This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HN N65F 3

Sur 415.10

VE RI TAS

HARVARD COLLEGE LIBRARY

BOOKS ON MODERN EUROPEAN HISTORY AND THE COUNTRIES OF NORTHERN AFRICA

FROM THE BEQUEST OF

BAYARD CUTTING

OF NEW YORK

CLASS OF 1900

A.N. Macdonald Sc

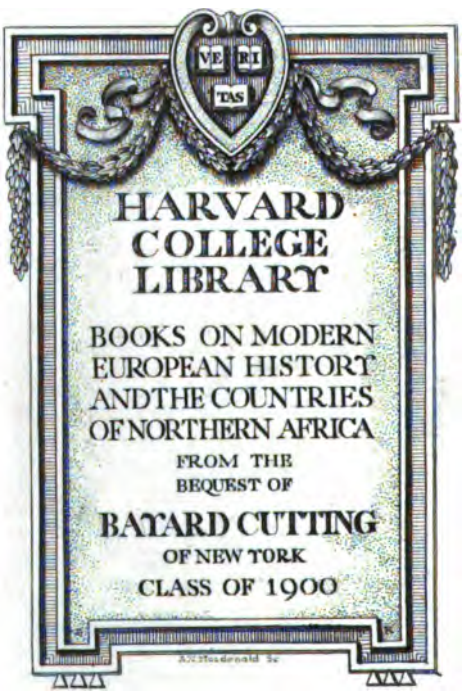

Sur 415.10

VE RI TAS

HARVARD COLLEGE LIBRARY

BOOKS ON MODERN EUROPEAN HISTORY AND THE COUNTRIES OF NORTHERN AFRICA

FROM THE BEQUEST OF

BAYARD CUTTING

OF NEW YORK

CLASS OF 1900

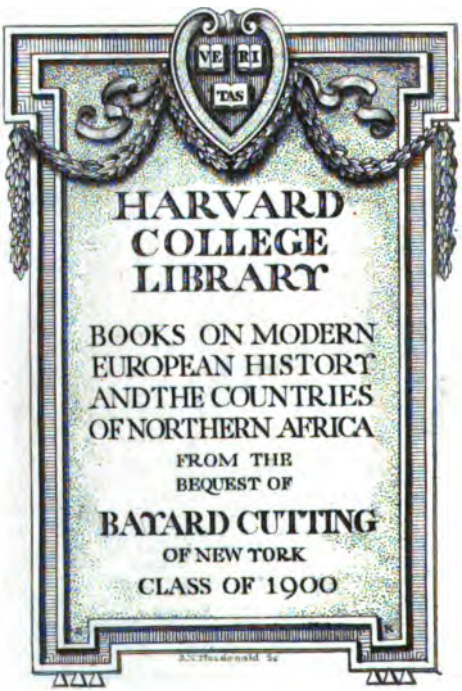

Erinnerungen

seit mehr als sechszig Jahren

von

Dr. Heinrich Escher,
Professor der Staatswissenschaft an der Universität Zürich.

Zürich,
Verlag der Schabelitz'schen Buchhandlung
(Cäsar Schmidt.)
1866.

Swi 415.10

HARVARD COLLEGE
MAY 7 1917
LIBRARY

Curtius Fund

Druck von Zürcher und Furrer.

Vorwort.

Man würde dem Herausgeber dieſer Erinnerungen Unrecht thun, wenn man darin den Beweis einer eigenliebigen Vorſtellung ſeiner perſönlichen Wichtigkeit oder eines bedeutenden Einfluſſes auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten erblicken wollte. Darum hat er auch das Büchlein nicht mit dem currenten Titel Memoiren geſchmückt, ſondern einfach Erinnerungen angekündigt. Er wurde hiezu durch verſchiedene Urſachen bewogen. Da ihm Gott ſei Dank bis jetzt ein ziemlich gutes Gedächtniß geblieben und ſein langer Lebenslauf in eine Zeit gefallen iſt, welche an Wichtigkeit der Ereigniſſe die Vergangenheit übertrifft, ſo konnte ſchon deswegen eine Darſtellung deſſen, was ich aus eigener Wahrnehmung bezeugen darf, nicht unangemeſſen ſcheinen: und wenn auch meine öffentliche Stellung nach dem Jahre 1830 meinen Einfluß auf Politik und Geſetzgebung auf Null herabſetzte, aus Gründen, welche im zweiten Bändchen ſich zeigen werden, ſo war dieſelbe immerhin geeignet, mir Gelegenheit zu Wahrnehmungen über wichtige Hergänge zu verſchaffen, welche nur wenigen der noch Lebenden ſo genau wie mir bekannt ſind und ich bin deshalb, wenn

ich etwa mündlich Einiges erzählte, von verschiedenen Seiten ermahnt worden, diese Beiträge zur vaterländischen Geschichte und zur Charakteristik gewisser Staatsmänner der Oeffentlichkeit zu übergeben. Ich benutze aber allerdings diese Darstellung auch als Rechtfertigung oder Entschuldigung gegen Angriffe, Verläumdungen und Beschuldigungen, die mich sowohl von reactionären Parteien und Dunkelmännern, als von Demagogen, Umstürzlern und Ideologen, theils aus Rachsucht gegen meine Freimüthigkeit und Selbstständigkeit, theils auch durch eigenes Verschulden trafen und verfolgten. Meine Erinnerungen aus frühester Jugend und mein Studiengang wurden vorausgeschickt als psychologische Erklärung meiner bessern Eigenschaften und Einsichten, aber auch meiner Charakterfehler, welche zwar wesentlich nur mir selbst geschadet haben. Denn ich bekenne mich zu der Ansicht, daß es keine abstracten Menschen gibt, sondern daß jedes Individuum schon vor seiner Geburt durch physiologische Ursachen prädestinirt ist, und nach seiner Geburt durch seine Umgebungen, Beispiele, Behandlung, Unterricht ausgeprägt wird und daher die Begriffe von absoluter Willensfreiheit, persönlichem Verdienst oder Unwerth als Postulate der praktischen Vernunft (Moral) gültig sind, aber vom Standpunkte der Wirklichkeit größtentheils auf Täuschung beruhen. Als der Druck des ersten Bändchens dieser Erinnerungen bereits vollendet war, sind mir die „Erinnerungen aus dem Leben Dr. Kasimir Pfyffers" zu

Gesicht gekommen, welche dieser ausgezeichnete Staatsmann füglich Memoiren hätte betiteln können, da er während einer langen Reihe von Jahren einen höchst wichtigen Einfluß auf die vaterländischen Angelegenheiten geübt hat, wobei ihm eine Kaltblütigkeit, die mir fehlte, und eine lebensfrohe Gesellschaftlichkeit zu statten kam, welche meiner hypochondrischen Natur, die an Misantropie gränzte, ebenfalls fremd war, denn ich hatte genug durchblickt, daß häufig die schönsttönenden Redensarten und Schlagwörter nur dazu dienen, die eigennützigsten Absichten zu übertünchen. Für mich haben Herr Dr. Kasimir Pfyffers Memoiren noch einige specielle Beziehungen, da in denselben die Procedur wegen der angeblichen Ermordung Schultheiß Kellers besprochen ist. Wenn ich die von Herrn Pfyffer in die Allgemeine Zeitung eingerückten Artikel, welche mit derjenigen des Staatsrathes Paul Usteri nicht harmoniren, nicht vor mir habe, s. p. 227 f., und Usteri meine Ansichten theilte, so darf ich annehmen, daß Herr Dr. Kasimir Pfyffer in der Hauptsache ebenfalls überzeugt ist, daß Schultheiß Keller verunglückte, p. 226, und daß Schultheiß Am Rhin „in guten Treuen" die Unschuld der processirten zwei Männer „bezweifelte", p. 194 unten, p. 227, p. 230 (ich meine, um sein Unrecht nicht eingestehen zu müssen), denn meine Ansichten theilte sein mir näher bekannter und befreundeter Bruder Eduard und der treffliche Sidler, beide hellblickende und gewiß nicht der Nuntiatur ergebene Eid-

genoſſen. Auch iſt aus manchen Stellen herauszuleſen, daß Herr Dr. Kaſimir Pfyffer zwar fand, Schultheiß Am Rhin ſei ein nützlicher Alliirter der freiſinnigen Partei, aber daß er im Grunde mein Urtheil über deſſen eigenliebige Prätenſionen, Eigenmächtigkeit, p. 294, Charakterſchwäche und lächerliche Geſchäftigkeit theilt, p. 297, p. 239. Beinahe komiſch iſt eine Stelle, welche ihn ſchildert, wie er emſig ſich eigene Protokolle anlegt über Alles, um ſie nie wieder anzuſehen.

Ich habe mit dem höchſten Intereſſe in Herrn Pfyffers Memoiren vieles gefunden, was mir neu war, und namentlich würden auch meine Muthmaßungen über räthſelhafte Angaben in den Akten der Kellerſchen Procedur durch verſchiedene Stellen beleuchtet worden ſein. Mit Grund ſchließt Herr Pfyffer eine Stelle der Hurterſchen Allgem. Schweizeriſchen Korreſpondenten launenhaft mit einem trockenen Merci! p. 311. Aber ſo viel iſt an den Behauptungen des Korreſpondenten thatſächlich wahr, daß Pfyffer ſo ziemlich die liberale Partei ſeines Kantons beherrſchte und beſeelte. Sehr wohl gefallen mir die Grundſätze, welche Herr Pfyffer p. 439—445 ausſpricht.

Mit gerechtem Stolz darf er eine Menge edler Handlungen erzählen; und es wird mir daher erlaubt ſein, auch dasjenige zu bezeichnen, was ich nicht billigen kann, ohne damit ſeiner Ueberzeugung im Mindeſten nahe treten zu wollen.

Es ſcheint auffallend, wie er als gründlich gebildeter

Jurist bei strengem Festhalten an der Gesetzlichkeit, welches er bei vielen Gelegenheiten auf achtungswerthe Weise bewies, doch in den entscheidenden Momenten auch von höchst revolutionären Mitteln Gebrauch machte, namentlich als es darum zu thun war, die Verfassung der Restaurationsperiode zu stürzen, und ich möchte vermuthen, daß ihm gewisse Ermunterungen, die vom Auslande kamen, nicht ganz fremd waren. Die Drohungen, durch welche um die gleiche Zeit der Große Rath in Zürich eingeschüchtert und zu unwürdiger Schwäche bestimmt wurde, scheinen im Zusammenhange zu sein mit den Stürmen im Kanton Luzern. Ich habe sehr zufällig erst jetzt von einem einfachen aber durchaus glaubwürdigen Handwerker vernommen, daß um jene Zeit Eduard Sulzer, welcher 1839 die Regierung verrieth, deren Mitglied er war, im Kanton herumzog, um die Leute zu gewaltsamen Schritten aufzufordern. Ich habe durch das vieljährige Studium der Geschichte der französischen Revolution mir einen Abscheu gegen revolutionäre Bewegungen eingeprägt, welche immer als ein Unglück betrachtet werden müssen, wenn es gesetzliche Mittel gibt, zeitgemäße Reformen zu erlangen, wenn auch langsamer und nur in beschränkterem Maße.

Ebenso kann ich die Organisation einer Partei als Schutzverein um eine auf revolutionäre Weise geschaffene Verfassung und Behörden bei einer veränderten Volksstimmung mit den Waffen gegen den Willen der Mehr-

heit zu vertheidigen, nicht als consequent finden, nach dem Grundsatze der absoluten Volkssouveränität und das s. g. Siebnerkonkordat läßt sich nach dem damals zu Recht bestehenden Bundesvertrag kaum rechtfertigen. Ich werde aber im zweiten Bändchen meiner Erinnerungen Veranlassung haben, noch verschiedene Ansichten und Handlungen Dr. Kasimir Pfyffers zu besprechen.

Ueber Preßfreiheit, Zurückweisung unbefugter Einmischungen der Nuntiatur und Eingriffe des Klerus in die Rechte des Staates bin ich aufs Vollkommenste einverstanden. Einige allgemeine Reflexionen werde ich mir an geeigneten Stellen und am Schlusse des zweiten Bändchens erlauben.

Meine Erinnerungen
seit mehr als sechszig Jahren.

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Meine Familie und Abstammung.

Vielleicht werden die Leser gewisser Klassen in diesen kurzen Notizen einen Beweis aristokratischen Stolzes finden. Der weitere Inhalt dieser Memoiren wird zeigen, wie unbegründet ein solcher Vorwurf ist. Möchten Diejenigen, welche sich geneigt zeigen, einen solchen Vorwurf zu machen, fähig sein, ohne Neid die Personen und Verhältnisse objectiv zu beurtheilen und sich nicht ein Verdienst daraus machen, daß der Zufall der Geburt sie von vornherein in die Lage gebracht hat, in welcher dieser Vorwurf sie nicht treffen kann. Ich muß meine Familie und Abstammung nothwendig, zwar möglichst kurz angeben, weil dieses psychologisch zur Erklärung meiner ersten Jugendeindrücke dient und vielleicht auch noch einige Leser über zürcherische Verhältnisse aufklären wird.

Ich gehöre der Escherfamilie, deren Urahn, Johannes der Aescher zu Kaiserstuhl, laut einer im zürcherischen Stadtarchiv befindlichen Urkunde vom Jahr 1321 seinen

Hof zu Kaiserstuhl, zu oberst im Dorfe, als Erbe von der Abtei Zürich erwirbt. Die damalige Aebtissin, Elisabeth von Mazingen (im Thurgau an der Murg) wurde 1308 bestätigt durch die Generalvikare des Bischofs von Constanz; als Fürstin des Reiches verlieh ihr im gleichen Jahre König Albrecht die königlichen Lehen und die Verwaltung der Temporalien, indem er ihre Vasallen, Ministerialen, Leute und das Kloster auffordert, ihrer Herrin gebührend zu gehorchen. Sie übte ihre Rechte noch 1339. Im Jahr 1340 finden wir in den Urkunden die Aebtissin Fides als ihre Nachfolgerin handeln. Im gleichen Jahre, aus welchem die Urkunde Albrechts datirt ist, laut welcher er der Aebtissin Elisabeth die Temporalien verlieh, wurde er am Maitag bei Windisch von seinem Neffen Herzog Johannes und dessen Mitwissern umgebracht. Es war eine bewegte Zeit. Als Nachfolger Albrechts wurde Heinrich VII., Sohn des Grafen Heinrich II. von Luxemburg, durch das Collegium der Kurfürsten gewählt, am 29. November 1308 durch Begünstigung des Pabstes Clemens V. und am 29. Juni 1312 von den Kardinälen in Rom als Kaiser gekrönt. Er hielt für seine Pflicht, die Mörder Albrechts zu verfolgen; bekannt ist, wie dessen Wittwe Agnes strenge Rache übte und zu seinem Andenken das Kloster Königsfelden stiftete. Heinrich VII. starb am 24. August 1313 im Königreich Neapel. Ihm folgte Ludwig IV., Sohn Ludwigs des Strengen, Herzogs von Baiern, welcher 1314 von fünf Kurfürsten zum Kaiser erwählt wurde, während die übrigen Friedrich III., genannt: der Schöne, erwählten; es entstand zwischen beiden ein hartnäckiger Kampf, welcher

1322 endigte, da Friedrich in einer Schlacht bei Mühldorf in die Gefangenſchaft ſeines Gegners gerieth und in der Gefangenſchaft 1325 der Krone entſagte. Pabſt Johann XXII. war Ludwig feind, weil er ſich mit der Biſcontiſchen Partei in Italien verbündet hatte. Er ſtarb 1347 im Banne. Ihm folgte der böhmiſche König Karl aus dem Hauſe Luxemburg. Bereits vor der Ermordung König Albrechts hatten ſich die Länder von Schwyz, Unterwalden, Uri gegen die Vögte Oeſterreichs erhoben, welche, mag man einzelne Umſtände als bloße Mythe erklären, zweifelsohne im Sinne Albrechts ſtrebten, die rechtmäßige Gewalt der Herrſchaft zu erweitern und die verſchiedenen Klaſſen der Einwohner in den Stand von Hörigen herabzudrücken, wobei ſie höchſt wahrſcheinlich, auf den Schutz des Königs ſich verlaſſend, auch aus perſönlichem Muthwillen oder Haß manche Unbill übten. In der Sylveſternacht 1307/8 und am Neujahrsmorgen wurden die Burgen im Rotzloch und Sarnen, in Altorf und Schwanau zerſtört und Albrechts Sohn, der Herzog Leopold, mit ſeinen Rittern und Söldnern 1315 am Morgarten von den Schwyzern geſchlagen. Die Aebtiſſin des Fraumünſter in Zürich war nach der Natur ihres Amtes und der Verhältniſſe auf den Schutz des Kaiſers (oder der Reichsvogtei), des Pabſtes und der Bürgerſchaft von Zürich angewieſen, aber eben deshalb auch von dieſen drei Gewalten abhängig. Bei dem Kampfe zwiſchen Kaiſer Ludwig und Johann XXII. und den wechſelnden Schickſalen der kaiſerlichen Gewalt iſt leicht zu begreifen, daß die Aebtiſſin ſich oft durchwinden mußte, wie ſie konnte, in

gewiſſer Hinſicht ſelbſtſtändiger wurde, anderſeits aber auch von keinem der beiden Theile eines nachdrücklichen, anhaltenden Beiſtandes verſichert war. Schon früher hatten die Streitigkeiten Philipps IV. mit Bonifaz VIII. dem Anſehen der päbſtlichen Gewalt großen Abbruch gethan. Für Kaiſer Ludwig kämpften im Felde der Publiziſtik Marſilius de Menandrino, Wilhelm von Occam und Lüpold von Bebenburg, indem ſie die vorgebliche Souveränität des Papſtes anfochten und die Selbſtſtändigkeit des deutſchen Reiches vindizirten. Nach der Revolution Rudolf Bruns wurde die neue Verfaſſung (der „Geſchworne Brief") in Schrift verfaßt und gegeben mit Gunſt und Willen unſerer Gnädigen frauen Elßbethen, von Gottes Gnaden Aebtiſſin unſers Gotteshaus zu Zürich, und mit dem weiſen Rathe unſers Erwürdigen Herrn Grafen Kraffts von Toggenburg, des Probſtes und aller ſeiner Chorherrn des Kapitels zu unſerer Probſtei zu Zürich, und von der Aebtiſſin und dem Probſt geſiegelt 1336. Wie die Abtei um dieſe Zeit ſich in Hinſicht der innern Verwaltung einer Bevormundung des Rathes und der Bürger von Zürich unterziehen mußte, zeigt eine im ſtädtiſchen Archiv befindliche Urkunde von 1345, welche den Entſchluß und die Einwilligung ausſpricht, behufs Abzahlung von Schulden gewiſſe Gefäße und Beſitzungen zu veräußern; auf die Ausübung ihrer Rechte im Lande Uri und andern Gegenden konnte der Rath zu Zürich ſich keinen Einfluß anmaßen. Jene Urkunde von 1345 wurde zwar verfaßt etwa 6 Jahre nach dem Tode der Aebtiſſin Eliſabeth, aber ein Rückſchluß auf ihre Verhältniſſe iſt hinlänglich gerechtfertigt.

Unter dieſen Umſtänden geſchah es alſo, daß die Aebtiſſin Eliſabeth Johannes dem Aeſcher zu Kaiſerſtuhl einen Hof im Dorfe daſelbſt als Erbe verlieh. Zwiſchen der Abtei und einer Frau Anna von Kaiſerſtuhl Kuſterin vergabt der Kuſterei ein Haus am Münſterhof laut Urkunde von 1313. Da nur adelige Damen in dem Kloſter Fraumünſter Aufnahme fanden und in demſelben zu Dignitäten wie die Kuſterei gelangen konnten, ſo kann hieraus geſchloſſen werden, daß ſeit jener Zeit ſolche Familien in Kaiſerſtuhl Einfluß im Fraumünſter beſaßen und ihrer Empfehlung mag die Belehnung Johannes des Aeſchers zuzuſchreiben ſein. Später wurden deſſen Nachkommen mit einer Hofſtatt in Zürich ſelbſt belehnt. Die Abtei beſaß in Zürich mehrere Hofſtatten, z. B. hinter dem Hof in der mindern Stadt, an der grauen Gaſſe, im Kratz, in der Brunngaſſe. Ohne Zweifel iſt unter der Hofſtatt in der Brunngaſſe die Hofſtatt zu verſtehen, welche ſpäter den Namen der Stüßihofſtatt erhielt und längere Zeit rings um den Brunnen von Mitgliedern der Eſcherfamilie beſeſſen wurde. Die Bezeichnung iſt richtig, ſei es, daß man die Straße oder Gaſſe, welche ſich von der Marktgaſſe her oberhalb des Brunnens nach dem Niederdorfe hinzieht, oder daß man den Namen auf die Gaſſe bezieht, welche noch jetzt Brunngaſſe genannt wird, denn die jetzt ſo genannte Stüßihofſtatt dehnte ſich auf nördlicher Seite bis an die ſ. g. kleine Brunngaſſe aus und gränzte an das Beſitzthum der Dominikaner (Predigermönche). Sie dehnte ſich nach mehrfachen Indizien von der Burg Wellenberg nicht bis zu der ſ. g. kleinen Brunngaſſe aus,

gewisser Hinsicht selbstständiger wurde, anderseits aber auch von keinem der beiden Theile eines nachdrücklichen, anhaltenden Beistandes versichert war. Schon früher hatten die Streitigkeiten Philipps IV. mit Bonifaz VIII. dem Ansehen der päbstlichen Gewalt großen Abbruch gethan. Für Kaiser Ludwig kämpften im Felde der Publizistik Marsilius de Menandrino, Wilhelm von Occam und Lüpold von Bebenburg, indem sie die vorgebliche Souveränität des Papstes anfochten und die Selbstständigkeit des deutschen Reiches vindizirten. Nach der Revolution Rudolf Bruns wurde die neue Verfassung (der „Geschworne Brief") in Schrift verfaßt und gegeben mit Gunst und Willen unserer Gnädigen frauen Elßbethen, von Gottes Gnaden Aebtissin unsers Gotteshaus zu Zürich, und mit dem weisen Rathe unsers Erwürdigen Herrn Grafen Kraffts von Toggenburg, des Probstes und aller seiner Chorherrn des Kapitels zu unserer Probstei zu Zürich, und von der Aebtissin und dem Probst gesiegelt 1336. Wie die Abtei um diese Zeit sich in Hinsicht der innern Verwaltung einer Bevormundung des Rathes und der Bürger von Zürich unterziehen mußte, zeigt eine im städtischen Archiv befindliche Urkunde von 1345, welche den Entschluß und die Einwilligung ausspricht, behufs Abzahlung von Schulden gewisse Gefäße und Besitzungen zu veräußern; auf die Ausübung ihrer Rechte im Lande Uri und andern Gegenden konnte der Rath zu Zürich sich keinen Einfluß anmaßen. Jene Urkunde von 1345 wurde zwar verfaßt etwa 6 Jahre nach dem Tode der Aebtissin Elisabeth, aber ein Rückschluß auf ihre Verhältnisse ist hinlänglich gerechtfertigt.

Unter dieſen Umſtänden geſchah es alſo, daß die Aebtiſſin Eliſabeth Johannes dem Aeſcher zu Kaiſerſtuhl einen Hof im Dorfe daſelbſt als Erbe verlieh. Zwiſchen der Abtei und einer Frau Anna von Kaiſerſtuhl Kuſterin vergabt der Kuſterei ein Haus am Münſterhof laut Urkunde von 1313. Da nur adelige Damen in dem Kloſter Fraumünſter Aufnahme fanden und in demſelben zu Dignitäten wie die Kuſterei gelangen konnten, ſo kann hieraus geſchloſſen werden, daß ſeit jener Zeit ſolche Familien in Kaiſerſtuhl Einfluß im Fraumünſter beſaßen und ihrer Empfehlung mag die Belehnung Johannes des Aeſchers zuzuſchreiben ſein. Später wurden deſſen Nachkommen mit einer Hofſtatt in Zürich ſelbſt belehnt. Die Abtei beſaß in Zürich mehrere Hofſtatten, z. B. hinter dem Hof in der mindern Stadt, an der grauen Gaſſe, im Kratz, in der Brunngaſſe. Ohne Zweifel iſt unter der Hofſtatt in der Brunngaſſe die Hofſtatt zu verſtehen, welche ſpäter den Namen der Stüßihofſtatt erhielt und längere Zeit rings um den Brunnen von Mitgliedern der Eſcherfamilie beſeſſen wurde. Die Bezeichnung iſt richtig, ſei es, daß man die Straße oder Gaſſe, welche ſich von der Marktgaſſe her oberhalb des Brunnens nach dem Niederdorfe hinzieht, oder daß man den Namen auf die Gaſſe bezieht, welche noch jetzt Brunngaſſe genannt wird, denn die jetzt ſo genannte Stüßihofſtatt dehnte ſich auf nördlicher Seite bis an die ſ. g. kleine Brunngaſſe aus und gränzte an das Beſitzthum der Dominikaner (Predigermönche). Sie dehnte ſich nach mehrfachen Indizien von der Burg Wellenberg nicht bis zu der ſ. g. kleinen Brunngaſſe aus,

sondern wurde durch Gartenland begränzt. Die in neuerer Zeit sehr zahlreich gewordene Descendenz jener von der Abtei belehnten Escher ist auf einen und denselben Stamm zurückzuführen und hat erst in späterer Zeit sich in verschiedene Zweige getheilt; der Stammvater eines dieser Zweige wurde in Frankreich zum Ritter geschlagen, wenn ich nicht irre unter Heinrich II., welcher unter der Vormundschaft der Katherina von Medizis stand; er war einer der Hauptleute jener Truppe, welche den Hof aus Amboise, wo er sich vor den Hugenotten nicht sicher fühlte, eskortirten. Dieser nahm als Ritter den Luchs in sein Wappen auf, trat in die adlige Zunft der Constaffel ein (Comes stabuli) und seine Nachkommen nannten sich Luchs-Escher, obgleich ihre Vorfahren ebenfalls Glas-Escher waren, und alle übrigen Escher sind Glas-Escher. Wir kommen jetzt auf die Erklärung dieser Benennung und ihres Symbols, des Wappens. Dieses Symbol ist ein Gefäß, in welchem Einige, veranlaßt durch durch die frühere ursprüngliche Schreibung Aescher, einen Aschenkrug zu erblicken glaubten, aus welchem ein Funke emporglimme; wenn sie daraus schlossen, daß die Voreltern Johannes des Aeschers in Kaiserstuhl etwa Kohlenbrenner gewesen seien, so paßt ein so beschaffenes Gefäß durchaus nicht, um diesen Beruf anzudeuten. Der Augenschein wird Unbefangene überzeugen, daß das Geschirr einen s. g. Humpen, d. h. ein copioses Trinkgefäß vorstellt, welches den besagten Aeschern wohl ein geliebtes Gefäß gewesen sein mag und schließen läßt, daß dieselben irgend einer Klasse des niedern Adels (vielleicht Ministerialen, Schildknappen, oder ehemalige Allodialbesitzer)

angehörten. Der Name hat nichts Auffallendes, sondern bezieht sich wohl auf eine Localität. Es gibt unter anderem im Kanton Zürich und auf dessen Gränze mehrere kleine Ortschaften, welche Aesch genannt werden, von Esche, Gehölz von Eschen, zuweilen Astg. Aus dem Holz der Esche wird auch der Schaft der Lanze verfertigt und daher in allen Schriften und Gedichten ebenfalls Aesch genannt. Verwandt sind Ortsnamen wie Eschenbach und ähnliche.

Nach diesen archäologischen Bemerkungen komme ich nun sofort auf die ehrenwerthe und zahlreiche Familie der Escher aus und von Zürich. Ich habe schon gesagt, daß dieselbe später sich in verschiedene Zweige oder Gruppen getheilt hat. Derjenige Zweig, welchem anzugehören ich mit Grund mir zur Ehre rechne, begreift die Nachkommen des wackern Bürgermeisters Heinrich Escher sel., welcher als Gesandter des Vorortes Zürich in wichtigen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft bei Ludwig XIV., gestützt auf die Anerkennung der Selbstständigkeit und Souveränität der Schweiz durch den Westphälischen Frieden, darauf bestand, vor dem hochmüthigen Könige mit bedecktem Haupte aufzutreten und lieber ohne zu verhandeln zurückkehrte, da ihm dieses Recht eines Ambassadors nicht zugestanden wurde. Durch ein Vermächtniß stiftete er einen Familienfond, durch welchen seine männlichen Descendenten bis auf heutigen Tag als eine Genossenschaft verknüpft und zusammengehalten worden sind. Mein Großvater, Hans Caspar Escher, wurde geboren am 1. September 1725, starb am 8. Mai 1781; er ist betitelt „Reformationsschreiber". Das Reformations-Collegium, eine Commission

von Mitgliedern des Großen und Kleinen Rathes und Geistlichen, hatte verschiedene polizeiliche Angelegenheiten zu besorgen, welche sich zum Theil aus der Benennung errathen lassen: würdige Feier der Sonn- und Festtage, Verhütung oder Verfolgung anstößiger Handlungen, Reden, Schriften, und ähnliche Dinge; unter anderm aber auch die Luxusgesetze, z. B. daß man nicht ausländische kostbare Stoffe, Zierrathen, Pelzwaaren tragen solle, daß jeder nach seinem Stande hübsch die vorgeschriebene Kleiderordnung beobachten solle und ähnliches Zeug. Der Herr Reformschreiber war übrigens seines Zeichens ein Kaufmann, mußte aber, um dem Regimente nicht ganz fremd zu sein, oder vielleicht großen Ansehens wegen irgend einen Amtstitel oder Dignität bekleiden. Er ehelichte am 9. December 1749 eine Anna Barb. Hottinger, welche den 14. Juni 1752 starb, in zweiter Ehe am 25. December 1753 A. Barb. Fries, starb 7. Juni 1770, und endlich Elis. Wirz, Tochter von Joh. Conrad Wirz, Antistes, Wittwe seit 1770 von Heinrich Hofmeister, Pfarrer in Wädensweil. Sie starb nach einer Angabe 1790, nach einer andern am 4. März 1804. Der ersten Ehe schreibe ich zu, daß, wie ich in meinen Knabenjahren zu Hause hörte, mein Vater in weitläufigen Verwandtschaftsverhältnissen zu mehren Zweigen des Hottingerischen Geschlechts stand. Auf die Stiefmutter Elis. Wirz war mein Vater übel zu sprechen, und wie ich aus den nähern Angaben annehmen muß, nicht ohne Grund: sie brachte aus ihrer ersten Ehe Kinder zu, die sie bevorzugte, und strebte für sich und die zugebrachten Kinder soviel möglich zu erbeuten.

Dabei war sie nicht bloß haushälterisch, sondern geizig, und ließ die Kinder schwarzen Hunger empfinden, so daß dieselben — ihre eigenen inbegriffen — sich halfen, aus der vergitterten, reichlich versehenen Obstkammer mittelst geeigneter Werkzeuge Früchte zu kapern. Es scheint, daß ihr Herr Gemahl einen schwachen Charakter hatte und sie gewähren ließ. Mein Vater erzählte, daß er nach dem Absterben seines Vaters die Stiefmutter brevi manu aus dem Hause gewiesen habe. Aus dieser Ehe erklärt sich, wie mein Vater und ich in gewissen Beziehungen standen zu den Descendenten eines Herrn Pfarrer Wirz in Kilchberg, von welchen ein Zweig die „Farbe" in Wetzikon acquirirte, ein anderer Abkömmling, welcher ein Fräulein Steger von Lichtensteg heirathete, in Zürich ein Institut errichtete und Kostgänger annahm.

Mein Vater, alt Zunftschreiber Caspar Escher, stand im 4ten Grade der Descendenz zum Stammvater unseres Zweiges, Herrn Bürgermeister Heinrich Escher. Unserer Familie angehörig war Herr Conrad Escher, welcher später als Ehrendiplom den Namen Linth-Escher erhielt, welchen sein Herr Sohn mit gehöriger Pietät und zu Ehren seines Vaters, welchem ich hoffe auch in diesen Erinnerungen nach meinem schwachen Vermögen ein Ehrendenkmal zu setzen, da er einer der achtungswürdigsten Männer in mehr als einer Beziehung, und jedenfalls kein Verfechter der Vorrechte des Ortes oder der Geburt gewesen ist, weiter führte. Die Linth-Escher, Vater und Sohn, haben sich aber bis jetzt von unserer Familie keineswegs getrennt.

Ich hörte oft in frühern Jahren von Mitgliedern

derſelben eine Sage, die aber aller Gewißheit oder Beſtimmtheit entbehrte, daß auch im Elſaß ſich Eſcher befinden, welche gleichen Urſprungs ſeien, und einige wollten behaupten, die ganze Familie ſtamme aus dem Elſaß und von einem adligen Geſchlechte. Nun bin ich zufällig in Stand geſetzt, den Schlüſſel dieſes Räthſels zu geben. Die Eſcher in Zürich, oder die Aeſcher von Kaiſerſtuhl, ſtammen keineswegs von einem ältern Elſäſſiſchen adligen Geſchlechte, ſondern umgekehrt ſind die Eſcher im Elſaß, welche ebenfalls das Glas (Humpen) als Wappen führen, ein Zweig der Zürcheriſchen Eſcher, aber nach ihrer Expatriation von einem Oeſterreichiſchen Kaiſer mit adligen Gütern im Elſaß belehnt und ſogar in den Stand von Reichsfreiherrn erhoben worden. Es erſchienen im Laufe des abgewichenen Sommers zwei Damen, Mutter und Tochter, bei mir, um ſich als Angehörige unſeres Geſchlechtes zu produziren, mit der Bitte, ihnen ihren Stammbaum, welcher dieſe Zuſammengehörigkeit ins Klare ſetzen ſollte, zu vervollſtändigen, da man ſie an mich gewieſen hätte. Ich mußte ihnen aber erklären, daß mir hiezu alle Subſidien fehlen. Sie gaben mir nun Folgendes an: ihr ſpezieller Stammvater ſei zur Zeit des dreißigjährigen Krieges in öſterreichiſche Kriegsdienſte, und behufs ſeiner Beförderung zur katholiſchen Confeſſion übergetreten, was begreiflich in jener Zeit in Zürich als eine gewiſſenloſe und landesverrätheriſche Handlung betrachtet werden mußte. Durch die Revolution von 1789 wurde natürlich dieſe Familie ihrer Güter, Feudalrechte und Standes verluſtig, und ein ſeither verſtorbenes Mitglied derſelben

huldigte als Professor den herrschend gewordenen Grundsätzen. Sie wünschten, behufs der Heirathsaussichten der Tochter, die verlangten Mittheilungen, die ich ihnen nicht geben konnte, und niemand in unserer Familie wollte die betreffenden Verhältnisse kennen. Sie selbst aber wiesen mir einen etwelchen genealogischen Abriß vor, welcher, wenn ich nicht irre, früher dem Vater der Dame von hier durch Verwendung einflußreicher Männer verschafft worden war. Wohin nun die Akten gekommen sein mögen, aus welchen diese Genealogie geschöpft wurde, ist mir unbekannt.

Diesen Descendenten des Bürgermeisters Heinrich Escher gehörte mein Vater, alt Zunftschreiber Caspar Escher, an; dieser Titel hat eine ähnliche Bedeutung wie derjenige seines Vaters, des Reformschreibers. Mein Vater sollte allmählig im Regimente (Regierung) vorrücken, nicht weil er dazu besonders befähigt war, sondern weil er einer s. g. vornehmen Familie angehörte und nach dem Tode seines Vaters ein ansehnliches Vermögen ererbt hatte. Er war nebst mehren andern Mitgliedern der Familie einer der angesehensten der 12 nicht adligen Zünfte, in der Meisenzunft (angeblich die Zunft der Wirthe und Maler) eingeschrieben und wurde zum Zunftschreiber gewählt. Ich muß hier über seinen Bildungsgang einige Notizen folgen lassen. Er besuchte, so viel mir bekannt, niemals die öffentlichen Schulen, ich glaube weil sein Vater es für vornehmer hielt, dem Herrn Sohn eine Privaterziehung zu geben, wobei vielleicht einige aus Rousseau's Emil geschöpfte Ideen mit im Spiele waren, denn mein Großvater hinter-

ließ eine ziemlich bedeutende Bibliothek, welche nach deſſen Tode ſein Sohn mit Schutzdecken und Nummern verſah und katalogiſirte, und die ich ſpäter benutzte, wie ich an ſeinem Orte angeben werde. Zu Hauſe wurden ihm eine Elektriſirmaſchine und Malerfarben verſchafft. Er kam, vermuthlich in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts, in das „Welſchland", zuerſt um franzöſiſch zu lernen zu einem Pfarrer in einer Berggegend. Da er ſich nicht beſtimmter ausdrückte, ſo weiß ich nicht, ob dieſes vielleicht etwa Moudon (Milden) oder Orbe oder eine andere Ortſchaft war, die ich vielleicht gerne bewohnen würde, die ihm aber nur unangenehme Eindrücke hinterließ, da er theils Altershalber unklare Anſchauungen hatte und wahrſcheinlich wegen ſeiner ſtörriſchen und faulen Art den Unterricht und die Zucht ſeines Mentors nicht liebte. Nachher kam er nach Genf, zur Zeit, als heftige Unruhen, veranlaßt zwiſchen Streitigkeiten der herrſchenden Oligarchie und den Plebejern und Niedergelaſſenen, eine Vermittelung herbeiführten, wobei ſich die Schweiz auch betheiligte, der franzöſiſche Miniſter aber den Entſcheid bewirkte. Ich erinnere mich, daß mein Vater erzählte, daß eine Frau erſchoſſen wurde, weil ſie dem Verbot zuwider ſich am Fenſter gezeigt hatte. Ich weiß nicht, ob dieſe Erlebniſſe bei meinem Vater irgendwelche ſtaatsrechtliche oder naturrechtliche Spekulationen anregten: wenn es der Fall war, ſo muß ich glauben, er habe ſchon damals Abneigung gegen ſolche fatale und gefährliche Volksbewegungen, wobei man ſeiner Haut nicht ſicher war, gefaßt. In Genf kam er in nähere Bekanntſchaft mit ſeinem Mitbürger, dem nachherigen wackern

Oberſt Meyer, welcher als mütterlicher Oheim auf meine Bildung eingewirkt hat, und von welchem ich ſpäter zu berichten haben werde; er kam auch nach Paris, erzählte aber wenig von daher, und ſein Aufenthalt daſelbſt wurde durch eine vehemente typhöſe Krankheit abgekürzt; im Delirium wurde er von confeſſionellen Streitigkeiten, die ihm vorkamen, gequält. Seiner Ausſichten auf Beförderung im Regimente ſeiner Vaterſtadt wurde mein Vater verluſtig durch die Revolution von 1798 und die Einführung der vom franzöſiſchen Directorium durch Bajonnette der Schweiz octroyirten Freiheit und Conſtitution, denn er beſaß weder Fähigkeit noch Energie oder Patriotismus, um ſich an dem ſpätern Gang der Ereigniſſe auf irgend welche Weiſe thätig zu betheiligen. Aber pſychologiſch konnte es nicht anders ſein, als daß dieſe Revolution bei ſeinem egoiſtiſchen Weſen entſchiedenen Haß erzeugte gegen Alles, was damit in Verbindung war, wozu freilich noch hinzukamen ſehr bedeutende ökonomiſche Opfer, Verluſte und Spoliationen während der Jahre 1798—1803, worüber ſpäter Näheres. Zur Ergänzung dieſes Abſchnittes, betreffend meine väterliche Familie, nenne ich hier noch ſeine zwei Schweſtern: a) Regula, geb. 30. Juli 1757, verehelicht 1776 mit David von Orell, geb. 1749; b) Eliſabetha, geb. 9. September 1759, verehelicht 1779 mit Heinrich Ott, Kaufmann, welcher am 20. April 1811 ſtarb. Die erſtere war eine Verehrerin Lavaters; ihr Gemahl war ein trauriges, charakterloſes Subjekt, heirathete ſie wahrſcheinlich des Vermögens wegen. Er war der letzte Landvogt zu Wädensweil, von 1789, wo er das Vermögen ſeiner Gattin und,

wenn er solches besaß, sein eigenes einbüßte, durch unklugen landwirthschaftlichen Betrieb und eine unter ungünstigen Verhältnissen erfolgte Liquidation. Später in der Mediationsperiode wurde er in dem damaligen, aus 13 Mitgliedern bestehenden Obergerichte verforgt, wo gewisse Leute mit seiner Charakterlosigkeit ihr Spiel trieben. Mir, als einem jungen Menschen, schmeichelte er, wenn ich ihm auf der Straße in die Hände lief, auf eine Weise, die mich anekelte, aus Gründen, die ich wohl merkte. Er nahm (um das Jahr 1812) ein trauriges Ende. Einen gewaltigen Contrast mit einem solchen Vater bilden seine zwei geistvollen, gelehrten und charakterfesten Söhne: a) Joh. Kaspar von Orelli, geb. 13. Februar 1787, gestorben als Professor in Zürich (nach dem September 1739); b) dessen jüngerer Bruder, Gymnasiallehrer und Verfasser mehrerer wiederholt aufgelegter Lehrbücher der französischen Sprache, einer meiner Schulgenossen und wahrscheinlich (ich habe kein bestimmteres Datum vor mir) mein Altersgenosse; er starb vor etwa 2 Jahren. Ich brauche die ausgezeichneten Werke des erstern im Gebiete der italienischen Litteratur, der Philologie, der Archäologie (Collectio Inscriptionum), und seine Verdienste um die Befreiung der Griechen, welche ihm das griechische Ehrenbürgerrecht erwarben, nicht näher zu erwähnen. Er war kein Politiker, aber dem liberalen System, wie es 1830 im Kanton Zürich constituirt wurde, entschieden ergeben, und ein abgesagter Feind der reactionären Bewegung, welche am 6. September 1839 die Glaubensmänner

unternahmen, und ſoll an jenem Tage mit Fuſil und Giberne geſchildert haben.

Nachdem ich meine Abſtammung und Familie väterlicher Seite angegeben habe, bleibt mir übrig, auch meiner guten ſel. Mutter zu gedenken — welche einen großen Theil ihres Lebens eine Kreuzträgerin bei einem Gatten von übeln Charaktereigenſchaften geweſen iſt und mir immer ſo viel mütterliche Liebe erwies, als ihr möglich war — ſowie meine Geſchwiſter aufzuzählen. Meine Mutter Suſanna Meyer war die Tochter eines reichen Fabrikanten baumwollener Stoffe und Strumpfwaaren. Dieſer verdankte die Ausdehnung und den Gewinn ſeines Geſchäftes nicht eigenem Verdienſt, ſondern dem von einem intelligentern Vater ererbten Vermögen, welches ſich auf beiläufig eine halbe Million Gulden (oder etwa 1,200,000 Fr. N. W.) belaufen haben ſoll, und dem Monopol, das die Stadtbürgerſchaft widerrechtlich auf Koſten der Kantonsangehörigen uſurpirt hatte, welchen bei ſchwerer Strafe verboten war, ſelbſt Handel mit Auswärtigen zu treiben, und die daher ihr Fabrikat gegen geringen Lohn dem Stadtbürger einliefern ſollten, was begreiflich in den öſtlichen Grenzgegenden, wo dieſe Induſtrie hauptſächlich betrieben wurde, durch Contrebande vielfach umgangen wurde. Ich habe als Oberamtmann zu Grüningen im daſigen Archiv viele Denunziationen und Reſcripte, betreffend dieſe Angelegenheit, vorgefunden, woraus zu entnehmen war, daß die gebildeten Landvögte dieſes odioſe Monopol der damaligen Baumwollenbarone der Stadt nur ungerne unterſtützten. Ich brauche dem Leſer nicht zu ſagen, daß man damals

von nichts anderem als Handspinnerei und Handweberei wußte und einige Gegenden der Schweiz sich dabei recht gut standen, da die Concurrenz des Auslandes ziemlich beschränkt war. Bei meinem Großvater wurden wöchentlich gewisse Altersabtheilungen seiner Enkel zum Mittagessen und Abendessen versammelt; der Großvater war ein beinahe kindlicher, etwas mürrischer Greis; aber seine Gattin, eine geborene Landolt, war uns Allen lieb. Der Großvater war ein sogenannter Zwölfer, d. h. einer der Repräsentanten seiner Zunft im Großen Rathe, welcher mit einem Barett, einer Toga, einem steifen Halskragen von ca. 1½ Schuh im Durchmesser — die man spottweise mit Mühlsteinen verglich — dekorirt war, mit einem Degen an der Seite. Ich denke, daß mein Großvater in den 90er Jahren den Senat nicht mehr mit seiner Theilnahme beehrte. Er bekleidete auch noch im Militär die Stelle eines „Herrn Quartierhauptmanns". Der Kanton war nemlich in eine Zahl Quartiere eingetheilt (ich kann nicht sagen, ob XII oder XVI). Jedem der Quartiere war ein Quartierhauptmann vorgesetzt, welcher die Direction und Aufsicht über die Eintheilung, Organisation und Uebungen in seinem Bezirke hatte. Ob mein Großvater als Quartierhauptmann sich tüchtig bewies, kann ich nicht sagen, meine aber, er habe diese Charge eher seinem Ansehen als Baumwollenfabrikant zu verdanken gehabt. Das Baumwollengeschäft besorgte er wenigstens damals, d. h. in den 90er Jahren, nicht selbst, sondern ein gewisser Sieber, welcher kein Stadtbürger war, ein freundlicher Mann von etwa fünfzig Jahren. Die Correspondenz

und Buchhaltung besorgte einer seiner fünf Söhne. Der Export war bis nach Spanien ausgedehnt worden, und der von mir schon erwähnte Sohn, der nachmalige Oberst Meyer, mein Oheim, war in Spanien gewandert, wo sein Sinn für das Romantische und seine Studien des Don Quixote Befriedigung und Nahrung fand.

Meine Mutter Susanna Meyer ermangelte nicht geistiger Begabung und hatte angemessene Bildung erhalten; sie erheiterte oft ihre trüben Stunden durch Gesang. Man merkte ihr auch an, daß die hellern Ansichten über religiöse und andere Gegenstände ihr nicht ganz fremd geblieben waren. Mitunter in der frühern bessern Zeit fehlte es ihr nicht an Humor. Ihr Bruder, welcher in Genf mit meinem Vater Kameradschaft übte, hatte die Heirath gestiftet, indem er wohl glaubte, die Schwester sei durch dieselbe ökonomisch gut versorgt. Mein Vater hatte ein struppiges schwarzes Haar und schwarze Augen; die Mutter war eine Blondine. Ich habe ebenfalls diesen Typus geerbt und die Leute hielten mich um so eher für einen Meyer, da ich gewöhnlich in Gesellschaft von Vettern mütterlicher Seite gesehen wurde. Kurz, die Art meines Vaters habe ich nicht geerbt. Dagegen besitzt ein ca. 1½ Jahre jüngerer Bruder, Caspar, welcher noch jetzt am Leben ist, die physischen und psychischen Eigenschaften des Vaters. Zwei Knaben, wovon der eine zu Ehren des Erzherzogs Karl, welcher damals in Zürich oder vielmehr in Kloten sein Hauptquartier hatte, diesen Taufnamen erhielt, wurden im Alter von etwa 5 Jahren von den Masern weggerafft und in das gleiche Grab gelegt. Meine

Schweſter Louiſe, jetzt beinahe 70 Jahre alt, Gattin des Herrn Heinrich Eſcher im Wollenhof, jetzt kränklich, iſt eine Dame von trefflichen Eigenſchaften. Das jüngſte der Geſchwiſter, Jacques, Notar, wurde in den dreißiger Jahren von einer typhöſen Krankheit weggerafft; er war vermählt mit einer Waadtländerin und hinterließ eine Tochter und einen Sohn, Arthur Eſcher, welcher in Zürich Medizin ſtudirte, ſich aber hernach ins Waadtland begab, wo die Concurrenz geringer war, und um näher bei Mutter und Schweſter zu ſein. Ich muß dieſen letzten Theil meiner Notizen hinſichtlich der Daten theilweiſe bloß ungefähr ausdrücken, da mir keine beſtimmten Angaben vorliegen, und dieſelben, wie ſie ſind, dem Leſer genügen werden, für mich aber der Zeitverluſt genauerer Nachforſchungen der Mühe nicht werth iſt.

Zweiter Abſchnitt.

Erinnerungen und Eindrücke der Knabenjahre.

Bloß als ein Phänomen zähen Gedächtniſſes führe ich an, daß zur Zeit, wo ich noch kaum vier Jahre alt war und im flanellenen Unterröckchen herumtappte, eines Tages mein Vater ganz ergriffen nach Hauſe kam, die Gattin aus der Wohnſtube rief und ihr eröffnete, man habe dem Könige den Kopf abgehauen (21. Januar 1793). Ich könnte noch jetzt die Thüre zeigen, wo dieſe Mittheilung gemacht wurde. Weiter war ich damals außer Stande

dieſe Neuigkeit zu verſtehen oder darüber etwas zu denken. Aehnlicher Art, dunkle Erinnerungen ohne weiteren Eindruck, wenn auch ein Paar Jahre ſpäter, ſind folgende: ein Spaziergang mit der Kindermagd aus unſerem Landgut in Dollikon bei Obermeilen über Oetweil und von da gegen Stäfa, wo ein Occupationscorps von Regierungstruppen mit geladenen Kanonen zur Niederdrückung des kurz vorher ausgebrochenen Aufſtandes zu beſchauen waren. Der Aufſtand war die Wirkung der revolutionären Propaganda, die von einem Klub in Paris betrieben wurde, der Rückwirkung der öffentlichen Nachrichten von den Ereigniſſen in Paris und des Zeitgeiſtes; er rechtfertigte ſich durch die Berufung auf frühere Autonomie und urkundlich zugeſicherte Rechte. Im Schützenplatz in Zürich war ein Reſervecorps in Zelten gelagert, deſſen ich mich auch erinnere. Später hörte ich ein Geſpräch der Kindermagd mit ihrem Bräutigam, welche kannegießerten über die Durchreiſe Bonaparte's nach Raſtatt und Beſorgniſſe, welche dieſe für die Schweiz einflößen müſſe. Als die Stimmungen aufgeregter und kriegeriſcher wurden, bildeten ſich zwei Corps der Schulknaben des Niederdorfes und des Oberdorfes, welche in Mitte des Hirſchengrabens vor dem damaligen Kronenthor ſich nach den Schulſtunden Bataillen lieferten mit Stöcken und Steinen; eines Tages erſchien Pfarrer Lavater, um zum Frieden zu mahnen, hätte aber beinahe eine Erfahrung gemacht, wie ſie ſchon oft ſolche Friedensſtifter erlebten. — Doch jetzt etwas ernſtere Sachen. Bei dem vielgerühmten Rückzuge Moreau's aus Schwaben durch den Schwarzwald nach dem Oberrhein

war die Sicherheit unſerer Gränze bedroht; eine anſehnliche Milizabtheilung wurde am Rhein aufgeſtellt, um die Neutralität des ſchweizeriſchen Territoriums zu wahren. Auch mein Vater befand ſich dabei, und ich erinnere mich, wie er mit Urlaub nach Hauſe kam, um ſeine Gattin, die eine Wöchnerin war, zu beſuchen; er hatte mit ſeinem Offiziershute und ſeiner Schärpe ein ſtattliches Ausſehen. Als eine franzöſiſche Armee vom Waadtland her den deutſchen Kanton Bern angriff, fand die Krämerpolitik des Vorortes Zürich doch, es ſei Pflicht den bedrängten Eidgenoſſen beizuſtehen. Man ließ ſucceſſiv zwei Truppenabtheilungen gegen Frienisberg und Hindelbank marſchiren, doch mit der Inſtruction nur defenſiv (oder demonſtrativ) zu handeln; aber die ordentliche Aushebung in den meiſten Bezirken des Kantons war nicht ausführbar, da eine zahlreiche Partei dem Umſturze der Städteherrſchaft und der Oligarchie ſich geneigt zeigte. Es machte auf mich einen traurigen Eindruck, als bei ſolcher Gefahr der Selbſtſtändigkeit der Schweiz die mit Mühe zuſammengerafften Freiwilligen in kleinen Trupps einrückten. Endlich konnte man zwei Abtheilungen organiſiren und aus den wohlverſehenen Zeughäuſern ausrüſten; jede Abtheilung mochte nach meiner Erinnerung etwa 10 Pelotons oder drei Diviſionen Füſiliere, ein Paar Züge Scharfſchützen und eine Vierpfünderbatterie begreifen. Die erſte marſchirte ab, wenn ich nicht irre, unter dem wackern Oberſt Landolt, die zweite unter meinem Oheim, dem nachherigen Oberſt Meyer, welcher auch beim Rückzuge Moreau's in Rheinau ſich als tüchtiger Commandant bewieſen hatte. Aber dieſes

Mal war sein Loos nicht glücklich. Nach der Schlacht im Grauholz war er in der Stellung bei Frienisberg abgeschnitten; doch wußte er durch sein männliches offenes Benehmen den französischen Chefs der nächsten Abtheilungen so viel Respect oder Schonung einzuflößen, daß er ohne Entwaffnung den Rückmarsch nach Zürich ausführen konnte. Hier aber war die Insurrection der Landschaft bereits in vollem Gange, nicht ohne Einverständniß mit gewissen Klassen der Bürgerschaft, welche sich zurückgesetzt fühlten und den Vorspiegelungen der Franzosen trauten, welche vorgaben, sie werden den Kanton Zürich nicht occupiren, wenn derselbe durch eine freisinnige Verfassung und Entsetzung der Oligarchen Garantien darbiete; während es ihnen aber darum zu thun war, das ganze schweizerische Territorium für strategische Zwecke zu besetzen und unsere Cassen und Zeughäuser zu plündern. Kurz es bildete sich in Zürich eine Art constituirende Versammlung und da die Mehrheit derselben zögerte, allen Forderungen der Radicalen zu entsprechen, so suchten die Häupter derselben die verlangten Concessionen durch einen Auflauf zu erzwingen. Am sogenannten Hirschmontag (vor dem Aschermittwoch) rückten in die Stadt zahlreiche Schaaren ein, welche mit gewaltigen Knitteln bewaffnet waren und nicht bloß vor dem Sitzungsorte der constituirenden Versammlung drohenden Lärm erhoben, sondern, indem sie die Stadt durchstreiften, Besorgniß für persönliche Sicherheit und Eigenthum einflößten. Die Wohnungen und Läden wurden verschlossen und man bereitete sich zum Widerstande. Unsere Wohnung befand sich auf der Stüßihofstatt. Das starke

Gitterthor wurde verſchloſſen, auf den obern Etagen ſiedendes Waſſer und Holzblöcke bereit gehalten und mein Vater hatte in ſeiner Stube auf dem Tiſche und den übrigen Meubeln nicht weniger als 22 geladene Geſchoſſe aller Arten in Bereitſchaft. Nachmittags wurde die Ruhe und Ordnung hergeſtellt; man hatte auf verſchiedenen Plätzen Abtheilungen von Dragonern und Infanterie zuſammengezogen und nun wurde die Aufforderung proclamirt, in kürzeſter Friſt die Stadt zu räumen, was dann auch erfolgte, vielleicht nicht ohne vermittelnde Einwirkung der Liberalen. Man nannte während einigen Jahren den Hirſchmontag in der Stadt den Prügelmontag. Was verſtändige Leute vorher wußten, erfolgte bald nachher. Ungeachtet man nicht nur die allgemeine Rechtsgleichheit verkündet und eine freiheitliche Verfaſſung adoptirt, ſondern auch eine Beſatzung von etwa 1000 Mann ab der Landſchaft in die Stadt gezogen hatte, wurde gleichwol der „Durchmarſch“ eines franzöſiſchen Armeecorps angekündigt, um den Oberrhein gegen öſterreichiſche Invaſion zu decken. Nun iſt es mir in lebhafter Erinnerung, welch' ſchmerzliches, rein vaterländiſches Gefühl mich ergriff, als ich eine franzöſiſche Huſarenpatrouille erblickte, welche mit geſpanntem Hahn das Defilé der alten Metzg durchritten hatte und jetzt die Hofſtatt hinauf kam, um dann weiter in die Straße des Niederdorfes zu recognoſciren. Die Mannſchaft der Kantonalgarniſon verkroch und zerſtreute ſich, und am dunkeln Abend rückten zahlreiche Bataillone franzöſiſcher Rekruten ein, welche man bei ausgehängten Laternen in ihren weißen Kamiſolen marſchiren ſah, da ſie noch nicht anders uni-

formirt waren. Nach dieſem für mein vaterländiſches Gefühl ſchmerzlichen Ereigniß, war ich allerdings für die Segnungen der von Frankreich octroyirten Helvetik wenig empfänglich. Im Allgemeinen wollten ſich in unſerem Kanton wenige rechtliche oder angeſehene Leute als Beamtete und Handlanger der Helvetik und der franzöſiſchen Gewalthaber gebrauchen laſſen, und die Unſauberkeit der Meiſten, welche ſich dazu gebrauchen ließen, hielt Andere, welche das Gute der neuen Einrichtungen erkannten, ab, ſich durch die Gemeinſchaft mit ſolchen Genoſſen zu beſudeln, vielleicht auch, weil ſie nicht an die Dauer dieſer Zuſtände glaubten und ſich auf den Fall einer Contre-Revolution nicht kompromittiren wollten. Dieſe Memoiren ſollen nur meine Erinnerungen angeben, d. h. nach der Zeitfolge Wahrnehmungen und Beobachtungen über Zuſtände und Menſchen aus eigener Anſchauung, nicht politiſche Raiſonnements. Es iſt mir daher nicht erlaubt, hier das negative Gute, was uns die franzöſiſche Invaſion und die Helvetik verſchafft hat, zu entwickeln und zu würdigen, die Beſeitigung der vielfachen Gebrechen der alten Eidgenoſſenſchaft, die Lockerheit und Zerriſſenheit einer ungleichartigen Conföderation, die Confuſion der heterogenen Beſtandtheile dieſer Agglomeration, die ſocialen Mißverhältniſſe, Mißbräuche, Fäulniß. Die ſpätern Abſchnitte und Abtheilungen werden hinlänglich meine fortſchrittlichen Ideen über ſolche Gegenſtände erkennen laſſen. Der Knabe, welcher noch nicht das zehnte Altersjahr erreicht hatte, war derartiger Reflexionen nicht fähig. Dagegen mag die Erwähnung folgender Thatſachen am Platze ſein. Die

Eine und untheilbare helvetiſche Republik ſollte durch Aeußerlichkeiten den Schweizern in die Seele geſchrieben werden. Als Analogie der franzöſiſchen Tricolore wurde die weißrothgrüne Fahne gewählt und überall aufgehißt oder ausgehängt; die Mitglieder der Behörden wurden durch tricolore Echarpen decorirt, das ça-ira wurde von den Enthuſiaſten oder Dienern der Helvetik angeſtimmt: „Es wird gehen! Es wird gehen! Seht die Schweizerfahnen wehen u. ſ. f.“ — Der helvetiſche Patriotismus ſollte durch die dreifarbige Cocarde den Leuten in den Kopf gebracht werden. Die Verfertigung von Cocarden aller Arten und Dimenſionen wurde bei dem ſchnellen Abſatz durch Nöthigung ein vortheilhafter Induſtriezweig der Poſamenter und Modiſten. Auch uns Knaben wurde das Tragen derſelben als eine Art von Sicherheitskarte empfohlen. Ich kannte Schiffleute, welche ſich, um nicht in Buße zu verfallen, auf ihren ſteifen Wachshut die Cocarde malen ließen. Allein die große Mehrheit des Volkes ohne Unterſchied der politiſchen Farbe und der ſocialen Intereſſen hatte für ſolchen unſchweizeriſchen Schnickſchnack keine Empfänglichkeit. In der Stadt Zürich hatte die Regeneration und die ſansculottiſche Garniſon verſchiedene Reformen zur Folge. Wir Schulknaben mußten vorher regelmäßig die Kirche beſuchen, behängt mit einem ſchwarzen Mäntelchen, als Schüler eines feiner Stiftung und Hauptbeſtimmung nach geiſtlichen Gymnaſiums. Man fand für gerathen, uns dieſer Zierrath, die uns nicht angenehm war, zu entlaſten. Ich weiß nicht, ob es geſchah, um uns nicht dem Spotte der franzöſiſchen Soldaten auszuſetzen, oder weil verſtän-

dige Schulbehörden dieſes für zeitgemäß hielten; vielleicht wirkte beides zuſammen. Bis zur franzöſiſchen Occupation war es in Zürich Sitte, daß nicht nur die Männer, ſondern auch das ſchöne Geſchlecht an den Leichenbegängniſſen Theil nahm, und vielleicht eine Viertelſtunde ehe der Zug geordnet und in Bewegung war, in den Umgebungen des Leichenhauſes Queue machte und plauderte. Manchen Frauenzimmern war es ganz recht, von der Arbeit auszuruhen, zu plaudern, ſich zu zeigen, zu kokettiren; andern war es höchſt peinlich. Die Freiheiten der franzöſiſchen Soldaten wurden Veranlaſſung, daß auch dieſe unſtädtiſche Sitte aufhörte.

Ich überſpringe nun ein Jahr — das Conſtitutionsfeſt, die griechiſch herausgeputzten Jungfern mit weißen Schürzen, den Orkan, welcher dieſes Feſt ſtörte, den hartgefrornen See im Winter 1798/99, auf welchem franzöſiſche Soldaten ſich mit Schlittſchuhlaufen ergötzten und andere Kleinigkeiten. Im Jahr 1799 regten ſich bei der antifranzöſiſchen und antihelvetiſchen Partei die Hoffnungen auf eine baldige Aenderung. Ich erinnere mich, daß im Frühjahr einige Tauſend öſterreichiſche Kriegsgefangene vom Corps des Generals Auffenberg, welches in Graubündten abgeſchnitten wurde und ſich nicht durchſchlug, in Zürich eingebracht wurde und in einer langen Säule längs der ſog. Neuen Währe transportirt wurde, um in verſchiedenen Localen verſorgt zu werden. Nach der Schlacht bei Stockach hatten wir ein anderes Schauſpiel; eine große Zahl franzöſiſcher Soldaten, die, um ſchneller davon zu laufen, ihre Gewehre weggeworfen hatten, retirirten bis nach Zürich

und ließen sich, auch da nicht aufhalten, sondern rannten en débandade längs dem Hirschengraben immer noch weiter in der Richtung nach Baden. Einige Tage später wurden sie wieder zu ihren Brigaden geführt in kleinen Trupps von 20—30 Mann, ein Offizier oder Unteroffizier an der Spitze, voran der Tambour Rataplan. Ich sah mehrere solcher Abtheilungen durch die Marktgasse hinaufziehen. Der General Massena erhielt den Oberbefehl in der Schweiz, deren Behauptung nun von großer Wichtigkeit für Frankreich wurde; die helvetische Partei der Schweiz war ebenfalls ernstlich bedacht, einen österreichischen Besuch abzuwenden. Man wollte daher die französischen Alliirten durch helvetische Milizen verstärken; diese waren aber seit 1798 desorganisirt, die alten Kantonaluniformen als unpatriotisch verschmäht und die junge Mannschaft, welche man vorzugsweise ausheben wollte, noch gar nicht uniformirt. Das Ganze hatte ein Aussehen etwa wie ein Landsturm. Indeß suchte man den Eliten, wie sie betitelt wurden, eine Organisation aus dem Stegreif zu geben, indem man möglichst patriotische Chefs an die Spitze stellte. Der Eifer war aber nicht groß; wir erfuhren zu Hause, daß manche junge Leute in Meilen sich in Bergscheunen versteckten. Ich war anwesend, als ein gewisser Herr Wunderli von Meilen — ich kann nicht sagen, welche Charge oder Amt er bekleidete — auf dem obern Hirschengraben ein solches Bataillon haranguirte. Er bemerkte, daß in letzter Zeit in Stockach etwas Fatales sich zugetragen, und daß das helvetische Territorium bedroht sei; aber sie dürften unverzagt in Verein mit unsern fran-

zösischen Alliirten den Feinden entgegen treten. Der unüberwindliche Massena sei Generalissimus und es werde in Kurzem gesagt werden können: „das Blatt hat sich gewendet“. Aber fataler Weise erwahrte sich diese Weissagung in jenem Zeitpunkte nicht. Ungeachtet mehrere Abtheilungen schweizerischer Milizen bei Frauenfeld vereint mit Franzosen sich tapfer schlugen, wurde der Feind nicht aufgehalten; an der Steig bei Winterthur wurde ein Luzerner-Bataillon hart mitgenommen; als diese Leute aus dem Defilé debouchirten, trafen sie einen Zug österreichischer Husaren, welche sich sofort auf ihre Unterstützung zurückzogen. Nun hielten sich die Luzerner für Sieger und eilten ohne Vorsicht und Ordnung dem Feind entgegen, welcher sie mit Kanonenkugeln begrüßte und die Fliehenden zusammensäbelte. Wir bekamen in unserm Hause zwei Mann dieses Bataillons ins Quartier; der eine war Tambour und eine Kanonenkugel hatte in sein Kalbsfell einen Riß gemacht. Diese Leute hatten nun die Sache satt und weigerten sich, neuerdings ins Feuer zu gehen; das Bataillon wurde am Morgen auf dem sog. Rüdenplatz formirt und Massena mit einer Eskorte von Husaren forderte sie auf, wieder auf die Anhöhe von Oerlikon zu marschiren; allein die Mannschaft lud ihre Gewehre und eine Metzelei mitten in der Stadt war zu befürchten. Kluge Männer persuadirten diese Leute, zu gehorchen, indem man ihnen rieth, wie sie für ihre Haut sorgen könnten. Sie zogen in der Nacht stille nach Wipkingen, wo sie eine Fähre bereit fanden und dann den nächsten Weg nach der lieben Heimat einschlugen, um dort von ihren Lorbeeren

auszuruhen. Es war aus Geworbenen eine helvetiſche Legion formirt und in die Nationalfarbe, grün mit weißen Revers und rothen Paſſepoils, gekleidet worden. Dieſe Mannſchaft ſchlug ſich wacker; ich ſah, wie ſie einzeln kamen, um in ihre Nastücher, da ſie noch keine Gibernen erhalten hatten, Patronen beim Kronenthor zu faſſen, und ſogleich wieder auf den Kampfplatz eilten. Mir erzählte manches Jahr nachher Herr Oberſt (Oberſtlieutenant) Hausheer, ein ſehr braver, wackerer Mann, welcher unſer Ober-Inſtruktor war, als ich die Lieutenants-Epauletten trug, er habe damals (1799) ein Bataillon kommandirt, welchem eine Stellung in Wülflingen nächſt der Steig angewieſen war; mit Einbruch der Nacht hätten die Franzoſen auf ſeiner rechten und linken Flanke den Rückzug gegen Zürich angetreten und ihn mit ſeinem Bataillon Preis gegeben. Seine Patrouillen haben ihm gemeldet, daß die Oeſterreicher auf der Hauptſtraße bereits bis Baſſerſtorf vorgedrungen ſeien. Er habe nun auf Seitenwegen glücklich ſich in die Gegend von Zürich retirirt und es ſei ihm eine neue Stellung in Wytikon angewieſen worden; allein die Soldaten ſeien alle ausgeriſſen und haben ihn mit dem Stab und den Offizieren allein gelaſſen.

Nach den Treffen oder Gefechten bei Frauenfeld, an der Steig und dem Rheinübergang des von Erzherzog Karl befehligten Heeres näherte ſich dasſelbe Zürich, nachdem auch der Uebergang über den Fluß Glatt forcirt worden. Vom Tyrol oder Vorarlberg her war es dem Feldmarſchall-Lieutenant Hotz, gebürtig von Wädensweil, gelungen, ebenfalls vorzurücken und die rechte Flanke der

Franzosen zu bedrohen; verschiedene Anzeichen ließen die Annäherung der Oesterreicher vermuthen, wenngleich, wie begreiflich, dieses französischer Seits dementirt wurde. Eines Morgens, nach vier Uhr — ich glaube es geschah im Mai — wurde ich und mein jüngerer Bruder vom Vater geweckt, mit den Worten: Steht auf, man hört schießen; fürchtet nichts, aber man weiß nicht, was es geben kann. Ich war flugs angekleidet und eilte auf den obersten Estrich des hochgiebligen Hauses, von wo man nach dem Zürichberg und die Anhöhen nächst demselben schauen konnte. Es machte mir großes Vergnügen, das ununterbrochene Kleingewehrfeuer von Zeit zu Zeit von einem Kanonenbaß accompagnirt zu hören. Der Kampf dehnte sich aus vom Käferberg bei Höngg bis nach Wytikon, Zumikon und die Gegend des sog. Burghölzli, wo die Franzosen eine Batterie schon vorher erbaut hatten, welche das Terrain dominirte. Wagen voll Schwerverwundeter wurden über das holperige Pflaster hereingebracht; bei der Brücke in Riesbach wurde der Chef des französischen Generalstabes tödtlich verwundet. Noch am folgenden Tage hielten sich die Franzosen; doch wäre es den Oesterreichern beinahe gelungen, längs dem rechten Seeufer durch das damals vorhandene sog. Kohlenpförtli (in der Nähe des Kohlenmagazins) einzudringen, und auf den dritten Tag wurde der Sturm angekündigt. Massena sah sich in der Lage, auf den Rückzug bedacht zu sein und einen Vorsprung zu gewinnen, was um so schwieriger war, als Zürich damals eine einzige fahrbare Brücke besaß. Während der Nacht zogen die französischen Colonnen

dichtgedrängt durch die Stadt in der Richtung gegen das Sihlfeld; für die Infanterie wurden auch die nicht fahrbaren Brücken oder Stege benutzt. Es war im Interesse der Sicherheit des Rückzuges, daß Alles in möglichster Stille und ohne irgend Unordnung oder Excesse geschah. Am Morgen verbreitete sich unter den Einwohnern die Kunde, daß die Franzosen abgezogen seien; aber erst um Mittag rückten die Oesterreicher vorsichtig ein: sie fanden die Thore verbarrikadirt und verrammelt. Dem Erzherzog Karl war durch die Instructionen des wohlweisen Kriegsrathes in Wien verboten, die französische Armee, deren General bereits den Rückzug auf den Jura vorbereitet hatte, zu verfolgen und er mußte sich begnügen ein Detachement in das Sihlfeld vorzuschieben; seine Reserven postirte er in Kloten und an der Glatt, in die Stadt Zürich legte er eine kleine Besatzung, auf dem Hottingerboden war ein Lager, welches mit dem Vorposten im Sihlfeld den Dienst wechselte. Als Massena diesen Stillstand bemerkte, wohl auch die Ursache desselben erfahren hatte, so setzte er sich am Uetliberg und dessen Ausläufern fest und wählte als zweite Linie eine Stellung an der Reuß. Die Österreicher lehnten die linke Flanke ihrer Vorposten zu Wollishofen an den See; bei Nacht gingen ihre Patrouillen bis zur Brücke in Adlischweil. Die Franzosen ihrerseits unterließen nicht, von Zeit zu Zeit längs der Sihl oder im Sihlfeld Demonstrationen zu machen, um zu recognosciren oder dem Gegner auf den Zahn zu fühlen. Wenn im Sihlfeld gekämpft wurde, sekundirten die österreichischen Artilleristen ihre Leute im Sihlfeld von einem

Hornwerke, welches die Katze genannt wurde und das Sihlfeld bestreichen konnte. Wenn das grobe Geschütz ertönte, wurden wir aus der Schule losgelassen und ich machte mir ein Mal das Vergnügen, meine Neugierde zu befriedigen, indem ich auf die Katze eilte. Wenn die auf dem Hottingerboden unter Zelten lagernden Dragoner zum Dienst im Sihlfeld beordert wurden, nahmen die aus dem Sihlfeld zurückkehrenden Grenz-Husaren ihre Stelle ein; diese machten sich selbst Baracken, freilich nicht im Interesse des Forstwesens. Es war ein munteres, slavisches Völkchen, welches sich vortheilhaft von den phlegmatischen Waldeck-Dragonern unterschied. Sie vertrieben sich die Langweile durch Scheingefechte; die Anführer der österreichischen Partei machten sich Schärpen von Stroh, die sie mit Kirschensaft oder sonst in schwarzgelbe Offiziersschärpen verwandelten. Andere Male sah man sie Nationaltänze aufführen. Ich kam dann mit meinen Eltern nach Meilen, welche wie alljährlich das Landgut in Dollikon für die Sommermonate und den Herbst bezogen. Hier war das erste Bataillon des in englischem Solde stehenden Schweizer-Emigrantenregimentes Bachmann. Dieses Bataillon wurde von Ziegler befehligt, welcher sein Quartier in Untermeilen hatte. Wir hatten die Ehre, daß der später so betitelte Leuenpfeifer als Hauptmann und sein Capitain-Lieutenant, ein Castelli, bei uns logirten. Vor dem Hause war der Sammel- und Exerzierplatz der Compagnie, welche einen Zug Schützen hatte, welche ihre aufgestülpten Rundhüte mit grünen Bändern verzierten. Von Zeit zu Zeit gab es einen kleinen Allarm, wenn von dem linken Seeufer

dichtgedrängt durch die Stadt in der Richtung gegen das Sihlfeld; für die Infanterie wurden auch die nicht fahrbaren Brücken oder Stege benutzt. Es war im Interesse der Sicherheit des Rückzuges, daß Alles in möglichster Stille und ohne irgend Unordnung oder Excesse geschah. Am Morgen verbreitete sich unter den Einwohnern die Kunde, daß die Franzosen abgezogen seien; aber erst um Mittag rückten die Oesterreicher vorsichtig ein: sie fanden die Thore verbarrikadirt und verrammelt. Dem Erzherzog Karl war durch die Instructionen des wohlweisen Kriegsrathes in Wien verboten, die französische Armee, deren General bereits den Rückzug auf den Jura vorbereitet hatte, zu verfolgen und er mußte sich begnügen ein Detachement in das Sihlfeld vorzuschieben; seine Reserven postirte er in Kloten und an der Glatt, in die Stadt Zürich legte er eine kleine Besatzung, auf dem Hottingerboden war ein Lager, welches mit dem Vorposten im Sihlfeld den Dienst wechselte. Als Massena diesen Stillstand bemerkte, wohl auch die Ursache desselben erfahren hatte, so setzte er sich am Uetliberg und dessen Ausläufern fest und wählte als zweite Linie eine Stellung an der Reuß. Die Österreicher lehnten die linke Flanke ihrer Vorposten zu Wollishofen an den See; bei Nacht gingen ihre Patrouillen bis zur Brücke in Adlischweil. Die Franzosen ihrerseits unterließen nicht, von Zeit zu Zeit längs der Sihl oder im Sihlfeld Demonstrationen zu machen, um zu recognosciren oder dem Gegner auf den Zahn zu fühlen. Wenn im Sihlfeld gekämpft wurde, sekundirten die österreichischen Artilleristen ihre Leute im Sihlfeld von einem

Hornwerke, welches die Katze genannt wurde und das Sihlfeld beſtreichen konnte. Wenn das grobe Geſchütz ertönte, wurden wir aus der Schule losgelaſſen und ich machte mir ein Mal das Vergnügen, meine Neugierde zu befriedigen, indem ich auf die Katze eilte. Wenn die auf dem Hottingerboden unter Zelten lagernden Dragoner zum Dienſt im Sihlfeld beordert wurden, nahmen die aus dem Sihlfeld zurückkehrenden Grenz-Huſaren ihre Stelle ein; dieſe machten ſich ſelbſt Baracken, freilich nicht im Intereſſe des Forſtweſens. Es war ein munteres, ſlaviſches Völkchen, welches ſich vortheilhaft von den phlegmatiſchen Waldeck-Dragonern unterſchied. Sie vertrieben ſich die Langweile durch Scheingefechte; die Anführer der öſterreichiſchen Partei machten ſich Schärpen von Stroh, die ſie mit Kirſchenſaft oder ſonſt in ſchwarzgelbe Offiziersſchärpen verwandelten. Andere Male ſah man ſie Nationaltänze aufführen. Ich kam dann mit meinen Eltern nach Meilen, welche wie alljährlich das Landgut in Dollikon für die Sommermonate und den Herbſt bezogen. Hier war das erſte Bataillon des in engliſchem Solde ſtehenden Schweizer-Emigrantenregimentes Bachmann. Dieſes Bataillon wurde von Ziegler befehligt, welcher ſein Quartier in Untermeilen hatte. Wir hatten die Ehre, daß der ſpäter ſo betitelte Leuenpfeifer als Hauptmann und ſein Capitain-Lieutenant, ein Caſtelli, bei uns logirten. Vor dem Hauſe war der Sammel- und Exerzierplatz der Compagnie, welche einen Zug Schützen hatte, welche ihre aufgeſtülpten Rundhüte mit grünen Bändern verzierten. Von Zeit zu Zeit gab es einen kleinen Allarm, wenn von dem linken Seeufer

Franzoſen in Schiffen recognoſcirten. Man vernahm, daß Erzherzog Karl Befehl erhalten hatte, an den Rhein abzurücken und ſeine Stellung den Ruſſen und den Emigranten-Regimentern zu überlaſſen; doch blieb Hotz mit ſeiner Heeresabtheilung zur Behauptung der Linth. Wir konnten beobachten, wie die Franzoſen von Horgen allmählig die Oeſterreicher von der Schindellegi vertrieben. Als ſich das Gefecht zwiſchen Horgen und Wädensweil bewegte, hörten wir deutlich das en avant! en avant! der franzöſiſchen Offiziere, da der See zwiſchen der Au und Dollikon nur eine halbe Stunde breit iſt. Bei dem Gefecht an der Schindellegi, wo der öſterreichiſche General Jellachich kommandirte, konnten wir durch ein gutes Fernrohr das Blitzen und den Rauch der Kanonen wahrnehmen: es dauerte dann mehrere Sekunden, bis wir den Knall hörten.

Da die Linie von Rapperſchweil bis Zürich nach dem Abzug des Erzherzogs Karl ſchwach beſetzt war durch einige zurückgelaſſene Abtheilungen und die Emigranten-Regimenter Roverea und Bachmann, ſo ſollte ein ruſſiſches Heer unter Korſakow dieſelbe einnehmen. Die der Helvetik und den Franzoſen Ergebenen in Meilen ſpotteten dieſer Ankündigung, die ſie für leeres Vorgeben hielten. Einmal wurden vier in Ketten gefeſſelte Männer von wildem Ausſehen, welche eine magyariſche oder kroatiſche Sprache redeten, durch eine öſterreichiſche Eskorte gebracht, und jetzt ließen ſich Manche weis machen, dieſes ſeien eben Ruſſen, welche man truppweis bringe, um ſie im Sihlfeld gegen die Franzoſen loszulaſſen. Doch bald erſchien, vom Tog-

genburg und Rapperschweil herkommend, das wirkliche russische Heer; eines Nachmittags passirte in der Richtung von Zürich ein Quartiermacher mit einigen irregulären Kosacken; spät am Abend kam eine ermüdete Kolonne bei uns an: die Offiziere meldeten sich bei uns zum Nachtquartier und äußerten sich, daß sie hungrig seien; mein Vater setzte Wein vor, dann kamen Omelette, Würste und zuletzt Suppe. Die armen Soldaten, vor dem Hause bivouakirend, machten sich auch zu uns und bettelten „Brudt! Brudt", wurden aber von den Offizieren weggejagt. Morgens früh zog die Kolonne weiter. Wir Kinder hatten ruhig geschlafen; man erzählte es uns am Morgen. Es zogen des folgenden Tages starke Abtheilungen Fußvolk und Kosacken an unserem Gute vorbei; sie sangen wohlklingende Lieder; daneben sprangen sie über die Hecke, um Zwiebeln, auf die sie sehr lüstern waren, aus dem Boden zu reißen. Ein sehr schönes blau uniformirtes Gardekosackenregiment kam später und ruhte bei unserem Gute einige Stunden; die Offiziere tranken den ihnen vorgesetzten potenzirten Hepfenbranntwein in Gläsern wie Wasser. Doch ich will solchen kleinen Reminiscenzen, die von geringerer Bedeutung sind, keinen weitern Raum gönnen. Sie werden nebst manchem später Folgenden psychologisch erklären, wie ich nach und nach kriegerische Scenen als meine nothwendige Atmosphäre betrachtete.

Es ist nicht meine Aufgabe, den Uebergang Massenas über die Limmat, die Niederlage und Retirade des kopflosen Korsakow und den Tod des Generals Hotz oberhalb Schännis, wo ihm ein Denkstein gesetzt wurde, zu er-

zählen. Mich berührt nur, daß durch diese Ereignisse das in Meilen stationirte erste Bataillon des Regiments Bachmann so gut wie abgeschnitten war. Der Commandant Ziegler zog dasselbe zusammen und machte einen Rückzug über Wetzikon und weiter gegen Konstanz. Die Offiziere der bei uns einquartirten Compagnie ließen ihre Soldaten Branntwein trinken, welcher mit Schießpulver gemischt war. Sie selbst erhielten von meinem Vater Emmerikirschen, die in Kirschwasser eingemacht waren, und da ich über diese Wendung der Dinge sehr betrübt war, erhielt ich zur Herzstärkung ebenfalls davon zu kosten. Es vergingen dann mehrere Tage, ehe eine französische Patrouille in unserer Gegend erschien. Später passirten mehrere Grenadier-Bataillone, welche von Zürich kamen und nach Glarus zogen, um unter Soult die Russen Suwarows, welche vom Gotthard über das Muttenthal kamen, zurückzudrängen und zu nöthigen, über den rauhen Panixerpaß mit Zurücklassung des Geschützes und der Fuhrwerke nach Graubünden einen Ausweg zu suchen. Mit der Retirade Korsakows war ein Umstand verbunden, welcher die Schwestergefühle meiner guten Mutter schmerzlich berührte. Nach der Vertreibung der Franzosen und der Helvetischen Behörden durch den Erzherzog Karl wurde begreiflich die Helvetische Tricolore und jede Verbindung mit der nicht anerkannten Helvetischen Einheitsrepublik abgekannt: es bildete sich eine Behörde zur Aufrechterhaltung der Ordnung in administrativer Hinsicht, die sich anspruchslos Interimsregierung nannte und aus umsichtigen Männern bestand. Diese entschloß sich in der patriotischen, ächt schweizerischen

Absicht, eine Einverleibung in die österreichischen Lande oder irgend ein deutsches Fürstenthum zu verhüten, die weiß und blaue Kantonalfahne zu entfalten. Es wurde ein Zürcherisches Bataillon unter dem Commando meines mütterlichen Oheims, des Oberst Meyer, gebildet, und zum Garnisons- und Wachtdienst in der Stadt verwendet. Als die Helvetik wieder einzog, entließ man die Soldaten, der Oberst aber und die Offiziere sahen sich als Hochverräther gegen die Helvetische Republik bezeichnet und folgten à la Suite dem Regiment Bachmann. Als dann später nach dem 18. Brumaire auch in Bern die politische Lage sich anders gestaltete, kehrte mein Oheim zurück.

Nach dem Herbste 1799 zogen wir, wie alljährlich, wieder in die Stadt, und ich will nun Einiges aus meinen Schuljahren erzählen, wobei ich mich genöthigt sehe, eine Masse von Anekdoten und Personen, deren Gestalten vor meinem Gedächtnisse aufsteigen, nicht zu erwähnen, theils des Raumes wegen, theils um mein Gemälde mit Figuren nicht zu überladen. Nachdem ich in der ersten und zweiten Klasse des Gymnasiums die Anfänge der lateinischen Sprache erlernt hatte, traf ich in der dritten Klasse, in welcher das χοίω eingebläut wurde, einen Lehrer, den Herrn Pfarrer Wirz, einen genialen, originellen, gelehrten, aber nicht sehr tactvollen Lehrer, welcher, wie ich glaube, nicht unbedeutenden Einfluß auf meine geistige Entwickelung übte. Derselbe hatte eine Uebersetzung der Memoiren Sully's herausgegeben. Er besaß, wie mehrere Lehrer des untern Gymnasiums, zur Aufbesserung seiner Lehrerbesoldung in der Nähe der Stadt eine Pfarrpfründe

zählen. Mich berührt nur, daß durch dieſe Ereigniſſe das in Meilen ſtationirte erſte Bataillon des Regiments Bachmann ſo gut wie abgeſchnitten war. Der Commandant Ziegler zog dasſelbe zuſammen und machte einen Rückzug über Wetzikon und weiter gegen Konſtanz. Die Offiziere der bei uns einquartirten Compagnie ließen ihre Soldaten Branntwein trinken, welcher mit Schießpulver gemiſcht war. Sie ſelbſt erhielten von meinem Vater Emmerikirſchen, die in Kirſchwaſſer eingemacht waren, und da ich über dieſe Wendung der Dinge ſehr betrübt war, erhielt ich zur Herzſtärkung ebenfalls davon zu koſten. Es vergingen dann mehrere Tage, ehe eine franzöſiſche Patrouille in unſerer Gegend erſchien. Später paſſirten mehrere Grenadier-Bataillone, welche von Zürich kamen und nach Glarus zogen, um unter Soult die Ruſſen Suwarows, welche vom Gotthard über das Muttenthal kamen, zurückzudrängen und zu nöthigen, über den rauhen Panixerpaß mit Zurücklaſſung des Geſchützes und der Fuhrwerke nach Graubünden einen Ausweg zu ſuchen. Mit der Retirade Korſakows war ein Umſtand verbunden, welcher die Schweſtergefühle meiner guten Mutter ſchmerzlich berührte. Nach der Vertreibung der Franzoſen und der Helvetiſchen Behörden durch den Erzherzog Karl wurde begreiflich die Helvetiſche Tricolore und jede Verbindung mit der nicht anerkannten Helvetiſchen Einheitsrepublik abgekannt: es bildete ſich eine Behörde zur Aufrechterhaltung der Ordnung in adminiſtrativer Hinſicht, die ſich anſpruchslos Interimsregierung nannte und aus umſichtigen Männern beſtand. Dieſe entſchloß ſich in der patriotiſchen, ächt ſchweizeriſchen

Absicht, eine Einverleibung in die österreichischen Lande oder irgend ein deutsches Fürstenthum zu verhüten, die weiß und blaue Kantonalfahne zu entfalten. Es wurde ein Zürcherisches Bataillon unter dem Commando meines mütterlichen Oheims, des Oberst Meyer, gebildet, und zum Garnisons- und Wachtdienst in der Stadt verwendet. Als die Helvetik wieder einzog, entließ man die Soldaten, der Oberst aber und die Offiziere sahen sich als Hochverräther gegen die Helvetische Republik bezeichnet und folgten à la Suite dem Regiment Bachmann. Als dann später nach dem 18. Brumaire auch in Bern die politische Lage sich anders gestaltete, kehrte mein Oheim zurück.

Nach dem Herbste 1799 zogen wir, wie alljährlich, wieder in die Stadt, und ich will nun Einiges aus meinen Schuljahren erzählen, wobei ich mich genöthigt sehe, eine Masse von Anekdoten und Personen, deren Gestalten vor meinem Gedächtnisse aufsteigen, nicht zu erwähnen, theils des Raumes wegen, theils um mein Gemälde mit Figuren nicht zu überladen. Nachdem ich in der ersten und zweiten Klasse des Gymnasiums die Anfänge der lateinischen Sprache erlernt hatte, traf ich in der dritten Klasse, in welcher das χρίω eingebläut wurde, einen Lehrer, den Herrn Pfarrer Wirz, einen genialen, originellen, gelehrten, aber nicht sehr tactvollen Lehrer, welcher, wie ich glaube, nicht unbedeutenden Einfluß auf meine geistige Entwickelung übte. Derselbe hatte eine Uebersetzung der Memoiren Sully's herausgegeben. Er besaß, wie mehrere Lehrer des untern Gymnasiums, zur Aufbesserung seiner Lehrerbesoldung in der Nähe der Stadt eine Pfarrpfründe

(ich glaube Altſtätten oder Albisrieden), gehörte aber keineswegs zu den Strenggläubigen, und ließ dies auch ſeine Schüler nicht undeutlich merken. Wöchentlich verwandte er in der Schule eine Stunde auf das Vorleſen und Commentiren einer Zeitung. Die Disciplin übte er, obgleich ein Mann des Fortſchrittes, in der alten bündigen Weiſe, d. h. mit einem Bündel Haſelruthen, womit er die Fingerſpitzen betupfte; damit war er ſchnell bei der Hand, wenn eine Ungebühr paſſirte. Daneben hielt er eine Tabelle, in welcher er die Fehler in den ſchriftlichen Arbeiten oder Verſäumniſſe notirte, um je am Samſtag ſeine Rauchknechte, wie er ſagte, auszuzahlen. Meine Wenigkeit kam in Hinſicht des Lateiniſchen und Griechiſchen gut weg; dagegen hatten unſer drei oder vier keinen Trieb, das Penſum aus der ſ. g. Zeugnuß, d. h. einer Sammlung von Stellen aus dem Alten und Neuen Teſtament, zur Bekräftigung der kirchlichen Lehrſätze und Moralvorſchriften, gehörig auswendig zu lernen, da wir keinen Geſchmack daran hatten und der Herr Pfarrer ſelbſt nicht undeutlich merken ließ, daß er wenig darauf halte. Zwei- bis dreimal ließ er uns dieſes hingehen, kündigte aber an, es dürfe nicht mehr begegnen. Wir hielten dieſes für leere Drohung, mußten aber, oder vielmehr unſere Fingerſpitzen mußten die Erfahrung machen, daß die Drohung Ernſt war. Doch ſcheint er dieſe Strenge als eine Barbarei bereut zu haben, denn er übte von da neuerdings Milde. Ich halte für indiscret, meine Mitſchüler, die dieſes Schickſal mit mir theilten und jetzt nicht mehr leben, zu nennen. Der Herr Pfarrer, welcher manchmal Zoten riß,

mag es zum Theil auf ſeinem Gewiſſen haben, daß ich dieſe üble Gewohnheit annahm. Er wurde nachher bewogen, ſeine Stelle als Lehrer aufzugeben und erhielt eine der beſſern Pfarrpfründen in Mönchaltorf, wo er durch ſeinen Hang zum Trölen der Gemeinde und ihren öffentlichen Gütern manche Koſten verurſachte. Ich hatte manches Jahr ſpäter als freiwilliger (unbeſoldeter) Kanzliſt bei der Commiſſion des Innern in der Mediationsperiode die malitiöſe Satisfaction dieſes bei der Cenſur einer Armen-Rechnung zu rügen.

In der ſ. g. „Vierten“ Klaſſe des Gymnaſiums war der Hauptlehrer ein wohlwollender, ernſter Mann, den ich nur mit aufrichtiger Achtung erwähnen kann und welcher meine Fortſchritte im Lateiniſchen und im Griechiſchen weſentlich beförderte. Er kleidete ſich altväteriſch in einem abgetragenen Rocke von roſtgelber Farbe, welcher aber ſorgfältig gereinigt wurde: ein Nebelſpalter und kurze Hoſen, nebſt einer etwas ſtarken Naſe, aber großen leuchtenden Augen, mögen das Portrait vollenden. In ſeiner Wohnung half er mir den Catilina und Jugurtha Salluſts leſen und verſtehen. Da er nicht sui prodigus, alieni cupidus war, ſo verſchmähte er alle Geſchenke und freute ſich, befähigte Schüler vorwärts zu bringen. In der „Fünften“ hatte ich den Philologen Brämy zum Lehrer, welcher auch ſpäter noch mich in ſeiner Wohnung während des Sommeraufenthaltes meiner Eltern in Meilen unentgeltlich beherbergte und mir ein Lexikon zur Ilias und Leſſings Dramaturgie in die Hände gab. In dem ſ. g. Collegium Humanitatis und in der 1. und 2. Klaſſe

des Carolinum wurde mir der Unterricht ausgezeichneter Philologen, Hottinger's und Ulrich's, zu Theil; ich verfertigte eine Ueberſetzung der Germania, des Agricola und der Hiſtoria des Tacitus, und ſann auf einſamen Spaziergängen oft Stunden, um gewiſſe Stellen und Worte paſſend wiederzugeben, nicht zu viel und nicht zu wenig, und doch deutſch. Herr Chorherr Ulrich erkundigte ſich ſpäter nach denſelben, da er ſie wiederholt eingeſehen hatte, und da ich ſagte, ich habe ſie einem Studiengenoſſen, einem Herrn Albertini aus Graubünden geſchenkt, welcher keinen großen Werth darauf gelegt zu haben ſcheint, ſo meinte Herr Ulrich, ſie wäre doch zu etwas anderem gut geweſen; ihm verdanke ich die Vorträge über die Satyren und Epiſteln des Horaz, wobei ich mich einer kritiſchen Ausgabe von Bentley bediente; auch iſt er es, wenn ich nicht irre, welcher mich mit Wolffs Ilias und deſſen Prolegomenen bekannt machte, die mir den Sinn für Kritik und Archäologie ſchärften. Im Allgemeinen waren die Lehrer aller dieſer Klaſſen Rationaliſten, und Profeſſor Uſteri als Lehrer des Hebräiſchen lehrte mich im 1. Buche des Pentateuch eine Compilation kennen, welche verſchiedene zum Theil weſentlich abweichende Sagen, ſelbſt eigenthümliche Worte hatten, was mich ſpäter zu ähnlichen Forſchungen führte.

Aber ich muß jetzt als weſentliche Ergänzung meiner intellectuellen Entwickelung die Lectüren, die ich mir ſelbſt verſchaffte, erwähnen.

Ich bin ſchon ſeit meinen Knabenjahren fleißiger Lectüre ergeben geweſen und dieſer früh entwickelte Trieb hat

sich während meines ganzen Lebens geltend gemacht, selbst in denjenigen Zeiten, wo amtliche Geschäfte und zuletzt Advokaturpraxis mich in Anspruch nahmen. Ich will mich damit nicht brüsten, als wäre es angeborene Geistesanlage gewesen, sondern glaube vielmehr, daß es bei hinreichender Befähigung die Wirkung meiner Verhältnisse im väterlichen Hause und dadurch verursachten Trübsinnes war, welcher mir als Schüler beim Herrn Pfarrer Wirz den Spottnamen Heinrich Trüb verschaffte. Es kann seltsam scheinen, wie dieser Trübsinn sich mit der Anlage zum Zotenreißen und ausgelassenen Witzen vertragen konnte. Aber es ist ja bekannt, daß die Extreme sich häufig vereinigen und es ist natürlich, daß ein junger Mensch, welcher mehr durch zufällige Verhältnisse in eine düstere Stimmung versetzt ist, bei Gelegenheit sich durch Fröhlichkeit erholen und stärken muß. Der finstere, oft mürrische Vater, welcher selbst meine Kurzsichtigkeit als Verstellung behandelte, der Mangel an Jugendfreuden, konnte ein zartes Gemüth nicht fröhlich stimmen; vielleicht war es auch theilweise Erbe von meiner Mutter. Ich hatte außer der Schule keine gesellschaftliche Erholung, als am Sonntag den Verein mit etwa acht Altersgenossen, welche beinahe sämmtlich meine Vettern waren und die sich wechselweise in den Wohnungen der Einzelnen zum Abendessen versammelten; unter diesen galt ich für ausgelassen in Späßen und Witzen. Sonst fand ich meinen Trost in den freien Stunden in der Lectüre, wie sie mir zufällig in die Hände gerieth. Unsere Wohnung auf der Stüßihofstatt war sehr weitläufig und bestand eigentlich aus zwei verschiedenen

Häusern, welche theils durch einen Hof, theils durch eine Gallerie im dritten Stocke verbunden waren. Wir bewohnten das vordere, wahrscheinlich später erbaute, unmittelbar an die Stüßihofstatt stoßende Haus, durch welches ein offener Gang zu dem innern Hof und dem ältern Gebäude, welches eine ältere Bauart verrieth, zuführte. Ein Theil desselben war an die Ziegler'sche Buchhandlung vermiethet, welche vorn ihren Debit besorgte, und in dem hintern Hause ein Magazin hatte; ein anderer Theil war an einen invaliden Herrn Lieutenant ausgeliehen, welcher mit seiner Gemahlin einen kleinen Handel mit Spezerei u. dgl. betrieb und wöchentlich einmal meinem Vater am Abend Gesellschaft leistete, um Trictrac zu spielen. Im hintern Hause, welches zu einer gewissen Zeit der löblichen Schuhmacherzunft als Versammlungs- und als Wirthslokal gedient haben muß und von daher den Namen „die alte Schuhmachern" hatte, befand sich in sehr delabrirtem Zustande der Zunftsaal, zu welchem man aus dem Hofe durch eine steinerne Wendeltreppe, oder über die Gallerie aus dem vordern Hause gelangen konnte, und der von uns etwa als Speicher zu Aufbewahrung des Obstes benutzt wurde. Hier befand sich auch ein Büchergestell, auf welches mein Vater eine Parthie Bücher gebracht, welche er gleichsam relegirt hatte und wovon ich gleichwohl das eine und andere zur Hand nahm. Wenn ich nicht irre, war es in diesem Vorrath, daß ich eine schlechte Uebersetzung verschiedener Schriften Swifts, die mich ergötzten, eine Geschichte des Pandurenoberst Trenk, eine Uebersetzung der lettres édifiantes und anderes fand.

Neben dem mit schönen Oelgemälden verzierten Saal im obersten Stock des vordern Hauses lag wieder in einem Nebenkabinet ein Gemisch moderner Bücher, die meinem Vater als Mitglied eines Lesezirkels zugefallen waren und welchen er keine Bestimmung gegeben hatte. Auch in diesen naschte ich nach Belieben. Mein Vater mochte mir dieses gönnen als Ersatz für Manches, was ich entbehren mußte; nur zu der von ihm katalogisirten Bibliothek, die sich in einem gewöhnlich verschlossenen Zimmer befand, erhielt ich erst in einer spätern Periode den Zutritt. Aber des Zusammenhangs wegen erwähne ich hier anticipando, daß ich in derselben die Naturgeschichte von Linné, ein hübsches Kräuterbuch mit colorirten Abbildungen, die Chronik von Tschudi, den thesaurus historiæ Helvetiæ, die Mémoires de Rohan, Laufers Schweizergeschichte, den Contrat social, einige Schriften von Voltaire, Rabeners Satiren, Wieland'sche Werke, Klopstock, Hallers Gedichte, Gedichte von Zachariä, Einiges von Göthe, Mendelssohns Phädon, das Pantheon von Jablonski und viel anderes fand. Von einer Leitung war weder früher noch später die Rede: ich war mein eigener Studiendirector. Noch mehr Subsidien erhielt ich durch die Schachtel, welche wöchentlich meinem Vater als Mitglied eines Zirkels für eine Woche zugeschickt wurde, und in welcher die neuesten Erscheinungen politischen und belletristischen Inhaltes gefunden wurden. Auch die Bücher, welche meine Mutter aus einer Leihbibliothek bezog, durchblätterte ich nicht selten. Den durch jugendliche Erlebnisse und Anschauungen erregten Sinn für das Kriegswesen nährte und entwickelte ich vornemlich durch

zwei Schriften, eine ausführliche Lebensbeschreibung des Husarengenerals Ziethen und die Geschichte des siebenjährigen Krieges von Archenholz. Die erstere studirte ich während eines Sommeraufenthaltes in Meilen und machte weitläufige Auszüge aus derselben. Auf unserm Landgute befand sich in einem Corridor ein großer Tisch, auf welchem ich mit allerlei Holzstücken und mit Kreide Berge und Flüsse markirte; papierne Figuren, die ich mit Farbe distinguirte (s. g. Speerreiter), galten als Bataillone und Schwadronen, aus welchen ich zwei feindliche Heere bildete, welche unter meiner Direction operirten. Man kann mit Recht über solche Knabenstrategie lachen, aber das Amüsement hatte auf mich für spätere Zeit bedeutenden psychologischen Einfluß.

Da das Französische in unserem Gymnasium nicht gelehrt wurde, so ließ mir mein Vater von einem Sprachenmeister einige zwanzig Lectionen geben, wobei noch ein Altersgenosse betheiligt war, aber mit Hülfe des Lateinischen brachte ich mich selbst weiter.

Der Musik bin ich völlig fremd geblieben: es kam in die Schule ein neuer Gesanglehrer, welcher ein wirklicher Virtuose war. Dieser prüfte seine Kandidaten und fällte das Urtheil, welches ich gerne als völlig richtig anerkenne, daß ich weder Gehör noch Stimme habe; dieses ließ ich mir gesagt sein und fühlte mich auch nicht versucht, eine Bildung erzwingen zu wollen, für welche mir die Anlage fehlte. Einen schönen Marsch oder dergleichen, von einer guten Militärmusik ausgeführt, hörte ich immer mit Entzücken und Begeisterung. Männergesang, z. B. die

Lützow'schen Jäger, Schillers Reiterlied und ähnliches drang mir zum Herzen; hingegen machten weibliche Arien und Triller auf mich keinen Eindruck.

Wenn ich in musikalischer Hinsicht mich als Barbaren bekenne, so war dagegen das Zeichnen — und, versteht sich, auch koloriren — in der Jugend für mich ein Hauptvergnügen. Die Figuren am Stubenofen dienten mir als Elementarschule, und da ich einige Progressen, nicht wenig unterstützt durch Abbildungen von Militär, welche ich copirte, gemacht hatte, so ließ mir mein Vater auf Zureden seines Freundes Martin Usteri, den ich in einem spätern Abschnitt besser würdigen werde, einigen Unterricht bei Maler Füßli ertheilen. Später leitete mich Herr Bullinger, nachher Pfarrer in Erlibach, welcher als Candidatus Theologiæ wöchentlich am Sonnabend in unser Landgut zu Meilen kam, um mich zu examiniren, ob ich mein Pensum in den alten Sprachen gehörig gemacht habe, einigen Unterricht zu ertheilen und für die folgende Woche ein neues Pensum aufgab, damit ich bei der Rückkehr in die Stadt im Gymnasium nicht zurückgesetzt werde. Herr Bullinger war ein sehr freisinniger Mann, auch der französischen Sprache mächtig, und Liebhaber in der Landschaftsmalerei, in welcher er auch später bedeutende Virtuosität bewies. Er ermunterte mich auch zu fortgesetztem Zeichnen und nahm mich als Begleiter mit, wenn er am späten Abend oder sogar am Sonntag Morgen in unserer Gegend an Wasserfällen und verwandten Objecten Skizzen aufnahm. Der Sinn für Formen und Farbentöne und Harmonie hat auf mich psychologisch in verschiedenen Be-

ziehungen Einfluß geübt. Es war eine der mehrern Ursachen, welche mich im Verfolge zum Bergsteigen und zum Durchwandern von Alpenthälern veranlaßten: außerdem lehrte mich der Instinct der Hypochondrie als Folge sitzender Lebensweise durch Bewegung entgegenarbeiten; geologische Ideen, strategische Speculationen wirkten mit zu solchen Excursionen, welche gemeine Menschen nach ihrer Weise erklärten. Mein Sinn für die schöne Natur und das Bedürfniß starker Bewegung, wobei mir eine gesunde Lunge zu statten kam, fand in Meilen auf mehrfache Weise Befriedigung. Unser Landgut in Dollikon lag am Fuße des ziemlich hohen Berges Pfannenstiel; ich wanderte zuweilen einsam an den mittlern Anhöhen herum, wenn schöne heitere Abende über die Fernsicht und den Himmel ihren Zauber verbreiteten, oder wenn es mich entzückte, von ferne am Sonntag das feierliche Geläute der Kirche in Meilen zu hören. Ich begleitete gerne unsere Nachbarn, wenn sie aus ihren weit oben befindlichen Bergweiden das Bergheu holten und in schweren Bürden auf dem Kopfe nach Hause trugen; die Höhe des Pfannenstiels erstieg ich mehrere Mal, um das Panorama zu genießen, welches man von dort überschaut. Da mein Vater ein eigenes Fischerschiff besaß, in welchem er sich früher mit allerlei Arten Fischfang vergnügte, so nahm er mich einst mit und gab mir eine lange auf einen Haspel gewundene Fischschnur in die Hand, damit ich auch etwas aus der Tiefe des Wassers gewinnen könne; aber die Fische wollten bei mir nicht anbeißen und ich fand an solcher Beschäftigung keinen Geschmack; dagegen war ich in stillem Entzücken

verſunken, wenn ich mit dem Knechte, welcher Behren zu lüpfen, Aalſchnüre zu ſetzen oder einzuraffen hatte, etwas hinausfahren und über den hellen See, im fernen Hintergrunde im Roſenſchimmer der Abendſonne, die hohen Gebirge ſchauen konnte.

Doch ich ſchließe gerne hier dieſen Abſchnitt, welchen vielleicht die meiſten Leſer bedeutungslos finden werden, wenn ſie nicht darin die pſychologiſche Entwickelung meiner Wenigkeit erkennen.

Dritter Abſchnitt.

Die Wahl meines künftigen Berufes und Vorbereitung zu demſelben. Aufenthalt in Neufchatel.

Mein Vater wollte, daß ich mich dem geiſtlichen Stande widme, da ich nach dem Studiengang in unſerem Gymnaſium bis auf die Kanzel ſtudirt hatte, wie man zu ſagen pflegt, und allerdings Ausſicht hatte, ſchnell eine vortheilhafte Stelle, ſei es als Lehrer und Profeſſor, mit der Ausſicht auf eine Chorherrnpfründe, oder eine gute Pfarrei zu erhalten. Während der Helvetik war die Frequenz des Gymnaſiums ſehr vermindert worden, da die meiſten glaubten, daß ſolche Studien zu nichts mehr führen und die gründlich Gebildeten hintangeſetzt würden und die Exiſtenz einer dotirten Kirche ſehr prekär ſchien. Dieſe letztere Beſorgniß war gleichzeitig mit der Reſtauration des katholiſchen Kultus in Frankreich beſeitigt und die geringe

Zahl der Kandidaten, welche jetzt vorhanden war, verminderte die Concurrenz; auch hatte ich durch meinen Fleiß und Fortschritte bei den maßgebenden Behörden Gunst erworben, und die Rücksicht auf Familie und väterliche und mütterliche Verwandte hätte das Ihrige beigetragen. Ich kann es daher meinem Vater gar nicht verargen, daß er aus Sorge für meine gesicherte ökonomische Existenz mich der Kirche widmen wollte; um mein Seelenheil mag er sich nicht viel bekümmert haben. Auch dieses kann ich ihm nicht verübeln: denn ich meine — mit Respect zu vermelden — es gibt auch jetzt manchen Herrn Pfarrer, welchem der Heilige Geist nicht zur bestimmten Stunde auf der Kanzel in die Haut fahren würde, wenn ihm die Quartalzapfen nicht mehr zufließen würden. Ich verwahre mich, daß ich nicht von dem Stande in seiner Gesammtheit, sondern nur von Einzelnen spreche, ohne bestimmte Personen im Auge zu haben. Kurz, mein Vater wollte, ich sollte geistlich werden; auch die Herren Professoren des Carolinum gehörten mit zum geistlichen Stande. Mir aber war dieses zuwider. Der sel. Staatsanwalt Ulrich wollte auch nicht geistlich werden, damit er die Tanzböden frequentiren dürfe. Dieses Motiv war mir fremd. Ich lernte erst später im Welschland tanzen, weil es zur Bildung gehörte, habe aber nie weder Passion noch Talent für die Praxis gehabt. Was mir den geistlichen Stand zuwider machte, das war die Abneigung, etwas zu scheinen oder zu lehren, was meiner Ueberzeugung fremd ist, und die bisherige Lectüre und Reflexion über politische Fragen. Ich war bei den Regierungsbehörden als frei-

williger, unbezahlter Kanzlist willkommen, denn es war Mangel an Subjecten solcher Art, und ich konnte hoffen, nicht allzu lange auf eine besoldete Stelle zu warten. Dieser Eintritt geschah im Jahr 1806. Um die Genesis der Administration, welcher ich auf solche Weise affilirt wurde, klar zu machen, und den Geist, welcher sie charakterisirte, begreifen zu lassen, muß ich geschichtlich um einige Jahre zurückgreifen.

Als Napoleon durch den Staatsstreich vom 18. Brumäre in Frankreich die demokratische Regierung beseitigt hatte, ließ sich der Einfluß dieser Veränderung auch in den französischen Vasallen-Republiken spüren. Der Jakobinischen Partei, welche seit 1798 in der Schweiz unter dem Schutze französischer Bajonette geherrscht hatte, wurde dieser Schutz entzogen; gemäßigte Männer von staatsmännischer oder juristischer Bildung gewannen Einfluß in den Räthen; die Presse machte sich Luft, und die französische Gesandtschaft in Bern ließ es gerne zu, daß in kurzer Zeit der Organismus der vollziehenden Gewalt und die Personen in einem Sinne wechselten, welcher dem Geiste der französischen Consularregierung besser gefiel. Nach den Friedensschlüssen von Luneville und Amiens fand Napoleon sich bewogen, die französischen Truppen aus der Schweiz abzurufen, und ihr eine scheinbare Selbstständigkeit zu gewähren. Nun brachen bald verschiedene Aufstände aus; die sog. kleinen Kantone kündigten der helvetischen Regierung den Gehorsam, organisirten sich militärisch, und der Landammann Aloys Reding von Schwyz begab sich nach Paris, um den ersten Consul für das Föderativ-System

zu gewinnen, aber ohne den gewünschten Erfolg. In dem ehemaligen Kanton Bern und Aargau regten sich die Anhänger der Patrizier und der katholischen Kirche. Auch in dem ehemaligen Vorort Zürich, sowohl in der Stadt selbst als auf der Landschaft, wurde die Abneigung gegen das helvetische Regime und seine Agenten laut. Die helvetische Regierung hielt es für nothwendig, sich der mit Fortificationen versehenen Stadt Zürich zu versichern, damit sie nicht als Heerd der Contrerevolution benutzt werden könne. Plötzlich nahte sich den Thoren auf der Seite des linken Seeufers eine starke Abtheilung helvetischer Linientruppen und ein Detachement Husaren, welche von Luzern kamen, und auf einer Nebenstraße durch einen forcirten Marsch bis an den bedeckten Weg gekommen waren. Die Thore waren durch Bürgerwehr besetzt, da in der Stadt selbst keine Truppen lagen. Die bedrohten Thore wurden schnell geschlossen, und nach Meldung bei dem Commandanten, meinem mütterlichen Oheim Meyer, den helvetischen Truppen die Oeffnung verweigert; die Bürgerschaft trat unter die Waffen und besetzte die Wälle. Der Schritt war geschehen, und man zeigte keine Lust, die helvetische Regierung weiter zu respectiren. Herr Oberst Meyer, als populärer Commandant und erprobter Militär, leitete die Vertheidigung, wobei ihm sein Freund Ziegler, gewesener Chef des ersten Bataillons Bachmann, mit seiner unentweglichen Kaltblütigkeit militärisch vortrefflichen Beistand leistete; von der Landschaft erhielt die Stadt Zuzüger aus verschiedenen Gegenden. In einigen Gemeinden organisirten sich beide Parteien. Namentlich war dieses in

Meilen der Fall, und da wir uns damals nach Gewohnheit in unserem Landgute aufhielten, so wurde mein Vater aufgefordert, sich an die Spitze der Alten zu stellen, welche die weiß und blaue Cocarde aufsteckten. Aber ein solches Wagniß lag nicht in seinem Sinn, und ich muß gestehen, daß er wohl daran that, nichts zu thun, da er die dazu nöthigen Eigenschaften nicht besaß. Mir kommt es auch nicht zu, die Ereigniſſe in und bei Zürich zu schildern, eben weil ich abwesend war. Der geneigte Leser kann sich leicht die Kenntniß derselben aus manchen Quellen verschaffen, und ich beschränke mich, summarisch zu erwähnen, daß ein Bombardement erfolgte, zuerst von einer Anhöhe auf südwestlicher Seite der Stadt, und dann, als dieses wirkungslos blieb, vom Zürichberg her, da der helvetische General Andermatt seine Truppen über den See geschifft hatte. Er wurde verstärkt durch Haufen der revolutionär oder helvetisch Gesinnten, welchen Weiber mit Säcken, behufs der gehofften Plünderung, Gesellschaft leisteten. Man wird sich vorstellen können, daß mir nach der Rückkehr in die Stadt die Gelegenheit nicht fehlte, über die jüngsten Erlebniſſe vielfache Erzählungen zu hören. Doch ich will Weitläufigkeiten vermeiden. Beim ersten Bombardement hatte eine Kanonenkugel im dritten Stocke unsers damals unbewohnten Hauses eingeschlagen, den Fensterladen und die Glasscheibe fein säuberlich rund wie mit einem Diamant durchschnitten, verschiedene Geräthschaften zertrümmert und endlich in einem Helm sich zur Ruhe gelegt, welcher einst einem bayerischen Soldaten gehört hatte, welcher nach der Schlacht bei Zürich im Okto-

der 1799 in Kriegsgefangenschaft gerathen war, und denselben mir gegen einen Civilhut ausgetauscht hatte. Nach dem zweiten Bombardement vom Zürichberg erschien ein Commissär der Regierung in Bern, um eine Art Convention abzuschließen, da die dortige Regierung nun gerne die Truppen zu ihrem Schutze nach Bern rufen wollte. Man war in Zürich froh, dem Feinde eine goldene Brücke zu bauen, um so mehr, als die Artillerie desselben sich bereits dem Walle an einer schwachen Stelle genähert hatte, und die Stimmung eine gedrückte war, die sich nun in Frohlocken über die bewiesene Tapferkeit verwandelte. Wir vernahmen in Meilen nur, der helvetische Regierungsstatthalter Pfenninger sei zu Pferde vorbeigesprengt, indem er triumphirend ausgerufen: die Stadt habe übergeben (indem er sich eines gemeinen, garstigen Ausdrucks bediente). Aber sehr bald kam von Zürich her bessere Kunde, und wir wußten nun, daß der Herr Statthalter nach Stäfa geeilt war, um auf seine eigene und seiner Freunde Sicherheit bedacht zu sein. Die folgenden Ereignisse im Aargau und im Kanton Bern berühren mich im Allgemeinen nicht. Unter einem Berner-Patrizier, dem General Erlach, bildete sich eine Armee, welche die Helvetik in ihrer Residenz angriff, und sie nöthigte, dieselbe zu räumen. Zu dieser Armee, welche die helvetische Regierung bis Lausanne verfolgte, ließ auch der wieder constituirte Kanton Zürich ein Bataillon unter Zieglers Commando stoßen. Die helvetische Regierung wurde bis nach Lausanne verjagt. Aus der Geschichte können meine Leser wissen oder erfahren, daß der erste Consul diese Wiedererstehung der

alten Eidgenossenschaft nicht günstig ansah, wenn er auch der helvetischen Regierung gar nicht gewogen war, da er besorgte, die Schweiz könnte unter conservativen Regierungen bei künftigen europäischen Conflicten durch Selbstständigkeit und Neutralität seinen Absichten hinderlich sein, wenn nicht gar in das feindliche Lager übergehen. Da seine anerbotene Vermittelung, als ein neues Mittel der Suzeränität, nicht acceptirt wurde, so ließ er eine Armee von beiläufig 40,000 Mann einrücken, mit welcher sich begreiflich die Insurrectionstruppen, welche zum größten Theil aus ungeübten, schnell zusammengerafften Milizen unter wenigen geschulten Offizieren bestanden, nicht messen konnten, um so weniger, als in ihrem Rücken revolutionäre Rotten aufstanden. Nicht heftig gedrängt, zog sich Ziegler mit seinem Bataillon auf Zürich zurück, wo noch durch wackere Mannschaft Vorbereitungen gemacht wurden, um nöthigenfalls das Bataillon aufzunehmen. Ziegler und Meyer traten wieder in das Privatleben zurück; eine französische Besatzung rückte ein, und nochmals constituirte sich eine helvetische Administration, doch größtentheils durch Moderirte geleitet. Man weiß, wie der erste Consul als Vermittler, ein Titel, welchen er seither beständig geltend machte, eine schweizerische Consulta nach Paris berief, und aus deren Mitte einen engern Ausschuß bildete, in welchem die verschiedenen Ansichten vertreten waren. Er nahm zuweilen persönlich an den Berathungen Theil, und machte außerdem seinen Einfluß auf Einzelne geltend. Französische Staatsräthe leiteten die Ausarbeitung der Vermittlungs-Acte, welche ein Föderativstaat mit einer

Centralgewalt constituirt, die durch einen Landammann repräsentirt wurde, und nomadisch unter sechs Vororten (Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Luzern, Basel) wechselte; dem Landammann waren eidgenössische, von der Tagsatzung gewählte Beamtete (Kanzler, Staatsschreiber, Flügeladjutant) zur Seite gegeben. Das Ganze war ein sehr gekünsteltes, aber schlau berechnetes Machwerk, welches den Zweck hatte, die Parteien wenigstens formell zu versöhnen, und durch ein Gleichgewicht der Interessen, der alten und der neuen Kantone, der früher herrschenden Klassen und der emancipirten Unterthanen, zu einem geeigneten Werkzeug seiner Politik zu machen. Von Zürich waren Paulus Usteri, der Uebersetzer der Werke Sieyes, und Hr. von Reinhard, ein gewandter Aristokrat, in die Commission gewählt, welche die dem Kanton bescheerte Verfassung in's Leben rufen sollten. Ganz nach den Principien der Consularverfassung war die Wahl und Zusammensetzung des Großen Rathes sehr künstlich organisirt. Neben directen Wahlen und der Verpflichtung einen Theil der Repräsentanten aus einem andern Bezirk zu wählen, gab es in mehrfacher Zahl Kandidaten, deren Namen in einen Sack geworfen und herausgeloost wurden; statt periodischer Neuwahlen Abberufungsrecht, welches in der Ausübung erschwert war. So kam der erste Große Rath in einer Mischung zusammen, welche die Wahl eines Kleinen Rathes hervorgehen ließ, in dem die conservative Partei das Uebergewicht hatte, die es auch so zu leiten wußte, daß von den ländlichen Wahlkreisen möglichst viele Nullen in die gesetzgebende Behörde eingeschmuggelt wurden. Der

erſte Staatsſchreiber Lavater wußte ſolche Leute, von welchen zwei Exemplare bei unſerem Miethsmann in der Stadt ihren Koſtort hatten, ganz zu zähmen, indem er öfter 4—6 derſelben auf ſeine Koſten in eine „Drucke“ (Droſchke), wie er ſich ſpottweiſe ausdrückte, verpackte, und an irgend einem geeigneten Orte regalirte, bis ſie vom heiligen Geiſte erfüllt waren. Reinhard wurde als erſter Bürgermeiſter zum Landammann des Vorortes Zürich creirt, ein Mann, welcher ſich bei verſchiedenen Gelegenheiten große Verdienſte um den Kanton und die Eidgenoſſenſchaft erworben hat, aber unter den Wirren der Zeit die Gewandtheit zur Abgeſeimtheit herabſinken ließ. Ich werde in den ſpätern Abſchnitten Veranlaſſung finden, ſeine gemiſchten und gewinnenden Eigenſchaften näher zu ſchildern, da ich oft Gelegenheit hatte, in amtlichen Verhältniſſen mit ihm in perſönlichen Verkehr zu kommen, oder ſonſt ihn aus eigener Beobachtung oder zuverläſſigen Mittheilungen zu beurtheilen. Er bildete einen intereſſanten Contraſt zu Paulus Uſteri, welcher immer noch vom Contract ſocial vernagelt war, übrigens aber in Hinſicht auf Preßfreiheit, Legalität, Gewerbefreiheit und überhaupt dem Fortſchritte huldigte; ich werde ebenfalls Gelegenheit haben, in ſpätern Abſchnitten ſeine politiſche Wirkſamkeit und ſeine Perſönlichkeit näher zu ſchildern. Es iſt nothwendig hier eine bedeutſame Epiſode einzuſchalten, welche mir currente calamo entgangen war.

Die Tendenz und der Geiſt, welcher in unſerer Regierung die Oberhand erlangt hatte, wurde gewaltig begünſtigt und gekräftigt durch eine im Frühjahr 1804 in

verschiedenen Gegenden des Kantons ausgebrochene revolutionäre Insurrektion, deren Unterdrückung durch Waffengewalt und die Execution der durch ein Kriegsgericht Verurtheilten, wobei die Politik des ersten Consuls eine seltsame Rolle spielte. Die Regierung hatte mit Recht die gestörten oder seit den letzten Zeiten unterbliebenen Leistungen an Grundzinsen, Zehnten und selbst Zinsen gewöhnlicher Schuldforderungen wieder in Vollziehung zu setzen. Die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse war durch die Verfassung gewährleistet, aber die Berechnung der Loskaufssumme und die Modalitäten der Aufkündung und Abzahlung waren nicht den Wünschen der Pflichtigen entsprechend, von welchen manche am liebsten mit Jakobinermünze bezahlt, d. h. gar nichts gegeben hätten. Die cassirten Agenten der helvetischen Regierung und ihr Anhang, welche trachteten die Gewalt wieder in ihre Hände zu bekommen, benutzten die Unzufriedenheit eines Theils des Volkes, um geheime Versammlungen zu veranstalten und einen Aufstand vorzubereiten, wofür ein gemeinschaftliches Vorgehen von verschiedenen Gegenden verabredet wurde. Die Regierung wollte das Prävenire spielen, und veranstaltete eine Huldigung sämmtlicher Kantonsbürger, welche durch Abgeordnete der Regierung in den Kirchen vollzogen werden sollte; diese wurden an mehreren Orten genöthigt, sich Mißhandlungen durch die Flucht zu entziehen. Die Renitenten bewaffneten sich und namentlich in der großen und volkreichen Gemeinde Horgen organisirte sich die Insurrection. Ich erinnere mich, daß, als ich mit meiner gewohnten Gesellschaft der Vettern am Abend des sog. Sechseläutens, eines der zürcherischen

jährlichen Freudenfeste, im Jahr 1804, aus dem Schützenplatze nach Hause kehrte, wir ganz erstaunt waren, bei dem Stege nächst dem alten Schützenhause ein starkes Piket Bürgerwehr zu treffen, welches sich bereit hielt, die Fallbrücke aufzuziehen; wir trafen die Stadt voll kriegerischen Getümmels, und vernahmen dann, daß im Kanton ein Aufstand ausgebrochen war. Die Regierung wendete sich an den Landammann d'Affry in Freiburg, einen energischen Mann, welcher reactionär gesinnt, und beim ersten Consul gut angeschrieben war. Dieser säumte nicht, Maßregeln zu ergreifen, um die Regierung in Zürich eidgenössisch zu unterstützen, und mit Waffengewalt eine Bewegung zu unterdrücken, welche leicht weiter um sich greifen konnte. Mehrere der ehemals aristokratischen Kantone, namentlich die Vororte, auch Aargau, hatten von der durch die Vermittlungsacte gestatteten Befugniß Gebrauch gemacht, aus gedienten Militärs und andern zuverläßigen Leuten ein kleines stehendes Corps anzuwerben, die „Standescompagnie" genannt; diese Standescompagnien wurden nach Zürich dirigirt, und der Landammann ließ auch einige Bataillone, der freilich noch übelgeschulten Milizen, aus dem nächstgelegenen Kanton Aargau und dem Kanton Bern nachrücken. Ich erinnere mich, daß ich als Knabe diese Truppen mit Behagen einrücken sah. Zürich hatte nur ein Paar Compagnien, die noch nicht uniformirt waren, in der Schule. Aber in der Stadt hatte sich eine sog. „Legion" Freiwilliger, meist wohlhabender junger Leute aus der Stadt selbst und der Umgegend formirt, welche seit der Insurrection von 1802 und dem

sog. „Bombardement“ sich in den Waffen geübt und elegant equipirt hatten; sie bestanden aus einer Compagnie sog. Chevauxlegers (man konnte sie füglich weder als Dragoner noch als Husaren qualificiren), welche in der Reitschule einige Dressur erhalten sollte; einer Division Infanterie und einer Abtheilung Artilleristen, welche unter guten Offizieren und Instructoren geübt wurden. In diejenigen Gegenden, wo man Erfolg hoffte, wurden Stabsoffiziere entsendet, um Rekruten auszuheben. Das Ober-Commando hatte d'Affry dem Oberst Ziegler aufgetragen. Nun wurde eines Abends eine auffallende Rüstung zu einer Expedition bemerkt, deren Grund und Zweck aber geheim gehalten wurde. Ich sah, wie die Herren Chevauxlegers zu Fuß in dem offenen sog. Helmhause Appel hatten, wobei denselben etwas in die Ohren geraunt wurde. Es war, wie sich nachher zeigte, die Ordre, bei Einbruch der Nacht zu satteln, und sich zu einer Expedition bereit zu halten. Der Zweck war die Befreiung des zur Rekrutenaushebung nach Albis-Affoltern gesendeten Herrn Oberst Füßli, welcher dort von einem starken Trupp Aufständischer festgenommen und mit Erschießen bedroht wurde. Die Chevauxlegers gelangten dahin um Mitternacht unter der Führung eines Chefs von ächt militärischem Charakter, und welcher seine Gewandtheit früher auf verschiedene Weise bewährt hatte. In der Nähe des Dorfes angelangt, wurde als Kriegslist das Geschrei erhoben: „hieher die Artillerie! dort das Fußvolk!“ — Bei den Aufständischen trat nun Verwirrung und Muthlosigkeit ein; eine Abtheilung der Chevauxlegers eilte auf das Gebäude zu, wo Herr Füßli seines Schick-

fals harrte; ein Paar ſeiner Hüter wurden niedergeſäbelt, und der Rückzug mit dem Befreiten von der kleinen Schaar ſchleunigſt angetreten. Um gleichzeitig eine Diverſion zu machen, durch welche dieſer Coup unterſtützt werden ſollte, wie man vielfach behauptete, oder weil es ſonſt für zweckmäßig erachtet wurde, unternahm Oberſt Ziegler am Morgen mit ziemlicher Mannſchaft eine Bewegung auf Horgen, welches der Heerd und Centralpunkt der Inſurrection war: er ließ einen Theil der Truppen längs dem See direct auf Horgen marſchiren; um Mittag gingen von dem Landungsplatz in Zürich zwei mit Kanonen bewaffnete Barken ab, die ich beobachtete, welche theils vom See her den Angriff auf das Dorf Horgen unterſtützen, theils Munition nachliefern ſollten. Gleichzeitig dirigirte Ziegler eine Colonne, bei welcher ſich unter anderm die Standescompagnie von Bern und unſere zürcheriſche Standescompagnie und Legion mit ein Paar Kanonen befanden, nach der Berggegend, Bocken und Umgebung. Ich glaube, Ziegler handelte richtig vom ſtrategiſchen und militäriſchen Standpunkte, indem er urtheilte, daß die Höhe die untere Gegend dominire, und vorausſetzte, die Colonne, welche bis in das Dorf Horgen am See vorgedrungen war, werde weiter gegen Wädensweil vorrücken, und die Verbindung mit der obern unterhalten. Es wurde geſagt, und ich halte für Wahrheit, die Freiburgerſtandescompagnie habe ſich im Dorf Horgen mit Plündern geſäumt und berauſcht, was indeß vielleicht auch der Ermattung zuzuſchreiben ſein mag. Kurz die Truppen auf der Höhe blieben ohne Unterſtützung und da von der Bocken und dem Hirzel ſich das Berg-

gelände nach allen Seiten erweitert, so wären mehrere Tausend Mann guter Truppen erforderlich gewesen, um mit gesichertem Erfolg gegen die Aufständischen, welche der Gegend kundig waren, und unter welchen sich gute Scharfschützen befanden, zu operiren; da aber das Corps bei weitem eine solche Stärke nicht hatte, und sich zerstreuen mußte, so wurde es in der sehr coupirten und theilweise sumpfigen Gegend zum Rückzuge genöthigt, wobei es seine Kanonen in einem Moraste stecken ließ, welche die Insurgenten die nächstfolgenden Tage als Trophäen herumführten. Die Retirirenden concentrirten sich auf dem Hügel (Mamelon), auf welchem sich das Gasthaus und Kurort zur Bocken befindet, wurden aber von den zahlreichen Insurgenten und ihren Scharfschützen umzingelt und in große Gefahr gebracht. Da erklärte der Bernerhauptmann von Goumoens, ein erprobter Krieger: „Meine Herren! da ist nun kein anderes Mittel, aus dieser Situation zu entkommen, als das Anzünden der — nächst dem Hause befindlichen -- Scheune", welche die feindlichen Schützen benutzten. Gesagt, gethan und die hart bedrängte Truppe konnte sich salviren. Bei dieser Action, welche Einige aus verschiedenen Gründen Ziegler als übel berechnet vorwarfen, ist eine nicht unbeträchtliche Zahl von Offizieren und Soldaten getödtet und verwundet worden. Besonders verlor die Aargauer-Standescompagnie Mannschaft. Man hat die ganze Aufstandsgeschichte von diesem Incidens den „Bockenkrieg" benannt. In Zürich trat gegen Abend eine unheimliche Stille ein, da die Behörden von der schlimmen Wendung Kunde erhielten, und man das Feuer der Bocken-

ſcheune wahrnahm. Nach eingebrochener Dunkelheit hörte man, wie ich mich noch wohl erinnere, lebhaftes Kleingewehrfeuer nächſt der Stadt, was uns fürchten ließ, der Feind ſtehe vor den Thoren. Es zeigte ſich aber, daß dieſer Schrecken ein blinder Lärm war. Ganz klug hatten die Chefs der eidgenöſſiſchen Truppen befohlen, alle Gewehre loszuſchießen, damit nicht etwa von betrunkenen Soldaten Mißbrauch gemacht, oder durch Fahrläßigkeiten Unheil von geladenen Gewehren geſtiftet werde. Bald kehrte die Mannſchaft in ihre Quartiere zurück, und weitere Operationen wurden ſiſtirt, bis das kleine Armeecorps durch Verſtärkungen in die Möglichkeit geſetzt war, mit Sicherheit des Erfolges die Offenſive wieder zu ergreifen, welche aber keinen Widerſtand mehr fand, theils eben wegen dieſer Ueberlegenheit der Zahl, theils, weil mittlerweile die inſurrectionellen Bewegungen in den übrigen Bezirken bewältigt waren. Ich erinnere mich, wie bei hellem Tage in der Thalackerſtraße drei anſehnliche Colonnen aller Waffen organiſirt wurden, und war Zuſchauer, als dieſelben nacheinander ausrückten, um die Gegend von Horgen, Hirzel und Sihlbrücke zu occupiren; die Einwohner durch ſtarke Einquartirung zu züchtigen, zu entwaffnen und die bezeichneten Rädelsführer, deren man habhaft werden konnte, einzuliefern. In Zürich wurde nun auf Verfügung des Landammanns ein eidgenöſſiſches Kriegsgericht gebildet, welches auf Grundlage der Carolina urtheilte, die bei den kapitulirten Schweizerregimentern vermöge ihrer Privilegien und Nationalität auch in Frankreich als Militärgeſetz angewendet worden war. Die

Urtheile lauteten strenge. Ich sah — wenn ich nicht irre, von meinem Vater hingeführt — zwei der Rädelsführer auf der Richtstätte, welche oben im Hard erbaut war, enthaupten; ein dritter wurde aus Schonung im Kräuel mit Pulver und Blei hingerichtet; andere zu Freiheitsstrafen verurtheilt, und nicht wenige flüchteten sich in's Ausland. Es verlautete, daß eine Weisung des Landammanns das Ausfällen weiterer Todesurtheile inhibirte. Vielleicht auf Winke von Paris oder nach dem Wunsche der zürcherischen Regierung. Seltsam ist die Rolle, welche in dieser Angelegenheit der „Vermittler" spielte. Er stellte sich, als ob der Aufstand durch das Pitt'sche Kabinet angezettelt sei, da der Friede von Lüneville nach kurzem Bestande wieder gebrochen, und der Krieg gegen England erneuert war. Die ganze Natur der jacobinischen Insurrection läßt die Supposition einer Anzettelung durch das brittische Kabinet als eine Chimäre oder muthwillige Lüge erscheinen. Bekannt ist, daß Napoleon als erster Consul und als Kaiser bei mehreren Gelegenheiten — Explosion der Höllenmaschine, dem Komplott von Pichegrü und Cadoudal — sich anfänglich neigte, die Jacobiner als Urheber zu betrachten, und nur durch die überzeugendsten Beweise vermocht wurde, die Royalisten und Chouans als solche zu anerkennen. Ob seine geheime Polizei (Fouché, Savary) und andere Leute (z. B. Bourienne) ihm eine Befangenheit einflößten, oder ob seine Antipathie gegen die Jacobiner und Republikaner und der Glaube an eine durch den 18. Brümäre verschuldete Rache ihn beherrschte, ist schwer zu entscheiden. Aber eine ähnliche Idiosyn-

kraſie möchte die Urſache der Meinung geweſen ſein, daß der Aufſtand im Kanton Zürich vom engliſchen Kabinet angeſtiftet ſei, wenn man nicht einfach annehmen will, dieſer Aufſtand ſei ihm ſeines politiſchen und ſocialen Charakters wegen verhaßt geweſen und er habe die Beſchuldigung gegen die engliſche Regierung, ohne ſelbſt dieſelbe für wahr zu halten, nur aus Haß geäußert. Ich aber wollte durch die Darſtellung dieſer Ereigniſſe begreiflich machen, daß die Unterdrückung des Aufſtandes und ein durch die kriegsgerichtlichen Executionen bewirkter Terrorismus die conſervative und reactionäre Partei der Zürcheriſchen Regierung und ihre Maximen und legislativen Feſtſetzungen noch mehr kräftigte und den Geiſt der Commiſſion des Innern und der Commiſſion für adminiſtrative Streitigkeiten, bei welcher ich functionirte, immer mehr entwickelte.

Der „Vermittler“ hatte der Eidgenoſſenſchaft bewilligt, eine Bundesmiliz in der Stärke von 15,000 Mann zu organiſiren, um bei allfälligen Unruhen im Innern oder Angriffen von Außen (sc. etwa von deutſchen Staaten), zur Wiederherſtellung der Ordnung oder zur Vertheidigung verwendet zu werden. Nach dem Aufſtande von 1804 verſäumte die Regierung nicht, ihr Contingent zu organiſiren, und abtheilungsweiſe zu ſchulen 3 Bataillone Infanterie, 2 Kompagnien Scharfſchützen, eine leichte Batterie und 2 Kompagnien Chevaux-legers und Dragoner. Man nannte dieſes Korps das „Sukkursregiment“. Die Leute hatten eine knappe Uniform erhalten mit aufgeſtülptem Rundhut und nahmen ſich leidlich aus, wenn man die

kurze Schule und die übrigen Verhältniſſe berückſichtigt. Der Chef, Herr Oberſt Ziegler, liebte es, dieſelben jährlich ein Feldmanöver zweier Parteien ausführen zu laſſen, um ihnen den Begriff und Geſchmack des activen Dienſtes beizubringen. Bei einem ſolchen Anlaſſe erhielt ich die Einladung aus unſerem Landgute in Meilen, bei meinem Oheim Meyer das Nachtquartier zu nehmen, um des andern Tages dem Manöver zuzuſchauen. Mein Herz klopfte vor Freude, als am früheſten Morgen die Tagwache durch die Straßen der Stadt ertönte, und mit meinem Vetter eilte ich auf den Schauplatz des Manövers, welches zwiſchen der Glatt und Kloten ſich bewegte auf einem coupirten Terrain, das Gelegenheit zu Uebungen im kleinen Kriege darbot. Nachdem der Kampf beendigt war und der Mannſchaft Speiſe und Erfriſchungen ausgetheilt wurden, nahmen auch die ältern und jüngern Zuſchauer Platz an Tiſchen, die im Freien zur Wirthſchaft benutzt wurden, und die gehobene Lebensluſt wurde durch Bänkelſänger, Harfeniſten u. dgl. geſteigert. Ich war ganz glücklich.

Das Sukkursregiment hatte mehrmals Gelegenheit, in activen Dienſt zu treten. Als noch im gleichen Jahr 1805 Napoleon einen Feldzug gegen Oeſterreich unternahm, ſtellte die Schweiz einen Grenzkordon auf, welcher ſich von der Grenze Graubündens und St. Gallens bis nach Schaffhauſen ausdehnte und auch von Napoleon nicht ungern geſehen wurde, da ihm die ſ. g. Neutralität der von ihm abhängigen Schweiz diente, ſeine Flanke zu decken. Indeß ſuchten die meiſten Regierungen der

Schweiz, ganz speziell auch Zürich, ihre Milizen immer mehr auszubilden, und durch diejenigen, welche ihre Dienstzeit erfüllt hatten, eine Reserve zu bilden, welche unter Umständen benutzt werden konnte, und auch später wirklich benutzt wurde, um das Bundesheer zu verstärken. Napoleon hatte nicht Zeit und hätte es auch nicht der Mühe werth gefunden, diesen Bestrebungen, welche durch die Nachlässigkeit und Knauserei anderer Kantone compensirt wurden, und für den mächtigen Eroberer von keiner Bedeutung waren, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die späteren Dienste des Bundesheeres werden an den geeigneten Stellen erwähnt werden.

Zur Charakteristik des Geistes unserer Regierung und der Administration in jener Periode füge ich noch einige Notizen bei.

Da die Verfassung die völlige Trennung der s. g. vollziehenden Gewalt von der richterlichen nicht ausgesprochen, sondern vielmehr dem Kleinen Rathe die Functionen des Justizministeriums aufgetragen hatte und man als theoretisch nothwendig achtete, daß in demselben eine Rekurs- und Cassationsbehörde gegeben sei, so wurde für diese Zwecke eine Justizcommission unter dem Vorsitze des zweiten, d. h. für das laufende Jahr nicht den Kleinen Rath präsidirenden Bürgermeisters, aus acht Mitgliedern bestehend, gebildet. Ich hatte als freiwilliger Kanzlist die Ehre, auch das Actuariat dieser Commission zu besorgen, als Reinhard die wöchentlichen Sitzungen derselben präsidirte. Er ließ das Portefeuille, welches unter seiner Obhut war, bringen, theilte die verschiedenen Pakete aus

und nun referirte jedes Mitglied über die ihm zu Theil gewordenen Rekurse oder Begehren, ohne vorher, wenn er nicht mit dem Präsidenten in speziellem Vernehmen stand, oder von den Betheiligten Informationen erhalten hatte, seine Akten studiren, seinen Bericht und Antrag überdenken zu können. Selten entspann sich eine einläßliche Diskussion, nöthigenfalls legte Reinhard sein gewichtiges Votum in die Waagschale, und so wurde man für eine Woche mit der Leitung unserer Justizpflege fertig. Alles wurde nach den eingelegten Schriftstücken behandelt, ohne daß mündliche Vorträge der Parteien oder ihrer Anwälte stattfanden.

Als Schüler des obern Gymnasiums am Carolinum wohnte ich einer Austheilung von Bücherprämien bei, deren Kosten aus einem öffentlichen Fond (ich meine, aus dem s. g. Brüggerfond) bestritten wurden. Die Feierlichkeit wurde durch einen Delegirten der Regierung eröffnet, welcher einen der fünf politischen Landbezirke repräsentirte, auch die Interessen derselben mit Eifer vertrat und mit viel Mutterwitz auch manche nützliche Realkenntnisse verband, aber in seinem Leben sich nie mit alten Sprachen oder der klassischen Litteratur beschäftigt hatte. In welcher Qualität dieser Rathsherr, dessen wohlbeleibte Gestalt mir noch deutlich vorschwebt, zu dieser Verrichtung berufen war, oder ob man von gewissen Seiten sich einen Spaß machte, ihn dazu zu designiren, weiß ich nicht. Er hielt eine kurze Eröffnungsrede, die er mit den Worten schloß: „übrigens denke ich, Männer sind Männer, Knaben sind Knaben"; womit er wohl seine Geringschätzung der Gym-

nasialbildung und unserer Studien ausdrücken wollte. Das Weitere überließ er den Lehrern, welche die Einzelnen vorriefen und ihnen ihre Prämien übergaben. Mir wurde eine vortreffliche Ausgabe des Thukydides zu Theil.

Von dem Tone, welcher in der Rathsversammlung zuweilen herrschte, mag Folgendes ein Müsterchen sein. Man redete von dem wöchentlichen „Schlage" (Durchschnittspreis, Normalpreis) des Kornes und des Mehls, um danach den Tarif des Brodes zu bestimmen. Ein Junker sprach sich dahin aus: „Alle Müller sind Schelme". Im kleinen Rath saß auch ein Müller, ebenfalls Vertreter eines Landbezirkes, welcher kaltblütig erwiederte: „Das mag wahr sein; aber nicht alle Schelme sind Müller", womit er glaubte, den Vorredner getroffen zu haben.

Diese Zeit bot in sittlicher Hinsicht ein trauriges Schauspiel schamloser Unzucht; durch die helvetisch-französische Rechtspflege waren alle Strafen derselben, die Bestrafung des Ehebruches, des öffentlichen Aergernisses, der gewerbsmäßigen Kuppelei beseitigt; das Beispiel der französischen Soldateska, das Lagerleben und der Aufenthalt von Truppen und Offizieren aller Nationen hatten die Scheu vor der öffentlichen Meinung vernichtet. Kein Wunder daher, wenn die Regierung oder die vorherrschende Partei bei Wahlen oder Anstellung von Beamten auf die Sittlichkeit keine Rücksicht nahm, sondern nur trachtete, willige Werkzeuge oder intelligente, arbeitstüchtige Männer zu gewinnen. Umsonst eiferten einige Geistliche von der Kanzel gegen diese Versunkenheit und den leichtsinnigen

Luxus des weiblichen Geschlechtes; unser ehrwürdiger Antistes Heß scheute sich nicht, auch den Geist der Regierung als gleichgültig für Religion und Sittlichkeit anzugreifen.

Der Kleine Rath (Vollziehungsbehörde, gewöhnlich Regierung genannt) bestand aus nicht weniger als 25 Mitgliedern, welche zum Theil die fünf Bezirke repräsentirten, in welche der Kanton politisch getheilt war. Aus diesem Corpus waren die einzelnen Commissionen (Departements), wie man sie damals nannte, gewählt und gemischt, wie von einem gewandten Kartenmischer. Die Commission des Innern, welcher ich als Kanzlist affilirt wurde, hatte wieder verschiedene Sectionen, z. B. für Gewerbeordnung und Polizei, eine Commission für administrative Streitigkeiten, gebildet aus drei zuverlässigen Mitgliedern, welchen man scherz- oder spottweise nachrühmte, sie sei wirklich für administrative Streitigkeiten. Präsident derselben war ein Schwager Reinhards. Ihre Competenz begriff verschiedenartige Gegenstände, welche jedoch alle von eingreifender Bedeutsamkeit waren, z. B. Streitigkeiten, betreffend die Benutzung oder Theilung von Gemeindsgütern (Allmenden), Repartition von Contributionen; Streitigkeiten über die Verwaltung der Gemeindegüter, Festsetzung der Gebühren für Aufnahme neuer Gemeindsbürger, der Niederlassung u. s. w. (die s. g. Einzugsbriefe), Bewilligung oder Bestätigung der s. g. Ehaften (Metzgrechte, Mühlen, Wirthschaften, Ziegelhütten u. s. w.), welche als Realrechte auf Immobilien radizirt waren, und noch manche andere contentiöse oder Gnadensachen, durch welche man von discreten Leuten sich

angemeſſene Dankbarkeitsbeweiſe verſchaffen oder die Begünſtigten für politiſche Zwecke gewinnen konnte. Als Secretär der Commiſſion des Innern functionirte der dritte Staatsſchreiber Hottinger, deſſen ich bei Gelegenheit des 6. Septembers (1839) näher gedenken werde. Dieſer überließ mir gerne einen Theil der Geſchäfte und ich darf ſagen, daß die Herren von der Commiſſion mit meinen Arbeiten zufrieden waren; zwar bemerkte ich, daß bei der Commiſſion für adminiſtrative Streitigkeiten bisweilen, wenn etwa ein Mitglied in der Intimität unklug herausgeplatzt war, ſich ein gewiſſes Mißtrauen kundgab, wenn der Ausdruck meines Blickes nicht ganz gefiel. Ich habe jetzt das Medium geſchildert, in welchem ich meine Apprentiſſage machte. Ich glaube, man fand in maßgebenden Kreiſen, daß ich ein tüchtiges Mitglied der Behörden werden könne, aber als ein ungeleckter Scholaſtiker noch Weltbildung bedürfe. Wieder meinem mütterlichen Oheim habe ich zu verdanken, daß mein Vater bewogen wurde, mich ins Welſchland auf die Löffelſchleife zu ſchicken. Der Oheim als Kaufmann ſtand in Geſchäftsverbindung mit dem reichen Hauſe Dupasquier in Neuenburg (Neufchatel); durch deſſen Vermittelung wurde ich bei einem in Ruheſtand verſetzten Herrn Pfarrer (Miniſtre) Borel verſorgt, deſſen ſehr gebildete und geiſtreiche Gattin eine Meuron war und in mehrfachen Hinſichten mir mütterliches Wohlwollen bewies. Ich wurde am Abend meiner Ankunft per Diligence, als ich mich noch in einen Gaſthof einquartiren wollte, vom Herrn Pfarrer abgefaßt und nolens volens nach Hauſe genommen, wo ich während eines vollen Jahres

kein Wort Deutsch zu hören bekam, und in der Fertigkeit und Correctheit des französischen Ausdruckes schnell bedeutende Fortschritte machte. Diese wurden noch dadurch befördert, daß man in den Winterabenden, wenn ich nicht außer dem Hause in Gesellschaft kam, in das Kabinet des Herrn versammelt wurde, vielleicht um Kerzen zu sparen, oder auch um mich vor unnützen Beschäftigungen zu bewahren; Herr Borel las dann aus irgend einem französischen Buche vor mit sorgfältiger Aussprache und Betonung. Er war ein gutmüthiger, wohlwollender Mann, und ich glaube beinahe, daß er aus der vénérable Classe des ministres verdrängt wurde, weil er Mangel an strenger Rechtgläubigkeit, ja vielleicht sogar Verehrung für Rousseau's Emil u. dgl. verrathen hatte. Noch kurz vor meiner Ankunft wurde er von hartem Mißgeschick schwer betroffen, da seine neu erbaute Wohnung sur la nouvelle promenade zwei Male, als sie beinahe vollendet war, in Rauch aufging, vermuthlich durch Fahrlässigkeit von Arbeitern. Uebrigens waren beide Ehegatten bei den vornehmsten Familien der Stadt sehr geachtet und führten mich häufig in solche Gesellschaften ein. Neuenburg hatte damals Berthier zum Fürsten, welcher übrigens die alten Feudalverhältnisse fortbestehen ließ und die mäßigen Revenuen im Interesse des Landes, z. B. für Ueberbrückung einer Schlucht bei Verrières durch eine prachtvolle aus Quadern und Granit construirte Brücke, Verbesserung der Straßen u. s. w. verwendete. Ich wurde vor dem Besuche aller Wirthschaften und Kneipen behütet und sorgfältig von allem Tabakrauchen abgehalten, was aber für mich keine gêne war, da ich

auch zu Hause nicht geraucht hatte. Die Cigarren waren damals noch nicht Mode und auch das französische Militär, von welchem aber in der principauté nichts zu erblicken war, hatte damals noch nicht die Gewohnheiten angenommen, die es später durch die Feldzüge im Norden und noch später aus türkischen Ländern sich aneignete. Kurz, die gute Frau Borel und die Neuenburgische Noblesse verabscheute den Gestank des Tabaks und die Kleider, welche darnach rochen.

In den gesellschaftlichen Kreisen, in welche ich durch die Familie Borel eingeführt wurde, herrschte überhaupt ein sehr zimperlicher Ton und pretioses Wesen: am besten behagten mir die delicaten gâteaux, welche servirt wurden; den Thee durfte ich mit etwas Kirschwasser corrigiren. Anfangs mischte man mich in einen Kreis junger Herren und Fräulein, welche ein s. g. Gesellschaftsspiel in Karten übten, um die Zeit zu tödten, und in allen Ehren zu liebäugeln. Später hatte ich die Ehre, mit ältern Damen 12 oder gar 24 Partien Piket zu spielen, welches mich entsetzlich langweilte. Von politischer oder philosophischer oder belletristischer Unterhaltung war keine Rede; aber ich konnte den feinen Ton und die noble Haltung der Herren und Damen mir zum Muster nehmen. Man veranlaßte mich, Lectionen bei einem Tanzmeister zu nehmen, welcher sich einer Maschine bediente, um die richtige Stellung und Bewegung beizubringen, und mit seiner Maultrommel (Goschen) einen Walzer oder dgl. vorspielte. Als man mich hiezu befähigt glaubte, ließ man mich an den „Redouten“ Theil nehmen, wo Contretänze (ich glaube sogar

Menuets), Allemanden, Anglaiſen, Ecoſſaiſen getanzt wurden, wobei ich oft durch Mangel an Taktfeſtigkeit und durch Kurzſichtigkeit in fatale Verlegenheiten kam und etwa meine Partnerin gänzlich verlor. Viel lieber war mir der Fechtſaal, wo mit Klingen, die an der Spitze umwunden waren, exercirt wurde, und wo ich nicht ganz als Anfänger comparirte, da mein Oheim Meyer mir ſchon 1804 in Geſellſchaft ſeiner Söhne Unterricht bei einem alten „Griſchoon“, welcher am 10. Auguſt mit genauer Noth gerettet wurde, geben ließ. Dieſer wackere Mann übte tüchtig die Handgelenke; er kommandirte gravitätiſch: avancez peu à peu et marchez pas-à-pas, da er ſich bei der franzöſiſchen Garde die Liaiſons der Worte gemerkt hatte. Ich habe ſpäter als Student in Heidelberg, als ich mit dem Hieber bewaffnet wurde, mich überzeugt, daß das Fechten auf Stoß nicht nur das feinere Spiel iſt, ſondern auch beim Hieb Vortheil gewährt.

Glücklicherweiſe habe ich von Neufchatel und meinem dortigen Aufenthalt Erinnerungen, welche größeres Intereſſe gewähren und den geneigten Leſer beſſer unterhalten dürften.

Vor Allem iſt es für mich eine Pflicht der Dankbarkeit, des Chancelier Jérome-Emmanuel Boyve zu erwähnen, welcher damals beiläufig ein Alter von 70 oder mehr Jahren haben mochte, aber in vollem Beſitze geiſtiger Kraft und lebhaft war. Er war Verfaſſer der Recherches sur l'Indigénat helvétique de la principauté de Neufchâtel, welches Buch zum Zwecke hatte, nachzuweiſen, daß das Fürſtenthum, zwar durch Succeſſionsrecht und den Entſcheid der Stände mit

dem preußischen Königshause verbunden, staatsrechtlich ein Glied der Eidgenossenschaft sei. Diese meisterhafte Ausführung wurde zu Neufchatel gedruckt 1778. 8°., und ehrt die eidgenössische Gesinnung des Verfassers. Dieser ehrwürdige Greis, bei welchem ich durch meinen gutmüthigen Kostgeber eingeführt und als destinirter Staatsmann in Zürich empfohlen wurde, lieh mir das Werk Adam Smiths in einer französischen Uebersetzung, und ließ mich eine Analyse der wichtigsten Abschnitte machen, wovon er Einsicht nahm, dann gab er mir Themata auf, welche ich nach den Grundsätzen Smiths zu erörtern hatte. Diesem habe ich es zu verdanken, daß ich ganz unbefangen aber durch Selbstthätigkeit die Lehren Adam Smiths mir frühzeitig einprägte und die Grundsätze der Gewerbs- und Handelsfreiheit mir fest einprägte. Die Thatsache und das Verdienst meines Mentors hat sich in meinem Gedächtnisse ganz frisch erhalten, während es mir nicht möglich ist, mich zu entsinnen, in welchem Zeitpunkte ich nachher die Werke und Theorien von Say, Malthus, Ricardo, Sismondi, der deutschen Bearbeiter der Smithschen Grundsätze, z. B. des wackern Lotz, in meine Hände bekam. Ich glaube beinahe, daß ich noch während meines Aufenthaltes in Neufchatel den traité d'économie politique von Say zu lesen bekam; jedenfalls ist es das erste Buch über Nationalökonomie, welches ich nach Adam Smith gelesen habe. Ich sage absichtlich „gelesen", denn die zweckmäßige Anordnung, die französische Lucidität, die Nutzanwendungen, machten mir diese Lectüre leicht und angenehm, und das Buch ist eine treffliche Einleitung für

französische Leser in das Studium der Nationalökonomie; mir war es um so leichter verständlich, als ich durch meine selbstthätige Bearbeitung des Smithschen Werkes eingeweiht war, bedauerte aber gar nicht, daß ich die mühsamere Methode befolgt hatte.

In Neufchatel wurde ich mit mehrern jungen »Messieurs« der Noblesse bekannt; aber zwei derselben, der eine bürgerlichen Standes, der andere vornehmer Abkunft, beide auf verschiedene Weise der Erwähnung werth, hatte ich schon in Zürich kennen gelernt. Petitpierre (seines Taufnamens erinnere ich mich nicht, wenn ich ihn jemals gewußt habe), einer vornehmen Familie angehörend, später in Preußen zum Grafen Wesdehlen creirt, wurde, zu Erlernung der deutschen Sprache und galanter Manieren, nach Zürich gesendet, und bei einer vornehmen Dame von feinen galanten Manieren untergebracht. Er war ein talentvoller Jüngling, aber zur Lustigmacherei aufgelegt, weshalb er auch in Heidelberg, wo ich ihn nachher wieder traf, von den schweizerischen Studenten spaßweise „Kleinpeter" genannt wurde. Er war einer von denen, gegen welche ich mich in Neufchatel mitunter etwas unvorsichtig über meine nicht sehr orthodoxen Ansichten ausließ.

Viel bedeutsamer für mich und psychologisch merkwürdig war François Petavel, welchen sein Vater, der Stadtschreiber (greffier de la ville), nach Zürich sendete, theils zur Erlernung des Deutschen, hauptsächlich aber, um in unserem Carolinum die lateinische und griechische Literatur gründlich zu studiren. Er war verkostgeldet bei dem Sohne unsers Zürcherischen Philologen Hottinger,

welcher bereits seine sechszig Jahre zählen mochte, und mit Hochmuth den Theophrast exegetisch und commentirend behandelte, aber, wie mir scheint, die Ideologie Platons nie begriffen hatte. Auch mit dem Sohne Petavel war ich in Zürich in gute Freundschaft gekommen, da er an mir meine philologischen und klassischen Studien schätzte und auch über philosophische Fragen damals meine Ansichten theilte. In Neufchatel war er mir in der Wohnung seines Vaters behülflich, eine französische Uebersetzung des Thukydides auszuarbeiten, was wahrhaftig kein leichtes Unternehmen war; wir waren oft auf den öffentlichen Spaziergängen beisammen und er lud mich ein, ihn in einer anmuthig gelegenen Meierei, in der Nähe der Stadt, die seinem Vater gehörte, und wo seine Schwester die Haushaltung besorgte, zu besuchen. Es war mir dort wohler, als in den steifen Kreisen der Noblesse. Mein Freund war in Hinsicht der philosophischen Fragen mehr zu entschieden atheistischen Ansichten geneigt, während mich die orientalischen Lehren der Braminen, der Feueranbeter, der Buddhisten anzogen. Wie war ich erstaunt, etwa fünfzehn Jahre später zu vernehmen, daß Petavel sich von einer englischen Methodistin, einer Miß Turner, habe bekehren lassen, in dieser Richtung beinahe fanatisch geworden, alles Heidnische auch in Kunstwerken verabscheute und auf einer Durchreise beabsichtigte, mich in Grüningen zu besuchen, um auch mich zu bekehren, was zufällig vereitelt wurde. Vielleicht war ihm gesagt worden, daß bei mir Hopfen und Malz verloren sei. Ich konnte aber erst noch vor etwa zehn Jahren auf einer Durchreise durch Neuf-

chatel mich durch Erzählungen glaubwürdiger Personen überzeugen, daß die Bekehrung Petavels ganz aufrichtig war und daß er auf dem Krankenlager und in der Todesstunde sich durch seinen Glauben stärkte und ein Kruzifix an seine Lippen drückte. Solche Metamorphosen sind psychologisch merkwürdig. Zu etwelcher Erklärung füge ich bei, daß Petavel ein hochrothes Haar hatte, welches struppig und von seltener stechender Röthe war; sein ganzes Aussehen und Wesen verrieth eine fieberhafte Gluth. Nachdem er einmal den Gedanken gehabt, eine schöne Schifferin auf dem Thuner- oder Brienzer-See als Braut heimzuführen, sein Vater aber diesem entgegengetreten war, blieb er unverheirathet.

Der Vater meines Freundes hatte als Stadtschreiber (greffier) sein Büreau und eine sehr geräumige Wohnung in dem Hôtel de ville, einem in sehr edelm Style aufgeführten Gebäude, welches eben deswegen für mich etwas Anziehendes hatte; hier arbeiteten wir an der schon erwähnten Uebersetzung der ersten Bücher des Thukydides, wobei meine von Zürich mitgebrachte als Prämium erhaltene Quartausgabe mit lateinischer Uebersetzung, Varianten, Anmerkungen und übrigen Apparate zum Grunde gelegt wurde. Der Vater Petavel war plebejischer Herkunft, vielleicht sogar aus einer Landgemeinde; aber die Messieurs der Noblesse und Bourgeoisie (Bankiers, Handelsleute, pensionirte Offiziere) fanden, daß sie seine Einsichten und seine geschickte Feder wohl brauchen konnten. Er war daher auch in den Cercle des Messieurs aufgenommen, wo auf einigen Tischen die politischen Zeit-

schriften und Tagblätter (zu jener Zeit noch nicht in Unzahl vorhanden) aufgelegt waren, während an andern einige Herren ihre Partie in sehr hohem Spiel machten, noch andere über politische oder theologische Ereignisse und Fragen conversirten. Da fiel es einem derselben, welcher vermuthlich ein Schalk war und seine frommen Zuhörer vexiren wollte, ein, das Wunder des Propheten Jonas zu erwähnen, welcher bekanntlich drei Tage in dem Bauche eines Wallfisches beherbergt war; der scharfsinnige und belesene Sprecher bemerkte, es sei fatal, daß verschiedene Geographen und Zoologen behaupten, es gebe in jenem Meere gar keine Wallfische, sondern höchstens Hayfische, welche sogar vor Propheten keinen Respect haben. Da ließ der alte Petavel sich kaustisch verlauten: Die Geschichte enthalte gar nichts Unglaubliches; der „Wallfisch" sei ein Tavernenwirthshaus gewesen, wie es in Neufchatel einen Hecht oder Schwan gebe; in diesen Wallfisch habe Jonas, welcher nicht gewagt, den Einwohnern Ninives das angedrohte Strafgericht zu verkünden, sich verzweiflungsvoll geflüchtet, um sich mit edlem Rebensaft Trost und Muth zu holen; als er aber all sein Geld vertrunken, sei er vom Wirthe etwas unsanft auf die Straße gesetzt („ausgespieen") worden. Ueber solche heterodoxe Auslegung entsetzten sich die anwesenden Rechtgläubigen; andere, welche vielleicht das Lachen verbergen wollten, entfernten sich rasch, und in der Stadt entstand gewaltiger Rumor, zu welchem die Mitglieder der vénérable classe des Ministres das ihrige beitrugen, und es war die Rede davon, den gottlosen Stadtschreiber abzusetzen. Aber kühlere Ueberlegung,

die Schwierigkeit, einen tüchtigen Nachfolger zu finden, und eine etwelche Scheu vor der öffentlichen Meinung, wendeten die Katastrophe ab. Ich erfuhr den Vorfall unmittelbar nachher durch den Sohn.

Ich hätte noch manche meiner neuenburgischen Jugendfreunde und manche Anekdote zu erwähnen, muß aber dem Raume und der Geduld meiner Leser Rechnung tragen.

Man gestattete mir die Benutzung der öffentlichen Bibliothek, welche viel Werthvolles und Interessantes enthielt; der Bibliothekar (dessen Namen ich vergessen habe) war ein würdiger Gelehrter und wohlwollend. Ich glaube, daß ich aus jener Bibliothek Locke's Essai sur l'entendement humain in einer französischen Uebersetzung, die Werke von Anquetil du Perron, die Reisen von Tavernier u. a. mehr kennen lernte. Bonnets Pabingénésie philosophique und dessen psychologische Abhandlungen gab mir Herr Borel in die Hände.

Zur Vervollständigung des Familienlebens bei Herrn Pfarrer Borel muß ich noch eine kurze Notiz beifügen: an unserer Tafel speisten zwei Personen, welche ebenfalls im Hause beherbergt wurden. Eine ältliche Dame d'Ivernois war die Wittwe eines vornehmen Neuenburgers, welcher sie ihrer Reize wegen geehelicht hatte. Sie war eine Französin von Lyon, eine Modistin oder etwas dergleichen; aber sie redete ein schönes Französisch und versäumte nichts, ihre frühern Reize bestmöglichst zu restauriren, indem sie Schminke nicht schonte und viele Zeit auf ihre Toilette verwendete. Sehr contrastirte mit dieser Person ein alter geistesschwacher Mann, der Bruder des reichen Pourtalès,

welcher mit einem kleinen Kapital angefangen, aber durch Reiſen, Menſchenkenntniß, Sparſamkeit ſich ein Vermögen von manchen Millionen erworben und Söhne hinterlaſſen hatte, welche die Stammväter glänzender Familien wurden und von welchen einer im Faubourg einen prachtvollen Palaſt mit Park beſaß. Der Vater hatte vor der Stadt ein Hoſpital erbauen laſſen und dotirt.

Nach einem Aufenthalt von etwa einem Jahre emancipirte ich mich immer mehr von der Curatel meines Koſtgebers und unterhielt mich gerne mit den gebildeten Altersgenoſſen. Aber meine Aeußerungen über gewiſſe Gegenſtände, welche die Jungen zu Hauſe rapportirten, brachten mich bei der frommen Clique in den bedenklichen Ruf eines Spinoziſten, Atheiſten u. ſ. w. Ich hatte damals die Werke Spinoza's noch nicht geleſen, und auch nachher ſeinem Pantheismus nie gehuldigt, und kam daher irriger Weiſe zu jenem Epithet. Aber ich beſitze noch jetzt ein während meiner Gymnaſialſtudien in Zürich mit großem Fleiß verfertigtes Manuſcript, welches erklärt, wie ich etwa zu Neufchatel den Namen Spinoza's und ſeine Anſchauung erwähnen konnte. Es iſt ein Auszug aus einem Buche, betitelt: „Die Reſultate der Jakobiſchen und Mendelsſohnſchen Philoſophie", worin angegeben iſt, wie Jakobi in ſeiner Polemik gegen Mendelsſohn die Argumente von Spinoza benutzt, um dann ſelbſt einen Saltomortale in den Offenbarungsglauben oder myſtiſche Träumereien zu zu machen. Dieſem Auszuge folgen in meinem Manuſcript andere, betreffend Giordano Bruno, und zuletzt über Carteſius, Malebranche, Leibnitz. Woher ich dieſe nahm,

könnte ich nicht mehr angeben. Man wird begreifen, wie ich dummer Weise mich über dergleichen Speculationen gegen Jugendgenossen verlauten konnte, welche zu solchen Unterhaltungen gar nicht befähigt waren.

Aber ich versündigte mich auch noch durch Uebertretung der kirchlichen Zucht gegen die strengcalvinistische Frömmigkeit der Neuenburger. Man beobachtete dort strenge einen jährlichen Buß- und Bettag als Fasttag (jour de jeûne); in Familien von laxer Observanz wurde zwar Frühmorgens Jedem eine Tasse Kaffee mit einigen Dunken gebähten Brodes gereicht; aber dann sollte man bis nach vollendetem Vor- und Nachmittagsgottesdienst gegen den spätern Abend strenge fasten und diese Observanz wurde mir von Madame Borel angekündigt. Ich weiß nicht, ob ich es einem knabenhaften Muthwillen oder meinem Hang zur individuellen Freiheit zuschreiben soll, daß ich mir in den Kopf setzte, mich von dieser calvinistischen Gleißnerei nicht zwingen zu lassen. In dieser Absicht kündigte ich zu Hause an, ich sei begierig, die Bußpredigt eines gepriesenen Predigers in Auvergnier, eine kleine Halbstunde von der Stadt, anzuhören, begab mich dann zuerst in der Stadt selbst in den Gasthof zum wilden Mann, um mich als Reisenden zu geriren, und ließ mir von den Kellnern, welche der deutschen Schweiz angehörten und nicht ängstlich waren, meine Legitimation als Passagier zu verifiziren, kalten Braten und Wein vorsetzen, packte noch ein Stück kalten Braten in meine Tasche und reisete neben der Kirche von Auvergnier, welche nicht nur gedrängt voll, sondern auch noch von Externen belagert war, munter vorbei, um

in den Alleen von Colombier meinen Braten zu verzehren und Acht zu geben, wenn die Andächtigen von Auvergnier nach Neufchatel zurückwandern, um mich dieſer Colonne anzuſchließen. Zu Hauſe angelangt, wurde ich von Frau Borel mit der tröſtlichen Verſicherung bewillkommt, daß nun die Erfriſchungen, die ich wohl bedürfen werde, unverweilt aufgetiſcht werden ſollen. Da ich erwiederte, daß der Hunger gar nicht ſo groß ſei, blickte ſie mich etwas mißtrauiſch an. Aber ich konnte mich nicht enthalten, mich bei meinen Kameraden luſtig darüber zu machen, wie ich in den Alleen zu Colombier gefaſtet habe. Man kann ſich vorſtellen, welchen Skandal eine ſolche Gottloſigkeit bei den Frommen erregte. Doch mein Aufenthalt in Neufchatel ſollte nun bald zu Ende gehen, um ernſtern Tendenzen Folge zu geben. Aber ehe ich von dem mir lieb gewordenen Neuenburg Abſchied nehme, muß ich noch Einiges zum Schluſſe beifügen, was theils meine Perſönlichkeit betrifft, theils mein Urtheil über Land und Leute ergänzen ſoll. Ungeachtet aller mir anſtößigen Schwachheiten und Beſchränktheiten beſonders der Einwohner Neufchatels, muß ich verſichern, daß der Charakter derſelben im Ganzen bei mir eine wohlthuende Erinnerung zurückgelaſſen hat. Die ſocialen Verhältniſſe waren eben ein Product der geſchichtlichen Entwickelung; bei der ſ. g. Nobleſſe und den Reichen war mehr Selbſtgefühl als Geringſchätzung der minder Vornehmen. Geſetzlichkeit war das herrſchende Princip; Wohlthätigkeit wurde in reichlichem Maße geübt. Biederkeit verſchaffte dem Handelsſtande Kredit im Auslande. Mehrere Bürger, welche im

Auslande große Reichthümer erworben hatten, verwendeten dieſelben auf die edelſte Weiſe, ein Herr Pury zu Stiftung eines Waiſenhauſes, andere zur Verbeſſerung der Bergſtraßen. Aber auch die ländliche Bevölkerung zeichnete ſich aus durch Arbeitſamkeit, Redlichkeit, Intelligenz; bekannt iſt, daß ſchon damals die Uhrmacherei die Bergflecken Locle und Lachaux-defonds zu blühender Wohlhabenheit erhoben hatte. Balangin mit dem Val de Ruz war von einem Völkchen bewohnt, welches eine gewiſſe Aehnlichkeit mit den Bewohnern mancher Alpenthäler der deutſchen Schweiz hatte. Am meiſten hatte franzöſiſcher Leichtſinn und Sittenloſigkeit im Val Travers ſich entwickelt an der Straße, welche über Pontarlier nach Beſançon und Dijon führt. Die Einwohner von Neufchatel nährten bei allem Stolze über die preußiſche Protection einen eidgenöſſiſchen Sinn, welcher viele Schweizer beſchämen konnte, und wovon ich in einem folgenden Abſchnitte ein ehrenwerthes Beiſpiel anführen werde, und welchen auch der Kanzler Boyve in ſeiner ſchon erwähnten Schrift de l'Indigénat helvétique bereits 1778 erhärtete. Der Zuſtand der Rechtspflege dient wohl als der zuverläſſigſte Maßſtab zur Beurtheilung der Rechtlichkeit eines Volkes. Ich erinnere mich nicht, während eines Aufenthalts von beinahe zwei Jahren von Ausfällung eines Todesurtheils etwas gehört zu haben und glaube, daß keine Todesſtrafe in jener Zeit exequirt wurde; ebenſowenig bemerkte ich etwas von entehrenden körperlichen Strafen, z. B. Auspeitſchen durch die Straßen, wie es in Zürich nicht gar ſelten vorkam. Ich glaube, daß Gefängnißſtrafe, Verhaft, Bußen genügten, um die rechtliche und polizeiliche

Ordnung zu handhaben. Die Bevölkerung hatte einen genügenden und ſichern Verdienſt in agricoler und induſtrieller Beſchäftigung; die Pflege der Rebberge wurde den vignerons gut bezahlt; fortwährend wurden Hochbauten und Straßenbauten betrieben. Die Einheimiſchen waren nicht zahlreich genug, um alle dieſe Leiſtungen zu beſorgen, weswegen viele deutſche Schweizer, namentlich aus den nähern Gegenden des Kantons Bern, herbeigezogen wurden. Die unruhigen Landeskinder hatten den Drang, durch Reiſen in das ferne Ausland Reichthümer zu ſuchen, was manchen gelungen war; die Raufluſtigen gingen in fremde Kriegsdienſte. Die Form der Rechtspflege hatte allerdings ihren feudalen Charakter bewahrt. Es gab Gerichtsherren, welche eine Patrimonialgerichtsbarkeit beſaßen; andere Localgerichte wurden von Delegirten des Conseil d'état berufen und geleitet. In der Stadt gab es einen procureur général von der Familie Rougemont; ich war bei demſelben eingeführt, habe aber nie von ſeinen Amtsfunctionen Kenntniß erhalten und ſie können nicht von Bedeutung geweſen ſein. Für die Herrſchaft Valangin, welche mit dem Fürſtenthum Neufchatel durch eine Perſonalunion verbunden war, wurden zu beſtimmten Zeiten im Schloſſe die mittelalterlichen grands-jours gehalten; ich denke, es war urſprünglich ein Centgericht, welches durch den Lauf der Zeiten ſouverän geworden. Ich wohnte einer ſolchen Haupt- und Staatsaction bei, in welcher der Fiskal (procureur du prince, welcher ein Neuenburger Gentleman war) mit vieler grandezza ſeine Klagen und Concluſionen entwickelte, indem er vermuthlich ſich mit dem Kothurn d'Aguessau's

geſchmückt hatte. Eindruck machte die Ceremonie nicht auf mich und ich fand dieſelbe langweilig genug.

Jetzt will ich mir erlauben, noch einige Striche dem Portrait meiner Wenigkeit beizufügen. Meine Neigung und Bedürfniß, mir durch einſame oder geſellſchaftliche Spaziergänge und größere Touren zu Fuß eine Bewegung zu verſchaffen, die den nachtheiligen Wirkungen der ſitzenden Lebensart entgegen wirken konnte, durch meine individuelle Conſtitution gefordert wurde und ſich mit meinem Sinne für die Schönheit der Natur vereinigte, bethätigte ſich auch in Neuenburg und wurde noch durch einen beſondern Umſtand angeregt. Da ich ſehr kurzſichtig war, ſo daß ich Perſonen auf geringe Diſtanz nur etwa an der Kleidung erkennen konnte, wodurch ich in Geſellſchaften oder auf Redouten in Verlegenheiten kam und unbeholfen (maussade) erſcheinen mußte, ſo riethen mir Herr und Frau Borel, mir eine ſcharfe Brille anzuſchaffen, was ich befolgte. In Zürich hatte mein Vater meine Myopſie für etwas affectirtes gehalten und ich ſelbſt ſcheute mich, unter meinen Studiengenoſſen und Kameraden mit einer Brille auf der Naſe zu erſcheinen. Ich folgte dem Rathe und jetzt ging mir gleichſam eine neue Welt auf; die Gegenſtände der Pflanzenwelt erſchienen mir jetzt wie zierliche Miniaturgemälde; die architectoniſchen Formen erblickte ich in ſcharfen Umriſſen; mit Entzücken ſchaute ich nach den Firnen der Oberländergebirge und alle lebloſen oder lebenden Gegenſtände und Perſonen kamen mir in einem Lichte vor, wie ich ſie früher nicht wahrgenommen hatte. Mit doppeltem Vergnügen machte ich Promenaden, theils

in der nächsten Umgegend der Stadt (au mail, ein Park, in welchem Vögel zwitscherten, aber auch am Gemäuer giftige Reptilien zischten), nach dem benachbarten St. Blaise, auf das Plateau oberhalb der Stadt, westlich bis Boudry; aber auch die steile Höhe des Chasseral erklomm ich und ein Ruhepunkt war mir bereit auf der Hälfte des Weges in dem Landhause des wohlwollenden Oberst Marval. Herr Borel hatte die Güte, mich auf einigen größern Excursionen zu begleiten, nach Freiburg und Locle. Doch was können die einzelnen Ausflüge meine Leser interessiren. Sehr gerne schaute ich an schönen Abenden von dem Hügel am Ende des Faubourg und der nouvelle Promenade. an welcher unsere Wohnung lag, genannt le Cray, wie die Sonne durch das Val Travers herrlich unterging. Der Neuenburger-See, welcher an einer Stelle 2 Stunden breit ist, wird bei starken Winden oft in hohen Wogen aufgeregt, welche schäumend die Höhe des Cray bespritzten und mir ein etwelches Bild des Meeres gaben. Einen Marsch muß ich erwähnen, auf welchem mich ein Herr Landolt von Zürich begleitete, welcher kürzlich in die Familie Borel aufgenommen worden. Die Reise ging zunächst auf Freiburg und von dort wollten wir das durch seine vortrefflichen Käse berühmte Greyerz (Gruyere) in einer interessanten rauhen Alpengegend besuchen. Nachdem wir bereits stark ermüdet dort angelangt waren und einige Erfrischungen eingenommen, beschlossen wir in Châtel St. Denys Nachtherberge zu suchen; in der Nähe des Ortes angekommen, sank der gute Landolt zusammen an das Straßenbord und erklärte sich außer Stande, weiter zu

gehen; mit Mühe konnte ich ihn bewegen, an meinem Arme den noch kurzen Weg bis zu dem ersehnten Gasthofe zurückzulegen, wo ich dafür sorgte, daß er allmälig durch einige Tropfen Wein, durch stärkende Brühe wieder so weit hergestellt wurde, um noch ein kleines Abendessen genießen zu können. Mir war dieser Vorfall um so peinlicher, als mir der einige Jahre jüngere Herr Landolt als Sohn meines Taufpathen besonders empfohlen war und ich mir Vorwürfe machte, ihn zu Strapazen veranlaßt zu haben, welche seine Kräfte überstiegen. Zu meiner Rechtfertigung darf ich anführen, daß wir die Distanzen von Freiburg bis Greyerz und von dort nach Châtel St. Denys nicht genau kannten. Nachdem wir am Morgen gut ausgeschlafen und dejeunirt hatten, stiegen wir nach Vevey hinunter, entzückt über herrliche Aussicht, den prachtvollen Genfer-See und die jenseits bis zum Montblanc hinaufsteigenden Gebirge. Der Rückmarsch wurde nun auf der bequemen Straße nach Lausanne angetreten, durch öftere Libationen unterstützt und glücklich vollbracht, indem wir gegen Abend uns in einer Barke einschifften, welche nach Neufchatel fuhr.

Einen etwas andern Charakter hatten die Erlebnisse auf einer Excursion nach Yverdon in Begleitung meines Vetters, des ältesten Sohnes meines Oheims, Herrn Oberst Meyer. Ich glaube, mein Vetter machte mir den Besuch, als er sich nach Paris begab, um dort als apprentif oder volontaire in einem Bankierhause (Vassal, wenn ich nicht irre) einzutreten. Wir beschlossen, diesen Ausflug zu machen, um uns vertraulicher zu besprechen, als dieses in

der Wohnung des Herrn Borel geſchehen konnte, und weil der Weg nach Yverdon ein angenehmer Spaziergang war. Kaum in einem Gaſthauſe eingekehrt, wurden wir durch einen Beſuch von Vater Peſtalozzi beehrt, der unſere Anweſenheit, ich weiß nicht wie, ſchnell erfahren hatte, und uns verſicherte, daß für ihn die Ankunft junger Zürcher von Bildung immer von hohem Intereſſe ſei und uns einlud, ja moraliſch zwang, ſein Inſtitut zu beſuchen, wo er uns ſeine Theorie entwickelte und durch den Anblick der Exercitien uns überzeugen wollte. Er trieb ſeine Gaſtfreundſchaft ſo weit, uns Nachtherberge anzubieten, was wir ablehnten, indem wir ſagten, unſer Souper ſei ſchon beſtellt. Es wäre uns nicht gedient geweſen, ſtatt eines guten Nachteſſens mit Wein ein Geköch, was eben nicht ſehr reinlich bereitet ſein mochte, und als Würze den Kopf voll pädagogiſcher Brocken zu bekommen. Wir mußten verſprechen, am folgenden Morgen bei ihm das Frühſtück zu nehmen, hofften aber, noch vorher im Gaſthofe unſern Kaffe ungenirt und mit Appetit zu genießen; wir ſaßen eben vor dem Kamin, in welchem das Feuer loderte und welches benutzt wurde, um unſere Brodſchnitten zu röſten, als uns unerwartet früh Vater Peſtalozzi auf den Hals kam, dem wir natürlich einen Stuhl vor dem Kaminfeuer hinſtellten. Er begann nun in gewohnter Weiſe zu peroriren, wobei er im Eifer häufig auf unſere Brodſchnitten, die er nicht bemerkte, ausſpuckte und unſer Frühſtück zu Grunde richtete. Wir mußten uns bon gré, mal gré nochmals in ſein Inſtitut begeben, verabſchiedeten uns aber

baldmöglichſt unter Berufung auf die Nothwendigkeit, zur beſtimmten Stunde wieder in Neufchatel einzutreffen.

Man wird begreifen, daß die Erinnerung an Neuenburg mir auch deswegen immer „anheimelete“, weil ich auch das Land durch meine vielen Excurſionen und Naturgenüſſe lieb gewonnen hatte. Sehr wohlthuend und ſtärkend waren für mich die Seebäder, welche ich meiſt am Borde des Cray benutzte, wo der Sandſtein einen natürlichen Boden bildete, auf welchem das Waſſer klar und reinlich zum Baden einlud.

Manche Leſer dürften ſich wundern, daß in dieſer ganzen Darſtellung meines Aufenthaltes in Neuenburg nicht eine Spur von Liebſchaften irgend einer Art ſich verrathe. Die Zahl der jungen Frauenzimmer in Neufchatel war bedeutend größer als die der Herren, weil viele Neuenburger im Auslande ihr Glück als Handelsleute, als beliebte Commis, als Erzieher ruſſiſcher Edelleute ſuchen und erſt im ſpäten Alter oder überhaupt nicht zurückkommen. Es war daher verſchiedenen Schweizern nicht ſchwer geworden, in Neufchatel Töchter reicher Häuſer zu freien; namentlich waren Berner Patrizier, welche angeblich ihrer Bildung wegen hinkamen, auf ſolche Speculationen bedacht, und ich möchte nicht beſtreiten, daß vielleicht mein Oheim, als er mich nach Neufchatel dirigirte, in beſter Abſicht für mich etwas der Art hoffte. Allein ich dachte nicht entfernt an einen ſolchen Coup. Meine geſchlechtliche Entwickelung war im Verhältniß meiner Altersjahre wenig vorgeſchritten. Madame Borel ſagte einmal lachend: Monsieur Escher est comme les poires qu'on ap-

pelle de bons Chrétiens; elles mûrissent tard, mais elles durent long-temps. Sie hat nicht übel prophezeit. Meine fleißigen und ernſten Studien und ſtarke Leibesbewegung durch anſtrengende Spaziergänge bewahrten mich vor frühzeitigen Verſuchungen. Dann hatte ich zu jener Zeit mir eine dummſtolze Verachtung aller Liebeleien in den Kopf geſetzt, und gleichzeitig beſchäftigte ich mich, wie der folgende Abſchnitt zeigen wird, mit Planen und mit politiſchen Reflexionen, welche die Abſicht nicht aufkommen ließen, vor der Hand in den Eheſtand und das Philiſterium einzutreten.

Vierter Abſchnitt.

Die Reiſe nach Paris; mein Aufenthalt daſelbſt.

Als mein Aufenthalt in Neuenburg bereits über achtzehn Monate gedauert und meinem Vater eine nicht geringe Ausgabe verurſacht hatte, und in Zürich eine Anſtellung mit einer angemeſſenen Beſoldung nicht in Ausſicht ſtand, da keine Vacanz dieſer Art eingetreten war, ſo fand mein mütterlicher Oheim, welcher meine ſociale Bildung im Welſchland angerathen, für nothwendig, mich in den Fall zu ſetzen, auswärts mein gehöriges Auskommen zu finden. Er war ein edeldenkender Mann, von glühender Vaterlandsliebe beſeelt und ſympathiſch für höhere Intereſſen und Bildung; aber die klare Beurtheilung der realen Verhältniſſe mangelte ihm. Er glaubte, in Paris, wenn ich

mit guten Empfehlungsſchreiben ſowohl von Zürich, als von Neufchatel dorthin gehe, könne ich eine vortheilhafte Anſtellung leicht finden, ſei es als Hauslehrer in einem großen Handels- oder Bankierhauſe, wozu ich ſowohl durch meine Studien als durch die in Neufchatel erworbene Sprachfertigkeit und ſociale Politur befähigt ſei, von welch letzterer er eine übertriebene Vorſtellung hatte, oder auch in irgend einem Büreau. Es war zur Zeit, als Napoleon durch die Schlacht von Wagram Oeſterreich gänzlich niedergeworfen und für längere Zeit dem europäiſchen Gleichgewichtsſyſtem den Todesſtoß verſetzt hatte. Nach der für ihn mißlungenen Schlacht von Eßlingen und Aſpern war man ſehr geſpannt auf die weitere Entwickelung, und manche unſerer ſchweizeriſchen Staatsmänner hofften, es könnten Umſtände eintreten, die es der Schweiz möglich machten, die Souveränität des Vermittlers abzuſchütteln und die Selbſtſtändigkeit zu erringen. Auch mich belebte dieſe Hoffnung und ich beſuchte die Tagſatzung, welche in dem damaligen Vorort Freiburg verſammelt war, wo ich zur Tafel gezogen, auf einen Ball eingeladen wurde und mit einem Mitgliede der Zürcheriſchen Geſandtſchaft vertrauliche Beſprechungen hatte; aber ſchnell wurden dieſe Hoffnungen zu Waſſer und ich mußte die Weiſung meines Oheims befolgen und mich nach Paris verfügen, mit Empfehlungen aus Zürich an den ſchweizeriſchen Geſchäftsträger Herrn von Maillardoz, einen Freiburger; von dem greiſen Meiſter, welcher viele Jahre in Paris verlebt und im Alter ſich in ſeiner Vaterſtadt zur Ruhe geſetzt hatte, an Suard; von einer andern Seite an einen Herrn Füßli,

welcher in dem Bankierhause Rougemont als Hauslehrer angestellt war, und an den Vater des jetzigen in hohem Ansehen stehenden Staatsmannes Dr. Alfred Escher, welcher damals in Paris in Verbindung mit dem großen aus Zürich stammenden Hause Hottinger stand und seine in Westindien erworbenen Reichthümer in Paris zu vermehren strebte; aus Neufchatel an die Gemahlin des Herzogs von Ragusa, eine geborene Perregaux, deren nahe Verwandte in Neufchatel mich öfter eingeladen hatten; von dem procureur général de Rougemont, dessen ich im vorhergehenden Abschnitt erwähnte, an einen Monsieur Perrault, welcher in Paris Rechtswissenschaft studirte und in dem Büreau von Sirey angestellt war. Ich machte es nicht wie ein gewisser junger Züricher, welcher seine Recommandationen nach Wien oder Mailand aus pedantischer Unbeholfenheit in die Latrinen fallen ließ, sondern präsentirte überall meine Empfehlungsbriefe in Gewärtigung eines günstigen Erfolges. Ich sah aber bald, daß meine Hoffnungen getäuscht seien. Ich wurde zwar allenthalben höflich empfangen und an mehrern Orten zur Mittagstafel oder zum Thee geladen, namentlich bei der Herzogin von Ragusa, wo ich goldene Löffelchen in die Hände bekam; am schmutzigsten bewies sich Herr von Maillardoz, welchem ich nicht nur eine Empfehlung, sondern auch eine wohlversiegelte Depesche unsers Landammann Reinhard abgegeben hatte. Ich glaube indeß, daß Herr von Maillardoz gar „kein Haus machte“. Sehr wohlwollend behandelten mich mehrere Gelehrte und Literaten, z. B. Herr Suard und der Kunstkenner Millin. Mit Bereitwilligkeit gestattete

man mir die Benutzung der großen kaiserlichen Bibliothek. Ich traf es glücklich, daß nach Vollendung gewisser Reparaturen die unabsehbaren Galerien des Louvre-Flügels dem Publikum geöffnet wurden. Hier verbrachte ich manche Stunden vor den Marmorstatuen Griechenlands, welche die Römer den Griechen, die Franzosen den italienischen Museen gestohlen hatten; den Laokoon, die Venus von Medizis, kolossale Statuen in graulichtem Marmor von rein idealer ernster Natur, z. B. eine Kalliope, zierliche Miniaturbildchen, weiß wie Elfenbein u. s. w. Auch von Raphael und von Rubens befanden sich als Kriegsbeute die berühmtesten Gemälde in dieser Sammlung. Wenn ich nicht irre, war es ebenfalls im Louvre, daß ich die Werke von Claude Lorrain mit ihrem glühenden und doch naturgetreuen Colorit mit Entzücken betrachtete. Mir begegnete mehrere Male in dem wogenden Gedränge der Tausende von Beschauern, daß ich wähnte, einen guten alten Bekannten von Zürich oder Neufchatel zu erblicken, und meine Täuschung erst inne wurde, wenn ich ihm ganz nahe gekommen war. Solche Aehnlichkeiten kommen vor. Auch im Luxenburg war ich oft, um die großen Gemälde Rubens' zu betrachten; ein Mal wurde ich beim Herumbiegen um eine Ecke durch ein Bild, ich kann dasselbe nicht mehr nennen, getäuscht, indem ich glaubte, eine lebendige Gestalt vor mir zu sehen; besonders aber war es die Reihe von Gemälden eines französischen Künstlers, welche historisch den Lebenslauf des Herrn Bruno darstellten, deren düsteres Colorit auf mein Gemüth tiefen Eindruck machten. Wiederholt säumte ich mich länger bei dieser Biographie,

und das Tableau, welches den Heiligen auf seinem Todtenbette in schwach erleuchteter Zelle und seine Mönche in tiefster Betrübniß darstellte, ist mir noch gegenwärtig. Herrn von Maillardoz glaube ich, wenn ich nicht irre, zu verdanken, daß ich gleichzeitig mit andern Schweizern, ich meine vor der Rückkunft Napoleons von Wien, in den Palast der Tuilerien geführt wurde, um dessen Säle und prachtvolle Möbel zu bewundern. Aber was halfen mir alle diese Zerstreuungen für meine Absichten, eine Stelle, besonders als Hauslehrer in einem reichen Hause, zu erhalten. Ich begreife recht gut, daß ich denjenigen, welche mir direct oder indirect dazu verhelfen konnten, zu unbeholfen, zu wenig munter, zu scholastisch vorkam; übrigens gab es auch solcher Anstellungen nur eine geringe Zahl. Von einer Zulassung in irgend ein administratives Büreau konnte gar nicht die Rede sein, da es Grundsatz war, Fremde davon ferne zu halten. Nur etwa einige Schurken waren von der geheimen Polizei angestellt, um als Mouchards oder Spione schweizerische Landsleute zu beobachten.

Was blieb mir unter solchen Umständen übrig, um einen Ausweg zu finden und nicht wieder den Meinigen zu Hause lästig zu werden? Für Verdienst durch literarische Arbeiten gab es keine Möglichkeit. Der Sinn für alte Geschichte und klassische Literatur war nach den Phasen der Revolution und bei den Bestrebungen des Eroberers erloschen. Meine in Neufchatel erworbenen Kenntnisse waren nicht auf der Höhe des französischen Zeitgeistes; auch muß ich gestehen, daß ich damals und auch später noch dasjenige entbehrte, was ein Buch dem französischen

Publikum empfiehlt, Abrundung der Perioden und Sätze, Lucidität und möglichste Verständlichkeit. Vielmehr klebte mir die Gewohnheit an, welche zum Theil auch durch die Eigenschaften der lateinischen Sprache erzeugt und bei Cicero reichlich geübt ist, lange, verwickelte Perioden zu machen, bedeutungsvolle Worte zu gebrauchen, welche aber, um verstanden zu werden, vom Leser studirt werden müssen. In der politischen Schriftstellerei oder Journalistik war gar nichts zu thun, da der Imperialismus dieselbe unter scharfer Zucht hielt und ich nicht fähig war, mir durch niederträchtige Schmeichelei und Servilismus den Weg zu bahnen, vielmehr seit langem mich im Haß und Abscheu gegen Napoleon bestärkt hatte. Diese Gesinnung war zuerst entstanden aus dem Schmerz über die vernichtete Selbstständigkeit der Schweiz durch eine französische Invasion und die angemaßte Oberherrschaft des Vermittlers, über die Herrschaft französischer Bajonnete und raubsüchtiger Commissäre, aus dem Ekel vor der Rohheit und Gemeinheit Vieler, die sich als Werkzeuge der französischen Gewaltherrschaft gebrauchen ließen, wie die Erzählnngen im zweiten Abschnitte psychologisch nachweisen. Später erhob sich mein Abscheu gegen Napoleon zu einer auf philosophische Reflexionen gegründeten Theorie. Die Schweizergeschichte Johannes von Müllers in ihren perorirenden Vorreden und die, die römische Weltherrschaft und die daraus entstandene Versunkenheit darstellenden Werke hatten in mir den Abscheu gegen Universalmonarchie erzeugt, welche ich als das Grab der Menschheit betrachtete. Das Studium des Geschichtwerkes des Britten Gibbon, welches ich in einer deutschen Ueber-

ſetzung las, beſtärkte dieſen Haß; die neueſten Handlungen Napoleons, ſeine brutale Unterdrückung aller patriotiſchen Geſinnungen in Deutſchland, die fluchwürdige Mißhandlung Spaniens, ſein Continentalſyſtem, ſeine Vernichtung der Preßfreiheit und der Gedanke, was bei der Vollendung ſeiner Abſichten aus der Menſchheit werden müſſe, ſteigerten meinen Haß. Auf einem meiner in düſterer Stimmung gemachten abendlichen Spaziergänge im Garten der Tuilerien, von welchen meine Herberge in der Rue du Bac wenig entfernt war, kam ich zufällig auf die Terraſſe nächſt der Brücke, welche von der Place Vendôme und der Rue de Rivoli nach dem Quartier führt, wo ſich Kaſernen und Arſenale befanden, als eben die aus Oeſterreich zurückkehrende Artillerie der kaiſerlichen Garde vorbei paſſirte, in ſtarkem Trabe zwei endloſe Kolonnen von Geſchützen, Munitionswagen, Feldſchmieden, Rüſtwagen. Längere Zeit betrachtete ich mit Staunen dieſen Zug, welcher nur allein aus der Artillerie der kaiſerlichen Garde beſtand; aber es wurde mir zu lange, da ich genöthigt war, mich an einen andern Ort zu begeben. Ich brauche nicht zu ſagen, welche Betrachtungen bei mir aufſtiegen.

In meiner peinlichen Situation kam ich zu dem verzweifelten Entſchluſſe, irgend einen franzöſiſchen Diviſionsgeneral der Armee, welche aus Oeſterreich zurückkehrte und in der Nähe von Paris vorüberzog, um nach Spanien zu eilen, als Kanzliſt oder Dolmetſcher zu begleiten. Ich dachte, da ich der franzöſiſchen, der deutſchen, und in ziemlichem Maße auch der italieniſchen Sprache mächtig war, ſo ſei ich zu ſolchen Functionen nicht übel geeignet, weil

die Elemente der französischen Armee ein Gemisch dieser Nationalitäten enthielten; mit dem Studium der spanischen Sprache hatte ich mich schon früher beschäftigt, da mein Oheim ein Bewunderer des Cervantes war und mir verschiedene spanische Werke lieh; ich machte mich nun in aller Eile dahinter, mir die praktische Fertigkeit zu erwerben, nahm einige Lectionen bei einem spanischen Sprachlehrer, welcher, ich weiß nicht aus welchen Ursachen, sich in Paris aufhielt und bei welchem ich wünschte die Aussprache zu erlernen; manche Stunde verwendete ich in meinem Zimmerchen, um auf- und abwandelnd spanische Vokabeln zu memoriren, Zeitwörter zu conjugiren, indem ich mit lauter Sprache mich darin übte; denn ich hatte diese Methode auch früher in unserem Gymnasium, dann in Neufchatel für das Französische befolgt und halte sie für sehr nützlich, weil die Sprachfertigkeit auch eine mechanische Fertigkeit der Sprachorgane erheischt und weil sich dem Gedächtniß besser einprägt, was nicht bloß mit dem Sehorgan, sondern gleichzeitig und übereinstimmend auch durch das Gehör aufgenommen wird. Da die Generale und Stabsoffiziere der nach Spanien ziehenden Truppen nach Paris kamen, um verschiedene Angelegenheiten zu besorgen, zugleich aber, um en passant nach den Sinnengenüssen zu haschen, welche die Hauptstadt darbietet und wofür sie verschwenderisch ihre mitgebrachte Beute opferten und namentlich im Foyer der großen Oper sich herumtummelten, so hoffte ich die gewünschte Gelegenheit leicht zu finden. Eine solche Expedition hatte für mich verschiedene Anziehungen; fürs erste ein Leben voller Be-

wegung und Wechsel, die kriegerische Atmosphäre, in welcher ich aufgewachsen war, und die Gelegenheit die Opferbereitwilligkeit der Spanier und ihren unbeugsamen Sinn für nationale Selbstständigkeit in der Nähe zu beobachten, das Klima der pyrenäischen Halbinsel in allen seinen Variationen von den rauhen biskayischen Thälern und den Alpengegenden Galiziens bis zu den Geländen Andalusiens und Granada's, und als Hintergedanken die Möglichkeit einer günstigen Gelegenheit zur englischen Armee und den Spaniern überzugehen, um auf dieser Seite gegen die Heere Napoleons zu kämpfen. Immerhin wollte ich lieber diese abentheuernde Carriere versuchen, als ein sog. Arschpanker (Hauslehrer) werden, wofür ich, so wenig als für den geistlichen Stand, je einen rechten Gout gehabt hatte.

Da ich von dem schon genannten Mitgliede unserer Familie, welches sich als Rentier und Geschäftsmann in Paris aufhielt, und in dem Petit Tivoli sehr comfortabel eingerichtet hatte, freundschaftlich aufgenommen war, und wiederholt eingeladen wurde, so eröffnete ich ihm mein Vorhaben. Er mißbilligte dasselbe nicht, bemerkte aber, ich dürfe nicht im Gefolge eines bloßen Brigade- oder Divisionsgeneral nach Spanien gehen, da mehrere derselben, wenn sie nicht unter starker Eskorte reisten, ein fatales, tragisches Schicksal gehabt, wie denn erst neulich ein solcher Herr mit seiner Kalesche verbrannt worden sei. Ich müsse mich an den Befehlshaber einer großen Armeeabtheilung anschließen, und hiezu wolle er mir helfen, da er in Relationen stehe mit Oudinot, mit der Gemahlin des Marschall Ney und andern Personen, welche von

Einfluß ſeien. Ich kehrte von Zeit zu Zeit zu meinem Gönner zurück, welcher aber noch nie gute Gelegenheit erhalten, ſich für mich zu verwenden, und ſo war ich nun zwiſchen Stühle und Bänke gerathen, da mittlerweile die Paſſage der Truppen ihr Ende erreicht hatte, und kein Brigade- oder Diviſionsgeneral dieſer Abtheilungen in Paris zurückgeblieben war. Ich traf um dieſe Zeit den mir von Neufchatel bekannten Capitän Perregaux, welcher bei einem neuenburgiſchen Corps diente, und erzählte ihm meine Lage, meine Abſicht und die gemachten Verheißungen. Dieſer verſtändige Mann, welcher ſpäter in Algier als Oberſt auf dem Felde der Ehren endete, zerſtörte alle meine Hoffnungen. Er ſagte mir, daß er ſelbſt gewünſcht habe, in den Generalſtab aufgenommen zu werden, aber ohne Erfolg, und daß ſeine nahe Verwandtſchaft mit der Herzogin von Raguſa und ſeine Qualität als Bürger des damals dem Fürſten Berthier angehörenden Fürſtenthums ihm nicht das Mindeſte nütze. Neben dieſen verdammten franzöſiſchen Intriganten und ihrer Zudringlichkeit und ihren militäriſchen Connexionen könne kein Nichtfranzoſe etwas erlangen. Ich überzeugte mich vollkommen von der Richtigkeit ſeiner Bemerkungen, welche auf mich einen ſehr niederſchlagenden Eindruck machten, da ich Zeit, Geld, Anſtrengung umſonſt geopfert hatte, und rathloſer war als je zuvor. Der Kummer griff meine Geſundheit an; der Genuß des verfälſchten rothen Weines, wovon ich zum dîner (etwa um 4 Uhr Nachmittags) eine halbe Flaſche zu trinken pflegte, trug dazu bei. Zwei Mal wanderte ich zu einem berühmten Arzte, und glücklicher

Weise traf ich ihn beide Male nicht zu Hause; eine veränderte Diät, grüne Gemüse, eine schwache Dosis eines leichten weißen Weines, des Abends ein riz-au-lait und Bewegung im Freien heilten mich, doch nicht ohne bedeutende Schwäche zurück zu lassen, bis ich schon aus Gesundheitsrücksichten im Frühjahr wieder nach Zürich zurückkehrte. Der harte Winter von 1809/1810 hielt mich nicht ab, bei der strengsten Kälte mich in dem nahen Tuileriengarten zu ergehen; mehrere Male mußte ich das Fenster meines Zimmers öffnen, um frische Luft zu schnappen. Während der zweiten Hälfte meines Aufenthaltes hatte ich Gelegenheit zwei imposanten Schauspielen, welche der Kaiser zum Besten gab, als Zuschauer unter der Masse beizuwohnen; dem Krönungsfeste am 2. December, an welchem Napoleon an der Spitze zahlreicher Reiterei von der Garde einen Triumphzug hielt, während die Infanterie Spaliere bildete; von der Reiterei bewunderte ich vorzüglich die polnischen Lanciers oder Uhlanen, die einen in weißer, die andern in rother Uniform. Am 2. April erfolgte die Trauung Napoleons mit Maria Louise und der Einzug in die Tuilerien. Bei diesem Anlasse waren unser mehrere Schweizer, namentlich Zürcher, beim Gitter des Karrouselplatzes im dichten Volksgedränge beisammen, und wir machten in unserem Patois Glossen, in der Meinung von Niemandem verstanden zu werden; da wurde einem von uns von einem Quidam auf die Achsel geklopft und in gutem Zürichdeutsch die Warnung ertheilt, in unseren Bemerkungen etwas bescheidener zu sein, um nicht mißliebige Folgen zu gewärtigen. Der Mann mußte

aus dem Kanton Zürich gebürtig sein; welches dort seine Verrichtungen waren, ergibt sich aus dem Gesagten. Indeß war unser Geschwätz so unbedeutend, unser Benehmen so muthwillig, daß Niemand uns für die Genossen einer Conspiration ansehen, oder einen von uns für einen zweiten Staps halten konnte. Wir drückten uns weidlich. Aus dieser Anecdote mögen junge Leute sich eine Lehre abstrahiren. —

Nachdem ich den Zweck meiner Reise nach Paris, die Vereitelung desselben und meine Beobachtungen über politische Ereignisse und Zustände angegeben, will ich mir erlauben in einem zweiten Paragraphen dasjenige nachzuholen, was mich selbst in rein subjectiver Hinsicht berührt. Die Reise von Neufchatel ging über Pontarlier, Besançon, Dijon und Auxerre. Als ich die Schweizergrenze in dem neuenburgischen Localpostwägelchen erreicht hatte, erhielt ich einen Platz in der französischen Malle-Post, wo ich gerade Raum genug im Hinterkasten hatte, um die dortigen Packete und Colli als nicht eben weiche Polster zu gebrauchen. Als wir in dunkler Nacht uns einem Douanenposten näherten, ließ der Conducteur das Individuum, welches als Postillon fungirte, das vordere Pferd ablösen und einen gewaltigen Sack auf den Sattel nehmen, worauf derselbe im Galopp vorauseilte. Bei dem Mauthposten wurde die Malle von den Douaniers angefallen und der Conducteur zur Rede gestellt, da ein Postillon mit einem Sack vorbei gesprengt sei; der Conducteur behauptete, dieser Kerl gehe ihn nichts an. Als wir in Besançon angekommen waren, um in einem großen Hofe die Pferde

zu wechſeln, fanden ſich die Beiden wieder zuſammen und amüſirten ſich über die Geſchichte. Die eigentliche Feſtung zu Beſançon konnte ich nur von Außen flüchtig betrachten und vorwärts ging's in ſauſendem Galopp. Da noch keine Eiſenbahnen exiſtirten, ſo mußten die armen Pferde, für welche die Franzoſen wenig Gefühl haben, und die gewöhnlich wund waren, und die Rippen zählen ließen, die ſchnelle Fahrt ermöglichen, welche dennoch dem Paſſagier weniger ſchnell vorkam, weil die 60 Fuß breiten, ſchnurgeraden Routes impériales, zu beiden Seiten mit Pappeln geſäumt, oft ſchon auf Meilen weit eine Stadt erblicken ließen, die man erſt nach Stunden langer Weile erreichte. Ich glaube, es war in Dijon, wo der Diligence bei hellem Mondſchein eine kurze Nachtruhe geſtattet war. Soviel weiß ich mich noch beſtimmt zu erinnern, daß dort — es war ja Herbſtzeit — mouſſirender Wein, welcher als Champagner vorgeſetzt war, ſehr billig als gewöhnliches Getränk ausgeſchenkt wurde. Näher gegen Paris — in Auxerre oder Melun — hatte ich das Glück einen höchſt gebildeten und unterrichteten Reiſegefährten zu bekommen, einen Herrn Reinhard, welcher ſich als Beamteter in die Hauptſtadt verfügte. Er unterhielt ſich freundſchaftlich mit mir und bewies mir eine wohlwollende Theilnahme, welche mir auch bei der Ankunft in Paris zu Statten kam. Er ſagte, daß ſeine Abſtammung ihn zum weitläufigen Verwandten unſeres Landammann Reinhard mache. Ob dieſe Behauptung begründet war, und ob ihr gemeinſchaftlicher Stammvater, der 1812 in Dresden verſtorbene, ſehr geachtete Theologe und Philoſoph François

Volkmar Reinhard war, oder der Mediciner Christian Tobias Ephraim, gestorben in Sagan 1790, welcher eine wiederholt aufgelegte Abhandlung herausgab über die Frage: „ob Adam und Eva einen Bauchnabel hatten?“ weiß ich nicht. Dagegen ist mir bekannt, daß mein Reisegefährte später im Königreich Westphalen als französischer Diplomat eine höchst ehrenwerthe Rolle spielte, und terroristische Maßregeln abwendete, so viel von ihm abhing. Da ich während der Reise großes Zutrauen zu ihm faßte, so theilte ich ihm mit, es sei meine Absicht, eine Geschichte der französischen Revolution zu schreiben. Er strafte diese thörichte Selbstüberhebung, deren ich mich seither oft geschämt habe, nicht, wie sie verdiente, sondern bemerkte mit Schonung, diese Aufgabe möchte doch für mich etwas schwierig sein, und überhaupt sei die Zeit noch nicht gekommen, um die Geschichte der Revolution mit der wünschbaren Unbefangenheit, Freimüthigkeit und geschichtlichen Gründlichkeit darzustellen. In Paris machte er unmittelbar nach unserer Ankunft eine schnelle Promenade, indem er mir den Tuileriengarten und einige Umgebungen zeigte, und mich dann in der Rue Richelieu in einem Gasthofe ersten Ranges einführte, wo ich im Rez-de-Chaussée ein sehr hübsches Zimmer, welches zwar nicht Aussicht auf die Straße hatte, und ein gutes Bett bekam; er verließ mich hierauf, um seine geschäftlichen Gänge zu machen, und ich habe nachher diesen Ehrenmann nie mehr getroffen. Ich glaube, daß man mir in Neufchatel die Adresse eines Juristen Hrn. Perrault und eines Handelscommis de Luze gegeben hatte, welche mir dann eine Restauration anwiesen,

wo ich mir mein dîner wohlfeiler als an der Tafel des Hotels verſchaffen konnte, und alltäglich mehrere ſchweizeriſche und zürcheriſche Landsleute traf. Ich muß dieſen de Luze und ſein poſſirliches Weſen ein für alle Mal ſchildern. Wie Sancho Panſa einem mit Sprichwörtern vollgeſtopften Sacke glich, aus welchem alle Augenblicke eines oder ein halbes Dutzend derſelben entfuhren, ſo war de Luze ein lebendiger Calembour; wie man ihm etwas ſagte oder bemerkte, war er mit einem Calembour bereit, die oft ſehr platt, manchmal beißend oder doch riſibel waren. Ich glaube, er hatte dieſelben mit der Muttermilch eingeſogen, und konnte gar nicht anders ſprechen, im Uebrigen ein gutmüthiger, rechtlicher Menſch. Herr Perrault, welcher nachher in der Reſtaurationsperiode als neuenburgiſcher Diplomat functionirte, ſtudirte in Paris den Code civil, war aber angeſtellt in dem großartigen Cabinet des Arrêtiſten Sirey, welchem er mit Fleiß und Talent in ſeinen Arbeiten behülflich war; ich erinnere mich, mit großem Reſpekt die reiche Sammlung juriſtiſcher Werke in dieſem Cabinet betrachtet zu haben. Die Studien des Herrn Perrault zerfielen in zwei Klaſſen von ſehr ungleicher Beſchaffenheit. Es war die Zeit, wo es noch nicht geſtattet war den »Code Napoléon« kritiſch und geſchichtlich zu behandeln, ſondern höchſtens etwa einige Paragraphen oder Beiſpiele beizufügen, und wo man theils oberflächliche Analyſen, vielmehr ſummariſche Inhaltsverzeichniſſe als Inſtitutionen zum Beſten gab, und dem Gedächtniſſe zu Hülfe kam, indem man den Text in Reime zu bringen ſuchte. Herr Perrault würdigte dieſe Behand-

Volkmar Reinhard war, oder der Mediciner Chriſtian Tobias Ephraim, geſtorben in Sagan 1790, welcher eine wiederholt aufgelegte Abhandlung herausgab über die Frage: „ob Adam und Eva einen Bauchnabel hatten?“ weiß ich nicht. Dagegen iſt mir bekannt, daß mein Reiſegefährte ſpäter im Königreich Weſtphalen als franzöſiſcher Diplomat eine höchſt ehrenwerthe Rolle ſpielte, und terroriſtiſche Maßregeln abwendete, ſo viel von ihm abhing. Da ich während der Reiſe großes Zutrauen zu ihm faßte, ſo theilte ich ihm mit, es ſei meine Abſicht, eine Geſchichte der franzöſiſchen Revolution zu ſchreiben. Er ſtrafte dieſe thörichte Selbſtüberhebung, deren ich mich ſeither oft geſchämt habe, nicht, wie ſie verdiente, ſondern bemerkte mit Schonung, dieſe Aufgabe möchte doch für mich etwas ſchwierig ſein, und überhaupt ſei die Zeit noch nicht gekommen, um die Geſchichte der Revolution mit der wünſchbaren Unbefangenheit, Freimüthigkeit und geſchichtlichen Gründlichkeit darzuſtellen. In Paris machte er unmittelbar nach unſerer Ankunft eine ſchnelle Promenade, indem er mir den Tuileriengarten und einige Umgebungen zeigte, und mich dann in der Rue Richelieu in einem Gaſthofe erſten Ranges einführte, wo ich im Rez-de-Chaussée ein ſehr hübſches Zimmer, welches zwar nicht Ausſicht auf die Straße hatte, und ein gutes Bett bekam; er verließ mich hierauf, um ſeine geſchäftlichen Gänge zu machen, und ich habe nachher dieſen Ehrenmann nie mehr getroffen. Ich glaube, daß man mir in Neufchatel die Adreſſe eines Juriſten Hrn. Perrault und eines Handelscommis de Luze gegeben hatte, welche mir dann eine Reſtauration anwieſen,

wo ich mir mein dîner wohlfeiler als an der Tafel des Hotels verſchaffen konnte, und alltäglich mehrere ſchweizeriſche und zürcheriſche Landsleute traf. Ich muß dieſen de Luze und ſein poſſirliches Weſen ein für alle Mal ſchildern. Wie Sancho Panſa einem mit Sprichwörtern vollgeſtopften Sacke glich, aus welchem alle Augenblicke eines oder ein halbes Dutzend derſelben entfuhren, ſo war de Luze ein lebendiger Calembour; wie man ihm etwas ſagte oder bemerkte, war er mit einem Calembour bereit, die oft ſehr platt, manchmal beißend oder doch riſibel waren. Ich glaube, er hatte dieſelben mit der Muttermilch eingeſogen, und konnte gar nicht anders ſprechen, im Uebrigen ein gutmüthiger, rechtlicher Menſch. Herr Perrault, welcher nachher in der Reſtaurationsperiode als neuenburgiſcher Diplomat functionirte, ſtudirte in Paris den Code civil, war aber angeſtellt in dem großartigen Cabinet des Arrêtiſten Sirey, welchem er mit Fleiß und Talent in ſeinen Arbeiten behülflich war; ich erinnere mich, mit großem Reſpekt die reiche Sammlung juriſtiſcher Werke in dieſem Cabinet betrachtet zu haben. Die Studien des Herrn Perrault zerfielen in zwei Klaſſen von ſehr ungleicher Beſchaffenheit. Es war die Zeit, wo es noch nicht geſtattet war den »Code Napoléon« kritiſch und geſchichtlich zu behandeln, ſondern höchſtens etwa einige Paragraphen oder Beiſpiele beizufügen, und wo man theils oberflächliche Analyſen, vielmehr ſummariſche Inhaltsverzeichniſſe als Inſtitutionen zum Beſten gab, und dem Gedächtniſſe zu Hülfe kam, indem man den Text in Reime zu bringen ſuchte. Herr Perrault würdigte dieſe Behand-

lung nach ihrem Unwerthe. Er war von seinem Principale ermuntert worden, sich mit dem römischen Rechte bekannt zu machen, und ich erinnere mich, daß ihm einige Werke des Cujaz bekannt waren. Für mich hatte damals nach meinen Zwecken dieses Studium keine Bedeutung. da auch in Zürich zu jener Zeit Niemand sich um das römische Recht kümmerte. Einzig hatte ich in der Bibliothek meines Vaters die Antiquitates des Heineccius gefunden, und dieselben für Philologie und Geschichte benutzt. Meine öftern Spaziergänge mit Herrn Perrault waren für mich in vielfacher Hinsicht unterhaltend und lehrreich; etwas schwächlich und durch ernste Sorgen und Studien angegriffen, blieb er gleichwohl munter; etwas Unsittliches habe ich an ihm nie beobachtet.

Da mir das Appartement im Rez-de-Chaussée des Hotels in der Rue Richelieu zu kostspielig war, so wurde mir im vierten Stocke eine Mansarde angewiesen, wo ich eine schreckliche Nacht zubrachte, da ich von einem Jucken und Brennen gepeinigt wurde, welches ich vorher nie erfahren hatte. Ich glaubte, daß ich in dem Bette die Krätze oder etwas Schlimmeres geerbt habe, wurde aber am Morgen von dieser Angst befreit, da man mir sagte, die Wanzen seien Ursache meines Leidens; der Zimmerwärter versprach mir, diesem Uebel zu steuern. Aber ich entschloß mich bald, die Rue Richelieu zu verlassen, da ich in der Rue du Bac in einem Hôtel garni um billigen Preis ein Zimmer und Bett gefunden hatte, welche zwar nicht brillant waren, aber wo ich doch ruhig schlafen konnte.

Während meiner Bemühungen eine Anstellung zu finden, verwendete ich meine Muße- und Erholungsstunden die Merkwürdigkeiten von Paris und das Treiben in seinen Straßen zu kennen; als ich von meiner Krankheit genesen war, und die bessern Frühlingstage abwartete, um als Reconvalescent die Reise nach Zürich zu unternehmen, waren diese Wanderungen und der Besuch der Theater meine Zerstreuung; ein Mitglied unserer Familie von meinem Alter, welches mit Geldmitteln reichlich versehen nach Paris gekommen war, um in der Weltstadt Unterhaltung zu suchen, nahm sich meiner wohlwollend an, und munterte mich zu gemeinschaftlichen Excursionen auf. Aber diese Memoiren haben nicht die Schilderung des Pariserlebens zur Aufgabe, und ich muß mich enthalten manches spaßhafte Erlebniß zu erzählen. Nur so viel, daß ich auch nach Versailles hin kam, um eine Illumination (ich weiß nicht mehr bei welcher Feier) zu bewundern, wo die farbige Beleuchtung der künstlichen Wasserfälle einen magischen Effekt hervorbrachte. Ich erinnere mich nicht, daß ich nach Vincennes gekommen wäre. Dagegen waren der Tuileriengarten, die Champs Elysées, der Boulevard Italien meine Lieblingspromenaden; aber einen höhern Genuß fand ich im sog. botanischen Garten, wo ich bei der Ceder vom Libanon eine herrliche Aussicht genoß, und theils die Sammlungen von Naturalien, z. B. die prachtvollen Schmetterlinge außereuropäischer Länder, betrachtete, theils die lebenden Exemplare von verschiedenen Klassen der Thiere, den Steinbock auf seinem Thurme, seltsame Fischarten u. A. m. besuchte.

Manche Leſer werden vermuthen, daß ich aus Heuchelei den Umgang mit weiblichen Perſonen dieſer oder jener Art verſchweige; allein dieſer Verdacht wäre ungerecht, und ich darf verſichern, daß ich in dieſer Hinſicht mir ebenſo wenig etwas vorzuwerfen habe, als während meines Aufenthaltes in Neufchatel. Ich will mich deshalb nicht im Geringſten rühmen, ſondern die Sache pſychologiſch aus den im dritten Abſchnitte angegebenen Gründen erklären. Bald nach meiner Ankunft in Paris führte mich Herr Perrault eines Abends in die brillant erleuchteten Gallerieen des Palais Royal, wo den Reichen, den Hochgeſtellten und großartig Beſoldeten am Hofe und im Militär, den Fürſten und Edelleuten, welche aus allen Ländern nach Paris kamen, den vornehmen Damen, und denjenigen, welche die Mittel erhielten es dieſen gleichzuthun, Koſtbarkeiten aller Art, Edelſteine, Gold- und Silberwaaren, feine Stoffe, indiſche Shawls u. ſ. w. zum Kaufe ausgelegt waren; gewiſſe Parthien der Gallerie dienten den Freudenmädchen, welche in den obern Stockwerken niſteten, als Revier, um ſich zu zeigen, und ihre Netze auszuwerfen; aber keine dieſer Dirnen durfte in das Revier eindringen, welches für die einem andern Bordel Angehörigen beſtimmt war. Herr Perrault machte mir dieſes zum Voraus bekannt, aber er hatte nicht nöthig, mich auf ſolche Creaturen aufmerkſam zu machen, da ich beim Anblick der Erſten keinen Augenblick im Zweifel blieb. Mit frecher Haltung, mitten im Winter leicht gekleidet, in weißen ſeidenen oder baumwollenen Gewändern, die Meiſten in kurzen Tuniken und türkiſchen Hoſen, Arme und Nacken

bloß, tanzten sie hin und her, diejenigen anredend, welche sie für Wollüstlinge mit gut gespickter Börse hielten oder als Gimpel zu fangen hofften. Bei mir erregten diese Einladungen Abscheu und Ekel, der sich nicht verminderte, wenn ich in den Tagesstunden durch das Palais passirte, und zufällig solche Schönheiten mit abgewaschener Schminke und schmutziger Hautfarbe zu sehen bekam. Ebenso wenig verführerisch waren für mich ähnliche Einladungen am Abend auf den Boulevards, am Ausgange der Theater oder in den Straßen, deren Gefährlichkeit mir bekannt war. Einst begleitete ich einen guten Bekannten in's Palais, wo er mit Vorsicht und Kaltblütigkeit sein Glück im Hasardspiel probiren wollte; da dieses nicht meine Sache war, so weilte ich in einem anstoßenden großen Saale, wo man Erfrischungen genoß, und wo sich eine Anzahl Freudenmädchen aus einem obern Geschoße auf verschiedene Weise produzirten; ihre „Tante" erschien mit einem Korb voll Bouquets und Sträußchen, welche sie zu hohen Preisen feilbot, um damit irgend eines der Mädchen zu beschenken. Um die Zudringliche los zu werden, kaufte ich ein Sträußchen, offerirte es einer der Jungfern und ließ sie stehen. Ebenso wenig hatte ich mit Grisetten zu thun; ein Handelscommis aus der berneriſchen Bürgerklasse anerbot sich mir die Bekanntschaft einer Modiste zu verschaffen, welche im Palais arbeitete; aber ich lehnte das Anerbieten ab.

Da es mich drängt, in diesen Memoiren zu Erinnerungen von größerer Bedeutung fortzuschreiten, so breche ich diesen Abschnitt ab, da meine Rückreise über Troyes

nach Basel nichts Bemerkenswerthes darbietet. Ich traf die Tagsatzung in Solothurn versammelt, und eröffnete einem Gesandten, dessen hochherzige Gesinnungen mir bekannt waren, eine Idee, die er mit Aufmerksamkeit anhörte. Ich hätte nämlich gewünscht, daß man in der Schweiz ein zweites Spanien gegen die napoleonische Universal-Monarchie geschaffen hätte, da ich dachte, Wallis, welches knirschend die französische Herrschaft ertrug, Vorarlberg, Tyrol, welches die bayrische Herrschaft haßte, die Bewohner des Schwarzwaldes, das ehemals mit der Schweiz verbundene Veltlin, Savoyen, vielleicht die Berggegend von Bergamo und Brescia, möglicher Weise selbst Gegenden der ehemaligen Franche-Comté würden sich der Erhebung anschließen, um so eher als der Papst in Fontainebleau als Gefangener behandelt wurde, und über den neuen Cäsar den Bann ausgesprochen hatte. Mein Vertrauensmann beurtheilte die Sache richtiger. Er kannte die Zwietracht und das gegenseitige Mißtrauen der alten und der neuen Kantone, welch' letztere in Napoleon einen Beschützer sahen, die geringe Energie der meisten schweizerischen Magistraten, den Charakter unserer Handelsherren und Fabrikanten in den Kantonen Basel, Aargau, Zürich, St. Gallen, und ihrer Arbeiter, welche für solche Wagnisse keine Neigung besaßen. Er ermahnte mich, besonnen auf bessere Zeiten zu hoffen.

Nachtrag zum zweiten Paragraph des IV. Abschnittes.

Ich finde mich veranlaßt, diesem zweiten Paragraphen, in welchem ich die subjective Thätigkeit während meines

Aufenthaltes in Paris darstelle, noch Einiges beizufügen, was meine Anstrengung beweist, der französischen Sprache Meister zu werden, und meine Vorliebe für französische Litteratur erzeugte, zugleich aber auch dazu beitrug, meiner Gemüthsstimmung in spätern Zeiten eine gewisse Richtung zu geben. Daß ich besonders gegen das Ende meines Aufenthaltes das Theater öfter besuchte, ist schon gesagt. Aber ich muß jetzt näher angeben, daß das théâtre français, wo die klassische Tragödie und Komödie aufgeführt wurde, mich vorzugsweise anzog, und mit einem ernsten Studium verbunden wurde. Ich begnügte mich nicht die Tragödien oder Heldenstücke Corneilles (den Cid, Polyeucte, Rodogüne, Cinna) die vollendeten Kunstwerke Racines (Phèdre, Berenice, die unsterbliche Athalia), die Lustspiele Molières und seinen Tartüffe anzuhören, sondern ich übte mich in meinem Cabinete, diese Meisterwerke dramatischer Kunst wiederholt zu recitiren und ihre Schönheiten immer besser heraus zu finden; das Gleiche that ich auch für einige Stücke Crebillons und Voltaires (Brutus, Zaire, Alzire). Aber im Theater hat mich einzig Talma in der Rolle des Manlius dahin gebracht, daß ich wähnte, die Geschichte in voller Wirklichkeit vor mir zu haben. Neben diesen dramatischen Exercitien widmete ich der Lecture Telemach's manche Stunde; ich wußte damals noch nicht, daß Fenelon in mehreren Schriften der ernstesten Art, welche erst später zur Kenntniß des Publikums gebracht wurden, die Pflichten der Fürsten eingeschärft, ihre Missethaten scharf gerügt hatte. Aber ich fand, daß im Telemach, welcher oft herabgewürdigt worden ist, um ihn

als Thema des Sprachunterrichts für Anfänger zu gebrauchen, in idealer Weise und poetischer Form die Lehren der gediegensten Staatsweisheit entwickelt sind. Damals, wie auch noch bei spätern Gelegenheiten, wirkte diese Lectüre wie ein lindernder Balsam oder wie eine sanfte Musik auf mein von Kummer gedrücktes Gemüth.

Die große Oper, deren Eintrittspreis am theuersten war, besuchte ich nur wenige Male, und bewunderte die Großartigkeit der Decorationen, der Maschinerien, die Tänze; die Musik sprach mich nicht an. Die Opéra comique, das Vaudevilletheater besuchte ich ein Mal in Gesellschaft mehrer Landsleute von Zürich und angrenzenden Kantonen; in den Zwischenacten unterhielten wir uns lebhaft in gutem Zürcherdeutsch, und belustigten uns über die Aufmerksamkeit, welche dieses Gespräch unter unsern Umgebungen im Parterre erregte, und über die Glossen dieses Auditoriums, welches sich die Köpfe zerbrach, was dieses für ein Idiom sei. Einer meinte, wir sprechen holländisch oder vlämisch, wurde aber durch Andere, welche diese Dialecte kannten, widerlegt.

Einst, als ich physisch leidend und im höchsten Grade niedergeschlagen war, wurde ich von einem Freunde beinahe gezwungen, ihn in eines der kleinen Theater (ich glaube die Variétés) zu begleiten, und muß gestehen, daß die bêtises und niaiseries, welche hier mit Virtuosität zum Besten gegeben wurden, mir das Zwerchfell so erschütterten, daß ich große Erleichterung davon gewann.

Neben den Spaziergängen im Tuileriengarten, in dem botanischen Garten, im Luxemburg u. s. w. zogen mich

die Boutiken der Antiquare, welche an verschiedenen Orten aufgestellt waren, an, und ich kaufte mir um Spottpreise mehrere für politische Studien und die Geschichte der Revolution bedeutsame Zeitschriften, z. B. den Courrier de Provence, und Pamphlete, nebst vielen Litteraturwerken, z. B. Boileau. Aber ich stellte mich auch öfter vor die Magazine der Buchhändler, welche die neuesten Producte zur Schau ausstellten.

Noch muß ich eines Herrn erwähnen, der sich de Mémieux nannte, (welches aus Majus Mélieux contrahiert sei) und sich als diplomatischer Agent eines deutschen Fürsten gerirte (wenn ich nicht irre des Königs von Württemberg). Ich lernte diesen Herrn, welcher das große Wort führte, in einem Salon vor dem Kaminfeuer kennen. Er lud mich ein, ihn in seinem Logis zu besuchen, wo er mir eine Tabelle von ca. 2 Meter Höhe und Breite vorwies, worin nach Begriffen — nach chinesischer Weise — die universelle Sprache dargestellt war, welche sich jeder in seine Muttersprache übersetzen könne, so daß ein in dieser Begriffssprache gedrucktes Werk weit allgemeinere Verbreitung verdiene, als im Mittelalter die lateinischen Abhandlungen. Er hatte die Güte, mir diese Tabelle, die ich nicht verlangte, für 12 Fr. zu überlassen, und ich glaube, daß er dieses Geschäft als eine Industrie betrieb. Indeß gestehe ich, daß ich diesen Stammbaum der Begriffe einige Male nicht ohne Nutzen musterte; für wissenschaftliche Werke möchte sich diese Hieroglyphenschrift anwenden lassen, da sie auch mit den Nebenbestimmungen der allge-

als Thema des Sprachunterrichts für Anfänger zu gebrauchen, in idealer Weise und poetischer Form die Lehren der gediegensten Staatsweisheit entwickelt sind. Damals, wie auch noch bei spätern Gelegenheiten, wirkte diese Lectüre wie ein lindernder Balsam oder wie eine sanfte Musik auf mein von Kummer gedrücktes Gemüth.

Die große Oper, deren Eintrittspreis am theuersten war, besuchte ich nur wenige Male, und bewunderte die Großartigkeit der Decorationen, der Maschinerien, die Tänze; die Musik sprach mich nicht an. Die Opéra comique, das Vaudevilletheater besuchte ich ein Mal in Gesellschaft mehrer Landsleute von Zürich und angrenzenden Kantonen; in den Zwischenacten unterhielten wir uns lebhaft in gutem Zürcherdeutsch, und belustigten uns über die Aufmerksamkeit, welche dieses Gespräch unter unsern Umgebungen im Parterre erregte, und über die Glossen dieses Auditoriums, welches sich die Köpfe zerbrach, was dieses für ein Idiom sei. Einer meinte, wir sprechen holländisch oder vlämisch, wurde aber durch Andere, welche diese Dialecte kannten, widerlegt.

Einst, als ich physisch leidend und im höchsten Grade niedergeschlagen war, wurde ich von einem Freunde beinahe gezwungen, ihn in eines der kleinen Theater (ich glaube die Variétés) zu begleiten, und muß gestehen, daß die bêtises und niaiseries, welche hier mit Virtuosität zum Besten gegeben wurden, mir das Zwerchfell so erschütterten, daß ich große Erleichterung davon gewann.

Neben den Spaziergängen im Tuileriengarten, in dem botanischen Garten, im Luxemburg u. s. w. zogen mich

die Boutiken der Antiquare, welche an verſchiedenen Orten aufgeſtellt waren, an, und ich kaufte mir um Spottpreiſe mehrere für politiſche Studien und die Geſchichte der Revolution bedeutſame Zeitſchriften, z. B. den Courrier de Provence, und Pamphlete, nebſt vielen Litteraturwerken, z. B. Boileau. Aber ich ſtellte mich auch öfter vor die Magazine der Buchhändler, welche die neueſten Producte zur Schau ausſtellten.

Noch muß ich eines Herrn erwähnen, der ſich de Mémieux nannte, (welches aus Majus Mélieux contrahiert ſei) und ſich als diplomatiſcher Agent eines deutſchen Fürſten gerirte (wenn ich nicht irre des Königs von Würtemberg). Ich lernte dieſen Herrn, welcher das große Wort führte, in einem Salon vor dem Kaminfeuer kennen. Er lud mich ein, ihn in ſeinem Logis zu beſuchen, wo er mir eine Tabelle von ca. 2 Meter Höhe und Breite vorwies, worin nach Begriffen — nach chineſiſcher Weiſe — die univerſelle Sprache dargeſtellt war, welche ſich jeder in ſeine Mutterſprache überſetzen könne, ſo daß ein in dieſer Begriffsſprache gedrucktes Werk weit allgemeinere Verbreitung verdiene, als im Mittelalter die lateiniſchen Abhandlungen. Er hatte die Güte, mir dieſe Tabelle, die ich nicht verlangte, für 12 Fr. zu überlaſſen, und ich glaube, daß er dieſes Geſchäft als eine Induſtrie betrieb. Indeß geſtehe ich, daß ich dieſen Stammbaum der Begriffe einige Male nicht ohne Nutzen muſterte; für wiſſenſchaftliche Werke möchte ſich dieſe Hieroglyphenſchrift anwenden laſſen, da ſie auch mit den Nebenbeſtimmungen der allge-

meinen Grammatik versehen war; aber für Poesie und ihre Schönheiten ist sie stumm.

Fünfter Abschnitt.

Aufenthalt in Heidelberg.

Im Frühjahr 1810 nach Zürich zurückgekehrt, wo für mich eine Stelle weder vacant noch in naher Aussicht war, trat ich wieder als freiwilliger Kanzlist ein bei der Commission des Innern und deren Abtheilungen und bei der Justiz-Commission. Zugleich aber besuchte ich das in jüngster Zeit gestiftete „Politische Institut", wo ich zwar nicht Gelegenheit hatte, Fortschritte in gründlicher Wissenschaft zu machen, aber in Beziehung kam zu zwei hochachtungswürdigen Männern als Lehrern, und durch Rath und Einfluß des einen, Conrad Escher, später zugenannt „von der Linth", die Mittel erhielt, die Universität Heidelberg zu besuchen. Unser Carolinum war eben geschichtlich eine Anstalt, um Theologen zu bilden, und die freiere Richtung der Zeit hatte zur Folge gehabt, daß auf die Philologie und Literatur der lateinischen und der griechischen Sprache von tüchtigen Männern der Hauptunterricht verwendet wurde, woran sich von selbst etwas Philosophie knüpfte; aber immerhin waren die Studien einseitig. Bereits vor dem Ende des XVIII. Jahrhunderts war ein medizinisches Institut entstanden, damit den Chirurgen, Badern und den Gehülfen der Aerzte die nothdürftigste

Instruction ertheilt und die höher Strebenden für den Unterricht auf höhere Lehranstalten des Auslandes vorbereitet werden können. Ich vermuthe, daß die damalige Regierung vermocht worden sei, im sanitätspolizeilichen Interesse diesem medizinischen Institut von Staatswegen irgendwie eine Subvention zu bewilligen; aber gewiß ist, daß die Gemeinnützigkeit der Lehrer das Meiste leistete. Nun kam in der Mediationsperiode die Einsicht zum Durchbruch, daß doch für die juristische und staatswissenschaftliche Bildung auch eine Anstalt nothwendig sei. Vielleicht daß der fühlbare Mangel solcher Bildung dieser Einsicht entgegen kam; aber das Hauptverdienst, daß die Idee zwar in höchst beschränkter Weise zur Ausführung kam, gebührt unzweifelhaft Conrad Escher von der Linth und Ludwig Meyer von Knonau, welcher von einem alten adligen Geschlecht der Meyer von Knonau abstammte, dessen Vorfahren längst in einer andern Gegend (Weiningen und Geroldschweil) Herrschaften erworben hatten. Beide — Escher und Meyer von Knonau — gehörten zu denjenigen Stadtzürchern der regierenden Klasse, welche seit der französischen Revolution die dringende Nothwendigkeit freisinniger Reformen für den Kanton Zürich und die Eidgenossenschaft erkannt hatten, und hofften durch solche die Selbstständigkeit der Schweiz zu retten und die französische Invasion abzuwenden. Ihren Anträgen auf Errichtung eines politischen Instituts kam die Verwendung eines hochbetagten, redlichen, respectabeln Mannes zu Hülfe, des Rathsherrn Junker Escher, genannt Junker Seckelmeister (trésorier), weil er unter der alten Ordnung der Dinge

als „Seckelmeister“ eine der höchsten Stellen im Rathe bekleidet hatte. Escher und Meyer von Knonau anerboten sich persönlich, den Unterricht zu übernehmen, und Meyer behielt sein Professorat bei, als der Neid ihm wegen unzulässiger Cumulation die immerhin sehr geringe Besoldung mißgönnte. Ich vermuthe, daß Escher der eigentliche Urheber dieser Institution gewesen sei, weil er sich überhaupt durch energisches Auftreten für Alles, was ihm recht, pflichtmäßig, gemeinnützig schien, auszeichnete. Namentlich regte er gleich bei der ersten Tagsatzung der Mediationsperiode 1804 die Linth-Unternehmung an, und brachte dieselbe durch seine Beharrlichkeit und Selbstaufopferung zu Stande. So stellte er auch nach der Restauration von 1816 im Großen Rathe des Kantons Zürich den Antrag auf die Einführung eines Strafgesetzbuches und einer Criminalprozeßordnung, da bisher reine Willkür (unter dem Titel „richterliches Ermessen, Praxis, Präcedentien“) hinsichtlich des Strafmaßes galt und das Verfahren mit geheimen schriftlichen Verhören, peinlichen Verhören, wahrhaft abscheulich war. Die herrschende Partei wagte es nicht, dieser Motion offen entgegenzutreten und dem Verfasser dieser Memoiren wurde der ehrenvolle Auftrag zu Theil, den Entwurf eines Strafgesetzbuches und einer Criminalprozeßordnung auszuarbeiten; an seinem Orte wird angegeben werden, wie es der Willkür- und Prügelpartei gelang, durch Zaudern und Weitläufigkeiten die Sanction immer wieder aufzuschieben bis zum Jahr 1830, wo dann alle Vorarbeiten fruchtlos wurden. Hier wollte ich nur die energischen Reformbestrebungen Eschers hervorheben.

Am ehrenvollſten bewährte ſich ſein unerſchrockener Patriotismus während der Occupation der Schweiz durch die Armee des franzöſiſchen Derectoriums; als Mitglied des Nationalrathes in Bern ließ er ſich durch keine Drohung oder Gefahr abhalten, nachdrücklich gegen die unbefugte Einmiſchung der franzöſiſchen Civil- und Militärbehörden, gegen ihre Gewaltthätigkeiten, Spoliationen, Schandthaten zu proteſtiren und ſeine Collegen, zwar ohne Erfolg, anzumahnen, ſolchem Treiben entgegen zu treten. Dieſe vielfachen Beweiſe ſeines thatkräftigen Charakters haben mich zu der Annahme beſtimmt, daß ihm das Hauptverdienſt beizumeſſen ſei, wenn in Zürich für Beförderung juriſtiſcher und ſtaatswiſſenſchaftlicher Bildung wenigſtens etwas geſchah. Denjenigen, welche mit den Perſönlichkeiten unſerer Staatsmänner jener Periode bekannt ſind, mag die Vermuthung nahe liegen, daß Paulus Uſteri, geweſenes Mitglied des helvetiſchen Senates, und in der Reſtaurationszeit das Haupt der freiſinnigen Partei, zu der Stiftung des politiſchen Inſtituts ganz vorzüglich mitgewirkt habe. Dem iſt aber nicht ſo und Meyer hat ſich gegen mich vertraulich geäußert, daß Uſteri eher entgegen war. Ob der Grund darin zu ſuchen iſt, daß man ihm nicht genug Ehre anthat, ihn dafür zu gewinnen, ob Eiferſucht gegen Eſcher im Spiele war, oder ob er vielleicht das Inſtitut als eine zu beſchränkte Anſtalt betrachtete, weiß ich nicht. Kurz, ich hörte bei Meyer Rechtslehre und Staatsrecht, bei Eſcher Polizeiwiſſenſchaft in dem umfaſſenden Sinne von Rotteck, Mohl u. ſ. w. Natürlich konnte Eſcher, deſſen Zeit und Kräfte durch das Linth-Unternehmen hinlänglich in An-

ſpruch genommen wurden, ſeinem Lehrſtuhl in Zürich nur wenige Stunden widmen. Ich beſuchte ihn von unſerem Landgute in Meilen aus an der Linth und konnte wenigſtens in Abendſtunden von ihm manches Intereſſante über den Fortgang des Unternehmens und über dortige Perſönlichkeiten vernehmen; mein Beſuch ſchien ihm nicht unangenehm geweſen zu ſein. Er verwendete ſich mit der ihm eigenen Willenskraft und ernſtlichen Sorge für meine weitere Bildung und Laufbahn, ſowohl bei meinem Vater als bei der Familie, daß mir die Mittel verſchafft wurden, um im Herbſt 1810 die Reiſe nach Heidelberg anzutreten. Hier erlaube ich mir eine Anekdote einzuſchalten, welche vielleicht manchen Leſern unnütz und geringfügig ſcheinen mag, bei näherem Nachdenken aber Stoff zu Betrachtungen über die Thierſeelen darbieten möchte. Mein Vater hatte immer entweder Jagdhunde oder ſ. g. Wachtelhunde gehalten und ich von Jugend auf viel Liebe zu dieſen treuen Wächtern und Begleitern der Menſchen gehegt, welche durch Vergleichung mit der Handlungsweiſe vieler Individuen nur gewinnen konnte. Damals beſaßen wir einen ſchönen großen dunkelbraunen Wachtelhund, den wir Collet nannten. Da mein alternder Vater ſich desſelben wenig annahm, ſo hielt Collet ſich an mich und lebte in meinem Studierzimmer, begleitete mich Abends auf meinen einſamen, dem Nachdenken gewidmeten Wanderungen. Gegen Abend, wenn die Zeit des Spaziergangs heranrückte, ſetzte er ſich neben meinen Stuhl; wenn ich nun fortſtudirte, ſprang er auf eine Bank neben dem Tiſche, und legte zuletzt eine Tatze ganz manierlich auf

das Buch, um mich nicht weiter lesen zu lassen. Wie glücklich war er nun, wenn wir das Freie erreichten. Da meine Reise nach Heidelberg im Herbst angetreten wurde und Fußreisen mir immer lieb waren, so nahm ich mir vor, die gepriesene Bergstraße über Freiburg im Breisgau zu durchwandern und Collet mitzunehmen; zu Hause war man damit einverstanden und fand noch eine Beruhigung darin für meine persönliche Sicherheit. Aber da die Sonnenwärme dieses Nachsommers wirklich drückend war und meine Füße durch den forcirten Marsch während drei Tagen theils ermüdet, theils wund geworden, und mir jedenfalls daran gelegen war, bald nach Heidelberg zu kommen und nicht unterwegs in Wirthshäusern zu zehren und etwa gar unwohl zu werden, so entschloß ich mich einige Stunden vor Freiburg, in eine Diligence zu sitzen, und Collet wurde an einem langen Stricke hinten angebunden. Ein Paar Stunden herwärts Freiburg dehnt sich eine Ebene aus, welche mit weißen Rüben („Räben") bepflanzt war, deren Blätter manchem Hasen Obdach gewährten. Da konnte Collet seiner Jagdlust nicht widerstehen: er zernagte seinen Strick und fing an zu jagen; doch immer folgte er wieder der Diligence, in welcher sein Freund und Meister saß. Allein als die Diligence bei starker Abenddämmerung nach Freiburg gelangte, verfehlte das arme Thier das Thor und bekümmert mußte ich mich einquartieren ohne meinen Begleiter. Am folgenden Morgen ließ ich denselben ausschellen, aber vergeblich. Mir blieb nichts anderes übrig, als die Reise nach Heidelberg fortzusetzen, nicht ohne Betrübniß. Bei meiner Ankunft in

ſpruch genommen wurden, ſeinem Lehrſtuhl in Zürich nur wenige Stunden widmen. Ich beſuchte ihn von unſerem Landgute in Meilen aus an der Linth und konnte wenigſtens in Abendſtunden von ihm manches Intereſſante über den Fortgang des Unternehmens und über dortige Perſönlichkeiten vernehmen; mein Beſuch ſchien ihm nicht unangenehm geweſen zu ſein. Er verwendete ſich mit der ihm eigenen Willenskraft und ernſtlichen Sorge für meine weitere Bildung und Laufbahn, ſowohl bei meinem Vater als bei der Familie, daß mir die Mittel verſchafft wurden, um im Herbſt 1810 die Reiſe nach Heidelberg anzutreten. Hier erlaube ich mir eine Anekdote einzuſchalten, welche vielleicht manchen Leſern unnütz und geringfügig ſcheinen mag, bei näherem Nachdenken aber Stoff zu Betrachtungen über die Thierſeelen darbieten möchte. Mein Vater hatte immer entweder Jagdhunde oder ſ. g. Wachtelhunde gehalten und ich von Jugend auf viel Liebe zu dieſen treuen Wächtern und Begleitern der Menſchen gehegt, welche durch Vergleichung mit der Handlungsweiſe vieler Individuen nur gewinnen konnte. Damals beſaßen wir einen ſchönen großen dunkelbraunen Wachtelhund, den wir Collet nannten. Da mein alternder Vater ſich desſelben wenig annahm, ſo hielt Collet ſich an mich und lebte in meinem Studierzimmer, begleitete mich Abends auf meinen einſamen, dem Nachdenken gewidmeten Wanderungen. Gegen Abend, wenn die Zeit des Spaziergangs heranrückte, ſetzte er ſich neben meinen Stuhl; wenn ich nun fortſtudirte, ſprang er auf eine Bank neben dem Tiſche, und legte zuletzt eine Tatze ganz manierlich auf

das Buch, um mich nicht weiter lesen zu lassen. Wie glücklich war er nun, wenn wir das Freie erreichten. Da meine Reise nach Heidelberg im Herbst angetreten wurde und Fußreisen mir immer lieb waren, so nahm ich mir vor, die gepriesene Bergstraße über Freiburg im Breisgau zu durchwandern und Collet mitzunehmen; zu Hause war man damit einverstanden und fand noch eine Beruhigung darin für meine persönliche Sicherheit. Aber da die Sonnenwärme dieses Nachsommers wirklich drückend war und meine Füße durch den forcirten Marsch während drei Tagen theils ermüdet, theils wund geworden, und mir jedenfalls daran gelegen war, bald nach Heidelberg zu kommen und nicht unterwegs in Wirthshäusern zu zehren und etwa gar unwohl zu werden, so entschloß ich mich einige Stunden vor Freiburg, in eine Diligence zu sitzen, und Collet wurde an einem langen Stricke hinten angebunden. Ein Paar Stunden herwärts Freiburg dehnt sich eine Ebene aus, welche mit weißen Rüben („Räben") bepflanzt war, deren Blätter manchem Hasen Obdach gewährten. Da konnte Collet seiner Jagdlust nicht widerstehen: er zernagte seinen Strick und fing an zu jagen; doch immer folgte er wieder der Diligence, in welcher sein Freund und Meister saß. Allein als die Diligence bei starker Abenddämmerung nach Freiburg gelangte, verfehlte das arme Thier das Thor und bekümmert mußte ich mich einquartieren ohne meinen Begleiter. Am folgenden Morgen ließ ich denselben ausschellen, aber vergeblich. Mir blieb nichts anderes übrig, als die Reise nach Heidelberg fortzusetzen, nicht ohne Betrübniß. Bei meiner Ankunft in

Heidelberg wartete auf mich ein Brief von Hause, welcher ängstlich Bericht wünschte, ob mir unterwegs ein Unfall begegnet sei, da Collet, zwar ganz erschöpft und matt, zurückgekommen sei; man habe ihn mit warmem Wein gewaschen, ihm Milch, dann kräftigere Nahrung gereicht. Nun frage ich, ob es nicht ein Beweis ausgezeichneten Gedächtnisses und Orientirungsgabe war, daß dieses Geschöpf, welches früher nie auch nur nach Baden im Aargau gekommen, den Weg von Freiburg im Breisgau nach Zürich trotz aller Flüsse und Ströme zu finden wußte. Als ich im Sommer 1811 wieder nach Hause kam, war Collet eben abwesend; er hatte den Hausknecht in die Metzg begleitet; aber als er zurückkam und das Zimmer sich öffnete, sprang Collet freudig auf mich zu, stand an mir auf und legte mir liebkosend seine Vordertatzen auf die Schultern. Leider mußten wir bald nachher denselben, da er zu alt war und kreuzlahm wurde, abthun lassen. Wenn anzunehmen wäre, daß die Menschen von einer Thier-Race abstammen, so würde ich die Verwandtschaft mit Hunden der Descendenz von Gorilla's vorziehen. Was wird nach dem Tode aus ihrer Seele? Was sagen die Physiologen über das Gewicht, die Substanz, den Organismus des Hundegehirnes? Haec hactenus.

Wie oder was sollte ich nun in Heidelberg studiren? Hiefür hatte ich von Zürich wenig Anleitung erhalten. Meyer hatte mir gesagt, ich sollte meine Zeit nicht verlieren mit dem Studium des römischen Rechtes; die Pandekten seien alte Scharteken, für unsere Zeit und Verhältnisse ganz unbrauchbar. Ich darf mich nicht darüber

verbreiten, wie ganz irrig dieſe Anſicht und dieſer Rath war, da das römiſche Recht, und beſonders ein recht gründliches Studium desſelben, dem Juriſten auf doppelte Weiſe nützt, ein Mal als Bildungsmittel, aber auch materiell, da viele Beſtimmungen des römiſchen Rechtes auch in die neueſten Geſetzbücher übergegangen ſind. Man wird jetzt verwundert fragen: wie denn dieſer Lehrer am politiſchen Inſtitut das Staatsrecht und die Rechtswiſſenſchaft docirt habe? Die Zahl der wöchentlichen Lehrſtunden war beſchränkt und ich habe dieſen Unterricht nur einige Monate benutzt. Unſer Profeſſor debitirte uns zuerſt mündlich ein Thema, und wenn er ſeine Auditoren dadurch hinlänglich vorbereitet glaubte, diktirte er uns feierlich den Hauptinhalt. Ich weiß mich nicht mehr zu erinnern, welches Lehrbuch er für das Staatsrecht benutzte. Als Einleitung in die Rechtswiſſenſchaft diktirte er einen Extract aus einem Lehrbuche Hugo's. Er ſagte mir beim Abſchiede, er habe einzig das Naturrecht bei Nettelbladt gehört und daneben ſich mit philoſophiſchen und politiſchen Studien beſchäftigt. Junker Meyer war nichtsdeſtoweniger ein ſehr gelehrter Mann, wenn ihm auch die Koryphäen der ſ. g. hiſtoriſchen Schule, Hugo — von welchem er nur oberflächlich Einiges benutzte — Haubold, Savigny, Schrader, und der Geiſt und die Methode dieſer Romaniſten unbekannt war. Er war eben ein Kind ſeiner Zeit, einer Zeit des Fortſchrittes, des Rationalismus, und beſuchte die Univerſität Halle zu einer Zeit, wo auch auf den deutſchen Hochſchulen das römiſche Recht geiſtlos als bloße Gedächtnißſache und Brodſtudium behandelt wurde. Ich habe dieſem Manne per-

sönlich wiederholt Vieles zu danken gehabt, wie ich im Verfolg an den geeigneten Stellen erwähnen werde, was mich aber nicht abhalten soll, auch seine Schwächen freimüthig anzudeuten. Aber das will ich hier bezeugen, daß er streng rechtlich und uneigennützig, dabei höchst einfach und haushälterisch in seiner Lebensweise war, wobei er mitunter einen Seitenhieb auf gewisse Regierungsglieder führte, auf welche er den Satz anwendete: sui prodigus, alieni cupidus. Im Rathe trat er schlechten Intriguen mit Entschiedenheit entgegen. Seine Jugendzeit verbrachte er bei seinem Vater, welcher Landvogt zu Eglisau war, und benutzte als Autodidactus dessen Bibliothek. Nach seinem Aufenthalt in Halle machte er Reisen in Norddeutschland, Holland, Belgien und wohnte am 14. Juli 1790 dem Fest der Fédération auf dem Marsfelde in Paris bei. In Zürich trat er in die Kanzleigeschäfte ein und verband damit richterliche Functionen beim Stadtgerichte. Als Legationssecretär bei der schweizerischen Gesandtschaft zu Rastadt überzeugte er sich von der politischen Ohnmacht Deutschlands und der Verlassenheit der Schweiz, welche ihre Rettung nur von sich selbst und von zeitgemäßen Reformen hoffen könne. Er wollte keiner Partei sich unbedingt anschließen, sondern sich die Freiheit seiner Ueberzeugung wahren. Von der Wahlversammlung des Kantons wurde er in das Kantonsgericht berufen. Weder an der Consulta in Paris noch an der Einführung der von dort octroyirten Kantonsverfassung (1803) wollte er sich betheiligen. Gleichwohl wurde er 1803 in das Obergericht und 1805 in den Kleinen Rath gewählt. Von seiner

ſpätern Thätigkeit an ſeinem Orte. Hier wollte ich nur erklären, wie er mich für das juriſtiſche Studium in Heidelberg vorbereitete.

Von Herrn Eſcher erhielt ich keine Wegleitung betreffend meine Studien in Heidelberg. Er achtete mich für fähig, meinen Studienplan auf dem akademiſchen Terrain ſelbſt zu entwerfen. Er war am politiſchen Inſtitut nicht Profeſſor der Rechtswiſſenſchaft und hat ſich auch wahrſcheinlich nie um Jurisprudenz bekümmert. Auch er war allerdings ein Sohn jener Zeit, wo man auf den deutſchen Univerſitäten die Rechtswiſſenſchaft geiſtlos betrieb. Aber ich muß annehmen, daß er ſchon frühe und namentlich während ſeines Aufenthaltes in Göttingen ſeinen Geiſt auf diejenigen Fächer richtete, welche ihm einen Namen unter den ausgezeichneten Geologen verſchafft haben und ihn befähigten, ſeiner Gemeinnützigkeit in dem Linth-Unternehmen ein ruhmvolles Feld zu verſchaffen. Sein Charakter als Staatsmann wurzelte in dem klaren Verſtande, dem natürlichen Sinn für Recht, der unbeugſamen Feſtigkeit gegen Unrecht und Gewaltthätigkeit. Einer der wenigen Stadt-Zürcher, welche rechtzeitig die Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen auf Baſis der Rechtsgleichheit erkannten und auf Mittel bedacht waren, dieſelben anzubahnen, verband er ſich mit den Gleichgeſinnten. Da die Oligarchen und die geiſtloſen Conſervativen dieſe Beſtrebungen als Hochverrath betrachteten, ſo waren jene genöthigt, ihre nächtlichen Berathungen geheim zu halten, was ihnen die Verdächtigung als Conſpiratoren zuzog. Ob Paulus Ufteri auch zu dieſen gehörte, iſt mir unbekannt. Der Charakter war jedenfalls

ungleichartig, Usteri, ein Schüler von Sieyes, heftig, aber weniger fest als Escher, welcher dem Jakobinismus und Terrorismus muthig entgegen trat, mehr Literat als praktisch, war auch später der Coterie Reinhard weniger gefährlich. Ein Regierungssecretär, welcher die Expectorationen dieser Herren kannte, äußerte gegen mich, als ich Kanzleiarbeiten verrichtete: die Conservativen mögen Usteri weit eher leiden als Escher, welcher ein gefährlicher Mann sei, und ich glaube, man sah es in dieser Region gerne, daß er durch das Linth-Unternehmen gehindert wurde, an der innern Verwaltung des Kantons sich activ zu betheiligen. Man schämte sich nicht, ihn während der ganzen Mediationsperiode vom Großen Rathe fern zu halten. In Folge des Namens, welchen ihm das Linth-Unternehmen verschafft hatte, konnte man nicht umhin, nach der Restauration auch ihn in die gesetzgebende Behörde aufzunehmen. Soviel ich mich erinnere, hatte er die Universität Göttingen besucht und ich denke, daß ihn die dortige reiche Sammlung von Merkwürdigkeiten aus dem Thier-, Gewächs- und Mineralreich, die Sitzungen der physikalischen Classe der königl. Societät der Wissenschaften, die Sammlungen und die Vorlesungen Blumenbachs anzogen und seine Neigungen für Geologie und Naturwissenschaften bestärkten. Für staatsmännische Bildung konnten die Schriften und die Vorträge Schlözers, welcher veraltete Mißbräuche kräftig rügte, überhaupt Staatswissenschaft in freisinnigem Geiste behandelte und Statistik nach Achenwall weiter förderte, seine politischen Ansichten entwickeln. —

Ich will nun zuerst von meinen Studien und Lehrern

ſprechen, hernach von den geſellſchaftlichen Verbindungen, in die ich eintrat, und dem geſelligen Leben, und zum Schluſſe von den Veränderungen in meinem ſubjectiven Weſen, welche unter dem Einfluſſe dieſes Aufenthaltes und des daſigen Treibens bewirkt wurden. Meine Matrikel lautet: Auspiciis Augustissimi Principis ... Caroli Friderici Magni Ducis Autocratoris Badensis etc. etc. Rectoris Academiæ Magnifici — nos Professores et Senatus in Academia Ruperto-Carolina Henricum Escher Helvetum Juris studiosum ... Civium nostrorum numero adscripsimus — — —. Heidelbergæ die IX. mense Octobris anno 1810. — Carolus Christ. Langsdorf nomine Prorectoris absentis. (L. S.)

Da ich während der Herbſtferien angekommen war, ſo benutzte ich die Zeit bis zur Wiedereröffnung der Collegien, um mehrere Collegienhefte zu copiren, welche mir von ältern Juriſten geliehen wurden, namentlich Thibaut's Inſtitutionen und Geſchichte des römiſchen Rechtes, was mich in den Stand ſetzte, die Pandekten 3 Stunden täglich zu hören. Auf mich wirkte dieſer berühmte Rechtslehrer ſehr anregend; ſeine ſchöne und geiſtvolle Phyſiognomie, der leuchtende Blick unter dem gelockten ſchwarzen Haar, ein lebhafter Vortrag mit mäßiger Geſtikulation, waren äußere Erſcheinungen, welche die Gediegenheit ſeiner Doctrin unterſtützten. Seine Methode beſtand darin, daß er zuerſt in fließender Sprache ſeine Ideen entwickelte und hierauf die Subſtanz dictirte, wobei man freilich ſich mit einer Art

von Stenographie helfen mußte. Ein Witz oder Schwank, den er von Zeit zu Zeit zum Besten gab, hatte bei mir wenig Werth, da man wußte, daß er dieselben jedes Jahr bei dem betreffenden Paragraphen seines Lehrbuches, welches als Grundlage diente, zum Besten gab. Bei Heise hörte ich deutsches Privatrecht; er legte einen kurzen Abriß zum Grunde und entwickelte dann in ruhiger Weise mit Klarheit und Bündigkeit ein System, welches reichlich mit Eintheilungen und Distinctionen gespickt war; seine Doctrin stand allerdings nicht auf der Höhe, welche später germanische Disciplinen durch gelehrte Forschungen gewannen; aber für Schweizer, namentlich Zürcher, war sie sehr nützlich. Weniger sprach mich der trockene Martin an, als Professor des Civilprozesses und des Criminalrechtes; am nützlichsten waren die Aufgaben, welche er seinen Zuhörern zu lösen gab. Bei Wilke hörte ich Geschichte des Mittelalters; der Vortrag war sehr gelehrt, wie seine gedruckten Werke, aber die Manier, wie er denselben debitirte, machte auf mich einen unangenehmen Eindruck. Er glaubte, daß er mit besonderer Emphase die Bedeutung seiner Sätze erhöhe, allein er glich einem Menschen, welcher Anwandelungen von Kolik oder Dyssenterie verspürt. Der Philosoph Wagner las ein Publicum, welches großen Zulauf hatte und solche, die sich noch wenig mit Studien dieser Art beschäftigt hatten, interessiren mußte; aber ich hatte einstweilen solche Speculationen satt, und als mir erzählt wurde, Wagner habe gesagt, die Wissenschaft werde noch dazu gelangen, daß man Menschen im Schmelztiegel fabriciren könne, wurde mir die Lust ganz verleidet, seinen

Lehrsaal auch nur Curiositatis gratia zu betreten. Ob er dieses wirklich sagte, im Ernst oder spaßweise, kann ich nicht wissen; es wurde mir aber mitgetheilt von Schweizern, deren Wahrheitsliebe in Zweifel zu setzen ich keinen Grund hatte.

Meine gesellschaftlichen Verbindungen waren von drei verschiedenen Acten. Ich wurde bei meiner Ankunft und im Beginn der Collegien freundschaftlich empfangen und begrüßt von mehreren Landsleuten, welche frühere Semester durchgemacht hatten; nicht alle Schweizer nahmen Theil an diesem nicht gar zahlreichen Kränzchen; die Mitglieder desselben waren fleißige, solide Studenten, nicht ausschließlich Juristen. Man lebte vergnügt und kommerzirte bescheiden; aber im Ganzen waren sie s. g. Leimsieder, was andere Schweizer entfernt hielt. Ich mag die Einzelnen nicht benennen, weil ich eines derselben nur mit Wehmuth gedenken kann, da er später aus Kummer und hoffnungsloser Liebe im Bieler-See seinem Leben ein Ende machte; mehrere werde ich im Weiteren näher zu charakterisiren haben.

Eine zweite Gruppe bestand aus französischen Schweizern, mit welchen ich öfter Umgang hatte, da wir gegenseitig durch die Sprache angezogen wurden, welche ich unausgesetzt zu üben liebte; unter diesen waren zwei Brüder Loys, waadtländische Adlige, welche die neuen Institutionen nicht liebten und s. g. Pomadenhengste waren. Eine markante Rolle spielte der mir von früher wohlbekannte Neuenburger Petitpierre, im spätern Leben von Wesdehlen, damals ein sehr muthwilliger Bursche,

welcher mich köſtlich gaudirte. Er ging gewöhnlich ohne Kopfbedeckung und ohne Gilet, aber mit einem feinen Hemde und kurzem Rocke, über welchen er an einer dicken wollenen Schnur eine große Taſche von roth und grüner Farbe trug, die Neuenburgiſchen Farben; in dieſem Koſtüm mit komiſchen Frazzen trat er in die katholiſche Kirche und ich hatte die Schwachheit ihn zu begleiten. Ich könnte von ſeinem Gebahren und ſeinen Reden noch Verſchiedenes anführen, was ich aber, um nicht ins Schmutzige zu verfallen, lieber mit Stillſchweigen übergehe. In wiſſenſchaftlicher Hinſicht habe ich von ihm nichts profitirt, glaube aber, daß er dazwiſchen tüchtig ſtudirte und mit franzöſiſcher Leichtigkeit auffaßte.

Im Winter trat ich dann in die vereinigten Landsmannſchaften der Oberrheiner und Weſtphalen, welche den Burſchen-Comment practizirten und manchmal bei achtzig Köpfen ſtark ſich verſammelten. Zu dieſem Corps, welches begreiflich unter der Controle der franzöſiſchen Polizei ſich vorſichtig benehmen mußte und bei welchem ſich auch noch ein Paar andere Schweizer (namentlich ein Juriſt Wydler von Aarau) befanden, gehörten Individuen ſehr verſchiedenen Charakters, mehrere ſehr fleißige und achtungswerthe Studioſen, vorzüglich Theologen, welche gleichwohl munter und burſchenhaft mitmachten; aber auch ſittlich ganz verdorbene Subjecte, neben einem Schlag bedeutungsloſer Menſchen. Wir hatten unſer Local im Erdgeſchoß; der obere Saal diente den Philiſtern und ihren Frauenzimmern um Bälle zu feiern. Unſer Pöbel machte ſich etwa das Vergnügen, die Ballherren zu necken, wenn dieſelben auf

die Gasse hinunterstiegen, um vor dem Hause das copios verschluckte Bier abzuzapfen. Doch lassen wir solche Erbärmlichkeiten. Es waren bei uns einige Preußen, welche knirschten über die Knechtung Deutschlands und gegen mich einige Andeutungen über den Tugendbund fallen ließen. Einer derselben, Namens Hardwick, blieb nachher bei dem Sturm auf den Mont Martre. Ferne von uns hielt sich ein Haugwitz und ein Lombard; sie würden auch unter uns kein Zutrauen gefunden haben. Sie lebten als Pomadenhengste und Feinschmecker und tafelten in einem vornehmen Gasthofe in Gesellschaft einiger Kurländer. Es war die Zeit, als Napoleon bereits die Vorbereitungen zum russischen Kriege machte. Wir sahen einige Regimenter französischer Kerntruppen durchmarschiren, welche bestimmt waren, die Besatzung von Danzig zu verstärken. Ich verspare nähere Schilderungen des Treibens einer gewissen Klasse unsers Corps auf den folgenden Paragraphen.

In Heidelberg wurde es mir wohl, wie noch nie vorher; die burschikose Welt schloß mein Gemüth auf; ich glaube, daß die herrliche Lage des Ortes bei keinem Schweizer das Heimweh aufkommen ließ. Am leichtesten wurde es mir ums Herz, wenn ich mit Freunden einer der geschilderten drei Kategorien den Schloßgarten erstieg und dort die reine Luft, die herrliche Aussicht auf den Neckar, den Rhein, die Vogesen, den Anblick der wunderschönen Ruine, die Vegetation des Parks genoß bei frugalem Abendbrod und unter muntern oder traulichen Gesprächen. Oft bin ich auch ohne Begleiter hinaufgestiegen und habe, selbst mitten im härtesten Winter, Ausflüge in

welcher mich köſtlich gaudirte. Er ging gewöhnlich ohne Kopfbedeckung und ohne Gilet, aber mit einem feinen Hemde und kurzem Rocke, über welchen er an einer dicken wollenen Schnur eine große Taſche von roth und grüner Farbe trug, die Neuenburgiſchen Farben; in dieſem Koſtüm mit komiſchen Frazzen trat er in die katholiſche Kirche und ich hatte die Schwachheit ihn zu begleiten. Ich könnte von ſeinem Gebahren und ſeinen Reden noch Verſchiedenes anführen, was ich aber, um nicht ins Schmutzige zu verfallen, lieber mit Stillſchweigen übergehe. In wiſſenſchaftlicher Hinſicht habe ich von ihm nichts profitirt, glaube aber, daß er dazwiſchen tüchtig ſtudirte und mit franzöſiſcher Leichtigkeit auffaßte.

Im Winter trat ich dann in die vereinigten Landsmannſchaften der Oberrheiner und Weſtphalen, welche den Burſchen-Comment practizirten und manchmal bei achtzig Köpfen ſtark ſich verſammelten. Zu dieſem Corps, welches begreiflich unter der Controle der franzöſiſchen Polizei ſich vorſichtig benehmen mußte und bei welchem ſich auch noch ein Paar andere Schweizer (namentlich ein Juriſt Wyßler von Aarau) befanden, gehörten Individuen ſehr verſchiedenen Charakters, mehrere ſehr fleißige und achtungswerthe Studioſen, vorzüglich Theologen, welche gleichwohl munter und burſchenhaft mitmachten; aber auch ſittlich ganz verdorbene Subjecte, neben einem Schlag bedeutungsloſer Menſchen. Wir hatten unſer Local im Erdgeſchoß; der obere Saal diente den Philiſtern und ihren Frauenzimmern um Bälle zu feiern. Unſer Pöbel machte ſich etwa das Vergnügen, die Ballherren zu necken, wenn dieſelben auf

die Gasse hinunterstiegen, um vor dem Hause das copios verschluckte Bier abzuzapfen. Doch lassen wir solche Erbärmlichkeiten. Es waren bei uns einige Preußen, welche knirschten über die Knechtung Deutschlands und gegen mich einige Andeutungen über den Tugendbund fallen ließen. Einer derselben, Namens Hardwick, blieb nachher bei dem Sturm auf den Mont Martre. Ferne von uns hielt sich ein Haugwitz und ein Lombard; sie würden auch unter uns kein Zutrauen gefunden haben. Sie lebten als Pomadenhengste und Feinschmecker und tafelten in einem vornehmen Gasthofe in Gesellschaft einiger Kurländer. Es war die Zeit, als Napoleon bereits die Vorbereitungen zum russischen Kriege machte. Wir sahen einige Regimenter französischer Kerntruppen durchmarschiren, welche bestimmt waren, die Besatzung von Danzig zu verstärken. Ich verspare nähere Schilderungen des Treibens einer gewissen Klasse unsers Corps auf den folgenden Paragraphen.

In Heidelberg wurde es mir wohl, wie noch nie vorher; die burschikose Welt schloß mein Gemüth auf; ich glaube, daß die herrliche Lage des Ortes bei keinem Schweizer das Heimweh aufkommen ließ. Am leichtesten wurde es mir ums Herz, wenn ich mit Freunden einer der geschilderten drei Kategorien den Schloßgarten erstieg und dort die reine Luft, die herrliche Aussicht auf den Neckar, den Rhein, die Vogesen, den Anblick der wunderschönen Ruine, die Vegetation des Parks genoß bei frugalem Abendbrod und unter muntern oder traulichen Gesprächen. Oft bin ich auch ohne Begleiter hinaufgestiegen und habe, selbst mitten im härtesten Winter, Ausflüge in

das umgebende Gebirge unternommen. Was mich körperlich stärkte, das war die schmackhafte, kräftige Nahrung, welche ich nebst andern Schweizern in einer Restauration um sehr billigen Preis genoß; das Wildpret, in Zürich ein köstlicher Leckerbissen, war in jener Gegend beinahe wohlfeiler als Rindfleisch; auch Stockfische, gut präparirt, behagten mir; ich trank beim Mittagessen nicht Bier, sondern einen halben Schoppen gesunden Neckarwein. Mit uns speisten einige Angestellte der Post; mein Nachbar war Morstadt, welcher sich später auf wenig ehrenhafte Weise einen gewissen Namen gemacht hatte, damals ein steifer, einbildischer Mensch, mit welchem ich selten ein Wort wechselte.

Vielleicht hat der Reitunterricht, den ich in Heidelberg benutzte, und die wiederholten Ausritte auf größere Distanzen auf meine Constitution gewirkt und als kräftiges Mittel gegen Hypochondrie mein Gemüth empfänglicher für die Freuden des Lebens gemacht. Auf einem hohen Gaul, welcher früher einem Uhlanenoffizier gehört haben soll, ritt ich mit sausender Schnelligkeit auf Mannheim hinab, nicht im Galopp, sondern in beständigen Sätzen mit verhängtem Zügel, und hätte wohl ein trauriges Schicksal erfahren, wenn das Pferd weniger knochenfest und sicher gewesen wäre. Eine entgegengesetzte Erfahrung machte ich mit einem elenden Klepper, als ich in Gesellschaft eines Landsmannes nach Weinheim ritt; mein Kamerad schlug einen scharfen Trab an, meine Rocinante wollte nicht zurück bleiben und ich drückte die Sporen, als das Thier auf seine schwachen Vorderfüße stürzte; etwas

verblüfft, wiſchte ich, ohne ein Wort hervorzubringen, den Staub ab und legte den Reſt des Weges behutſam zurück. Mit dem gleichen Klepper unternahm ich ohne Begleiter eine Reiſe nach Frankfurt mit dem Vorſatz, mein Pferd feſt im Zügel zu halten und das festina lente zu beobachten. Eine herrſchaftliche vierſpännige Equipage verfolgte die gleiche Straße und nun war der Ehrgeiz des invaliden Huſarenpferdes nicht zu zügeln, es wollte mittraben, als die Herrſchaft nach Amorbach abſchwenkte; da erfolgte ein neuer Sturz, welchen ich nicht ganz verhüten konnte; ich kehrte ein, ließ meinen Klepper waſchen und ſetzte die Reiſe zu Fuß fort, meinen Klepper am Zügel führend.

Ich wurde jetzt empfänglich für die Reize des ſchönen Geſchlechtes und die Gefühle der Liebe; aber ich blieb feſt gegen die Lockungen und Gelegenheiten des Verkehrs mit liederlichen Dirnen; die Furcht vor den phyſiſchen Folgen trug weſentlich dazu bei, mich davor zu bewahren. Unter unſerem Corps der Oberrheiner und Weſtphalen war ein Menſch aus Aachen, welcher durch ſolches Gift ganz ruinirt war; ich hatte einſt Veranlaſſung, ihn in ſeinem Logis aufzuſuchen; er öffnete die verſchloſſene Thüre erſt, nachdem ich mich durch meine Stimme zu erkennen gegeben, indem er ſagte, daß er wegen der Juden, denen er ſchulde, ſich eingeſchloſſen habe. Allein er hatte noch einen andern Grund. Das Zimmer war ſtark geheizt und er ſaß halb nackt im Schweiße in einem Stuhl, bekleidet mit einem Hemde, welches von Merkur wie verſilbert war. Ich werde den Eindruck dieſer Scene nie vergeſſen. Schiffers

war früher einer der kräftigsten und entschlossensten Studenten und ich war an ihn speciell gewiesen worden von einem Zürcher, welcher vor meiner Ankunft Heidelberg verlassen hatte.

Unter unserem Corps befanden sich noch mehrere Nichtschweizer, welche keinen Wein kosteten, und deren livide Gesichtsfarbe bezeugte, daß sie durch ihre Ausschweifungen sich vergiftet hatten. Einst, als wir etwa zwanzig oder mehr um Mitternacht beim Mondenschein von Schwetzingen zurückkehrten, hörte ich die Conversation zweier derselben, die sich gegenseitig ihre Noth klagten, und mittheilten, was ihnen vom Arzt für Mittel verordnet seien. Aber nicht allein die Furcht vor solchen Uebeln hielt mich von solcher viehischer Wollust ab, sondern auch ein sittliches Gefühl; bei mir war die Sehnsucht erwacht, zu lieben und geliebt zu werden, und ich wurde auf andere Weise das Opfer der Schlauheit und meiner romantischen Illusionen; zuerst wurde ich bezaubert durch das feine Gesichtchen und die schwarzen Augen einer jungen Israelitin, mit welcher ich auf einem öffentlichen Platze innigliche Gespräche anknüpfte, und es schien mir, daß sie wie ich durch keine Vorurtheile gehindert war, meine Aufmerksamkeiten günstig zu erwiedern; allein die frommen Eltern und Glaubensgenossen wußten mir ferneren Umgang abzuschneiden. Ich wurde dann bezaubert von einer christlichen Schönheit, Lisette Schäfer, Tochter eines Philisters, welcher seine Zimmer an Studenten vermiethete; sie gab sich für einige zwanzig aus, ich mußte aber später herausrechnen, daß sie zum Mindesten dreißig Jahre zählte.

Allein sie war so vollkommen schön gestaltet und gut conservirt, daß ich ihr Glauben schenkte. Später habe ich erfahren, daß sie vor mehreren Jahren einen Liebeshandel mit einem Herrn von Gröning, ich glaube aus Mecklenburg, und ein Töchterchen die Frucht dieser Liebe als Nichte im Hause hatte. Dieser Herr von Gröning, welchen ich später zufällig auf dem Rigi traf, redete von ihr mit dem Ausdruck alter Liebe. Die Schäfer wurde von klugen Studenten als eine gefährliche Sirene betrachtet, aber ich hörte nicht auf die Warnung, und wurde auf dem Tanzplatze zu Neuenheim zu Besuchen eingeladen, nahm die Einladung an, zog mich wieder zurück, konnte aber einer neuen Lockung nicht widerstehen, und wurde von der Schlauen und ihrer Schwester, Mutter und Muhme so ausgebeutet, und zu Ausgaben verleitet, daß die Nachricht von meiner Verbindung und meine übertriebenen Depensen meine Abberufung von der Universität zur Folge hatten. Ich will die Leser nicht belästigen mit der Schilderung des Abschiedes und den gegenseitigen Versicherungen unwandelbarer Treue, und daß ich allem aufbieten werde, um eine eheliche Verbindung durchzusetzen. Den Berichten meiner in Heidelberg zurückgebliebenen Landsleute wollte ich nicht Glauben schenken, bis die zuverläßige Nachricht kam, daß der Sohn eines Professors der Rechte, welcher im Hause logirte, und mir immer etwelche Eifersucht eingeflößt hatte, sie als Braut nach Hause führe. Ehe ich ganz von Heidelberg Abschied nehme, sei mir erlaubt, noch einen kleinen Nachtrag beizufügen, welcher zwar nur die weitere Entwickelung meiner Geistesrichtung

betrifft. Auch in Heidelberg, wie früher in Neufchatel, mußte ich mich als Spinoziſten und Macchiavelliſten qualifiziren laſſen; freilich nicht von Fanatikern der theologiſchen Rechtgläubigkeit, ſondern von Studenten, welche ſich zu den Dogmen des Contrat social und eines Rettelbladt'ſchen Naturrechtes bekannten, deren ich ſpottete, indem ich die Kritik des engliſchen Philoſophen Hume, das Naturrecht Spinoza's, die Realphiloſophie Macchiavelli's entgegenſetzte. Zweitens galt es bei mehreren ſehr rechtſchaffenen und fleißigen Deutſchen als Beweis verdorbenen Geſchmackes, daß ich die klaſſiſche franzöſiſche Poeſie, namentlich die Dramatiker, und die Klarheit der franzöſiſchen Sprache rühmte; indeß mußte einer der edelſten unter dieſen Deutſchthümlern, dem ich in meinem Zimmer Scenen aus Corneille recitirte, geſtehen, dieß ſei etwas anderes, und er habe früher nie franzöſiſche Poeſie mit Nachdruck vortragen gehört. Die Meiſten dieſer Herren, welche ſo wegwerfend über die franzöſiſche Litteratur urtheilten, mußten, wenn ich ſie näher fragte, geſtehen, daß ſie ſo gut wie gar nichts von derſelben kannten. Ein dritter Punkt betrifft mein Verhalten hinſichtlich der Studentenduelle. Ich geſtehe, daß ich von jeher dieſe Unſitte als einen Anachronismus und als ein thörichtes Vorurtheil betrachtet habe, und wenn bei ſtehenden Truppen oder bei höhern Ständen das Duell von einem gewiſſen Standpunkte aus als Nothbehelf betrachtet werden kann, ſo iſt mir dagegen die burſchikoſe Renommiſterei, Häkelei, Händelſucht und das Duell ſelbſt mit breitem Hute, umwundenen Armen, Leibbinde und dem Hieber als etwas Abgeſchmacktes vorgekommen, und

während meines kurzen Aufenthaltes in Heidelberg ereignete es ſich, daß — mehrerer bleibender Entſtellungen nicht zu gedenken — einem der fleißigſten und ſittlichſten Theologen durch Verluſt ſeiner Naſenſpitze die Laufbahn vereitelt wurde. Indeß übte ich mich fleißig im Fechtſaal, und ohne zu renommiren, ließ ich mir keine Sottiſen gefallen, von denen ich auch verſchont blieb. Sonſt machten Duelle auf mich wenig Eindruck. Ich mußte einſt aſſiſtiren, da einer aus unſerem Corps betheiligt war; der zuerſt Angeſchmiſſene wurde nun wüthend, und ohne ſich von dem Secundanten abhalten zu laſſen, ſtürzte er ſich auf den Gegner, und mit demſelben zu Boden, wo ſie ſich herumwälzten, und mit Mühe entwaffnet werden konnten, während das Blut floß. Ich eilte, ſobald der Auftritt zu Ende war, aus dem Saale weg, was mir hernach die mitleidsvolle Bemerkung eines Freundes zuzog, es ſei mir vermuthlich übel geworden. Mein Freund irrte ſich; ich hatte wohl Ekel empfunden über das gemeine Betragen des Wüthenden, welcher überhaupt ein verächtliches Subject war; aber ich eilte weg zu einem Rendezvous bei meiner Dulcinea.

Sechster Abſchnitt.

Meine amtlichen Functionen und Wahrnehmungen während der Jahre 1812 bis zur Juli-Revolution und ihrer Rückwirkung auf die Schweiz.

§. 1.

Man kann ſich leicht denken, daß die Enttäuſchung in

Beziehung auf meine Heidelberger Liebschaft mich in eine Stimmung brachte, welche zwischen Schmerz und Leichtsinn schwankte. Indeß wirkten sehr bald verschiedene Beschäftigungen.

Da ich früher beinahe zwei Jahre in verschiedenen „Commissionen“ (d. h. ständigen Sectionen) des Kleinen Rathes als Kanzlist gute Dienste geleistet, und mir auch im Auslande bedeutende Kenntnisse im Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft erworben hatte, so forderte die Billigkeit und Gerechtigkeit, mich bei einer passenden Vakanz zu berücksichtigen. Wenn man etwa meinen möchte, für jene Kanzleiarbeiten habe ich irgend welche Vergütung erhalten, so ist dieses irrig; ein Geist ängstlicher Kargheit waltete damals bei der Regierung, was vielleicht seinen Grund in vermeinter Staatsklugheit haben mochte, um die demokratischen Tendenzen desto leichter hinten zu halten. Ich nehme als Beweis zwei Beschlüsse der Polizei-Commission und der Justiz-Commission vom 14. Januar und vom 15. Januar 1813 auf, welche vor mir liegen und allfällige Zweifel genügend widerlegen werden. Der erste lautet folgendermaßen:

„Durch einen Regierungsbeschluß vom 29. M. a. pass. ist das Büreau der Justiz-Commission, welches zugleich auch der Polizei-Commission zudient, auf den bisherigen Fuß pro anno 1813 wieder bestätigt worden. Aus der dießfälligen Berichterstattung ist es dem Kleinen Rath sehr wohlgefällig zu vernehmen gewesen, daß sich vorzüglich im Laufe des verflossenen Jahres einige hoffnungsvolle Subjecte aus der jüngeren Klasse der hiesigen Burgerschaft

als Auditores bei den Sitzungen einiger Regierungsdepartemente und als freiwillige und unbezahlte Mitarbeiter in den Kanzleien derselben geziemend empfohlen und auf dießfalls erhaltene Bewilligung fortdauernd geschickte und fleißige Dienste geleistet haben; die Polizei-Commission rechnet es sich daher zum Vergnügen, dem Herrn Heinrich Escher, öffentlicher Ankläger, Gottfried Meiß, Sekretär in der eidgenössischen Kanzlei, Heinrich Escher, Unterschreiber am Obergericht und Heinrich Meyer von Stadelhofen die dießfalls geschöpfte hochobrigkeitliche Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und ihnen bei dieser Gelegenheit auch ihrerseits den bestverdienten Dank für die in der Kanzlei der Polizei-Commission geleisteten fleißigen und geschickten Arbeiten zu bezeugen. Actum Donnerstags den 14. Januar 1813. Vor der Polizei-Commission des Kantons Zürich die Kanzlei (sig.) Meyer, Secretär. Der Beschluß der Justiz-Commission, von demselben Meyer, Secretär, ausgefertigt sub. 15. Januar, ist ganz gleichlautend, außer daß im Eingang die Justiz-Commission und das derselben zudienende Büreau benannt sind.

Vermuthlich hielt der Kleine Rath für billig wenigstens ex post die benannten „freiwilligen und unbezahlten Arbeiter“ mit diesem Dank abzufinden; aber es liegt darin gewiß der Beweis, daß meine bereits erfolgte Ernennung als öffentlicher Ankläger nicht als Begünstigung eines Privilegirten oder als Nepotismus betrachtet werden kann. Diese Stelle wurde ledig durch Absterben des frühern öffentlichen Anklägers. Dieser war ein Glied der in

Frankreich geadelten Branche der Escher-Familie, welche den Luchs im Wappen führen (ein „Junker“), ein ehemaliger Offizier in einem unserer kapitulirten Regimenter, hatte sich aber längst vom Militärstand zurückgezogen, und die Stelle des öffentlichen Anklägers bei dem 1803 constituirten Obergerichte als eine Versorgung erhalten, ohne juristische Studien oder Kenntnisse zu besitzen, und war froh, daß ihm die Notizen zu seinen schriftlichen Eingaben und Anträge von dem Verhörrichter oder der Kanzlei geliefert wurden. Jetzt fand man aber doch angemessen, die Stellung des öffentlichen Anklägers etwas zu heben, und seine Verrichtungen zu reguliren. Das „revidirte Reglement betreffend die Stelle und Verhältnisse eines öffentlichen Anklägers am Obergericht und eines öffentlichen Vertheidigers in Criminalfällen“, welches vor mir liegt, ist vom Kleinen Rathe unterm 24. März 1812 decretirt, und daraufhin wurde ich gewählt. Charakteristisch ist, daß dieses Reglement, welches Bestimmungen enthält, die nach richtigen staatsrechtlichen Grundsätzen theilweise die Verfassung selbst berühren, jedenfalls aber als ein organisches Gesetz von großer Wichtigkeit zu betrachten sind, nicht vom Großen Rathe als der gesetzgebenden Behörde berathen und beschlossen, sondern einfach vom Kleinen Rathe decretirt wurde. Im Wesentlichen sind diese Bestimmungen dem Inhalte und dem Geiste der damaligen Verfassung und der Natur der Sache angemessen.

I. Die unbedingte und freie Wahl eines öffentlichen Anklägers am Obergerichte steht wie

bisher bei dem Kleinen Rathe (womit die Selbstständigkeit desselben gegenüber dem Obergerichte ausgesprochen ist, welche freilich mein Vorgänger nicht zu wahren vermochte); die Aspiranten sollen von der Commission geprüft werden, welche auch die Kandidaten auf Fürsprecher-Stellen zu examiniren hat. Er darf keine Advocaturgeschäfte betreiben. Die jährliche Besoldung bleibt wie bisher auf 800 Fr. (a. W. = 1166. 67 n. W.) festgesetzt (eine karge Besoldung bei den überhäuften Arbeiten, wenn diese in gründlicher Weise geleistet werden sollten, und bei Untersagung von Advocaturgeschäften). Er ist in Ansehung seiner amtlichen Verrichtungen einer jährlichen Censur des Obergerichtes unterworfen (diese Censur hat also nicht die einzelnen Arbeiten oder Functionen, sondern das Ganze des Verhaltens während eines Jahres zum Gegenstand). Je zu sechs Jahren findet eine periodische Erneuerung seiner amtlichen Stellung durch den Kleinen Rath statt. Zu diesem Ende wird das Obergericht dem Kleinen Rathe jedesmal, wenn es um diese periodische Bestätigung zu thun ist, einen schriftlichen Bericht über das amtliche Benehmen des öffentlichen Anklägers erstatten (der Kleine Rath kann auf diesen Bericht nach seinem Gutfinden Gewicht legen; einen bestimmten Antrag auf Bestätigung oder Nichtbestätigung steht dem Obergerichte nicht zu. Wenn der Kleine Rath die Bestätigung nicht verweigert, so wird keine Neuwahl und freie Concurrenz veranstaltet). Vor Antritt seines Amtes hat er vor gesessenem Rathe nachstehenden Eid zu beschwören: „Ihr sollet schwören, Euerm aufhabenden wichtigen Amte nach

der speciellen Anleitung Eurer Euch zu Handen gestellten Pflichtordnung ein pünktliches, vollständiges und gewissenhaftes Genügen zu leisten, keine Mieth noch Gaben zu nehmen, in Allem, was auf die Verhandlungen des Obergerichtes und Euere eigenen amtlichen Verrichtungen Bezug hat, die erforderliche Verschwiegenheit zu beobachten, und Euch die Erfüllung Euerer amtlichen Pflichten ohne Ansehen der Person mit unverdrossenem Eifer angelegen sein zu lassen, A. g. u. ohne a. Gefahr" (man sieht, daß es nur einigen Selbstbewußtseins und der eidlich gelobten Pflichttreue bedurfte, um dem öffentlichen Ankläger einen ziemlichen Raum der Selbstständigkeit zu sichern).

II. Die Pflichtordnung. 1) Wiederholung dessen, was die Eidesformel einschärft; unbedingte Verschwiegenheit über alle zu seiner Kenntniß gelangenden Criminalprozeßgegenstände und Procedur-Acten. 2) Er soll allen und jeglichen Sitzungen des Ober-Criminal-Gerichtes fleißig beiwohnen, um sich mit dem ganzen Gang jeglicher Procedur auf das Gründlichste bekannt zu machen (solcher Sitzungen des Obergerichtes gab es durchschnittlich jede Woche zwei; die Civilprozesse gehörten nicht zu der Sphäre des öffentlichen Anklägers). 3) Es ist ihm die Befugniß eingeräumt, allen criminalprocedurlichen Verhandlungen des Verhöramtes beizuwohnen, welches ihm Tag und Stunde aller bevorstehenden Verhöre anzeigen soll. 4) Vollständigkeitserklärung. Wenn das Verhöramt die specielle Untersuchung (soll heißen Specialuntersuchung) nach den vom Obergericht erhaltenen

Weiſungen und alles dasjenige vorgenommen hat, was zur Entdeckung der Wahrheit führen kann (sc. nach ſeinem Dafürhalten), ſo werden die ſämmtlichen Procedur-Acten dem öffentlichen Ankläger zur Durchſicht zugeſtellt, welcher nach genauer Prüfung ohne Verſchub ſein ſchriftliches Befinden dem Präſidio des Obergerichtes einzureichen hat, ob er die Procedur auch ſeinerſeits für vollſtändig erachte oder aber nicht? Im letztern Falle wird er mit möglichſter Kürze und Beſtimmtheit herausheben, was ſeinem Befinden annoch zur Ausmittelung der Schuld oder Unſchuld des Angeklagten oder der Mitſchuldigen zu unterſuchen übrig bleibe. 5) Dieſes Befinden und der Antrag wird dem Referenten mitgetheilt, auf deſſen Antrag das Obergericht entweder die nöthig erachtete fernere Unterſuchung beſtimmen oder die Vollſtändigkeit erklären wird. 6) Wenn die Acten ſehr weitläufig und die Punkte, welche das Verbrechen und ſeinen Umfang bezeichnen, in denſelben ganz zerſtreut ſind, ſo kann ein Final-Verhör vorgenommen werden. 7) In der Regel aber wird der öffentliche Ankläger in ſeiner Anklage dieſe Punkte mit Berufung auf Frage und Antwort des Verhörs zuſammenfaſſen. 8) Bei Malefitzfällen ſoll allemal ein Finalverhör ſtattfinden, welchem der öffentliche Ankläger beizuwohnen, und deſſen Richtigkeit zugleich mit dem Vertheidiger, dem Inquiſiten und dem Actuariat des Verhöramtes durch ſeine Unterſchrift zu bekräftigen pflichtig iſt. Species facti. 9) Sobald die Vollſtändigkeit erklärt iſt, werden dem öffentlichen Ankläger der obergerichtliche Beſchluß und alle und jede

der speciellen Anleitung Eurer Euch zu Handen gestellten Pflichtordnung ein pünktliches, vollständiges und gewissenhaftes Genügen zu leisten, keine Mieth noch Gaben zu nehmen, in Allem, was auf die Verhandlungen des Obergerichtes und Euere eigenen amtlichen Verrichtungen Bezug hat, die erforderliche Verschwiegenheit zu beobachten, und Euch die Erfüllung Euerer amtlichen Pflichten ohne Ansehen der Person mit unverdrossenem Eifer angelegen sein zu lassen, A. g. u. ohne a. Gefahr" (man sieht, daß es nur einigen Selbstbewußtseins und der eidlich gelobten Pflichttreue bedurfte, um dem öffentlichen Ankläger einen ziemlichen Raum der Selbstständigkeit zu sichern).

II. Die Pflichtordnung. 1) Wiederholung dessen, was die Eidesformel einschärft; unbedingte Verschwiegenheit über alle zu seiner Kenntniß gelangenden Criminalprozeßgegenstände und Procedur-Acten. 2) Er soll allen und jeglichen Sitzungen des Ober-Criminal-Gerichtes fleißig beiwohnen, um sich mit dem ganzen Gang jeglicher Procedur auf das Gründlichste bekannt zu machen (solcher Sitzungen des Obergerichtes gab es durchschnittlich jede Woche zwei; die Civilprozesse gehörten nicht zu der Sphäre des öffentlichen Anklägers). 3) Es ist ihm die Befugniß eingeräumt, allen criminalprocedurlichen Verhandlungen des Verhöramtes beizuwohnen, welches ihm Tag und Stunde aller bevorstehenden Verhöre anzeigen soll. 4) Vollständigkeitserklärung. Wenn das Verhöramt die specielle Untersuchung (soll heißen Specialuntersuchung) nach den vom Obergericht erhaltenen

Weisungen und alles dasjenige vorgenommen hat, was zur Entdeckung der Wahrheit führen kann (sc. nach seinem Dafürhalten), so werden die sämmtlichen Procedur-Acten dem öffentlichen Ankläger zur Durchsicht zugestellt, welcher nach genauer Prüfung ohne Verschub sein schriftliches Befinden dem Präsidio des Obergerichtes einzureichen hat, ob er die Procedur auch seinerseits für vollständig erachte oder aber nicht? Im letztern Falle wird er mit möglichster Kürze und Bestimmtheit herausheben, was seinem Befinden annoch zur Ausmittelung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten oder der Mitschuldigen zu untersuchen übrig bleibe. 5) Dieses Befinden und der Antrag wird dem Referenten mitgetheilt, auf dessen Antrag das Obergericht entweder die nöthig erachtete fernere Untersuchung bestimmen oder die Vollständigkeit erklären wird. 6) Wenn die Acten sehr weitläufig und die Punkte, welche das Verbrechen und seinen Umfang bezeichnen, in denselben ganz zerstreut sind, so kann ein Final-Verhör vorgenommen werden. 7) In der Regel aber wird der öffentliche Ankläger in seiner Anklage diese Punkte mit Berufung auf Frage und Antwort des Verhörs zusammenfassen. 8) Bei Malefitzfällen soll allemal ein Finalverhör stattfinden, welchem der öffentliche Ankläger beizuwohnen, und dessen Richtigkeit zugleich mit dem Vertheidiger, dem Inquisiten und dem Actuariat des Verhöramtes durch seine Unterschrift zu bekräftigen pflichtig ist. Species facti. 9) Sobald die Vollständigkeit erklärt ist, werden dem öffentlichen Ankläger der obergerichtliche Beschluß und alle und jede

auf den betreffenden Criminalprozeß Bezug habenden Acten neuerdings zugestellt, um innert der vom Tribunal anberaumten Zeitfrist eine vollständige und genaue historische Darstellung des Straffalls (Species facti) zu verfertigen, welche nach erfolgter Vidimation des Verhöramtes mit Beförderung dem Präsidio einzuhändigen ist. (Anmerkung: Es gab Herren Verhörrichter, welche unter „Vidimation" die Befugniß einer Censur oder Correctur verstanden; ich hielt die Ansicht fest, daß dieses Vidi nur constatiren soll, daß die Species facti nicht hinter dem Rücken des Verhörrichters eingereicht wurde, und daß er Gelegenheit erhielt, davon Einsicht zu nehmen, um im geeigneten Falle sich mit dem öffentlichen Ankläger zu verständigen.) 10) Diese Species facti soll in gedrängter aber vollständig genauer Darstellung (schwierige Aufgabe) und mit Beziehung auf die nummerirten Actenstücke enthalten: a) die historische Darstellung der Thatsache selbst in ihrem chronologischen Zusammenhang mit Hinsicht auf alle dabei interessirten Personen (vag und vieldeutig, was ebenfalls zu Mißverständnissen zwischen dem öffentlichen Ankläger, dem Verhörrichter und in Fällen auch andern Hochgestellten Veranlassung gab); b) die vorhandenen Beweise des Verbrechens oder Vergehens (des sog. objectiven Thatbestandes); c) die factischen Schlüsse, die sich daraus ergeben, die einzelnen Thatsachen, durch welche der Grad der Strafbarkeit des Verbrechens in erschwerendem oder mildernd em Sinne begründet wird; d) die rechtliche Conclusion in Beziehung auf die Haupt-

frage: ob Anklage eines namentlich zu designirenden und qualificirenden Verbrechens oder Vergehens stattfinde? und zwar ob Anklage 1) eines Capital-Verbrechens; 2) eines schweren Criminal-Vergehens (sic); 3) eines einfachen Vergehens. 11) Wenn der Fall einer bedingten oder unbedingten Lossprechung von der Anklage eintritt, wird von dem Tribunal in der nämlichen Sitzung die angemessene Verfügung getroffen. 12) Sobald die Anklage richterlich ausgesprochen ist, wird vom Obergericht der Tag zur Ausfällung des Strafurtheils festgesetzt und, wenn sich das Verbrechen zu einem Haupt-Criminalfall eignet (sic) dem Kleinen Rath davon Anzeige gemacht, und derselbe eingeladen, die vier verfassungsmäßigen Beisitzer des Malefitzgerichtes durch das Loos zu designiren. 13) Dem öffentlichen Ankläger soll zu Abfassung seines Antrages, dem Vertheidiger zu Abfassung seiner Vertheidigung nach Maßgabe der mehr oder minder weitläufigen Acten hinlängliche Frist anberaumt werden. 14) Der öffentliche Ankläger erhält den Auftrag auf Grundlage der genehmigten Anklage seinen wirklichen Strafantrag beförderlich dem Präsidio schriftlich einzuhändigen.

Anmerkung. Der rechtskundige Leser wird sich durch obige Bestimmungen zu manchen Glossen veranlaßt finden. Aber das Wichtigste liegt darin, daß zu jener Zeit und bis nach 1830 unser Kanton kein Strafgesetzbuch besaß. Die peinliche Halsgerichtsordnung war längst als grausam und nicht mehr zeitgemäß in Verruf gekommen; das

helvetiſche Strafgeſetzbuch war mit der Helvetik beſeitigt, und auch nicht zurück zu wünſchen. Andere auswärtige Geſetzbücher waren theils unbekannt, theils durfte man ſich auf dieſelben nicht berufen. Die Merkmale des objectiven Thatbeſtandes, die Qualifikation der vorkommenden Fälle beruhte daher rein auf willkürlichem Ermeſſen, Praxis und vagen, allgemeinen Begriffen, welche ſich die Richter, die Referenten, das Verhöramt aus dieſer oder jener Quelle angeeignet hatten. Man begreift, daß bei einer ſolchen Geſetzloſigkeit (um nicht zu ſagen Rechtsloſigkeit) Gunſt und Ungunſt, zufällige Eindrücke, Einwirkungen, Mitleid oder Vorurtheile ſich vielfach geltend machten, wenn ich auch bezeugen darf, daß im Ganzen Gewiſſenhaftigkeit im Tribunal vorwaltete. Für meine Perſon muß ich bekennen, daß ich beim Antritt meines Amtes ſehr unzureichende Kenntniſſe im Fache des Criminalrechtes beſaß, da ich in Heidelberg und zu Paris mit dem Strafrechte mich nicht befaßte; der in andern Fächern erworbene wiſſenſchaftliche Geiſt und das Lehrbuch Feuerbachs waren meine Leiter, was ſich indeß kurze Zeit nachher in ſteigender Progreſſion geändert hat, wie ich im Verfolge angeben werde. Ich fahre nun fort das revidirte Reglement zu analyſiren.

15) Vertheidigung des Beklagten. Der öffentliche Ankläger hat die dießfälligen Wünſche des Angeklagten zu vernehmen; will der Angeklagte nicht ſelbſt ſich vertheidigen, ſo kann er einen der ſechs Kantonsfürſprechen in Anſpruch nehmen. Spricht er ſich gar nicht aus, ſo bezeichnet das Obergericht aus der Zahl derſelben einen

amtlichen Vertheidiger (der Angeklagte kann sich also den Vertheidiger nicht frei wählen, und da die amtliche Vertheidigung unentgeltlich übernommen werden mußte, so wurde sie oft mit geringem Eifer und Fleiß geführt).

Strafantrag und Beurtheilung. 17) Der Strafantrag des öffentlichen Anklägers soll sich unmittelbar an die durch den richterlichen Beschluß allenfalls modificirten factischen Schlüsse seiner Anklage anschließen (vide supra Nr. 10, litt. c und d), und enthalten: a) Vor- und Zunamen, Heimat und Beruf des Verbrechers, sein Alter; b) die erwiesenen Thatsachen oder wesentlichen Umstände, durch welche die That zu demjenigen Verbrechen wird, wofür sie das Urtheil (sic) erklärt, und auf welche die Strafbarkeit des Beklagten sich gründet, mit Bezeichnung von Zeit, Ort und Werkzeugen des Verbrechens; die erschwerenden oder mildernden Umstände auf welche die gesetzliche Ausmessung (die angetragene Anwendung der Strafe sich gründet; c) die Benennung des Verbrechens; d) die Citation derjenigen Titel (Artikel) des bestehenden Criminalgesetzbuches, sobald nämlich ein solches Strafgesetzbuch vorhanden sein wird, welche der öffentliche Ankläger auf den Fall anwendbar glaubt (!!); e) die Strafe selbst; f) Bestimmung über den Schadenersatz; g) über die Prozeßkosten.

18) Am Tage der Beurtheilung wird der öffentliche Ankläger im Beisein des an die Schranken gerufenen Beklagten und seines Vertheidigers (Fürsprechen) seine Anklage mit Ausnahme des Strafantrages verlesen.

19) Nachdem die Anklage vorgetragen worden, werden

die Finalverhöre oder diejenigen Acten verlesen, welche zur Begründung der Anklage, der Vertheidigung, besonders des Urtheils selbst führen.

Anmerkung. Wie verhalten sich die geforderten Beweise zu dem geltenden Grundsatze, daß ein Angeklagter nur in Folge eines Geständnisses verurtheilt werden könne? Hier mußten die media eruendæ veritatis, peinliche Verhöre, Suggestiv- und captiose Fragen vermitteln. Davon weiterhin ein Mehreres.

20) Hierauf wird der Vertheidiger seine Vertheidigung schriftlich vortragen. 21) Am Ende der Vorträge wird der Angeklagte befragt, ob er zu seiner Entschuldigung noch etwas vorzubringen habe. (Es ist dieses eine Insinuation, wehmüthig um ein gnädiges Urtheil zu bitten. An sich zwar ist diese Cautel ganz liberal, um dem Angeklagten noch Gelegenheit zu Berichtigungen und Protestationen zu geben.)

22) Diese Verhandlung geschieht öffentlich, insoferne nicht die Sittlichkeit Geheimhaltung der Procedur erfordert. (Die Vorschrift oder Restriction hat sich traditionell bis auf die jetzige Zeit in unserer Procedur erhalten, kann aber leicht als Vorwand auch ohne sittliche Nothwendigkeit mißbraucht werden, um aus Gunst oder Parteirücksichten die Oeffentlichkeit auszuschließen. Sie ist überhaupt nicht nothwendig, da man durch Ausschließung der Minderjährigen und Distribution von Einlaßkarten Scandal hindern kann. Jedenfalls aber sollte dem Angeklagten und Damnifikaten gestattet sein, sich durch einige Angehörige

aſſiſtiren zu laſſen. Ich wollte dieſe Gelegenheit benutzen zu einer Bemerkung von allgemeiner Bedeutung.)

23) Der Ankläger macht nunmehr, nach Abführung des Beklagten und erfolgtem Abtritt alles nicht zum Gericht gehörigen Perſonals ſeinen Schluß auf eine beſtimmte Strafe und entfernt ſich aus der Sitzung, wird aber nach vollendeter Berathung und abgefaßtem Strafurtheil wiederum dahin zurückberufen.

Anmerkung. Man ſollte annehmen dürfen, daß der Ankläger ſeinen vorher obligaten ſchriftlich dem Präſidium eingereichten Antrag mit Berückſichtigung der Vertheidigung und „Entſchuldigung“ modifiziren oder beſtätigen dürfe; aber nach dem Geiſte und der Geiſtloſigkeit des ganzen Reglements iſt dieſes wohl nicht der Sinn. Siehe das folgende Lemma 24. Die übrigen Beſtimmungen dieſes Lemma zeugen von der Abneigung gegen loyale Publicität der Verhandlung. Die „Entfernung“ des öffentlichen Anklägers war zufällig ſehr widerlich für denſelben, da er in dem Gebäude (dem Rathshauſe) kein Zimmer beſaß und während der oft langen Berathung ſeine Zeit müßig zubringen mußte. —

24) Anklage und Vertheidigung werden, ſobald ſie verfertigt ſind, dem Präſidenten ſchriftlich eingegeben und dem Referenten insbeſondere noch vor Ausfällung des Urtheils zugeſtellt, auch in Malefizfällen den zugeordneten Mitgliedern des Kleinen Rathes in beſonderer Abſchrift circulariter mitgetheilt (um dem etwa ſchwachen Referenten ſein Problem zu erleichtern).

Appellationen von Strafurtheilen des Be-

zirksgerichts. 25) Auch in Straffällen, welche appellatorio modo von den Bezirksgerichten an das Obergericht gelangen, hat der öffentliche Ankläger nach Anleitung bereits vorhandener Uebung und allfällig hinkünftig näher zu treffender gesetzlicher Bestimmungen die Aufträge des Präsidenten am Obergericht zu gewärtigen und zu erfüllen.

Anmerkung. Betreffend die allfällig hinkünftig näher zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen vergl. oben Lemma 17. litt. d. Mittlerweile gilt die discretionäre Präsidialgewalt. Im übrigen gelangten nach damaligen Competenzausscheidungen alle bedeutenderen Straffälle sofort zur Spezialuntersuchung an das Obergericht, um darüber erst- und letztinstanzlich zu entscheiden.

Protocoll der Criminalverhandlungen. Unter dieser Rubrik des Reglements bestimmt dasselbe:

26) Es liegt dem öffentlichen Ankläger ob, über alle seine amtlichen Verhandlungen ein ordentliches Protocoll zu führen, genau nach Vorschrift desjenigen Formulars, das demselben zu diesem Ende zu Handen gestellt ist. Dieses Protocoll soll jederweilen in den Sitzungen des Ober-Criminalgerichts zu beliebiger Einsicht auf dem Canzleitisch liegen.

Anmerkung. Der Faiseur dieses revidirten Reglements wird gedacht haben, der öffentliche Ankläger habe nicht ohnehin für seine 800 Fr. Besoldung genug zu leisten. Wozu ein solches Protocoll, da er ja nach obigen Vorschriften alle seine Befinden, Species facti, Schlüsse, Anträge, dem Obergerichte schriftlich eingeben soll? Wie

kann er dasselbe gehörig führen, wenn es in allen Sitzungen des Ober-Criminalgerichtes auf dem Canzleitisch liegen soll? Soll er diese Einträge selbst schreiben oder einen Copisten aus seinem Sack bezahlen? — Glücklicher Weise ist mir das erwähnte Formular nie zu Handen gestellt auch wahrscheinlich nie verfertigt worden. Auch wurde mir vom Präsidio nie die Führung und Vorlegung eines solchen Protocolls zugemuthet. Ich hatte durchschnittlich jede Woche etwa fünf Proceduren zu bearbeiten, zur Vollständigkeitserklärung, Species facti, Verfertigung der Anklage und factischen Schlüsse, Strafantrag, was alles nach dem Reglement schriftlich eingereicht werden mußte. Hiezu nun wöchentlich zweimal Comparition zu den obergerichtlichen Verhandlungen, Assistenz bei wichtigen Verhören, Finalverhören und Einleitung der Vertheidigung. —

Der Abschnitt III, Reglement, betreffend die gerichtliche Vertheidigung des im Zustande der Anklage befindlichen Inquisiten, enthält in 19 Paragraphen eine Menge bloßer Wiederholungen der schon im II. Abschnitt (Pflichtordnung des öffentlichen Anklägers) enthaltenen Bestimmungen, damit aber verbinden sich eine Reihe der illiberalsten Beschränkungen des Rechtes freier Vertheidigung; der Vertheidiger wird verantwortlich gemacht für jede Ueberschreitung der ihm insinuirten Bescheidenheit; er darf sich nur unter Aufsicht mit dem Inculpaten besprechen; von Acten werden ihm unter seiner Verantwortlichkeit gegen Empfangschein (was ganz richtig ist) diejenigen mitgetheilt, von denen das Ober-

gericht solches nöthig erachtet. Wenn ein Aktenstück Gegenstand des Verbrechens ist (Fälschungen, Interpolationen u. dgl.), so kann er es in Gegenwart des öffentlichen Anklägers oder eines Canzleibeamten einsehen. Diese Vorsicht hat sich allerdings auch in neuerer Zeit wegen gemachter Erfahrungen empfohlen.

Ich will nun über meine Geschäftsführung als öffentlicher Ankläger beim hiesigen Obergericht einige Erinnerungen angeben. Beinahe in den ersten Wochen nach meinem Amtsantritt kam ein s. g. Malefizfall zur Verhandlung, welcher großes Aufsehen erregte und lebhafte Theilnahme unter einem zahlreichen Publikum erweckte. Der Angeklagte war durchgebrannt und mochte vielleicht seine Evasion einer Connivenz der Behörden zu verdanken haben; aber ein Contumazurtheil mußte ausgefällt werden. Er war der Sohn eines Verstorbenen, welcher in hohen Ehren gestanden hatte. Ott war sein Name, dessen Verschweigung die meisten Leser als eine unpassende Discretion betrachten würden. Ott galt für reich, hatte Umgang in den vornehmen Kreisen; ein bedeutendes Weibergut vermehrte seinen Credit und er lieh Summen auf gute Hypotheken; wegen seiner laufenden Schulden für Haushaltungs- oder Luxusausgaben wurde er von seinen Kunden nicht gedrängt, als mit einem Male verlautete, er sei nicht im Falle, die bei ihm deponirten Hypotheken zurückzugeben. Es war damals bei uns unbedingt die Ansicht, daß ein Creditor die ihm hinterlegten Hypotheken nicht an dritte Hand veräußern dürfe; mag man hierüber juristisch denken wie man will, so muß wenigstens festgehalten werden, daß

der Creditor die Hypothek jedenfalls nur als solche, d. h. als Annexum seiner Activforderung aus der Hand geben darf und sich — unbeschadet der Rechte eines Besitzers in gutem Glauben — verantwortlich macht, wenn er außer Stande ist, dieselbe dem Pfandschuldner bei Abzahlung der Schuld zurückzuerstatten. Diese Schranken hatte Ott übertreten und es ergab sich bald, daß ein bedeutendes Deficit vorhanden sei; auch hatte er Dienstboten und andere Personen im Bewußtsein seiner materiellen Insolvenz um ihre Ersparnisse geprellt. Die Erbitterung war eben desto größer, weil Ott ein vornehmer Herr war und andere, welche ähnliches in kleinerem Maße verschuldet hatten, exemplarisch bestraft worden waren, er dagegen durch seine Flucht sich der Strafe entzogen hatte. Mein Rechtsgefühl theilte den allgemeinen Unwillen und ich stellte meine factischen Schlüsse und den Strafantrag in solcher Weise, daß wenigstens gegen den Flüchtigen die in der damaligen Rechtspflege gegebenen Mittel der Infamie, Heftung des Namens und Urtheils an den Pranger u. s. w., zur vollen Anwendung kamen. Ich erinnere mich noch jetzt lebhaft, daß, als ich bereits an den Schranken stand und durch die Thüre des großen Gerichtssaales eine Masse hineindrang, welche den ganzen Raum dicht füllte, ich eine Sekunde befangen wurde; allein ich faßte mich schnell und perorirte mit lauter Stimme; von da an machte ich mir nie etwas daraus, in Kirchen oder im Freien, im Rathssaale oder in einem Klub vor zahlreichen Zuhörern zu sprechen.

Es gab in der nächstfolgenden Zeit zwischen einigen Mitgliedern des Obergerichtes und meiner Wenigkeit Rei-

bungen, da ich diejenige Selbstständigkeit in meinen Verrichtungen, Ansichten, Raisonnements geltend machte, welche mir das „revidirte Reglement“ zusicherte, während jene gewohnt waren, meinen Vorgänger nach Belieben zu gängeln und zu dirigiren. Bei den einen war es dasjenige Rechtsgefühl und Begriffsvermögen, welches sie selbst leitete und welches sie für objectiv richtig hielten; bei andern, namentlich ein Paar Verhörrichtern, war es die Gereiztheit über die Kritik, welche ich mir in meinen Species facti und factischen Schlüssen über ihr Verfahren und den Werth desselben theils ganz direct und offen, theils andeutungsweise erlaubte. Mit einem derselben, welcher mich wohlmeinend in seine Wohnung berief, um mich zu edificiren, gerieth ich in Wortwechsel. Als ich dieses dem Rathsherrn Meyer von Knonau vertraulich klagte, tröstete er mich mit den Worten: „was mögen Sie sich darüber aufhalten! der Oberrichter *** versteht von Criminalprocedur so viel als ein Stubenofen“. Freilich ein trauriger Verhörrichter. Ein anderer, welcher vor der helvetischen Revolution als Landvogt in den italienischen Vogteien die Criminalpraxis geübt und sich dazu in Pavia nach der Doctrin von Farinacius oder den Maximen der Inquisition vorbereitet hatte, war gewohnt, die media eruendæ veritatis, d. h. peinliche Verhöre, dunkeln Kerker bei Wasser und Brod, Suggestivfragen u. s. w. anzuwenden. Von Beccaria scheint er nie etwas gelesen zu haben. Ich fand Veranlassung, dieses abscheuliche Verfahren in ein Paar Malefizfällen nicht nur zu rügen, sondern die Resultate mit Nachdruck anzugreifen, indem ich aus den Acten die

Verdachtsgründe, welche dasselbe rechtfertigen sollten, widerlegte und die Werthlosigkeit der erpreßten Geständnisse nachwies. Ich glaube, mehrere Justizmorde dadurch verhütet zu haben. — Mein Abscheu gegen die Carpzovischen Maximen bestärkte sich, als ich bald nachher Veranlassung und Mittel erhielt, die rationellen Principien des Strafverfahrens aus den Schriften Mittermaiers, dem Archiv für Criminalrechtswissenschaft, Kleinschrod und andern deutschen Criminalisten zu studiren, und später dieses Studium auch auf französische und englische Werke ausdehnte. Ich blieb demselben treu, als ich nachher Oberamtmann wurde, indem ich einzig unter meinen Kollegen alle peinlichen Verhöre beseitigte und hatte den Anlaß in einer Procedur, worüber ich an seinem Orte ausführlich berichten werde, wegen der angeblichen Ermordung des Schultheiß Keller von Luzern, die Verwerflichkeit peinlicher Verhöre und unerlaubter Mittel öffentlich zu brandmarken.

Ich halte es für Pflicht, zu erwähnen, daß ich in meinen Kämpfen als öffentlicher Ankläger gegen die Schlendrianisten durch das Präsidium des Obergerichtes unterstützt wurde. Ein Junker (Herr von) Wyß, welcher vor der Revolution von 1798 als Statthalter eine der höchsten Würden der Regierung bekleidet hatte, war seit 1803 Präsident des Obergerichtes. Er war nach seinen socialen Verhältnissen ein Conservativer, aber im guten Sinne des Wortes sehr gemäßigt und zeitgemäßen Reformen nicht entgegen; daher wurde er 1798 von der alten Regierung verwendet, um mit den Aufständischen, welche vor der (damals mit Fortificationen versehenen) Stadt im Seefeld

campirten, zu verhandeln und zu vermitteln, was ihm von leidenschaftlichen Aristokraten den Spottnamen „Kobenzel“ zuzog, nach dem österreichischen Diplomaten dieses Namens. Aber auf seinem Prätorstuhl war Junker Statthalter Wyß, wie er außeramtlich immer noch betitelt wurde, kein lavirender Kobenzel. Er war nicht nur über den Verdacht von Bestechlichkeit erhaben, sondern widerstand gewissenhaft Zumuthungen auch der hochgestelltesten Männer, welche in gewissen Fällen Rechtsverweigerung oder Unterdrückung der Wahrheit verlangten, und schützte auch mich in fester Erfüllung meiner eidlich beschworenen Pflichten. Ich ehrte ihn wie einen Vater und er theilte mir aus seiner Bibliothek einige ältere Werke mit über Völkerrecht, welche zwar nicht auf der Höhe der Zeit, aber der Beweis waren, daß der Besitzer in jüngern Jahren seine wissenschaftliche Bildung nicht vernachlässigt hatte.

So sehr ich rationellen Principien und den liberalen Grundsätzen des Strafverfahrens huldigte, so war ich, wenn das Verbrechen erwiesen war, für strenge Bestrafung. Es versteht sich, daß ich nie an Schärfungen der Todesstrafe dachte; aber die Todesstrafe hielt ich für nothwendig und gerechtfertigt bei schweren Verbrechen und bin auch jetzt noch dieser Ansicht, jedoch mit thunlicher Beschränkung auf wenige Fälle. Aber ich bekenne, daß ich in jener ersten Zeit meiner Funktionen als öffentlicher Ankläger mich zu einer Strenge hinneigte (doch keineswegs nach dem Vorbild der peinlichen Halsgerichtsordnung oder gewisser französischer Gesetze), die ich jetzt als beinahe drakonisch mißbilligen muß. Insbesondere stellte ich Anträge dieser

Art in einigen Fällen von Kindsmord, da ich noch nicht die psychologischen Gründe einer milden Beurtheilung erkannt hatte und Verletzung der natürlichen Mutterliebe als verabscheuungswürdig betrachtete. Meine Strenge richtete sich auch gegen die Päderastie, da ich von jeher eine Antipathie gegen Menschen gehegt habe, welche diesem Laster fröhnen, und Fälle vorkamen, wo Unmündige für ihre Lebenszeit die nachtheiligen physischen Folgen solcher Schändung tragen mußten. In der That sehe ich nicht ein, warum man, besonders wenn Kinder des einen oder andern Geschlechtes Opfer solcher thierischen Mißhandlung sind, die Schuldigen nicht mit Kannibalen (Menschenfressern) auf die gleiche Linie stellen soll.

Während der sieben Jahre meiner Verrichtungen als öffentlicher Ankläger erwarb ich mir immer mehr die Zufriedenheit des Tribunals, welches durch einige Personalveränderungen gewonnen hatte und welchem mein Fleiß und meine Gründlichkeit in der Expedition der Geschäfte sehr zu Statten kam. Ich bemerke nur noch, daß mir als Kriterium derjenigen Verbrechen, wo Todesstrafe in Frage kommen konnte, immer mehr die Beschränkung auf Gefährdung der persönlichen Sicherheit klar wurde, so daß ich mich weigerte, in Fällen von Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, wegen der Größe des pekuniären Betrages oder wegen Rückfalls auf Todesstrafe anzutragen. Anderseits faßte ich den Begriff der Nothwehr auf eine nicht pedantische Weise und beurtheilte auch die Ueberschreitung der absolut nothwendigen Vertheidigung mit Nachsicht, sowie die in gerechtem Affect verübten Handlungen und

ſelbſt Fälle, wo paniſcher Schrecken zu übereilten Schritten verleitete.

Einen nicht unintereſſanten Beitrag zur Kenntniß unſerer damaligen Verhältniſſe gegenüber dem Vermittler geben die beim Obergericht oft ausgeſprochenen Verurtheilungen zu mehrjähriger Zuchthausſtrafe oder einer angemeſſenen Verſorgung im Auslande auf doppelte Zeit. Die Eidgenoſſenſchaft war verpflichtet, in franzöſiſchen Dienſt und Sold 2 Garde- und 2 Linien-Regimenter zu ſtellen. Da es ſchwer wurde, dieſe Truppen, welche in Neapel, Spanien, Polen verwendet wurden, einigermaßen zu completiren durch freiwillige Werbung, ſo wurden die Leiſtungen auf die Kantone repartirt und im Kanton Zürich auf die Gemeinden. Aber auch die Erhöhung der Handgelder und die gewöhnlichen Künſte der Werb-Offiziere verſchafften nicht die erforderliche Anzahl. Daher erlaubten ſich die Gemeindebehörden, junge Burſche und liederliche Subjecte in Wirthſchaften und ſonſt zu mancherlei polizeiwidrigen Unbeſonnenheiten zu verleiten, worauf ſolchen Burſchen Furcht vor Strafe eingejagt wurde, indem man auch unbedeutende Vergehen als ſchwere Verbrechen darſtellte und ſie einem Werber überlieferte. In wirklichen Criminalfällen wurde beim Obergerichte die obige Formel zum Beſten der Gemeinden angewendet und etwa ſelbſt verdiente Kettenſtrafe in Zuchthausſtrafe gemildert, weil die mit der Kettenſtrafe verbundene Ehrloſigkeit die Aufnahme ins Regiment unmöglich machte. Solche Strafanträge mußte ich als öffentlicher Ankläger zuweilen machen. Mag ein theoretiſcher Criminaliſt jetzt darüber

gloſſiren; damals hieß es: il faut faire de nécessité vertu.

§ 2.

Nach meiner Rückkehr von Heidelberg begann ich gleichzeitig mit meiner juriſtiſchen Laufbahn auch die militäriſche. Man wird nach den frühern Abſchnitten nicht bezweifeln, daß ich hiefür große Neigung hatte, und der Unterricht, welchen ich im Fechten und Reiten genoſſen hatte, ſetzten mich in den Stand, den Schleppſäbel, welcher damals von den Offizieren aller Waffen getragen wurde, mit Anſtand zu tragen und zu ſalutiren, nicht wie manche, welche ein ſolches Ding tragen, als wäre es ein Scheit oder ein Ellenmaß. Der Chef unſers Militärweſens ſah es daher gerne, daß ich mich als Aſpirant meldete, da ihm auch meine Geſinnungen nicht unlieb waren. Der Cadetten-Unterricht war leicht abſolvirt, da ich weder die Muskete tragen noch als Exercirmeiſter functioniren ſollte. Herr Oberſt (d. h. Oberſtlieutenant) Hausheer, ein älterer, im vaterländiſchen Dienſt ergrauter, erprobter Mann, war Ober-Inſtructor und behandelte mich mit Wohlwollen. Ich wurde einem der drei Infanterie-Bataillone des Succurs-Regimentes zugetheilt, deſſen Chef ein Herr Ott war, welcher in ſeinen jungen Jahren bei dem öſterreichiſchen Regiment Bender gedient und ſeit 1802 eine Compagnie unſerer Miliz tüchtig geführt hatte. Ich machte eine Schule durch mit einer Diviſion von zwei Compagnien, welche zur Inſtruction auf 6 Wochen in Dienſt berufen wurden; ich zog auf die Wache, wo für den Offizier ein

ſelbſt Fälle, wo paniſcher Schrecken zu übereilten Schritten verleitete.

Einen nicht unintereſſanten Beitrag zur Kenntniß unſerer damaligen Verhältniſſe gegenüber dem Vermittler geben die beim Obergericht oft ausgeſprochenen Verurtheilungen zu mehrjähriger Zuchthausſtrafe oder einer angemeſſenen Verſorgung im Auslande auf doppelte Zeit. Die Eidgenoſſenſchaft war verpflichtet, in franzöſiſchen Dienſt und Sold 2 Garde- und 2 Linien-Regimenter zu ſtellen. Da es ſchwer wurde, dieſe Truppen, welche in Neapel, Spanien, Polen verwendet wurden, einigermaßen zu completiren durch freiwillige Werbung, ſo wurden die Leiſtungen auf die Kantone repartirt und im Kanton Zürich auf die Gemeinden. Aber auch die Erhöhung der Handgelder und die gewöhnlichen Künſte der Werb-Offiziere verſchafften nicht die erforderliche Anzahl. Daher erlaubten ſich die Gemeindebehörden, junge Burſche und liederliche Subjecte in Wirthſchaften und ſonſt zu mancherlei polizeiwidrigen Unbeſonnenheiten zu verleiten, worauf ſolchen Burſchen Furcht vor Strafe eingejagt wurde, indem man auch unbedeutende Vergehen als ſchwere Verbrechen darſtellte und ſie einem Werber überlieferte. In wirklichen Criminalfällen wurde beim Obergerichte die obige Formel zum Beſten der Gemeinden angewendet und etwa ſelbſt verdiente Kettenſtrafe in Zuchthausſtrafe gemildert, weil die mit der Kettenſtrafe verbundene Ehrloſigkeit die Aufnahme ins Regiment unmöglich machte. Solche Strafanträge mußte ich als öffentlicher Ankläger zuweilen machen. Mag ein theoretiſcher Criminaliſt jetzt darüber

gloſſiren; damals hieß es: il faut faire de nécessité vertu.

§ 2.

Nach meiner Rückkehr von Heidelberg begann ich gleichzeitig mit meiner juriſtiſchen Laufbahn auch die militäriſche. Man wird nach den frühern Abſchnitten nicht bezweifeln, daß ich hiefür große Neigung hatte, und der Unterricht, welchen ich im Fechten und Reiten genoſſen hatte, ſetzten mich in den Stand, den Schleppſäbel, welcher damals von den Offizieren aller Waffen getragen wurde, mit Anſtand zu tragen und zu ſalutiren, nicht wie manche, welche ein ſolches Ding tragen, als wäre es ein Scheit oder ein Ellenmaß. Der Chef unſers Militärweſens ſah es daher gerne, daß ich mich als Aſpirant meldete, da ihm auch meine Geſinnungen nicht unlieb waren. Der Cadetten-Unterricht war leicht abſolvirt, da ich weder die Muskete tragen noch als Exercirmeiſter functioniren ſollte. Herr Oberſt (d. h. Oberſtlieutenant) Hausheer, ein älterer, im vaterländiſchen Dienſt ergrauter, erprobter Mann, war Ober-Inſtructor und behandelte mich mit Wohlwollen. Ich wurde einem der drei Infanterie-Bataillone des Succurs-Regimentes zugetheilt, deſſen Chef ein Herr Ott war, welcher in ſeinen jungen Jahren bei dem öſterreichiſchen Regiment Bender gedient und ſeit 1802 eine Compagnie unſerer Miliz tüchtig geführt hatte. Ich machte eine Schule durch mit einer Diviſion von zwei Compagnien, welche zur Inſtruction auf 6 Wochen in Dienſt berufen wurden; ich zog auf die Wache, wo für den Offizier ein

Stübchen bestimmt war, machte die nächtlichen Ronden nnd Patrouillen, und ritt zu den halbjährigen Musterungen des Bataillons, welche in Uster abgehalten und in einem Tage beendigt wurden. Nicht lange nach meiner Brevetirung, in den ersten Monaten des Jahres 1812, gelangte an den Landammann der Schweiz die Aufforderung des französischen Kaisers, ein Corps von 3000 Mann in Bereitschaft zu setzen (nicht zwar wirklich einzuberufen), welches unter Umständen Befehl erhalten könnte, ins Tirol einzurücken. Dieses war eine Zumuthung, welche sich nicht auf unsere Verträge mit Napoleon gründete, da wir nach denselben einzig 2 Garde-Regimenter und 4 Linien-Regimenter in französischen Dienst und Sold zu stellen hatten; allein die Weisungen Napoleons waren in jener Zeit für die Schweiz Befehle. Herr Oberst Ziegler — welcher nach der Restauration in holländischem Dienst Generalmajor wurde — war von seiner Excellenz dem Landammann als eidgenössischer Interims-Commandant der Brigade bezeichnet, zu welcher der Kanton Zürich ein Bataillon stellen sollte. Es bestand damals eine Offiziersgesellschaft, welche sich während des Sommers in einer Restauration im Seefeld Abends zu versammeln pflegte und nach dem Namen des Wirthes „zum Sproß" genannt wurde. Herr Ziegler berief sämmtliche Offiziere dorthin und eröffnete, was von Napoleon verlangt wurde. Das s. g. „Succurs-Regiment" bestand aus 3 Bataillonen, jedes zu ungefähr 500 Mann, welche der Reihe nach je für ein Jahr auf das Piket gestellt wurden. Nun bemerkte Herr Ziegler, daß diese Piketstour

nur für den eidgenössischen Dienst angeordnet sei und für diesen außerordentlichen Dienst außer unsern Grenzen nicht gelte; daher sei es billig, daß aus allen drei Bataillonen die Offiziere und Compagnien durch das Loos bezeichnet werden, um ein componirtes Bataillon zu bilden. Ich erinnere mich, wie ich mit boshafter Freude beobachtete, daß mehrere Herren Lieutenants, welche sich sonst gerne in der Uniform sehen ließen, vor Schrecken ganz weiß wurden, wie Tuch. Ich für meine Person war damals in einer Stimmung, welche mir diese Campagne nur willkommen machte, so daß ich mich anerbot, ohne Loos ganz freiwillig einzutreten, um so mehr, als mich das Vertrauen auf unsern Chef dazu noch mehr bestimmte. Man bedeutete mich, daß des Grundsatzes wegen die Auslosung nothwendig sei, wobei aber eine geschickte Hand mir den gewünschten Treffer verschaffte. Der eidgenössische Interims-Obercommandant erwies mir die Ehre, mich sofort als Stabssecretär zu sich zu rufen, was mir ganz recht war, da ich zur Zeit die Stelle eines öffentlichen Anklägers noch nicht hatte. Nebst den andern Expeditionen, als Correspondenzen, Tagsbefehlen u. s. w., wurde ich von meinem Chef beauftragt, zum eventuellen Gebrauche Kriegsartikel zu entwerfen, an welche sich der Entwurf eines Militär-Strafcodex anschloß. Beide Arbeiten verfertigte ich in einem streng militärischen Geiste, wobei auch Disciplin hinsichtlich des Betragens gegen die Landeseinwohner zu Verhütung von Gewaltthätigkeiten sorgfältig berücksichtigt wurde. Aber unsere Brigade wurde nach ein Paar Monaten entlassen, da im Tirol Alles ruhig blieb und Oesterreich damals als Alliirter

von Frankreich eine Armee unter Schwarzenberg über die russische Gränze vorrücken ließ. Ich erhielt folgende Zuschrift, welche im Original vor mir liegt:

An den öffentlichen Ankläger Herrn Lieutenant Heinrich Escher.

Verehrtester Herr! — In einem von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz erhaltenen Schreiben d. d. 4. August befindet sich unter andern Gegenständen (?) folgende Stelle: „Dem Herrn Lieutenant Heinrich Escher ersuche ich meinen verbindlichsten Dank abzustatten für die trefflich gerathene Arbeit der Kriegsartikel sowohl, als denselben beigefügten Erläuterungen. Nachdem die diesjährige hohe Tagsatzung durch Gegenstände, die ihre ganze Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten, von der endlichen Berathung über den ihr vorgelegten Militär-Strafcodex, dem sie den verdienten Beifall nicht versagt hat, abgehalten wurde, so sehe ich es als einen sehr glücklichen Umstand an, daß auf eintretenden Fall hin diese wichtige Arbeit durch die weise Leitung Euer Hochwohlgeboren, von so geschickten Händen besorgt worden ist.“ — Ich mache es mir zur angenehmen Pflicht, Ihnen hier die Aeußerungen Sr. Excellenz wörtlich mitzutheilen und benutze zugleich diesen Anlaß, Ihnen auch meiner Seits den bereits mündlich abgestatteten Dank bestens zu wiederholen und Sie m. E. zu versichern.

Zürich, den 6. August 1812.

Der eidgen. Interims-Obercommandant
sig. Ziegler.

Ich nehme diese Zuschrift nicht auf wegen der für mich allzu schmeichelhaften Stellen, sondern als einen Beitrag zur Geschichte des damaligen Geschäftsganges der eidgenössischen Tagsatzung und als Beweis, daß die eidgenössische Casse reichlich gespickt war mit verbindlichen Dankbezeugungen für geleistete Dienste, und daß ich mich nicht dem Müßiggange ergab.

Die stets sich mehrenden Arbeiten des öffentlichen Anklägers waren Veranlassung, daß das Obergericht mir die Alternative stellte, entweder auf diese Stelle zu verzichten, oder meinen Abschied als Offizier des Succurs-Regimentes zu nehmen. Da mir meine Offiziersstelle bei der Miliz keine ökonomische Existenz verschaffte, so mußte ich vernünftiger Weise darauf verzichten; das mir von Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich ausgefertigte Brevet als Oberlieutenant der Infanterie des Sukkurs-Regimentes ist datirt vom 20. Juni 1813. Der Abschied d. d. 9. Februar 1814 ist expedirt als eine besiegelte Bescheinigung der Militär-Commission des Kantons Zürich, daß Herr Heinrich Escher, Oberlieutenant beim 1. Infanteriebataillon des Succurs-Regimentes, die Entlassung von der bekleideten Offiziers-Stelle verlangt und erhalten habe: „Zur Bezeugung vollkommenster Zufriedenheit und besten Wohlgefallens mit seinen in diesem Verhältnisse geleisteten Diensten, wird Ihm gegenwärtiger mit dem Siegel der Commission und den Unterschriften des Präsidii und Sekretariats versehene Abschied zugestellt".

Da ich manche Erfahrungen frecher Verläumdungen gemacht habe, so erlaube ich mir, diese Authentica auf-

zunehmen. Indeß wird auch der folgende Paragraph, welcher von meinen Functionen bei eidgenössischen Kriegsgerichten handelt und für die Zeitgeschichte der Schweiz Beiträge liefert, dafür bürgen, daß mein Abschied ein ehrenvoller war.

§. 3.

Eidgenössische Kriegsgerichte im Jahr 1816.

Aus der Geschichte ist bekannt, welche Katastrophe Napoleon nach seinem Einzuge in Moskau betroffen hat, und wie seine Armee auf dem Rückzuge bis auf wenige Trümmer vernichtet wurde; ein Bülletin, welches dieses Mißgeschick verkündete, und auf die weitern Folgen vorbereitete, vernichtete den Glauben an seine Unüberwindlichkeit, erregte Ahnungen und Hoffnungen bei den unterdrückten Völkern, und machte auch bei uns ungeheure Sensation. Indeß erhielt die neue Gestaltung der politischen Situation erst für die Schweiz eine ernste Bedeutung, als nach der Völkerschlacht bei Leipzig auch Bayern und Württemberg die Fahne Napoleons verlassen hatten, und die schweizerische Rheingränze durch die Truppenmassen der Alliirten bedroht war. Das durch die Mediations-Acte der Eidgenossenschaft bewilligte Bundesheer von 15,000 Mann, welches zuerst einen Cordon an der östlichen Gränze gebildet hatte, und von der Martinsbrücke und dem Engadin bis nach Rheineck zerstreut war, wurde nun completirt, und nach der Rheingränze bis gegen Basel hinab dirigirt. Auch suchte man zur Verstärkung derselben in Eile in einigen Kantonen aus den Elite-Compagnien der ausge-

dienten Reservemannschaft noch einige Tausend Mann zu organisiren, was aber offenbar durchaus nicht hinreichend war, ernstlichen Widerstand zu leisten, wenn die Alliirten die Grenze forciren wollten, und man mußte sich dessen versehen, als die Massen ihrer Heere sich plötzlich aus der Gegend des Mains gegen die Schweizergränze wälzten. Gleichwohl ließ der Landammann von dem Herrn Professor Brämi in Zürich, welcher plötzlich vom Lichte des Völkerrechtes erleuchtet worden, und sich getraute, durch seine Dialektik die Alliirten zu lähmen, eine pomphafte Neutralitätserklärung verfertigen und verbreiten. Indeß verließ sich der eidgenössische General von Watteville nicht sonderlich auf diese papierne Fortification, und richtete an Se. Excellenz Herrn Landammann die Einfrage, wie er sich zu verhalten habe, wenn die Alliirten die Gränze angreifen wollten. Se. Excellenz der Landammann suchte seine Responsabilität durch eine kluge Antwort in Sicherheit zu stellen, indem er bemerkte, der General sei von der Tagsatzung gewählt, und mit genügender Vollmacht versehen; er habe ihm daher nicht zu befehlen, wolle indeß ganz unmaßgeblich seine Ansicht dahin äußern, daß man die schwache eidgenössische Armee nicht durch nutzlosen Widerstand opfern dürfe, weßhalb er glaube, es möchte gerathen sein, bei einem allfälligen Einrücken der Alliirten die eidgenössischen Truppen rückwärts zu conzentriren, und zu allfällig nützlicher Verwendung beisammen zu halten. Mir wurde von meinem Universitätsfreunde Gottfried von Meiß, welcher in der Kanzlei des eidgenössischen Kanzlers Mouffon angestellt war, eine Abschrift dieses Meisterstückes

zur Einsicht mitgetheilt, was mich in meiner schon früher gewonnenen Ueberzeugung bestärkte, daß die Alliirten aus strategischen Gründen das schweizerische Territorium nicht respectiren würden. Als nun ein anderer Freund, der Forst-Adjunct Escher, als Hauptmann einer Scharfschützencompagnie durch Zürich passirte, voll heiligen Eifers für Vaterland und Neutralität, trat ich bei der Hauptwache zu ihm hin und theilte ihm die wahre Sachlage mit. Die Tagsatzung hatte nach Frankfurt, wo sich die verbündeten Monarchen damals aufhielten, eine Abordnung gesendet, um gegen den Durchmarsch zu protestiren; allein die Abgeordneten wurden mit vagem Hofbescheide abgespeist, und konnten auf der Heimreise vernehmen, daß der Einmarsch der Alliirten am 21. December 1813 bereits erfolgt sei. Der waadtländische Oberst Geiger, welcher bei Eglisau eine Division kommandirte, wollte Widerstand versuchen, und seine Leute wurden erbittert, als der Befehl zum Rückzug ankam. Ich erinnere mich, wie viele Soldaten beim Einrücken in Zürich ihre Gewehre zerschlugen. Se. Excellenz der Landammann wurde unmittelbar vor dem Einmarsch der Alliirten durch einen österreichischen General über das Bevorstehende in Kenntniß gesetzt; als Herr von Reinhard nochmals die bernerische Neutralitätstheorie geltend zu machen suchte, und über die angedrohte Verletzung des Völkerrechtes sich beschwerte, soll der österreichische General wegwerfend die angebliche Neutralität der Schweiz für eine unstatthafte Prätension erklärt haben; die Schweiz sei seit der Mediation eine Provinz Napoleons gewesen, habe ihm Regimenter stellen müssen; er habe

wiederholt, wann es ihm convenirte und so lange es ihm beliebte, verschiedene Theile des eidgenössischen Territoriums occupirt oder verletzt u. s. w. Dieses wurde sofort in engern Kreisen erzählt, und von den Verehrern seiner Excellenz als Kränkung und grobe Beleidigung qualifizirt. Die Kerntruppen der Alliirten, Garden, Küraſſiere, herrlich beritten, Grenadierbataillone folgten in Massen, und eilten schnell vorwärts, von Mömpelgard und Pontarlier bis nach Genf, um von dort der österreichischen Armee, welche von Italien vordrang, die Hand zu bieten. Später folgten auch andere Truppen, unter anderem böhmische Landwehr. In Zürich waren die sog. Conservativen theils durch Eifersucht auf Bern beunruhigt, da das dortige Patriziat unter Begünstigung von Senfft-Pilsach anstrebte, auch die Waadt und Aargau wieder zu gewinnen, wodurch es Zürich überflügelt hätte, anderseits erblickten manche Stadt-Zürcher in der veränderten Sachlage eine dargebotene Gelegenheit, wenigstens die Suprematie, wenn auch nicht die Herrschaft über die Landschaft wieder zu consolidiren. Einige Tollköpfe und beschränkte Menschen faßten den Plan, die ehemalige Stadt- und Zunftverfassung wieder herzustellen, wobei die Excluſivität der Rheinhardischen Coterie zu Ende gehen sollte, und einige jüngere Ehrgeizige mit Hülfe der Spießbürger die Sessel zu occupiren hofften. Man wollte auch mich in dieses Treiben hineinziehen, dem ich aber bald entsagte, nachdem ich die Erbärmlichkeit und Nichtsnutzigkeit desselben sofort erkannt hatte. Was ich hievon zu berichten habe, wird manche Leser vielleicht befremden.

Meine Wohnung befand sich damals im dritten Stocke eines Hauses im Niederdorf, wo ich die prächtigen österreichischen Kürassierdivisionen defiliren sah. Eines Tages, im Anfang 1814, hörte ich, daß Jemand die Treppen hinauftrappelte, und an die Thüre meines Zimmers pochte. Es war mein Studiengenosse in Heidelberg, Herr Jakob Heß, welcher mir mit wichtiger Miene eröffnete, daß er und mehrere seiner Bekannten, und höchst achtungswürdige, einflußreiche Männer sich vereinigt hätten, die bestehende Mediationsregierung zu beseitigen, und die legitime Verfassung der Stadt Zürich wieder herzustellen. Ich drückte mein Erstaunen aus, wie er, der liberale Heß, welcher erst noch kürzlich mich über meine Sympathien für die Sache der Alliirten bescholten hatte, sich so plötzlich in seinen Gesinnungen geändert habe. Man werde sich doch nicht einbilden, daß die Einwohner der Landschaft auf die seit fünfzehn Jahren besessenen politischen Rechte verzichten werden, um sich wieder als Unterthanen behandeln zu lassen; auch sei unsere ehemalige stadtzürcherische Verfassung ein elendes Zunftregiment der Handwerker und einiger Junker gewesen, dessen Wiederherstellung gar nicht zu wünschen sei. Aber Heß insistirte, und lud mich ein, ihn zu dem Herrn alt Statthalter Hirzel zu begleiten, welcher mir die richtigen Grundsätze darlegen werde. Dieser Greis hatte, wie sein Titel bedeutet, vor 1798 eine der ersten Würden in der Regierung bekleidet, und seither als wohlhabender Mann das otium cum dignitate gepflegt. Er hatte in frühern Zeiten eine Reihe von Beiträgen zur Geschichte Zürichs herausgegeben, welche vom damaligen Standpunkte

als Beweis edler und humaner Gesinnung betrachtet werden durften. Auch der Rathsherr Ludwig Meyer von Knonau hatte gegen mich des alten Mannes mehrere Male mit Achtung erwähnt, und mich ersucht, denselben zu besuchen, da er sich wohlwollend über mich geäußert. Ich ließ mich daher bereden, Herrn Heß dahin zu begleiten, habe aber in meinem Leben selten solche Langeweile erfahren, als bei der Exposition der alten Verfassung, welche Herr Hirzel als eine aristokratisch-demokratische rühmte, indem er die Hoffnung ausdrückte, daß solche talentvolle junge Männer das Werk zu einem guten Ende führen werden. Herr Heß forderte mich weiter noch auf, ihn in das im Thalacker befindliche Hotel des Junker Gerichtsherr Escher, genannt von Berg (einer Besitzung am Irchel), zu begleiten, wo ich viele Männer antreffen werde, welche bereit seien, zu handeln. Ich glaubte, dort gleichsam in das Palais eines Fiesko zu kommen, und Waffengeklirre zu hören. Als wir dorthin kamen, herrschte im Hofe altum silentium; der Junker Gerichtsherr saß einsam in seinem Cabinet, ließ uns neben sich auf den Sopha sitzen, machte uns Complimente über unsere publizistische Befähigung, und lud uns ein, ein Memorial an die Regierung abzufassen, und sie zur Abdankung aufzufordern. Ich erkannte sogleich, daß er uns nur verleiten wollte, die Kastanien aus dem Feuer zu holen, und sagte: die Regierung werde sich um eine solche Eingabe wenig kümmern, und dieselbe einfach ad acta legen, oder in den Papierkorb werfen. Sobald ich nach Hause zurück gekehrt war, schrieb ich an Heß, daß ich mich zu schwach fühle, an solchen Arbeiten

Theil zu nehmen, und ihm überlasse, zu thun was er für gut finde. Jetzt war ich einige Zeit Sottisen von der Hessischen Genossenschaft ausgesetzt, welche mich durch nächtliche Wühlereien verhöhnten, von welchen ein gewisser „Rudi Römer", früher Hauptmann bei der sog. Legion, der Anführer war, nicht ohne die persönliche Theilnahme meines Freundes Heß; ich kümmerte mich aber nicht um die mit Zitherbegleit gesungenen Strophen aus Crugantino: „Mit Männern sich vertragen, mit Weibern sich geschlagen, und mehr Credit als Geld, so kommt man durch die Welt". Ich hatte die Genugthuung, daß sehr bald die sog. „Protestanten", wie sich diese Reactionäre nannten, von allen Seiten verlassen waren, und keine Achtung erworben hatten.

Da die Vermittlungs-Acte durch die Erklärungen der Alliirten und ihrer diplomatischen Agenten abrogirt war, und dieselben eine Beschränkung der Demokratie und theilweise Berücksichtigung der vor 1798 bestandenen Verhältnisse und Privilegien verlangten, indem sie durch den Pariservertrag vom 30. Mai 1814 der Schweiz die Wiedervereinigung der von Frankreich annexirten Gebiete zusicherten, so konnte man sich nicht verbergen, daß auch die Verfassung des Kantons Zürich, welche der Vermittler octroyirt hatte, einer Modifikation unterzogen, und an die Stelle der Mediationsacte eine neue Bundesgestaltung anzustreben sei; so entwarf ich auch ein Project, welches ich schriftlich dem Staatsschreiber Lavater einreichte, den ich als intelligent kannte, und mit welchem ich auf gutem Fuße stand; es beweist dieses, daß ich keine Agitation

beabsichtigte, sondern den Entwurf für gouvernementale Männer bestimmte. Ob Lavater davon Gebrauch machte, oder nach seiner launenhaften und cynischen Weise denselben als Makulatur betrachtete, oder ob die Hochgestellten denselben als gefährlich für ihren Nepotismus oder aus Geringschätzung condemnirten, weiß ich nicht; sollte er noch in irgend einem Archiv oder einer Privatsammlung existiren, so möchte er als Curiosität nicht ohne Interesse sein. Dieses sind die Grundzüge desselben: 1) das Gebiet des Kantons Zürich wird vergrößert durch die Annexion der ehemaligen Grafschaft Baden, die sog. Freien Aemter, Thurgau, die St. Gallischen Bezirke Toggenburg und Gaster. Diese Gebietsvergrößerung würde Zürich auf gleiche Linie mit Bern gebracht, und den engherzigen Geist verbannt haben, welcher Zürich charakterisirte, und in den oben geschilderten „Protestanten" seinen würdigen Ausdruck gefunden hatte. Die Ausübung der politischen Rechte sollte unter Voraussetzung der gesetzlichen Erfordernisse allen Kantonsbürgern zustehen, welche sich innert der vier Kreuze (dem Weichbild der Stadt Zürich, bezeichnet durch die sog. St. Niklausstud im See, die „Letzi" — ein alter Wehrgraben am Fuße des Gaisberges u. s. w.) niederlassen würden; diese Bürger sollten gewisse directe Wahlen und Souveränitätsacte in einer Generalversammlung ausüben. In den Großen Rath müßte man sofort eine angemessene Zahl der angesehensten Männer der annexirten Gebietstheile cooptiren. Die Bundesverhältnisse betreffend, schlug ich vor, die Hegemonie der drei Kantone Zürich, Bern, Luzern zu gründen, von welchen Bern mit Beihülfe

der Kantone Genf, Wallis, Neuenburg, Waadt, Aargau, Freiburg die westliche Gränze zu vertheidigen hätte, Zürich mit St. Gallen, Appenzell, Glarus, Graubündten die nordöstliche Rheingränze hüten würde, Luzern die Leitung der sog. Urkantone mit Zug übernähme, als katholischer Vorort functioniren, und den Gotthard vertheidigen, alle drei aber sich gegenseitig nach Erforderniß Hülfe leisten würden.

Ich begreife recht gut, daß solche Ideen über dem Horizonte Reinhards waren, welcher beim Wienercongreß für Zürich „das Kelleramt" d. h. eine unbedeutende Herrschaft an der Gränze gegen Aargau zu erobern suchte, wie mir später Eduard Pfeiffer, einer der intelligentesten Luzerner-Staatsmänner, lachend erzählte, und im Uebrigen sein Dichten und Trachten darauf concentrirte, sich und seine Schwäger und Protegirten im Besitz der Sessel und Versorgungen zu schützen, was ihm auf folgende Weise gelang. Die liberal und demokratisch gesinnten Häupter und Repräsentanten der Landbezirke sahen ein, daß sie in Folge der von den Unterzeichnern des Pariservertrages ausgeübten Pression sich einer Verstärkung des aristokratischen Princips nicht entziehen konnten, und fürchteten, daß diese entweder im Sinne unserer „Protestanten" ausfallen, oder zu einer Oligarchie führen könnte, wie sie sich in Bern, Freiburg, Solothurn gebildet hatte. Es war ihnen daher ein pis aller, als die Reinhardische Politik mit Beihülfe einiger populärer Männer von der Landschaft einen Vorschlag brachte, welcher der Stadt einen überwiegenden Antheil an der Repräsentation und der Regie-

rung die Mittel sicherte, die Stadtverwaltung und die Stadtbürgerschaft zu dominiren.

Nach der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba zeigte der Staatsrath von Zürich, welches damals Vorort war, eine große Energie und Kühnheit. Man bot schleunig Truppen auf, um den von Europa geächteten Imperator, wie man wähnte, in der Gegend seines Landungsplatzes abzufassen. Ich sah, wie ein von Zürich eiligst abgesendetes Bataillon mit Munition reichlich versehen, und der Mannschaft scharfe Patronen ausgetheilt wurden, da man für möglich hielt, daß im Aargau eine revolutionäre Partei dem Durchmarsche Schwierigkeiten entgegensetzen könnte. Fataler Weise war Napoleon schnell nach Paris vorgedrungen, und die detachirten Bataillone waren nöthig, um Genf gegen einen imperialistischen Handstreich zu sichern. Es wurde zum Schutz der westlichen Gränze ein eidgenössisches Bundesheer von 30,000 Mann aufgeboten, welches dem Namen nach von dem kindlich gewordenen General Bachmann befehligt wurde, welcher mit seinen ausländischen Orden geziert, majestätisch herumwandelte; das wirkliche Commando führte der Chef des Generalstabes, Generalmajor Finßler, welcher nie ein Pferd bestiegen hatte, und Ordonnanzoffiziere, welche um Mitternacht mit wichtigen Nachrichten anlangten, im Bette mit einer Nachthaube angethan verhörte, wie mir ein solcher (ein Dragoneroffizier M **) erzählte. Im Uebrigen ist nicht zu läugnen, daß Finßler ein intelligenter Mann war, welcher als Finanz-Minister der helvetischen Regierung gewandt intriguirte, und sich im Gebiete der Rechtswissen-

schaft, der Verwaltung und im Kriegswesen theoretische Kenntnisse erworben hatte. Die Tagsatzung trug kein Bedenken nach Insinuationen gewisser Diplomaten, die Bundesarmee zu besserer Sicherung der Gränze eine Stellung vorwärts einnehmen, d. h. in die nächstliegenden französischen Gebietstheile einrücken zu lassen, was sich einigermassen dadurch rechtfertigte, daß in diesen Gegenden sich französische Truppen zeigten, welche durch zügellose Freicorps verstärkt wurden, und allerlei drohende Demonstrationen machten; um diesen etwas gewagten Schritt zu unterstützen, wurde noch eine Reserve von 15,000 Mann organisirt, und in der Gegend der Aare aufgestellt. Im Kanton Neuenburg befehligte der „Divisions-Oberst" (General) Füßli 15,000 Mann, wurde aber durch einen falschen Lärm so außer Fassung gebracht, daß er in größter Confusion die Retirade antrat, welche jedoch bald contremandirt, zugleich dem Commandirenden der größte Theil seiner Division genommen wurde. Noch Schlimmeres begegnete im Pruntrut. Mehrere Bataillone, welche zum Theil einen schlimmen Geist von Hause mitgebracht hatten, zum Theil durch Aufhetzer verleitet wurden, welche sagten, diese Invasion in französisches Gebiet sei vom Vororte und vom Armee-Commando unbefugt, ohne Zustimmung der Tagsatzung gewagt worden, brachen in offene Meuterei aus, lösten sich auf, und liefen zurück; ein Bündtnerbataillon, welches den der Fahne geschworenen Eid halten wollte, nahm seinem Chef die Fahne, welche er in seinem Schlafzimmer verwahrt hatte, und nöthigte ihn, mit seinem Stabe den Rückzug zu führen. Diese

renitenten Bataillone setzten die Retirade fort, bis sie an der Aare von Herrn Oberst Meyer (meinem Oheim), welcher eine Reservedivision befehligte, abgefaßt wurden. Besser ging es bei den Truppen, welche die Gegend von Pontarlier occupirt hatten; aber die Leute erlaubten sich, wie in Feindesland zu hausen, Requisitionen zu machen, zu maraudiren, Fleisch aus den Kaminen zu holen u. s. w. Zur Entschuldigung muß man sagen, wie mir später ein Soldat erzählte, der bei mir Dienstbote war, daß das Commissariat nicht hinlänglich Fürsorge traf, und die Einwohner sich gegen die hungernden Soldaten böswillig zeigten. Diese Einleitung, welche manches historische enthält, war nothwendig, um verständlich zu machen, was ich nun über meine Functionen als Auditor bei eidgenössischen Specialkriegsgerichten mittheilen und mit Acten belegen werde.

Nachdem Napoleon im Juni 1815 bei Waterloo geschlagen, und hierauf zur Abdankung genöthigt worden, blieb kein Grund, die eidgenössischen Truppen auf französischem Gebiete stehen zu lassen; sie wurden successiv entlassen, da keine Gefahr mehr für die westliche Gränze vorhanden war, und es blieben nur noch die Liquidationsgeschäfte übrig. Aus diesen entsproß eine ärgerliche Untersuchung gegen den Kriegscommissär Schalch von Schaffhausen, in welche mehrere der höhern Stabsoffiziere und andere Personen hineingezogen wurden. Aus den Acten ergab sich, daß in Folge des Requisitions-Systems, welches man auf französischem Gebiete zur Anwendung brachte, mehrfache Mißbräuche ausgeübt wurden, welche gewöhnlich

bei ſtehenden Armeen in Feindesland ſtattfinden, und daß der genannte Schalch hauptſächlich Blößen gegeben hatte, welche ein Feind und Nebenbuhler benutzte. Da das Entlaſſungs-Geſuch des eidgenöſſiſchen Oberkriegscommiſſärs Landammann Heer von Glarus gewärtiget wurde, ſo hatte Schalch, als ein Gewandter und Thätiger, gegründete Ausſicht von der Tagſatzung als deſſen Nachfolger erwählt zu werden. Sein Concurrent war ein Herr Schinz von Zürich, deſſen Talent weſentlich in minutioſen Chicanen und Knauſereien beſtand. Ich hatte ſpäter die Ehre, in den dreißiger Jahren deſſen College im Regierungsrathe zu ſein, und erinnere mich, mit welcher Taktloſigkeit er die Rechnungen bemäkelte, als wegen eines Aufſtandes in den ſog. Freien Aemtern ſchnell zürcheriſche Bataillone mobiliſirt wurden, um ſo ſchnell wie möglich die Bewegung niederzuſchlagen. Wie gewohnt, wurden in dem ſog. venetianiſchen Zeughauſe die benöthigten Gegenſtände, Flinten, Säbel, Gibernen u. ſ. w. verabfolgt und gefaßt, wobei die haſtige Eile die Controlle und die Genauigkeit der Empfangsbeſcheinigung beinahe unmöglich machte. Bei der Rückkehr und Entlaſſung der Truppen hatte man Muße beim Rückempfang der Effekten genauer zu verfahren; es zeigten ſich manche Verſtöße und Defecte, zum Theil geringfügiger Art, welche aber die Zeughausbeamteten pflichtmäßig notiren mußten. Herr Regierungsrath Schinz, welcher als Mitglied des Finanzrathes zu referiren hatte, trug darauf an, die Compagniechefs, Quartiermeiſter, Fouriere für das, was ſie vielleicht nicht empfangen hatten,

oder durch Zufall oder Schuld der Soldaten beschädigt oder verloren war, zum Schadenersatze anzuhalten; welcher Antrag indessen durchfiel. Ich habe anticipando diesen Charakterzug aus eigenem Wissen hier angeführt, um seine Handlungsweise im Jahr 1816 zu erklären.

Er ruhte nicht, bis er es dahin gebracht hatte, daß gegen Schalch wegen Concussion und eigennütziger Handlungsweise eine Untersuchung eingeleitet wurde, wobei er von mehreren Seiten aus verschiedenen Motiven secundirt wurde, wie ich im Verfolg näher zeigen werde. Von dem Staatsrath des eidgenössischen Vorortes Zürich erhielt ich folgende Aufforderung, welche im Original vor mir liegt:

Zürich, den 15. Hornung 1816.

Herr öffentlicher Ankläger!

Um über das Benehmen des in Zürich im Verhaft sitzenden gewesenen eidgenössischen Kriegs-Commissär Schalch von Schaffhausen abzuurtheilen, hat der Staatsrath des Vorortes in seiner heutigen Sitzung die Niedersetzung eines eidgenössischen Kriegsgerichtes beschlossen, und in Folge dessen den Herrn eidgenössischen Oberst Artillerie-Inspector zum Präsidenten und Ew. Wohlgeboren zum Auditor bei demselben ernannt. Wir geben ihnen von dieser Ernennung vorläufige Kenntniß, damit Sie sich in Bereitschaft setzen können, der später von Seiten des Herrn Präsidenten des Kriegsgerichtes selbst an Sie gelangenden wirklichen Einberufung auf den von demselben zu bestimmenden Tag alsogleich Folge zu leisten. In Erwartung, daß Sie

dieſem Rufe willfährig entſprechen werden, verſichern wir Sie ꝛc.

Im Namen von Burgermeiſter und Staatsrath des eidgenöſſiſchen Standes und Vorortes Zürich.

Der Amtsburgermeiſter: sig. Reinhard.

Der eidgenöſſiſche Kanzler: sig. Mouſſon.

Der eidgenöſſiſche Oberſt Artillerie-Inſpector Herr von Lauternau, ein Berner, lehnte die ihm zugedachte Ehre ab, und an ſeine Stelle wurde Herr Oberſt Göldli von Luzern ernannt, der ſich in Zürich als Präſident einer Commiſſion befand, welche ein Reglement für die eidgenöſſiſche Artillerie ausarbeiten ſollte. Göldli war ein Soldat im vollen Sinne des Wortes: er befehligte die helvetiſche Artillerie, welche im Jahr 1802 vom Schlößli am Zürichberg die Stadt Zürich beſchoß; als die helvetiſche Armee aufgelöst wurde, trat er in franzöſiſche Dienſte, und wurde von Murat, dem König von Neapel, zum Commandanten ſeiner Flottille ernannt. Es iſt zu begreifen, daß man nach dem Sturze der Napoleoniden bei dem eidgenöſſiſchen Bundesheer einen ſo erfahrenen und kecken Mann gerne verwendete. Er war der Anſicht, die ich mit ihm theilte, es ſei zu bedauern, daß man auf ſolche Weiſe die eidgenöſſiſche Armee kompromittire wegen Mißbräuchen, welche keineswegs zu rechtfertigen ſind, aber bei allen ſtehenden Heeren in Feindesland geübt werden, und die Oeſterreicher wie die Preußen würden darüber in's Fäuſtchen lachen. Die Sache war um ſo ärgerlicher, als Schalch auf eine niederträchtige Weiſe ſich dadurch herauszuwinden ſuchte, daß er mehrere hohe eidgenöſſiſche Offi-

ziere hinein zu ziehen ſuchte, namentlich den Diviſions-Oberſten v. Affry und den General v. Caſtella. Bis auf einen gewiſſen Grad wirkte die Antipathie mit, welche zwiſchen bloßen Miliz-Offizieren auch höhern Rangs und jenen früher bei ſtehenden Heeren geſchulten Militärs ſtattfindet. Auch Männer, welche nicht von Neid und Bosheit eines Nebenbuhlers des Schalch erfüllt waren, mochten es leiden, daß der eidgenöſſiſche Puritanismus auf den genannten Oberſten d'Affry und Caſtella einen Blame machen konnte; von einer gemeinen Intrigue werde ich ſpäter ſprechen. Ich nahm den mir zugekommenen Ruf als Auditor an, obgleich ich damals, wie der folgende Paragraph berichten wird, nebſt dem Amte eines öffentlichen Anklägers auch ein Profeſſorat am politiſchen Inſtitute bekleidete und durch Uebernahme des Auditorats in die Lage geſetzt wurde, mehr zu leiſten, als meiner Geſundheit zuträglich war.

Das Geſagte wird genügen, um begreiflich zu machen, daß dieſer Proceß ein politiſcher war, d. h. daß er mit politiſchen Verhältniſſen in Beziehung ſtand und, ſo viel es die Leitung geſtattete, politiſche Rückſichten zu nehmen waren. Als Auditor war ich nicht vom Gerichte abhängig, ſondern der Behörde verantwortlich, die mich ernannt hatte, d. h. dem Vororte und dem Generalquartiermeiſter (Chef des Generalſtabes) Finßler, welcher unter der Firma Bachmann die Bundesarmee commandirte. Ich wurde von ihm mit der Aufſicht des auf hieſigem Rathhauſe verhafteten Schalch betraut und angewieſen, denſelben zu verſtändigen, daß die Tendenz, durch Beſchuldigung der Oberſten d'Affry

und Caſtella ſich ſelbſt beſſeres Spiel zu machen, ihm nichts nütze. Mit dem Präſidenten des Gerichtes, Oberſt Göldli, war ich hierin ganz einverſtanden; aber da im Gerichte der Senior Oberſt Heß die ganz entgegengeſetzte Abſicht hatte, ſo war meine Miſſion bei Schalch eine ſehr heikle. Ich mußte, um mich nicht zu exponiren, mich bei meinen Rückſprachen auf Andeutungen beſchränken und dabei noch immer befürchten, durch Heß und ſeine Aufhetzer compromittirt zu werden. Heß war ein älterer Mann, welcher bei unſern Milizen durch Anciennität zuletzt die goldenen Oberſt-Epauletten errungen hatte, auf die er ſich nicht wenig einbildete. Da er aber aus einer einfachen bürgerlichen Familie ſtammte, den Krieg nie mitgemacht hatte und von ſehr beſchränktem Verſtande war, ſo iſt begreiflich, daß er auf gediente Militärs patriziſcher Herkunft, welche am Hofe der Bourbons in Anſehen ſtanden, neidiſch und eiferſüchtig war und Freude daran fand, dieſelben mit Schmach zu bedecken, ohne Rückſicht, ob dieſes auch für die Eidgenoſſenſchaft ſchimpflich ſei. Zu dieſem Treiben wurde er noch aufgehetzt von dem hieſigen Fürſprech Tobler, der ihm durch Maagſchaft verwandt war. Dieſer Tobler hatte in ſeiner Jugend Theologie ſtudirt, wovon er den Spitznamen Pfäffli trug. Bei Ausbruch der Revolution 1789 warf er die Kutte weg, um als Advokat reichlichen Erwerb zu finden, was ihm auch gelang, da er nicht nur klaſſiſche Bildung beſaß, ſondern einen lebhaften Vortrag, fließende Suada hatte und ein ausgezeichnet witziger Kopf war; nach der Mediation gehörte er zu der revolutionären Oppoſition. Ich erinnere mich aus der

Zeit, als ich bei der Commission des Innern als freiwilliger Kanzlist arbeitete, daß er einst unsere Regierungsglieder der herrschenden Partei auf eine komische Weise außer Fassung brachte, indem er auf der einen Hälfte eines gespaltenen Blattes Papier die Namen derselben hinsetzte, auf der andern Hälfte die Titel gewisser Komödien oder Theater-Rollen, welche die betreffenden vis-à-vis charakterisiren sollten, was um so beißender war, als die Satyre meist ziemlich treffend war. Aber man wagte nicht, gegen ihn Klage zu erheben, vielleicht weniger, weil es zweifelhaft war, ob die Gerichte strafen würden, da er natürlich jede boshafte Absicht geläugnet und behauptet hätte, er habe zufällig auf zwei Hälften des gleichen Blattes für sich Notizen gemacht; als weil man fühlte, man müsse, um zu klagen, das Treffende der Satyre gewissermaßen anerkennen und würde durch die gerichtlichen Verhandlungen sich dem Spotte noch mehr aussetzen. Dieses „Pfäffli" that nun sein Möglichstes, um den geistesschwachen, neidischen Heß aufzuhetzen. Dieser trieb es auch mit seinen Reclamationen so weit, daß ihm der Präsident des Gerichtes, Oberst Göldli, ein Paar Pistolen zu beliebiger Auswahl präsentirte. Dieses machte seinen Anmaßungen ein Ende; Heß refüsirte das fatale Experiment und begnügte sich von da an mit seiner Stellung in den Sitzungen des Gerichtes. Göldli erzählte mir das Vorgefallene, als er mich auf meinem Krankenlager besuchte; ich war nemlich theils wegen zu großer Anstrengung, um allen meinen Verrichtungen zu genügen, theils durch die fortwährende moralische Spannung in meiner heikeln Stellung als

und Caſtella ſich ſelbſt beſſeres Spiel zu machen, ihm nichts nütze. Mit dem Präſidenten des Gerichtes, Oberſt Göldli, war ich hierin ganz einverſtanden; aber da im Gerichte der Senior Oberſt Heß die ganz entgegengeſetzte Abſicht hatte, ſo war meine Miſſion bei Schalch eine ſehr heikle. Ich mußte, um mich nicht zu exponiren, mich bei meinen Rückſprachen auf Andeutungen beſchränken und dabei noch immer befürchten, durch Heß und ſeine Aufhetzer compromittirt zu werden. Heß war ein älterer Mann, welcher bei unſern Milizen durch Anciennität zuletzt die goldenen Oberſt-Epauletten errungen hatte, auf die er ſich nicht wenig einbildete. Da er aber aus einer einfachen bürgerlichen Familie ſtammte, den Krieg nie mitgemacht hatte und von ſehr beſchränktem Verſtande war, ſo iſt begreiflich, daß er auf gediente Militärs patriziſcher Herkunft, welche am Hofe der Bourbons in Anſehen ſtanden, neidiſch und eiferſüchtig war und Freude daran fand, dieſelben mit Schmach zu bedecken, ohne Rückſicht, ob dieſes auch für die Eidgenoſſenſchaft ſchimpflich ſei. Zu dieſem Treiben wurde er noch aufgehetzt von dem hieſigen Fürſprech Tobler, der ihm durch Maagſchaft verwandt war. Dieſer Tobler hatte in ſeiner Jugend Theologie ſtudirt, wovon er den Spitznamen Pfäffli trug. Bei Ausbruch der Revolution 1789 warf er die Kutte weg, um als Advokat reichlichen Erwerb zu finden, was ihm auch gelang, da er nicht nur klaſſiſche Bildung beſaß, ſondern einen lebhaften Vortrag, fließende Suada hatte und ein ausgezeichnet witziger Kopf war; nach der Mediation gehörte er zu der revolutionären Oppoſition. Ich erinnere mich aus der

Zeit, als ich bei der Commiſſion des Innern als freiwilliger Kanzliſt arbeitete, daß er einſt unſere Regierungsglieder der herrſchenden Partei auf eine komiſche Weiſe außer Faſſung brachte, indem er auf der einen Hälfte eines geſpaltenen Blattes Papier die Namen derſelben hinſetzte, auf der andern Hälfte die Titel gewiſſer Komödien oder Theater-Rollen, welche die betreffenden vis-à-vis charakteriſiren ſollten, was um ſo beißender war, als die Satyre meiſt ziemlich treffend war. Aber man wagte nicht, gegen ihn Klage zu erheben, vielleicht weniger, weil es zweifelhaft war, ob die Gerichte ſtrafen würden, da er natürlich jede boshafte Abſicht geläugnet und behauptet hätte, er habe zufällig auf zwei Hälften des gleichen Blattes für ſich Notizen gemacht; als weil man fühlte, man müſſe, um zu klagen, das Treffende der Satyre gewiſſermaßen anerkennen und würde durch die gerichtlichen Verhandlungen ſich dem Spotte noch mehr ausſetzen. Dieſes „Pfäffli“ that nun ſein Möglichſtes, um den geiſtesſchwachen, neidiſchen Heß aufzuhetzen. Dieſer trieb es auch mit ſeinen Reclamationen ſo weit, daß ihm der Präſident des Gerichtes, Oberſt Göldli, ein Paar Piſtolen zu beliebiger Auswahl präſentirte. Dieſes machte ſeinen Anmaßungen ein Ende; Heß refüſirte das fatale Experiment und begnügte ſich von da an mit ſeiner Stellung in den Sitzungen des Gerichtes. Göldli erzählte mir das Vorgefallene, als er mich auf meinem Krankenlager beſuchte; ich war nemlich theils wegen zu großer Anſtrengung, um allen meinen Verrichtungen zu genügen, theils durch die fortwährende moraliſche Spannung in meiner heikeln Stellung als

Auditor von einem heftigen nervösen Fieber ergriffen worden, welches mich etwa eine Woche lang an das Bett fesselte, während welcher Zeit ich von mehreren Seiten Besuche und Beweise von Theilnahme erhielt; als ich mich aber kaum wieder aufrichten konnte, hatte ich Conferenzen mit Göldli, und als ich bei der günstigen Frühlingswitterung das Zimmer verlassen durfte, wurde mit Beförderung zur Ausfällung des Urtheils über Schalch geschritten, dessen Natur und Inhalt man aus den Akten, welche ich sofort anführen werde, lernen wird. Indeß sei mir erlaubt, vorher noch eine Anecdote zu erzählen, welche zur Beleuchtung der ganzen Geschichte beitragen wird und durch den Contrast zweier Individualitäten belustiget. Es sollte ein Mitglied des Gerichtes mit Lieutenantsrang gesucht werden, da der zuerst designirte ausgeschlagen hatte. Herr Generalquartiermeister Finßler forderte mich auf, einen hiefür geeigneten Offizier vorzuschlagen. Ich proponirte den Oberlieutenant Friedrich Perregaux von Neufchatel, den ich kannte, weil ich im Hause seines Vaters, des Colonel Perregaux, öfters eingeladen worden und auch viel Umgang mit dem Sohne hatte. Er war der jüngere Bruder des Charles Perregaux, den ich in Paris getroffen hatte, wie in einem frühern Abschnitte erzählt ist. Ich zweifelte nicht, mein Freund werde nach seinen socialen Verhältnissen als Mitglied eines Kriegsgerichtes cavaliermäßig functioniren. Er traf in Zürich ein, nahm seine Herberge im Gasthofe zum Schwert, welcher damals als der erste Gasthof Zürichs galt, während Göldli sein Quartier im Raben aufgeschlagen hatte. Mein Perregaux ver-

langte nun allervorderſt die Akten einzuſehen und forderte zu dieſem Studium ein Paar Tage Zeit. Dieß convenirte dem Präſidenten nicht, welcher nach der ihm bekannten Praxis der Kriegsgerichte bei ſtehenden Heeren und wegen der politiſchen Natur des Falles eine ſummariſche Abſtimmung wünſchte. Er detachirte alſo zu Perregaux den Capitain Balthaſar von Luzern, geweſenem Quartiermeiſter bei einem Schweizer-Regimente, welches den Feldzug an der Dwina mitgemacht hatte. Ich hatte dieſen Luzerner-Junker zu Paris in einer Reſtauration kennen gelernt; er war damals Commis in einem Handelshauſe, ein etwas lüderlicher, luſtiger Vogel und wurde unter den Schweizern, welche in der gleichen Reſtauration ſpeisten, nur „Bälzi“ betitelt. Dieſer Capitain Balthaſar ging in den Gaſthof zum Schwert, um den neuen Collegen zu begrüßen und ſagte, Perregaux plage ſich ganz unnöthiger Weiſe mit dem Studium der Acten, er ſolle ſich die Sache bequemer machen; er werde die factiſchen Schlüſſe und den Strafantrag des Auditors und das Reſumé des Präſidenten hören; daraus werde er Licht genug ſchöpfen; überhaupt ſei die Geſchichte des Aufhebens gar nicht werth; alles was paſſirt ſei, ſei gar nichts gegen dem, was bei der Armee in Polen practizirt wurde; dort habe man die Fourgons und Kaſſen geplündert, damit ſie nicht in Feindeshände fallen, und wenn ſich etwa ein dummer Kerl von Wagenmeiſter widerſetzte, habe man ihn kurzweg niedergemacht. Was bei den Diviſionen d'Affry und Caſtella vorgefallen, ſeien bloße Peccadillen, und man hätte den Fremden nicht dieſe Freude gönnen ſollen, die ihnen dieſer

Proceß mache und abbrechen so kurz als möglich. Perregaux entsetzte sich über solche Propos und sagte zu Balthasar mit Entrüstung: vous n'êtes pas Suisse. Indeß erkaltete sein Eifer und er war in wenigen Tagen bereit, bei der Ausfällung des Urtheils sich nicht in einem weitläufigen Votum zu ergehen.

Folgen jetzt die Acten, welche in originali vor mir liegen:

I. Zuschrift des eidgen. Standes und Vororts Zürich vom 29. Mai 1816, unterzeichnet von dem Amtsbürgermeister Reinhard und dem eidgen. Staatsschreiber v. Hauser. — Herr Auditor! Dem Vorbehalt zufolge, welchen wir in Betreff der Bestimmungen des Strafurtheils über den gewesenen Commissair Schalch sowohl als die Angaben, welche in dem diesem Urtheil beigefügten Bericht enthalten sind, dem eidgen. Special-Kriegsgericht angezeigt haben, ist in unserer heutigen Sitzung die Berathung über diesen Gegenstand fortgesetzt und folgender Beschluß gefaßt worden:

1. Aus besondern Rücksichten wird gestattet, daß die Dauer des Verhafts des gewesenen Commissair Schalch, zu welcher er in dem Urtheil verfällt ist, auf dem Rathhaus von Zürich auch seine Endschaft erreiche; obschon aber der Verhaft nicht mehr so strenge soll gehalten werden, als es während dem Proceß geschah, so wird doch die nöthige Vorkehr getroffen werden, daß keinerlei Mißbrauch dabei gestattet werde, und jede Uebertretung würde strenge Maßregeln zur unvermeidlichen Folge haben, welches dem Ex-Commissair Schalch anzuzeigen ist;

2. die Liquidation und der Einzug der Gelder nach

den Bestimmungen des Urtheils ist in vollem Vertrauen dem Herrn Auditor Escher übertragen, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß beides keinen großen Schwierigkeiten unterliegen und dem Herrn Auditor bei seinen übrigen Geschäften nicht hinderlich sein werde;

3. was endlich die verschiedenen Individuen betrifft, die in dem Bericht theils als überwiesen, theils als verdächtig eines Antheils an Schalchs Vergehungen bezeichnet sind, so bleibt dem Ex-Commissair Schalch der Regreß gegen zwei derselben, die in dem Urtheil benannt sind, unbenommen; — der Staatsrath fand aber angemessen, daß keine weitere gerichtliche Untersuchung statt haben solle und erwartet von dem Herrn Auditor Escher einen Antrag über die Art und Weise, diese Sache zu beendigen.

Diesem Beschluß zufolge erhält hiemit Herr Auditor Escher den Auftrag, dem gewesenen Commissair Schalch den Entscheid rücksichtlich seines Verhaftes anzuzeigen, die Liquidation und den Einzug der Gelder zu besorgen und dem Staatsrathe beförderlich einen Antrag vorzulegen über die Art und Weise, wie die Sache in Betreff der Inculpaten ohne weitere richterliche Dazwischenkunft könnte abgethan werden. Inzwischen versichern wir Sie ꝛc.

II. Auszug aus dem Protocoll des Staatsrathes des eidgen. Standes und Vororts Zürich vom 4. Weinmonat 1816.

Da dieser Auszug, welcher von dem Kanzler der Eidgenossenschaft Mousson beglaubigt und besiegelt ist, über 6 Folioseiten füllt, so werde ich denselben mit Beibehaltung textueller Treue abzukürzen suchen.

Art. 7. Der gewesene Auditor des eidgen. Special-kriegsgerichts in Sachen des Ex-Commissairs Schalch von Schaffhausen, Herr Heinrich Escher von Zürich, welchem der Staatsrath des Vororts unterm 29. Mai letzthin — — den Auftrag ertheilt hatte (S. oben Nr. I.) — — — legt nun diese seine Arbeit durch Zuschrift vom 24. September dem Staatsrath zur Prüfung vor und bemerkt dabei, es seien in dem oben erwähnten Schreiben des Special-Kriegsgerichtes unter Litt. A—K. zehn verschiedene, theils Anschuldigungen, theils Vermuthungen aufgeführt, wobei aber bloß die unter A, D, E, F, H, I, K sich auf bestimmte Personen beziehen, während die 3 übrigen Punkte nur allgemeine Wahrscheinlichkeiten enthalten, daß Unordnungen gewisser Art vorgefallen sein möchten, ohne daß noch zur Zeit die allfälligen Urheber derselben bekannt seien. Da nun der eidgen. Vorort durch seinen Beschluß vom 29. Mai den Grundsatz aufgestellt habe, daß die durch die Schalchische Procedur veranlaßten Untersuchungen nicht weiter extendirt werden, sondern des Inquirirens ein Ende sein solle, so liege ihm (dem Auditor) einzig ob, der Hohen Behörde nach Anleitung der vorhandenen Acten Berichte und Anträge rücksichtlich der unter A, D, E, F, H, I, K bezeichneten Personen zu hinterbringen.

Obige Zuschrift des Herrn Escher wurde nebst allen begleitenden besondern Anträgen durch Circulation den Mitgliedern des Staatsrathes mitgetheilt.

a) Der erste besondere Bericht betrifft die Theilnahme des eidgenössischen Divisions-Obersten Herrn

C. v. Affry an dem Erlös der von dem Ex-Commissair Schalch unrechtmäßig verkauften Häute. In seinem Bericht entwickelt Herr Auditor Escher die Umstände, welche bei gedachtem Häuteverkauf stattgefunden haben. Diese Umstände sind so genau und bestimmt angegeben, daß sie völlige Gewißheit gewähren, daß Herr v. Affry sich einzig der Theilnahme an gedachtem Häuteverkauf bei seiner Division schuldig gemacht und von den übrigen Machenschaften des Schalch keine Kenntniß gehabt habe. Nach reiflicher Berathung hat der Staatsrath zuerst erkannt: daß der vorliegende Bericht des Herrn Auditor Escher in das eidgen. Archiv gelegt werden solle. In Bezug auf die Sache selbst ist sodann dem Antrag des Herrn Berichterstatters gemäß nachstehender Beschluß zu Protocoll gefaßt worden:

„Der Staatsrath des eidgen. Standes und Vororts Zürich:

„In Betrachtung, daß Herr v. Affry den von Schalch „aus eigenem Antrieb unternommenen Häuteverkauf ge„duldet und sogar selbst 2600 Livres tournois von „dem Erlös derselben angenommen;

„daß er aber hiezu durch den Umstand verleitet worden, „daß ein solcher Häuteverkauf bei denjenigen Armeen, „in denen er früher gedient, ein allgemein eingeschlichener „und geduldeter Mißbrauch war;

„daß er von sämmtlichen übrigen Concussionen des „Kriegs-Commissairs Schalch kein Wissen gehabt, noch „weniger Theil daran genommen;

„daß er die von Schalch erhaltenen 2600 Livres

„tournois bereits zurückgestellt und überdieß an die dem „Schalch zu zahlen auferlegten Summen einen frei„willigen Beitrag von Einhundert n. Louisdor ge„leistet hat;

erkannt:

„Es finde unter obwaltenden Umständen gegen Herrn „Divisions-Oberst d'Affry keine weitere Untersuchung „noch Ahndung statt; dieses solle demselben durch das „Mittel der eidgen. Kanzlei eröffnet, jedoch ihm zugleich „das Bedauern und Mißbelieben des Staathsraths be„zeugt werden, daß er einen unter fremden Truppen „eingerissenen Mißbrauch sich auch in einem eidgen. „Heere zu befolgen habe verleiten lassen."

Anmerkung. Diese „Erkenntniß" würde Stoff zu manchen kritischen Bemerkungen darbieten; wie darin den divergirenden Anschauungen und Tendenzen Rechnung getragen wurde, springt in die Augen. Aber der practische Sinn wird die Frage stellen, an wen denn der Erlös von Häuten der auf dem Requisitionswege beigetriebenen Thiere hätte abgegeben werden sollen; derselbe wäre — namentlich in Frankreich — sicherlich nicht an die frühern Eigenthümer der geschlachteten Stücke gelangt, sondern von andern Franzosen in die Tasche gesteckt worden. Solche zufällige Neben-Einnahmen können als eine nicht unbillige Aufbesserung des Soldes für die auf Kriegsfuß stehenden Truppen betrachtet werden. A la guerre comme à la guerre.

b) Ueber die Theilnahme des Lieutenants Ruoz ab Riedern im Kanton Glarus an obigem Häute-

verkauf enthält der Bericht des Herrn Auditor Escher im Wesentlichen Folgendes: Lieutenant Ruoz besorgte unter der Direction des Schalch das für die eidgen. Truppen in Cenſeau errichtete Magazin und ſoll nach der Behauptung Schalchs von dem Erlös der dort verkauften Häute 700 Livres tournois erhalten haben. Da nun das Tribunal dieſes Subject perſönlich zu vernehmen wünſchte, ſo wurde demſelben durch den Canal des Herrn v. Tſchann in Paris eine Aufforderung nach England, wo er ſich befand, zugeſandt, worauf Ruoz erwiderte, daß er während ſeiner Geſchäftsführung in Cenſeau nichts gethan habe, als was ihm durch Schalch, ſeinen unmittelbaren Obern, ausdrücklich befohlen worden ſei. Ueber den Empfang der 700 Livres tournois, wovon man aber in der Zuſchrift an Herrn v. Tſchann nichts Näheres erwähnt hatte, ſtand in dem Schreiben des Ruoz kein Wort. Da indeſſen das Tribunal aus den von Ruoz eingeſandten Belegen ſich überzeugen mußte, daß derſelbe niemals als ein die Strafbarkeit Schalchs mindernder Theilnehmer betrachtet werden konnte, ſo glaubte es mit Beiſeitſetzung aller weitern Koſten und zeitraubenden Schritte einzig dem Schalch wegen der 700 Livres den Regreß offen laſſen zu ſollen.

Nach Anhörung dieſes Berichts hat der Staatsrath — — beſchloſſen:

„Es ſolle dem Schalch gegen den Ruoz der Regreß „im Allgemeinen — — — aber auch dem Ruoz „alle factiſchen oder rechtlichen Einreden vorbehalten blei„ben ꝛc.“ (nebſt geeigneter Mittheilung an die Regierung

von Glarus und an das Ober-Kriegscommissariat mit der Einladung, sich dieses Ruoz, bis er sich werde legitimirt haben, in eidgenössischen Geschäften nicht weiter zu bedienen).

c) Betreffend den Stabsfourier Vogt vom Waadtländischen Bataillon Guiger wegen Fälschung von Bons im Betrag von 8 Brod-, 120 Wein- und 18 Fleisch-Rationen, welche Fälschung von Schalch entdeckt und dem Bataillons-Chef verzeigt wurde. Beschlossen nach dem Antrag des Auditors, die Acten der Regierung des Standes Waadts zu übermachen und ihr zu überlassen, das zweckmäßig erachtende zu verfügen.

d) Herr General v. Castella wurde von dem Tribunal wegen zweier von Schalch requirirten Fässer Salzes, welche dieser zur Disposition eines gewissen Feers, Adjutanten des Herrn v. Castella, der dieselben im Namen seines Generals verlangt und beigefügt hatte, daß Herr v. Castella das Salz für sein Vieh auf den Alpen zu erhalten wünsche, ins Pfarrhaus nach Jougne gesandt zu haben erklärte, um Auskunft ersucht. Herr v. Castella ließ die Antwort durch genannten Adjutanten ertheilen. Da sich hieraus ergab, daß wenigstens die Sache beim Versuch geblieben und der wirkliche Bezug nicht erfolgt sei, auch gegen Herrn v. Castella kein Beweis vorlag, so glaubte das Tribunal seiner Würde am besten Rechnung zu tragen, wenn es die Ahndung des ungeziemenden und beleidigenden Benehmens des Herrn v. Castella der Hohen Behörde anheim stelle. Der Herr Berichterstatter trägt an, es möchte Herrn v. Castella durch die Canzlei verdeutet

werden, der Staatsrath habe mit Bedauern entnommen, daß er die ihm dargebotene Gelegenheit, sich zu rechtfertigen, nicht benutzt und das eidgen. Special-Kriegsgericht durch Nichtbeantwortung seiner Zuschrift gröblich beleidigt habe; unter Verweisung dieses Benehmens werde der Herr General ermahnt, in Zukunft sich gegen eidgen. Behörden nicht mehr zu vergessen. Der Staatsrath wollte eine solche Eröffnung an Herrn v. Castella nicht ergehen lassen.

Anmerkung. Es ist augenfällig, daß vielmehr Herr v. Castella Grund gehabt hätte, sich über beleidigende Zumuthungen zu beschweren, daß diese Tactlosigkeit des Tribunals sich auch nach den Principien eines vernünftigen Strafverfahrens nicht rechtfertigt und beweist, daß man den Instigationen der Herren Schinz, Heß, Tobler u. Cie. nur zuviel Concessionen machte.

e) Lieutenant Joh. Christoph Harder von Schaffhausen betrifft bloßen Verdacht von Connivenz wegen empfangener Extra-Gratificationen, im Ganzen ca. 500 Livres tournois. Vom Staatsrath beschlossen, Harder soll keine Vergütung erhalten wegen 14tägigen Aufenthaltes in Zürich, Hin- und Herreise, Geschäftsversäumniß. (Wohlfeile Zahlung.)

III. Auszug aus dem Protocoll des Staatsrathes des eidgen. Vororts Zürich vom 24. October 1816.

— — F. Jacob Bernhard v. Dachsen im Canton Zürich, gewesener Pferdarzt der Cavallerie-Compagnie Meyer, wurde ca. 14 Tage vom Ex-Commissair Schalch bei der Metzg in Pontarlier angestellt, um das requirirte Vieh nach seinem ungefähren Fleischgewicht zu schätzen;

dafür sollten ihm die französischen Metzger, die das Unschlitt und Umgäng zurückerhielten, eine tägliche Belohnung von 40 Livres geben, und der bei der Metzg auch angestellte Metzger Wehrli von Höngg erklärt, daß er für seine Person wirklich auf solche Weise bezahlt worden sei. Bernhard behauptete, daß ihm keinerlei Bezahlung angewiesen worden und Schalch geäußert habe, er möge wohl leiden, daß er einen kleinen Gewinn auf dem Vieh mache. Er gestand, bisweilen von den Bauern Trinkgelder bekommen zu haben, aber nur um Beschleunigung zu erhalten, keineswegs um, wie die Klagen der französischen Behörden lauteten, das Vieh nach seinem wahren Gewichte zu schätzen, oder schönes Vieh in Ermangelung von Trinkgeldern zurückzuweisen; auf solche Weise habe er im Ganzen $3^1/_2$ bis 4 Louisd'or empfangen, wovon er aber seinem Gehülfen, dem Metzger Wehrli, auch ca. 2 Neuthaler gegeben habe. Indeß mußte er gestehen, daß er nach 14 Tagen oder 3 Wochen genöthigt war, den Posten zu verlassen, weil solche Klagen eingelaufen, daß Schalch ihn mit Arrest bedroht, nichtsdestoweniger aber ihm einen förmlichen Abschied ertheilt habe. Bernhard saß im Laufe der Schalchischen Procedur etwa 10 Tage im Arrest. Er hatte bei Schalch bereits vor Antritt seiner Metzgaufsicht 8 Louisd'or und ein 40-Frankenstück deponirt. Dieses Depot wurde auch von Schalch anerkannt und liegt gegenwärtig bei dem Berichterstatter unter Sequester.

Auf den Antrag des Auditors hat der Staatsrath beschlossen: „es solle dem Bernhard sein ausgestandener 10tägiger Verhaft als ein Theil seiner Strafe angerechnet

und er überdieß zu einem Beitrag von 80 Schweizerfranken an die Procedurkosten verfällt sein. Von diesem Beschlusse wird der Auditor dem Bernhard Kenntniß geben, aus der sequestrirten Baarschaft den bemeldeten Beitrag entheben und den Ueberrest dem Bernhard wieder behändigen."

g) Gegen Metzger Heinrich Wehrli von Höngg, der als Dragoner unter der Compagnie Meyer von Zürich ausrückte und mit Vorwissen seines Hauptmanns in der Metzg zu Pontarlier angestellt war, sind keine Klagen geführt worden. Einzig mußte er an sich kommen lassen, daß er von Bernhard, welcher hiedurch seine Connivenz zu erkaufen suchte, von Trinkgeldern für angenommenes minder schönes Vieh im Ganzen ca. 2 Neuthaler bekommen. Da Wehrli hiefür durch seine während der Schalchischen Procedur mehrmals erlittene Zeit- und Geschäftsversäumniß bereits hinlänglich bestraft worden ist, so beschließt der Staatsrath: „es solle der Auditor den Wehrli vor sich bescheiden, und ihm unter Ertheilung eines Verweises — — — anzeigen, daß nunmehr dieses Geschäft beendigt sei."

„Nachdem auf diese Weise die Verhandlungen über die in den Schalchischen Proceß verwickelten Personen vervollständigt worden und die Procedur nunmehr als gänzlich beendigt anzusehen ist, hat der Staatsrath billig gefunden, dem Herrn Auditor Escher sowohl für die sorgfältige Ausarbeitung der vorliegenden Berichte, als für seine Mühwalt wegen der Schalchischen Liquidation eine Entschädigung zu ertheilen. Diese Entschädigung wird auf 160 Fr. fest-

gesetzt und es soll dem Herrn Escher bei der Uebersendung derselben zugleich die Zufriedenheit des Staatsrathes über seine Verrichtungen bezeugt werden."

Für getreuen Auszug der eidgen. Kanzler:
(L. S.) sig. Mousson.

IV. Zürich den 24. October 1816.

Zuschrift im Namen des Staatsrathes des eidgen. Vororts Zürich an Tit. Herrn Heinrich Escher, gewesenen Auditor des eidgen. Special-Kriegsgerichts in Zürich

sig. Der Amtsbürgermeister Reinhard.
sig. Der eidgen. Kanzler Mousson.

ist lediglich die Uebersendung der laut obigem Protocollauszug decretirten Remuneration von 160 Schweizerfranken nebst Zufriedenheitsbezeugung und Versicherung ꝛc.

V. Zuschrift von dem Präsidenten des eidgen. Special-Kriegsgerichts an Herrn Stabsauditor Escher, exped. 24. August 1816.

Tit. Durch eine Zuschrift des Hohen Staatsrathes des eidgen. Standes und Vororts Zürich d. d. 6. Juli wird der Endesunterzeichnete als Präsident des eidgen. Special-Kriegsgerichtes zu Handen sämmtlicher Mitglieder in Kenntniß gesetzt, daß das unterm 28. Juni von diesem Tribunal über Herrn Oberstlieutenant Paul von Toggenburg ausgefällte Revisionsurtheil von dem Hohen Staatsrath in seinem ganzen Inhalt genehmigt und wegen Vollziehung desselben das Nöthige verordnet worden, und daß, da durch die Ausfällung dieses Urtheils das eidgen. Special-Kriegsgericht dem erhaltenen Auftrag befriedigend entsprochen habe, dasselbe als aufgelöst erklärt und entlassen

sei. Indem der Endesunterzeichnete hievon Ew. Hochwohlgeboren amtlich in Kenntniß setzt, soll er noch ferner aus Auftrag des Hohen Staatsrathes dessen Dank und Beifall über die Bereitwilligkeit ausdrücken, mit welcher auch Sie sich diesem Geschäft gewidmet haben. Schließlich ergreift er diesen Anlaß, um Ew. Hochwohlgeboren noch insbesondere seinen persönlichen Dank für die Beharrlichkeit und Thätigkeit, womit Sie an Ihrem Orte so wie auch die übrigen Mitglieder des Gerichtes seine Pflichten entrichteten, zu bezeugen ꝛc.

Der Präsident des eidgen. Special-Kriegsgerichts.
sig. Göldli, Colonel.

Ich habe in der Einleitung zur Darstellung meiner Functionen als Auditor die Mesavanture erzählt, welche dem sonst wackern Oberstlieutenant v. Toggenburg passirte, als er mit seinem meuterischen Bataillon, das sich weigerte, über die Grenze zu gehen und sich der Fahne bemächtigt hatte. Da ihm ein strenges Urtheil des eidgen. Kriegsgerichtes mit Verlust der militärischen Ehre seine Existenz vernichtet hätte, so wurde sein Revisionsgesuch von dem eidgen. Staatsroth in Zürich unserm Special-Kriegsgericht überwiesen und durch eine Strafverwandlung demselben entsprochen. Es ergab sich, daß eine Partei im Kanton Aargau die Soldaten zur Meuterei verleitet und namentlich der dasige Oberst Schmiel, ein Oesterreicher, im Aargau naturalisirt, eine schlimme Rolle gespielt hatte und in Frage kommen konnte, ob nicht gegen denselben einzuschreiten sei. Da man aber aus politischen Gründen

dieſes vermied, ſo mußte die Rehabilitation des Oberſtlieutenant v. Toggenburg um ſo billiger gefunden werden.

§. 4.

Meine Ernennung und Wirkſamkeit als Profeſſor der Rechtswiſſenſchaft am politiſchen Inſtitut.

Nachdem ich im Jahr 1812 mein Amt als öffentlicher Ankläger angetreten, wurde mir mit Beginn von 1816 die Profeſſur der Rechtswiſſenſchaft am politiſchen Inſtitut übertragen. Ich hatte dieſes dem Wohlwollen des Rathsherrn Meyer von Knonau zu verdanken, welcher in letzter Zeit das Lehramt unentgeltlich verſehen hatte, und zu meinen Gunſten ſeine Entlaſſung eingab. Ich konnte das Einkommen ſehr wohl gebrauchen, da ich gegen Ende 1813 aus romantiſcher Schwärmerei ein hübſches aber vermögensloſes Mädchen geehelicht hatte, welche mir im November 1814 einen Knaben gebar. Da dieſe Memoiren nicht beſtimmt ſind, mit reinen domestica beläſtigt zu werden, und ich meine Leſer noch weniger mit Familiengeſchichten und Stänkereien behelligen will, ſo beſchränke ich mich, anzudeuten, daß dieſe Heirath mich mit meinem Vater und mit meinem mütterlichen Oheim Meyer entzweite, welcher durch ſein wohlmeinendes, aber plumpes Benehmen mich in meinem Vorſatze eher beſtärkte; dagegen muß ich mit Hochachtung und Rührung erwähnen, daß Herr Conrad Eſcher, genannt Linth-Eſcher, nebſt einigen anderen Herren in einer feierlichen Sitzung verſuchten, mir die nachtheiligen Folgen meines Vorhabens vor Augen zu ſtellen; ich darf nach der Wahrheit bezeugen, daß ich

meine Passion überwunden hätte, aber glaubte, mein Gewissen zu beschweren, wenn ich die Geliebte in Verzweiflung stürzen würde. Nur mit Privationen und Beschränkungen konnte ich mein Hauswesen einrichten und bestreiten, als Herr Meyer von Knonau mich durch den Rücktritt von seiner Professur in eine günstigere Lage setzte, da ich dieselbe mit dem Amte eines öffentlichen Anklägers cumuliren durfte, und bis zu meiner Ernennung als Oberamtmann 1819 bekleidete.

Ich weiß gar wohl, daß ich beim Antritt meines Lehrstuhls nicht diejenige theoretische Bildung besaß, welche von einem Professor der Rechtswissenschaft gefordert werden kann, aber ich war der Erste, welcher in Zürich dieselbe auf eine Stufe brachte, welche bei dem Stande der Jurisprudenz in Deutschland nothwendig geworden war, und darf behaupten, daß damals kein anderer meiner Altersgenossen im Stande war mehr zu leisten. Wenn meine litterarischen Kenntnisse und mein positives Wissen mangelhaft waren, so konnte meine Denkkraft und die Gabe des Vortrages auch in die Waagschaale fallen; es wäre auch in Deutschland als eine schwierige Aufgabe betrachtet worden, als einziger Lehrer die sämmtlichen Fächer der Rechtswissenschaft zu bewältigen. Dagegen ist mir im Verfolg das Zeugniß geworden, daß meine Kollegien auf befähigte Zuhörer sehr anregend gewirkt haben, und ich sparte nichts, um meine Rechtsbibliothek fortwährend zu vergrößern, und durch emsiges Studium meine Kenntnisse zu erweitern. So finde ich denn in meinen Belegen, daß ich in den Jahren 1816—1818 über

fl. 400 (circa Fr. 1000) an die Buchhandlung Orell, Füßli u. Co. zahlte, und unter anderm Werke von Tittmann, Grolmann, Reibnitz, Hugo, Pfeiffer, Hasse, Klien, Pothier, Thibaut, Savigny, Gönner, Stübel, Weber u. a. m. nebst Gesetzbüchern, Entwürfen, Archiven meine Sammlung bereicherten. Ich hatte die Ehre, daß ich unter meine Zuhörer Keller, welcher sich im Verfolg als Romanist ersten Ranges und Genosse Savignys einen Namen erwarb, und Finßler, einen gelehrten Germanisten zählte, welche allerdings in ihren respectiven Spezialitäten ihren ehemaligen Lehrer weit hinter sich zurückließen, und nach 1830 successiv unser Obergericht präsidirten; die Studien Kellers waren durch angeborenen Scharfsinn, gründliche philosophische Bildung, welche er hauptsächlich Brämi verdankte, und durch die reichen pekuniären Mittel zu Anschaffung großer juristischer Werke unterstützt. Ich mußte in meiner Lage mit meinen geringen Mitteln haushalten, fand aber auf der hiesigen Stadtbibliothek viele ältere Hauptwerke von Cujatz, Donell, Meermann u. a., welche ich, so weit es meine überhäuften Functionen erlaubten, benutzte, um auch in gründlicher Kenntniß des römischen Rechtes Fortschritte zu machen.

Später, als die hiesige Hochschule gestiftet wurde, erhielt ich ein Professorat in der staatswissenschaftlichen Fakultät, wo ich als einziger Docent für alle staatswissenschaftlichen Fächer designirt wurde; da es aber bei der geringen Frequenz unserer Universität schwer ist, staatswissenschaftliche Collegien zu Stande zu bringen, weil eine gewisse Klasse der Studierenden sich auf die Brodstudien

beſchränken muß, und für das Studium der politiſchen Wiſſenſchaften nicht gehörig vorbereitet iſt, andere bloß 2—3 Semeſter hier bleiben wollen, um in Heidelberg, Bonn, Göttingen, Berlin ſich mit dem großſtädtiſchen Leben bekannt zu machen, und die höhern Wiſſenſchaften bei europäiſchen Celebritäten zu hören, und die wenigen hieſigen Kandidaten ſich auf die Mehrzahl der politiſchen Collegien zerſtreuen oder wegen der Stunden ſich nicht verſtändigen können, ſo kündigte ich früher jedes Mal auch juriſtiſche Collegien an, namentlich Criminalrecht, da ich mir in dieſem Gebiete einigen Namen erworben hatte, oder Inſtitutionen des römiſchen Rechtes. Nachdem aber die Hochſchule mit mehr Docenten beinahe als Zuhörern geſegnet worden, und alle möglichen und unmöglichen juriſtiſchen Disciplinen von Concurrenten occupirt wurden, gab ich dieſe Collegien ganz auf, was ich um ſo weniger ungern that, als ich zwar in meiner frühern Laufbahn zur Theorie und Praxis der Rechtswiſſenſchaft, insbeſondere des Strafrechtes, veranlaßt wurde, im Grunde aber in denſelben nie eine wahre Befriedigung gefunden hatte, außer ſo weit jede Wiſſenſchaft als ſolche dem Geiſte eine Beſchäftigung darbieten kann. Mit dieſem Rückblicke ſchließe ich dieſen ſechsten Abſchnitt.

Siebenter Abſchnitt.

Meine amtlichen Functionen und meine Wahrnehmungen von meinem Amtsantritt als Oberamtmann 1819 bis zur Juli-Revolution.

§. 1.

Das Inſtitut der Oberamteien im Allgemeinen; meine Ernennung; die collegialiſchen Verhältniſſe.

Die zürcheriſche Kantons-Verfaſſung, welche im Jahr 1816 unter dem Einfluſſe der reactionären Cabinete erſchaffen wurde, mag in gewiſſen Beziehungen der gekünſtelten Mediationsverfaſſung mit ihren Illuſionen und krummen Wegen vorzuziehen ſein; aber ſie erzeugte den Keim tiefen Grolls bei den angeſehenſten Männern der Landſchaft, welche das Uebergewicht der ſtädtiſchen Repräſentation nicht gerne ertrugen, und fühlten, daß die Gleichberechtigung in vielen Beziehungen verletzt wurde. Es ſchien ein neues Unterthanenverhältniß durch die Creation von Oberämtern geſchaffen zu ſein, da die Oberamtmänner in ihrer amtlichen Stellung und Befugniß große Aehnlichkeit mit den ehemaligen Landvögten hatten. Die Wahl ſtand nicht bei den Amtsangehörigen, ſondern dem Kleinen Rathe; man hat oft behaupten wollen, dieſe Wahlen würden beſſere Reſultate geliefert haben, wenn ſie vom Großen Rathe etwa auf einen Dreier-Vorſchlag des Kleinen Rathes getroffen worden wären; ob dieſe Anſicht ſich in der Praxis bewährt hätte, iſt ſchwer zu beſtimmen. Jedenfalls hätte dieſes auf den Charakter der Oberamtmänner als Landvögte keinen Einfluß gehabt, da auch im Großen Rathe

die Repräsentanten der Stadt das Uebergewicht hatten. Da von Anfang an die Absicht war, diese Stellen vorzugsweise an Stadtbürger zu vergeben, welche in den betreffenden Aemtern nicht ansäßig waren, und zwar nur auf eine Amtsdauer von 6 Jahren, so war es gewissermaßen nothwendig, denselben die Schlösser der ehemaligen Landvögte als Wohnung anzuweisen, was ihnen auch äußerlich um so mehr Aehnlichkeit mit diesen verlieh; diejenigen Mitglieder der Regierung, welche im Geheimen die Restauration der ehemaligen Verhältnisse anstrebten, mögen ganz richtig gedacht haben, daß diese landvögtlichen Sitze auch die feudalen Verhältnisse wieder in Erinnerung bringen würden. Indeß wurde dem Aerar eine nicht geringe Ausgabe für die Restauration dieser zum Theil dem Verfall preisgegebenen Gebäude verursacht. Während der Mediationsregierung hatte im Kanton die Trennung der Administration und der Justiz stattgefunden; jene war einem Statthalter und dem Bezirksrathe anvertraut, während die Rechtspflege von einem Bezirksgerichte und dessen Präsidenten unter Controlle des Obergerichtes und der Justiz-Commission verwaltet wurde. Nach der neuen Verfassung war der Oberamtman Chef beider Behörden, und durch diese Cumulation desto höher gestellt. Auch in den Gemeinden wurde die Trennung des Gemeindammannamtes als Vollziehungsbeamteten und des Präsidiums des Gemeindrathes abgeschafft, und beide Functionen einem Gemeindammann übertragen, welcher vom Kleinen Rathe auf einen Vorschlag des Oberamtmanns gewählt wurde. Aus Allem diesem ergibt sich, daß der Oberamtmann mit

bedeutender Gewalt und Autorität ausgestattet, und daher auch den Versuchungen ausgesetzt war, welche der Besitz und die Ausübung discretionärer Befugnisse und eines gewissen Glanzes immer erzeugt. Ich gestehe offen, daß auch ich, als ich beim Antritt meines dreißigsten Altersjahres als Vice-Regent über einen ausgedehnten Bezirk und eine Bevölkerung von beiläufig 30,000 Seelen unter militärischer Eskorte und dem Zudrange einer großen Menschenmasse im Schloß Grüningen installirt wurde, ein gewisses Beben fühlte, später aber mehr als ein Mal mich zum Uebermuthe hinreißen ließ. Indeß glaube ich noch jetzt, daß ich die Vergleichung mit meinen ältern Collegen in Hinsicht auf Talente, Kenntnisse, Freisinnigkeit und redliches Streben nicht zu scheuen brauchte. Wer nicht durch theoretische Principien befangen ist, und Formen nicht als das Alleinseligmachende betrachtet, konnte zu Gunsten des Instituts manches nicht Unbegründete geltend machen. Der Oberamtmann, eben weil er nicht im Bezirke Eigenthümer war, nicht durch verwandtschaftliche Verhältnisse, Kameraderie, persönliche Rancüne oder Zuneigung beeinflußt sein sollte, konnte als Protector derjenigen betrachtet werden, welche von den Matadoren des Bezirkes oder der Gemeinde unterdrückt oder verfolgt waren, und ich darf mich rühmen, diese Pflicht nicht selten erfüllt zu haben, was mir zwar eine gewisse Popularität verschaffte, aber auch Feinde zuzog; man kann ferner sagen, daß ein Beamteter, welcher das Interesse des Gesammtstaates mit den Bedürfnissen und Wünschen eines Bezirkes zu vereinigen weiß, und Conflicte zwischen der administrativen

Gewalt und dem Gerichte von vorneherein verhütet, dadurch manche Schwierigkeiten und Uebelstände verhindern kann. Aber alle diese Lichtseiten verschwanden in der Wirklichkeit, wenn man diese Beamteten nur als die Agenten der Centralgewalt betrachtete, zur bessern Beherrschung der als Unterthanen betrachteten Bürger, wenn diese Stellen nur als Versorgungsanstalten für beschränkte, gewaltthätige Menschen benutzt wurden; wenn der Nepotismus in Besetzung derselben immer unverholener sich geltend machte. Von den eilf Oberamteien wurden bei der ersten Besetzung acht an Stadtbürger verliehen, von welchen mehrere sich durch ihre Verwaltung keine Ehre machten. Drei derselben wurden an Statthalter der betreffenden Bezirke übertragen, welche nach gesetzlicher Bestimmung nur $^2/_3$ des Einkommens zu beziehen hatten; alle drei indeß machten ihrem Amte wenig Ehre; einer derselben kam im Verfolg wegen früher verübter Verbrechen in Criminalunterſuchung. Mit einem Worte, das Institut an und für sich hatte manches Empfehlenswerthe, nahm aber durch die Art und Weise, wie die Partei Reinhard damit schaltete, einen schlimmen Charakter an, und trug nicht wenig zu der heimlichen Unzufriedenheit bei, welche im Jahr 1830 sich durch eine Insurrection kund gab. Ich bekenne, daß mich gleich bei der Errichtung der Oberämter große Begierde anwandelte, eine solche Stelle zu erhalten, aus dreifachem Grunde; für's Erste war das Einkommen für mich ein wesentlicher Antrieb, da ich als Hausvater genöthigt war, nach Vermehrung meiner Einnahmen zu trachten. Dieses Einkommen bestand aus freier

bedeutender Gewalt und Autorität ausgestattet, und daher auch den Versuchungen ausgesetzt war, welche der Besitz und die Ausübung discretionärer Befugnisse und eines gewissen Glanzes immer erzeugt. Ich gestehe offen, daß auch ich, als ich beim Antritt meines dreißigsten Altersjahres als Vice-Regent über einen ausgedehnten Bezirk und eine Bevölkerung von beiläufig 30,000 Seelen unter militärischer Eskorte und dem Zudrange einer großen Menschenmasse im Schloß Grüningen installirt wurde, ein gewisses Beben fühlte, später aber mehr als ein Mal mich zum Uebermuthe hinreißen ließ. Indeß glaube ich noch jetzt, daß ich die Vergleichung mit meinen ältern Collegen in Hinsicht auf Talente, Kenntnisse, Freisinnigkeit und redliches Streben nicht zu scheuen brauchte. Wer nicht durch theoretische Principien befangen ist, und Formen nicht als das Alleinseligmachende betrachtet, konnte zu Gunsten des Instituts manches nicht Unbegründete geltend machen. Der Oberamtmann, eben weil er nicht im Bezirke Eigenthümer war, nicht durch verwandtschaftliche Verhältnisse, Kameraderie, persönliche Rancüne oder Zuneigung beeinflußt sein sollte, konnte als Protector derjenigen betrachtet werden, welche von den Matadoren des Bezirkes oder der Gemeinde unterdrückt oder verfolgt waren, und ich darf mich rühmen, diese Pflicht nicht selten erfüllt zu haben, was mir zwar eine gewisse Popularität verschaffte, aber auch Feinde zuzog; man kann ferner sagen, daß ein Beamteter, welcher das Interesse des Gesammtstaates mit den Bedürfnissen und Wünschen eines Bezirkes zu vereinigen weiß, und Conflicte zwischen der administrativen

Gewalt und dem Gerichte von vorneherein verhütet, dadurch manche Schwierigkeiten und Uebelstände verhindern kann. Aber alle diese Lichtseiten verschwanden in der Wirklichkeit, wenn man diese Beamteten nur als die Agenten der Centralgewalt betrachtete, zur bessern Beherrschung der als Unterthanen betrachteten Bürger, wenn diese Stellen nur als Versorgungsanstalten für beschränkte, gewaltthätige Menschen benutzt wurden; wenn der Nepotismus in Besetzung derselben immer unverholener sich geltend machte. Von den eilf Oberamteien wurden bei der ersten Besetzung acht an Stadtbürger verliehen, von welchen mehrere sich durch ihre Verwaltung keine Ehre machten. Drei derselben wurden an Statthalter der betreffenden Bezirke übertragen, welche nach gesetzlicher Bestimmung nur $^2/_3$ des Einkommens zu beziehen hatten; alle drei indeß machten ihrem Amte wenig Ehre; einer derselben kam im Verfolg wegen früher verübter Verbrechen in Criminalunterſuchung. Mit einem Worte, das Institut an und für sich hatte manches Empfehlenswerthe, nahm aber durch die Art und Weise, wie die Partei Reinhard damit schaltete, einen schlimmen Charakter an, und trug nicht wenig zu der heimlichen Unzufriedenheit bei, welche im Jahr 1830 sich durch eine Insurrection kund gab. Ich bekenne, daß mich gleich bei der Errichtung der Oberämter große Begierde anwandelte, eine solche Stelle zu erhalten, aus dreifachem Grunde; für's Erste war das Einkommen für mich ein wesentlicher Antrieb, da ich als Hausvater genöthigt war, nach Vermehrung meiner Einnahmen zu trachten. Dieses Einkommen bestand aus freier

Wohnung, 2400 Fr. a. W., dem Gewinn, welcher aus den vom Finanzrathe den Oberamtmännern verpachteten Domänen gezogen werden konnte, den gesetzlichen Sporteln, namentlich Siegelgelder, Visagebühren, Rechtsvorschläge u. s. w., und einer bedeutenden Holzcompetenz, welche das Bedürfniß einer Haushaltung mehr als genügend deckte. Ein zweites Motiv war für mich der Wunsch, meiner mühsamen Geschäfte als öffentlicher Ankläger und Professor enthoben zu werden, und den städtischen Aufenthalt mit einem ländlichen zu vertauschen. Dann aber darf ich behaupten, daß der Ehrgeiz das Entscheidende war, nicht der jugendliche Ehrgeiz, welcher bloß nach solchen Titeln und Stellen strebt, sondern das Bewußtsein der zu solchen Functionen nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse, und der Wunsch diese in Anwendung zu bringen. Ich hoffe, im Verfolge zu zeigen, daß ich diesem Streben während meiner 12-jährigen Amtsdauer treu blieb.

Meine Anmeldung beim Kleinen Rathe fand aber bei mehreren der einflußreichsten Mitglieder keine günstige Aufnahme; ich glaube, man fürchtete die Anwendung meiner freisinnigen Grundsätze und die Selbstständigkeit, welche sich nicht hergeben werde, die Privatzwecke gewisser Herren zu begünstigen; man suchte mich mit Hofbescheid abzuspeisen, um einen ältern wenig gebildeten Militär auf das Amt zu befördern; dieser sollte die Schwester eines reichen Mannes ehelichen, und die Geschäfte dem Landschreiber und einigen Matadoren überlassen. Ich wurde sogar von einigen Rathsherrn schnöde abgewiesen. Aber ich wurde durch Mehrheit der Stimmen gewählt, durch

das Zuſammenhalten des Bürgermeiſter von Wyß, des Staatsraths Uſteri, des Rathsherrn Ludwig Meyer von Knonau, des Herrn Staatsrath Hirzel, muthmaßlich des Generalquartiermeiſter Finßler, meines Taufpathen Landolt, zweier Rathsherrn von der Landſchaft und anderer, welche der Partei Reinhard in manchen Fällen Widerſtand leiſteten, oder auch meine Anſprüche billig finden mochten. Es gehört zur Charakteriſtik jener Zuſtände, daß der kluge Herr Ludwig Meyer mir den Rath ertheilte, mich bei allen Regierungsmitgliedern beſtens zu bedanken, auch bei denjenigen, welche gegen mich geſtimmt hatten, ſei es, weil die Abſtimmung eine geheime war, oder um mich gegen Uebelwollen deſto eher zu ſchützen.

Doch ich habe noch gar nicht geſagt, daß es das Oberamt Grüningen war, welches durch den Tod meines Oheims, des Herrn Oberſt Meyer, vakant geworden, auf welches ich mich meldete. Mein Oheim, mit dem ich ſeit 1813 in Zerwürfniß gekommen, wie im vorigen Abſchnitte angedeutet iſt, war ein braver Mann im vollen Sinne des Wortes; er hatte als Militär mehr als ein Mal ſein Leben eingeſetzt, für das, was er für recht und gut hielt; er war nicht befangen durch ſpießbürgerlichen Sinn, aber der Revolution, wie ſie in Frankreich ſich geſtaltet hatte, und der Ochlokratie feind, freute er ſich der für die Eidgenoſſenſchaft wieder erlangten Selbſtſtändigkeit, und hoffte von der neuen Ordnung der Dinge das Beſte. Aber zur Bekleidung einer Stelle als Oberamtmann fehlten ihm die nöthigen Kenntniſſe. Sohn eines Kaufmanns, wurde er für den Merkantilſtand beſtimmt; in Genf lernte

er die französische Sprache; in Spanien, welches er durchwanderte, um den Absatz für die Baumwollen-Manufacte seines Vaters zu vermitteln, lernte er den castilischen Nationalstolz, das poetische Wesen der Andalusier lieben, und den Cervantes bewundern, dessen Don Quichote er an Ort und Stelle studirte. Mit seiner Empfänglichkeit für das Romantische contrastirte die Unklarheit seiner Begriffe; wenn er mitunter seine Mannschaft haranguirte, so begann er mit Pathos, gerieth aber bald in's Stocken. Mit Rechtswissenschaft oder staatswissenschaftlichen Studien hatte er sich nie befaßt; dagegen hatte er in neuester Zeit vor seinem Amtsantritt ein landwirthschaftliches Geschäft in großem Maßstabe unternommen, indem er dem von mir im vorhergehenden Abschnitte erwähnten Junker Gerichtsherr Escher von Berg das ehemalige Johanniterkloster Bubikon, genannt Ritterhaus Bubikon, mit den zugehörigen Grundstücken abkaufte. Escher hatte diese Besitzung während der Revolution wohlfeil gekauft, suchte aber den Gewinn zu realisiren, da er ohnehin in Berg am Irchel ein bedeutendes Wesen besorgen mußte, von welchem sich sein Titel Gerichtsherr herschreibt, weil mit demselben vor der Revolution die Gerichtsbarkeit verbunden war. Meyer ließ sich zur Uebernahme des Ritterhauses bewegen, weil ihm Junker Escher, mit welchem er von Berg her bekannt war, vordemonstrirte, wie durch Meliorationen der Grundstücke und Benutzung eines Torfmoores ein großer Ertrag zu erzielen sei, und weil die Reminiscenzen, welche an das Ritterhaus geknüpft waren, seinen aristokratischen Neigungen schmeichelten. Ich wurde,

ehe unſer Zerwürfniß 1813 eingetreten war, einige Male, wenn die Familie zur Sommerszeit ſich in Bubikon aufhielt, dahin eingeladen; glaube aber nicht, daß die Bewirthſchaftung dieſer Beſitzung für meinen Oheim, welcher einen beträchtlichen Viehſtand unterhielt, und ſich von ſeinem Verwalter und einem ſchlauen Beamten koſtſpielige Meliorationen einreden ließ, ökonomiſch vortheilhaft war. Wie dem ſei, ſo entſchloß er ſich, als die Oberamteien creirt waren, nicht ungerne, diejenige von Grüningen zu übernehmen, in deren Bezirk Bubikon gelegen war, und die Regierung, welche wußte, daß dieſe neuen Landvogteien mit vielfachen Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden, und daß ſpeziell die Verwaltung des Oberamt Grüningen eine der ſchwierigſten ſei, glaubte, daß Herr Oberſt Meyer, welcher daſelbſt eine Beſitzung hatte und ſonſt in Anſehen ſtand, der rechte Mann ſei, die Sache in's Geleiſe zu bringen. Man konnte wohl denken, daß er in Ermangelung juriſtiſcher Kenntniſſe und Praxis ſich auf die Erfahrung der Beamten ſtützen müſſe, und eben deßwegen mit denſelben nicht in Conflict gerathen werde. Die ehemalige Grafſchaft Grüningen war ein Complex verſchiedener mittelalterlicher und feudaler Inſtitutionen, aus welchen unter den obern Gewalten, welche in der Herrſchaft gewechſelt hatten, die zuletzt an die Stadt Zürich gekommen war, eine Klaſſe von Privilegirten aller Art hervorgewachſen war, welche während der Revolution zu der Stadt hielten, bei den öftern Unruhen für Wiederherſtellung der ehemaligen Zuſtände die Waffen ergriffen, und auch daher Herrn Oberſt Meyer

anhänglich waren. Er wurde Ende des Jahres 1818 in Zürich von einem heftigen Fieber ergriffen, welches ihn schnell wegraffte. Die Wahl seines Nachfolgers wurde am 9. Februar 1819 vorgenommen und fiel laut der vor mir liegenden Ernennungsurkunde von gleichem Datum durch das Scrutinium mit absolutem Mehr (mit 16 Stimmen) auf mich, unter Umständen, welche ich bereits angegeben habe. Ich trat nach der Installation meine Functionen im März an, mußte mich aber einstweilen noch bei der hinterlassenen Familie meines Vorgängers einquartiren, welche noch einige Zeit die Wohnung im Schlosse Grüningen benutzte.

Obgleich ich bereits im dreißigsten Altersjahre war, wichtige Geschäfte verrichtet und ziemliche Menschenkenntniß gesammelt hatte, war ich in dieser neuen Welt, unter Matadoren einer Bevölkerung, welche mit Recht zu den schlauesten und verschlagensten des Kantons gezählt wurde, ein unerfahrener Neuling und mußte zu meinem großen Verdrusse erst allmälig die nöthige Autorität und Zutrauen erringen.

Zwei Männer hatten unter Herrn Oberamtmann Meyer das Factotum der Rechtspflege gebildet, waren indeß zum Heil der Gerechtigkeit und zu meinem Glücke nicht immer einig. Landschreiber Ulrich, ein Mann von beiläufig fünfzig Jahren, betrachtete die Landschreiberei, welche nach den jüngsten Gesetzesbestimmungen mit dem Notariat auch die Functionen des Gerichtsschreibers verbinden sollte, als ein Erbe, da wenigstens bereits sein Vater, wenn nicht schon der Großvater dieselben besaßen; die Gerichtsschrei-

berei war in seinen Augen eine Servitut, die verhältnißmäßig wenig rentirte; da das Notariat Grüningen damals das Einzige für die ganze große Grafschaft war und nicht bloß den jetzigen Amtsbezirk, sondern noch die Gemeinden Egg, Mönchaltorf und Oetweil in sich schloß, so ist begreiflich, daß die Punctation, Ausfertigung, Protocollirung aller Testamente und Handänderungen auch mit Hülfe eines Angestellten kaum bewältigt werden konnte, wovon die Folge eine Menge Rückstände und der Bezug von Trinkgeldern war, wenn die Betreffenden prompte Expedition wünschten. Die Gerichtschreiberei hätte man ihm gerne erlassen, da sein Styl ein barbarischer und die Handschrift eine scheußliche, kaum lesbare war; er wohnte den Sitzungen bei, wenn ihm daran lag, irgend etwas durchzusetzen. Bei seinen Notariatsgeschäften gebrach ihm jede rationelle Behandlung, desto geläufiger war ihm die Begünstigung von widerrechtlichen Machenschaften. Die Notariatsurkunden mußten früher dem Landvogt, dann dem Gerichtspräsidenten und dem Oberamtmann zur Besiegelung zugestellt werden, denn sie waren eigentlich an die Stelle der in ältern Zeiten geübten öffentlichen Gerichtshandlungen, Investitur, Auflassung getreten, an deren Statt und bei der vermehrten Zahl von Rechtsgeschäften die Genehmigung des Landvogts trat, welche dann eben vom Landschreiber expedirt und protocollirt wurde. Aber allmälig war bei allen s. g. Landschreibereien eine Routine herrschend geworden, daß der Landschreiber zuerst expedirte und die Besiegelung bei den Land- oder Obervogteien durch den Präsidenten und Oberamtmann erst hinterher nachgesucht wurde, als sei

dieſelbe bloße Formſache und bloß deswegen geübt, um dem Beſiegelnden eine Sportel zu entrichten. So wollte auch Herr Ulrich mir von Zeit zu Zeit durch einen Kanzliſten oder den Amtsweibel ganze Stöße ſolcher Notoriatsurkunden zuſchicken, um ſie ſofort wieder zu Handen der Betheiligten in Empfang zu nehmen. Allein ich erklärte, daß ich wohl die Expedition der Urtheile, wenn ich ſie richtig finde, auf ſolche Weiſe ſiegeln wolle, dagegen aber verlange, daß für die Notariatsurkunden anderer Art die Impetranten oder deren gehörig Bevollmächtigte perſönlich in meiner Audienz compariren, damit ich mich überzeugen könne, ob ſie handlungsfähig, zur Sache legitimirt, das Geſchäft erlaubt und ſonſt lauter ſei. Jetzt große Entrüſtung des Herrn Landſchreibers über dieſe meine Anmaßung und ich vernahm, daß ganze Maſſen ſolcher Urkunden unbeſiegelt expedirt werden, um auf günſtigere Gelegenheit zu warten: denn auch mir waren mehrere Male Urkunden zur Beſiegelung präſentirt worden, welche unter dem Namen meines Vorgängers oder eines frühern Gerichtspräſidenten ausgeſtellt waren. Natürlich ertheilte ich in ſolchen Fällen meine Unterſchrift und Siegel nur nach gehöriger Cognition. Man wird ſich leicht vorſtellen, daß Herr Landſchreiber Ulrich gemeinſchaftlich mit Andern in Zürich intrigirte, um mir eine derbe Zurechtweiſung zuzuziehen oder mich womöglich zu ſprengen; aber da man in den maßgebenden Kreiſen wußte, daß Herr Ulrich wirklich ſeinen Functionen nach dem Zeitbedürfniß nicht gewachſen ſei und er ſelbſt hinſichtlich der Lauterkeit ſeiner Geſchäftsführung nicht in gutem Rufe ſtand und

überdieß bei gewissen Gelegenheiten eine doppelzüngige Rolle gespielt hatte, so wurde ihm als einem ältern und reichen Manne der Rath ertheilt, seine Entlassung zu nehmen und das otium cum dignitate zu genießen; er befolgte diesen Rath und ließ sich in Zürich nieder. Freilich schickte die Regierung einen Nachfolger, welcher, wie ich späterhin umständlich darstellen werde, womöglich noch schlechter in jeder Beziehung war, aber nachdem er mir eine Zeitlang viel Verdruß verursacht hatte, gleichsam mundtodt erklärt wurde und ein schimpfliches Ende nahm.

Der andere Mann, welcher in den ersten Jahren mir vielen Verdruß stiftete, hernach aber mir immer mehr Achtung, Zutrauen und Freundschaft bewies, war Herr Amtsrichter Weber, Vicepräsident des Amtsgerichtes, und im Bezirke unter dem Namen „Amtshauptmann" bekannt. Er stammte aus einer höchst angesehenen Familie, die in Unter-Ottikon der Gemeinde Goßau wohnte, und hatte den Titel Amtshauptmann daher erlangt, weil er vor der Revolution die Würde des Anführers der Landeswehrmänner bekleidet hatte. Er war ein Mann von sehr hellem Verstande, liebte die Lectüre, war thätig für Beförderung des Schulunterrichts, des Straßenwesens und der Löschanstalten und besaß in nicht gewöhnlichem Grade den natürlichen juristischen Scharfsinn, wenn er nicht durch Gunst oder Ungunst befangen war. Nach seinen socialen Verhältnissen hielt er sich während der Revolution zu der Partei, welche die Revolution und die Democratie haßte und wohnte daher auch dem Congresse bei, welchem der Landammann Aloys Reding 1802 nach Schwyz berufen

dieselbe bloße Formsache und bloß deswegen geübt, um dem Besiegelnden eine Sportel zu entrichten. So wollte auch Herr Ulrich mir von Zeit zu Zeit durch einen Kanzlisten oder den Amtsweibel ganze Stöße solcher Notoriatsurkunden zuschicken, um sie sofort wieder zu Handen der Betheiligten in Empfang zu nehmen. Allein ich erklärte, daß ich wohl die Expedition der Urtheile, wenn ich sie richtig finde, auf solche Weise siegeln wolle, dagegen aber verlange, daß für die Notariatsurkunden anderer Art die Impetranten oder deren gehörig Bevollmächtigte persönlich in meiner Audienz compariren, damit ich mich überzeugen könne, ob sie handlungsfähig, zur Sache legitimirt, das Geschäft erlaubt und sonst lauter sei. Jetzt große Entrüstung des Herrn Landschreibers über diese meine Anmaßung und ich vernahm, daß ganze Massen solcher Urkunden unbesiegelt expedirt werden, um auf günstigere Gelegenheit zu warten: denn auch mir waren mehrere Male Urkunden zur Besiegelung präsentirt worden, welche unter dem Namen meines Vorgängers oder eines frühern Gerichtspräsidenten ausgestellt waren. Natürlich ertheilte ich in solchen Fällen meine Unterschrift und Siegel nur nach gehöriger Cognition. Man wird sich leicht vorstellen, daß Herr Landschreiber Ulrich gemeinschaftlich mit Andern in Zürich intrigirte, um mir eine derbe Zurechtweisung zuzuziehen oder mich womöglich zu sprengen; aber da man in den maßgebenden Kreisen wußte, daß Herr Ulrich wirklich seinen Functionen nach dem Zeitbedürfniß nicht gewachsen sei und er selbst hinsichtlich der Lauterkeit seiner Geschäftsführung nicht in gutem Rufe stand und

überdieß bei gewissen Gelegenheiten eine doppelzüngige Rolle gespielt hatte, so wurde ihm als einem ältern und reichen Manne der Rath ertheilt, seine Entlassung zu nehmen und das otium cum dignitate zu genießen; er befolgte diesen Rath und ließ sich in Zürich nieder. Freilich schickte die Regierung einen Nachfolger, welcher, wie ich späterhin umständlich darstellen werde, womöglich noch schlechter in jeder Beziehung war, aber nachdem er mir eine Zeitlang viel Verdruß verursacht hatte, gleichsam mundtodt erklärt wurde und ein schimpfliches Ende nahm.

Der andere Mann, welcher in den ersten Jahren mir vielen Verdruß stiftete, hernach aber mir immer mehr Achtung, Zutrauen und Freundschaft bewies, war Herr Amtsrichter Weber, Vicepräsident des Amtsgerichtes, und im Bezirke unter dem Namen „Amtshauptmann" bekannt. Er stammte aus einer höchst angesehenen Familie, die in Unter-Ottikon der Gemeinde Goßau wohnte, und hatte den Titel Amtshauptmann daher erlangt, weil er vor der Revolution die Würde des Anführers der Landeswehrmänner bekleidet hatte. Er war ein Mann von sehr hellem Verstande, liebte die Lectüre, war thätig für Beförderung des Schulunterrichts, des Straßenwesens und der Löschanstalten und besaß in nicht gewöhnlichem Grade den natürlichen juristischen Scharfsinn, wenn er nicht durch Gunst oder Ungunst befangen war. Nach seinen socialen Verhältnissen hielt er sich während der Revolution zu der Partei, welche die Revolution und die Democratie haßte und wohnte daher auch dem Congresse bei, welchem der Landammann Aloys Reding 1802 nach Schwyz berufen

hatte. Natürlich mußte ein solcher Mann sich fühlen und bei der Regierung in Zürich Gewicht haben. Er war aber durchaus nicht einer von denen, welche das Recht und die Wohlfahrt der Landschaft der städtischen Willkür und Privatinteressen hätte Preis geben mögen; mir fiel es immer auf, daß sein Aeußeres und seine Physionomie auffallende Aehnlichkeit mit dem Engländer Fox hatte. Wir hätten uns nach diesem recht wohl verstehen können, wie es auch später wirklich der Fall wurde. Aber Herr Weber war sich gewohnt, daß der rechtsunkundige Herr Oberamtmann Meyer mit unbedingtem Zutrauen seine Referate und Anträge sanctionirte; als ich aber in einigen Fällen, wo er sich von persönlichen Rücksichten oder Leidenschaft blenden ließ, meine Ansicht entwickelte und geltend machte, kam er außer sich, ungeachtet ich durchaus keinem Mitgliede des Amtsgerichtes meine Anträge aufzudringen suchte und mir bloß ausbat, meine Ansicht ebenfalls mit Gründen zu unterstützen. Als ein wohlhabender in kinderloser Ehe lebender Mann war Weber über den Verdacht der Bestechlichkeit erhaben. Ich darf annehmen, daß meine Leser aus den vorhergehenden Abschnitten die Ueberzeugung werden geschöpft haben, daß mein Charakter und meine Bildung mich vor Bestechlichkeit in Rechtssachen bewahrten; aber ich machte mir zum Grundsatz, überhaupt keine Geschenke, weder von geringem noch von größerem Werthe anzunehmen, auch wenn dieselben nicht von Proceßparteien angeboten wurden, sondern etwa wegen nützlicher Verwendung meines Einflusses bei der Regierung zur Unterstützung von Bewerbung um Aemter, Gewerbs-Concessionen u. s. w.

Ich befolgte dieſen Grundſatz ſo ſtrenge, daß ich mehrere Male gute Freunde beleidigte, welche etwa beim Neujahrsgruße, am Namenstage oder ähnlichen Gelegenheiten mich mit Geſchenken erfreuen wollten, die ich zurückwies. Meine Gründe waren folgende: ich hatte mir durch mein rückſichtloſes Handeln manche Feinde erworben, und da Verleumdung unter jener Bevölkerung nur zu ſehr herrſchte und gerne geglaubt wurde, ſo hätte die Annahme einiger Geſchenke als Vorwand zu Verdächtigung wegen Beſtechlichkeit dienen können. Zweitens kann man nicht wiſſen, ob derjenige, welcher einem Richter heute ein Geſchenk anbietet, nicht einem Rechtsſtreite, welcher jetzt noch nicht anhängig iſt, entgegenſieht, oder ſich Gelegenheit verſchaffen will, ſich für einen Dritten zu verwenden.

Das Amtsgericht beſtand nebſt dem Oberamtmann als Präſidenten aus vier Richtern. Einer derſelben, ein ſchlauer Mann aus Bubikon, hatte ſich bei Herrn Oberamtmann Meyer eingeſchmeichelt und liebte, im Trüben zu fiſchen, hatte aber nicht hinlänglich Gewicht, um eine Intrigue durchzuſetzen, wenn er nicht von Herrn Weber oder dem Landſchreiber ſecundirt wurde. Zwei andere waren aus den Berggemeinden, vernünftige, gutmüthige Männer, Ex-Kantonsräthe aus dem Großen Rathe der Mediationsperiode, conſervativ und von Staatsſchreiber Lavater geſchult. Begreiflich legten ſie gerne ein gutes Wort pro amico ein, doch ohne Hartnäckigkeit, wenn ihre Berichte oder Anträge bekämpft wurden.

In nicht gutem Credite ſtand ich bei mehreren der Herren Pfarrer, welche ſich gerne in Sachen miſchten,

welche sie nichts angingen und die Gemeindsbeamteten beherrschen wollten. In Grüningen selbst war kein Pfarrer, sondern nur ein Pfarrverweser, ein älterer Mann aus dem Kanton Graubündten, welcher in frühern Zeiten sich zu Hause mit Militärlieferungen und andern weltlichen Geschäften befaßt hatte, dann nach Grüningen kam in der Zeit, als die Geistlichkeit in Folge der Revolution ihr Ansehen verloren hatte und beinahe gänzlicher Mangel an Kandidaten stattfand. Nachher wollte man ihn nicht brodlos machen, da er bei der Regierung in Zürich, welcher die Wahl zustand, einen mitleidsvollen Gönner hatte; aber da er in der Gemeinde selbst und in der Synode kein Ansehen genoß, so wagte man nicht, ihn als Pfarrer zu ernennen; vielleicht auch wollten einige dem Oberamtmann nicht einen anmaßenden Pfarrer in der Schloßkirche aufdringen. Begreiflich machte dieser Pfarrverweser mir wenig Molest und, da ich weder sehr kirchlich gesinnt, noch weniger streng orthodox war, so dispensirte ich mich vom Kirchenbesuch, was bei den wohlehrwürdigen Herren großes Aergerniß erregte. Herr Amtsrichter Weber war zwar für seine Person nicht strenggläubig, aber er war wie auch Herr Oberamtmann Meyer der Ansicht, die ich jetzt ebenfalls theile, daß die positive Religion für die große Mehrzahl der Menschen die unentbehrliche Grundlage der Sittlichkeit und Rechtlichkeit sei, daß man die Kleinen nicht ärgern dürfe und die Beamten ein gutes Beispiel geben müssen. Da er aber wohl begriff, daß ich mich nicht von dem Pfarrverweser wolle anpredigen lassen, so ließ er mich wissen, daß sein Pfarrer in Goßau an

einem der Hauptfeste in Grüningen predigen werde; aber als räudiges Schaaf stellte ich mich auch zu dieser Predigt nicht ein, da ich wußte, daß der Pfarrer in Goßau, mit welchem ich im Carolinum Collegien hörte, ein entschiedener Rationalist war, welcher gegen seine Ueberzeugung predigte, überhaupt boshaft und leidenschaftlich in seiner Gemeinde despotisirte und daneben junge Töchter verführte. Es wurde mir aber sofort von mehreren glaubwürdigen Männern hinterbracht, daß derselbe in der Predigt sich grobe Anzüglichkeiten gegen meine Person erlaubt habe, welche mir wörtlich mitgetheilt wurden. Ich führte darüber Beschwerde bei der Regierung und der Herr Pfarrer wurde vom Kirchenrathe zur Verantwortung gezogen; ungeachtet er sich in der von solchen Herren gewohnten Weise zu legitimiren suchte, indem er anführte, er habe den Oberamtmann nicht ausdrücklich genannt, sein Schema producirte, über welches er auch in Goßau gepredigt habe und ich müsse mich getroffen gefunden haben, so erhielt er dennoch einen Verweis, da man ja wohl weiß, daß man auch ohne ausdrückliche Benennung Jemanden verständlich genug bezeichnen kann ohne Grund und Wahrheit, übrigens das Losziehen auf Beamtete, welche den Gottesdienst und das Wort Gottes gering achten, allerdings meiner Person galt.

In Rüti war ein Pfarrer, der ebenfalls im Carolinum gleichzeitig mit mir studirt hatte, wegen unsittlicher Aufführung des geistlichen Standes entsetzt wurde, aber später durch Fürsprache einflußreicher Männer, und da er unstreitig bedeutendes Talent besaß, wieder begnadigt. Dieser

wollte in seiner Gemeinde den Despoten spielen und war besonders in Conflict mit dem Gemeindammann, welcher allerdings durch Trunksucht und Nachlässigkeit Blößen gab; da ich im Uebrigen häufig in der Wirthschaft des Gemeindammanns einkehrte und bei demselben freundschaftlich aufgenommen wurde, so zog ich mir den Haß des wohlehrwürdigen Herrn zu. Einige seiner Herren Collegen waren mir aus ähnlichen Gründen ebenfalls nicht gewogen. Am besten stand ich mit dem sehr achtungswürdigen Herrn Pfarrer der großen und volkreichen Gemeinde Bärentschweil, dessen Vater ebenfalls die gleiche Pfründe von den Collatoren erhalten hatte, ebenfalls einer meiner Studiengenossen im Carolinum, den ich aus Nothwehr ohne Absicht geschädigt hatte, weil er seine Bärentschweiler Muskeln in einem Hosenlupf mit mir probiren wollte. Dieser Pfarrer, auch ein Rationalist, aber untadelhaften Wandels, hatte durch beharrliche Thätigkeit und uneigennütziges Handeln in der tiefverschuldeten Gemeinde Großes gewirkt zur Aeufnung des Armengutes und zur Liquidation der Gemeindeschulden. Er war nicht ungeschickt in mechanischen Arbeiten und wie Nimrod ein gewaltiger Jäger; da er aber fand, daß das noble Waidwerk sich mit dem Ministerium divini verbi nicht zum besten vertrage, so hatte er sich ein Jagdgewehr zugerichtet, welches einem Bergstocke glich und auf welches er im grünen Walde das Schloß aufschrauben konnte. Herr Oberamtmann Meyer hatte ihm aus Gefälligkeit ein Jagdpatent ausgefertigt, welches den geistlichen Titel verschwieg, und ich meine sogar, den Vornamen unkenntlich machte, da die Jagd-

patente den Oberamtmännern von der Polizei-Commission jährlich zugesendet wurden, um mit der Rechnung wieder zurückzugehen. Ich erinnere mich wirklich nicht mehr, welchen Ausweg ich ergriff, um ebenfalls seiner jagenden Wohlehrwürdigkeit zu entsprechen.

Auch einem sehr angesehenen Pfarrherrn des Amtsbezirkes Pfäffikon mußte ich im Interesse der Gerechtigkeit und der persönlichen Freiheit einen Schimpf zufügen, dem in hohem Ansehen stehenden Junker Kammerer Escher in Pfäffikon; ein hübsches, gescheidtes aber armes Mädchen aus der Gemeinde Fischenthal, meines Amtsbezirkes, war als Arbeiterin nach Ottenhausen gezogen, welches in die Gemeinde Pfäffikon gehörte, aber an Seegräben im Bezirk Grüningen gränzte. In Ottenhausen saß eine begüterte Familie, welche man „des Gerichtsherrn" nannte, weil sie vor der Revolution eine Art Vogtei, ich weiß nicht unter welchem feudalen Titel und von welcher Herrschaft, besaß, Grundzinse bezog u. s. w., übrigens zu dem Bauernstande gehörte. Ein Sohn dieser Familie verliebte sich in das Fischenthaler Mädchen und wollte sich von dem Vorsatze, sie zu ehelichen, nicht abwendig machen lassen. Junker Kammerer Escher maßte sich nun an, das Mädchen wegen dieses Verbrechens durch einen Landjäger (Polizeisoldaten) abführen und auf Grüningen transportiren zu lassen, mit der Weisung, sie dort in Verhaft zu setzen, damit sie dem zum Wochenrapport an den Unteroffizier kommenden Fischenthaler Landjäger zum Transport in ihre Heimatsgemeinde übergeben werde. Der bei mir stationirte Unteroffizier und der Amtsweibel, welche die Aufsicht über die

Verhafteten hatten, bezweifelten die Gültigkeit des Transportbefehles und da ſie wußten, daß eine ſolche geiſtliche Procedur nicht mit meinen Principien übereinſtimme, ſo zeigten ſie mir die Sache an; ich nahm mit der Arreſtantin ein ſummariſches Verhör vor mehreren Perſonen auf, und da ihre Erzählung durch den Transportbefehl und die Ausſage des Pfäffiker Landjägers unterſtützt wurde und ſie gute Zeugniſſe beſaß, ſo zerriß ich den Transportbefehl und ſetzte das Mädchen auf freien Fuß. Dieſes fand nachher Billigung auch des Herrn Amtsrichters Weber, welcher zuweilen die geiſtlichen Herren unterſtützte, aber doch fand, daß hier zu weit gegangen ſei und auch ſonſt den Junker Kammerer für einen gewaltthätigen Mann hielt.

Dagegen iſt mir mit dem originellen und freidenkenden Herrn Pfarrer Nägeli in Wetzikon, einem Bruder des „Vater Nägeli“ der ſchweizeriſchen Sänger, eine ſeltſame Geſchichte begegnet. Es war früher bei der Bevölkerung unſers Kantons feſtgewurzelter Glaube, daß der Selbſtmord eine Sünde wider den Heiligen Geiſt und alle Selbſtmörder ohne Gnade ewig verdammt ſeien, ohne Unterſchied, ob ſie aus Furcht vor wohlverdienter Strafe oder Hypochondrie, hoffnungsloſer oder getäuſchter Liebe oder aus Verzweiflung über ökonomiſches Mißgeſchick, oder über politiſches Unglück, welches man nicht überleben mag, oder aus andern Mitleid verdienenden Beweggründen zu einem ſolchen Schritte veranlaßt wurden. Ich bin nicht bewandert genug in der Geſchichte der Dogmen und Vorurtheile, um anzugeben, aus welcher Quelle oder zu welcher Zeit dieſer finſtere Glaube ſich in unſerem Lande verbreitet

hat, welchem so viel Wahres zum Grunde liegt, daß die Ethik vorschreibt, den uns von der Vorsehung angewiesenen Posten nicht aufzugeben, bis wir von dem Urheber unsers Daseins abgerufen werden; aber die hiezu nöthige Standhaftigkeit besitzt nicht Jeder und es ist schwierig, zwischen physischen Ursachen einer Gemüthskrankheit und einem freien Willen zu unterscheiden. Indeß hatte der fortschrittliche Geist der Neuzeit bei den Gebildeten einer humanen Ansicht die Bahn gebrochen. Bisher wurden die Unglücklichen ohne Sang und Klang bei nächtlicher Zeit verlochet und die Bestattung auf Kirchhöfen in geweihter Erde hätte der Pöbel als eine Profanation betrachtet. Da durch ein solches Verfahren nicht nur das Andenken manches bemitleidenswerthen Mannes der Infamie Preis gegeben, sondern auch oft die Hinterlassenen, welche die physischen oder psychischen Gründe genau kannten, in tiefe Betrübniß gesetzt wurden, so wollte die Regierung dem Vorurtheil mit Gewalt ein Ende machen und ertheilte den Oberamtmännern den Befehl, in vorkommenden Fällen durchzusetzen, daß die Selbstmörder auf dem Kirchhofe ordentlich, wenn auch etwa außer der Reihe, bestattet werden. Ein solcher Fall hatte sich in Rüti meines Amtsbezirkes ereignet und ich ermangelte nicht, mich rechtzeitig an Ort und Stelle zu verfügen, wurde aber von dem Gemeindammann getäuscht, welcher, ehe ich dessen gewahr wurde, eine Beerdigung in einem Acker gestattete, sei es, daß er sich vor den Gemeindsgenossen fürchtete, oder weil er das Vorurtheil selbst theilte. In Zürich wurde der Hergang dargestellt, als hätte ich zu der Nichtbeachtung der Regierungsvorschrift

connivirt, wofür mir eine Rüge zu Theil wurde. Als nun bald nachher ein neuer Fall in der Gemeinde Wetzikon sich ereignete, so verfügte ich mich am Abend, wo die Beerdigung stattfinden sollte, in die Nähe mit meinem Weibel und mehreren Landjägern, fest entschlossen, die Vorschriften der Regierung um jeden Preis und ohne Rücksicht auf mögliche Folgen zu vollziehen; eine große Menschenmasse versammelte sich. Ich harrte in einer etwa 1000 Schritte entfernten Lokalität auf den Verlauf, als der Herr Pfarrer Nägeli erschien und berichtete, die stricte Execution könne ohne einen Auflauf und Blutvergießen nicht durchgesetzt werden; er habe sich daher mit der Gemeindebeamtung verständigt, eine Grabstätte im Pfarrgarten dicht an der Mauer des Pfarrhauses anzuweisen, eine Stätte, welche daher auch als geweiht betrachtet werden könne. Mit Schlauheit fügte er bei, daß an der betreffenden Stelle ein an der Mauer aufgezogener Pfirsichbaum sich befinde, welcher aber jeden Herbst von den Nachtburschen geplündert werde; er sei nun überzeugt, daß sie dieses jetzt nicht wagen würden, aus Furcht vor dem herumirrenden Geiste des Selbstmörders. Ich betrachtete dieses als ein fait accompli und verfügte mich nach Hause. Allein nach ein Paar Tagen kam Herr Pfarrer Nägeli zu mir auf Grüningen und bat um Bewilligung, den Leichnam wieder ausgraben und an einen anderen Ort bringen zu lassen, da seine Haushälterin eine abergläubische Person sei und des Nachts nicht mehr ruhig schlafen könne. Aber ich schlug seine Bitte rund ab, da dieses bei der Regierung höchlichst würde mißbilligt werden; habe er den Selbstmörder als

Wächter seiner Pfirsiche verlangt, so möge er ihn auch behalten. Was nun ohne mein Wissen begegnet sein mag, ist mir unbekannt.

Wie ich gegen Ende meiner zweiten Amtsdauer bei der Installation eines neuen Pfarres in Wetzikon und in Grüningen in dasigen Kirchen vor vielen Zuhörern gesprochen, werde ich in der Folge berichten.

§. 2.

Der Kirchensturz in Goßau.

Das Amtsgericht Grüningen war im Juni 1820 in einer Sitzung versammelt, welcher Herr Amtsrichter Weber nicht beiwohnte, weil an jenem Tage die neuerbaute Kirche in Goßau eingeweiht werden sollte; in meiner großen Pachtwiese, welche am Fuße des Schlosses auf der Seite von Goßau gelegen war (Erspelwiese genannt), waren meine Arbeiter mit dem Heuen beschäftigt, da es ein herrlicher Sonnentag war. Plötzlich kamen schnaufend mehrere derselben zum Gerichtszimmer, und meldeten, es müsse bei der Kirche Goßau ein großes Unglück begegnet sein, man habe ein schweres Krachen, dann großes Jammergeschrei gehört. Die Distanz mochte in gerader Linie höchstens ca. 3000 Schritte betragen, und die Kirche Goßau liegt auf einer Anhöhe. Diese Meldung wurde nach einigen Minuten durch Eilboten bestätigt, welche sagten, daß das Gebälke der Kirche unter der Masse von Leuten, welche der Feierlichkeit beiwohnen wollten, zusammengestürzt, und eine Anzahl Männer, Weiber, Kinder schwer verwundet oder todt seien. Natürlich wurde die Gerichtssitzung so-

fort geschlossen, und Alles eilte auf den Ort des Jammers; als ich, einer der Ersten, hinkam, war man beschäftigt die unglücklichen Opfer unter dem Gebälke hervorzuziehen; der heitere, blaue Himmel machte einen schauderhaften Contrast mit den Todten und Verwundeten, welche auf den Rasen gelegt waren. Man traf Anstalt, diejenigen, welche mit weniger bedeutenden Contusionen weggekommen waren, nach Hause zu bringen; Herr Amtshauptmann Weber, welchem ein Bein gebrochen war, wurde ebenfalls in seine Wohnung gebracht, nachdem ein benachbarter Arzt den ersten Verband besorgt hatte; die übrigen Verwundeten wurden in der nächsten Umgebung versorgt. Da es zu jener Zeit keine Telegraphen gab, so mußten berittene Eilboten das Vorgefallene den Behörden in Zürich berichten, theils um ärztliche Assistenz zu verlangen, theils um eine Untersuchung einzuleiten. Wirklich langten auf den Abend mehrere von dem Sanitätsrathe beauftragte Wundärzte an. Es existirte damals noch keine Universität und keine medicinische Fakultät in Zürich, und der alte Spital hatte eine sehr beschränkte Einrichtung. Unter den abgeordneten Aerzten befand sich unter andern der Rathsherr Kaspar Pfenninger, helvetischer Ex-Statthalter; der Bezirksarzt und sein Adjunct waren ebenfalls thätig, und aus den benachbarten Gemeinden eilten mehrere Aerzte herbei, um ihre Hülfe anzubieten. Als man des folgenden Tages die Verwundeten in Sectionen eintheilte, welche bestimmten Aerzten zur Besorgung überwiesen wurden, entdeckte man, daß manches Quidproquo stattgefunden hatte; verschiedenen, welche Fracturen oder Luxationen an Armen oder Achseln

erlitten, war der Verband am Schenkel angelegt, und umgekehrt. Die Zürcher bewiesen auch bei diesem Anlaß ihre oft bewährte Mildthätigkeit, indem sie reichliche Geldspenden übersandten oder vertheilten, und nicht nur Charpie, sondern Bettzeug aller Art in Menge lieferten. Man wollte nachher behaupten, daß die Gemeindsbeamteten bei Austheilung derselben ziemlich parteiisch zu Werke gingen, und solchen, welche gar nicht dafür angesehen sein wollten, die besten Stücke zukommen ließen. Die Beerdigung der Todten wurde auf den nächstfolgenden Sonntag angeordnet; es drängte sich eine gewaltige Menschenmenge aus der ganzen Umgegend zusammen, und da ich mich mit Polizeimannschaft auf das Local verfügte, um Ordnung zu schaffen, und neues Unglück zu verhüten, konnte ich nur mit großer Energie den Zweck erreichen. Die Untersuchung ergab, daß das Vorgefallene als ein durch Selbstüberhebung, Mangel der nöthigen Sachkunde und Fahrläßigkeit verschuldetes Unglück zu betrachten war, daß aber die Fehlbaren, unter diesen voran Herr Amtsrichter Weber selbst, durch erlittene Verletzungen gebüßt hatten. Die von ihm dirigirte Bau-Commission von Gemeindräthen und andern Gemeindsgenossen hatte auf seinen Vorschlag für gut gefunden, die Oberleitung der Baute selbst zu übernehmen, um nicht einen bewährten Baumeister angemessen entschädigen zu müssen; daher war das Gebälke, welches den Dachstuhl tragen sollte, nicht solid genug construirt und da es zu der intendirten Einweihung nicht gestützt wurde, und die sich zudrängende Masse sich darauf tummelte, so brach es zusammen. Der Pfarrer, welcher

fort geschlossen, und Alles eilte auf den Ort des Jammers; als ich, einer der Ersten, hinkam, war man beschäftigt die unglücklichen Opfer unter dem Gebälke hervorzuziehen; der heitere, blaue Himmel machte einen schauderhaften Contrast mit den Todten und Verwundeten, welche auf den Rasen gelegt waren. Man traf Anstalt, diejenigen, welche mit weniger bedeutenden Contusionen weggekommen waren, nach Hause zu bringen; Herr Amtshauptmann Weber, welchem ein Bein gebrochen war, wurde ebenfalls in seine Wohnung gebracht, nachdem ein benachbarter Arzt den ersten Verband besorgt hatte; die übrigen Verwundeten wurden in der nächsten Umgebung versorgt. Da es zu jener Zeit keine Telegraphen gab, so mußten berittene Eilboten das Vorgefallene den Behörden in Zürich berichten, theils um ärztliche Assistenz zu verlangen, theils um eine Untersuchung einzuleiten. Wirklich langten auf den Abend mehrere von dem Sanitätsrathe beauftragte Wundärzte an. Es existirte damals noch keine Universität und keine medicinische Fakultät in Zürich, und der alte Spital hatte eine sehr beschränkte Einrichtung. Unter den abgeordneten Aerzten befand sich unter andern der Rathsherr Kaspar Pfenninger, helvetischer Ex-Statthalter; der Bezirksarzt und sein Adjunct waren ebenfalls thätig, und aus den benachbarten Gemeinden eilten mehrere Aerzte herbei, um ihre Hülfe anzubieten. Als man des folgenden Tages die Verwundeten in Sectionen eintheilte, welche bestimmten Aerzten zur Besorgung überwiesen wurden, entdeckte man, daß manches Quidproquo stattgefunden hatte; verschiedenen, welche Fracturen oder Luxationen an Armen oder Achseln

erlitten, war der Verband am Schenkel angelegt, und umgekehrt. Die Zürcher bewiesen auch bei diesem Anlaß ihre oft bewährte Mildthätigkeit, indem sie reichliche Geldspenden übersandten oder vertheilten, und nicht nur Charpie, sondern Bettzeug aller Art in Menge lieferten. Man wollte nachher behaupten, daß die Gemeindsbeamteten bei Austheilung derselben ziemlich parteiisch zu Werke gingen, und solchen, welche gar nicht dafür angesehen sein wollten, die besten Stücke zukommen ließen. Die Beerdigung der Todten wurde auf den nächstfolgenden Sonntag angeordnet; es drängte sich eine gewaltige Menschenmenge aus der ganzen Umgegend zusammen, und da ich mich mit Polizeimannschaft auf das Local verfügte, um Ordnung zu schaffen, und neues Unglück zu verhüten, konnte ich nur mit großer Energie den Zweck erreichen. Die Untersuchung ergab, daß das Vorgefallene als ein durch Selbstüberhebung, Mangel der nöthigen Sachkunde und Fahrläßigkeit verschuldetes Unglück zu betrachten war, daß aber die Fehlbaren, unter diesen voran Herr Amtsrichter Weber selbst, durch erlittene Verletzungen gebüßt hatten. Die von ihm dirigirte Bau-Commission von Gemeindräthen und andern Gemeindsgenossen hatte auf seinen Vorschlag für gut gefunden, die Oberleitung der Baute selbst zu übernehmen, um nicht einen bewährten Baumeister angemessen entschädigen zu müssen; daher war das Gebälke, welches den Dachstuhl tragen sollte, nicht solid genug construirt und da es zu der intendirten Einweihung nicht gestützt wurde, und die sich zudrängende Masse sich darauf tummelte, so brach es zusammen. Der Pfarrer, welcher

gemeinschaftlich mit Weber die Baute betrieben hatte, und die Hauptrolle spielen sollte, verdankte es dem Zufall, daß er mit heiler Haut davon kam, da er sich noch soeben in seine in der Nähe befindliche Wohnung verfügt hatte, um sich eine Magenstärkung zu administriren, und seinen Ornat anzuziehen. Ich hielt für angemessen, diesen Vorfall, welcher mir manchen Verdruß wegen der Collisionen der Aerzte unter sich und mit den Municipalbehörden und viele Schreibereien verursachte, und in den folgenden Paragraphen nicht paßte, kurz zu erzählen, da er in einigen Beziehungen belehren kann, und vielleicht in Tagblättern jener Zeit entstellt sein kann.

§. 3.

Meine Verwaltung der Oberamtei im Allgemeinen.

Daß diese keine leichte Aufgabe war, wird sich aus Folgendem ergeben. Der Bezirk war in geographischer Hinsicht der ausgedehnteste im Kanton, da ein Theil desselben aus wenig bevölkerten Berggegenden bestand, welche im vordern Theile Ausläufer der Allmannskette waren, auf der nordöstlichen Seite dagegen mit dem Toggenburg zusammen gränzten, und ziemlich hohe Kuppen und Alpen begriffen; gleichwohl war die Bevölkerung von beiläufig 30,000 Seelen, zwar durchweg verschlagen und listig, aber durch wesentliche Charakter-Verschiedenheiten markirt, die sich auch äußerlich darstellte, so daß ich, wenn ein Unbekannter sich zur Audienz meldete, meist errathen konnte, ob er aus der Gemeinde Bärentschweil oder aus dem Fischenthal komme. Der Bezirk bestand aus einer großen

Zahl verſchiedener ſocialer Formationen, welche ſich vielfach durchkreuzten, da manche Kirchgemeinden in ihrer Begränzung mit der Municipal- (Politiſchen) Gemeinde nicht coincidirten; jene hatte ihre Kirchenvorſteherſchaft (Stillſtände, d. h. Sittengericht und Armenpflege), die politiſche Gemeinde hatte ihren Gemeindammann, welcher die Polizei und den Rechtstrieb beſorgte, die Urtheile exequirte, und den Gemeindrath präſidirte. Die politiſche Gemeinde war oft in mehrere ſ. g. Civilgemeinden zerſplittert, welche ſich auf mancherlei verſchiedene Grundlagen gebildet hatten; einige derſelben waren vor Zeiten „Wachten", d. h. militäriſche Abtheilungen geweſen, andere hatten ein Corporationsgut, welches ihnen ausſchließlich gehörte (Waldland, Torfland, auch Fonds), und da ſie gewiſſe öffentliche Leiſtungen, welche ſonſt auf die Einzelnen hätten verlegt werden müſſen, aus dieſen Quellen beſtritten, ſo hatten die Municipalbehörden ihnen gewiſſe adminiſtrative Befugniſſe eingeräumt, welche je nach den Localverhältniſſen mehr oder weniger begriffen. Begreiflich entſtanden hieraus poſitive und negative Conflicte, und für die Oberbehörde, welche ſich an die allein geſetzlich conſtituirte Municipalgemeinde halten mußte, bedeutende Schwierigkeiten. Ich habe mich durch die Erfahrung überzeugt, daß die Adminiſtration derjenigen Gemeinden, welche nicht in Civilgemeinden zerſplittert waren, nicht nur einfacher, ſondern auch beſſer war. In jenen wurde die Unregelmäßigkeit noch dadurch geſteigert, daß in einer politiſchen Gemeinde außer den Civilgemeinden noch beſondere „Höfe" exiſtirten, theils kleine Weiler, theils einzelne Häuſer, die

wieder sehr verschiedenen Ursprungs und Natur waren. Einige mochten die Descendenz freier Bauern enthalten; andere dadurch entstanden sein, daß sie außer der Dorfschaft sich angesiedelt hatten, und vom Corporationsgute ausgeschlossen waren. Eine seltsame Anomalie hatte sich in dem ehemaligen Städtchen Grüningen erhalten, welches einst rings mit Mauern und Thoren befestigt und durch seine Lage ziemlich vertheidigungsfähig war, so lange die Feinde bloß mit Spießen und ähnlichen Waffen angriffen. Von jener Zeit her wurde die Civilgemeinde Grüningen durch einen Bürgermeister und Schultheißen administrirt, die aber sehr wenig zu verwalten hatten. Der Bürgermeister stand mit dem Oberamtmann in keiner Beziehung, und war gleich den Herren „Seckelmeistern" der Civilgemeinden Binzikon und Iziken dem Gemeindammann und dem Gemeindrathe untergeordnet. Noch galt in einigen Civilgemeinden eine Beschränkung hinsichtlich der Erbauung neuer Wohnungen und Feuerstellen, was seinen Grund in der Berechtigung zu einem Antheil an Brennmaterial hatte, und von den Vertheidigern dieser nicht mehr zeitgemäßen Beschränkung damit gerechtfertigt wurde, die Unberechtigten werden trachten, sich das nöthige Brennmaterial durch Holzfrevel zu verschaffen. Noch muß hier die strenge Hörigkeit oder Leibeigenschaft erwähnt werden, welche bis zur Revolution fortbestanden hatte, und objectiv oder subjectiv sein konnte, d. h. an die Grundstücke oder an die Abstammung geknüpft; durch den s. g. „Fall" und die Abgabe der „Fastnachthühner" wurde diese Hörigkeit recognoscirt; indeß suchten die Befangenen das Verhältniß

möglichst geheim zu halten, da es ihnen oft nachtheilig war, in Hinsicht auf Connebium oder Verkehr. Man wird begreifen, daß aus diesen heterogenen Zusammensetzungen des Bezirkes und seiner Bevölkerung bei der Revolution der Kampf zwischen einer demokratischen und einer conservativen Partei unvermeidlich war. Noch wäre die Patrimonialgerichtsbarkeit zu erwähnen, welche in einem Theile der ehemaligen Grafschaft bestanden hatte und noch fortwährend gewisse Einwirkungen erzeugte, von denen ich aber in der Besprechung der Civilrechtspflege handeln werde.

Vorher aber muß ich meine Handlungsweise betreffend die Vergebung von Aemtern darlegen, wobei ich entweder ein Vorschlagsrecht beim Kleinen Rathe oder die Wahl selbst auf einen Vorschlag der Gemeinde besaß.

Bereits unter der Mediationsregierung hatte die herrschende Partei in der Regierung in Uebereinstimmung mit der conservativen Partei des Bezirkes die Aemter exclusiv den Ihrigen verliehen, und die sog. „Patrioten", d. h. die helvetisch oder demokratisch Gesinnten verdrängt; noch entschiedener wurde dieses System nach der Restauration befolgt und entsprach auch den Gesinnungen meines Vorgängers. Ich überzeugte mich bald, daß ein Theil dieser vorgeblich conservativen oder „gutgesinnten" Beamteten, Amtsrichter, Gemeindammänner entweder untüchtig, oder unlauter, bestechlich war, daß gerade die servilsten und schlechtesten in Zürich, bei gewissen Herren nur deßwegen gut angeschrieben waren, weil sie als Mittelspersonen denselben manche Vortheile zuwendeten. Ich nahm mir vor, bei den periodischen Amtserneuerungen oder Todesfällen

wieder sehr verschiedenen Ursprungs und Natur waren. Einige mochten die Descendenz freier Bauern enthalten; andere dadurch entstanden sein, daß sie außer der Dorfschaft sich angesiedelt hatten, und vom Corporationsgute ausgeschlossen waren. Eine seltsame Anomalie hatte sich in dem ehemaligen Städtchen Grüningen erhalten, welches einst rings mit Mauern und Thoren befestigt und durch seine Lage ziemlich vertheidigungsfähig war, so lange die Feinde bloß mit Spießen und ähnlichen Waffen angriffen. Von jener Zeit her wurde die Civilgemeinde Grüningen durch einen Bürgermeister und Schultheißen administrirt, die aber sehr wenig zu verwalten hatten. Der Bürgermeister stand mit dem Oberamtmann in keiner Beziehung, und war gleich den Herren „Seckelmeistern" der Civilgemeinden Binzikon und Izikon dem Gemeindammann und dem Gemeindrathe untergeordnet. Noch galt in einigen Civilgemeinden eine Beschränkung hinsichtlich der Erbauung neuer Wohnungen und Feuerstellen, was seinen Grund in der Berechtigung zu einem Antheil an Brennmaterial hatte, und von den Vertheidigern dieser nicht mehr zeitgemäßen Beschränkung damit gerechtfertigt wurde, die Unberechtigten werden trachten, sich das nöthige Brennmaterial durch Holzfrevel zu verschaffen. Noch muß hier die strenge Hörigkeit oder Leibeigenschaft erwähnt werden, welche bis zur Revolution fortbestanden hatte, und objectiv oder subjectiv sein konnte, d. h. an die Grundstücke oder an die Abstammung geknüpft; durch den s. g. „Fall" und die Abgabe der „Fastnachthühner" wurde diese Hörigkeit recognoscirt; indeß suchten die Befangenen das Verhältniß

möglichſt geheim zu halten, da es ihnen oft nachtheilig war, in Hinſicht auf Connebium oder Verkehr. Man wird begreifen, daß aus dieſen heterogenen Zuſammenſetzungen des Bezirkes und ſeiner Bevölkerung bei der Revolution der Kampf zwiſchen einer demokratiſchen und einer conſervativen Partei unvermeidlich war. Noch wäre die Patrimonialgerichtsbarkeit zu erwähnen, welche in einem Theile der ehemaligen Grafſchaft beſtanden hatte und noch fortwährend gewiſſe Einwirkungen erzeugte, von denen ich aber in der Beſprechung der Civilrechtspflege handeln werde.

Vorher aber muß ich meine Handlungsweiſe betreffend die Vergebung von Aemtern darlegen, wobei ich entweder ein Vorſchlagsrecht beim Kleinen Rathe oder die Wahl ſelbſt auf einen Vorſchlag der Gemeinde beſaß.

Bereits unter der Mediationsregierung hatte die herrſchende Partei in der Regierung in Uebereinſtimmung mit der conſervativen Partei des Bezirkes die Aemter excluſiv den Ihrigen verliehen, und die ſog. „Patrioten“, d. h. die helvetiſch oder demokratiſch Geſinnten verdrängt; noch entſchiedener wurde dieſes Syſtem nach der Reſtauration befolgt und entſprach auch den Geſinnungen meines Vorgängers. Ich überzeugte mich bald, daß ein Theil dieſer vorgeblich conſervativen oder „gutgeſinnten“ Beamteten, Amtsrichter, Gemeindammänner entweder untüchtig, oder unlauter, beſtechlich war, daß gerade die ſervilſten und ſchlechteſten in Zürich, bei gewiſſen Herren nur deßwegen gut angeſchrieben waren, weil ſie als Mittelsperſonen denſelben manche Vortheile zuwendeten. Ich nahm mir vor, bei den periodiſchen Amtserneuerungen oder Todesfällen

dergleichen Subjecte zu entfernen, und überhaupt auf die politische Farbe nicht Rücksicht zu nehmen, sondern einzig die Rechtlichkeit und Tüchtigkeit zu bevorzügen. Keineswegs wollte ich die Conservativen als solche verdrängen, wenn sie rechtlichen Charakters und tüchtig waren, sondern ich war froh, wenn angesehene und erfahrene Männer mir zur Seite standen. Um Weitläufigkeiten und Persönlichkeiten zu vermeiden, bemerke ich bloß, daß in Befolgung dieser Maximen einige Wahlen auf solche fielen, welche im Rufe standen, daß sie demokratisch gesinnet seien, und namentlich ein Mann, welcher bei mehreren Gelegenheiten in kritischen Perioden der alten Partei muthvoll beigestanden hatte, bei einer vom Kleinen Rathe abhängigen Wahl durch Stimmenmehrheit durchfiel, weil er durch Eigennutz und Parteigeist, namentlich in Waisensachen, sich die Unzufriedenheit vieler Gemeindsgenossen zugezogen hatte. Nennen will ich einzig den Gemeindammann von Rüti, welcher ein bedeutendes Vermögen besaß, aber in seiner eigenen Oekonomie höchst unordentlich war, und durch diese Unordnung und eine gewisse Gleichgültigkeit und Saumseligkeit in seiner ganzen Handlungsweise und durch Charakterschwäche auch in Waisensachen fortwährend im Rückstande war. Ich war sonst mit diesem Manne befreundet, und in seiner Wohnung, die eine Wirthschaft war, und bei seiner Familie freundschaftlich aufgenommen. Aber mit Bedauern entschloß ich mich, ihn von der Stelle eines Gemeindammanns zu entfernen. Indeß gelang es nicht überall, statt der entfernten Gemeindammänner solche zu wählen, welche die wünschbaren Eigenschaften besaßen, da

der Vorschlag den Gemeinden zustand; ich mußte oft mich bezwingen, aus dem Vorschlage den minder untüchtigen zu wählen, und mich zu beruhigen, wenn er wenigstens als redlich bekannt war.

Die Civilrechtspflege wurde nach folgenden Grundsätzen verwaltet. Ein umfassendes bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich existirte damals nicht; das sog. gemeine Recht, wie es auf deutschen Universitäten docirt wurde, anerkannten unsere Gerichte nicht als subsidiarisches Recht oder als raison écrite; kaum, daß der eine oder andere Herr Oberrichter etwas davon wußte, und ich bin ganz der Ansicht, daß jenes Studium ein vortreffliches Bildungsmittel für Juristen auch jetzt noch ist, aber ebenso, daß es als positives Recht für unsere Zeit nicht taugt, und bei den gelehrten Controversen nur zur Beschönigung der Willkür und Parteilichkeit gedient, und das Gegentheil der Rechtsgewißheit erzeugt hätte. Es kam mir daher nicht zu Sinne, die Herren Amtsrichter damit zu behelligen. Im Bezirke Grüningen gab es eine Anzahl von Localrechten, welche theils in sog. Offnungen aufgezeichnet waren, theilweise auf mündlicher Ueberlieferung beruhten, und über deren Existenz sogar Zweifel obwalteten. Jedenfalls aber enthielten diese Statuten nur Bestimmungen über einzelne Gegenstände und Verhältnisse, z. B. über das Erbrecht und das Güterrecht der Ehegatten, und hatten von Ferne nicht die Eigenschaft eines umfassenden Gesetzes. Es erhob sich daher mehrmals die Frage, ob als subsidiäres Recht das etwas ausführlichere Grüninger-Herrschaftsrecht, oder das zürcherische Stadt- und Landrecht

und Erbrecht, welches ebenfalls sehr fragmentarisch war, zur Anwendung komme, oder beide, und in welcher Weise; über diese Fragen waren die Ansichten getheilt und schwankend. Wo man aus allen diesen Quellen keine Norm schöpfen konnte, mußte der natürliche Rechtssinn aushelfen. Uebrigens weiß man, daß in den Civilprozessen sehr oft nicht das Recht inthesi, sondern das Factische streitig ist, daß Urkunden, Rechnungen, Correspondenzen, Zeugenaussagen, Localitätsverhältnisse, sichtbare Spuren, Existenz von Marksteinen, Lootannen, natürliche Gränzlinie u. dgl. entscheiden müssen, und der sog. Augenschein, d. h. richterliche Bescheinigung der Localitäten in vielen Fällen unerläßlich ist. Da diese Erinnerungen weder für Juristen noch für die Rechtsgeschichte speciell bestimmt sind, so mag das Gesagte genügen, um den Charakter der Civilrechtspflege bei unserem Amtsgerichte zu schildern. Aber hier muß ich in Kürze nochmals von dem Landschreiber sprechen, welcher als Nachfolger Ulrichs nach Grüningen kam. Er hieß Keller, war der Sohn eines rechtschaffenen, aber schon vor längerer Zeit verstorbenen Aerarialbeamten. Er hatte in Göttingen studirt, und dort als Rädelsführer meuterischer Studenten eine Rolle gespielt. In Zürich wurde er durch Connexionen, und als ein wissenschaftlicher Jurist unter die sechs Fürsprecher aufgenommen, was ihm eine ansehnliche Einnahme verschaffte. Aber durch Ausschweifungen und Schlechtigkeiten hatte er sich so compromittirt, daß seine Gönner froh waren, ihn von Zürich wegzubringen, wofür nun die Vakanz der Landschreiberei Grüningen Gelegenheit darbot. Hier setzte er sein Treiben fort, und da es ihm

Anfangs gelungen war, ein Paar Amtsrichter einzunehmen, so glaubte er seiner Frechheit keine Schranken setzen zu müssen. Statt ein ordentliches Protokoll der Verhandlungen zu entwerfen, und dasselbe in der folgenden Sitzung zur Ratifikation vorzulesen, machte er bloße Notizen mit Bleistift, aus welchen er dann Monate nachher eine Expedition fertigte, welche sehr oft von dem richterlichen Entscheide ganz abwich. Natürlich remonstrirte ich gegen solchen Unfug, und erhob Beschwerde bei der Justiz-Commission; aber der Einfluß derjenigen, welche über meine Verwaltung des Oberamtes unzufrieden waren, die Abneigung anderer, den Mann in seiner Existenz zu vernichten, ließen meine Beschwerden anfangs ohne Erfolg abprallen. Als man aber zuletzt die Augen nicht mehr verschließen konnte, und erkannte, daß solcher Mißbrauch im Bezirk immer mehr bekannt und verhaßt werde, erhielt Keller die Weisung, sich beim Gericht durch einen Substituten vertreten zu lassen. Dieses wurde nun Veranlassung, daß successiv mehrere talentvolle junge Leute die Gerichtsschreiberei stellvertretend besorgten, welche sich der Gelegenheit freuten, etwas zu lernen, und ich rechne mir zur Ehre, daß zwei derselben seit 1830 als Gerichtsschreiber in Uster und in Zürich sich mit Ehren behauptet haben.

§. 4.

Verwaltung der Oberamtei, Fortsetzung; die Strafrechtspflege.

Ich muß hier die Bemerkungen vorausschicken, daß wir leider zu jener Zeit kein Strafgesetzbuch besaßen, daß alle wichtigern Verbrechen zur Specialuntersuchung an das

Obergericht gelangten, wobei den Oberamtmännern nur die Ueberweisung zustand, daß in Ermangelung eines Strafgesetzbuches die Ausscheidung der geringen Vergehen, welche erstinstanzlich von den Amtsgerichten beurtheilt wurden, zum Theil dem Ermessen der Oberamtmänner und der Amtsgerichte anheim gestellt war, vorbehältlich einer Evocation von Seite des Obergerichtes oder eines Recursalbescheides der Justiz-Commission, daß die in der Mediationsperiode bestandenen Zunft- (Kreis-) Gerichte beseitigt waren, und daher auch geringfügige Vergehen an die Amtsgerichte gelangten; eigentliche Uebertretungen bloßer Polizeiverordnungen theils von den Oberamtmännern auf Anzeige der Gemeindammänner oder Landjäger erledigt wurden, oder Sache der Gemeindräthe waren. Einige Gemeindammänner in den entlegenen Gemeinden, namentlich Bärentschweil, Dürnten, Wald erlaubten sich mitunter Fälle, welche sich zur gerichtlichen Cognition eigneten, zu vertuschen, gütlich zu vermitteln (zu „techneien" von den Sendgerichten der Decane), wurden aber theils von mir, theils vom Gerichte ernstlich zurecht gewiesen und gewarnt.

Nach diesen Vorbemerkungen erlaube ich mir nun, mir ein etwelches Verdienst zu vindiziren wegen zwei Neuerungen, die ich einzig unter allen Oberamtmännern mir erlaubte. Die peinlichen Verhöre wurden damals für nothwendig erachtet, weil man das Vorurtheil, welches freilich seine Erklärung in der ältern Rechtsgeschichte findet, festhielt, ein Inculpat dürfe nur verurtheilt werden, wenn er geständig sei; um aber dieses Geständniß, wenn genügende Inzichten oder Beweise vorlagen, zu erlangen, wendete man

die media eruendæ veritatis, d. h. ſtrengen Verhaft, magere Koſt, Züchtigung mit Schlägen an; ich konnte nun beim Amtsgerichte die entgegengeſetzte Ueberzeugung geltend machen, daß ſolche Zwangsmittel ſehr gefährlich und trüglich ſeien, und daß ein Geſtändniß nicht erforderlich ſei, um zu ſtrafen, wenn bei reiflicher Prüfung der Richter durch Indicien oder glaubwürdige Zeugen von der Schuld des Inculpaten überzeugt ſei. Das Verdienſt gebührt keineswegs mir allein, ſondern auch den Richtern, welche dieſe Anſicht theilten. In unſerem Bezirke unterblieben daher alle peinlichen Verhöre. Eines der achtungswertheſten und gewiſſenhafteſten Mitglieder der Regierung fand dieſe Praxis bedenklich, und hielt es für gefährlich, zu verurtheilen, wenn kein Geſtändniß vorliege, und doch hatten wir manche Erfahrungen in unſerm Kanton bei den frühern Statthaltern und den Oberamtmännern und ſogar nach 1812 und vorher bei den obergerichtlichen Verhöramtern, welcher Mißbrauch von den peinlichen Verhören gemacht wurde.

Der zweite Punkt, in welchem unſer Strafverfahren von demjenigen der andern Amtsgerichte verſchieden war, iſt die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, welche um ſo mehr Bedeutung hatte, als wir nach Zeugenausſagen und Indicien urtheilten, und ich anerkenne, daß es die Richter ſelbſt waren, welche dieſes Verfahren wünſchten. Anfangs procedirte ich nach dem bei den andern Gerichten, insbeſondere auch beim Obergerichte, herrſchenden Verfahren, d. h. ich nahm Verhöre auf in Anweſenheit eines Richters und unter Zuzug des Actuars (des Gerichtsſchreibers oder

seines Substituten). Herr Amtsrichter Weber wurde die meisten Male als Assistent zu diesen Verhören berufen, weil er am nächsten wohnte, und seine Anwesenheit am besten die allfälligen Zweifel in die Legalität und Veracität des Verhörs und Protocolls zum Schweigen brachte; dabei verwendete ich Fleiß, sowohl hinsichtlich der sorgfältigen Einvernahme der Einzelnen, als auch in der Ausdehnung auf alle diejenigen, von welchen relevante Angaben erwartet werden konnten. Dieses wurde Herrn Weber lästig, da er durchschnittlich jede Woche zwei halbe Tage solchen Verhören assistiren mußte. Wenn ich nun dem Gerichte die Acten vorlegte, und mich auf ihn als Urkundsperson berief, so bezeugte er die Richtigkeit und Genauigkeit der Verhöre oder Depositionen, bemerkte aber, der Oberamtmann gebe sich mehr Mühe, als nöthig sei, da man die Zeugen nur in die Gerichtssitzung berufen könne, um sie vor der Beurtheilung öffentlich zu vernehmen. Ich ließ mir dieses um so lieber gefallen, als ich die Vorzüge des mündlichen und öffentlichen Verfahrens nicht bloß aus den bezüglichen Schriften Feuerbachs, sondern aus dem Studium des französischen Verfahrens, aber besser noch aus den Verhandlungen der englischen Schwurgerichte schätzen gelernt hatte. Es wurde also der Versuch gemacht; ich verhörte in öffentlicher Gerichtssitzung, und dieses gefiel nicht nur den Richtern, sondern auch denjenigen, welche den Verhören beiwohnten. Ich kann versichern, daß dieses mündliche und öffentliche Verfahren vollständiger und consequenter durchgeführt wurde, als bei einigen der jetzigen Bezirksgerichte, wo das schriftliche Vorverfahren

noch immer weitläufig ist, und dem Eindruck der Schluß-verhandlung vor Gericht Eintrag thut, da die Richter vorher die sog. Acten studiren, und bei der öffentlichen Verhandlung nicht unbefangen sind. Ich muß die Bemerkung beifügen, daß die Angehörigen der ehemaligen Grafschaft Grüningen auch vor der Revolution von Alters her am meisten gewisse Reste der Volksgerichte bewahrt hatten, in den sog. Hofgerichten von Wald und Fischenthal und auch in dem Herrschaftsgerichte selbst, da der sog. Untervogt und die Richter durch Volkswahlen ernannt wurden, wobei freilich die „Großen" den entscheidenden Einfluß übten, und auch den Stimmenden mitunter ein Trinkgeld nicht versagt wurde.

Was die Strafen betrifft, welche vom Gerichte verhängt wurden, so liebten die Richter zu sagen, in der Grafschaft Kyburg habe von jeher das Alte Testament (d. h. das strenge Gesetz), in Grüningen das Neue Testament (d. h. Milde) gegolten. Da alle bedeutendern Verbrechen zur Specialuntersuchung und Beurtheilung dem Obergerichte reservirt waren, so konnten die Amtsgerichte keine schweren Strafen verhängen. Die Prügelstrafe wurde — mit allem Respekt vor dem Neuen Testament — angewendet in Fällen, wo der Inculpat besondere Rohheit, Gefährlichkeit, Bosheit an den Tag gelegt hatte, und, wenn ich alle peinlichen Verhöre unbedingt verwerfe, so bin ich dagegen noch jetzt der Ansicht, daß die Prügelstrafe in gewissen Fällen der Natur der Sache angemessen viel abschreckender als Gefängnißstrafe, und daß es in solchen Fällen zweckmäßiger ist, wenn der Gezüchtigte

wieder seinem Erwerbe nachgehen kann, als wenn durch längeren Verhaft er und seine Haushaltung ruinirt wird. Fremde und Vagabunden meiden ein Gebiet, wo sie Züchtigung zu gewärtigen haben, während sie sich nichts daraus machen, im Fall der Entdeckung und Festnehmung für eine kurze Zeit an Schatten gesetzt zu werden. Die Prügelstrafe wurde von unserm Amtsgerichte angewendet gegen rohe Burschе, welche in Mehrzahl einen Einzelnen mißhandelt hatten, oder wegen Messerzuckens, oder gegen rückfällige Diebe u. dgl., oft bloß mit 6 oder 12 Streichen, höchstens 18. Ich glaube nicht, daß man bis auf 24 stieg. Bußen wurden nur in geringem Betrage bei bloßen Polizeiübertretungen, größere etwa bei jenen Handlungen, welche zwar widerrechtlich und dolos waren, aber in Ermangelung eines Strafgesetzbuches einen problematischen Charakter hatten. Die Ausschließung von Wirths- und Schenkhäusern und die Eingränzung, welche früher bloß illusorisch waren, suchte ich wirksam zu machen durch die Responsabilität der Wirthe und der Gemeindammänner, was ich in bedeutendem Maße erreichte.

Eine Willkürlichkeit erlaubte ich mir gegen liederliche Dirnen aus dem Bezirke Grüningen, welche in Zürich wegen öffentlichem Aergerniß condemnirt und in ihre heimatlichen Gemeinden verwiesen waren; wenn sie ungeachtet dessen wieder in die Gegend von Zürich zurückkehrten, dort aufgegriffen und mir mit Transportbefehl zugeführt wurden, so ließ ich ihnen den Kopf rasiren, indem ich dieses für das wirksamste Mittel hielt, sie am Herumschweifen zu hindern, und diese „Fräulein“, wie man heutzutage sie

betiteln würde, heulten bei dieſer Operation ärger, als wenn ſie mit Streichen wären gezüchtigt worden.

Die Gefängnißſtrafe konnte nie von längerer Dauer ſein, weil die Verbrecher zu Handen des Obergerichtes wegtransportirt wurden, bei geringem Vergehen aber die Beurtheilung beſchleunigt wurde und die Gefangenſchaften nur in kleiner Zahl vorhanden waren. Eine derſelben, welche Ausſicht auf den innern Schloßhof hatte, war wie ein Stübchen ganz leidlich eingerichtet und möblirt; die übrigen drei waren nicht unterirdiſch, ſondern in einem der Räume des weitläufigen Schloßgebäudes, welches in ältern Zeiten auch als Rüſtkammer und vor der Revolution als Speicher („Schütte") zu Aufbewahrung von Fruchtvorräthen — Grundzinſen, Zehnten — gedient hatte, auch einen Pferdeſtall enthielt, wovon noch die Krippe vorhanden. In einem dieſer Räume befanden ſich die drei Gefängnißzellen, welche wie Blockhäuſer aus Balken zuſammengefügt waren, aber eine Pritſche, Strohſack, Decke und neben der Thüre eine kleine Oeffnung hatten. Selten wurde auf Gefängniß von mehr als 2—3 Wochen erkannt, meiſt nur auf eine Woche, oft ſogar nur ein Paar Tage, zum Theil auch deswegen, weil die Gefangenen mit keiner Arbeit beſchäftigt werden konnten. Aber dieſe Gefängnißſtrafe machte größern Eindruck, als jetzt eine ſolche von 3 oder 6 Monaten, weil in der Meinung des Volkes mit derſelben ein Stigma verbunden war, ſo daß diejenigen, welche auch nur eine Woche geſeſſen hatten, ſich längere Zeit nicht getrauten, einer öffentlichen Gemeinds- oder Wahlverſammlung bei-

zuwohnen, noch viel weniger zu irgend einer der vielen Stellen vorgeschlagen wurden, die zum Theil mehr lästig als vortheilhaft waren. Mir scheint es, daß diese sittliche Bedeutung der Gefängnißstrafe mit geringen Kosten der Freiheitsstrafe, welche bloß vom materiellen Standpunkte nach ihrer Dauer bemessen wird und den Entlassenen sofort dem unbescholtenen Bürger gleichstellt, vorzuziehen sei und für die Moralität einer Bevölkerung ein günstiges Zeugniß ablege. Hier muß ich, der Connexität wegen, einen Vorfall erwähnen, der sich zwar erst zu der Zeit zutrug, als in der Schweiz durch die Rückwirkung der Juli-Revolution eine Bewegung in der Schweiz und namentlich im Kanton Zürich durch alle Mittel vorbereitet wurde, und den einige Hetzschriften (namentlich die Appenzeller-Zeitung) zu meinen Ungunsten entstellt haben. Ich kann ihn destoweniger mit Stillschweigen übergehen, als die ganz natürliche Darstellung mich in den Augen jedes Unbefangenen rechtfertigen und die Geschichte für den Leser in mehreren Beziehungen interessant und belustigend sein wird. Ich hätte, lautete die Anschuldigung, eigenmächtig einen Verhafteten in ein finsteres Burgverließ an Stricken versenken lassen, wo er im Finstern sein Brod und Wasser hätte kosten müssen. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Ein drolliger Appenzeller, ein wahrer drôle de corps, hatte die Unart, daß er lieber durch gewandte Aneignung fremden Gutes, als durch Arbeit seinen Unterhalt erwerben wollte; so hatte er z. B. eine ganze schwarze Kleidung, welche dem Eigenthümer wieder restituirt worden war, zum zweiten Male aus dem ihm schon bekannten Schranke

entwendet, Genieſtreiche, die er bei Nachtzeit ausübte. In den Verhören gab er ſchnackiſche Antworten und Witze zum beſten, worüber ich gar nicht zürnte, da mich ſein Appenzeller-Witz amüſirte. Sein Name fällt mir jetzt nach bald 40 Jahren nicht mehr bei; ich glaube er war von Heriſau und hieß Hohl. Er wurde in die oben beſchriebene heitere, mit einem ſtarken Eiſengitter verſehene Gefangenſchaft gebracht; am Morgen hatte er ſich unter dem Fußboden einen Weg ins Freie gebahnt, indem er in den Hof hinaus einen Stollen trieb; vom Hofe konnte er über eine Mauer ſteigen und das Weite ſuchen. Als er wieder eingebracht wurde, kroch er durch das eiſerne Fenſtergitter, indem er, um ſich durchwinden zu können, ſich ganz nackt auszog und ſeine Kleider zurückließ. Als ein zweiter Adam, aber ohne Feigenblatt, wanderte er in ſtiller Nacht eine Stunde weit und bat dann bei einer iſolirt wohnenden Wittwe um Einlaß. Die gute Frau konnte ihm dieſen nicht abſchlagen, machte aber doch am Morgen dem Gemeindammann Anzeige, welcher den Flüchtling aus einem Geſträuche, wo er ein Aſyl geſucht hatte, hervorbringen und mir zuführen ließ. Ich ſagte nun zu ihm, da er zwei Mal deſertirt ſei, wolle ich ihm jetzt ein Local anweiſen, aus welchem er gewiß nicht entrinnen werde, wenn er nicht fliegen könne. Und jetzt, es iſt wahr, ließ ich ihn in das Verließ verſenken, um dort zu bleiben bis zur Gerichtsſitzung, welche am folgenden oder nächſtfolgenden Tage bevorſtand. Das Verließ war einige Wochen vorher durch Weghebung der daſſelbe bedeckenden Laden geöffnet worden, da man neugierig war, wie daſſelbe beſchaffen und ob dort

bemerkenswerthe Gegenstände, Folter, Werkzeuge, Fesseln, Gerippe oder dergleichen Gegenstände zu finden seien; es wurde auch behauptet, aus demselben führe ein unterirdischer Gang nach der Burg Liebenburg im Brand; der bei mir stationirte Landjägerunteroffizier und der Amtsweibel ließen sich an Stricken hinab, mit Laterne und Stroh versehen, um das Terrain zu beleuchten, brachten aber den Bericht, daß nichts Bemerkenswerthes zu finden gewesen, daß im Uebrigen auch keine Reptilien sich darin aufhalten. Der Thurm mit etwa 2 Klafter dicken Mauern hatte den Bewohnern des Schlosses im Mittelalter als letzter Zufluchtsort und uneinnehmbare Burg gedient. Mit dem unterirdischen Gang mochte es sich folgendermaßen verhalten haben: In der am Fuße des Schlosses befindlichen Erspelwiese war eine dem Burgverließ nahe Stelle sumpfig und wässerig und nicht unwahrscheinlich ist, daß aus dem Verließ eine Oeffnung dahin führte, welche nachher durch Schutt verstopft und von Sumpfpflanzen verwachsen war; ein Mal in die Erspelwiese gelangt, war es in jener Zeit leicht, besonders bei nächtlicher Zeit, aber auch selbst am Tage, nach Liebenburg zu gelangen, längs der noch zu meiner Zeit mit Wald bedeckten Hügelreihe. Diese Communication konnte dienen, hin und her Bericht zu geben, Nahrungsmittel zu bringen, Verstärkung zu senden oder die Flucht zu begünstigen. Dieses eine Vermuthung, die ich auf Kenntniß der Localitäten gründe. Der Thurm war jedenfalls eines der ältesten Gebäude, welche den Complex des Schloßhofes bildeten und mag aus den Zeiten stammen, wo man sich gegen Hunnen, gegen Ungarn oder

gegen Alemannen vertheidigen mußte. Ich trug kein Bedenken, den Appenzeller für einen oder zwei Tage dahin zu verwahren, da kurz vorher mehrere Personen sich über eine Stunde darin aus freiem Willen aufgehalten und durch die weggehobenen Laden der Zutritt frischer Luft gesichert war.

Die letzte Untersuchung, welche der Appenzeller veranlaßte, wurde ohne Urtheil erledigt, theils aus Schonung für die Getäuschten, theils weil nach criminalrechtlichen Begriffen ein bestimmtes Vergehen schwer zu finden war; die Geschichte wird aber manche Leser amüsiren. Er hatte verzichtet, mit der Justiz als Dieb in Conflict zu kommen und zog es vor, als Goldmacher sich durchzubringen. Es wurde angezeigt, daß er sich einige Zeit auf isolirten Bauernhöfen herumgetrieben, welche am Saume des Waldes zwischen Grüningen und Mönchaltorf liegen und daß er die einfältigen Bewohner derselben um Geld geprellt habe durch das Vorgeben, „astralisches Salz" zu bereiten, welches unter einer gewissen Constellation in Krügen in die Erde vergraben, sich nach gewisser Zeit in Gold verwandle. Zu diesem Behufe aber müsse man ihm unschuldige blonde Mädchen anvertrauen, welche nackt sich das Haar waschen lassen, um in einer Gelte das abtriefende Wasser aufzufassen. Es gelang ihm, diese Operation, welche er „Zwagen" nannte, in zwei Häusern zu vollziehen; ein klügerer Hausvater machte davon Anzeige bei Herrn Amtsrichter Weber. Der Goldmacher und „Zwager" wurde verhaftet und hatte die Frechheit, seine Kunst als probat zu vertheidigen; dieselbe werde von den Freimaurern geübt

und Landammann Müller Friedberg habe ihn darin unterrichtet. Die „gezwageten“ Mädchen wurden einvernommen; man brachte aber keine andere Antwort aus ihnen, als Ejaculationen: „o! der verfluchte Schelm!“ oder: „wie konnte mein Vater so leichtgläubig sein“. — Man wird begreifen, daß man den Zwager laufen ließ, nachdem er durch Verhaft in dunkler Zelle gebüßt hatte.

Der Oberamtmann war, wie in §. 1. gesagt ist, auch Präsident des Oberwaisenamtes, welches an die Stelle des Bezirksrathes der Mediationsperiode getreten war und die Oberaufsicht besorgte über die Verwaltung der öffentlichen Güter und der Waisensachen. Auch hier galt es, aufzuräumen und anzuspornen; ich wurde dabei wesentlich unterstützt von einem Mitgliede des Oberwaisenamtes, Herrn Bäbi (oder Bebie) in Wendhäuslen (Gemeinde Bubikon), einem Manne von seltenem Genie, welcher als Autodidact sich bedeutende Kenntnisse und practische Fertigkeit im Gebiete der Mechanik erworben hatte. Er gehörte zu der Partei, welche der helvetischen Verfassung zugethan war und jedenfalls die Reaction von 1814 haßte. Gleichwohl stand er auf gutem Fuße mit dem „Amtshauptmann“ Weber, welcher mir erzählte, sie beide seien immer persönlich befreundet gewesen und haben in kritischen Zeiten sich gegenseitige Mittheilungen gemacht, um sich danach zu richten. Die öffentlichen Fonds (Gemeindsgüter, Kirchengüter, Armengüter u. s. w.) befanden sich bei meinem Amtsantritt in schlimmem Zustande. Die Ausgaben der Revolutionszeit für requirirte Militairfuhren, Lieferungen, die Stellung der Rekruten für die in fran-

zösischem Dienste stehenden Regimenter, die Armenunterstützung in den Jahren der Theurung, besonders 1816 bis 1817, die Ausgaben für uneheliche Kinder (auch etwa Aussteuerung von Mädchen, um solche in den benachbarten Kanton St. Gallen zu verehelichen) und anderes mehr, die verrechneten Taggelder der Verwalter — mancher Unterschleife nicht zu gedenken — hatten diese Güter beinahe erschöpft und in den meisten Gemeinden bedeutende Schulden für contrahirte Darleihen erzeugt. Jetzt in einer Zeit der Ruhe und Ordnung mußte darauf gedacht werden, die Schulden abzuzahlen und die Güter wieder auf einen Normalbestand zu bringen. Die Pfarrer von Bärentschweil und Wald, und hie und da verständige Gemeindsbeamtete und angesehene Privaten wünschten diese Reform, welche das Oberwaisenamt durch seine Beschlüsse unterstützte und es gelang, den Zweck auf befriedigende Weise zu erreichen. Ich lasse weiteres Detail bei Seite. Auch hinsichtlich der Waisensachen hatte das Gehenlassen meines Vorgängers und die Handlungsweise des Landschreibers Ulrich bedeutende Mißbräuche begünstigt; es zeigte sich bei den Visitationen, welche ich vornahm, daß die Vermögen der Waisen nicht gedeckt, sondern vielen Vögten ohne Garantie überlassen waren, daß die denselben gehörenden Werthschriften veräußert oder für dritte Personen versetzt waren; durch Androhung von Bestrafung und Ansetzung von Fristen, verbunden mit nochmaliger Inspection, wurde diese Angelegenheit ins Reine gebracht; man kann sich denken, wie manche Leute diese Strenge, welche Pflichterfüllung war, heimlich erbitterte. Aber auch

die Prüfung der periodischen Rechnungen über die Waisengüter, welche in originali eingesendet werden mußten, verursachte nicht geringen Zeitaufwand und Bemühung, wobei ich von Herrn Bäbi trefflich unterstützt wurde.

Für die Verbesserung der Communicationen (Straßen, Vicinalwege, öffentliche Fußwege) hätte ich gerne gewirkt und fand in dieser Hinsicht eifrige Unterstützung bei Herrn Amtsrichter Weber und einigermaßen auch von dem Amtsrichter Furrer; aber es gab zu jener Zeit kein Expropriationsgesetz, die Grundbesitzer vertheidigten jede Scholle Landes, durch deren Beseitigung ein Krumm hätte abgeschnitten oder die Straße für zwei Wagen erweitert werden können, mit hartnäckigem Eigensinn, welcher bei vielen ein achtungswerthes Vorurtheil war, von einigen aber leidenschaftlich als Trölerei geübt wurde. Die Polizeiherren in Zürich, welchen das Interesse ihrer Gewalt über das öffentliche Wohl ging, gaben den Reclamationen geneigtes Gehör und mochten vielleicht die Verbesserung der Communicationen als gefährlich betrachten. Vor der Revolution war der Zustand in dieser Hinsicht ein ganz mittelalterlicher; eine directe Verbindung mit Zürich über die Forch existirte gar nicht. Auf der elenden Karrenstraße waren etwa zwölf s. g. „Gätter" oder „Legenen" angebracht, damit das auf Weiden und Brache herumschweifende Vieh seine Gränzen nicht überschreite; über den Bach bei der Erspelwiese (unten am Schlosse Grüningen) existirte keine Brücke; als der zweitletzte Landvogt einst in seiner Caroſſe den Bach passiren wollte, zerbrach der Deichsel; die Pferde gingen mit den vordern Rädern durch und der Herr Landvogt blieb

mit dem Wagen im Bache ſitzen. Dieß wurde Veranlaſſung, daß in Zürich die Erbauung einer kleinen Brücke bewilligt wurde. Ihre Ehehälften mußten die Herrn Landvögte in einer Litiere nach Stäfa tragen laſſen, denn auch dorthin gab es keine fahrbare Straße; von Stäfa wurden dieſelben mit der Litiere nach Zürich transportirt. Die Herren Landvögte konnten als Reiter ſich etwas freier bewegen. Noch während meiner Amtsverwaltung war die Straße, welche von Rüti nach Wald führte, auf eine Strecke von ca. 300 Schritten zwiſchen zwei ſteilen Borden ſo ſchmal, daß, wenn zwei Wagen zuſammenſtießen, der Durchpaß nur auf mühevolle Weiſe zu ermöglichen war. Man muß, um dieſe Darſtellung begreifen zu können, wiſſen, daß früher in jener ganzen Gegend, ſo wie im Toggenburg und Utznacher Land nur das ſ. g. Enggeleiſe üblich war, d. h. ſchmale Wagen, vor welche nicht zwei Pferde neben einander geſpannt werden konnten. Da die Gemeinden Rüti und Wald ſelbſt die Beſeitigung jenes Uebelſtandes wünſchten, ſo gelang es mir, die werthloſen Borde ſoweit nöthig wegzuſchaffen. Wenn ich in dieſem Fache nicht ein Mehreres leiſten konnte, ſo wird man es nicht dem Mangel an gutem Willen zuſchreiben. Ein anderer Punkt, welcher die Beförderung des Gemeinwohles betraf, war die Milderung des Monopolſyſtems; namentlich waren die Ziegelhütten in Zürich mächtig protegirt, da einige Beſitzer ſolcher „Ehehaften“ perſönlich großen Einfluß beſaßen und andere wußten ſich die Protection durch indirecte Mittel zu ſichern. In dem ganzen großen Bezirke Grüningen gab es eine einzige Ziegelhütte, welche

die Prüfung der periodischen Rechnungen über die Waisengüter, welche in originali eingesendet werden mußten, verursachte nicht geringen Zeitaufwand und Bemühung, wobei ich von Herrn Bäbi trefflich unterstützt wurde.

Für die Verbesserung der Communicationen (Straßen, Vicinalwege, öffentliche Fußwege) hätte ich gerne gewirkt und fand in dieser Hinsicht eifrige Unterstützung bei Herrn Amtsrichter Weber und einigermaßen auch von dem Amtsrichter Furrer; aber es gab zu jener Zeit kein Expropriationsgesetz, die Grundbesitzer vertheidigten jede Scholle Landes, durch deren Beseitigung ein Krumm hätte abgeschnitten oder die Straße für zwei Wagen erweitert werden können, mit hartnäckigem Eigensinn, welcher bei vielen ein achtungswerthes Vorurtheil war, von einigen aber leidenschaftlich als Trölerei geübt wurde. Die Polizeiherren in Zürich, welchen das Interesse ihrer Gewalt über das öffentliche Wohl ging, gaben den Reclamationen geneigtes Gehör und mochten vielleicht die Verbesserung der Communicationen als gefährlich betrachten. Vor der Revolution war der Zustand in dieser Hinsicht ein ganz mittelalterlicher; eine directe Verbindung mit Zürich über die Forch existirte gar nicht. Auf der elenden Karrenstraße waren etwa zwölf s. g. „Gätter" oder „Legenen" angebracht, damit das auf Weiden und Brache herumschweifende Vieh seine Gränzen nicht überschreite; über den Bach bei der Erspelwiese (unten am Schlosse Grüningen) existirte keine Brücke; als der zweitletzte Landvogt einst in seiner Carosse den Bach passiren wollte, zerbrach der Deichsel; die Pferde gingen mit den vordern Rädern durch und der Herr Landvogt blieb

mit dem Wagen im Bache ſitzen. Dieß wurde Veranlaſſung, daß in Zürich die Erbauung einer kleinen Brücke bewilligt wurde. Ihre Ehehälften mußten die Herrn Landvögte in einer Litiere nach Stäfa tragen laſſen, denn auch dorthin gab es keine fahrbare Straße; von Stäfa wurden dieſelben mit der Litiere nach Zürich transportirt. Die Herren Landvögte konnten als Reiter ſich etwas freier bewegen. Noch während meiner Amtsverwaltung war die Straße, welche von Rüti nach Wald führte, auf eine Strecke von ca. 300 Schritten zwiſchen zwei ſteilen Borden ſo ſchmal, daß, wenn zwei Wagen zuſammenſtießen, der Durchpaß nur auf mühevolle Weiſe zu ermöglichen war. Man muß, um dieſe Darſtellung begreifen zu können, wiſſen, daß früher in jener ganzen Gegend, ſo wie im Toggenburg und Utznacher Land nur das ſ. g. Enggeleiſe üblich war, d. h. ſchmale Wagen, vor welche nicht zwei Pferde neben einander geſpannt werden konnten. Da die Gemeinden Rüti und Wald ſelbſt die Beſeitigung jenes Uebelſtandes wünſchten, ſo gelang es mir, die werthloſen Borde ſoweit nöthig wegzuſchaffen. Wenn ich in dieſem Fache nicht ein Mehreres leiſten konnte, ſo wird man es nicht dem Mangel an gutem Willen zuſchreiben. Ein anderer Punkt, welcher die Beförderung des Gemeinwohles betraf, war die Milderung des Monopolſyſtems; namentlich waren die Ziegelhütten in Zürich mächtig protegirt, da einige Beſitzer ſolcher „Ehehaften“ perſönlich großen Einfluß beſaßen und andere wußten ſich die Protection durch indirecte Mittel zu ſichern. In dem ganzen großen Bezirke Grüningen gab es eine einzige Ziegelhütte, welche

der dortige Gemeindammann besaß. Diejenigen, welche Kalk oder Ziegel bedurften, mußten oft Monate lang warten, ehe sie das Nöthige erhielten; da der Kalk von besonderer Güte war, so ging ein großer Theil nach Zürich oder an andere Orte und darunter mußte der Bedarf des Bezirkes Grüningen desto mehr verkürzt werden. Während der helvetischen Periode war eine Ziegelhütte in der Gemeinde Dürnten entstanden, welche jetzt, da sie kein Privilegium oder Concession aufweisen konnte, in Folge wiederholter geschärfter Befehle demolirt werden sollte. Ich konnte erwirken, daß dieselbe mit gewissen Beschränkungen fortbestehen durfte. Dicht an der Kantonsgrenze wurde während meiner Amtsverwaltung auf St. Gallischem Territorium eine Ziegelhütte errichtet, welche derjenigen von Rüti Abbruch that; nicht lange dauerte es, so brannte dieselbe nieder, vielleicht aus Fahrlässigkeit. Indeß wurde Allerlei gemunkelt. Diese Hütte wurde sogleich wieder hergestellt. Es wird keiner Auseinandersetzung bedürfen, wie ungerecht dieses Monopol unter ganz veränderten Verhältnissen war, da sich die Bevölkerung verdoppelt hatte, die alten Schindeldächer durch Ziegeldächer ersetzt wurden, und die obligatorische Brandassekuranz die Vermehrung der Bauten ermunterte; da die Zeit für volle Gewerbsfreiheit nicht gekommen war und die Ziegelhütten ihren Besitzern bei Erbfällen oder Handänderungen bedeutende Summen gekostet hatten, so hätte man dieselben in billigem Maße durch ein Concessionssystem schützen können. Auf ähnliche Weise verhielt es sich mit den Sägemühlen, mit den Schmieden. Ich konnte auswirken, daß im

Fuchsloch, einer zum Fischenthal gehörigen Bergschlucht, welche einen kleinen Weiler enthielt und für Fuhrwerk unzugänglich war, eine kleine Säge errichtet werden durfte; vorher wurden die Stämme nach der Toggenburger Seite herabgeschleift und die Laden über die Hulftegg auf dem Rücken gebracht. Um ein Pferd in einer ehehaften Schmidte beschlagen zu lassen, sowie für gewisse landwirthschaftliche Geräthschaften mußte man an manchen Orten weit fahren, da dem Schlosser nicht erlaubt war, das Monopol der Schmiede zu beeinträchtigen. Die s. g. conservative Partei in der Regierung vertheidigte das Monopolsystem aus Achtung für jura quæsita, aus Mangel geläuterter volkswirthschaftlicher Kenntnisse, aus Gleichgültigkeit für die Wohlfahrt des Volkes, aus Politik, weil sie die Monopolisten als ihre Anhänger betrachtete.

Zum Schlusse muß ich noch meine Verrichtungen besprechen als Delegirter der Regierung behufs Vereinigung der Kantonsgrenze gegen die Kantone Thurgau und St. Gallen und Erneuerung der zertrümmerten Landmarchen auf dem Hörnli und dem Schwindelberg (alias Schindelberg). Herr Rathsherr Meyer von Knonau hatte im Staatsarchiv die bezüglichen Urkunden und alten Beschreibungen hervorgesucht und mir Abschriften derselben zugesendet, die ich sorgfältig studirte und an Ort und Stelle unter Assistenz von Ortsbeamten mit den jetzigen Verhältnissen und Namen verglich; als ich mich auf diese Weise gehörig vorbereitet hatte, wurden die Regierungen der beiden Nachbarkantone eingeladen, ihrerseits Delegirte zu bezeichnen und den Zusammentritt anzuordnen, zuerst die

Regierung von Thurgau, welches am Hörnliberg angrenzte, später St. Gallen wegen der Marche auf dem hohen und steilen Schindelberg. Meine Subsidien und Vorstudien verschafften mir eine gewisse Ueberlegenheit; indeß äußerte ich mich gegen den Delegirten von Thurgau, daß ich hoffe, diese Landmarchen werden in nicht ferner Zeit ihre Wichtigkeit verlieren und die Schweiz werde in einen Einheitsstaat verwandelt werden, welches zu jener Zeit mein Ideal war. Bei der Reise auf den Schwindelberg, welcher mit dem Schnabelhorn (Schnebelhorn) zusammengrenzt, wurde dafür gesorgt, daß eine Provision guten Weines, Wurstwaare und Eierkuchen auf den Platz gebracht wurden, um nach vollendeter Operation dem Hülfspersonal und der neugierigen Jugend davon mitzutheilen. Ein älterer Beamteter machte die Bemerkung, er habe gehört, daß bei solcher Gelegenheit in ältern Zeiten die beiwohnenden Jungen mit Ohrfeigen bedacht wurden, damit sie in späteren Jahren sich des Herganges und des Ortes besser erinnern. Ob diese Tradition auf geschichtlicher Wahrheit beruht, weiß ich nicht. Meine frühern Wanderungen in diesem Gebirggelände erwarben mir die Anhänglichkeit vieler der Bewohner und ich kann versichern, daß ich die ganze Linie, welche den Kanton Zürich von St. Gallen scheidet, auch in den wildesten Gegenden, Tößstock, Tiefe Koth, Bärloch u. s. w., aus wiederholter Bereisung, die mir ein Vergnügen war, genau kannte, und auch vom Hörnliberg aus gegen das Sternenberg, Gfell und andere Partien des Amtsbezirkes Kyburg mehrmal besichtigt hatte. Am diesseitigen Fuße der obersten Kuppe des Hörnli, dessen Fernsicht viele Be-

sucher aus entfernten Gegenden anzieht, befindet sich eine kleine Ebene, der „Tanzplatz“ genannt, welche Benennung auf ältere Zeiten hinweist. Hier stand eine kleine Häusergruppe und wurde für die Jugend der auf dem Berge zerstreuten Wohnungen bisweilen Schule gehalten. Wenn eine Leiche nach der eine starke Stunde entfernten Kirche Fischenthal gebracht werden sollte, verrichtete der Schulmeister auf dem Tanzplatz eine Lithurgie, welche einen etwas separatistischen Beigeschmack hatte. Ich hatte eines Morgens, als ich den Berg hinaufkam, das Vergnügen, gerade eine solche Versammlung anzutreffen und blieb andächtig stehen, bis sich der Zug in Bewegung setzte. Ungefähr auf der Hälfte des Weges zwischen dem Tanzplatz und dem „Stäg“, am Fuße des Berges, befindet sich eine Stelle, welche durch eine scharfe Krümmung und einen Wasser-Runs für den Leichentransport Schwierigkeit darbot. Hier soll nun, so wurde erzählt, eine Bahre den Trägern entfallen und der gewölbte Deckel aufgesprungen sein; da habe die todtgeglaubte Frau sich aufgerichtet und sei vom Himmelsweg wieder nach Hause zurückgekehrt, wo sie noch etwa dreißig Jahre wirthschaftete. Als sie dann zum zweiten Male in den Sarg gelegt wurde, habe der Ehemann den Trägern die größte Sorgfalt empfohlen, damit es nicht wieder gehe, wie beim ersten Male. Si non è vero, è ben trovato; auch im Fischenthal gibt es gute Erzähler. — Aber nicht allein die Reisen wegen Feststellung der Kantonsgrenze führten mich auf die Berge des Amtsbezirkes, sondern ich wohnte nicht selten den gerichtlichen Localbesichtigungen bei, am liebsten, wenn dieselben in

Berggegenden stattfanden. Meistens richtete ich mich so ein, daß ich rechtzeitig Morgens mit meinen Kollegen auf dem Local zusammentraf und aus meinem Nachtquartier mit Sonnenaufgang auf die Höhe kam, wo ich mit Wonne das Panorama der Alpen und Schneegebirge betrachtete, welches im Sonnenglanze vor mir lag. Ich erinnere mich noch recht lebhaft, wie ich ungestört und einsam die Gegenden von Höch, Fehrenwaltsperg, Kleinbäretschweil um vier Uhr früh auf solche Weise durchwanderte; die Scheideck in der Gemeinde Wald, Ragenbuch in der Gemeinde Fischenthal erstieg ich in Gesellschaft der Richter und Anwälte. In folgenden Paragraphen werde ich die Wanderungen außer dem Kanton Zürich, in den höhern Gebirgen der Kantone Schwyz, Glarus, St. Gallen und die Bedeutung derselben besprechen.

Meine erste sechsjährige Amtsdauer war mit ultimo April 1825 vollendet; laut der vor mir in Form eines Protocolls-Extracts vom 18. Christmonat 1824 liegenden Urkunde wurde ich auf geschehene Anmeldung bei dem Hohen Raths-Präsidio einmüthig wieder für die zweite Amtsdauer gewählt und bestätigt. Zu dieser lakonischen Notiz muß ich bemerken, daß ungefähr von den gleichen Regierungsgliedern, welche 1819 nicht für mich gestimmt hatten, die Absicht waltete, mich nicht für eine zweite Amtsdauer zu bestätigen, sondern mir nur den Tausch mit einer andern Oberamtei offen zu lassen. Bei einigen mochte als Motiv wirken, daß man mich gerne aus meinem Wirkungskreis verdrängt hätte, um den gegen mich angesponnenen Intriguen gefällig zu sein. Bei einer

Mehrzahl waltete als Maxime die Tendenz im Allgemeinen, bei den Oberamtmännern eine Art von Garnisonswechsel eintreten zu lassen; ziemlich bekannt war, freilich erst ein Paar Jahre später, daß der Oberamtmann von Meilen, Sohn des Herrn Bürgermeisters v. Wyß, nach Wädensweil versetzt werden und sein Schwager von dort nach Meilen kommen sollte. Dieser Garnisonswechsel konnte in manchen Fällen zweckmäßig sein; aber es ist doch gewiß ebenfalls ein Nachtheil, wenn ein solcher Beamteter gerade dann, wenn er die Verhältnisse, Persönlichkeiten und Bedürfnisse seines Bezirkes kennen gelernt und den Grund zu Reformen gelegt hat, aus seinem Wirkungskreise verdrängt wird. Da eine andere Partei in der Regierung meinen Bestrebungen Gerechtigkeit widerfahren ließ, so erfolgte der „einmüthige" Beschluß vom 18. December 1824.

§. 5.

Meine Excursionen in die höhern Gebirge der Kantone Schwyz, Glarus, Bünden, St. Gallen.

Schon seit meinen Gymnasialjahren hatte ich einen mächtigen Drang, die Alpenwelt zu durchwandern, die kahlen Gebirge, die ewigen Schneefelder zu übersteigen; dieser Drang regte sich, so oft ich dieselben von unsern Anhöhen aus der Ferne erblickte und ich mußte demselben in frühern Perioden folgen, so oft ich dazu die Zeit und Mittel besaß. So eilte ich einst Abends nach vier Uhr von einem Leichenbegängnisse in Zürich hinweg und konnte noch im Dunkel eine Herberge im Schönenberg erreichen. Während meines Aufenthaltes in Grüningen wurde diese

Liebe zum Hochgebirge noch stärker erregt, weil ich dasselbe von nahen Standpunkten in seiner Majestät erblickte. Meine erste Gattin sagte einst zu mir, als ich von einer solchen Bergfahrt zurückkehrte, ich werde nach meinem Tode ein Berggeist werden. Ich kann nicht bestimmt angeben, welches die psychologische Ursache dieser Sympathie war. Allerdings hatte ich auch Manches aus dem Fache der Geologie und über die Structur unserer Schweizergebirge gelesen und wußte Einiges über die verschiedenen Theorien und die Kritik derselben; aber streng wissenschaftlich hatte ich dieses Studium nie betrieben, kümmerte mich nicht um exacte Höhenvergleichungen und, wenn ich gerne und mit Leichtigkeit stieg, so war ich entfernt von dem Ehrgeize, diese oder jene höchste Kuppe mit Lebensgefahr zu erklimmen. Der allgemeine Eindruck dieser gigantischen Denkmäler gewaltiger Erdrevolutionen, die reine, mit Kräuterduft gewürzte Luft, die Befreiung von dem Gewühl und den Intriguen boshafter oder erbärmlicher Menschen, deren Städte und Dörfer tief unten zerstreut waren, mochten zusammenwirken, um mir die Sehnsucht nach dem Hochgebirge einzuflößen. Aber es kam nun während meines Aufenthaltes in Grüningen eine andere Triebfeder, ein specieller Zweck, hinzu. Bekanntlich drängten in jener Zeit sich eine Reihe wichtiger politischer Ereignisse zusammen, durch welche die Selbstständigkeit aller Staaten, in denen republikanische Einrichtungen bestanden, demokratische Regungen kund wurden, nicht strenge Censur im monarchischen Sinne geübt wurde, ernstlich bedroht war und bewaffnete Intervention in mehrern Staaten durch die Heilige

Allianz gegen constitutionelle Reformen gehandhabt wurde: die Karlsbader Beschlüsse vom August 1819, um so unheimlicher, als sie zum Theil als Staatsgeheimniß behandelt wurden; die Congresse von Troppau und Laibach 1820; Unterdrückung der constitutionellen Bewegungen in Neapel und Piemont 1821; die französische Intervention in Spanien 1822. Lagen nicht Gründe genug vor, um für die Selbstständigkeit der Schweiz Befürchtungen zu hegen? Wenn die Aristokratie in einigen Kantonen vorherrschte, so gab es andere, welche den demokratischen Geist hegten oder fortschrittliche Tendenzen bethätigten; wenn die Presse durch eine mehr oder weniger strenge Censur beschränkt war und die Tagsatzung diese Preßknebelung einschärfte, so konnte den Enthüllungen und den politischen Erörterungen, wenn sie mit gewisser Umsicht vorgetragen wurden, nicht ein absolutes Veto entgegengesetzt werden, und noch weniger konnte man verbieten oder verhindern, daß sich Schweizer im Verkehr mit den Angehörigen der deutschen Nachbarstaaten Aeußerungen erlaubten, welche man vom Standpunkte der Karlsbader Beschlüsse als Aufhetzereien betrachten konnte. De Wette, welcher den Meuchelmord Sands entschuldigt hatte, wurde in Basel als Professor angestellt und von Manchen gefeiert. Es läßt sich leicht denken, daß die Diplomatie auf unsere einflußreichsten Tagsatzungsmitglieder durch confidentielle Drohungen einwirkte, welche von diesen weiter verdeutet wurden. Solchen Insinuationen ist es zuzuschreiben, daß über die 1821 erschienene Schrift Troxlers: „Fürst und Volk nach Buchmanns und Miltons Lehre“, großer Lärm erhoben und

derselbe von seinem Lehrstuhl in Luzern als Professor der Philosophie und Geschichte entsetzt wurde. Da mir, wie der Leser aus den frühern Abschnitten sich überzeugen konnte, die Selbstständigkeit der Schweiz zu allen Zeiten als das köstlichste Gut gegolten hat, welches mit allen Opfern zu vertheidigen sei und da ich auch nach meinen Bestrebungen den Angriffen auf Denkfreiheit und socialen Fortschritt entgegen war, so beschäftigte ich mich während mehrerer Jahre bei allen meinen amtlichen Verrichtungen und Studien sehr ernstlich mit der Frage, wie die Schweiz gegen allfällige Angriffe wirksam vertheidigt werden könne. Ich war auch theoretisch zu solchen Speculationen nicht ganz unberufen, da ich die Kriegsgeschichte von Dumas, die Correspondance Napoleons aus der Zeit seiner ersten Feldzüge, Napiers Geschichte des Kampfes auf der pyrenäischen Halbinsel, und manches Andere über Strategie eigenthümlich besaß und con amore studirt hatte. Ich machte mir nun zur Aufgabe, die ganze Kette oder Reihe der Thäler und Pässe vom Wäggithal, Klönthal, Sernftthal, Luciensteig, das obere Toggenburg, die Défilés zu beiden Seiten des Wallenstadter-See's, das Rheinthal mit seinen Abhängen, die Communication über Ammon, und die nach dem Amtsbezirk Grüningen führenden Einmündungen aufs genaueste zu studiren und gleichsam Schritt für Schritt mir jede Position zu merken, welche mit Vortheil behauptet werden konnte, wobei ich das System zum Grunde legte, der Feind könne durch unsere Scharfschützen nach und nach aufgerieben werden, wenn man sich langsam aber planmäßig en échelon zurückziehe und die Local-

kenntniß benutze, um ihn zu verlocken, zu verwickeln und durch Flankenangriffe zu verwirren. Es begegnete mir einst, daß, als ich am frühen Morgen aufgebrochen war und mit gutem Appetit nach Altstätten im Rheinthal kam, um dort ein Gabelfrühstück zu nehmen, gerade im Wirthschaftssaale eine officielle Recognoscirung einer Anzahl eidgenössischer Stabsoffiziere an der Tafel beisammensaß, welche ihre Mission durch die herumhängenden Säbel und Pistolen kund gab. Wenn ich nicht irre, befand sich Oberst Wieland von Basel dabei. Ob diese Recognoscirung bloße Schulübung war oder eine ernste Bedeutung hatte, weiß ich nicht. Als unbekannter Touriſt wagte ich nicht, mich diesen Herren zu nähern. Mehr als ein Mal freilich kam ich auf meinen Bergreisen, die ich ohne Führer und Träger unternahm, in Gefahr. Als ich aus dem hintern Wäggithal den Uebergang ins Klönthal unternahm, kehrte ich auf der Oberalp in einer Sennhütte ein, wo ich mich mit Milch und Brod stärkte und anfing, jenseits hinabzusteigen; ich sah den Weg im Klönthal deutlich vor mir und verließ mich auf einen Instinct, welcher mich durch ein Gestrüpp dem Thalgrunde zuführte; aber plötzlich sah ich mich auf eine Felsenspitze verirrt, welche auf beiden Seiten durch steile Felswände begrenzt war; es blieb mir nichts anderes übrig, als bei hereinbrechender Dunkelheit mit ermatteten Gliedern wieder durch das Gestrüpp hinaufzuklettern, um wenigstens auf einer flachen Stelle vor dem Hinunterstürzen gesichert zu sein und in der Hoffnung, einen beim Hinabgehen bemerkten, zwar damals unbewohnten Gaden zu finden, um nicht der Nachtluft

ganz ausgesetzt zu sein. Da ich aber den Gaden nicht fand, so kletterte ich im Finstern gegen die oberste Höhe, um wieder meine Sennen für die Nachtherberge in Anspruch zu nehmen. Glücklich gelangte ich auf den Punkt, von wo ich das freundliche Feuer der Sennhütte auf geringe Distanz vor mir sah. Da ich anfing zu rufen, damit Jemand mir entgegen komme, erhielt ich die Antwort, nur geraden Weges hinunter zu kommen, was ich unter herabrollenden Steinen wagen mußte. Am Morgen deklarirte ich dem Senn, der übrigens mit der bezahlten Zeche sehr zufrieden war, daß ich jetzt die Reise nicht wieder fortsetzen könne, wenn er mich nicht auf einen sichern Pfad geleite, was er mir versprach; nur sollte ich mich gedulden, bis er den Knaben, welche dort oben das Vieh hüten, ein Gericht von Fleisch — wonach ich nicht gelüstete — gekocht habe; als dieses vollbracht, und die Jungen wieder fort waren, begegnete ein Unfall, welcher neue Verzögerung verursachte. Die Hütte war zum Theil durch eine Wand von kleinen Stücken rohen Steines geschützt; eine Kuh amüsirte sich jetzt, ein Stück dieser Mauer mit ihren Hörnern einzustoßen. Der Senn wollte die Hütte nicht verlassen, ehe er den Schaden ausgebessert hätte, wobei er sich des frischen Kuhmistes als Mörtel bediente; da er sich aber darin ziemlich ungeschickt zeigte, so übernahm ich das Geschäft, und konnte nun endlich meine Wanderung in's Klönthal antreten.

Ein ander Mal war ich Morgens mit Tagesanbruch von Schwanden im Kanton Glarus aufgebrochen, um durch das Sernft-Thal über den Panixerpaß, den ich einst

als Gymnasiast mit Kameraden überstiegen hatte, nach Ilanz und Reichenau zu gehen; in Engi wollte ich eine Milchsuppe statt des Kaffes nehmen; da mir dieselbe auf einem bleiernen Teller, welcher Zinn sein sollte, gereicht wurde, so konnte ich sie nicht genießen, verlangte dann einen Schoppen Wein, welcher roth von Farbe, aber schlecht war; ich setzte nun die Reise fort, und fing hinten im Thal bei dem Dörfchen Matt an den Berg zu besteigen, ließ mir bei Sennen gute Milch mit Brod geben, und traf weiter oben Niemand an; es war ein besonders schöner Frühling und das Vieh noch nicht in die obern Alpen getrieben. Indeß folgte ich einem getriebenen Pfade, erblickte bereits den einer Riesenmauer gleichenden Kamm des Berges, hinter welchem am azurblauen Himmel der Rhätikon prächtig sich erhob. Plötzlich hörte ich auf eine Distanz von ca. 200 Schritten pfeifen, und beobachtete, wie sich Jemand im Gerölle der Felswand verkroch. Wissend, daß weit und breit Niemand sei, der mir beistehen könnte, faßte ich meinen Regenschirm mit der linken als eine Schutzwehr und in der rechten mein großes Sackmesser, welches ich öffnete. Da aber die vermeinten Vagabunden mir nicht auf den Leib rückten — es waren zweifelsohne unschuldige Murmelthiere — so stieg ich zur obersten Höhe hinauf, und erblickte zu meinem Troste ein Paar Hirtenknaben, welche im Schnee eine Anzahl Schaafe hüteten. Ich ersuchte sie dringend, daß einer mich als Wegweiser eine Strecke weit begleite, da ich sah, daß der Weg beinahe unwegsam war, indem er über den Bergbach führte, und Schneebrücken bald rechts bald links

wiesen; allein die Jungen entschuldigten sich, mit der Nothwendigkeit ihre Schaafe zu hüten. Nicht ohne Gefahr gelangte ich endlich hinunter zu einer Sennhütte, und erfuhr jetzt, daß ich in das Krauchthal gerathen sei. Daß ich den weit mehr rechts (südlich) liegenden Panixerberg verfehlt hatte, davon hatte ich mich längst überzeugt, glaubte aber, das mir unbekannte Krauchthal führe über Vättis nach Tamins und Chur. Ich bekenne, daß ich bei diesen Recognoscirungen sehr empirisch und ohne genügende geographische Studien zu Werke ging, und die drei Thäler Weißtannenthal, Krauchthal, Calveiserthal und ihre Ausmündungen nicht kannte, und als ich am vorgerückten Nachmittag sehr ermüdet nach Mels kam, wo ich mir im Wirthshause ein Bett anweisen ließ, um eine Stunde auszuruhen, mich noch nicht orientirte, sondern wähnte mich oben an Ragatz zu befinden. Ich wünschte in Ragatz mein Nachtquartier zu nehmen, und hielt mehrere Leute an, um zu fragen, wie weit ich noch von Ragatz entfernt sei; als die Antwort lautete, ich sei schon über Ragatz hinab, und werde bald auf Sargans kommen, wollte ich dieses nicht glauben, bis ich den Spiegel des Wallenstadter-See's erblickte. Todtmüde kehrte ich wieder um, und kam endlich in Ragatz an, von wo ich des folgenden Tages über Valenz nach dem Bade Pfäffers gelangte.

Solche Mißgeschicke waren die verdiente Strafe meines unüberlegten Handelns und übertriebener Selbstzuversicht; dazu kam, daß Leute, welche keine Ahnung meiner Motive und Zwecke hatten, darüber nach ihrer gemeinen Weise

Gloſſen machten, wie denn einſt ein Schweinhändler von Pfäffikon im Kanton Zürich, welcher beim Pfarrer im hintern Wäggithal ſeine Nachtherberge genommen hatte, als ich erſt ſpäter auch noch anlangte, und mir das Bett der Köchin angewieſen wurde, zu Hauſe nicht genug davon erzählen konnte.

§. 6.

Die Entwürfe eines Strafgeſetzbuches und einer Criminalprozeßordnung und die Prüfung derſelben bei der Juſtiz-Commiſſion.

Ich habe bereits in einem frühern Abſchnitte erwähnt, daß Herr Conrad Eſcher, genannt von der Linth, als er 1816 in den Großen Rath cooptirt worden, die Motion ſtellte, daß ein Strafgeſetzbuch und eine Criminalprozeßordnung dem Großen Rathe als geſetzgebender Behörde vorgelegt werde, um der Willkür und den Mißbräuchen ein Ende zu machen, welche in dieſem wichtigen Theile der Rechtspflege herrſchten. Man hatte nicht gewagt, dieſer Motion offen entgegen zu treten, und mir als geweſenem Profeſſor der Rechtswiſſenſchaft und öffentlichem Ankläger wurde vom Kleinen Rathe der Auftrag ertheilt, die beiden Entwürfe auszuarbeiten. Junker Rathsherr Meyer von Knonau hatte früher, ich glaube noch als Oberrichter, einen Entwurf gemacht, welcher gedruckt wurde, um in praxi probweiſe berückſichtigt zu werden; denn man fühlte nach Abſchaffung des helvetiſchen, dem franzöſiſchen nachgebildeten Code pénal, daß die Beſtrafung von Verbrechen nach willkürlichem Ermeſſen der Richter

sich nicht rechtfertigen lasse; aber später emancipirte man sich immer mehr von diesen Scrupeln, und fand, daß die unbeschränkte Freiheit des richterlichen Ermessens in vielen Fällen für die Convenienzen sehr bequem sei. Auch Junker Meyer war bescheiden genug, seinen Entwurf nicht zu überschätzen, da er ohne eine rationelle Grundlage denselben nach dem preußischen und dem österreichischen Strafgesetzbuche extrahirt hatte, welche durch die deutsche Rechtswissenschaft längst als sehr mangelhaft erkannt wurden. Ich vervollständigte meine in diesem Fache bereits sehr reiche Bibliothek durch die neuern deutschen Werke, welche zu einer solchen Arbeit benutzt werden konnten, namentlich das damalige bayerische Gesetzbuch und Novellen, die Entwürfe des sächsischen Criminalisten Ehrhard, des Göttinger Professors Bauer, Kleinschrods, und konnte meine Entwürfe bereits zur Zeit meiner Ernennung als Oberamtmann eingeben. Ich will nun vorerst einen Beschluß des Kleinen Rathes wörtlich aufnehmen, da er authentisch das Schicksal meiner Arbeit bezeichnet, welche zum Troste der Willkür-Freunde bis zum Jahr 1830 herumgeschleppt wurde; er lautet folgendermaßen:

„Die Justiz-Commission hinterbrachte der h. Behörde des Kleinen Rathes mit Begleitweisung d. d. 21. passati den von Tit. Herrn Oberamtmann Escher in Grüningen verfaßten und von ihr in Zuzug einiger Mitglieder des löbl. Obergerichtes und des Herrn Verfassers selbst sorgfältig berathenen und modificirten Entwurf zu einem Strafgesetzbuch und einer Ordnung. des Verfahrens in Straffachen. Mit diesem in bedeutender Ausdehnung er-

scheinenden Werke hatte sich die wohlermeldte Stelle in 63 Sitzungen beschäftigt, wie das beigefügte über die Abänderungen geführte Protokoll zeigte, und endlich befanden sich bei dem Berichte die Anträge, welche eine Minderheit über einige und andere Punkte gemacht hatte. Nach Anhörung dieses Referates und der Commissionalanträge über den vorliegenden zu einem Gesetzesvorschlage bestimmten Gegenstandes haben MHHerrn und Obern erkannt:

1. Gegen die löbl. Justiz-Commission wird einmüthig der kräftigste Dank der Regierung für ihre wichtige und mühsame Arbeit ausgesprochen;

2. Bezeugt Hochdieselbe dem Herrn Oberamtmann Escher ihre Zufriedenheit und besonderes Wohlgefallen über die sorgfältige und einsichtsvolle Ausarbeitung dieses so wesentlichen Theiles der Gesetzgebung, und beschließt, demselben als etwelche Entschädigung für seine Bemühungen und öftern Auslagen für Reise und Aufenthalt in Zürich eine nochmalige Gratifikation von 800 Fr. aus der Staatskasse ausbezahlen zu lassen;

3. Solle das Strafgesetzbuch nebst der Procedurordnung und der Minoritäts-Meinung auf Veranstaltung der Staatskanzlei ausschließlich zum Behuf der Berathung vor dem Kleinen Rathe in der Zahl von 50 Exemplaren in octavo gedruckt, dabei aber die nöthige Sorgfalt und Vorsicht gebraucht werden, daß von diesem noch vielfältigen Abänderungen ausgesetzten Entwurf keine mehrern Abdrücke gemacht werden. — Gegenwärtiger Beschluß wird der

löbl. Justiz-Commission, der löbl. Finanz-Commission und dem Herrn Oberamtmann Escher zugestellt.

Actum Donnerstag, den 10. April 1823.

Coram Senatu.

Kanzlei des Standes Zürich.
sig. Hottinger, Z. Staatsschreiber.

Da hin und wieder im Kanton ausgestreut wurde, ich hätte für diese Arbeit und Bemühungen, welche in diesem Stadium noch nicht beendigt waren, eine weit größere Zahlung erhalten, so lasse ich hier gleich noch einen spätern Beschluß folgen, welcher folgendermaßen lautet:

Nach Anhörung des von der löbl. Justiz-Commission auftragsgemäß mit Weisung vom 4. v. M. hinterbrachten Antrages hinsichtlich der Art und Weise, wie der Herr Oberamtmann Escher zu Grüningen als ursprünglicher Verfasser des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches für diese wichtige und höchst mühsame Arbeit, für welche ihm bereits in zwei verschiedenen Malen zusammen die Summe von Fr. 1600 als thätliche Dankbezeugung dieser h. Behörde war verabfolgt worden, von Seite der h. Regierung zu bedenken sein möchte, haben UHHerrn und Obern beschlossen: dem Herrn Oberamtmann Escher wird für seine vielfachen und ausgezeichneten Bemühungen, um eine für das Wohl des Kantons so ungemein wichtige Arbeit, nochmals der wohlverdiente Dank und die Zufriedenheit der h. Regierung bezeugt, unter Beilegung einer letzten Honoranz von Fr. 600 aus der Staatskasse. Hiervon

wird dem Herrn Oberamtmann Escher durch Gegenwärtiges Kenntniß ertheilt.

Actum Samstag, den 9. Januar 1830.

Coram Senatu.

Kanzlei der Stadt Zürich.

sig. Finßler, 2. Staatsschreiber.

Diese „letzte Honoranz von Fr. 600" hatte für mich mehr als nur den nummerischen Werth, da ich mir kurz vorher, wie der folgende Paragraph zeigen wird, den Haß und die Rache gewisser Mitglieder des Kleinen Rathes zugezogen hatte, durch die Publikation der Resultate der wegen angeblicher Ermordung des Schultheiß Keller in Luzern geführten Untersuchung; sie war übrigens eine bloße Vergütung der nachgewiesenen Ausgaben für litterarische Hülfsmittel zu der Arbeit. Was nun aber das Wichtigere betrifft, nämlich das Schicksal der Entwürfe, so zeigt schon der Beschluß vom 10. August 1823, daß, seit die Arbeit in Angriff genommen wurde (1819), bereits beinahe vier Jahre verstrichen waren mit Vorberathungen der Justiz-Commission, deren Anträge erst wieder an den Kleinen Rath zu abermaliger Prüfung gelangten. Ich muß gestehen, daß ich selbst den Entwurf des Strafgesetzbuches jetzt nicht mehr gutheißen kann. Er geht zwar von dem richtigen Grundsatz aus, daß jede Bestrafung durch eine ausdrückliche Androhung des Gesetzes begründet werden muß (nulla pœna sine lege), und es ist traurig, wenn in neuester Zeit gelehrte Criminalisten diesen für die Freiheit so wichtigen und auch an sich richtigen Grundsatz einen „überwundenen Standpunkt"

genannt haben. Zweitens war mein Bestreben, auch hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes, der Zurechnung, der Schärfung und Milderung, die richterliche Willkür möglichst zu beschränken. Aber ich ließ mich durch diese beiden Grundsätze zu einem subtil ausgesponnenen Detail und einer weitläufigen Casuistik verleiten, wofür mir freilich mehrere der damals geltenden Strafgesetze und die Entwürfe von Ehrhard, Bauer u. a. als Vorbild dienten. Ich habe mich überzeugt, daß eine logische Anordnung und scharfsinnige Definitionen genügen, und die zu weit getriebene Casuistik neue Zweifel und chicanöse Spitzfindigkeiten erzeugt. Der Sekretär der Justiz-Commission, Melchior Hirzel, ein Schüler des Philosophen Fries, nachmaliger Bürgermeister, spottete der Casuistik, aber zum Theil, weil er keine gründlichen Studien im Fache des Criminalrechtes gemacht hatte. Dabei war er ein pedantischer Purist, und wollte die currenten technischen Bezeichnungen durchweg ausmärzen und mit deutschen vertauschen, welche mitunter Neologismen waren; er hatte sich nie weder mit den alten Sprachen noch mit den modernen beschäftigt. Auch war der Entwurf des Strafgesetzbuches durchschnittlich zu strenge in Hinsicht des Strafmaßes, und speziell bezüglich einzelner Verbrechen; ich bin zwar kein Jünger der in neuester Zeit herrschend gewordenen Sentimentalität, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes, den Feinden der Gesellschaft und der rechtlichen Ordnung, der Rohheit, Bosheit, Arglist Preis gibt, und alle wirksamen Strafmittel verwirft, und die Strafe nur als Er-

ziehungsmittel und Verſorgung behandelt; aber es waltete damals noch überall eine Härte in der Strafrechtspflege, welche als gemäßigt erſcheint, wenn man ſie mit der peinlichen Halsgerichtsordnung oder dem Code pénal vergleicht, aber das nothwendige Maß und die Gerechtigkeit verletzt, wenn die ſocialen Zuſtände nicht exceptionelle Maßregeln erheiſchen.

Als die Entwürfe dem Kleinen Rathe vorgelegt wurden, ſtellte Herr Generalquartiermeiſter Finßler den Antrag, den Entwurf des Verfahrens zu einer tief eingreifenden Umarbeitung zurückzuweiſen, indem er gewiſſe ſehr zweckmäßige Reformen grundſätzlich formulirte, was mich nicht compromittirte, da ich dieſe principiellen Reformen nicht vorſchlagen durfte, vielmehr angewieſen war, den Entwurf den beſtehenden Einrichtungen anzupaſſen. Indeſſen ging über der Ausarbeitung des neuen Entwurfes wieder etwa ein Jahr verloren, da ich nicht meine ganze Zeit auf denſelben verwenden konnte, und ſo blieb die Sache wieder hängen, bis ich im December 1825 abgerufen wurde, um in außerordentlicher Miſſion bei der Unterſuchung wegen Ermordung des Schultheiß Keller zu functioniren, wodurch die weitere Behandlung des Entwurfes ganz in's Stocken gerieth, was gewiſſe Leute ſehr gerne ſahen. Ich habe einige Male dieſe legislative Campagne im Unmuth mit der Belagerung von Troja und der Irrfahrt des Ulyſſes auf der Rückkehr verglichen. Meine Schuld war es nicht, daß es den ſog. Conſervativen gelang, dieſe „für die Wohlfahrt des Kantons wichtige Arbeit", zehn volle Jahre zu vereiteln.

§. 7.

Mein Antheil an der Untersuchung wegen Ermordung des Schultheiß Keller in Luzern.

Nachdem die Regierungen der verschiedenen Stände der 1815 neu constituirten Eidgenossenschaft ihre Verfassungsangelegenheiten geordnet hatten, und auf die frühern Kriege in Europa ein Zustand der Ruhe eingetreten war, dessen partielle Störungen wenigstens die neutrale Schweiz nicht wesentlich berührten, lenkte sich die administrative und legislative Thätigkeit wieder auf die innern Angelegenheiten. Namentlich war die Polizei häufig im Falle, sich mit den sog. Heimatlosen zu beschäftigen; auch machte sich immer mehr das Bedürfniß fühlbar, wirksame Maßregeln zu ergreifen, um Personen und Eigenthum gegen Verbrechen sicher zu stellen, welche besonders nach den Theuerungsjahren von 1816 und 1817 sich auf eine beunruhigende Weise vermehrten, und großentheils auf Rechnung jener Heimatlosen gesetzt wurden. Bei dieser gelegentlichen Erwähnung, die ich mir als Ausgangspunkt für das Folgende erlauben mußte, kann es nicht meine Aufgabe sein, das Kapitel der Heimatlosigkeit, welche durch die Bundesverfassung von 1848 glücklich geregelt ist, einläßlich zu besprechen, wenn mir gleich in meinen Verrichtungen als Oberamtmann der Gegenstand, wie die damaligen Zustände waren, hinlänglich bekannt geworden war; so viel darf ich versichern, daß ich damals schon sehnlichst gewünscht hatte, daß den schändlichen Treibjagden, durch welche die Polizei des einen Kantons diese Unglücklichen auf das Gebiet eines Nachbarkantons hinüber such-

telte, ein Ende gemacht und den Quellen neuer Heimatlosigkeit durch gute liberale Gesetze ein Ziel gesetzt werde. Damals war die Sache allerdings schlimm genug; es fehlte eine Polizei, um das Eindringen fremder Vagabunden zu verhindern, und die Eingedrungenen aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu entfernen; diese Klasse von Menschen, worunter sich auch Manche befanden und herumtrieben, welche sich nur lügenhaft für heimatlos ausgaben, weil ihnen das müßige und zügellose Gaunerleben besser gefiel als ein erlaubter Erwerb durch redliche Arbeit, durchwanderte stets auf gewissen Routen die ganze Schweiz, machte dann wieder Contremarsch in einer andern Direktion, und wußte, wenn sie zufällig über die Gränze nach andern Staaten abgeschoben war, stets wieder auf einem andern Punkte einzudringen. Im Jahr 1824 machten die Regierungen von Glarus und Luzern, hiezu durch zufällige specielle Veranlassungen und durch das Streben einiger Magistrate bestimmt, einen Versuch, dem Uebel zu steuern, und Mittel zu finden, die öffentliche Sicherheit zu schützen. Ein nächtlicher Einbruch, welcher in der Nacht vom 26./27. Mai 1824 in Näfels verübt wurde, führte zur Entdeckung der Diebe, da eine zur Bande gehörende 20 Jahre alte Weibsperson, Clara Wendel, welche durch diese Geschichte eine Art von Celebrität erlangt hat, einen Theil dieser Waaren zu auffallend niedrigen Preisen feilbot. Am 7. Juni verhaftet und nach Schwyz und von da nach Glarus abgeführt, gestand sie in ihrem 28. Verhör am 27. August, daß sie bei jenem Diebstal die Hauptthäterin gewesen sei. Daneben

denunzirte sie in ihren vorhergehenden und in spätern Verhören eine bedeutende Zahl Heimatloser als Urheber einer Reihe von Diebstälen, die größtentheils in den Kantonen Glarus, Schwyz und Luzern verübt wurden. Die Regierung des Standes Glarus stellte in einer Zuschrift an diejenige von Luzern d. d. 8. Wintermonat 1824 den Antrag auf gemeinschaftliche Untersuchung durch Zusammenwirken derjenigen Kantone, in deren Gebiete die meisten der denunzirten Verbrechen verübt waren. Die Regierung des Standes Luzern erließ unterm 17. Wintermonat 1824 eine Einladung an die Stände Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, St. Gallen und Aargau, Abgeordnete zu einer vertraulichen Berathung auf den 29. nach Richtersweil abzuordnen. Schwyz und Aargau lehnten die Theilnahme ab. Die Versammlung der Abgeordneten, welche am 29. und 30. in Richtersweil erschienen waren, beschloß unter dem Präsidium des Herrn Staatsrath Eduard Pfyffer von Luzern, an die betreffenden Kantone folgende Anträge zu stellen: 1) die durch die Angaben der Clara Wendel veranlaßte Prozedur gemeinsam zu betreiben; 2) zu diesem Ende alle dermalen schon verhafteten oder noch einzufangenden Gauner an einen Ort zu bringen; 3) daß Herr Zeugherr Heer von Glarus, als mit der Einleitung des Prozesses vorzüglich vertraut, die Leitung auch des gemeinsamen Untersuchs übernehme, unter Beiordnung zweier Mitglieder desjenigen Standes, auf dessen Gebiet dieselbe vollführt werde; 4) die Regierung von Luzern zu ersuchen — da Zürich es abgelehnt hatte — die Gefängnisse von Luzern einzuräumen, damit in dieser Stadt der gemein-

same Untersuch eröffnet werde; 5) daß in Hinsicht der Judicatur nach erklärter Vollständigkeit der Acten die Bestrafung jedes einzelnen Verbrechers demjenigen Kanton anheim fallen solle, in dessen Gebiet er das größte Verbrechen beging; 6) Verlegung der Kosten pro rata des Betrages der in jeden Kanton verübten Diebstähle. Damit verknüpfte die Conferenz Anträge an ihre Regierungen, bei den übrigen Kantonen auf Maßregeln zu wirken, damit das Uebel der Heimatlosigkeit gehoben und in denjenigen, wo es hieran gebrach, auf bessere Handhabung der Polizei.

Ich weiß nicht, ob diese Idee eines gemeinsamen Untersuches vielleicht durch das Vorbild der aus den Karlsbader Beschlüssen von 1819 hervorgegangenen Central-Untersuchungs-Commission für deutsche Staaten angeregt wurde: dieß wäre seltsam genug, da die Mainzer Commission Männer wie Arndt, Welker, Jahn und andere bei der Nation hoher Achtung genießende Freiheitsfreunde zum Gegenstande ihres Inquirirens machte, während die Luzerner Commission Menschen der rohesten Art und größtentheils Gauner processirte; auch war die Tendenz eine sehr verschiedene, da man in Luzern die vermeinten Umtriebe einer freiheitsfeindlichen Partei des Obscurantismus verfolgen wollte. Aber hinsichtlich der Methode würden sich vielfache Vergleichungen rechtfertigen.

Die Anträge der Richterschweiler Conferenz wurden von den betreffenden Ständen genehmigt. Vom theoretischen Standpunkt kann man behaupten, daß sich diese Beschlüsse weder auf den Bundesvertrag gründeten, noch

den Verfassungen und organischen Gesetzen der Kantone entsprachen; aber von einem höhern Standpunkte kann man sagen, daß eben wegen Mangelhaftigkeit der positiven Gesetze der Gedanke an sich zu billigen war, da wenigstens die Beurtheilung der Competenz der einzelnen Stände reservirt wurde.

Nach der Richterschweiler Conferenz vom 29. und 30. November 1824 blieb die Clara Wendel noch bis gegen Ende Januar 1825 in Glarus; während dieser Periode wurde sie fortwährend inquirirt; aber es fand sich über diese Verhöre, in welchen Angaben betreffend Ermordung des Schultheiß Keller von Luzern erzeugt wurden, welche bei Fortsetzung der Untersuchung in Luzern zu Grunde gelegt worden sind, kein Protocoll vor, sondern bloße Notizenblätter der unförmlichsten Art; es ist nicht einmal ersichtlich, wer diese s. g. Verhöre, welche sich durch die ärgsten Suggestionen, Lügen, Widersprüche auszeichnen, aufgenommen hat; sie sind von den Inquisiten nicht unterzeichnet, sondern einzig von dem Herrn Landschreiber vidimirt, erst später mit Bleistift nummerirt, und es ist auffallend, daß Herr Schultheiß Am Rhin am 12. und am 19. Christmonat der anonymen Verhör-Commission in Glarus von Richterschweil Notizen zusandte, worin er eine Reihe von Fragen liefert, zur Vervollständigung der Untersuchung „zur nähern Aufhellung des Mordes an Ihro Gnaden Herrn Schultheiß Keller sel. im Herbstmonat 1816 begangen". Man ist versucht zu vermuthen, er möchte schon vorher von Richterschweil aus, wohin er sich als Präsident eines Schiedsgerichtes

in Sachen der Stände Glarus und Schwyz begeben hatte, oder einem näher gelegenen Orte dem Verhörrichter in Glarus Andeutungen gemacht haben, welche die Clara Wendel zu Angaben betreffend jenen Mord veranlassen sollten, da sich aus mehrern Actenstücken ergibt, daß er zu allererst den Verdacht dieses angeblichen Mordes gehegt und alles angewendet hat, für denselben eine feste Gestalt und Beweise zu gewinnen. In diesen Memoiren, welche nur meinen Antheil an der Untersuchung wegen (angeblicher) Ermordung des Schultheiß Keller darstellen sollen, die für jeden Criminalisten belehrende Geschichte derselben aufzunehmen, wobei Schultheiß Am Rhin und sein Sohn sich so leidenschaftlich benommen haben, ist nicht der Ort. Diese Geschichte ist einläßlich nach den Acten geschildert in der von mir 1826 publizirten „Darstellung und Prüfung der über die denuncirte Ermordung Herrn Schultheiß Keller sel. von Luzern verführten Criminalprocedur, herausgegeben von Hrch. Escher, gewes. Verhörrichter bei der in Zürich versammelt gewesenen Centralverhör-Commission. Aarau 1826." und in dem Bande, betitelt: „Urkundliche Belege für die geschichtliche Darstellung und Prüfung ꝛc., gesammelt und ausgewählt von Hrch. Escher, gewes. Verhörrichter ꝛc. Aarau 1826." Ich habe hier vorerst nur zu bemerken, daß in einer durch Kreisschreiben der Regierung von Luzern vom 2. October 1825 nach Luzern beschiedenen Conferenz, welche unter dem Präsidium des Herrn Staatsrath Eduard Pfyffer ihre erste Sitzung am 8. November eröffnete und bei welcher jetzt auch die Stände Graubünden

Ob- und Nid- dem Wald und Bern vertreten waren, eine „engere Commiſſion", beſtehend aus Herrn Rathsherr Rahn von Zürich als Präſidenten, Herrn Verhörrichter von Wattenweil von Bern und Herrn Verhörrichter von Mont von Chur niedergeſetzt wurde, um Einſicht der Proceß-Acten zu nehmen und Anträge zu ſtellen. In den 4. Sitzung am 15. wurde auf den Antrag der engern Commiſſion ausgeſprochen, daß die Wichtigkeit der Kellerſchen Procedur eine eigene von dem Gaunerproceſſe abgeſonderte Behandlung erfordere, daß zu dieſem Ende zwei Verhör-Commiſſionen aufgeſtellt werden, und die Herren von Wattenweil und von Mont einen Entwurf der nähern Beſtimmungen über die Verhältniſſe der beiden Commiſſionen berathen ſollen. In der 7. Conferenz-Sitzung vom 21. November wurde eine Zuſchrift an die Regierung des Standes Luzern beſchloſſen: „auf die Fortführung und fernere Behandlung der Kellerſchen Procedur ſei alle Aufmerkſamkeit der Conferenz gerichtet; die Ehre des Kantons Luzern und vorzüglich ſeiner Regierung, ja ſelbſt der ganzen Eidgenoſſenſchaft, erfordere einen gründlichen, geſicherten, unparteiiſchen Unterſuch, wodurch auf eine ſowohl für das Publikum überhaupt (wodurch alſo zum Voraus die Veröffentlichung der vollendeten Unterſuchung verheißen wurde, welche man freilich nachher verhindern wollte, wie ich ſpäter berichten werde) als für jeden Menſchen, deſſen Herz für Recht und Gerechtigkeit noch warm im Buſen ſchlägt (Herr Am Rhin Sohn hatte ein Mal den Kruſihans in ſeiner Gefangenſchaft officiös mit 150 Schlägen tractiren laſſen,

bis derselbe bewußtlos niedersank und die ärztliche Hülfe nothwendig wurde), beruhigende und befriedigende Weise entweder die Unschuld des Schuldlosen ans helle Tageslicht (wohl nicht durch Geheimhaltung) gezogen oder dann aber das Verbrechen, wo es immer betroffen werden möge, mit strenger Gerechtigkeit verfolgt werde; dieser Zweck könne nicht erreicht werden, wenn die Fortsetzung und Beendigung der Procedur in Luzern stattfinden müßte, unter anderem (!!) wegen Ueberfüllung und mangelhafter Beschaffenheit dasiger Gefängnisse und besonders, weil nach den Acten bereits Mittheilungen zwischen den Gefangenen und andern Personen (?) stattgefunden. In der 10. Conferenz-Sitzung vom 25. Wintermonat ward eine vom 24. datirte Zuschrift der Regierung von Luzern vorgelegt, worin dieselbe der Versetzung des Kellerschen Processes nach einem andern Orte beipflichtet. In Folge dessen erließ die Conferenz eine Zuschrift an die Regierung von Zürich, worin diese ersucht wird zu gestatten, daß der Kellersche Proceß in Zürich fortgesetzt werde. In der 12. Sitzung vom 27. Wintermonat wurde zu einem Präsidenten der Verhör-Commission bezeichnet Herr Landammann Sidler von Zug und zu einem Verhörrichter Oberamtmann Escher in Grüningen. Eine vom 26. datirte Zuschrift der Regierung von Zürich erklärt, dem Ansuchen der Conferenz zu Verlegung des Kellerschen Processes zu entsprechen, in der Meinung, daß dem vom Hohen Stand Luzern durch Decret vom 7. Wintermonat ausgesprochenen Vorbehalt der Vollständigkeitserklärung und der Judicatur ein

Ob- und Nid- dem Wald und Bern vertreten waren, eine „engere Commission", bestehend aus Herrn Rathsherr Rahn von Zürich als Präsidenten, Herrn Verhörrichter von Wattenweil von Bern und Herrn Verhörrichter von Mont von Chur niedergesetzt wurde, um Einsicht der Proceß-Acten zu nehmen und Anträge zu stellen. In den 4. Sitzung am 15. wurde auf den Antrag der engern Commission ausgesprochen, daß die Wichtigkeit der Kellerschen Procedur eine eigene von dem Gaunerprocesse abgesonderte Behandlung erfordere, daß zu diesem Ende zwei Verhör-Commissionen aufgestellt werden, und die Herren von Wattenweil und von Mont einen Entwurf der nähern Bestimmungen über die Verhältnisse der beiden Commissionen berathen sollen. In der 7. Conferenz-Sitzung vom 21. November wurde eine Zuschrift an die Regierung des Standes Luzern beschlossen: „auf die Fortführung und fernere Behandlung der Kellerschen Procedur sei alle Aufmerksamkeit der Conferenz gerichtet; die Ehre des Kantons Luzern und vorzüglich seiner Regierung, ja selbst der ganzen Eidgenossenschaft, erfordere einen gründlichen, gesicherten, unparteiischen Untersuch, wodurch auf eine sowohl für das Publikum überhaupt (wodurch also zum Voraus die Veröffentlichung der vollendeten Untersuchung verheißen wurde, welche man freilich nachher verhindern wollte, wie ich später berichten werde) als für jeden Menschen, dessen Herz für Recht und Gerechtigkeit noch warm im Busen schlägt (Herr Am Rhin Sohn hatte ein Mal den Krusihans in seiner Gefangenschaft officiös mit 150 Schlägen tractiren lassen,

bis derselbe bewußtlos niedersank und die ärztliche Hülfe nothwendig wurde), beruhigende und befriedigende Weise entweder die Unschuld des Schuldlosen ans helle Tageslicht (wohl nicht durch Geheimhaltung) gezogen oder dann aber das Verbrechen, wo es immer betroffen werden möge, mit strenger Gerechtigkeit verfolgt werde; dieser Zweck könne nicht erreicht werden, wenn die Fortsetzung und Beendigung der Procedur in Luzern stattfinden müßte, unter anderem (!!) wegen Ueberfüllung und mangelhafter Beschaffenheit dasiger Gefängnisse und besonders, weil nach den Acten bereits Mittheilungen zwischen den Gefangenen und andern Personen (?) stattgefunden. In der 10. Conferenz-Sitzung vom 25. Wintermonat ward eine vom 24. datirte Zuschrift der Regierung von Luzern vorgelegt, worin dieselbe der Versetzung des Kellerschen Processes nach einem andern Orte beipflichtet. In Folge dessen erließ die Conferenz eine Zuschrift an die Regierung von Zürich, worin diese ersucht wird zu gestatten, daß der Kellersche Proceß in Zürich fortgesetzt werde. In der 12. Sitzung vom 27. Wintermonat wurde zu einem Präsidenten der Verhör-Commission bezeichnet Herr Landammann Sidler von Zug und zu einem Verhörrichter Oberamtmann Escher in Grüningen. Eine vom 26. datirte Zuschrift der Regierung von Zürich erklärt, dem Ansuchen der Conferenz zu Verlegung des Kellerschen Processes zu entsprechen, in der Meinung, daß dem vom Hohen Stand Luzern durch Decret vom 7. Wintermonat ausgesprochenen Vorbehalt der Vollständigkeitserklärung und der Judicatur ein

gänzliches Genüge geschehe und die Verhör-Commission die Procedur bis zu ihrem Ende ganz unabhängig von der Regierung von Zürich fortführe, somit, wenn sie höhere Weisung zu bedürfen glaube, die nöthige Instruction entweder bei der Conferenz oder bei der Regierung von Luzern einhole. In der gleichen Sitzung wurde eine Zuschrift beschlossen an die Regierung von Luzern, welche sich vorbehalten hatte, einen Stellvertreter bei dem Kellerschen Untersuch zu haben, um sie einzuladen, aus den Assessoren der früher bestandenen Verhör-Commissionen einen Beisitzer zu ernennen, der dann am besten im Falle wäre, über das etwa früher Geschehene die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen; eine zweite Zuschrift an die Regierung von Bern, um sie einzuladen, den zweiten Beisitzer zu ernennen. In der 13. Sitzung vom 28. Wintermonat bezeichnete die Conferenz einen Ausschuß von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte, an welche sich die in Zürich zu versammelnde Verhör-Commission wenden könnte, 1) wenn es um Ersetzung des Präsidenten oder Verhörrichters zu thun wäre, 2) wenn die Verhör-Commission in wichtigen nicht vorausgesehenen Fällen Autorisation oder Weisungen einzuholen wünschte (also nicht ex officio); für sachdienlich wurde erachtet, wenn der Präsident dieses Ausschusses in Zürich selbst anwesend wäre. In der 15. Sitzung vom 1. Christmonat wurden als Mitglieder des Ausschusses bezeichnet Herr Rathsherr Rahn als Präsident, Herr Staatsrath Eduard Pfyffer und Herr Verhörrichter von Wattenwyl, und die Verhandlungen als geschlossen erklärt, dann von dem Prä-

sidenten der Conferenz, Herrn Staatsrath Ed. Pfyffer, in Zuzug der Herren Rahn und von Wattenwyl, der Präsident und Verhörrichter und der vom Hohen Stande Bern als Assessor designirte Herr Geheimerath von Steiger beeidigt. Der vom Hohen Stand Luzern als Assessor designirte Herr Regierungsrath von Moser wurde am 2. Christmonat von Se. Excellenz Herrn Amtsschultheiß Am Rhin in Eid genommen. Aus Vorstehendem ergibt sich, daß ich am 27. von der Conferenz in Luzern als Verhörrichter bezeichnet und am 1. Christmonat daselbst beeidigt wurde. Am 28. oder 29. erhielt ich in Grüningen aus Zürich die Mittheilung meiner Designation als Verhörrichter im Kellerschen Untersuch mit der Aufforderung, mich sofort nach Luzern zu verfügen. Nun muß ich bemerken, daß ich bereits während der vorhergegangenen zwei Wochen wiederholt von meinen Kollegen im Amtsgerichte Grüningen vernahm, es sei die Rede davon, mich als Verhörrichter im Kellerschen Proceß zu berufen; ich äußerte mein Befremden darüber, da ich wenigstens nicht das Geringste davon wisse, diese heikle Mission gar nicht wünsche und das Gerücht für unbegründet halte. Indeß werden obige Notizen über die Conferenzverhandlungen erklären, wie ohne mein Wissen solche Gerüchte durch mancherlei Kanäle sich verbreiten konnten. Als der Ruf am 28. (29.) Wintermonat 1825 in Grüningen an mich gelangte, war ich ganz überrascht, da ich vorher auch nicht die geringste Andeutung oder confidentielle Mittheilung erhalten hatte. Meine Gattin suchte mich von der Annahme abzuhalten, da ich riskire,

in Luzern von den Banditen der Nunciatur und der Jesuitenpartei auf die Seite geschafft zu werden; denn im Kanton Zürich hatte sich bei dem größern Theile des Publikums der Glaube an die von Herrn Schultheiß Am Rhin aufgestellte Verdächtigung und an die Wahrheit der von den Gaunern erpreßten Angaben verbreitet und Herr Rathsherr Rahn scheint in seiner Theilnahme an den Conferenzen dieser Auffassung Wahrscheinlichkeit beigemessen zu haben, ungeachtet er selbst fand, daß nach den Acten bei der Einleitung des Untersuches bedenkliche Unregelmäßigkeiten vorgefallen. Ich erklärte meiner Gattin, daß ich einen solchen Ruf nicht ablehne, da ich noch Weiteres und Höheres anstrebe und die Weigerung, diese Mission anzunehmen, mir später in meinen Absichten nachtheilig werden könnte. Im Uebrigen suchte ich sie zu beruhigen, indem ich sagte, daß ein solches Attentat gegen einen eidgenössischen Verhörrichter die betreffende Partei noch weit mehr graviren und ihr wenig nützen würde, da sich statt eines beseitigten Verhörrichters deren ein Dutzend andere finden würden. In Zürich präsentirte ich mich bei Herrn Bürgermeister von Wyß, welcher der Auffassung des Herrn Rathsherrn Rahn ebenfalls zugethan schien und erklärte, es sei nothwendig, bei dem Untersuch das strengste Geheimniß und Verschwiegenheit zu beobachten; aber wenn derselbe beendigt sei, dann müsse und solle die vollste Oeffentlichkeit eintreten. Ich machte auch bei Herrn Staatsrath Hirzel als Stellvertreter des abwesenden Herrn Polizeipräsidenten Rahn einen Besuch. Herr Hirzel, welcher mir früher bei mehreren Gelegenheiten Beweise des Wohlwollens gegeben

hatte und an höherer Einsicht seine conservativen Collegen überragte, ließ sich über die Sache nicht näher ein, machte aber die Bemerkung, man müsse in dieser Sache unbefangen zu Werke gehen. Ich glaube, daß er das überspannte Wesen, die leidenschaftliche Eigenliebe des Herrn Schultheiß Am Rhin und die von ihm und seinem Sohne in der Procedur verschuldeten Mißgriffe kannte.

In Luzern angelangt und beeidigt, verfügte sich der Präsident der Verhör-Commission, Herr Landammann Sidler und meine Wenigkeit, zum Präsidenten der Conferenz, Herrn Staatsrath Eduard Pfyffer, bei welchem die Acten deponirt waren; dieser theilte uns summarisch mit, daß auf die Angaben der Clara Wendel, ihrer Schwester, der Barbara Wendel, ihres Bruders, des sog. Krusihans und der übrigen Gauner wenig zu bauen sei, da durch die frühern Inquirenten alle unerlaubten Mittel angewendet worden, um diese Angaben zu erschleichen und zu erpressen, was er aus den Verhören nachwies; da wir beide uns anstrengten, die Acten genauer zu prüfen, um für unsere Verrichtungen in Luzern vorbereitet zu sein und bald möglichst nach Zürich zu übersiedeln, so überzeugten wir uns bald, daß der Voruntersuch ein Agglomerat von Verletzung aller rationellen Principien sei, und man gleichsam von vorne wieder anfangen müsse. Die Etiquette verlangte, daß wir Sr. Excellenz dem Herrn Schultheiß Am Rhin und seinem Collegen Herrn Vincenz Rüttimann die Aufwartung machten. Herr Rüttimann war nicht zu treffen, und erwiederte die Höflichkeit, indem er zu einer Zeit, wo auch wir nicht zu treffen waren, seine Karten abgeben

ließ, und während der ganzen Zeit unsers Aufenthaltes in Luzern geschah von seiner Seite nicht das Geringste, um uns irgendwie einzunehmen oder zu beeinflussen, ungeachtet es ein öffentliches Geheimniß war, daß Herr Am Rhin nichts geringeres bezwecke, um eben ihn, Herrn Rüttimann, als einen Haupturheber der Ermordung Kellers erreichen zu können. Ganz entgegengesetzt war das Benehmen der Herren Am Rhin, Vater und Sohn; der Schultheiß überhäufte uns mit Aufmerksamkeiten, die uns als Schmeichelei zuwider waren; Vater und Sohn aber belästigten uns durch ihre öftern Besuche, Zudringlichkeiten, Insinuationen, welche zu der von der Conferenz befohlenen unpartheiischen Untersuchung um so weniger paßten, als diese angeordnet war, um das Verfahren der frühern Inquirenten, in welchem die Herren Am Rhin vorzüglich thätig gewesen waren, einer Prüfung zu unterwerfen. Diese indiscrete Einmischung war nicht geeignet, den Glauben an die Loyalität dieser Herren zu stärken. Ich hatte vorher weder den Herrn Schultheiß noch seinen Sohn, den Staatsschreiber, persönlich gekannt; wurde aber durch die jetzt gemachte Bekanntschaft nicht angezogen. Beim Vater zeigte sich auffallend ein unheimliches überspanntes Wesen; er that sich etwas darauf zu gut, durch eine vortheilhafte Heirath ein reicher, unabhängiger Mann geworden zu sein, und affichirte eine exemplarische Sittlichkeit; sein College, Herr Rüttimann, war in allem das Gegentheil. Gewesener Oberst in königl. spanischen Diensten, richtete er als Civilist sich nach den politischen Wendungen mit einem Indifferentismus gegen die Dogmen des Par-

teigeistes, welcher ihm das moyen de parvenir war. Er stand mit gewissen Damen in Luzern in stadtkundigen Verbindungen, welche Skandal erregten, aber wenigstens nicht auf romantischer Liebe beruhten, und ihn nicht hinderten, in öffentlichen Wirthschaften sich höchst ungenirt zu benehmen, was ich ein Mal selbst im Fall war zu beobachten. Damals zählte er zur conservativen oder aristokratischen Partei, und stand in gutem Vernehmen mit der Nunciatur, was eben der Grund oder Vorwand des Schultheiß Am Rhin war, ihn als einen der Haupturheber des an Keller angeblich verübten Mordes zu verdächtigen, da Herr Schultheiß Keller ein Gegner der Ultramontanen war. Der Sohn Am Rhin war ungeschliffen, einbildisch, nichts weniger als sittlich rein; ohne juristische Bildung und Kenntnisse war er das leidenschaftliche Werkzeug seines Vaters in der Kellerschen Sache. Später wurde er eidgenössischer Staatsschreiber; seine Handschrift war sehr unregelmäßig und beinahe unleserlich, wovon ich durch Benutzung der Protocolle mich überzeugen mußte; er bildete sich ein, ein gewiegter Diplomat zu sein, weil er ein Dutzend Phrasen sich angeeignet hatte, um sie allenthalben anzubringen, und einen Styl, welcher sehr vag war, nicht aus tief berechneter Feinheit, sondern durch Leerheit der Gedanken. Diese Bemerkungen, welche aus einer spätern Periode entlehnt sind, habe ich hier anticipirt, weil sie rückwärts auf sein Treiben als Inquirent schließen lassen.

Welche Wendung die Kellersche Procedur nahm, als die Verhör-Commission unter Sidlers Präsidium ihre

Functionen in Luzern eröffnete, und in Zürich fortsetzte, brauche ich hier nicht weitläufig darzustellen, indem ich auf die von mir bereits erwähnte veröffentlichte Darstellung und Belege verweise. Aus diesen Acten wird jeder Unbefangene sich überzeugen, daß die angebliche Ermordung des Schultheiß Keller sich als ein Hirngespinnst oder als Erfindung Am Rhins und als eine absurde Fabel darstellte; welche nicht nur unerwiesen, sondern ganz unglaubwürdig war. Ich will hier nur mit einigen schlagenden Momenten diese Behauptung rechtfertigen, weil ich als Verhörrichter, zwar unter beständiger Leitung des Präsidenten und Controlle der Beisitzer, einen wesentlichen Antheil an dieser spätern Prüfung gehabt, und daher Ursache habe, mich kurz zu rechtfertigen. Ich werde mich der Kürze wegen auf die oben angeführten von mir 1826 publizirten 2 Bände: I. Darstellung und Prüfung der über die denunzirte Ermordung Herrn Schultheiß Keller sel. verführten Criminalprocedur; II. Urkundliche Belege, berufen. Hier aber muß ich über diese Darstellung und Prüfung mein Verhältniß als Verfasser derselben angeben. Als die in Zürich unter dem Präsidium des Herrn Landammann Sidler versammelte Verhör-Commission die Acten als vollständig erachtete, erhielt ich als Verhörrichter den Auftrag, die sog. Species facti auszuarbeiten, welchen Auftrag ich unter beständiger Benutzung der Masse von Acten, welche großentheils von Luzern und von Glarus herrührten, mit großer Anstrengung in Zeit von vier Wochen vollendete, worauf ich dieselben mit Begleitschreiben vom 10.

Mai 1826 an den Herrn Schultheißen und täglichen Rath des hohen Standes Luzern mit sämmtlichen Acten übersandte. Da das Resultat den Wünschen und vorgefaßten Meinungen oder Parteileidenschaften derjenigen, unter deren Auspizien und Einwirkung die frühern Inquirenten procedirt hatten, nicht entsprach, und verschiedene dabei thätig gewesene Personen sich durch die Enthüllungen ihrer Handlungsweise prostituirt fanden, so wurde die Species facti in öffentlichen Blättern leidenschaftlich angegriffen, in der Meinung, daß eine Abwehr dieser Angriffe nicht stattfinden dürfe. Diese Leute und ihre Organe sagten: „die Species facti sei von dem Verhörrichter in „seinem eigenen Namen ausgearbeitet, und deßhalb auch „von ihm allein unterzeichnet", womit man zu verstehen geben wollte, sie sei von der Verhör-Commission mißbilligt worden. Darüber habe ich mich in der Vorrede zu der Veröffentlichung folgendermaßen ausgesprochen: „ich sei nicht der Art, furchtsam zu sein, wenn ich auch in meiner Ansicht und Ueberzeugung von denjenigen meiner Herren Collegen differirt hätte; allein das Schreiben der Verhör-Commission d. d. 10. Mai 1826 an die Regierung in Luzern beweise, daß er im Wesentlichen mit denselben Eines Sinnes sei; ich sei von der Zeit her, wo ich während sieben Jahren in Zürich öffentlicher Ankläger war, gewohnt, jede Species facti in eigenem Namen auszuarbeiten, und desnahen auch allein zu unterzeichnen. Eben dieses geschehe von dem jeweiligen Verhörrichter des Kantons Luzern; nicht anders habe Herr Am Rhin, Sohn, mehrere Species facti in Folge der durch die Richters-

weiler-Conferenz angeordneten Unterſuchung in eigenem Namen ausgearbeitet, und nach der zu Luzern ausgearbeiteten Inſtruction werde Herr Verhörrichter Roſchi die verſchiedenen Species facti in ſeinem Namen ausarbeiten; nach dieſen Beiſpielen habe die Verhör-Commiſſion in Zürich ihrem Verhörrichter vor Anfertigung der Species facti aufgetragen, dieſelbe in ſeinem Namen auszuarbeiten, indem er ſich dazu nicht würde haben gebrauchen laſſen, wenn er ſie gleich einem Kanzliſten Abänderungen hätte unterwerfen müſſen. Es ſoll hier nicht verſchwiegen werden, daß in Folge confidentieller Mittheilungen von Seite zweier Mitglieder der Verhör-Commiſſion ſowohl Herr Schultheiß Am Rhin, welchem Herr Mohr den Eid geleiſtet hatte, als derjenigen Magiſtrate in Bern und Zürich, welche theils aus politiſchen Gründen den Ruin der Am Rhinſchen Partei in Luzern beſorgten, theils aus Sympathie mit derſelben ſich ebenfalls compromittirt glaubten (was ich im Verfolge beleuchten werde), die rückſichtsloſe und vollſtändige Darſtellung der Reſultate der Unterſuchung zu verhindern wünſchten, weßnahen die verdeuteten zwei Mitglieder allerdings verlangten, daß die Species facti ihrer Controlle unterworfen werde; allein ich erklärte entſchieden, wenn die Species facti das Organ der Commiſſion ſein ſolle, ſo möge dieſe einen Referenten bezeichnen und die Arbeit Namens der Commiſſion vom Präſidenten und Actuar unterzeichnen laſſen, was aber genannte Herren doch nicht wollten, und der Präſident Herr Landammann Sidler unterſtützte mich in der Behauptung meiner Selbſtſtändigkeit kräftig. Jeder Sachkundige

wird begreifen, daß eine ſolche Arbeit (beſonders wie dieſe Species facti) nicht von einem Collegium artikelweiſe votirt, ſondern nur von einem Kopfe ausgeführt werden kann." Dabei erklärte ich, ſagt meine Vorrede weiter, daß ich meine Arbeit der Verhör-Commiſſion willig zur Einſicht und Prüfung in der Art unterwerfe, daß Hochdieſelbe nöthig findende Bemerkungen oder Berichtigungen zu Handen der hohen Regierung von Luzern der Species facti beifüge. Allein das Begleitſchreiben zeige, daß die Verhör-Commiſſion, welche die Species facti ſowie die Copiatur vorrückte, während vierzehn Tagen und alle Abende das Manuſcript in Handen hatte und zuletzt dieſelbe unter ihren Augen kollationiren ließ, dieſelbe in allen weſentlichen Punkten billigte; der Verfaſſer könnte manche Stellen anführen, die er auf die Bemerkungen oder Wünſche einzelner Mitglieder, wenn er ſich von der Begründetheit derſelben überzeugte, oder glaubte dem Rechte unbeſchadet entſprechen zu können, berichtigte oder milderte. Im Uebrigen, ſchließt jene Stelle meiner Vorrede, weiß jeder, daß ein Bericht dieſer Art an und für ſich, er möchte nun unterzeichnet ſein, von wem er wollte, nichts gilt, und den Richter, dem er nur als Einleitung zum ſchnellern Studium der Acten dienen ſoll, nicht beſtimmen darf, wenn er nicht mit den Acten, die der Richter ſelbſt einſehen muß, übereinſtimmt. Deßwegen könnte auch eine allfällige Irrung, die bei einer ſo weitſchichtigen Arbeit leicht möglich wäre, nicht gefährdend ſein, und der Species facti ſeien die Citate der betreffenden Actenſtücke beigefügt". Der Eingang des Begleit-

schreibens der Verhör-Commission vom 10. Mai zeigt klar, daß dieselbe nach genauer Einsicht der Species facti dieselbe nicht mißbilligte. Dieses Begleitschreiben habe ich mit der Species facti drucken lassen.

Ich werde nun unter Bezugnahme auf diese den angekündigten Beweis liefern, daß die Geschichte des angeblichen Mordes nicht nur auf rechtsbeständige oder überhaupt überzeugende Weise gar nicht hergestellt ist, sondern daß sie aus Gründen innerer Wahrscheinlichkeit gar nicht Glauben verdient, vielmehr sich als reine Unmöglichkeit darstellt; diesen Beweis kann ich aber hier nur in Kürze führen, da die Species facti gedruckt sich in manchen Bibliotheken vorfindet, und hier für die Details nicht Raum wäre.

Während des Aufenthaltes der Verhör-Commission in Luzern habe ich wiederholt den Weg vom sog. Nöllithor längs der Reuß der in einer kurzen Biegung nach Rechts, zu dem auf einer kleinen Anhöhe befindlichen Landgute Herrn Kellers führt, in Augenschein genommen, und für mich die Ueberzeugung gewonnen, daß ein Auftritt, wie er von den Schwestern Wendel, Krusihans und den Uebrigen in ihren erschlichenen und eingeprügelten Angaben geschildert wurde, ein Angriff auf Herrn Keller durch mehrere Personen unmöglich hätte begegnen können, ohne daß seine zwei ihn begleitenden Töchter Benigna und Salesia, von welchen jene voraus, die andere hinter ihm herging, etwas davon bemerkt hätten. Die Salesia sagt, daß sie sich einige Augenblicke gesäumt habe, um wegen der übeln Witterung ihr Oberkleid aufzuschürzen. Gleich-

wohl folgte sie der Benigna so nahe, daß sie, als letzterer die Thüre geöffnet wurde, das Licht der öffnenden Magd sah. Die Töchter hatten den Abend bei einer Frau Oberst Müller zugebracht, holten dann ihren Vater, welcher sich im Casino befand, um halb neun Uhr Abends ab, und alle drei passirten miteinander das Nöllithor; der Vater gab beiden Töchtern den Arm, bis sie unweit dem Thor zu einer Trülle kamen, von wo sich der Weg verengt, so daß sie nun hintereinander gingen, der Vater in der Mitte. Da es eine stockfinstere stürmische Regennacht war, so fragte der Vater, ob sie auch alle bei einander seien, worauf die Salesia antwortete: „Papa, mein Schirm stößt an deinen“. Eine Stelle des Weges oberhalb St. Karl, wo er dem Reußfluß am nächsten ist, wurde von der Kellerschen Familie der böse Weg genannt. Benigna erzählt: beim bösen Weg sagte er (der Vater) zu uns, daß wir auf die obere Seite halten und mit dem rechten Fuß das rechte Bord berühren sollen, damit wir nicht auf die linke Seite kommen und ausgleiten möchten, worauf ich dem Herrn Vater antwortete, indem ich einen Augenblick stille stand, daß ich schon Sorg haben wolle. Das waren die letzten Worte, die ich von dem Herrn Vater hörte. Bei einer Mistgülle (etwas weiter unten) sagte ich im Gehen: „Da ist eine Mistgülle, man könnte da hineinfallen“; es antwortete mir aber Niemand, so daß ich dachte, mein Herr Vater habe es nicht gehört, oder sage sonst nichts. Als er sagte, wir sollen uns an's rechte Bord halten, war ich ganz nahe bei ihm, er folgte mir auf dem Fuße nach.

Bis auf unser Landgut ging ich anhaltend, in der Beglaubigung, daß mein Herr Vater bei mir sei; ich vermißte ihn nur dann, als ich bereits bei Hause war, und er nicht nachkam. Die Fräulein Saleſia war, als der Benigna die Hausthüre geöffnet wurde, höchſtens etwa 300 Schritte entfernt; ſie wartete unten am Hügel, daß man ihr ein Licht ſchicke, weil ihr der Schuh im Kothe ſtecken geblieben; aber auch ſie hat von der angeblichen Mordſcene nichts bemerkt, noch überhaupt etwas Verdächtiges oder fremde Perſonen geſehen, noch irgend ein Geräuſch gehört. Dagegen iſt wohl mit Gewißheit anzunehmen, daß der für ſeine Töchter ängſtlich beſorgte Vater an der gefährlichen Stelle, wo er ſeine Töchter gewarnt, unmittelbar ſelbſt ausglitt und in die Reuß ſtürzte. Man würde fragen können, wie die dicht vor ihm hergehende Tochter nichts von dem Sturze bemerkte, nicht hörte. Aber wenn man als unzweifelhafte Thatſache weiß, daß der Regen in Strömen auf die Schirme herabfiel, daß die angeſchwollene Reuß tobte, ſo wird man dieſes nicht mehr auffallend finden; die gefährliche Stelle dehnte ſich etwa in einer Länge von 140 Schritten aus; es war nach den Erzählungen beider Töchter ſo finſter, daß man den Pfad Schritt für Schritt mit den Füßen ſuchen mußte; das Rauſchen des Fluſſes machte es unmöglich, von dem Hinabſtürzen etwas zu hören. Die an ſich hohe Wahrſcheinlichkeit, daß Schultheiß Keller am böſen Wege in die Reuß hinunterſtürzte, wird zur rechtlichen Gewißheit durch das amtliche Visum Repertum, welches erhoben wurde, nachdem die Leiche am 15. nach 12 Uhr Mittags

aufgefunden war, und nicht bloß eine Beaugenſcheinigung, ſondern die vollſtändige Section vorgenommen worden; der Befund reſumirt ſich dahin, daß man keine Spur von verübter Gewaltthätigkeit an dem Leichnam bemerkte, welcher ſein Tod zugeſchrieben werden konnte, daß eine leichte Quetſchung mit Sugillation auf der rechten Seite des Stirnknochens, aber ohne Verletzung des Knochens und ohne Blutergießung auf die harte Hirnhaut, wahrſcheinlich durch den Fall in's Waſſer verurſacht wurde; daß alle übrigen Verletzungen der Haut erſt nach dem Tode durch das Fortſchleppen im Waſſer entſtanden ſein müſſen, weil ohne Geſchwulſt und Blutergießung. Dieſes wird noch weiter unterſtützt durch die Stelle, wo der Leichnam von den Suchenden gefunden wurde, nämlich in einer Vertiefung hinter einer von der Reuß formirten Sandbank, wo derſelbe liegen bleiben mußte, durch die an den Knieen zerriſſenen Hoſen, durch die im V. R. enthaltene Angabe, daß der Entſeelte dem Schwindel unterworfen war. Siehe über alles dieſes die Species facti §§. 8—12.

Wir haben hier nicht den Beweis zu führen, durch welche unverantwortlichen Suggeſtionen und peinlichen Mittel die Angaben der Gaunermädchen und der Gauner Kruſihans, Beckeler, Werenbold nach und nach erſchlichen, erpreßt und von offenbaren Lügen und Widerſprüchen zu einem Syſtem geſtaltet wurden, welches den Suppoſitionen der Herren Am Rhin, Vater und Sohn, entſprach; die ganze Species facti und die Acten zeigen dieſes umſtändlich. Aber ich will hier zeigen, daß jene Angaben nach

Bis auf unser Landgut ging ich anhaltend, in der Beglaubigung, daß mein Herr Vater bei mir sei; ich vermißte ihn nur dann, als ich bereits bei Hause war, und er nicht nachkam. Die Fräulein Salesia war, als der Benigna die Hausthüre geöffnet wurde, höchstens etwa 300 Schritte entfernt; sie wartete unten am Hügel, daß man ihr ein Licht schicke, weil ihr der Schuh im Kothe stecken geblieben; aber auch sie hat von der angeblichen Mordscene nichts bemerkt, noch überhaupt etwas Verdächtiges oder fremde Personen gesehen, noch irgend ein Geräusch gehört. Dagegen ist wohl mit Gewißheit anzunehmen, daß der für seine Töchter ängstlich besorgte Vater an der gefährlichen Stelle, wo er seine Töchter gewarnt, unmittelbar selbst ausglitt und in die Reuß stürzte. Man würde fragen können, wie die dicht vor ihm hergehende Tochter nichts von dem Sturze bemerkte, nicht hörte. Aber wenn man als unzweifelhafte Thatsache weiß, daß der Regen in Strömen auf die Schirme herabfiel, daß die angeschwollene Reuß tobte, so wird man dieses nicht mehr auffallend finden; die gefährliche Stelle dehnte sich etwa in einer Länge von 140 Schritten aus; es war nach den Erzählungen beider Töchter so finster, daß man den Pfad Schritt für Schritt mit den Füßen suchen mußte; das Rauschen des Flusses machte es unmöglich, von dem Hinabstürzen etwas zu hören. Die an sich hohe Wahrscheinlichkeit, daß Schultheiß Keller am bösen Wege in die Reuß hinunterstürzte, wird zur rechtlichen Gewißheit durch das amtliche Visum Repertum, welches erhoben wurde, nachdem die Leiche am 15. nach 12 Uhr Mittags

aufgefunden war, und nicht bloß eine Beaugenſcheinigung, ſondern die vollſtändige Section vorgenommen worden; der Befund reſumirt ſich dahin, daß man keine Spur von verübter Gewaltthätigkeit an dem Leichnam bemerkte, welcher ſein Tod zugeſchrieben werden konnte, daß eine leichte Quetſchung mit Sugillation auf der rechten Seite des Stirnknochens, aber ohne Verletzung des Knochens und ohne Blutergießung auf die harte Hirnhaut, wahrſcheinlich durch den Fall in's Waſſer verurſacht wurde; daß alle übrigen Verletzungen der Haut erſt nach dem Tode durch das Fortſchleppen im Waſſer entſtanden ſein müſſen, weil ohne Geſchwulſt und Blutergießung. Dieſes wird noch weiter unterſtützt durch die Stelle, wo der Leichnam von den Suchenden gefunden wurde, nämlich in einer Vertiefung hinter einer von der Reuß formirten Sandbank, wo derſelbe liegen bleiben mußte, durch die an den Knieen zerriſſenen Hoſen, durch die im V. R. enthaltene Angabe, daß der Entſeelte dem Schwindel unterworfen war. Siehe über alles dieſes die Species facti §§. 8—12.

Wir haben hier nicht den Beweis zu führen, durch welche unverantwortlichen Suggeſtionen und peinlichen Mittel die Angaben der Gaunermädchen und der Gauner Kruſihans, Beckeler, Werenbold nach und nach erſchlichen, erpreßt und von offenbaren Lügen und Widerſprüchen zu einem Syſtem geſtaltet wurden, welches den Suppoſitionen der Herren Am Rhin, Vater und Sohn, entſprach; die ganze Species facti und die Acten zeigen dieſes umſtändlich. Aber ich will hier zeigen, daß jene Angaben nach

innern Gründen sich jedem Unbefangenen als unglaublich charakterisiren.

Im zweiten Verhör mit Clara Wendel, 23. Herbstmonat 1825 (Urkundliche Belege p. 27 ff.), gibt sie an, die ganze Bande, welche bei der Ermordung mitgeholfen, Wache stand oder sonst anwesend war, nämlich sie — damals ein Kind von 10 Jahren — Babi, Marie, ihr Bruder Krusihans, Alt- und Jung-Beckeler, Werenbold, ein Landjäger Kretz, seien vor der That in das Haus des Oberamtmann Joseph Pfyffer geführt worden, wo sie aßen und tranken, nach der That seien sie wieder in dessen Haus zurück. Im Haus oben gab es wieder zu essen und zu trinken; da waren wir bis gegen eilf Uhr. Wie kann man glauben, daß Herr Pfyffer eine solche Bande von neun verdächtigen Personen in seinem Hause tractirt und nach der That wieder während zwei Stunden regalirt habe, da vorauszusehen war, daß das Vermißtwerden Herrn Kellers große Aufmerksamkeit erregen und diese besoffenen Gauner sich des Lärmens nicht enthalten würden; aber auch unter diesen würde der eine oder andere für klug erachtet haben, sich so schnell wie möglich zu entfernen. Aber selbstverständlich mußten in Folge dieser Erzählung der Clara die andern, Barbara, Krusihans, Werenbold mittelst Confrontation und Furcht vor neuen peinlichen Verhören die unglaubliche Geschichte bestätigen. Es ist aber vollkommen gewiß, daß dieselbe entschieden unwahr ist. Aus den Depositionen der damaligen Magd des Herrn Schultheiß Keller (Marianne Stirnemann), der Catharina Widmer, welche damals im

Hause Herrn Kellers in der Stadt Gaumerin war, der Martha Rüttimann, Magd des Thorwarts beim Nölli-thor, der Fräulein Benigna Keller, des Herrn Doctor Elmiger ergibt sich, daß Herr Oberamtmann Pfyffer bald, nachdem Herr Keller von seiner Familie vermißt wurde, durch die Magd Stirnemann von dem Jammer derselben in Kenntniß gesetzt wurde, worauf dessen Gattin die Fräulein Benigna heimführte, und der Herr Oberamtmann bald ebenfalls hinkam, sich aber wieder entfernte, um im Hause Herrn Kellers in der Stadt Nachfrage zu halten, ob er etwa dort sei; — daß er bereits um 10 Uhr dort war, daß Herr Kellers Magd, die Stirnemann, als sie bei dessen Haus läutete, weil ihr das Licht ausgelöscht war, von dessen Magd in die Stube hinein geführt wurde, wo sie den Herrn Oberamtmann, dessen Frau und Sohn beim Nachtessen antraf (es war etwas nach neun Uhr), daß Herr Oberamtmann, nachdem er in Herrn Kellers Hause in der Stadt angefragt, dessen Schwager, Herrn Balthasar, holte, mit demselben wieder auf dem Kellerschen Hofe verweilte, um die Familie zu trösten, sich etwa zwei Stunden dort aufhielt, dann aber sich zu Herrn Am Rhin Vater, damals Staatsrath, dessen Wohnung außer dem Spitalthor von Herrn Pfyffers Hause etwa eine halbe Stunde entfernt war, begab, wo er um halb drei Uhr anlangte, um Anzeige von dem Vermißtsein und wahrscheinlichen Ertrinken Herrn Kellers zu machen (S. Species facti §. 41, p. 177—195; Urkundliche Belege p. 7). Mit diesen glaubwürdigen Angaben lassen

sich die Behauptungen der Clara Wendel durchaus nicht vereinigen.

Ebenso auffallend mußte es erscheinen, daß, als die Leiche aus dem Wasser gezogen wurde, sich keine Spur fand, daß Herr Keller beraubt wurde, daß vielmehr seine goldene Uhr und Petschaft, einige Baarschaft und in den gefüllten Taschen alle die Gegenstände sich fanden, welche Herr Keller zu sich zu stecken gewohnt war, da doch Gauner im Falle eines Mordes nicht würden ermangelt haben, sich solche Pretiosen anzueignen (Species facti §. 11).

In Folge der von Herrn Oberamtmann Pfyffer gemachten Anzeige wurde der Staatsrath um 3 Uhr Morgens versammelt, und Beschlüsse gefaßt, welche sich auf folgende Punkte bezogen: 1) nach der Leiche des Vermißten zu suchen, natürlich zunächst in der Gegend wo das Unglück begegnet war; aber auch die Oberamtmänner der Kantone Aargau und Zürich an der Reuß wurden benachrichtiget, für den Fall, daß die Leiche so weit hinabgeschwemmt wäre; 2) falschen Gerüchten und Aufregungen unter der luzernerischen Bevölkerung zu begegnen. Es ging ein Gerücht herum, Herr Keller habe sich erhängt, und Herr Oberamtmann Pfyffer seinem damaligen Lehenmann, Peter Dohlmann aus dem Entlebuch, aufgetragen, denselben abzulösen und in's Wasser zu tragen, unter Verheißung eines guten Trinkgeldes, damit die Sache verschwiegen bleibe (S. Urkundliche Belege p. 114). Es scheint, daß der Dohlmann aus Rache wegen einer Geldangelegenheit dieses Gerücht verbreitete. Wenn dasselbe auf Wahrheit beruht hätte, so würde eben dadurch die ganze Mordge-

schichte zusammenfallen; aber daß es eine boshafte Erfindung war, ergibt sich aus den oben angeführten Depositionen und dem Visum Repertum. Die Entstehung und Verbreitung eines solchen Gerüchtes, dessen Erfinder vielleicht nicht Dohlmann selbst war, beweist, daß der Staatsrath Grund hatte, den wahren Hergang zu publiziren. Wenn Herr Keller nicht der Mann der aristokratisch oder ultramontan Gesinnten war, hatte er sich ebenfalls den Haß der Radikalen zugezogen, als er, früher als Demokrat hoch geachtet, sich dazu verstand, im Jahr 1816 das Schultheißenamt anzunehmen, nachdem die Contre-Revolution gesiegt hatte; hätte man ein Verbrechen vermuthet, so hätte der Verdacht ebenso gut sich gegen jene Maratisten richten können; 3) die amtlichen Schriften und Siegel, welche sich im Besitze des Herrn Schultheiß Keller befanden, mußten in amtlichen Verwahr genommen werden, wozu Herr Staatsrath Am Rhin beauftragt wurde; 4) der Staatsrath rief durch Expresse den Herrn Schultheiß Rüttimann, welcher sich in den Bädern zu Baden befand, Herrn Oberst Göldli von Tiefenau und Staatsrath Meyer, welche sich in Bern befanden, nach Hause, um auf alle Fälle gefaßt zu sein, und in der schwierigen Lage die Verantwortlichkeit nicht den wenigen Anwesenden aufzubürden. — Aber eine Untersuchung wegen eines Verbrechens einzuleiten, kam damals auch Herrn Am Rhin nicht zu Sinn, und wäre nur entfernt an die Möglichkeit eines solchen gedacht worden, so hätte man nicht unterlassen dürfen, die beiden Töchter Herrn Kellers, welche ihren Vater begleiteten, ungesäumt einzuvernehmen; aber

dieſes unterblieb nicht nur im September 1816 nach Auffindung des Leichnams, noch auch im Herbſtmonat 1825, als bereits zwei Angaben in den Acten lagen, daß Herr Keller in die Reuß geſtürzt worden ſein ſolle. Erſt von der unter dem Präſidium des Herrn Landammann Sidler conſtituirten Verhör-Commiſſion wurde dieſe Einvernahme veranſtaltet. (Siehe Species facti § 40. p. 165 ff.)

Eine Beruhigung für den Verhörrichter war es, daß ſeine Beurtheilung des wahren Sachverhaltes übereinſtimmte mit derjenigen des Herrn Präſidenten (Herrn Landammann Sidler), den wohl Niemand einer Sympathie mit den Ultramontanen beſchuldigen oder als einen Mann von beſchränkter Intelligenz taxiren wird; und ebenſo mit Herrn Staatsrath Eduard Pfyffer, welcher den Obſcuranten und Ultramontanen ſtets ein Dorn im Auge war und früher durch dieſelben von der Direction des Erziehungsweſens gleichzeitig mit Troxler verdrängt wurde; er war eines der drei Mitglieder des Ausſchuſſes, welche nach den Beſchlüſſen der Conferenz vom 28. Wintermonat und 1. Chriſtmonat 1825 der Verhör-Commiſſion als Oberbehörde angewieſen waren. Auch der vom Hohen Stande Bern als Beiſitzer bezeichnete Herr von Steiger hatte kein anderes Urtheil hinſichtlich des Sachverhaltes; er wollte nur aus Gründen der Politik die unbeſchränkte Oeffentlichkeit hindern, damit die craſſen Mißgriffe der Herren Am Rhin Vater und Sohn mit dem Mantel der Liebe zugedeckt werden. Ich komme näher auf dieſen Punkt im folgenden Paragraphen. Selbſt der Repräſentant und, um offen zu

ſprechen, Spion des Herrn Schultheiß Am Rhin, dem er einen Eid geſchworen hatte, Herr Mohr, konnte der Wahrheit die Augen nicht verſchließen, obgleich er perſönlich bei der von Am Rhin officiös dirigirten Unterſuchung ſich Fehlgriffe hatte zu Schulden kommen laſſen. Herr Mohr, welcher früher als Militär allerlei Schickſale und Mißgeſchicke durchgemacht hatte, war ein verſtändiger Mann, aber ohne juriſtiſche Bildung oder feſte Rechtsprincipien; er war an der Wirthstafel ein jovialer kauſtiſcher Geſellſchafter. Zur Charakteriſtik ſeines Verhältniſſes zu der frühern Unterſuchung und zu Herrn Schultheiß Am Rhin dienen folgende Momente: Als Johann Wendel älter (vulgo Kruſihans) am 12. Januar 1826 im Verhörzimmer des Wellenbergs in Zürich von dem Verhörrichter in Gegenwart des Präſidenten und der Beiſitzer inquirirt wurde und die früher in Luzern der frühern Verhör-Commiſſion, bei welcher Herr Mohr ebenfalls aſſiſtirte, gemachten Angaben für unwahr erklärte, wurde er gefragt, wie er den Namen des Schultheiß Keller gewußt habe. Er antwortete, der Oberamtmann Meyer habe ihn gefragt, ob er ſich nicht erinnere, wie der Herr geheißen, von deſſen Tod die Rede ſei, und als er geantwortet, er könne ſich nicht beſinnen, habe der Oberamtmann Meyer hinzugeſetzt, ob er nicht etwa Schultheiß Keller geheißen habe? (S. urkundl. Belege p. 148. Fr. 7.) Nach Unterzeichnung des Verhörs und erfolgter Abführung des Inquiſiten erklärt MHHerr Appellationsrath Moſer, er wünſche, daß zu Protocoll genommen werde: Inquiſit müſſe ſich in Antwort 7 in Bezug auf die Perſon des

schreibens der Verhör-Commission vom 10. Mai zeigt klar, daß dieselbe nach genauer Einsicht der Species facti dieselbe nicht mißbilligte. Dieses Begleitschreiben habe ich mit der Species facti drucken lassen.

Ich werde nun unter Bezugnahme auf diese den angekündigten Beweis liefern, daß die Geschichte des angeblichen Mordes nicht nur auf rechtsbeständige oder überhaupt überzeugende Weise gar nicht hergestellt ist, sondern daß sie aus Gründen innerer Wahrscheinlichkeit gar nicht Glauben verdient, vielmehr sich als reine Unmöglichkeit darstellt; diesen Beweis kann ich aber hier nur in Kürze führen, da die Species facti gedruckt sich in manchen Bibliotheken vorfindet, und hier für die Details nicht Raum wäre.

Während des Aufenthaltes der Verhör-Commission in Luzern habe ich wiederholt den Weg vom sog. Nöllithor längs der Reuß der in einer kurzen Biegung nach Rechts, zu dem auf einer kleinen Anhöhe befindlichen Landgute Herrn Kellers führt, in Augenschein genommen, und für mich die Ueberzeugung gewonnen, daß ein Auftritt, wie er von den Schwestern Wendel, Kruſihans und den Uebrigen in ihren erschlichenen und eingeprägelten Angaben geschildert wurde, ein Angriff auf Herrn Keller durch mehrere Personen unmöglich hätte begegnen können, ohne daß seine zwei ihn begleitenden Töchter Benigna und Salesia, von welchen jene voraus, die andere hinter ihm herging, etwas davon bemerkt hätten. Die Salesia sagt, daß sie sich einige Augenblicke gesäumt habe, um wegen der übeln Witterung ihr Oberkleid aufzuschürzen. Gleich-

wohl folgte ſie der Benigna ſo nahe, daß ſie, als letzterer die Thüre geöffnet wurde, das Licht der öffnenden Magd ſah. Die Töchter hatten den Abend bei einer Frau Oberſt Müller zugebracht, holten dann ihren Vater, welcher ſich im Caſino befand, um halb neun Uhr Abends ab, und alle drei paſſirten miteinander das Nöllithor; der Vater gab beiden Töchtern den Arm, bis ſie unweit dem Thor zu einer Trülle kamen, von wo ſich der Weg verengt, ſo daß ſie nun hintereinander gingen, der Vater in der Mitte. Da es eine ſtockfinſtere ſtürmiſche Regennacht war, ſo fragte der Vater, ob ſie auch alle bei einander ſeien, worauf die Saleſia antwortete: „Papa, mein Schirm ſtößt an deinen“. Eine Stelle des Weges oberhalb St. Karl, wo er dem Reußfluß am nächſten iſt, wurde von der Kellerſchen Familie der böſe Weg genannt. Benigna erzählt: beim böſen Weg ſagte er (der Vater) zu uns, daß wir auf die obere Seite halten und mit dem rechten Fuß das rechte Bord berühren ſollen, damit wir nicht auf die linke Seite kommen und ausgleiten möchten, worauf ich dem Herrn Vater antwortete, indem ich einen Augenblick ſtille ſtand, daß ich ſchon Sorg haben wolle. Das waren die letzten Worte, die ich von dem Herrn Vater hörte. Bei einer Miſtgülle (etwas weiter unten) ſagte ich im Gehen: „Da iſt eine Miſtgülle, man könnte da hineinfallen“; es antwortete mir aber Niemand, ſo daß ich dachte, mein Herr Vater habe es nicht gehört, oder ſage ſonſt nichts. Als er ſagte, wir ſollen uns an's rechte Bord halten, war ich ganz nahe bei ihm, er folgte mir auf dem Fuße nach.

Bis auf unser Landgut ging ich anhaltend, in der Beglaubigung, daß mein Herr Vater bei mir sei; ich vermißte ihn nur dann, als ich bereits bei Hause war, und er nicht nachkam. Die Fräulein Salesia war, als der Benigna die Hausthüre geöffnet wurde, höchstens etwa 300 Schritte entfernt; sie wartete unten am Hügel, daß man ihr ein Licht schicke, weil ihr der Schuh im Kothe stecken geblieben; aber auch sie hat von der angeblichen Mordscene nichts bemerkt, noch überhaupt etwas Verdächtiges oder fremde Personen gesehen, noch irgend ein Geräusch gehört. Dagegen ist wohl mit Gewißheit anzunehmen, daß der für seine Töchter ängstlich besorgte Vater an der gefährlichen Stelle, wo er seine Töchter gewarnt, unmittelbar selbst ausglitt und in die Reuß stürzte. Man würde fragen können, wie die dicht vor ihm hergehende Tochter nichts von dem Sturze bemerkte, nicht hörte. Aber wenn man als unzweifelhafte Thatsache weiß, daß der Regen in Strömen auf die Schirme herabfiel, daß die angeschwollene Reuß tobte, so wird man dieses nicht mehr auffallend finden; die gefährliche Stelle dehnte sich etwa in einer Länge von 140 Schritten aus; es war nach den Erzählungen beider Töchter so finster, daß man den Pfad Schritt für Schritt mit den Füßen suchen mußte; das Rauschen des Flusses machte es unmöglich, von dem Hinabstürzen etwas zu hören. Die an sich hohe Wahrscheinlichkeit, daß Schultheiß Keller am bösen Wege in die Reuß hinunterstürzte, wird zur rechtlichen Gewißheit durch das amtliche Visum Repertum, welches erhoben wurde, nachdem die Leiche am 15. nach 12 Uhr Mittags

aufgefunden war, und nicht bloß eine Beaugenscheinigung, sondern die vollständige Section vorgenommen worden; der Befund resumirt sich dahin, daß man keine Spur von verübter Gewaltthätigkeit an dem Leichnam bemerkte, welcher sein Tod zugeschrieben werden konnte, daß eine leichte Quetschung mit Sugillation auf der rechten Seite des Stirnknochens, aber ohne Verletzung des Knochens und ohne Blutergießung auf die harte Hirnhaut, wahrscheinlich durch den Fall in's Wasser verursacht wurde; daß alle übrigen Verletzungen der Haut erst nach dem Tode durch das Fortschleppen im Wasser entstanden sein müssen, weil ohne Geschwulst und Blutergießung. Dieses wird noch weiter unterstützt durch die Stelle, wo der Leichnam von den Suchenden gefunden wurde, nämlich in einer Vertiefung hinter einer von der Reuß formirten Sandbank, wo derselbe liegen bleiben mußte, durch die an den Knieen zerrissenen Hosen, durch die im V. R. enthaltene Angabe, daß der Entseelte dem Schwindel unterworfen war. Siehe über alles dieses die Species facti §§. 8—12.

Wir haben hier nicht den Beweis zu führen, durch welche unverantwortlichen Suggestionen und peinlichen Mittel die Angaben der Gaunermädchen und der Gauner Krusihans, Beckeler, Werenbold nach und nach erschlichen, erpreßt und von offenbaren Lügen und Widersprüchen zu einem System gestaltet wurden, welches den Suppositionen der Herren Am Rhin, Vater und Sohn, entsprach; die ganze Species facti und die Acten zeigen dieses umständlich. Aber ich will hier zeigen, daß jene Angaben nach

innern Gründen sich jedem Unbefangenen als unglaublich charakterisiren.

Im zweiten Verhör mit Clara Wendel, 23. Herbstmonat 1825 (Urkundliche Belege p. 27 ff.), gibt sie an, die ganze Bande, welche bei der Ermordung mitgeholfen, Wache stand oder sonst anwesend war, nämlich sie — damals ein Kind von 10 Jahren — Babi, Marie, ihr Bruder Krusihans, Alt- und Jung-Beckeler, Werenbold, ein Landjäger Kretz, seien vor der That in das Haus des Oberamtmann Joseph Pfyffer geführt worden, wo sie aßen und tranken, nach der That seien sie wieder in dessen Haus zurück. Im Haus oben gab es wieder zu essen und zu trinken; da waren wir bis gegen eilf Uhr. Wie kann man glauben, daß Herr Pfyffer eine solche Bande von neun verdächtigen Personen in seinem Hause tractirt und nach der That wieder während zwei Stunden regalirt habe, da vorauszusehen war, daß das Vermißtwerden Herrn Kellers große Aufmerksamkeit erregen und diese besoffenen Gauner sich des Lärmens nicht enthalten würden; aber auch unter diesen würde der eine oder andere für klug erachtet haben, sich so schnell wie möglich zu entfernen. Aber selbstverständlich mußten in Folge dieser Erzählung der Clara die andern, Barbara, Krusihans, Werenbold mittelst Confrontation und Furcht vor neuen peinlichen Verhören die unglaubliche Geschichte bestätigen. Es ist aber vollkommen gewiß, daß dieselbe entschieden unwahr ist. Aus den Depositionen der damaligen Magd des Herrn Schultheiß Keller (Marianne Stirnemann), der Catharina Widmer, welche damals im

Hause Herrn Kellers in der Stadt Gaumerin war, der Martha Rüttimann, Magd des Thorwarts beim Nölli-thor, der Fräulein Benigna Keller, des Herrn Doctor Elmiger ergibt sich, daß Herr Oberamtmann Pfyffer bald, nachdem Herr Keller von seiner Familie vermißt wurde, durch die Magd Stirnemann von dem Jammer derselben in Kenntniß gesetzt wurde, worauf dessen Gattin die Fräulein Benigna heimführte, und der Herr Oberamtmann bald ebenfalls hinkam, sich aber wieder entfernte, um im Hause Herrn Kellers in der Stadt Nachfrage zu halten, ob er etwa dort sei; — daß er bereits um 10 Uhr dort war, daß Herr Kellers Magd, die Stirnemann, als sie bei dessen Haus läutete, weil ihr das Licht ausgelöscht war, von dessen Magd in die Stube hinein geführt wurde, wo sie den Herrn Oberamtmann, dessen Frau und Sohn beim Nachtessen antraf (es war etwas nach neun Uhr), daß Herr Oberamtmann, nachdem er in Herrn Kellers Hause in der Stadt angefragt, dessen Schwager, Herrn Balthasar, holte, mit demselben wieder auf dem Kellerschen Hofe verweilte, um die Familie zu trösten, sich etwa zwei Stunden dort aufhielt, dann aber sich zu Herrn Am Rhin Vater, damals Staatsrath, dessen Wohnung außer dem Spitalthor von Herrn Pfyffers Hause etwa eine halbe Stunde entfernt war, begab, wo er um halb drei Uhr anlangte, um Anzeige von dem Vermißtsein und wahrscheinlichen Ertrinken Herrn Kellers zu machen (S. Species facti §. 41, p. 177—195; Urkundliche Belege p. 7). Mit diesen glaubwürdigen Angaben lassen

sich die Behauptungen der Clara Wendel durchaus nicht vereinigen.

Ebenso auffallend mußte es erscheinen, daß, als die Leiche aus dem Wasser gezogen wurde, sich keine Spur fand, daß Herr Keller beraubt wurde, daß vielmehr seine goldene Uhr und Petschaft, einige Baarschaft und in den gefüllten Taschen alle die Gegenstände sich fanden, welche Herr Keller zu sich zu stecken gewohnt war, da doch Gauner im Falle eines Mordes nicht würden ermangelt haben, sich solche Pretiosen anzueignen (Species facti §. 11).

In Folge der von Herrn Oberamtmann Pfyffer gemachten Anzeige wurde der Staatsrath um 3 Uhr Morgens versammelt, und Beschlüsse gefaßt, welche sich auf folgende Punkte bezogen: 1) nach der Leiche des Vermißten zu suchen, natürlich zunächst in der Gegend wo das Unglück begegnet war; aber auch die Oberamtmänner der Kantone Aargau und Zürich an der Reuß wurden benachrichtiget, für den Fall, daß die Leiche so weit hinabgeschwemmt wäre; 2) falschen Gerüchten und Aufregungen unter der luzernerischen Bevölkerung zu begegnen. Es ging ein Gerücht herum, Herr Keller habe sich erhängt, und Herr Oberamtmann Pfyffer seinem damaligen Lehenmann, Peter Dohlmann aus dem Entlebuch, aufgetragen, denselben abzulösen und in's Wasser zu tragen, unter Verheißung eines guten Trinkgeldes, damit die Sache verschwiegen bleibe (S. Urkundliche Belege p. 114). Es scheint, daß der Dohlmann aus Rache wegen einer Geldangelegenheit dieses Gerücht verbreitete. Wenn dasselbe auf Wahrheit beruht hätte, so würde eben dadurch die ganze Mordge-

ſchichte zuſammenfallen; aber daß es eine boshafte Erfindung war, ergibt ſich aus den oben angeführten Depoſitionen und dem Visum Repertum. Die Entſtehung und Verbreitung eines ſolchen Gerüchtes, deſſen Erfinder vielleicht nicht Dohlmann ſelbſt war, beweist, daß der Staatsrath Grund hatte, den wahren Hergang zu publiziren. Wenn Herr Keller nicht der Mann der ariſtokratiſch oder ultramontan Geſinnten war, hatte er ſich ebenfalls den Haß der Radikalen zugezogen, als er, früher als Demokrat hoch geachtet, ſich dazu verſtand, im Jahr 1816 das Schultheißenamt anzunehmen, nachdem die Contre-Revolution geſiegt hatte; hätte man ein Verbrechen vermuthet, ſo hätte der Verdacht ebenſo gut ſich gegen jene Maratiſten richten können; 3) die amtlichen Schriften und Siegel, welche ſich im Beſitze des Herrn Schultheiß Keller befanden, mußten in amtlichen Verwahr genommen werden, wozu Herr Staatsrath Am Rhin beauftragt wurde; 4) der Staatsrath rief durch Expreſſe den Herrn Schultheiß Rüttimann, welcher ſich in den Bädern zu Baden befand, Herrn Oberſt Göldli von Tiefenau und Staatsrath Meyer, welche ſich in Bern befanden, nach Hauſe, um auf alle Fälle gefaßt zu ſein, und in der ſchwierigen Lage die Verantwortlichkeit nicht den wenigen Anweſenden aufzubürden. — Aber eine Unterſuchung wegen eines Verbrechens einzuleiten, kam damals auch Herrn Am Rhin nicht zu Sinn, und wäre nur entfernt an die Möglichkeit eines ſolchen gedacht worden, ſo hätte man nicht unterlaſſen dürfen, die beiden Töchter Herrn Kellers, welche ihren Vater begleiteten, ungeſäumt einzuvernehmen; aber

dieses unterblieb nicht nur im September 1816 nach Auffindung des Leichnams, noch auch im Herbstmonat 1825, als bereits zwei Angaben in den Acten lagen, daß Herr Keller in die Reuß gestürzt worden sein solle. Erst von der unter dem Präsidium des Herrn Landammann Sidler constituirten Verhör-Commission wurde diese Einvernahme veranstaltet. (Siehe Species facti § 40. p. 165 ff.)

Eine Beruhigung für den Verhörrichter war es, daß seine Beurtheilung des wahren Sachverhaltes übereinstimmte mit derjenigen des Herrn Präsidenten (Herrn Landammann Sidler), den wohl Niemand einer Sympathie mit den Ultramontanen beschuldigen oder als einen Mann von beschränkter Intelligenz taxiren wird; und ebenso mit Herrn Staatsrath Eduard Pfyffer, welcher den Obscuranten und Ultramontanen stets ein Dorn im Auge war und früher durch dieselben von der Direction des Erziehungswesens gleichzeitig mit Troxler verdrängt wurde; er war eines der drei Mitglieder des Ausschusses, welche nach den Beschlüssen der Conferenz vom 28. Wintermonat und 1. Christmonat 1825 der Verhör-Commission als Oberbehörde angewiesen waren. Auch der vom Hohen Stande Bern als Beisitzer bezeichnete Herr von Steiger hatte kein anderes Urtheil hinsichtlich des Sachverhaltes; er wollte nur aus Gründen der Politik die unbeschränkte Oeffentlichkeit hindern, damit die crassen Mißgriffe der Herren Am Rhin Vater und Sohn mit dem Mantel der Liebe zugedeckt werden. Ich komme näher auf diesen Punkt im folgenden Paragraphen. Selbst der Repräsentant und, um offen zu

sprechen, Spion des Herrn Schultheiß Am Rhin, dem er einen Eid geschworen hatte, Herr Mohr, konnte der Wahrheit die Augen nicht verschließen, obgleich er persönlich bei der von Am Rhin officiös dirigirten Untersuchung sich Fehlgriffe hatte zu Schulden kommen lassen. Herr Mohr, welcher früher als Militär allerlei Schicksale und Mißgeschicke durchgemacht hatte, war ein verständiger Mann, aber ohne juristische Bildung oder feste Rechtsprincipien; er war an der Wirthstafel ein jovialer kaustischer Gesellschafter. Zur Charakteristik seines Verhältnisses zu der frühern Untersuchung und zu Herrn Schultheiß Am Rhin dienen folgende Momente: Als Johann Wendel älter (vulgo Krusihans) am 12. Januar 1826 im Verhörzimmer des Wellenbergs in Zürich von dem Verhörrichter in Gegenwart des Präsidenten und der Beisitzer inquirirt wurde und die früher in Luzern der frühern Verhör-Commission, bei welcher Herr Mohr ebenfalls assistirte, gemachten Angaben für unwahr erklärte, wurde er gefragt, wie er den Namen des Schultheiß Keller gewußt habe. Er antwortete, der Oberamtmann Meyer habe ihn gefragt, ob er sich nicht erinnere, wie der Herr geheißen, von dessen Tod die Rede sei, und als er geantwortet, er könne sich nicht besinnen, habe der Oberamtmann Meyer hinzugesetzt, ob er nicht etwa Schultheiß Keller geheißen habe? (S. urkundl. Belege p. 148. Fr. 7.) Nach Unterzeichnung des Verhörs und erfolgter Abführung des Inquisiten erklärt MHHerr Appellationsrath Moser, er wünsche, daß zu Protocoll genommen werde: Inquisit müsse sich in Antwort 7 in Bezug auf die Person des

Herrn Oberamtmann Meyer geirrt haben, indem nicht Herr Meyer, sondern er (Herr Mohr) es gewesen, der die Frage, ob der Herr nicht Schultheiß Keller geheißen habe, an Inquisiten gerichtet habe. — Offenbar scheute Krusihans sich, den anwesenden Herrn Mohr zu nennen; dieser aber hielt für gerathen, durch diese Erklärung einem Conflict mit Herrn Oberamtmann Meyer vorzubeugen (l. c. p. 155). In dem Luzernischen Appellationsgerichte, welchem von der in Zürich versammelt gewesenen Verhör-Commission die Species facti und die Acten unterm 10. Mai 1826 durch das Mittel dasiger Regierung zugesendet wurden, saßen und votirten diejenigen drei Mitglieder, welche sich bei der früheren Verhör-Commission in Luzern betheiligt hatten: Meyer, Gloggner, Mohr, welche sich nach allen Begriffen von Schicklichkeit hätten rekusiren sollen; Herr Mohr schämte sich nicht, das Referat zu übernehmen. Sie hätten wenigstens im Stande sein sollen, mittelst ihrer Kenntniß von den Acten sich in Bälde über die Vollständigkeit auszusprechen; aber noch gegen Ende Juni konnte dieses nicht erwirkt werden, ungeachtet sowohl die Regierung von Zürich als diejenige von Luzern auf baldige Erledigung drangen. Als die Untersuchung in Zürich so gut wie vollendet war, wollte Herr Mohr Mittheilungen an den ersten Magistraten seines Standes — damals Herr Schultheiß Rüttimann — und an diejenige Magistratsperson von Luzern, welche von der Conferenz zu einem Mitgliede des die Verhör-Commission dirigirenden Dreier-Ausschusses gewählt war (Herrn Staatsrath Eduard Pfyffer) nicht zulassen zu einer Zeit,

wo er selbst geglaubt hatte, nach der Lage der Acten die Befreiung der Herren Pfyffer und Coraggioni mit beschließen zu sollen; während nicht zu bezweifeln ist, daß er dem nicht im Amte befindlichen Herrn Am Rhin Mittheilungen machte. —

§. 8.

Die Veröffentlichung der Species facti und der urkundlichen Belege; die politischen und confessionellen Parteien in Luzern und die wahren Urheber und Anstifter der Verläumdungen.

Es ist begreiflich, daß die Enthüllung aller der zahllosen Schändlichkeiten, Brutalitäten, Verletzung der einfachsten Rechtsgrundsätze, welche sich die Herren Am Rhin Vater und Sohn und ihre Gehülfen Gloggner, Mohr, Meyer, Rodel und der einfältige Rickenbach seit 10. Christmonat 1824 bis 1. Christmonat 1825 hatten zu Schulden kommen lassen, um der Behauptung einer Ermordung des Schultheiß Keller sel. Geltung zu verschaffen (diese Behauptung sei nun das Product einer leidenschaftlichen Befangenheit oder gewissenloser dolus gewesen), den Betheiligten höchst unangenehm sein mußte und daß sie darin eine moralische Vernichtung ihres Ansehens und ihrer politischen Stellung erblickten. Es mußte daher in ihrem Interesse liegen, Alles aufzubieten, um eine solche Enthüllung zu hindern. Mit dieser Tendenz verbündete sich mehr oder weniger die Politik freisinniger Magistrate in Bern und Zürich, welche in der Am Rhin'schen Partei ein Gegengewicht gegen diejenigen der Ultramontanen erblickte und daher den Sturz der erstern als nachtheilig betrach-

teten; in Zürich kamen bei einigen Mitgliedern der Regierung noch persönliche Motive und eine Befangenheit hinzu, welche zwar nicht in dem Maße wie diejenige Am Rhins waltete, aber doch eine gewisse Verwandtschaft mit derselben hatte. Herr Rathsherr Rahn, welcher am 12. Wintermonat 1825 der Conferenz in Luzern nach vorläufiger Einsicht der Acten Bericht erstattete, erklärte: „über diese Verhöre, so wie sie in der Procedur liegen, müsse bemerkt werden, daß man sich mit der Ansicht der Verhör-Commission (d. h. Am Rhin Sohn als officiöser Dirigent, Gloggner, Mohr), welche in ihrem Bericht an die Conferenz dieselben vielmehr in die Reihe von Generalverhören stellen zu müssen glaubte, nicht vertraut machen könnte, indem in jenen schon ad specialia vorgeschritten und sogar Confrontationen vorgenommen worden seien.“ Aber eben diese Confrontationen und die Informalitäten, welche durch die Qualification von „Generalverhören“ beschönigt werden wollten, hätten ihm die Augen öffnen und ihn überzeugen sollen, daß überall kein rechtliches Fundament zu einer Specialuntersuchung wegen angeblicher Ermordung Kellers und gegen die Verdächtigten Pfyffer und Coraggioni vorliege. Aber von einer solchen Auffassung zeigt sich keine Spur und Herr Rahn scheint die specialia an sich, d. h. peinliche Verhöre und Confrontationen, gutgeheißen zu haben. An dieser Stelle muß ich eine Anecdote erwähnen, welche zeigt, daß er sich das Mißtrauen und Spionirsystem in der Am Rhin'schen Schule angeeignet hatte. Ich glaube, es war um die

Zeit, wo die Species facti und Acten bereits nach Luzern befördert waren und die Rückantwort abgewartet wurde, oder vielleicht als man noch in Zürich mit Vollendung der Copiatur beschäftigt war, daß ich eines Samstag Abends zu meinem Vergnügen und etwelcher Erholung von angestrengter Arbeit nach Baden fuhr, um Montags bei guter Zeit wieder in Zürich einzutreffen; als ich nun in einer Retour-Caleche, die beim schönen Wetter ganz geöffnet war, von Baden zurückkehrte, erblickte ich eine kleine Wegstunde von Zürich (oberhalb Altstätten) einen stattlichen Reiter, welcher von Zürich kam und erkannte den Herrn Hauptmann Fehr, Chef der Landjäger, welcher das Vertrauen des Polizeipräsidenten Herrn Rahn besaß; auf eine Distanz von ca. 100 Schritten machte dieser rechtsumkehrt und ritt rasch zurück. Offenbar hatte Herr Rahn oder sein Adjutant, oder Herr Mohr? vermuthet, ich habe in Baden Gott weiß welche Intriguen und Conferenzen gehabt und werde in Gesellschaft eines Mitverschworenen zurückkehren. Da Herr Rathsherr Rahn Schwager des Herrn Landammann Reinhards und von diesem protegirt war, so kann man denken, daß Beide über eine Veröffentlichung, wodurch jener compromittirt wurde, aufgebracht waren.

Es gab nach 1816 in mehreren Kantonen der Schweiz eine Gattung von Freisinnigen, welche man als relativ freisinnig bezeichnen könnte; sie waren Gegner der ultramontanen Bestrebungen und einer zu exclusiven Aristokratie der Geburt; aber sie haßten die Preßfreiheit; durch die Tagsatzungsbeschlüsse von 1823 wurde dieselbe

teten; in Zürich kamen bei einigen Mitgliedern der Regierung noch persönliche Motive und eine Befangenheit hinzu, welche zwar nicht in dem Maße wie diejenige Am Rhins waltete, aber doch eine gewisse Verwandtschaft mit derselben hatte. Herr Rathsherr Rahn, welcher am 12. Wintermonat 1825 der Conferenz in Luzern nach vorläufiger Einsicht der Acten Bericht erstattete, erklärte: „über diese Verhöre, so wie sie in der Procedur liegen, müsse bemerkt werden, daß man sich mit der Ansicht der Verhör-Commission (d. h. Am Rhin Sohn als officiöser Dirigent, Gloggner, Mohr), welche in ihrem Bericht an die Conferenz dieselben vielmehr in die Reihe von Generalverhören stellen zu müssen glaubte, nicht vertraut machen könnte, indem in jenen schon ad specialia vorgeschritten und sogar Confrontationen vorgenommen worden seien.“ Aber eben diese Confrontationen und die Informalitäten, welche durch die Qualification von „Generalverhören“ beschönigt werden wollten, hätten ihm die Augen öffnen und ihn überzeugen sollen, daß überall kein rechtliches Fundament zu einer Specialuntersuchung wegen angeblicher Ermordung Kellers und gegen die Verdächtigten Pfyffer und Coraggioni vorliege. Aber von einer solchen Auffassung zeigt sich keine Spur und Herr Rahn scheint die specialia an sich, d. h. peinliche Verhöre und Confrontationen, gutgeheißen zu haben. An dieser Stelle muß ich eine Anecdote erwähnen, welche zeigt, daß er sich das Mißtrauen und Spionirsystem in der Am Rhin'schen Schule angeeignet hatte. Ich glaube, es war um die

Zeit, wo die Species facti und Acten bereits nach Luzern befördert waren und die Rückantwort abgewartet wurde, oder vielleicht als man noch in Zürich mit Vollendung der Copiatur beschäftigt war, daß ich eines Samstag Abends zu meinem Vergnügen und etwelcher Erholung von angestrengter Arbeit nach Baden fuhr, um Montags bei guter Zeit wieder in Zürich einzutreffen; als ich nun in einer Retour-Caleche, die beim schönen Wetter ganz geöffnet war, von Baden zurückkehrte, erblickte ich eine kleine Wegstunde von Zürich (oberhalb Altstätten) einen stattlichen Reiter, welcher von Zürich kam und erkannte den Herrn Hauptmann Fehr, Chef der Landjäger, welcher das Vertrauen des Polizeipräsidenten Herrn Rahn besaß; auf eine Distanz von ca. 100 Schritten machte dieser rechtsumkehrt und ritt rasch zurück. Offenbar hatte Herr Rahn oder sein Adjutant, oder Herr Mohr? vermuthet, ich habe in Baden Gott weiß welche Intriguen und Conferenzen gehabt und werde in Gesellschaft eines Mitverschworenen zurückkehren. Da Herr Rathsherr Rahn Schwager des Herrn Landammann Reinhards und von diesem protegirt war, so kann man denken, daß Beide über eine Veröffentlichung, wodurch jener compromittirt wurde, aufgebracht waren.

Es gab nach 1816 in mehreren Kantonen der Schweiz eine Gattung von Freisinnigen, welche man als relativ freisinnig bezeichnen könnte; sie waren Gegner der ultramontanen Bestrebungen und einer zu exclusiven Aristokratie der Geburt; aber sie haßten die Preßfreiheit; durch die Tagsatzungsbeschlüsse von 1823 wurde dieselbe

in vaterländiſchen Angelegenheiten beinahe ganz vernichtet und dem „Publicitätsteufel“, wie ein ſchweizeriſcher Staatsmann ſich ausdrückte, Zaum und Gebiß angelegt. Unter die Vertheidiger der Preßfreiheit hat Am Rhin nicht gehört, dagegen waren ihre wackerſten Verfechter die Herren Staatsrath Paulus Uſteri, das Haupt der liberalen Partei in Zürich, und Caſimir Pfyffer in Luzern. Man darf fragen, ob diejenigen Liberalen, welche mitwirkten zur Unterdrückung der Preßfreiheit, nicht bloß durch perſönliche Intereſſen beſtimmt wurden, den Aushängeſchild des Liberalismus zu wählen. Dr. Ludwig Snell, der intime Freund Troxlers, ſchwingt die Fahne der Preßfreiheit; aber wenn es gilt, der eigenen Parteileidenſchaft zu fröhnen, vergißt er ſein Dogma. In ſeiner pragmatiſchen Erzählung der progreſſiven Uſurpationen der römiſchen Curie in der katholiſchen Schweiz (Surſee 1833) zeigt er ſich als Verbündeter der Herren Am Rhin. Nachdem er verſtändlich genug den Tod des Schultheiß Keller als ein Werk der Jeſuitenpartei und der Nuntiatur bezeichnet hatte, ſagt er p. 102: ein ſchwerer Verdacht fiel auf einige Anhänger der Nuntiatur und es entſtand eine berüchtigte peinliche Unterſuchung, die aber nicht beendigt werden konnte. Während der Unterſuchung wurden von dem Verhörrichter Eſcher in Zürich die Verhöracten öffentlich bekannt gemacht, worauf das Appellationsgericht in Luzern erklärte, daß der Proceß der unzeitig eingetretenen Oeffentlichkeit wegen nicht gehörig vervollſtändigt werden könne;

daher denn das Endurtheil mehr eine absolutio ab instantia der Angeklagten als eine förmliche Lossprechung von der Schuld enthielt. Ein tiefes Dunkel ruht auf diesem tragischen Ereigniß, das wahrscheinlich kein menschliches Gericht je verscheuchen wird."

Ich bedauere nur, daß es der von L. Snell gepriesene Herr Staatsrath Paulus Usteri war, welcher den Verhörrichter Escher zu der Veröffentlichung drängte (deren Responsabilität ich aber gerne übernehme), und die Herausgabe vermittelte. Ueber vorstehendem passus seien mir folgende Gloſſen erlaubt (n'en déplaise Herrn L. Snells Freunden): der schwere Verdacht gründet sich auf die complaisanten Aeußerungen der von Am Rhin, Sohn, cajolirten Clara Wendel und die brutale Mißhandlung ihres Bruders und anderer Gauner. „Berüchtigt" ist die Untersuchung gewiß! ich war darüber einig mit Herrn Landammann Sidler und Herrn Staatsrath Eduard Pfyffer. „Die Untersuchung konnte nicht beendigt werden." Die Verhör-Commission hielt sie an ihrem Orte für vollständig. Allerdings erklärte das Appellations-Gericht in Luzern, in welchem Herr Mohr Referent war, und die von der Conferenz entsetzten Assistenten der frühern Verhör-Commission stimmten, daß der Prozeß der eingetretenen Offenkundigkeit wegen nicht gehörig vervollständigt werden könne. Die Species facti wurde am 12. und 13. Mai 1826 in dem gesammten aus fünfzig Mitgliedern bestehenden täglichen Rathe von Luzern verlesen, in Anwesen-

heit der mit den Betheiligten im Ausstande begriffenen Personen!! während die Veröffentlichung der Species facti durch den Druck erst einen Monat später erfolgte.

„Das Endurtheil (2. September 1826) enthielt mehr eine absolutio ab instantia der Angeklagten als eine förmliche Lossprechung von der Schuld.“ Sehr wahr und schlecht genug; aber wer hätte etwas anderes von den Herren Mohr, Gloggner, Meyer erwarten dürfen, welche im Appellationsgerichte referirten und votirten, und durch förmliche Freisprechung der Angeklagten Pfyffer und Coraggioni sich selbst verurtheilt hätten. Herr Ludwig Snell findet diese absolutio ab instantia — ein Institut, welches jetzt von den Criminalisten und der Gesetzgebung allgemein verdammt wird — ganz in der Ordnung. „Ein tiefes Dunkel ruht auf diesem tragischen Ereigniß, das wahrscheinlich kein menschliches Gericht je verscheuchen wird.“ Mir däucht, daß in dem vorhergehenden §. 7 dieses Dunkel der stürmischen Regennacht hinlänglich aufgehellt und die Unmöglichkeit der Ermordung Schultheiß Kellers nachgewiesen sei. Es wäre eine Vervollständigung der Untersuchung zu dem Zwecke gedenkbar gewesen, um die wahren Anstifter der Verläumdungen, durch welche Herr Am Rhin gehetzt wurde, an's Tageslicht zu ziehen. Aber die Verhör-Commission in Zürich als eine Special-Commission machte in ihrem Begleitschreiben vom 10. Mai 1826 und die Species facti §. 62 die Behörden von Luzern aufmerksam, daß eine solche Ausdehnung der Untersuchung

nicht in ihrer Competenz liege, und beschränkte sich daher auf einige Andeutungen. Aber es erfolgte weder ein Requisitoriale an den Dreierausschuß, welcher in solchen Fällen eine Weisung zu ertheilen hatte, noch eine Antwort der Luzernerbehörde, und es läßt sich denken, daß eine Vervollständigung in dieser Richtung von allen, welche mit der Partei Am Rhin zusammenhingen, gar nicht gewünscht wurde. Dem Verfasser der Species facti wurde in Zürich von gewissen Seiten indirecte mit Verfolgung gedroht, welchen Drohungen Herr Staatsrath P. Usteri mit Energie entgegentrat und der Verfasser selbst, indem er mit Entschlossenheit eine kräftige und rücksichtslose Vertheidigung in Aussicht stellte, worauf jene Drohungen allmälig verstummten. Ueber das Recht der Veröffentlichung, über den Vorwurf der Unzeitigkeit habe ich mich in der Vorrede zur Species facti hinlänglich ausgesprochen, und mag über dieses Thema kein Wort weiter verlieren. Aber die leidenschaftliche Sprache, welche Herr Dr. L. Snell in seiner schon citirten pragmatischen Erzählung in mehreren Stellen führt, und seine ausgesprochene Solidarität mit dem leidenschaftlichen Troxler führen auf die Vermuthung, wie es kam, daß Herr Am Rhin, welcher 1816 keine Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Mordes gefunden hatte, nun im Christmonat 1824 zu solchen Muthmaßungen hingeleitet wurde. Wir wollen deßwegen nicht bestreiten, daß Herr Schultheiß Keller ein würdiger Staatsmann nnd ein entschiedener Gegner der ultramontanen Anmaßungen und sein Ertrinken daher der Nuntiatur und den Jesuiten

sehr gelegen war; auch haben wir keinen Beruf als Lobredner des Herrn Schultheiß Rüttimann seine politischen Wandelungen zu vertheidigen, welche vielleicht durch seine Luzerner-Natur, seine militärische Carriere, seinen Indifferentismus für politische Theorien und sein Interesse, sowie durch die politischen Conjuncturen leicht zu erklären sind; aber wir müssen bemerken, daß Herr Keller, indem er sich herbeiließ, neben Herrn Rüttimann in eine Regierung einzutreten, welche die Vorrechte der Junkerschaft restaurirt hatte, sich bei der Demokratie nicht ohne Grund verhaßt gemacht hatte. Auch wird man nicht bestreiten, daß es in Frankreich, Deutschland und der Schweiz eine Menge von Beispielen gibt, wie Männer von ausgezeichneten Talenten ihre politische Stellung wechselten; man denke nur an Sieyes, an die geheimen Unterhandlungen Mirabeaus mit dem Hofe, in der Schweiz an Baumgartner, Siegwart Müller, Schultheiß Keller selbst, Dr. Keller von Zürich, Bürgermeister Heß von Zürich u. a. m. Wir loben diese Gewandtheit, sich selbst unter allen Umständen durchzuhelfen, keineswegs; aber der Verfasser dieser Memoiren hat seinen Starrsinn theuer bezahlen müssen. Auf der andern Seite gaben solche, welche Radicale vom reinsten Wasser heißen wollten, wie Herr L. Snell, den Beweis, daß sie das Jus omnibus idem, die gleiche Elle, nicht kennen.

Es ist wohl nicht außer Acht zu lassen, daß die ersten Anregungen in Glarus zu einer Untersuchung wegen angeblicher Ermordung Kellers im Christmonat 1824, etwa 2 Jahre nach der Entsetzung Troxlers von seinem Lehr-

ſtuhl in Luzern, ſtattfanden, daß in der pragmatiſchen Erzählung ſeines Intimus L. Snell Ausdrücke vorkommen, welche von einer wüthenden Rache gegen Rüttimann zeugen (S. Zweiter Abſchnitt p. 56 u. a. m.), daß Troxler Letzteren durch gemeine Perſönlichkeiten gereizt hatte. Als nun bekannt wurde, daß die Clara Wendel in Glarus, nachdem ſie am 25. Juni 1824 zum erſten Male verhört worden, ſich dem Herrn Verhörrichter Heer als willige Angeberin ihrer Gaunergenoſſen werth gemacht, aber während 6 Monaten im Laufe von etwa 70 Verhören und unter mehreren hundert Angaben nur ſolche über Diebſtäle und Einbrüche gemacht hatte, ohne jemals einer Brandſtiftung oder Mordthat zu erwähnen, und im November wiederholt erklärt hatte, ſich gar nichts mehr zu erinnern, auf zweckmäßige Vorſtellungen Herrn Heers, daß ſie noch mehr wiſſen müſſe, wobei Liebe mit Ernſt gepaart wurde; endlich am 27. November (6 Monate nach ihrer Verhaftung in Schwyz) ſich herbeiließ, noch von verſchiedenen Brandſtiftungen und Mordthaten, namentlich an einem Alt-Läufer, Glarner, verübt, Angaben zu machen, ſo wurde ſie am 10. Chriſtmonat und den folgenden Tagen auf Inſinuationen, welche von Am Rhin gemacht wurden, auf die angebliche Ermordung Kellers geleitet (S. Species facti §. 25 p. 43, §. 27 p. 53 ff., §. 28 p. 61). Alle dieſe Angaben wurden durch Suggeſtivfragen erſchlichen; die Antworten waren anfangs ausweichend, vag, den Inquirenten aushorchend, und erwieſen ſich in mehreren Beziehungen als unrichtig.

Ehe ich zu der Erörterung über die allgemeinen Parteiverhältnisse in der Schweiz übergehe, muß ich der Species facti und den Angriffen auf ihre Veröffentlichung noch einiges beifügen. In den urkundlichen Belegen findet sich A Nr. 95, p. 196 ff. ein von mir der Verhör-Commission unterm 22. März 1826 erstatteter Befund über ein von Herrn Coraggioni recognoscirtes Heft, welches allerlei Notizen enthält über die von Clara Wendel und den Gaunern gemachten Angaben, welche er in Erfahrung gebracht; namentlich wird hier unter den Angaben der Clara Wendel des G. B. Geschichte hineingezogen, von welcher emphatisch gesagt wird: sie lange weiter als die von Sch. K. (Schultheiß Keller). Ueber G. B. Geschichte habe sie beim welschen Pfaffen (Nuntius oder Auditor) vor- und nachreden hören, auch bei Hohenrein, auch bei H. D. (Heubirli Doctor?) Es sei zwei Mal Gift nach M. geliefert worden; das Gift habe ein Knupen (Landjäger) nach M. getragen, der damals dort auf dem Posten gewesen. Dem G. B. habe ein Pfaff das Gift gegeben, dem er zum Besten traute. Der Pfaff, der dem G. B. das Gift gegeben, habe bei ihm gewohnt. Wegen G. B. seien Berichte weit her gekommen. Der Pfarrer zu Cham habe Antheil gehabt an G. B. Geschichte. Er selber und ein Pfaff zu Risch seien deßwegen öfter nach Luzern gegangen. Das Gift sei dem G. B. im Thee oder in Brühe gegeben worden. Zu Näfels sei oft wegen G. B. geredet worden. — Als ich diesen Befund erstattete, erklärte ich, daß mir diese Bezeichnungen unverständlich seien; jetzt aber

glaube ich, dieſelben entziffern zu können. Ohne Zweifel iſt hier die Rede von dem General-Vicar Göldli, Probſt zu Münſter, welcher im Monat September 1819 verſchied, und deſſen Tod der Nuntiatur zur Ausführung ihrer Plane beförderlich war. Eine andere Frage iſt es, ob eine Vergiftung ſtattfand? und ob die Clara Wendel auf ähnliche Weiſe zu ſolchen Aeußerungen geleitet wurde, wie ſie zu den Angaben betreffend die angebliche Ermordung Herrn Kellers veranlaßt und inſtruirt wurde.

Die vielfachen Anfechtungen und Verfolgungen, welche mir die Veröffentlichung der Species facti zugezogen hat, veranlaßten mich, gegen Ende des Jahres 1826 eine geharniſchte Vertheidigung abzufaſſen, unter dem Titel: Etwas an meine Freunde und an meine Feinde von Hch. Eſcher, Verfaſſer der Species facti in der Kellerſchen Unterſuchungsſache. Dieſe Broſchüre hätte bereits im December 1826 in einer ſchweizeriſchen Offizin erſcheinen ſollen, als ganz unerwartet der ſchon begonnene Druck unterbrochen werden mußte. Da aber ſeither Fragmente desſelben in öffentlichen Blättern erſchienen und mehrere zum Theil fehlerhafte Abſchriften davon in Umlauf gekommen ſind, ſo haben ſich die Freunde des Verfaſſers bewogen gefunden, den Druck des Originals zu veranſtalten, da die Publizität das einzige aber auch größte Mittel geblieben iſt, die ſo gröblich angegriffene Ehre eines Mannes zu ſchützen, der, den ſogenannten Verhältniſſen entgegnend, nur dem Rechte und der Wahrheit huldigte, und dieſelbe auch jetzt zu behaupten weiß. Die Broſchüre, enthaltend mein

teten; in Zürich kamen bei einigen Mitgliedern der Regierung noch persönliche Motive und eine Befangenheit hinzu, welche zwar nicht in dem Maße wie diejenige Am Rhins waltete, aber doch eine gewisse Verwandtschaft mit derselben hatte. Herr Rathsherr Rahn, welcher am 12. Wintermonat 1825 der Conferenz in Luzern nach vorläufiger Einsicht der Acten Bericht erstattete, erklärte: „über diese Verhöre, so wie sie in der Procedur liegen, müsse bemerkt werden, daß man sich mit der Ansicht der Verhör-Commission (d. h. Am Rhin Sohn als officiöser Dirigent, Gloggner, Mohr), welche in ihrem Bericht an die Conferenz dieselben vielmehr in die Reihe von Generalverhören stellen zu müssen glaubte, nicht vertraut machen könnte, indem in jenen schon ad specialia vorgeschritten und sogar Confrontationen vorgenommen worden seien.“ Aber eben diese Confrontationen und die Informalitäten, welche durch die Qualification von „Generalverhören“ beschönigt werden wollten, hätten ihm die Augen öffnen und ihn überzeugen sollen, daß überall kein rechtliches Fundament zu einer Specialunterſuchung wegen angeblicher Ermordung Kellers und gegen die Verdächtigten Pfyffer und Coraggioni vorliege. Aber von einer solchen Auffassung zeigt sich keine Spur und Herr Rahn scheint die specialia an sich, d. h. peinliche Verhöre und Confrontationen, gutgeheißen zu haben. An dieser Stelle muß ich eine Anecdote erwähnen, welche zeigt, daß er sich das Mißtrauen und Spionirſyſtem in der Am Rhin'schen Schule angeeignet hatte. Ich glaube, es war um die

Zeit, wo die Species facti und Acten bereits nach Luzern befördert waren und die Rückantwort abgewartet wurde, oder vielleicht als man noch in Zürich mit Vollendung der Copiatur beschäftigt war, daß ich eines Samstag Abends zu meinem Vergnügen und etwelcher Erholung von angestrengter Arbeit nach Baden fuhr, um Montags bei guter Zeit wieder in Zürich einzutreffen; als ich nun in einer Retour-Caleche, die beim schönen Wetter ganz geöffnet war, von Baden zurückkehrte, erblickte ich eine kleine Wegstunde von Zürich (oberhalb Altstätten) einen stattlichen Reiter, welcher von Zürich kam und erkannte den Herrn Hauptmann Fehr, Chef der Landjäger, welcher das Vertrauen des Polizeipräsidenten Herrn Rahn besaß; auf eine Distanz von ca. 100 Schritten machte dieser rechtsumkehrt und ritt rasch zurück. Offenbar hatte Herr Rahn oder sein Adjutant, oder Herr Mohr? vermuthet, ich habe in Baden Gott weiß welche Intriguen und Conferenzen gehabt und werde in Gesellschaft eines Mitverschworenen zurückkehren. Da Herr Rathsherr Rahn Schwager des Herrn Landammann Reinhards und von diesem protegirt war, so kann man denken, daß Beide über eine Veröffentlichung, wodurch jener compromittirt wurde, aufgebracht waren.

Es gab nach 1816 in mehreren Kantonen der Schweiz eine Gattung von Freisinnigen, welche man als relativ freisinnig bezeichnen könnte; sie waren Gegner der ultramontanen Bestrebungen und einer zu exclusiven Aristokratie der Geburt; aber sie haßten die Preßfreiheit; durch die Tagsatzungsbeschlüsse von 1823 wurde dieselbe

in vaterländischen Angelegenheiten beinahe ganz vernichtet und dem „Publicitätsteufel", wie ein schweizerischer Staatsmann sich ausdrückte, Zaum und Gebiß angelegt. Unter die Vertheidiger der Preßfreiheit hat Am Rhin nicht gehört, dagegen waren ihre wackersten Verfechter die Herren Staatsrath Paulus Usteri, das Haupt der liberalen Partei in Zürich, und Casimir Pfyffer in Luzern. Man darf fragen, ob diejenigen Liberalen, welche mitwirkten zur Unterdrückung der Preßfreiheit, nicht bloß durch persönliche Interessen bestimmt wurden, den Aushängeschild des Liberalismus zu wählen. Dr. Ludwig Snell, der intime Freund Troxlers, schwingt die Fahne der Preßfreiheit; aber wenn es gilt, der eigenen Parteileidenschaft zu fröhnen, vergißt er sein Dogma. In seiner pragmatischen Erzählung der progressiven Usurpationen der römischen Curie in der katholischen Schweiz (Sursee 1833) zeigt er sich als Verbündeter der Herren Am Rhin. Nachdem er verständlich genug den Tod des Schultheiß Keller als ein Werk der Jesuitenpartei und der Nuntiatur bezeichnet hatte, sagt er p. 102: ein schwerer Verdacht fiel auf einige Anhänger der Nuntiatur und es entstand eine berüchtigte peinliche Untersuchung, die aber nicht beendigt werden konnte. Während der Untersuchung wurden von dem Verhörrichter Escher in Zürich die Verhöracten öffentlich bekannt gemacht, worauf das Appellationsgericht in Luzern erklärte, daß der Proceß der unzeitig eingetretenen Oeffentlichkeit wegen nicht gehörig vervollständigt werden könne;

daher denn das Endurtheil mehr eine absolutio ab instantia der Angeklagten als eine förmliche Lossprechung von der Schuld enthielt. Ein tiefes Dunkel ruht auf diesem tragischen Ereigniß, das wahrscheinlich kein menschliches Gericht je verscheuchen wird."

Ich bedauere nur, daß es der von L. Snell gepriesene Herr Staatsrath Paulus Usteri war, welcher den Verhörrichter Escher zu der Veröffentlichung drängte (deren Responsabilität ich aber gerne übernehme), und die Herausgabe vermittelte. Ueber vorstehendem passus seien mir folgende Glossen erlaubt (n'en déplaise Herrn L. Snells Freunden): der schwere Verdacht gründet sich auf die complaisanten Aeußerungen der von Am Rhin, Sohn, cajolirten Clara Wendel und die brutale Mißhandlung ihres Bruders und anderer Gauner. „Berüchtigt" ist die Untersuchung gewiß! ich war darüber einig mit Herrn Landammann Sidler und Herrn Staatsrath Eduard Pfyffer. „Die Untersuchung konnte nicht beendigt werden." Die Verhör-Commission hielt sie an ihrem Orte für vollständig. Allerdings erklärte das Appellations-Gericht in Luzern, in welchem Herr Mohr Referent war, und die von der Conferenz entsetzten Assistenten der frühern Verhör-Commission stimmten, daß der Prozeß der eingetretenen Offenkundigkeit wegen nicht gehörig vervollständigt werden könne. Die Species facti wurde am 12. und 13. Mai 1826 in dem gesammten aus fünfzig Mitgliedern bestehenden täglichen Rathe von Luzern verlesen, in Anwesen-

heit der mit den Betheiligten im Ausſtande begriffenen Perſonen!! während die Veröffentlichung der Species facti durch den Druck erſt einen Monat ſpäter erfolgte.

„Das Endurtheil (2. September 1826) enthielt mehr eine absolutio ab instantia der Angeklagten als eine förmliche Losſprechung von der Schuld.“ Sehr wahr und ſchlecht genug; aber wer hätte etwas anderes von den Herren Mohr, Gloggner, Meyer erwarten dürfen, welche im Appellationsgerichte referirten und votirten, und durch förmliche Freiſprechung der Angeklagten Pfyffer und Coraggioni ſich ſelbſt verurtheilt hätten. Herr Ludwig Snell findet dieſe absolutio ab instantia — ein Inſtitut, welches jetzt von den Criminaliſten und der Geſetzgebung allgemein verdammt wird — ganz in der Ordnung. „Ein tiefes Dunkel ruht auf dieſem tragiſchen Ereigniß, das wahrſcheinlich kein menſchliches Gericht je verſcheuchen wird.“ Mir däucht, daß in dem vorhergehenden §. 7 dieſes Dunkel der ſtürmiſchen Regennacht hinlänglich aufgehellt und die Unmöglichkeit der Ermordung Schultheiß Kellers nachgewieſen ſei. Es wäre eine Vervollſtändigung der Unterſuchung zu dem Zwecke gedenkbar geweſen, um die wahren Anſtifter der Verläumdungen, durch welche Herr Am Rhin gehetzt wurde, an's Tageslicht zu ziehen. Aber die Verhör-Commiſſion in Zürich als eine Special-Commiſſion machte in ihrem Begleitſchreiben vom 10. Mai 1826 und die Species facti §. 62 die Behörden von Luzern aufmerkſam, daß eine ſolche Ausdehnung der Unterſuchung

nicht in ihrer Competenz liege, und beschränkte sich daher auf einige Andeutungen. Aber es erfolgte weder ein Requisitoriale an den Dreierausschuß, welcher in solchen Fällen eine Weisung zu ertheilen hatte, noch eine Antwort der Luzernerbehörde, und es läßt sich denken, daß eine Vervollständigung in dieser Richtung von allen, welche mit der Partei Am Rhin zusammenhingen, gar nicht gewünscht wurde. Dem Verfasser der Species facti wurde in Zürich von gewissen Seiten indirecte mit Verfolgung gedroht, welchen Drohungen Herr Staatsrath P. Usteri mit Energie entgegentrat und der Verfasser selbst, indem er mit Entschlossenheit eine kräftige und rücksichtslose Vertheidigung in Aussicht stellte, worauf jene Drohungen allmälig verstummten. Ueber das Recht der Veröffentlichung, über den Vorwurf der Unzeitigkeit habe ich mich in der Vorrede zur Species facti hinlänglich ausgesprochen, und mag über dieses Thema kein Wort weiter verlieren. Aber die leidenschaftliche Sprache, welche Herr Dr. L. Snell in seiner schon citirten pragmatischen Erzählung in mehreren Stellen führt, und seine ausgesprochene Solidarität mit dem leidenschaftlichen Troxler führen auf die Vermuthung, wie es kam, daß Herr Am Rhin, welcher 1816 keine Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Mordes gefunden hatte, nun im Christmonat 1824 zu solchen Muthmaßungen hingeleitet wurde. Wir wollen deßwegen nicht bestreiten, daß Herr Schultheiß Keller ein würdiger Staatsmann und ein entschiedener Gegner der ultramontanen Anmaßungen und sein Ertrinken daher der Nuntiatur und den Jesuiten

sehr gelegen war; auch haben wir keinen Beruf als Lobredner des Herrn Schultheiß Rüttimann seine politischen Wandelungen zu vertheidigen, welche vielleicht durch seine Luzerner-Natur, seine militärische Carriere, seinen Indifferentismus für politische Theorien und sein Interesse, sowie durch die politischen Conjuncturen leicht zu erklären sind; aber wir müssen bemerken, daß Herr Keller, indem er sich herbeiließ, neben Herrn Rüttimann in eine Regierung einzutreten, welche die Vorrechte der Junkerschaft restaurirt hatte, sich bei der Demokratie nicht ohne Grund verhaßt gemacht hatte. Auch wird man nicht bestreiten, daß es in Frankreich, Deutschland und der Schweiz eine Menge von Beispielen gibt, wie Männer von ausgezeichneten Talenten ihre politische Stellung wechselten; man denke nur an Sieyes, an die geheimen Unterhandlungen Mirabeaus mit dem Hofe, in der Schweiz an Baumgartner, Siegwart Müller, Schultheiß Keller selbst, Dr. Keller von Zürich, Bürgermeister Heß von Zürich u. a. m. Wir loben diese Gewandtheit, sich selbst unter allen Umständen durchzuhelfen, keineswegs; aber der Verfasser dieser Memoiren hat seinen Starrsinn theuer bezahlen müssen. Auf der andern Seite gaben solche, welche Radicale vom reinsten Wasser heißen wollten, wie Herr L. Snell, den Beweis, daß sie das Jus omnibus idem, die gleiche Elle, nicht kennen.

Es ist wohl nicht außer Acht zu lassen, daß die ersten Anregungen in Glarus zu einer Untersuchung wegen angeblicher Ermordung Kellers im Christmonat 1824, etwa 2 Jahre nach der Entsetzung Troxlers von seinem Lehr-

stuhl in Luzern, stattfanden, daß in der pragmatischen Erzählung seines Intimus L. Snell Ausdrücke vorkommen, welche von einer wüthenden Rache gegen Rüttimann zeugen (S. Zweiter Abschnitt p. 56 u. a. m.), daß Troxler Letzteren durch gemeine Persönlichkeiten gereizt hatte. Als nun bekannt wurde, daß die Clara Wendel in Glarus, nachdem sie am 25. Juni 1824 zum ersten Male verhört worden, sich dem Herrn Verhörrichter Heer als willige Angeberin ihrer Gaunergenossen werth gemacht, aber während 6 Monaten im Laufe von etwa 70 Verhören und unter mehreren hundert Angaben nur solche über Diebstäle und Einbrüche gemacht hatte, ohne jemals einer Brandstiftung oder Mordthat zu erwähnen, und im November wiederholt erklärt hatte, sich gar nichts mehr zu erinnern, auf zweckmäßige Vorstellungen Herrn Heers, daß sie noch mehr wissen müsse, wobei Liebe mit Ernst gepaart wurde; endlich am 27. November (6 Monate nach ihrer Verhaftung in Schwyz) sich herbeiließ, noch von verschiedenen Brandstiftungen und Mordthaten, namentlich an einem Alt-Läufer, Glarner, verübt, Angaben zu machen, so wurde sie am 10. Christmonat und den folgenden Tagen auf Insinuationen, welche von Am Rhin gemacht wurden, auf die angebliche Ermordung Kellers geleitet (S. Species facti §. 25 p. 43, §. 27 p. 53 ff., §. 28 p. 61). Alle diese Angaben wurden durch Suggestivfragen erschlichen; die Antworten waren anfangs ausweichend, vag, den Inquirenten aushorchend, und erwiesen sich in mehreren Beziehungen als unrichtig.

Ehe ich zu der Erörterung über die allgemeinen Parteiverhältnisse in der Schweiz übergehe, muß ich der Species facti und den Angriffen auf ihre Veröffentlichung noch einiges beifügen. In den urkundlichen Belegen findet sich A Nr. 95, p. 196 ff. ein von mir der Verhör-Commission unterm 22. März 1826 erstatteter Befund über ein von Herrn Coraggioni recognoscirtes Heft, welches allerlei Notizen enthält über die von Clara Wendel und den Gaunern gemachten Angaben, welche er in Erfahrung gebracht; namentlich wird hier unter den Angaben der Clara Wendel des G. B. Geschichte hineingezogen, von welcher emphatisch gesagt wird: sie lange weiter als die von Sch. K. (Schultheiß Keller). Ueber G. B. Geschichte habe sie beim welschen Pfaffen (Nuntius oder Auditor) vor- und nachreden hören, auch bei Hohenrein, auch bei H. D. (Heubirli Doctor?) Es sei zwei Mal Gift nach M. geliefert worden; das Gift habe ein Knupen (Landjäger) nach M. getragen, der damals dort auf dem Posten gewesen. Dem G. B. habe ein Pfaff das Gift gegeben, dem er zum Besten traute. Der Pfaff, der dem G. B. das Gift gegeben, habe bei ihm gewohnt. Wegen G. B. seien Berichte weit her gekommen. Der Pfarrer zu Cham habe Antheil gehabt an G. B. Geschichte. Er selber und ein Pfaff zu Risch seien deßwegen öfter nach Luzern gegangen. Das Gift sei dem G. B. im Thee oder in Brühe gegeben worden. Zu Näfels sei oft wegen G. B. geredet worden. — Als ich diesen Befund erstattete, erklärte ich, daß mir diese Bezeichnungen unverständlich seien; jetzt aber

glaube ich, dieſelben entziffern zu können. Ohne Zweifel iſt hier die Rede von dem General-Vicar Göldli, Probſt zu Münſter, welcher im Monat September 1819 verſchied, und deſſen Tod der Nuntiatur zur Ausführung ihrer Plane beförderlich war. Eine andere Frage iſt es, ob eine Vergiftung ſtattfand? und ob die Clara Wendel auf ähnliche Weiſe zu ſolchen Aeußerungen geleitet wurde, wie ſie zu den Angaben betreffend die angebliche Ermordung Herrn Kellers veranlaßt und inſtruirt wurde.

Die vielfachen Anfechtungen und Verfolgungen, welche mir die Veröffentlichung der Species facti zugezogen hat, veranlaßten mich, gegen Ende des Jahres 1826 eine geharniſchte Vertheidigung abzufaſſen, unter dem Titel: Etwas an meine Freunde und an meine Feinde von Hch. Eſcher, Verfaſſer der Species facti in der Kellerſchen Unterſuchungsſache. Dieſe Broſchüre hätte bereits im December 1826 in einer ſchweizeriſchen Offizin erſcheinen ſollen, als ganz unerwartet der ſchon begonnene Druck unterbrochen werden mußte. Da aber ſeither Fragmente desſelben in öffentlichen Blättern erſchienen und mehrere zum Theil fehlerhafte Abſchriften davon in Umlauf gekommen ſind, ſo haben ſich die Freunde des Verfaſſers bewogen gefunden, den Druck des Originals zu veranſtalten, da die Publizität das einzige aber auch größte Mittel geblieben iſt, die ſo gröblich angegriffene Ehre eines Mannes zu ſchützen, der, den ſogenannten Verhältniſſen entgegnend, nur dem Rechte und der Wahrheit huldigte, und dieſelbe auch jetzt zu behaupten weiß. Die Broſchüre, enthaltend mein

Vorwort XVI Seiten, Text und Beilage 46 Seiten, wurde also gedruckt 1827 ohne Angabe des Druckers oder Verlegers; so weit hatten die Freisinnigen der Am Rhinschen Sorte es mit ihrer Liebe zur Preßfreiheit gebracht. Ich verweise auf die Schrift selbst, von welcher wohl hie und da sich in Sammlungen Exemplare vorfinden werden, und will hier nur wenige Notizen ausheben.

Die Rechtfertigung der Veröffentlichung an sich und hinsichtlich des Zeitpunktes ist zum Theil Wiederholung dessen, was schon in der Vorrede zur Species facti gesagt ist, nur in einigen Punkten durch die nähern Data vervollständigt; mit Schärfe sind die wiederholten Deklamationen und Ausfälle Herrn Am Rhins und seiner Organe, seine Verdächtigungen gegen den Verfasser der Species facti, wovon er auch kein Jota widerlegte, seine leeren Phrasen gerügt; es ist deutlich genug darauf hingewiesen, daß er selbst, so wie er seinen Sohn, den Nickenbach und Andere zu illegalen Handlungen anstiftete, durch dritte Personen gehetzt wurde, die er nur zu nennen brauchte, als die Anfertiger eines anonymen aber von seiner Hand corrigirten Notizenheftes. Ich schloß mit folgenden Worten:

„Wohldenkende Männer schmeichelten sich, es würde durch die Kellersche Procedur für den Kanton Luzern in politischer und kirchlicher Beziehung glückliche Folgen herbei geführt werden. Der Unterzeichnete maßt sich nicht an, zu beurtheilen, welche Einrichtungen für den Kanton Luzern die nützlichsten sein mögen, da ihm dessen Verhältnisse und Einwohner nicht bekannt sind. Er hat sich

durch Studium der Geschichte und der Acten auf einen Standpunkt geschwungen, von welchem die gewöhnlichen Gegensätze politischer Theorien und kirchlicher Streitigkeiten, papierene Constitutionen und Feudalvorurtheile, Aberglauben dieser oder jener Art als untergeordnet erscheinen. Nur eines geht ihm über Alles, Wahrheit und Recht. Das ist die einzige wahre, sichere Grundlage des Menschenglückes und wahrer Freiheit. Indem er den Grundsatz verabscheut, der Zweck heilige die Mittel, würde er dennoch Gift und Dolch für weniger schädliche (lies schändliche) Mittel halten, als eine Procedur, von welcher um gewisser Zwecke willen Unschuldige das Opfer sein müssen. Wir sind (ohne Verstellung sei es gesagt) überzeugt, daß die Kellersche Procedur nicht von einer boshaften Kabale zuerst erzeugt wurde, aber wohl, daß im Verfolge gewisse Erwartungen sich daran knüpften, daß in und außer dem Kanton Luzern viele darüber zu voreilig urtheilten, sich aussprachen, Theil nahmen, und nur sehr ungerne ihre Erwartungen getäuscht und ihr Urtheil widerlegt sahen. Es ist einer der traurigen Fälle, wo ein erster, ungerader Schritt diejenigen, welche ihr Unrecht nicht eingestehen wollen, nöthigt, viele andere zu begehen." — So schloß ich unter dem Datum: Grüningen, den 5. November 1826. Hch. Escher.

Seither habe ich mich freilich überzeugt, daß die eigentlichen ersten Anstifter Troxler und Ludwig Snell, jener aus persönlicher Rache, letzterer als ein anti-ultramontaner Fanatiker, auf vage Vermuthungen hin die „Kellersche Procedur" gestiftet haben.

Ich schließe nun mit einigen Bemerkungen über die seit 1814 in der Schweiz eingetretenen politischen und kirchlichen Wirren, welche auf die Kellersche Procedur Einfluß hatten.

Mit Aufhebung der Mediations-Acte und unter dem Drucke fremder Waffen und Diplomaten wurden die Verfassungen der Kantone in reactionärer Weise umgestaltet, um dieselben durch das Uebergewicht aristokratischer Elemente dem monarchischen Princip mehr zu nähern, und der Revolution einen Stützpunkt zu entziehen. Gleichzeitig bestrebte sich die römische Curie, der ultramontan gesinnte Clerus und die Jesuiten, die Herrschaft des Papstes und den Einfluß der katholischen Kirche in der Schweiz zu restauriren und immer mehr zu befestigen. Diese beiden Tendenzen waren an sich getrennt und wurzelten in verschiedenen Interessen; aber die Verbündung derselben zu gegenseitiger Unterstützung lag in der Natur der Sache. Ihnen gegenüber suchte die Demokratie, die Souveränität des Staates (der Kantone) und die Gewissensfreiheit und Toleranz sich zu vertheidigen; auch auf dieser Seite mußten die an sich verschiedenen Interessen sich zum Kampfe gegen die verbündeten Feinde ebenfalls unterstützen. Der Kern der katholischen Schweiz war seit alten Zeiten mit dem Bisthum Constanz und als integrirender Theil desselben der Kirchenprovinz des Erzbischofs von Mainz verbunden. Schon aus frühern Zeiten hatte die katholische Kirche in Deutschland gegenüber der römischen Kirche gewisse Freiheiten behauptet, welche zwar nicht so weit gingen als die sog. libertés de l'église Gallicane, aber doch die un-

mittelbare Jurisdiction des Papstes durch die Metropolitenverbände beschränkten; erst die Reformation hatte die katholischen Fürsten veranlaßt, sich intoleranter zu benehmen, und die Grundsätze der Ultramontanen in gewissen Beziehungen zu begünstigen. Später aber hatten die Religionsfrieden diesem Drucke Schranken gesetzt, und während des XVIII. Jahrhunderts war bei dem katholischen Clerus Deutschlands ein Geist erwacht, welcher das sog. Episcopalsystem und gegen die Protestanten und die Wissenschaft eine Toleranz und Denkfreiheit bekannte, welche dem Papstthum die hierarchische Gewalt entzog. Mag dieses dem Geiste der Zeit zuzuschreiben oder aus andern Ursachen zu erklären sein, so gab diese Tendenz sich durch eine Reihe von Thatsachen kund. Im Jahr 1763 erschien das berühmte Werk des Justinus Febronius, welches die Grundsätze des Episcopalsystems in weiten Kreisen verbreitete, und obschon der 80jährige Verfasser (von Hontheim † 1790) sich, um den Vexationen zu entgehen, einen Widerruf hatte abpressen lassen, so behaupteten sich die von ihm entwickelten Lehren. Im Jahr 1785 vereinigten sich deutsche Bischöfe zu der sog. Emserpunktation, welche ebenfalls das Episcopalsystem sanctionirte; und obgleich weltliche Interessen die formelle Gültigkeit dieses Entwurfes hinderten, so war der Impuls gegeben. Bekannt sind die Reformen, welche Kaunitz und Kaiser Joseph in kirchlichen Angelegenheiten anstrebten. Für das Bisthum Constanz und die mit ihm verbundenen Theile der katholischen Schweiz gelangten durch Dalberg, welcher 1800 Bischof von Constanz, 1802 als Churfürst zu Mainz Erzkanzler

des Reiches und 1803 Bischof zu Regensburg wurde, der Geist der Toleranz und freier Wissenschaft zur Herrschaft. Bei Errichtung des Rheinbundes wurde er durch Napoleon Erzbischof und Primas von Regensburg und Großherzog von Frankfurt, ohne daß er deßwegen aufhörte Bischof von Constanz zu sein. Er starb, geschützt vom Großherzog von Baden gegen die Anfechtungen der Curie, im Jahr 1817; für sein Bisthum Constanz hatte er 1802 den Freiherr von Wessenberg zum Generalvicar und mit Zustimmung des Großherzogs von Baden 1814 zum Coadjutor ernannt. Wessenberg huldigte der Freisinnigkeit und dem Fortschritte in einem Maße, welches der eben wieder sich erhebenden Curie verhaßt war. Ein Breve von 1817 befahl den Capitularen des Hochstiftes Constanz, als Generalvicar ein Subject zu wählen, welches in besserem Rufe der Rechtgläubigkeit stehe; aber Wessenberg behauptete seine Stellung unter dem Schutze des Großherzogs. Snell hat in seiner oben erwähnten pragmatischen Erzählung IV. Abschnitt p. 88–96 summarisch dargestellt, wie der Generalvicar Wessenberg im Einverständniß mit der helvetischen Regierung und später mit den Regierungen der Mediationsperiode bestrebt war, ein gutes Vernehmen zwischen der politischen Behörde und der Kirche unter Anerkennung der staatlichen Hoheitsrechte zu stiften, die Bildung der Geistlichkeit durch Verbesserung der Lehranstalten, durch wissenschaftlichen und philosophischen Unterricht zu veredeln, das Schulwesen von der jesuitischen Methode zu reinigen, wahre Toleranz gegen Nichtkatholiken einzuprägen und die Klöster im Geiste der Zeit

zu reformiren und als Unterrichtsanstalten oder Armenhäuser zu benutzen. Ich erinnere mich, daß in jener Zeit vor 1814 der protestantische Zürcher mit den Katholiken der benachbarten Kantone Schwyz und Zug, des Gasters, der freien Aemter auf dem freundschaftlichsten Fuße stand, ohne Spur von Intoleranz oder confessionellem Hasse, daß das Bewußtsein verbreitet war, der Unterschied des Kultus sei ein bloß äußerer, der Geist des Christenthums in beiden Confessionen derselbe, und daß von Conflicten zwischen beiden Gewalten keine Rede war. Es ist einleuchtend, daß dieser Zustand nicht nur für die Privaten wohlthuend war, sondern auch den protestantischen Staatsmännern in Erinnerung an die frühern unglücklichen Bürgerkriege und Spaltung der Eidgenossen erzeugenden Umtriebe der Curie und der Jesuiten höchst erwünscht, und Erhaltung desselben, sowie die Bekämpfung erneuerter hierarchischer Bestrebungen und Anmaßungen als heilige Pflicht erscheinen mußte. Aber es ist bekannt, und von Dr. L. Snell in seiner pragmatischen Erzählung umständlich dargestellt, daß es der Curie, ihren Nuntien und Auditoren, ihren Anhängern unter einem großen Theil des Clerus und den Jesuiten gelang, den kirchlichen Verband eines großen Theiles der östlichen Schweiz mit Constanz zu zerreißen, die Katholiken zuerst durch die Lockspeise eines Nationalbisthums zu ködern, zuletzt aber die Schweiz durch Stiftung einer Mehrzahl kleiner Diöcesen jedes Metropolitanverbandes zu berauben, und durch die Nuntiatur als unmittelbare Provinz der römischen Gewalt zu unterwerfen, und den Regierungen und Kantonen auch die uralten

des Reiches und 1803 Bischof zu Regensburg wurde, der Geist der Toleranz und freier Wissenschaft zur Herrschaft. Bei Errichtung des Rheinbundes wurde er durch Napoleon Erzbischof und Primas von Regensburg und Großherzog von Frankfurt, ohne daß er deßwegen aufhörte Bischof von Constanz zu sein. Er starb, geschützt vom Großherzog von Baden gegen die Anfechtungen der Curie, im Jahr 1817; für sein Bisthum Constanz hatte er 1802 den Freiherr von Wessenberg zum Generalvicar und mit Zustimmung des Großherzogs von Baden 1814 zum Coadjutor ernannt. Wessenberg huldigte der Freisinnigkeit und dem Fortschritte in einem Maße, welches der eben wieder sich erhebenden Curie verhaßt war. Ein Breve von 1817 befahl den Capitularen des Hochstiftes Constanz, als Generalvicar ein Subject zu wählen, welches in besserem Rufe der Rechtgläubigkeit stehe; aber Wessenberg behauptete seine Stellung unter dem Schutze des Großherzogs. Snell hat in seiner oben erwähnten pragmatischen Erzählung IV. Abschnitt p. 88–96 summarisch dargestellt, wie der Generalvicar Wessenberg im Einverständniß mit der helvetischen Regierung und später mit den Regierungen der Mediationsperiode bestrebt war, ein gutes Vernehmen zwischen der politischen Behörde und der Kirche unter Anerkennung der staatlichen Hoheitsrechte zu stiften, die Bildung der Geistlichkeit durch Verbesserung der Lehranstalten, durch wissenschaftlichen und philosophischen Unterricht zu veredeln, das Schulwesen von der jesuitischen Methode zu reinigen, wahre Toleranz gegen Nichtkatholiken einzuprägen und die Klöster im Geiste der Zeit

zu reformiren und als Unterrichtsanstalten oder Armenhäuser zu benutzen. Ich erinnere mich, daß in jener Zeit vor 1814 der protestantische Zürcher mit den Katholiken der benachbarten Kantone Schwyz und Zug, des Gasters, der freien Aemter auf dem freundschaftlichsten Fuße stand, ohne Spur von Intoleranz oder confessionellem Hasse, daß das Bewußtsein verbreitet war, der Unterschied des Kultus sei ein bloß äußerer, der Geist des Christenthums in beiden Confessionen derselbe, und daß von Conflicten zwischen beiden Gewalten keine Rede war. Es ist einleuchtend, daß dieser Zustand nicht nur für die Privaten wohlthuend war, sondern auch den protestantischen Staatsmännern in Erinnerung an die frühern unglücklichen Bürgerkriege und Spaltung der Eidgenossen erzeugenden Umtriebe der Curie und der Jesuiten höchst erwünscht, und Erhaltung desselben, sowie die Bekämpfung erneuerter hierarchischer Bestrebungen und Anmaßungen als heilige Pflicht erscheinen mußte. Aber es ist bekannt, und von Dr. L. Snell in seiner pragmatischen Erzählung umständlich dargestellt, daß es der Curie, ihren Nuntien und Auditoren, ihren Anhängern unter einem großen Theil des Clerus und den Jesuiten gelang, den kirchlichen Verband eines großen Theiles der östlichen Schweiz mit Constanz zu zerreißen, die Katholiken zuerst durch die Lockspeise eines Nationalbisthums zu ködern, zuletzt aber die Schweiz durch Stiftung einer Mehrzahl kleiner Diöcesen jedes Metropolitanverbandes zu berauben, und durch die Nuntiatur als unmittelbare Provinz der römischen Gewalt zu unterwerfen, und den Regierungen und Kantonen auch die uralten

Freiheiten zu entreißen, welche sie vor der Reformation und bis zur Revolution mit Festigkeit behauptet hatten, wie Balthasar in seiner trefflichen Schrift de Helvetiorum Juribus circa sacra nachgewiesen hat. Man könnte vermuthen, daß die 1814 in Bern bewirkte politische Reaction das dortige Patriziat für die ultramontanen Tendenzen gewonnen habe; allein dieselben waren doch ächte Berner im bessern Sinne des Wortes, und nicht gewillt, sich der Botmäßigkeit der römischen Curie zu unterwerfen; die ultramontanen Bestrebungen und Anmaßungen waren ihnen um so verhaßter, als sie durch den Pariserfrieden und die Beschlüsse des Wienercongresses einen beträchtlichen Gebietszuwachs durch Annectirung des Pruntruts erhalten hatten. In Luzern dagegen ließ die Mehrzahl der durch den Staatsstreich Rüttimanns wieder zur Gewalt gelangten Junkerfamilien sich gerne bereden, daß das Bündniß mit der Jesuitenpartei im gegenseitigen Interesse liege, um so mehr als die Kirche manche Glieder dieser Familien mit Pfründen versorgen konnte. Uns scheint, daß der Seckelmeister Meyer von Schauensee, Rüttimanns Schwager, und sein Bruder, der Probst Meyer zu Münster, die activen Führer dieser Partei waren, daß Rüttimann selbst ohne Fanatismus dieselbe gewähren ließ, und seinem Interesse angemessen fand, mit der Nuntiatur in gutem Vernehmen zu leben; für rationellen Fortschritt hatte er keinen Sinn, und mochte die Freisinnigen um so weniger in Schutz nehmen, als die meisten derselben sich unter den Anhängern der von ihm gestürzten Mediationsregierung und des Ex-Schultheiß Krauer befanden.

„Vielfach gehindert und beengt, sagt Snell p. 38 f., ward diese Partei (der Meyer von Schauensee, des Probstes Meyer und übriger Obscuranten) von dem Schultheiß Keller, auch einem Aristokrat (er hatte Krauer verdrängt), aber von der edelsten Art. Was in der Verfassung nationelles blieb, allerdings mehr als in den drei andern Aristokratien (Freiburg, Bern, Solothurn), war ihm zu verdanken; auch in dem Volk erkannte er Rechte an. In Absicht (Hinsicht) des Clerus nahm er ganz die weisen Maximen der Vorfahren an; die Usurpationen der Priesterschaft fanden an ihm einen entschlossenen und unbeugsamen Gegner. Darum haßten sie und der Nuntius ihn von ganzer Seele. Der Bisthumssache war er gram und nahm keinen Theil an ihr."

Wir halten dieses Lob Herrn Kellers für vollkommen wahr und glauben, daß er wegen seiner Opposition der Nuntiatur und der Jesuitenpartei verhaßt war; aber wir erblicken hierin nur den Beweis, daß man unmittelbar nach seinem Tode nicht den mindesten Verdacht einer Ermordung hatte, weil damals die nähern Umstände des Ereignisses noch in frischem Gedächtnisse waren und Niemand zweifeln konnte, er sei „am bösen Wege", wo er seine Töchter zur größten Sorgfalt ermahnte, in die Reuß gestürzt, und eine Geschichte, wie sie im Jahre 1824 der Clara Wendel suggerirt wurde, als eine Unmöglichkeit betrachtet hätte. Erst acht Jahre nachher, als man in Luzern erfuhr, daß Clara Wendel in Glarus sechs Monate nach ihrer Verhaftung durch den Verhörrichter Heer und seine Adjuncten durch fortgesetzte Zumuthungen vermocht

worden sei, eine Reihe von Brandstiftungen und Mordthaten zu denunciren, mag der Dr. Troxler, welcher Herrn Rüttimann persönlich haßte und dem er seine Entsetzung als Professor der Philosophie zuschrieb, auf den Gedanken verfallen sein, auch das Ertrinken Herrn Kellers sel. einem Morde zuzüschreiben, für welchen er verantwortlich gemacht werden könne, ungeachtet er zur Zeit des Ereignisses gar nicht in Luzern anwesend war. Als Werkzeug mußte Herr Schultheiß Am Rhin ins Spiel gezogen werden, Herrn Kellers Nachfolger, welchen jedoch Herr Snell, Troxlers Lobredner, selbst in seiner pragmatischen Erzählung VII. Abschnitt p. 190 ff. als einen Mann von schwankendem Charakter schildert, welcher das Concordat, von welchem Keller nichts hatte wissen wollen, am 28. December 1827 dem Großen Rathe empfahl: „sein Vortrag war ein getreuer Ausdruck der aus Irrthum, Schwäche und Despondenz erzeugten Ansichten der Regierungen; gegen die Einwendungen von Casimir Pfyffer suchte der Schultheiß Am Rhin die Bedenklichkeiten zu beseitigen; die häßlichsten Blößen, die enthüllt worden waren, übergehend, zog er den verzweifelten Schluß der Schwäche, daß mit Hinblick auf diese Noten (der Nuntiatur) das Concordat so vortheilhaft sei, als irgend eines, das bisdahin geschlossen worden wäre. So brüstet sich die Ohnmacht noch mit der Schmach.“ Aus den Acten der Kellerschen Procedur erklärt sich leicht, wie die Eitelkeit und Ueberspannung des Schultheiß Am Rhin, seine Rivalität gegen Herrn Rüttimann, welcher sich wohl etwa über sein Treiben lustig machte, ihm nun erst acht

Jahre nach dem Ereigniſſe gewiſſe irrevelante oder durch ſeine Phantaſie geſchaffene Nebenumſtände aus jener Nacht ausmalte und den Verdacht ſofort als genügenden Grund betrachtete, ſeinen Collegen als den Complicen und intellectuellen Urheber eines Mordes aufs Ziel zu nehmen, in der Hoffnung, ſich durch ſeine Leitung einen unſterblichen Ruhm zu erwerben. Was in dem Obigen geſagt iſt, um die Stellung der Regierungen von Bern und Zürich gegenüber den ultramontanen und jeſuitiſchen Beſtrebungen zu bezeichnen und ihr politiſches Intereſſe Herrn Am Rhin als den angeſehenſten Repräſentanten einer der ihrigen verwandten Politik nicht moraliſch vernichten zu laſſen, macht es begreiflich, daß auch dieſen beiden Regierungen die Veröffentlichung der Species facti ſehr unwillkommen war.

N. S. Obige Andeutung über die Anſtiftung der Kellerſchen Unterſuchung durch Troxler war niedergeſchrieben in den erſten Tagen des März 1866. Nun kommt in öffentlichen Blättern die Nachricht, daß er am 8. März in Aarau beerdigt wurde. Aber die Vorſchrift De mortuis nil nisi bene kann mich nicht beſtimmen, jene Stelle zu ſtreichen. Ich gebe zu, daß Troxler ein tiefdenkender Mann war und als Profeſſor in Luzern für den Fortſchritt gewirkt hat. Aber es bleibt immer wahr, daß er gegen Rüttimann einen wüthenden Haß aus perſönlicher Rache hatte, welcher ihn in dieſer Angelegenheit unfähig machte, ruhig und unparteiiſch zu prüfen. Ich war es mir ſchuldig wegen der erlittenen Anfechtungen, die Wahrheit rückſichtslos aufzudecken. Troxler war allerdings ein

eifriger Verfechter der demokratischen Grundsätze und Interessen in der Periode, als die Reaction und die Aristokratie triumphirte; aber er war Demokrat, weil er als geborener Sohn der Landschaft persönliches Interesse hatte, für Rechtsgleichheit zu kämpfen. Der Stadt Basel, welche ihm einen Lehrstuhl verliehen hatte, als er dessen sehr bedürftig war, lohnte er durch Anstiftung der Landschäftler, welche für die Landschaft selbst keine guten Früchte getragen hat.

§. 9.

Das Ende meiner zweiten Amtsdauer als Oberamtmann in Grüningen und meine Stellung zu der politischen Veränderung des Kantons Zürich.

Als ich wieder Ruhe bekam vor den Anfechtungen und Drohungen, welche mir die Veröffentlichung der Species facti und der urkundlichen Belege, betreffend die angebliche Ermordung des Schultheiß Keller, zugezogen hatte, fuhr ich fort, meine Functionen als Oberamtmann in dem gleichen Sinne und Geiste wie früher zu verrichten, doch immer entschiedener im Interesse des Fortschrittes, der Gewerbsfreiheit und der Opposition gegen Pfaffenherrschaft und gegen Willkür, Nepotismus und eigennützige Intriguen, welche von einigen Mitgliedern der Regierung ausgingen. Wer hätte denken können, daß ich bei einer allfälligen Verfassungsänderung in liberaler Richtung nach meinen bisherigen Bestrebungen und öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen gegen dieselbe durch Zufälligkeiten und Unbeugsamkeit des Charakters in eine oppositionelle Stel-

lung gerathen könne, welche sogar zu gewaltsamen Schritten gegen mich führte. Allervorderst bemerke ich hier noch, daß ich zum Behuf der Einführung eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich alles noch übrige leistete, was von mir verlangt worden war und von mir abhing. Ich füge hier einzig noch bei, daß mir der im Jahr 1819 ertheilte Auftrag, die Entwürfe des Strafgesetzbuches und des Strafverfahrens auszufertigen, durch meine Erfahrungen und Leistungen als öffentlicher Ankläger und als Auditor bei eidgenössischen Kriegsgerichten bestimmt wurde, aber auch noch deswegen, weil ich der Justiz-Commission vier Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft vorgelegt hatte, welche später unter dem Titel gedruckt wurden:

Vier Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft, veranlaßt durch die Bearbeitung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich von Hrch. Escher, Oberamtmann zu Grüningen im Kanton Zürich. Zürich bei Orell, Füßli u. Comp. 1822. 282 S. 8°.

Die erste Abhandlung hat den Titel: „über das Bedürfniß eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich und die Grundsätze, von welchen dasselbe ausgehen muß." Durch diese erste Abhandlung suchte ich den guten Willen für das Werk bei den maßgebenden Personen zu befestigen. Nach einer einläßlichen Erörterung über die Strafrechtstheorien und deren Literatur vertheidigte ich p. 66 den Grundsatz nulla poena sine lege und den Grund-

satz, durch möglichste Bestimmtheit den Spielraum des „richterlichen Ermessens", d. h. der Willkür, der Gunst oder Ungunst zu beschränken. Auch erlaube ich mir, darauf zu verweisen, daß ich schon damals die Wünschbarkeit eines gemeineidgenössischen Strafgesetzbuches hervorhob, p. 78. Auch sagte ich: „nimmer hätte der Verfasser demjenigen, welcher der Verläumdung angeklagt ist, die Schutzrede entziehen mögen, daß das Gesagte wahr sei. Denn wo man das Wahre nicht sagen darf, gibt es auch keine wahre Ehre." Aber auch dem Mißbrauch dieser Schutzrede suchte ich durch zweckmäßige Bestimmungen zu begegnen, s. p. 84 ff. Die Bemerkungen über Bestrafung des Duells p. 82 f. möchten noch heutzutage Beachtung verdienen. Ebenso die Ansichten über Verläumdung und Beschimpfung von Beamten in ihren amtlichen Verrichtungen, oder aus Rache wegen solcher. „Republikaner" sollen nicht vergessen, daß das Leben der Republik in der Herrschaft der öffentlichen Meinung besteht, daß diese erstirbt, wo die Zunge gelähmt wird, daß ein achtungswerther Charakter sich in die Länge immer behauptet und über Verläumdung gesiegt hat u. s. f. p. 83.

Endlich kann ich nicht unterlassen aufmerksam zu machen, daß ich über den Mysticismus Henke's, damals Professor der Rechtswissenschaft in Bern und Schmeichler der Privilegirten, eine etwas scharfe Lauge ausgegossen habe, p. 49 ff., weßhalb ich mich nicht wundere, daß er 1826 einen Befund über meine Veröffentlichung der Kellerschen Procedur ganz im Sinne der Am Rhin'schen Partei ausgestellt hat.

Schließlich rechnet sich der Verfasser noch zur Ehre an die „Dritte Abhandlung. Beiträge zur Lehre vom Staatsverrath und Aufruhr.“ p. 226. Er machte aufmerksam auf drei Punkte, welche seinen Entwurf charakterisiren: a) eine gewisse ernste Strenge, in Hinsicht des Maßes der Strafen, vornemlich derjenigen staatsverrätherischen Handlungen, welche die Unabhängigkeit des Vaterlandes gefährden, oder im Kriege die Absichten des Feindes begünstigen; b) eine gewisse Umständlichkeit in der Bezeichnung und Aufzählung derjenigen Handlungen, welche für Staatsverrath erklärt sein sollen. Hier besonders schärft er wieder den Grundsatz ein: nulla poena sine lege, indem er verweist auf the speeches of the hon. Thomas Erskine when at the bar on subjects connected with the liberty of the press and against constructive treasons. Lond. 1813. 4 vol in 8°. Hieher gehört auch folgende Stelle p. 245: „Einer der wichtigsten und schwierigsten Punkte für die richtige Anwendung der Art. 183—185 ist die Bestimmung dessen, was Staatsgeheimniß sei und wer amtliche Pflicht der Geheimhaltung auf sich habe. Der Verfasser hat es unmöglich gefunden, hierüber umfassende und bestimmte Definitionen aufzustellen. Der Richter und die im Art. 198 bezeichneten Geschworenen müssen dieß in jedem Fall in concreto entscheiden; und gerade dieser Punkt scheint ganz vorzüglich den übereinstimmenden Tact einer bedeutenden Zahl vorzüglich angesehener und verständiger Staatsbürger zum Schutze des Angeklagten aufzurufen. Im Allgemeinen könnte nichts Verkehrteres und

Rechtswidrigeres sein, als alle auf Staatsangelegenheiten bezüglichen Data, welche vorher de facto dem Publikum unbekannt waren, als Geheimniß im rechtlichen Sinne anzusehen, welche ohne Verrath nicht könnten bekannt gemacht werden. Es war eine Zeit, wo man die einfachsten statistischen Notizen über Bevölkerung, über das Verhältniß der jährlichen Geburten und Sterbefälle, der bestehenden Ehen, über die merkantilischen Verhältnisse eines Landes, über die Stärke des Kriegsheeres u. s. f. als Staatsgeheimnisse betrachtete. Aber diese kleinliche und kurzsichtige Politik hat gesunderen Begriffen und der Ueberzeugung Platz gemacht, daß wahre Kraft, Gerechtigkeit gegen Jedermann und Eintracht im Innern das beste Geheimniß seien und daß aufmerksamen Nachbarn unsere Schwächen durch vergebliche Geheimnißkrämerei nicht entzogen werden können. — c) Der dritte Punkt, auf welchen der Verfasser aufmerksam machte, p. 226, war der Vorschlag der Intervention eines eigenthümlichen, der besondern Natur unserer Verfassung enthobenen Geschwornenausschusses als Anklage-Jury. Dieß ist wohl der erste Vorschlag, welcher in der Schweiz, namentlich im Kanton Zürich, gemacht wurde, die Intervention von Geschwornen in das Strafverfahren aufzunehmen und der Verfasser glaubt, daß auch jetzt noch seine Gründe und die Art der Verwirklichung dieses Instituts der Beachtung nicht unwerth seien. Er combinirte die verschiedenen Momente, welche bei solchen Processen zu berücksichtigen seien, folgendermaßen: 1) es ist Sache der Regierung, nach politischen Rücksichten sich zu entscheiden, in welchem

Maße eine ſolche Unterſuchung auszudehnen oder zu beſchränken ſei, um etwa die Anſtifter und Rädelsführer dem Strafrichter zu überweiſen, die Maſſe aber ſtillſchweigend zu amneſtiren; der Richter darf in ſolchen Proceſſen nicht nach den ſonſt geltenden Grundſätzen über Connexität von ſich aus die Unterſuchung auf andere Individuen ausdehnen, gegen welche nicht eine ausdrückliche Klage und Weiſung der Regierung vorliegt; 2) da die Anwendung der die Staatsverbrechen betreffenden Strafbeſtimmungen oft in concreto zu beurtheilen iſt, ſo iſt es zweckmäßig, dieſen Entſcheid dem Takte eines zuverläſſigen und zahlreichen Geſchwornenausſchuſſes zu übertragen; dieſes wird nach unſerer Verfaſſung am ſicherſten erzielt werden, wenn dem Großen Rathe die Befugniß ertheilt wird, einen ſolchen Ausſchuß aus ihrer Mitte zu wählen, welcher aber nur als Anklage-Jury entſcheidet, ob der Fall dem Gerichte zur definitiven Entſcheidung zu überweiſen ſei; dieſe Jury kann alſo nur losſprechen, aber nicht verurtheilen. Als Geſchworne dürfen ſie keine Erwägungen aufſtellen; ſie haben alſo eine Art discretionärer Befugniß, ſelbſt dann, wenn das ſtrenge Recht verdammen würde, aus moraliſchen Gründen loszuſprechen. „Der Verfaſſer erwartet zum Voraus, ſagt er in der Abhandlung, wegen der Neuheit dieſes Vorſchlages ſtarke Einwendungen“; er hat geſucht dieſelben zu widerlegen p. 252—258.

Während meiner zweiten Amtsdauer als Oberamtmann gerieth ich in einen Conflict mit dem Chef der Landjäger, welcher behauptete, daß er allein competent ſei, die Ver-

gehen seiner Soldaten (der Landjäger) zu bestrafen. Er war, wie ich schon oben andeutete, der rechte Arm, der Vertraute und der Souffleur des Präsidenten der Polizei-Commission, welcher durch die Landjäger die Oberamtmänner, welchen er nicht hold war, beobachten und discreditiren ließ, indem er dieselben außer Stand setzte, ihren Trotz und Ungehorsam zu züchtigen oder ihre Versetzung auf andere Stationen zu verlangen. Nun trug es sich zu, daß ein solcher sich eines Vergehens schuldig machte, welches seiner Natur nach in die Competenz des Amtsgerichtes gehörte, vor welches er daher citirt wurde. Kommt der Chef, Herr Hauptmann Fehr, herausgeritten, um zu protestiren gegen einen solchen Eingriff in seine und des Herrn Rathsherrn Rahn Competenz; da ich im Uebrigen mit Herrn Fehr gut stand, so argumentirte ich ganz ruhig mit ihm, so daß er sich nicht getraute, auf seiner Behauptung zu bestehen, sondern mit den Worten schloß: „ja nun! so werde ich mit dem Manne abrechnen und ihm seine Uniform ausziehen, damit er nicht als Landjäger vom Gericht beurtheilt werde. Nun wurde mir die Besorgung amtlicher Aufträge, z. B. der Correspondenz mit Gemeindammännern u. dgl., aufgekündet: auf dieses replicirte ich mit der Erklärung, daß ich in diesem Falle auch den wöchentlich nach Zürich abgehenden Rapport nicht unterzeichnen und mich mit den Beamteten, welche in der Mehrzahl mit dieser Polizei auch nicht harmonirten, verständigen werde, alle Verrichtungen und selbst die Sicherheitspolizei ohne Landjäger besorgen zu lassen. Dieses wirkte. Auch für Gewerbsfreiheit suchte ich zu

wirken, so weit es die bestehenden Gesetze und Monopole gestatteten, und trat namentlich dem Bestreben gewisser Handwerksinnungen von Zürich entgegen, welche den Zunftzwang durch Aggregation der Landmeister auszudehnen suchten. Aber am meisten Aufsehen erregten meine Reden, welche ich von Amtswegen bei der Installation zweier neuer Pfarrherrn zu Wetzikon und zu Grüningen in den dasigen Kirchen vor vielen Honoratioren und einer zahlreichen Menge anderer Zuhörer hielt, indem ich unter Berufung auf Bibelstellen die Pflichten der Geistlichen hervorhob, die Anmaßungen mancher und den pharisäischen Hochmuth zeichnete, was freilich den die Einsegnung verrichtenden wohlehrwürdigen Herren wenig gefiel, desto mehr aber den Beifall vieler Laien erweckte, so daß man mich um Mittheilung des Manuscripts bat und dasselbe drucken ließ; denn ich hatte wohl vorgesehen, daß ich meine Worte sorgfältig abwägen und das Manuscript bewahren müsse, um allfällige Entstellungen oder Klagen abzuweisen.

Ich war zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt worden, in welchen die Oberamtmänner durch indirecte Wahl cooptirt wurden; in dieser Versammlung wurde ich den Liberalen aus der jüngern Klasse zugezählt. Daher war ich auch berufen, an den Vorberathungen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Druckerpresse, wesentlichen Antheil zu nehmen. Gegen die Reaction der zweiten Restauration in Frankreich und die Karlsbader Beschlüsse von 1819, und der Wiener Ministerial-Conferenzen von 1824 hatte der Geist einer Reaction in entgegengesetzter Richtung wieder die Oberhand gewonnen, welcher bald

nachher durch die Juli-Revolution eine neue Aera gründete; auch in der Schweiz und namentlich im Kanton Zürich gewann diese Richtung immer mehr Anhänger, besonders unter den Jüngeren der gebildeten Stände; die Anhänger der alten Maximen und Routine fühlten die Nothwendigkeit dieser Tendenz, einige Concessionen zu machen, und speciell hinsichtlich der Druckerpresse willigten sie ein auf die Censur zu verzichten, da die Censoren sich nicht mehr getrauten, diese in der Weise zu handhaben, wie es von ihren Committenten gewünscht wurde, und weil die Censur in einem der XXII souveränen Kantone nicht hindern konnte, daß Etwas, was sie zu unterdrücken suchte, in einem andern Kanton veröffentlicht werde. Sie hofften daher sogar, daß ein Specialgesetz über die Druckerpresse ihnen wirksamere Mittel gegen ihre publicistischen Gegner verschaffen könne. Es wurde daher beschlossen, die Censurgesetze von 1805 und von 1812 Preis zu geben; das letztere war in dem Zeitpunkte erlassen, wo die Macht Napoleons den höchsten Punkt erreicht hatte und Alles vor und hinter ihm jeden Augenblick politischer Vernichtung entgegensah, wo in Frankreich keine Zeile gedruckt werden durfte, die seinem Despotismus nicht angemessen war. Mit Grund sagte daher der Eingang dieses Gesetzes, daß in der damaligen Lage des Vaterlandes von jeder unbedachtsamen Einrückung von Nachrichten oder Aufsätzen politischen Inhalts in auswärtige Zeitungen mehr als jemals besorgliche Folgen und Nachtheile für die L. Eidgenossenschaft entstehen könnten; deshalb verbietet das Gesetz nicht bloß Bekanntmachung auch älterer

diplomatischer Aktenstücke, sondern alle Aufsätze oder Nachrichten, bezüglich auf politische Verhandlungen der Eidgenossenschaft oder auf innere Regierungs-Angelegenheiten einzelner Stände, d. h. eigentlich alle politische Schriftstellerei. Man hätte annehmen sollen, daß dieses Stillschweigensgesetz mit Veränderung der damaligen Lage und durch Emancipation vom Joche Napoleons von selbst erloschen sei. Aber es gab Leute, welche sich in ihrem persönlichen Interesse bei einem solchen Mutismus ganz gut befanden. Allein es war jetzt 1829 die Zeit gekommen, wo man sich nicht mehr getraute, dieses Gesetz aufrecht zu erhalten. Eines Tages, während einer Sitzung des Großen Rathes, versammelten sich mehrere der jüngern Mitglieder, — die Herren Melch. Hirzel, nachheriger Bürgermeister, Jakob Heß, welcher zu jener Zeit sich an Herrn Staatsrath P. Usteri (von jeher entschiedener Verfechter der Preßfreiheit) angeschlossen hatte, der sel. Ferdinand Meyer (Sohn meines Oheims), noch ein oder zwei andere, deren ich mich nicht mehr erinnere, und meine Wenigkeit in einem Zimmer des benachbarten Gesellschaftshauses zum Schnecken, um sich über die Grundlagen eines Gesetzes über die Druckerpresse zu verständigen; während unserer ruhigen Discussion öffnen sich plötzlich die Flügel einer Thüre, welche mit einem andern Zimmer in Verbindung stand und auf der Schwelle erscheint in majestätischer, imposanter Haltung Herr Oberst Füßli (welcher sich gerne General Füßli nennen ließ), der nemliche, welcher im Jahr 1816 als Divisionär mit 30 Bataillonen in dem so leicht

zu vertheidigenden Val Travers auf blinden Lärm die große Retirade angetreten hatte. Die Absicht dieser imposanten Erscheinung war offenbar, ein gefährliches Complott zu überrumpeln oder uns Schrecken einzuflößen. Da wir aber seine Figur mit Lächeln empfingen, so machte er auch jetzt eine kluge Retirade, indem er sich excusirte, die Herren in ihren Berathungen gestört zu haben, indem er vorgab, es befinde sich in jenem Zimmer ein Depot von militärischen Schriften u. dgl. Ohne Zweifel hatte er von den Herren Reinhard und Rahn seinen Auftrag erhalten. Wie dem sei, so kam das projectirte Gesetz zu Stande und ein Commentar zu dem im Kanton Zürich geltenden Gesetz, betreffend die Druckerpresse, von Hrch. Escher, Oberamtmann zu Grüningen. Zürich 1829. 91 S. 8°. Ich darf auch jetzt auf die in diesem Commentar entwickelten Raisonnements mit dem Bewußtsein verweisen, daß mir Niemand bestreiten kann, entschieden für Freiheit der Presse gesprochen zu haben, und mache aufmerksam, daß ich für Preßprocesse die Organisation einer Jury in Anregung brachte und die Grundzüge einer solchen skizzirte, p. 83 ff. So habe ich wohl zuerst ein Mal für Staatsverbrechen und dann für Preßvergehen die Jury vorgeschlagen, zu einer Zeit, wo selbst jüngere Juristen noch nichts von derselben wissen wollten.

Nach Allem diesem wird man denken, daß ich bei der Umgestaltung unserer Verfassung am Ende des Jahres 1830 aus einer gemäßigten Aristokratie in eine repräsentative Demokratie mit dieser Aenderung hätte in bester Harmonie sein und in dem neuen System ehrenvolle An-

erkennung und angemessene Wirksamkeit erhalten sollen; wenn ich nun aber sagen muß, daß wenigstens im Anfange dieser Regeneration mein Loos Verfolgung war, so wird man fragen, ob ich denn etwa gerade in der Zeit von 1829 auf 1830 meine frühern Grundsätze und Tendenzen geändert oder verläugnet habe. Allein dieses ist nicht entfernt der Fall und ich habe nie mißkannt, daß die Veränderung an sich ein Fortschritt und daß manche reelle Ursachen des Mißvergnügens vorhanden waren. Auch ist mir, nachdem der erste Sturm sich gelegt und das trübe Wasser abgeklärt hatte, bald wieder von den Liberalen Anerkennung und ehrenvolle Stellung zu Theil geworden. Ich will nun die Ursachen des Conflictes zu erklären suchen, welcher seinen Grund in meinem Charakter hatte. Ich bin nie wie manche andere, welche ich im Verfolge dieser Memoiren zeichnen werde, Verräther an einer Regierung gewesen, welcher ich Treue geschworen hatte. Selbst wenn ich ihr Treiben nicht billigen konnte, hielt ich es für Pflicht, derselben, so lange ich nicht rechtsgültig entbunden war, Treue zu bewahren, wie ein Commandant die ihm anvertraute Festung vertheidigen soll. Ferner habe ich niemals Meuterei oder Drohungen mit anarchischen Gewaltthätigkeiten oder Volksschmeichelei und leere Versprechungen gutgeheißen oder durch Accommodation und Ausbeutung derselben zu meinem Vortheil mich der Complicität schuldig machen wollen. Solche Mittel wurden aber, wie ich näher zeigen will, von einer revolutionären Umsturzpartei angewendet. Auf der andern Seite empörte mich die niederträchtige Feigheit, mit welcher gerade die Archi-

zu vertheidigenden Val Travers auf blinden Lärm die große Retirade angetreten hatte. Die Absicht dieser imposanten Erscheinung war offenbar, ein gefährliches Complott zu überrumpeln oder uns Schrecken einzuflößen. Da wir aber seine Figur mit Lächeln empfingen, so machte er auch jetzt eine kluge Retirade, indem er sich excusirte, die Herren in ihren Berathungen gestört zu haben, indem er vorgab, es befinde sich in jenem Zimmer ein Depot von militärischen Schriften u. dgl. Ohne Zweifel hatte er von den Herren Reinhard und Rahn seinen Auftrag erhalten. Wie dem sei, so kam das projectirte Gesetz zu Stande und ein Commentar zu dem im Kanton Zürich geltenden Gesetz, betreffend die Druckerpresse, von Hrch. Escher, Oberamtmann zu Grüningen. Zürich 1829. 91 S. 8°. Ich darf auch jetzt auf die in diesem Commentar entwickelten Raisonnements mit dem Bewußtsein verweisen, daß mir Niemand bestreiten kann, entschieden für Freiheit der Presse gesprochen zu haben, und mache aufmerksam, daß ich für Preßprocesse die Organisation einer Jury in Anregung brachte und die Grundzüge einer solchen skizzirte, p. 83 ff. So habe ich wohl zuerst ein Mal für Staatsverbrechen und dann für Preßvergehen die Jury vorgeschlagen, zu einer Zeit, wo selbst jüngere Juristen noch nichts von derselben wissen wollten.

Nach Allem diesem wird man denken, daß ich bei der Umgestaltung unserer Verfassung am Ende des Jahres 1830 aus einer gemäßigten Aristokratie in eine repräsentative Demokratie mit dieser Aenderung hätte in bester Harmonie sein und in dem neuen System ehrenvolle An-

erkennung und angemessene Wirksamkeit erhalten sollen; wenn ich nun aber sagen muß, daß wenigstens im Anfange dieser Regeneration mein Loos Verfolgung war, so wird man fragen, ob ich denn etwa gerade in der Zeit von 1829 auf 1830 meine frühern Grundsätze und Tendenzen geändert oder verläugnet habe. Allein dieses ist nicht entfernt der Fall und ich habe nie mißkannt, daß die Veränderung an sich ein Fortschritt und daß manche reelle Ursachen des Mißvergnügens vorhanden waren. Auch ist mir, nachdem der erste Sturm sich gelegt und das trübe Wasser abgeklärt hatte, bald wieder von den Liberalen Anerkennung und ehrenvolle Stellung zu Theil geworden. Ich will nun die Ursachen des Conflictes zu erklären suchen, welcher seinen Grund in meinem Charakter hatte. Ich bin nie wie manche andere, welche ich im Verfolge dieser Memoiren zeichnen werde, Verräther an einer Regierung gewesen, welcher ich Treue geschworen hatte. Selbst wenn ich ihr Treiben nicht billigen konnte, hielt ich es für Pflicht, derselben, so lange ich nicht rechtsgültig entbunden war, Treue zu bewahren, wie ein Commandant die ihm anvertraute Festung vertheidigen soll. Ferner habe ich niemals Meuterei oder Drohungen mit anarchischen Gewaltthätigkeiten oder Volksschmeichelei und leere Versprechungen gutgeheißen oder durch Accommodation und Ausbeutung derselben zu meinem Vortheil mich der Complicität schuldig machen wollen. Solche Mittel wurden aber, wie ich näher zeigen will, von einer revolutionären Umsturzpartei angewendet. Auf der andern Seite empörte mich die niederträchtige Feigheit, mit welcher gerade die Archi-

Conservativen aus egoistischen Beweggründen solchen Drohungen cedirten.

Es wird für die methodische Darstellung des ganzen Herganges am zweckmäßigsten sein, wenn ich allervorderst die Ursachen andeute, welche seit längerer Zeit politischen Brennstoff angehäuft hatten, der unter dem Eindruck, den die französische Juli-Revolution in ganz Europa gemacht hatte und bei dem Vortreten einiger angesehener Rädelsführer in offenen Flammen aufloderte. Es ist leicht zu errathen, daß die seit 1816 unterdrückte demokratische Partei fortwährend einen stillen Groll nährte, welcher nur auf günstige Gelegenheit wartete, um hervorzutreten. Die neue Aristokratie verletzte die Eitelkeit auch der reicheren Familien der Landschaft, indem sie den Söhnen derselben die Epauletten der Stabsoffiziere und der brillanten Dragoneroffiziere nicht gönnte, auch wenn sie durch Anciennität und übrige Requisite Anspruch darauf hatten. Mehrere der Oberamtmänner erregten durch ihre Unfähigkeit, Mangel an wissenschaftlicher Bildung, geistige Beschränktheit, peinliches Verfahren in Strafsachen, Parteilichkeit, auch einige durch Bestechlichkeit, den Haß der Untergebenen. Herr Staatsrath Paulus Usteri hatte in seinem theoretischen Eifer für Hebung der Landwirthschaft ein Wucherstiergesetz zu Stande gebracht, welches die Besitzer von Rindvieh nöthigte, je auf eine gewisse Zahl des Viehstandes approbate Wucherstiere zu hohen Preisen anzuschaffen und dieses Gesetz wurde mit Strenge durchgeführt, ungeachtet es die Viehbesitzer bedeutend belastete, sich auch vom praktischen Standpunkte manches dagegen einwenden ließ. Der

Marktzwang, welcher forderte, daß alles verkäufliche, zumal aus den angränzenden deutschen Staaten eingebrachte Getreide auf den Markt und zum Kornhause in Zürich gebracht werde, erregte die gerechten Beschwerden vieler Müller in den Bezirken der Landschaft, welche auf auswärtigen Plätzen für ihren Bedarf Getreide kauften und dafür hielten, man könne ihnen nicht wehren, dieses direct abzuholen. Da die Gemeinden kein Recht besaßen, ihre Pfarrer zu wählen, sondern die Wahl entweder gewissen Collatoren oder in der Mehrzahl der Regierung zustand, so hatte dieses die doppelte nachtheilige Folge, daß keine Söhne der Landschaft Theologie studirten, da die Besetzung der Kanzeln ein Privilegium der Stadtbürger war, und daß sehr oft die Gemeinden sich über die Art, wie ihnen Seelsorger octroyirt wurden, sehr unzufrieden waren, da dieses Sache der Protection oder persönlicher Gunst war. Als z. B. der Gemeinde Grüningen ein Pfarrer Vogel von sehr mittelmäßigen Gaben zugesendet wurde, gab dieses Stoff zu einem Calembour, den ich nicht anführen darf, weil er cynisch klingt, durch welchen sich aber bittere Ironie der einflußreichsten Männer der Gemeinde oder Spott der Benachbarten ausdrückte. Dann hatte sich auch eine gewisse Theorie über das Steuerwesen aus öffentlichen Blättern verbreitet, welches die indirecten Abgaben als ungerecht verwarf und alles auf das Vermögen schlagen wollte; besonders wurde das Salzmonopol als eine ungerechte Besteuerung der ärmeren Klassen und der Viehbesitzer dargestellt; diese Auffassung wurde um so mehr unterstützt, als der hohe Monopolpreis seit Aufhebung des mit dem

Vermittler abgeschlossenen Allianzvertrages, welcher der Schweiz die Abnahme des schlechten französischen Steinsalzes in hohem Preis auferlegt hatte, dem Fiskus bei der Concurrenz mehrerer deutscher Salzwerke und verminderten Transportkosten einen größern Gewinn verschaffte und die Beschränkung des Debits auf die privilegirten Salzauswäger, die Unterschleife derselben und der Schmuggel aus angränzenden Kantonen die Erbitterung vermehrte. Dem Ansehen der Landesregierung hatte in letzter Zeit ein Vorgang bedeutend geschadet, welcher im Großen Rathe eine ärgerliche Discussion, betreffend die Responsabilität, veranlaßte. Der in frühern Paragraphen mehrerwähnte Herr General-Quartiermeister Finßler war neben dem Staatsrath Paulus Usteri eines der kenntnißreichsten Mitglieder der Regierung, obgleich beide sich gründlich haßten; Finßler war eine Art von Universal-Genie und genoß als gewesener Finanzminister der helvetischen Regierung und als Chef des Generalstabes unter Bachmann 1816 ein hohes Ansehen; mit dem conservativen Theil der Regierung stand er auf gutem Fuße, aber er imponirte ihr durch seine hohe Intelligenz und wissenschaftliche Bildung, welche ihn auch mit den liberalen Theorien der Rechtspflege vertraut gemacht hatte: während mir von den alten Herren im Jahre 1819 vorgeschrieben war, den Entwurf einer Criminalprocedur den bestehenden Institutionen anzupassen, drang Finßler bei der Berathung im Kleinen Rath mit Entschiedenheit auf wesentliche organische Aenderungen und stellte eine Reihe sehr rationeller Grundbestimmungen auf, nach welchen der Entwurf umgearbeitet werden sollte, und

die von mir mit Freude acceptirt wurden, da sie eine Reform enthielten. Sein eigentliches Element aber war die Wissenschaft der Nationalökonomie und die damit in Verbindung stehenden Kameralwissenschaften; durch diese Theorien war er verleitet worden, den Lockungen zur Ausbeutung gewisser silberhaltiger Bergwerke in Graubündten, die als sehr gewinnbringend dargestellt wurden, Gehör zu geben; vielleicht wurde er durch patriotische Absichten in dieser Spekulation bestärkt. Das erforderliche Betriebskapital verschaffte er sich, indem er auf den s. g. kaufmännischen Directorialfond trassirte, einen öffentlichen Fond, über dessen Eigenthum später ein Rechtsstreit gewaltet hatte. Bei dem Ansehen und der Autorität, welche Finßler genoß, wagte Niemand unter den mit der Administration desselben Betrauten, die Tratten Finßlers zu protestiren, als mit einem Male die Nachricht von der Insolvenz der Bergwerkunternehmung zur Entdeckung des Deficits im Directorialfond führte, welches zu decken Finßler außer Stand war; daher die Discussion über Responsabilität im Großen Rathe, welche außer dem Rathssaal vielfach besprochen wurde. Die aufgezählten Ursachen, welchen noch Verschiedenes beigefügt werden könnte, hatten, wie bereits gesagt ist, eine Masse politischen Zündstoffes in unserm Kanton angehäuft. Die Ereignisse in Paris 1830 und die bald hernach erfolgte Revolution in Belgien erregten in der Schweiz überhaupt und speciell in unserem Kanton bei den Mißvergnügten die Neigung und Hoffnung, auch bei uns ein Nachspiel zu liefern. Die gerade während jener Ereignisse in Bern versammelt gewesene Tagsatzung,

welche unter diesen Umständen das caveant consules auf sich hätte anwenden und sich in Permanenz erklären sollen, beeilte sich im Gegentheil, rathlos aus einander zu laufen und stellte sich damit ein testimonium paupertatis aus, welches die revolutionäre Partei noch mehr ermuthigte. Ich befand mich zufällig in Baden im Kanton Aargau, wo ich für einige Tage mich zur Erholung und Stärkung der Gesundheit aufhalten wollte, als die Tagherren von Zürich und einigen andern Kantonen auf der Rückkehr in dem ersten Gasthof der großen Bäder einkehrten; denn da es damals keine Eisenbahnen gab, so mußte man den Lenkern der Staatskarossen gestatten, ihre Pferde auf den Stationen ausruhen und füttern zu lassen, und die Hochgestellten selbst hatten sich auf der Reise von Bern auch Appetit geholt. Nach dem Mittagessen in der heißesten Stunde begab ich mich nach der Promenade, welche genannt wird die Matte, um unter dem Schatten der Bäume und am Ufer der Limmat Kühlung zu suchen. Dort traf ich zwei von unsern Zürcherischen Tagsatzungsgesandten, mit welchen ich natürlich auf die Tagesereignisse zu sprechen kam. Ich sagte, nach meiner Ansicht sollte unverweilt eine eidgenössische Armee in der Stärke von beiläufig 15,000 Mann zusammengezogen und unter zuverlässigen Befehlshabern so dislocirt werden, daß die Abtheilungen aus der französischen Schweiz in die nordöstlichen Kantone verlegt würden und vice versa. Diese Maßregel rechtfertige sich hinlänglich durch die Gefahren, welche die Schweiz auf allen Seiten vom Ausland bedrohen, da der Ausbruch eines europäischen Kampfes damals

sehr wahrscheinlich war. Gestützt auf diese Waffenmacht sollte die Tagsatzung von oben herab, um eine Revolution zu verhüten, zeitgemäße Reformen im liberalen Sinne einleiten. Aber, du lieber Gott, wie hätten diese Leute zu Ideen kommen sollen; wenn sie in Besorgniß für persönliche Interessen den Ernst der Lage nicht verkannten, so gebrach es diesen abgelebten Routiniers an der Energie zu rettender That. Sie lebten rath- und planlos in Erwartung der Dinge, die da kommen werden; zu den Divergenzen des Kantönligeistes, welche einträchtiges Zusammenwirken hinderten, kam das Streben der Stuhlherren, durch Klugheit für ihre persönlichen Interessen zu sorgen. Die verdienten Folgen ließen nicht lange auf sich warten. Einige angesehene Männer der Landschaft, theils Mitglieder des Großen Rathes, theils der Regierung, im Einverständniß mit andern, welche mehr oder weniger Ansehen genossen, stellten sich an die Spitze einer Bewegung, deren allgemeiner Zweck dahin ging, die Stadtbürger des ihnen durch die Verfassung von 1816 eingeräumten Uebergewichtes zu entsetzen und die Verfassung überhaupt im demokratischen Interesse zu reformiren. Ich habe keine Thatsachen, um zu constatiren, daß die Diplomatie des revolutionären Frankreichs eingewirkt habe, obgleich die Vermuthung sehr nahe liegt. Der von mir in frühern Paragraphen mehrerwähnte Herr Amtsrichter (Amtshauptmann) Weber, welcher die revolutionäre Bewegung nicht gerne sah, drückte sich mehrmals aus: die Revolutionen kommen nicht vom Wächter oder Mauser, womit er darauf hindeutete, daß hochgestellte Männer hinter dem Spiele

nachher durch die Juli-Revolution eine neue Aera gründete; auch in der Schweiz und namentlich im Kanton Zürich gewann diese Richtung immer mehr Anhänger, besonders unter den Jüngeren der gebildeten Stände; die Anhänger der alten Maximen und Routine fühlten die Nothwendigkeit dieser Tendenz, einige Concessionen zu machen, und speciell hinsichtlich der Druckerpresse willigten sie ein auf die Censur zu verzichten, da die Censoren sich nicht mehr getrauten, diese in der Weise zu handhaben, wie es von ihren Committenten gewünscht wurde, und weil die Censur in einem der XXII souveränen Kantone nicht hindern konnte, daß Etwas, was sie zu unterdrücken suchte, in einem andern Kanton veröffentlicht werde. Sie hofften daher sogar, daß ein Specialgesetz über die Druckerpresse ihnen wirksamere Mittel gegen ihre publicistischen Gegner verschaffen könne. Es wurde daher beschlossen, die Censurgesetze von 1805 und von 1812 Preis zu geben; das letztere war in dem Zeitpunkte erlassen, wo die Macht Napoleons den höchsten Punkt erreicht hatte und Alles vor und hinter ihm jeden Augenblick politischer Vernichtung entgegensah, wo in Frankreich keine Zeile gedruckt werden durfte, die seinem Despotismus nicht angemessen war. Mit Grund sagte daher der Eingang dieses Gesetzes, daß in der damaligen Lage des Vaterlandes von jeder unbedachtsamen Einrückung von Nachrichten oder Aufsätzen politischen Inhalts in auswärtige Zeitungen mehr als jemals besorgliche Folgen und Nachtheile für die L. Eidgenossenschaft entstehen könnten; deshalb verbietet das Gesetz nicht bloß Bekanntmachung auch älterer

diplomatischer Aktenstücke, sondern alle Aufsätze oder Nachrichten, bezüglich auf politische Verhandlungen der Eidgenossenschaft oder auf innere Regierungs-Angelegenheiten einzelner Stände, d. h. eigentlich alle politische Schriftstellerei. Man hätte annehmen sollen, daß dieses Stillschweigensgesetz mit Veränderung der damaligen Lage und durch Emancipation vom Joche Napoleons von selbst erloschen sei. Aber es gab Leute, welche sich in ihrem persönlichen Interesse bei einem solchen Mutismus ganz gut befanden. Allein es war jetzt 1829 die Zeit gekommen, wo man sich nicht mehr getraute, dieses Gesetz aufrecht zu erhalten. Eines Tages, während einer Sitzung des Großen Rathes, versammelten sich mehrere der jüngern Mitglieder, — die Herren Melch. Hirzel, nachheriger Bürgermeister, Jakob Heß, welcher zu jener Zeit sich an Herrn Staatsrath P. Usteri (von jeher entschiedener Verfechter der Preßfreiheit) angeschlossen hatte, der sel. Ferdinand Meyer (Sohn meines Oheims), noch ein oder zwei andere, deren ich mich nicht mehr erinnere, und meine Wenigkeit in einem Zimmer des benachbarten Gesellschaftshauses zum Schnecken, um sich über die Grundlagen eines Gesetzes über die Druckerpresse zu verständigen; während unserer ruhigen Discussion öffnen sich plötzlich die Flügel einer Thüre, welche mit einem andern Zimmer in Verbindung stand und auf der Schwelle erscheint in majestätischer, imposanter Haltung Herr Oberst Füßli (welcher sich gerne General Füßli nennen ließ), der nemliche, welcher im Jahr 1816 als Divisionär mit 30 Bataillonen in dem so leicht

zu vertheidigenden Val Travers auf blinden Lärm die große Retirade angetreten hatte. Die Absicht dieser imposanten Erscheinung war offenbar, ein gefährliches Complott zu überrumpeln oder uns Schrecken einzuflößen. Da wir aber seine Figur mit Lächeln empfingen, so machte er auch jetzt eine kluge Retirade, indem er sich excusirte, die Herren in ihren Berathungen gestört zu haben, indem er vorgab, es befinde sich in jenem Zimmer ein Depot von militärischen Schriften u. dgl. Ohne Zweifel hatte er von den Herren Reinhard und Rahn seinen Auftrag erhalten. Wie dem sei, so kam das projectirte Gesetz zu Stande und ein Commentar zu dem im Kanton Zürich geltenden Gesetz, betreffend die Druckerpresse, von Hrch. Escher, Oberamtmann zu Grüningen. Zürich 1829. 91 S. 8°. Ich darf auch jetzt auf die in diesem Commentar entwickelten Raisonnements mit dem Bewußtsein verweisen, daß mir Niemand bestreiten kann, entschieden für Freiheit der Presse gesprochen zu haben, und mache aufmerksam, daß ich für Preßprocesse die Organisation einer Jury in Anregung brachte und die Grundzüge einer solchen skizzirte, p. 83 ff. So habe ich wohl zuerst ein Mal für Staatsverbrechen und dann für Preßvergehen die Jury vorgeschlagen, zu einer Zeit, wo selbst jüngere Juristen noch nichts von derselben wissen wollten.

Nach Allem diesem wird man denken, daß ich bei der Umgestaltung unserer Verfassung am Ende des Jahres 1830 aus einer gemäßigten Aristokratie in eine repräsentative Demokratie mit dieser Aenderung hätte in bester Harmonie sein und in dem neuen System ehrenvolle An-

erkennung und angemessene Wirksamkeit erhalten sollen; wenn ich nun aber sagen muß, daß wenigstens im Anfange dieser Regeneration mein Loos Verfolgung war, so wird man fragen, ob ich denn etwa gerade in der Zeit von 1829 auf 1830 meine frühern Grundsätze und Tendenzen geändert oder verläugnet habe. Allein dieses ist nicht entfernt der Fall und ich habe nie mißkannt, daß die Veränderung an sich ein Fortschritt und daß manche reelle Ursachen des Mißvergnügens vorhanden waren. Auch ist mir, nachdem der erste Sturm sich gelegt und das trübe Wasser abgeklärt hatte, bald wieder von den Liberalen Anerkennung und ehrenvolle Stellung zu Theil geworden. Ich will nun die Ursachen des Conflictes zu erklären suchen, welcher seinen Grund in meinem Charakter hatte. Ich bin nie wie manche andere, welche ich im Verfolge dieser Memoiren zeichnen werde, Verräther an einer Regierung gewesen, welcher ich Treue geschworen hatte. Selbst wenn ich ihr Treiben nicht billigen konnte, hielt ich es für Pflicht, derselben, so lange ich nicht rechtsgültig entbunden war, Treue zu bewahren, wie ein Commandant die ihm anvertraute Festung vertheidigen soll. Ferner habe ich niemals Meuterei oder Drohungen mit anarchischen Gewaltthätigkeiten oder Volksschmeichelei und leere Versprechungen gutgeheißen oder durch Accommodation und Ausbeutung derselben zu meinem Vortheil mich der Complicität schuldig machen wollen. Solche Mittel wurden aber, wie ich näher zeigen will, von einer revolutionären Umsturzpartei angewendet. Auf der andern Seite empörte mich die niederträchtige Feigheit, mit welcher gerade die Archi-

Conservativen aus egoistischen Beweggründen solchen Drohungen cedirten.

Es wird für die methodische Darstellung des ganzen Herganges am zweckmäßigsten sein, wenn ich allervorderst die Ursachen andeute, welche seit längerer Zeit politischen Brennstoff angehäuft hatten, der unter dem Eindruck, den die französische Juli-Revolution in ganz Europa gemacht hatte und bei dem Vortreten einiger angesehener Rädelsführer in offenen Flammen auflohderte. Es ist leicht zu errathen, daß die seit 1816 unterdrückte demokratische Partei fortwährend einen stillen Groll nährte, welcher nur auf günstige Gelegenheit wartete, um hervorzutreten. Die neue Aristokratie verletzte die Eitelkeit auch der reicheren Familien der Landschaft, indem sie den Söhnen derselben die Epauletten der Stabsoffiziere und der brillanten Dragoneroffiziere nicht gönnte, auch wenn sie durch Anciennität und übrige Requisite Anspruch darauf hatten. Mehrere der Oberamtmänner erregten durch ihre Unfähigkeit, Mangel an wissenschaftlicher Bildung, geistige Beschränktheit, peinliches Verfahren in Straffachen, Parteilichkeit, auch einige durch Bestechlichkeit, den Haß der Untergebenen. Herr Staatsrath Paulus Usteri hatte in seinem theoretischen Eifer für Hebung der Landwirthschaft ein Wucherstiergesetz zu Stande gebracht, welches die Besitzer von Rindvieh nöthigte, je auf eine gewisse Zahl des Viehstandes approbate Wucherstiere zu hohen Preisen anzuschaffen und dieses Gesetz wurde mit Strenge durchgeführt, ungeachtet es die Viehbesitzer bedeutend belastete, sich auch vom praktischen Standpunkte manches dagegen einwenden ließ. Der

Marktzwang, welcher forderte, daß alles verkäufliche, zumal aus den angränzenden deutschen Staaten eingebrachte Getreide auf den Markt und zum Kornhause in Zürich gebracht werde, erregte die gerechten Beschwerden vieler Müller in den Bezirken der Landschaft, welche auf auswärtigen Plätzen für ihren Bedarf Getreide kauften und dafür hielten, man könne ihnen nicht wehren, dieses direct abzuholen. Da die Gemeinden kein Recht besaßen, ihre Pfarrer zu wählen, sondern die Wahl entweder gewissen Collatoren oder in der Mehrzahl der Regierung zustand, so hatte dieses die doppelte nachtheilige Folge, daß keine Söhne der Landschaft Theologie studirten, da die Besetzung der Kanzeln ein Privilegium der Stadtbürger war, und daß sehr oft die Gemeinden sich über die Art, wie ihnen Seelsorger octroyirt wurden, sehr unzufrieden waren, da dieses Sache der Protection oder persönlicher Gunst war. Als z. B. der Gemeinde Grüningen ein Pfarrer Vogel von sehr mittelmäßigen Gaben zugesendet wurde, gab dieses Stoff zu einem Calembour, den ich nicht anführen darf, weil er cynisch klingt, durch welchen sich aber bittere Ironie der einflußreichsten Männer der Gemeinde oder Spott der Benachbarten ausdrückte. Dann hatte sich auch eine gewisse Theorie über das Steuerwesen aus öffentlichen Blättern verbreitet, welches die indirecten Abgaben als ungerecht verwarf und alles auf das Vermögen schlagen wollte; besonders wurde das Salzmonopol als eine ungerechte Besteuerung der ärmeren Klassen und der Viehbesitzer dargestellt; diese Auffassung wurde um so mehr unterstützt, als der hohe Monopolpreis seit Aufhebung des mit dem

Vermittler abgeschlossenen Allianzvertrages, welcher der Schweiz die Abnahme des schlechten französischen Steinsalzes in hohem Preis auferlegt hatte, dem Fiskus bei der Concurrenz mehrerer deutscher Salzwerke und verminderten Transportkosten einen größern Gewinn verschaffte und die Beschränkung des Debits auf die privilegirten Salzauswäger, die Unterschleife derselben und der Schmuggel aus angränzenden Kantonen die Erbitterung vermehrte. Dem Ansehen der Landesregierung hatte in letzter Zeit ein Vorgang bedeutend geschadet, welcher im Großen Rathe eine ärgerliche Discussion, betreffend die Responsabilität, veranlaßte. Der in frühern Paragraphen mehrerwähnte Herr General-Quartiermeister Finßler war neben dem Staatsrath Paulus Usteri eines der kenntnißreichsten Mitglieder der Regierung, obgleich beide sich gründlich haßten; Finßler war eine Art von Universal-Genie und genoß als gewesener Finanzminister der helvetischen Regierung und als Chef des Generalstabes unter Bachmann 1816 ein hohes Ansehen; mit dem conservativen Theil der Regierung stand er auf gutem Fuße, aber er imponirte ihr durch seine hohe Intelligenz und wissenschaftliche Bildung, welche ihn auch mit den liberalen Theorien der Rechtspflege vertraut gemacht hatte: während mir von den alten Herren im Jahre 1819 vorgeschrieben war, den Entwurf einer Criminalprocedur den bestehenden Institutionen anzupassen, drang Finßler bei der Berathung im Kleinen Rath mit Entschiedenheit auf wesentliche organische Aenderungen und stellte eine Reihe sehr rationeller Grundbestimmungen auf, nach welchen der Entwurf umgearbeitet werden sollte, und

die von mir mit Freude acceptirt wurden, da sie eine Reform enthielten. Sein eigentliches Element aber war die Wissenschaft der Nationalökonomie und die damit in Verbindung stehenden Kameralwissenschaften; durch diese Theorien war er verleitet worden, den Lockungen zur Ausbeutung gewisser silberhaltiger Bergwerke in Graubündten, die als sehr gewinnbringend dargestellt wurden, Gehör zu geben; vielleicht wurde er durch patriotische Absichten in dieser Spekulation bestärkt. Das erforderliche Betriebskapital verschaffte er sich, indem er auf den s. g. kaufmännischen Directorialfond trassirte, einen öffentlichen Fond, über dessen Eigenthum später ein Rechtsstreit gewaltet hatte. Bei dem Ansehen und der Autorität, welche Finßler genoß, wagte Niemand unter den mit der Administration desselben Betrauten, die Tratten Finßlers zu protestiren, als mit einem Male die Nachricht von der Insolvenz der Bergwerkunternehmung zur Entdeckung des Deficits im Directorialfond führte, welches zu decken Finßler außer Stand war; daher die Discussion über Responsabilität im Großen Rathe, welche außer dem Rathssaal vielfach besprochen wurde. Die aufgezählten Ursachen, welchen noch Verschiedenes beigefügt werden könnte, hatten, wie bereits gesagt ist, eine Masse politischen Zündstoffes in unserm Kanton angehäuft. Die Ereignisse in Paris 1830 und die bald hernach erfolgte Revolution in Belgien erregten in der Schweiz überhaupt und speciell in unserem Kanton bei den Mißvergnügten die Neigung und Hoffnung, auch bei uns ein Nachspiel zu liefern. Die gerade während jener Ereignisse in Bern versammelt gewesene Tagsatzung,

welche unter diesen Umständen das caveant consules auf sich hätte anwenden und sich in Permanenz erklären sollen, beeilte sich im Gegentheil, rathlos aus einander zu laufen und stellte sich damit ein testimonium paupertatis aus, welches die revolutionäre Partei noch mehr ermuthigte. Ich befand mich zufällig in Baden im Kanton Aargau, wo ich für einige Tage mich zur Erholung und Stärkung der Gesundheit aufhalten wollte, als die Tagherren von Zürich und einigen andern Kantonen auf der Rückkehr in dem ersten Gasthof der großen Bäder einkehrten; denn da es damals keine Eisenbahnen gab, so mußte man den Lenkern der Staatskarossen gestatten, ihre Pferde auf den Stationen ausruhen und füttern zu lassen, und die Hochgestellten selbst hatten sich auf der Reise von Bern auch Appetit geholt. Nach dem Mittagessen in der heißesten Stunde begab ich mich nach der Promenade, welche genannt wird die Matte, um unter dem Schatten der Bäume und am Ufer der Limmat Kühlung zu suchen. Dort traf ich zwei von unsern Zürcherischen Tagsatzungsgesandten, mit welchen ich natürlich auf die Tagesereignisse zu sprechen kam. Ich sagte, nach meiner Ansicht sollte unverweilt eine eidgenössische Armee in der Stärke von beiläufig 15,000 Mann zusammengezogen und unter zuverlässigen Befehlshabern so dislocirt werden, daß die Abtheilungen aus der französischen Schweiz in die nordöstlichen Kantone verlegt würden und vice versa. Diese Maßregel rechtfertige sich hinlänglich durch die Gefahren, welche die Schweiz auf allen Seiten vom Ausland bedrohen, da der Ausbruch eines europäischen Kampfes damals

sehr wahrscheinlich war. Gestützt auf diese Waffenmacht sollte die Tagsatzung von oben herab, um eine Revolution zu verhüten, zeitgemäße Reformen im liberalen Sinne einleiten. Aber, du lieber Gott, wie hätten diese Leute zu Ideen kommen sollen; wenn sie in Besorgniß für persönliche Interessen den Ernst der Lage nicht verkannten, so gebrach es diesen abgelebten Routiniers an der Energie zu rettender That. Sie lebten rath- und planlos in Erwartung der Dinge, die da kommen werden; zu den Divergenzen des Kantönligeistes, welche einträchtiges Zusammenwirken hinderten, kam das Streben der Stuhlherren, durch Klugheit für ihre persönlichen Interessen zu sorgen. Die verdienten Folgen ließen nicht lange auf sich warten. Einige angesehene Männer der Landschaft, theils Mitglieder des Großen Rathes, theils der Regierung, im Einverständniß mit andern, welche mehr oder weniger Ansehen genossen, stellten sich an die Spitze einer Bewegung, deren allgemeiner Zweck dahin ging, die Stadtbürger des ihnen durch die Verfassung von 1816 eingeräumten Uebergewichtes zu entsetzen und die Verfassung überhaupt im demokratischen Interesse zu reformiren. Ich habe keine Thatsachen, um zu constatiren, daß die Diplomatie des revolutionären Frankreichs eingewirkt habe, obgleich die Vermuthung sehr nahe liegt. Der von mir in frühern Paragraphen mehrerwähnte Herr Amtsrichter (Amtshauptmann) Weber, welcher die revolutionäre Bewegung nicht gerne sah, drückte sich mehrmals aus: die Revolutionen kommen nicht vom Wächter oder Mauser, womit er darauf hindeutete, daß hochgestellte Männer hinter dem Spiele

ſtecken. Ohne Zweifel hatte Herr Staatsrath Uſteri entſchiedene Sympathie für die revolutionäre Propaganda; dazu beſtimmte ihn ſein politiſches Glaubensbekenntniß, welches er nie verläugnet hatte, und die Schadenfreude über den erwarteten Sturz ſeiner conſervativen Kollegen, welche ihn viele Jahre hindurch gequält hatten. Ob von ihm directe Ermunterungen zu einem Aufſtande ausgingen, iſt mir unbekannt. Als einer der erſten Vorläufer iſt eine Meuterei zu betrachten bei der Muſterung eines Auszüger-Bataillons in Uſter, wozu der Grenadierhauptmann Rebmann von Stäfa das Beiſpiel gab; daß er kaum ohne Vorwiſſen ſeines Vaters, des Herrn Rathsherrn Rebmann in Stäfa, handelte, läßt ſich denken; letzterer genoß in ſeiner Gemeinde und am rechten Seeufer ein großes Anſehen als ein genauer, praktiſcher Finanzverwalter; am linken Seeufer galt Stapfer, Mitglied des Großen Rathes, als ein ausgezeichneter Finanzkenner und hatte im Großen Rathe immer zur Oppoſition gehört. Die terroriſirende Rolle, welche er nachher, wie ich weiterhin angeben werde, in einer Sitzung des Großen Rathes ſpielte, berechtigt zu der Annahme, daß er nicht unterließ, in ſeiner Umgebung zu einer inſurrectionellen Bewegung zu ermuntern. In der Stadt Winterthur hat es ſeit langer Zeit immer eine Klaſſe von Männern gegeben, welche nicht zufrieden mit dem bedeutenden Antheile an der Repräſentation und der Aemterbeſetzung und daß ihre Autonomie ſorgfältig geſchont wurde, Eiferſucht gegen die Stadt Zürich auf jede Weiſe bethätigten und ihre Localintereſſen durch alle Mittel zu befördern ſuchten; von daher wurde ſehr eifrig mit-

gewirkt, das Feuer anzufachen, und zwei Männer waren es, welche in dem verhängnißvollsten Momente den Terrorismus unterstützen, Eduard Sulzer und Melchior Sulzer, welche ich im Verfolge zu charakterisiren vielfach Veranlassung haben werde. Das Verlangen einer Verfassungsänderung wurde von 31 Kantonsräthen ab der Landschaft, die sich in Uster versammelten, in einem Memorial der Regierung eingegeben und diese zeigte sich geneigt, zur Verwirklichung des Begehrens die verfassungsmäßige Einleitung beim Großen Rathe anzubahnen. Um diese Reform zu empfehlen, aber zur Mäßigung und zur Vermeidung ungesetzlicher Schritte zu ermahnen, publicirte ich in einer kurzen Brochüre (16 S. 8°) Einige Reflexionen über die beabsichtigte Veränderung der Zürcherischen Kantonalverfassung. Von dieser Flugschrift (gedr. Zürich bei Orell, Füßli u. Comp.), müssen sich noch in manchen Sammlungen Exemplare finden. Ich darf mit Beruhigung auf dieselbe verweisen, da sie die gerechten Ansprüche der Landschaft anerkennt, aber vor Illegalitäten und theoretischen Uebertreibungen warnt, nicht ohne die vielfachen Mißbräuche durch Verwaltungshandlungen scharf genug zu tadeln und Preßfreiheit, Gewissensfreiheit, Gewerbefreiheit mit Nachdruck zu empfehlen. Aber es gab unter den Männern des Fortschrittes manche, welchen mit einer Reform nicht gedient war und die für nöthig hielten, durch stürmische Auftritte und eine Volksversammlung in Uster die Regierung und den bestehenden Großen Rath zur Abdication zu zwingen. Zu diesem Ende wurde eine Volksversammlung auf den 22. November

nach Uſter ausgeſchrieben; es iſt natürlich anzunehmen, daß diejenigen vier Männer, welche auf der im Freien errichteten Tribüne haranguirten, die Volkswünſche entgegennahmen und verabſcheideten, ihrerſeits thätig mitwirkten, um dieſe Verſammlung zu betreiben; aber ſie waren mehr vorgeſchoben von andern bedeutenden Leitern der ganzen Bewegung; ich machte der Regierung pflichtmäßige Anzeige von dem, was bevorſtehe, und erhielt eine vertrauliche Inſinuation, man würde es nicht ungerne ſehen, wenn ich mich bei der Geſchichte perſönlich betheiligen wolle. Vielleicht that man mir die unverdiente Ehre an, mich als Mitwiſſenden zu betrachten und glaubte, daß ich meine Popularität, die man mir zuſchrieb, benutzen würde, um zu mäßigen. Aber ich hielt ein ſolches Vorgehen nicht für das gute und wollte noch weniger mich zur Rolle eines Achſelträgers oder Spions erniedrigen. Sonntag Abends bei Anbruch der Nacht erhielt ich in Folge einer Sitzung des Staatsrathes die Abſchrift einer dem Oberamtmann von Greifenſee — zu deſſen Bezirk Uſter gehörte — gegebenen Inſtruction, „um mittelbar ſo viel möglich einzuwirken, daß die Volksverſammlung keine ſchädliche oder gefährliche Richtung nehme“ und da mein Amtsbezirk auch von dieſer Bewegung ergriffen ſei, ſo werde mir unverzüglich (d. h. ſpät in der Nacht) eine Copie dieſes Auftrages mitgetheilt, damit ich dieſelbe, wenn auch nicht mehr zur Anwendung auf den morgenden Hergang, hingegen für weiter vorkommende Bewegungen zur leitenden Richtſchnur nehme“. — Wie ſollte ich dieſe verſpätete Mittheilung deuten? Der ſog.

Tag von Uſter iſt ſeither als der Anfang einer neuen Aera alljährlich gefeiert worden von einer mehr oder weniger zahlreichen Klaſſe der Satisfaits und zum Vortheil der begünſtigten Wirthe.

Am Morgen zogen zahlreiche Schaaren, theils aus freiem Antrieb, theils aus Neugierde oder andern Motiven nahe am Schloß Grüningen vorbei auf der Landſtraße nach Uſter; an den Kreuzwegen waren als Wegweiſer Fähnchen mit den helvetiſchen Farben aufgeſteckt; am Abend wurde mir von mehrern glaubwürdigen Perſonen, welche dem Acte beigewohnt, Folgendes berichtet: auf einer Tribüne ſeien als Leiter der Verhandlung vier Männer aufgetreten, Doctor Hegetſchweiler und Benjamin Riffel, Fabrikant, beide von Stäfa, Rudolf Gujer, Fabrikbeſitzer und Müller von Bauma, und Steffen von Wädensweil, Director einer Kunziſchen Fabrik in Uſter, mir alle wohl bekannt. Hegetſchweiler war ein hochgebildeter Mann, ein gelehrter Arzt und auch als Naturforſcher nicht unbekannt; aber er wollte Allen Alles ſein, ſtand ſich ſehr gut mit dem Kloſter Einſiedeln, war eingeweiht in die Brüderſchaft der Carbonari, machte regelmäßige Reiſen in das ſog. Oberland (March, Gaſter), wo er ſich von den Patienten die Uringläſer geben ließ, für die er ein Käſtchen hergerichtet hatte, das ihm einſt bei der Heimkehr von ſchlimmen Geſellen und Zunftgenoſſen abgeſchnitten wurde, trieb bei Gelegenheit ein bischen Charlatanerie, indem er ſich ſeiner Wunderkuren rühmte. Kurz vor dieſer Zeit wollte man an ihm Merkmale von Monomanie wahrgenommen haben, da er es für eine Beleidigung hielt, wenn Jemand ſich in ſeiner Gegenwart räuſperte.

In Uster suchte er dem Volke Selbstbeherrschung einzuprägen, indem er die Worte Schillers recitirte: „Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht, — vor dem freien Menschen erzittert nicht.“ Herr Riffel, welchem das Haus Jenni im Kanton Glarus einen Commanditenfond geliefert hatte, erwies mir in Grüningen mehrere Male die Ehre seines Besuches, wenn er mit den Arbeitern meines Bezirkes in Streitigkeiten verwickelt wurde: er meinte dann, daß er als ein vornehmer Herr nicht gehalten sei, sich den Formen des Rechtsweges zu unterziehen, sondern daß ich auch auf sein Wort hin brevi manu zu seinen Gunsten einschreiten könne, was ich begreiflich nicht that, sondern ihn auf die Grundsätze der Rechtsgleichheit verwies; er that sich viel auf seine oberflächliche Bildung zu gut und hatte einen ererbten Haß gegen die Stadt Zürich und die dasige Regierung. Sein äußeres Wesen und Benehmen war eher abstoßend als einnehmend; dieses konnte man nicht sagen von seiner Gattin, einer gebornen Tschudi von St. Gallen, welche sich für polnische Flüchtlinge lebhaft interessirt hatte, und auch zuweilen nach Grüningen kam. Steffen war ein originelles Genie, mitunter — wie dieses nicht selten bei solchen eigenthümlich organisirten Gehirnkasten vorkommt — etwas überschnappend und rapplig. Er war grundehrlich und verdiente das unbeschränkte Zutrauen des nachher so genannten Spinnerkönigs Kunz, bei welchem ich ihn öfter gesehen hatte. Er besaß die Gabe, eine angehörte Predigt wörtlich im Gedächtniß zu behalten und machte sich dann den Spaß, dieselbe in komischer Weise zu wiederholen. Aber man erzählte von

ihm Anekdoten, welche zeitweilige Geistesabwesenheit verriethen. Herr Gujer war ein Müller, welcher über den Marktzwang erbittert war; er hatte einen guten Unterricht genossen und besaß eine Bildung, welche ihn befähigte, in amtlichen Stellen zu functioniren. Im Uebrigen waren er und die Seinigen nicht als uneigennützig berühmt, und auch in spätern Jahren konnte er sich nicht enthalten, Inquisiten seine kräftige Faust fühlen zu lassen. Als diese Herren auf der Tribüne in Uster den Zweck eröffnet hatten, dem Wunsche einer Verfassungsänderung Nachdruck zu geben und die Volkswünsche zu vernehmen, wurden eine Menge Begehren laut, welche sich nicht auf constitutionelle Grundsätze, aber auf materielle Interessen bezogen; der eine verlangte Abschaffung des Wucherstierengesetzes, der andere Aufhebung des Salzmonopols, Gewerbsfreiheit, Erleichterung des Loskaufes von Zehnten und Grundzinsen, Herabsetzung des Zinsfußes, Tilgung der Forderungen, wenn die bezahlten Zinse der Kapitalsumme gleich seien (hiebei mochten die Annuitäten den Petenten vorschweben) u. a. dgl. mehr. Mit feierlichem Pathos antworteten die Herren Riffel und Steffen: „dem soll auch entsprochen werden", wobei sie nur den Zweck hatten, die Petenten beruhigt zu entlassen. Der Leser dieser Memoiren kann sich leicht vorstellen, welchen Eindruck dieser Hergang auf meine Sinnesart machen mußte. Indessen hatte der Große Rath zur Einleitung der Verfassungs-Revision beschlossen, eine Fünfzehner-Commission zu wählen, um die Hauptfrage zu discutiren, ob die Repräsentation der Stadt Zürich auf $^2/_5$ oder $^1/_3$ zu reduciren sei; da man mir die Ehre anthat,

meine Wenigkeit in dieſe Commiſſion wählen zu wollen, ſo verbat ich mir die Wahl mit der Erklärung, daß ich über dieſen Punkt zu indifferent ſei, um mich für das eine oder das andere zu entſcheiden. Ich ſuchte dieſes meinen Bekannten begreiflich zu machen, indem ich nach dem Vorbilde deſſen, was in England geſchieht, den geſetzgebenden Körper als eine Verſammlung betrachtete, welche beſtimmt ſei, legislative Fragen durch reife und wiederholte Berathung unter dem Einfluß der Preſſfreiheit und der öffentlichen Meinung ihrer Erledigung entgegen zu führen, und aufmerkſam machte, daß die Repräſentanten der Demokraten und der Landſchaft, wenn ſie auch der Zahl nach bloß $^3/_5$ ſeien, die $^9/_{10}$ der Bevölkerung hinter ſich haben, deren entſchiedenen und vernünftigen Wünſchen man in die Länge nicht widerſtehen könne, daß auf der andern Seite die Repräſentanten der Stadt, auch wenn ſie auf $^1/_5$ reducirt ſeien, die großen Vortheile der regelmäßigen Präſenz, ihre Compactheit und Uebereinſtimmung benutzen können, während die Intereſſen der verſchiedenen Landesbezirke in vielen Sachen ſich widerſtreiten. Man wird finden, daß ein ſolcher Indifferentismus keine Heuchelei und keine Wirkung von politiſcher Feigheit war, ſondern ſich aus den ſchon erwähnten von mir publicirten Reflexionen leicht erklärt und übereinſtimmt mit den Grundſätzen einer Druckſchrift, die ich bereits im Jahre 1821 bei Orell, Füßli u. Comp. herausgegeben habe unter dem Titel: „Ueber die Philoſophie des Staatsrechtes, mit beſonderer Beziehung auf die Hallerſche Reſtauration und Herrn C. L. Hallers Uebertritt zur römiſch-katholiſchen

Kirche und deſſen Ausſchließung von den öffentlichen Aemtern der Stadt und Republik Bern von Hch. Eſcher, Oberamtmann zu Grüningen im Kanton Zürich.“ Das Schriftchen iſt nur 124 Seiten 8° ſtark und beweist, daß ich ſchon damals die gleichen Grundſätze vertheidigte, welche auch in dem Commentar über das Geſetz betreffend die Druckerpreſſe entwickelt ſind. Zeitgemäße Reformen, Preßfreiheit, Petitionsrecht, Zulaſſung der nicht priveligirten Klaſſen zu bürgerlichen und Militairſtellen, Milizweſen ſeien beſſere Garantien als ein Duzend Paragraphen; es gebe keine poſitive Form der Verfaſſung, welche die allein rechtmäßige ſei.

Auf ſolche Weiſe machte ich beim Nachhauſegehen aus der Sitzung des Großen Rathes dem Herrn Heß meine Weigerung in die XV^er^ Commiſſion einzutreten begreiflich; Heß, deſſen Grundcharakter Eitelkeit war, erwiederte, „aber er möchte für's Freſſen gerne in der Commiſſion ſein.“ Aber es ſollte nicht mehr in Frage kommen, ob 1/3 oder 2/3 der ſtädtiſchen Repräſentation zugeſchieden werden ſollten; eine abſtracte Theorie der Ultra-Demokratie, welche das allgemeine Stimmrecht und die Repräſentation nach der Kopfzahl als abſolutes Rechtsprincip proklamirte, wurde auf revolutionäre Weiſe gefordert; der Naſſauer L. Snell, der Buſenfreund Troxlers, docirte in Küßnacht dieſe Theorie, welche bei manchen wackern Männern der Landſchaft durch ihre Simplicität Proſelyten gewann und jeder ſtaatsmänniſchen Erwägung ein Ende machte. An Snell hatte ſich einer unſerer beſten jüngern Juriſten, Dabid Ulrich, angeſchloſſen, welcher als Student in Berlin mit der Polizei

in Conflict gerathen war, und der als Civiliſt ausgezeichnete Dr. Keller, welcher ſtrebte als Präſident des Obergerichtes ſich einen Thron zu erwerben. Von Winterthur kam Eduard Sulzer, früher Inſtitutor im Kanton Waadt und Schriftſteller im Gebiete der Nationalökonomie und des Finanzweſens; dieſer hoffte ebenfalls, was ihm auch gelang, in einer neuen Regierung als Finanzmann einen Stuhl zu erobern. Der Charakter dieſer Herren wird in dem zweiten Bändchen dieſer Memoiren ſich aus ihren Handlungen ergeben, welche ich gewiſſenhaft sine ira et studio zu erzählen gedenke. Hier genügt es zu ſagen, daß aus ihrem Zuſammenwirken und durch andere in dem größern Theile des Kantons unter den revolutionär Geſinnten eine Aufregung hervorgerufen wurde, welcher die Conſervativen und übrigen Anhänger der beſtehenden Ordnung oder der Behörde unthätig zuſahen, da von oben herab ſich weder Energie noch Plan zur Verhinderung des wüſten Treibens kund gab. Es mag pſychologiſch nicht unpaſſend ſein, zu bemerken, daß es gerade die Jahreszeit der kürzeſten Tage und der Moſtgährung war, wo es auch ſonſt in den Wirthsſtuben und Schenken Lärm zu geben pflegt. Die Wirthe waren gerade in der neueſten Zeit durch Einführung einer Getränkſteuer belaſtet worden, und es hatte ſich unter einer gewiſſen Zahl derſelben eine Verbindung geſtaltet, welche dieſe Auflage ſehr heftig bekämpfte, und ohne Zweifel durch Weinſpenden ihre Gäſte aufzuregen ſuchte; auch läßt ſich vermuthen, daß die Wohlhabenden unter denſelben ihren Kameraden manche Flaſche bezahlten, um ſie für ihre Abſichten zu gewinnen. Wie

es in solchen anarchischen Zuständen immer der Fall ist, tauchten alle schlechten Elemente auf; verdorbene Menschen, Rachsüchtige, welche wegen erlittener Strafen grollten, solche, welche Zucht und gesetzliche Ordnung haßten, hetzten, tobten, drohten. Ein Paar solcher Subjecte aus benachbarten Gemeinden des Amtsbezirkes Meilen suchten Leute aufzuhetzen, welche das Schloß Grüningen in Brand stecken sollten; ich brachte meine Familie in Sicherheit, indem ich eine Wohnung in Zürich miethete, und verabredete mit Herrn Amtsrichter Weber die Maßregeln, um einen allfälligen Versuch der Brandstiftung mit blutigen Köpfen zurückzuweisen, wozu ich genügenden Beistand treuer Leute gefunden hätte; jene Subjecte, deren Namen diese Blätter nicht beflecken sollen, wagten es nicht, ihren Drohungen, wenn sie ernst gemeint waren, Folge zu geben. Aber ähnliche Vorgänge fanden in andern Gegenden statt, und ich glaube, daß in derjenigen Gegend, wo früher der sog. Bockenkrieg seinen Heerd hatte, die Aufregung gefährlich war, da die Bewohner jener an die Kantone Schwyz und Zug angrenzenden Berggegend von jeher verwegener waren als die Einwohner des Bezirkes Meilen oder die sog. Kellenländer (Fischenthal, Sternenberg u. s. w.). Mir waren solche Klubs und solches anarchisches Treiben immer verhaßt, wovon alle meine kleinern Druckschriften aus frühern Zeiten Zeugniß geben, und während meiner Amtsverwaltung in Grüningen hatte ich meine Muße benutzt, eine bedeutende Zahl von französischen Memoiren über die Revolution zu lesen, welche bei dem unbefangenen Leser den Abscheu gegen Anarchie und revolutionären Terroris-

mus erzeugen müſſen, und die für wahre Freiheit nachtheiligen Folgen derſelben einleuchtend machen. In einer Sitzung unſers Großen Rathes, welche berufen war, um über geſetzliche Einleitung einer Verfaſſungsreviſion und über die nothwendigen Conceſſionen zu berathen, wurde von mehrern Mitgliedern, welche mit den Snell'ſchen Tendenzen einverſtanden waren, eine Schilderung der furchtbaren Aufregung gemacht, welche ſchreckliche Scenen von Mord und Brandſtiftung zur unausweichlichen Folge haben werde, wenn nicht den Forderungen ſofort entſprochen werde. Herr Stapfer von Horgen zeichnete ſich durch dieſe Art demonſtrativer Beredſamkeit beſonders aus; Herr Staatsrath Uſteri rieth ebenfalls zum Nachgeben. Die alten Herren der conſervativen Partei ſagten, man habe keine Freiheit zu discutiren, man müſſe der Gewalt weichen, und zeigten in ihrer Angſt eine erbärmliche Feigheit; gewiſſe Herren beobachteten ein kluges Stillſchweigen, um bei der Conſtituirung neuer Behörden auch wieder ein Plätzchen zu finden, was ihnen auch gelang, und vielleicht bereits verheißen war. Dieſes Alles empörte mich; ich ſagte, daß mit Entſchloſſenheit die Mittel des Widerſtandes zu finden wären, und Beiſtand nicht ausbleiben würde; wenn aber aller Widerſtand unmöglich ſei, ſo wäre es beſſer geradezu auszuſprechen, daß man nur der Gewalt weiche, und den Rädelsführern und Anſtiftern überlaſſe, nach Gutfinden zu handeln. Mit dieſen Worten verließ ich den Saal, welcher damals keine Tribüne hatte. Im Vorſaal bemerkte ich den Herrn Eduard Sulzer, welcher ſich mit Gleichgeſinnten unterhielt, und der erwarteten

Annahme der dictirten Bedingungen harrte. Dieſes Losſagen von aller Theilnahme an den weitern Berathungen erwarb mir den Haß, ſowohl der ſiegreichen Partei als der durch ihre Feigheit gebrandmarkten.

Zur beſſern Erklärung des Verhaltens derjenigen Mitglieder der Regierung, welche ſonſt allen liberalen Beſtrebungen feind waren, muß ich einen Umſtand erwähnen, welcher in dieſer Hinſicht von großer Bedeutung iſt, und dem Herrn Rathsherrn Rahn, welchem ich die Nothwendigkeit eines entſchloſſenen Widerſtandes vorſtellte, die Aeußerung entlockte: „mache du eine Fauſt, wenn du keine haſt!“ Man hatte in das Schützenhaus, welches jetzt das alte Schützenhaus genannt wird, und wo in geräumigen Sälen bei gewiſſen Gelegenheiten zahlreiche Gäſte Platz fanden, eine Bürgerverſammlung berufen, um die Frage vorzulegen, ob die Regierung im Nothfall ſich auf den Beiſtand der Bürgerſchaft verlaſſen könne. Die Antwort lautete verneinend; ſie wurde in die Phraſe gehüllt: die Bürgerſchaft ſei bereit zuſammen zu ſtehen zum Schutz der Perſonen und des Eigenthums; für die Regierung möge ſie nicht kämpfen. Das Wort führte beſonders Herr Hottinger, früher Studiosus der Theologie, dann Reiſegeſellſchafter eines vornehmen Jünglings, Profeſſor der Schweizergeſchichte, Dichter mehrerer für die Jugend beſtimmter vaterländiſcher Schauſpiele, welcher während ſeines ganzen Lebens ohne ſtaatsmänniſche Bildung ſich immer geltend zu machen wußte durch patriotiſche Phraſen und einen ſüßlichen Moderantismus. Bei der Bürgerſchaft wirkten verſchiedene Urſachen zuſammen, um der Regierung

nach Uster ausgeschrieben; es ist natürlich anzunehmen, daß diejenigen vier Männer, welche auf der im Freien errichteten Tribüne haranguirten, die Volkswünsche entgegennahmen und verabscheideten, ihrerseits thätig mitwirkten, um diese Versammlung zu betreiben; aber sie waren mehr vorgeschoben von andern bedeutenden Leitern der ganzen Bewegung; ich machte der Regierung pflichtmäßige Anzeige von dem, was bevorstehe, und erhielt eine vertrauliche Insinuation, man würde es nicht ungerne sehen, wenn ich mich bei der Geschichte persönlich betheiligen wolle. Vielleicht that man mir die unverdiente Ehre an, mich als Mitwissenden zu betrachten und glaubte, daß ich meine Popularität, die man mir zuschrieb, benutzen würde, um zu mäßigen. Aber ich hielt ein solches Vorgehen nicht für das gute und wollte noch weniger mich zur Rolle eines Achselträgers oder Spions erniedrigen. Sonntag Abends bei Anbruch der Nacht erhielt ich in Folge einer Sitzung des Staatsrathes die Abschrift einer dem Oberamtmann von Greifensee — zu dessen Bezirk Uster gehörte — gegebenen Instruction, „um mittelbar so viel möglich einzuwirken, daß die Volksversammlung keine schädliche oder gefährliche Richtung nehme“ und da mein Amtsbezirk auch von dieser Bewegung ergriffen sei, so werde mir unverzüglich (d. h. spät in der Nacht) eine Copie dieses Auftrages mitgetheilt, damit ich dieselbe, wenn auch nicht mehr zur Anwendung auf den morgenden Hergang, hingegen für weiter vorkommende Bewegungen zur leitenden Richtschnur nehme“. — Wie sollte ich diese verspätete Mittheilung deuten? Der sog.

Tag von Uſter iſt ſeither als der Anfang einer neuen Aera alljährlich gefeiert worden von einer mehr oder weniger zahlreichen Klaſſe der Satisfaits und zum Vortheil der begünſtigten Wirthe.

Am Morgen zogen zahlreiche Schaaren, theils aus freiem Antrieb, theils aus Neugierde oder andern Motiven nahe am Schloß Grüningen vorbei auf der Landſtraße nach Uſter; an den Kreuzwegen waren als Wegweiſer Fähnchen mit den helvetiſchen Farben aufgeſteckt; am Abend wurde mir von mehrern glaubwürdigen Perſonen, welche dem Acte beigewohnt, Folgendes berichtet: auf einer Tribüne ſeien als Leiter der Verhandlung vier Männer aufgetreten, Doctor Hegetſchweiler und Benjamin Riffel, Fabrikant, beide von Stäfa, Rudolf Gujer, Fabrikbeſitzer und Müller von Bauma, und Steffen von Wädensweil, Director einer Kunziſchen Fabrik in Uſter, mir alle wohl bekannt. Hegetſchweiler war ein hochgebildeter Mann, ein gelehrter Arzt und auch als Naturforſcher nicht unbekannt; aber er wollte Allen Alles ſein, ſtand ſich ſehr gut mit dem Kloſter Einſiedeln, war eingeweiht in die Brüderſchaft der Carbonari, machte regelmäßige Reiſen in das ſog. Oberland (March, Gaſter), wo er ſich von den Patienten die Uringläſer geben ließ, für die er ein Käſtchen hergerichtet hatte, das ihm einſt bei der Heimkehr von ſchlimmen Geſellen und Zunftgenoſſen abgeſchnitten wurde, trieb bei Gelegenheit ein bischen Charlatanerie, indem er ſich ſeiner Wunderkuren rühmte. Kurz vor dieſer Zeit wollte man an ihm Merkmale von Monomanie wahrgenommen haben, da er es für eine Beleidigung hielt, wenn Jemand ſich in ſeiner Gegenwart räuſperte.

In Uſter ſuchte er dem Volke Selbſtbeherrſchung einzuprägen, indem er die Worte Schillers recitirte: „Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht, — vor dem freien Menſchen erzittert nicht.“ Herr Riffel, welchem das Haus Jenni im Kanton Glarus einen Commanditenfond geliefert hatte, erwies mir in Grüningen mehrere Male die Ehre ſeines Beſuches, wenn er mit den Arbeitern meines Bezirkes in Streitigkeiten verwickelt wurde: er meinte dann, daß er als ein vornehmer Herr nicht gehalten ſei, ſich den Formen des Rechtsweges zu unterziehen, ſondern daß ich auch auf ſein Wort hin brevi manu zu ſeinen Gunſten einſchreiten könne, was ich begreiflich nicht that, ſondern ihn auf die Grundſätze der Rechtsgleichheit verwies; er that ſich viel auf ſeine oberflächliche Bildung zu gut und hatte einen ererbten Haß gegen die Stadt Zürich und die daſige Regierung. Sein äußeres Weſen und Benehmen war eher abſtoßend als einnehmend; dieſes konnte man nicht ſagen von ſeiner Gattin, einer gebornen Tſchudi von St. Gallen, welche ſich für polniſche Flüchtlinge lebhaft intereſſirt hatte, und auch zuweilen nach Grüningen kam. Steffen war ein originelles Genie, mitunter — wie dieſes nicht ſelten bei ſolchen eigenthümlich organiſirten Gehirnkaſten vorkommt — etwas überſchnappend und rapplig. Er war grundehrlich und verdiente das unbeſchränkte Zutrauen des nachher ſo genannten Spinnerkönigs Kunz, bei welchem ich ihn öfter geſehen hatte. Er beſaß die Gabe, eine angehörte Predigt wörtlich im Gedächtniß zu behalten und machte ſich dann den Spaß, dieſelbe in komiſcher Weiſe zu wiederholen. Aber man erzählte von

ihm Anekdoten, welche zeitweilige Geistesabwesenheit verriethen. Herr Gujer war ein Müller, welcher über den Marktzwang erbittert war; er hatte einen guten Unterricht genossen und besaß eine Bildung, welche ihn befähigte, in amtlichen Stellen zu functioniren. Im Uebrigen waren er und die Seinigen nicht als uneigennützig berühmt, und auch in spätern Jahren konnte er sich nicht enthalten, Inquisiten seine kräftige Faust fühlen zu lassen. Als diese Herren auf der Tribüne in Uster den Zweck eröffnet hatten, dem Wunsche einer Verfassungsänderung Nachdruck zu geben und die Volkswünsche zu vernehmen, wurden eine Menge Begehren laut, welche sich nicht auf constitutionelle Grundsätze, aber auf materielle Interessen bezogen; der eine verlangte Abschaffung des Wucherstierengesetzes, der andere Aufhebung des Salzmonopols, Gewerbsfreiheit, Erleichterung des Loskaufes von Zehnten und Grundzinsen, Herabsetzung des Zinsfußes, Tilgung der Forderungen, wenn die bezahlten Zinse der Kapitalsumme gleich seien (hiebei mochten die Annuitäten den Petenten vorschweben) u. a. dgl. mehr. Mit feierlichem Pathos antworteten die Herren Riffel und Steffen: „dem soll auch entsprochen werden", wobei sie nur den Zweck hatten, die Petenten beruhigt zu entlassen. Der Leser dieser Memoiren kann sich leicht vorstellen, welchen Eindruck dieser Hergang auf meine Sinnesart machen mußte. Indessen hatte der Große Rath zur Einleitung der Verfassungs-Revision beschlossen, eine Fünfzehner-Commission zu wählen, um die Hauptfrage zu discutiren, ob die Repräsentation der Stadt Zürich auf $^2/_5$ oder $^1/_3$ zu reduciren sei; da man mir die Ehre anthat,

meine Wenigkeit in dieſe Commiſſion wählen zu wollen, ſo verbat ich mir die Wahl mit der Erklärung, daß ich über dieſen Punkt zu indifferent ſei, um mich für das eine oder das andere zu entſcheiden. Ich ſuchte dieſes meinen Bekannten begreiflich zu machen, indem ich nach dem Vorbilde deſſen, was in England geſchieht, den geſetzgebenden Körper als eine Verſammlung betrachtete, welche beſtimmt ſei, legislative Fragen durch reife und wiederholte Berathung unter dem Einfluß der Preſſfreiheit und der öffentlichen Meinung ihrer Erledigung entgegen zu führen, und aufmerkſam machte, daß die Repräſentanten der Demokraten und der Landſchaft, wenn ſie auch der Zahl nach bloß $^3/_5$ ſeien, die $^9/_{10}$ der Bevölkerung hinter ſich haben, deren entſchiedenen und vernünftigen Wünſchen man in die Länge nicht widerſtehen könne, daß auf der andern Seite die Repräſentanten der Stadt, auch wenn ſie auf $^1/_5$ reducirt ſeien, die großen Vortheile der regelmäßigen Präſenz, ihre Compactheit und Uebereinſtimmung benutzen können, während die Intereſſen der verſchiedenen Landesbezirke in vielen Sachen ſich widerſtreiten. Man wird finden, daß ein ſolcher Indifferentismus keine Heuchelei und keine Wirkung von politiſcher Feigheit war, ſondern ſich aus den ſchon erwähnten von mir publicirten Reflexionen leicht erklärt und übereinſtimmt mit den Grundſätzen einer Druckſchrift, die ich bereits im Jahre 1821 bei Orell, Füßli u. Comp. herausgegeben habe unter dem Titel: „Ueber die Philoſophie des Staatsrechtes, mit beſonderer Beziehung auf die Hallerſche Reſtauration und Herrn C. L. Hallers Uebertritt zur römiſch-katholiſchen

Kirche und deſſen Ausſchließung von den öffentlichen Aemtern der Stadt und Republik Bern von Hch. Eſcher, Oberamtmann zu Grüningen im Kanton Zürich." Das Schriftchen iſt nur 124 Seiten 8° ſtark und beweist, daß ich ſchon damals die gleichen Grundſätze vertheidigte, welche auch in dem Commentar über das Geſetz betreffend die Druckerpreſſe entwickelt ſind. Zeitgemäße Reformen, Preßfreiheit, Petitionsrecht, Zulaſſung der nicht priveligirten Klaſſen zu bürgerlichen und Militairſtellen, Milizweſen ſeien beſſere Garantien als ein Duzend Paragraphen; es gebe keine poſitive Form der Verfaſſung, welche die allein rechtmäßige ſei.

Auf ſolche Weiſe machte ich beim Nachhauſegehen aus der Sitzung des Großen Rathes dem Herrn Heß meine Weigerung in die XV^{er} Commiſſion einzutreten begreiflich; Heß, deſſen Grundcharakter Eitelkeit war, erwiederte, „aber er möchte für's Freſſen gerne in der Commiſſion ſein." Aber es ſollte nicht mehr in Frage kommen, ob $^1/_3$ oder $^2/_3$ der ſtädtiſchen Repräſentation zugeſchieden werden ſollten; eine abſtracte Theorie der Ultra-Demokratie, welche das allgemeine Stimmrecht und die Repräſentation nach der Kopfzahl als abſolutes Rechtsprincip proklamirte, wurde auf revolutionäre Weiſe gefordert; der Naſſauer L. Snell, der Buſenfreund Troxlers, docirte in Küßnacht dieſe Theorie, welche bei manchen wackern Männern der Landſchaft durch ihre Simplicität Proſelyten gewann und jeder ſtaatsmänniſchen Erwägung ein Ende machte. An Snell hatte ſich einer unſerer beſten jüngern Juriſten, Dadid Ulrich, angeſchloſſen, welcher als Student in Berlin mit der Polizei

in Conflict gerathen war, und der als Civiliſt ausgezeichnete Dr. Keller, welcher ſtrebte als Präſident des Obergerichtes ſich einen Thron zu erwerben. Von Winterthur kam Eduard Sulzer, früher Inſtitutor im Kanton Waadt und Schriftſteller im Gebiete der Nationalökonomie und des Finanzweſens; dieſer hoffte ebenfalls, was ihm auch gelang, in einer neuen Regierung als Finanzmann einen Stuhl zu erobern. Der Charakter dieſer Herren wird in dem zweiten Bändchen dieſer Memoiren ſich aus ihren Handlungen ergeben, welche ich gewiſſenhaft sine ira et studio zu erzählen gedenke. Hier genügt es zu ſagen, daß aus ihrem Zuſammenwirken und durch andere in dem größern Theile des Kantons unter den revolutionär Geſinnten eine Aufregung hervorgerufen wurde, welcher die Conſervativen und übrigen Anhänger der beſtehenden Ordnung oder der Behörde unthätig zuſahen, da von oben herab ſich weder Energie noch Plan zur Verhinderung des wüſten Treibens kund gab. Es mag pſychologiſch nicht unpaſſend ſein, zu bemerken, daß es gerade die Jahreszeit der kürzeſten Tage und der Moſtgährung war, wo es auch ſonſt in den Wirthsſtuben und Schenken Lärm zu geben pflegt. Die Wirthe waren gerade in der neueſten Zeit durch Einführung einer Getränkſteuer belaſtet worden, und es hatte ſich unter einer gewiſſen Zahl derſelben eine Verbindung geſtaltet, welche dieſe Auflage ſehr heftig bekämpfte, und ohne Zweifel durch Weinſpenden ihre Gäſte aufzuregen ſuchte; auch läßt ſich vermuthen, daß die Wohlhabenden unter denſelben ihren Kameraden manche Flaſche bezahlten, um ſie für ihre Abſichten zu gewinnen. Wie

es in solchen anarchischen Zuständen immer der Fall ist, tauchten alle schlechten Elemente auf; verdorbene Menschen, Rachsüchtige, welche wegen erlittener Strafen grollten, solche, welche Zucht und gesetzliche Ordnung haßten, hetzten, tobten, drohten. Ein Paar solcher Subjecte aus benachbarten Gemeinden des Amtsbezirkes Meilen suchten Leute aufzuhetzen, welche das Schloß Grüningen in Brand stecken sollten; ich brachte meine Familie in Sicherheit, indem ich eine Wohnung in Zürich miethete, und verabredete mit Herrn Amtsrichter Weber die Maßregeln, um einen allfälligen Versuch der Brandstiftung mit blutigen Köpfen zurückzuweisen, wozu ich genügenden Beistand treuer Leute gefunden hätte; jene Subjecte, deren Namen diese Blätter nicht beflecken sollen, wagten es nicht, ihren Drohungen, wenn sie ernst gemeint waren, Folge zu geben. Aber ähnliche Vorgänge fanden in andern Gegenden statt, und ich glaube, daß in derjenigen Gegend, wo früher der sog. Bockenkrieg seinen Heerd hatte, die Aufregung gefährlich war, da die Bewohner jener an die Kantone Schwyz und Zug angrenzenden Berggegend von jeher verwegener waren als die Einwohner des Bezirkes Meilen oder die sog. Kellenländer (Fischenthal, Sternenberg u. s. w.). Mir waren solche Klubs und solches anarchisches Treiben immer verhaßt, wovon alle meine kleinern Druckschriften aus frühern Zeiten Zeugniß geben, und während meiner Amtsverwaltung in Grüningen hatte ich meine Muße benutzt, eine bedeutende Zahl von französischen Memoiren über die Revolution zu lesen, welche bei dem unbefangenen Leser den Abscheu gegen Anarchie und revolutionären Terroris-

mus erzeugen müssen, und die für wahre Freiheit nachtheiligen Folgen derselben einleuchtend machen. In einer Sitzung unsers Großen Rathes, welche berufen war, um über gesetzliche Einleitung einer Verfassungsrevision und über die nothwendigen Concessionen zu berathen, wurde von mehrern Mitgliedern, welche mit den Snell'schen Tendenzen einverstanden waren, eine Schilderung der furchtbaren Aufregung gemacht, welche schreckliche Scenen von Mord und Brandstiftung zur unausweichlichen Folge haben werde, wenn nicht den Forderungen sofort entsprochen werde. Herr Stapfer von Horgen zeichnete sich durch diese Art demonstrativer Beredsamkeit besonders aus; Herr Staatsrath Usteri rieth ebenfalls zum Nachgeben. Die alten Herren der conservativen Partei sagten, man habe keine Freiheit zu discutiren, man müsse der Gewalt weichen, und zeigten in ihrer Angst eine erbärmliche Feigheit; gewisse Herren beobachteten ein kluges Stillschweigen, um bei der Constituirung neuer Behörden auch wieder ein Plätzchen zu finden, was ihnen auch gelang, und vielleicht bereits verheißen war. Dieses Alles empörte mich; ich sagte, daß mit Entschlossenheit die Mittel des Widerstandes zu finden wären, und Beistand nicht ausbleiben würde; wenn aber aller Widerstand unmöglich sei, so wäre es besser geradezu auszusprechen, daß man nur der Gewalt weiche, und den Rädelsführern und Anstiftern überlasse, nach Gutfinden zu handeln. Mit diesen Worten verließ ich den Saal, welcher damals keine Tribüne hatte. Im Vorsaal bemerkte ich den Herrn Eduard Sulzer, welcher sich mit Gleichgesinnten unterhielt, und der erwarteten

Annahme der dictirten Bedingungen harrte. Dieſes Losſagen von aller Theilnahme an den weitern Berathungen erwarb mir den Haß, ſowohl der ſiegreichen Partei als der durch ihre Feigheit gebrandmarkten.

Zur beſſern Erklärung des Verhaltens derjenigen Mitglieder der Regierung, welche ſonſt allen liberalen Beſtrebungen feind waren, muß ich einen Umſtand erwähnen, welcher in dieſer Hinſicht von großer Bedeutung iſt, und dem Herrn Rathsherrn Rahn, welchem ich die Nothwendigkeit eines entſchloſſenen Widerſtandes vorſtellte, die Aeußerung entlockte: „mache du eine Fauſt, wenn du keine haſt!“ Man hatte in das Schützenhaus, welches jetzt das alte Schützenhaus genannt wird, und wo in geräumigen Sälen bei gewiſſen Gelegenheiten zahlreiche Gäſte Platz fanden, eine Bürgerverſammlung berufen, um die Frage vorzulegen, ob die Regierung im Nothfall ſich auf den Beiſtand der Bürgerſchaft verlaſſen könne. Die Antwort lautete verneinend; ſie wurde in die Phraſe gehüllt: die Bürgerſchaft ſei bereit zuſammen zu ſtehen zum Schutz der Perſonen und des Eigenthums; für die Regierung möge ſie nicht kämpfen. Das Wort führte beſonders Herr Hottinger, früher Studiosus der Theologie, dann Reiſegeſellſchafter eines vornehmen Jünglings, Profeſſor der Schweizergeſchichte, Dichter mehrerer für die Jugend beſtimmter vaterländiſcher Schauſpiele, welcher während ſeines ganzen Lebens ohne ſtaatsmänniſche Bildung ſich immer geltend zu machen wußte durch patriotiſche Phraſen und einen ſüßlichen Moderantismus. Bei der Bürgerſchaft wirkten verſchiedene Urſachen zuſammen, um der Regierung

den Beistand zu verweigern. Sie hatte sich durch ihr oligarchisches Regiment ihren Nepotismus und Geringschätzung des schlichten Bürgers viele entfremdet; die Mehrzahl glaubte, es handle sich nur um die Sessel der Rathsherrn, und war zu kurzsichtig, um die in alle socialen Verhältnisse eingreifenden Folgen der Verfassungsänderung zu berechnen, worüber manche sich später im Haar kratzten, als sie dieselben spürten. Im Allgemeinen aber war es wie im Großen Rathe Feigheit und Mangel an Opferwilligkeit, was die Ablehnung des angerufenen Beistandes bestimmte. Ich verfügte mich aus dem Großrathsaal nach Grüningen, um die unerläßlichen Amtsgeschäfte zu besorgen, meine Oekonomie zu überwachen, und meine Dislocation vorzubereiten, in Gewärtigung der Dinge, die da kommen würden. Ich hatte unter Anderem, wie alljährlich, den vom Amtsbezirke Grüningen zu leistenden Brandsteuerbeitrag für das Jahr 1830 im Gesammtbetrag von fl. 4744 ß. 15 einzucassiren und einzuliefern, wofür ich die Quittung des Secretairs der Brand-Assekuranz-Commission d. d. 31. December 1830 besitze. In Zürich wurde von den Herren Usteri, Snell, Ulrich, Keller, Hegetschweiler, Stapfer, Sulzer ein Verfassungsentwurf vereinbart und redigirt, welcher das allgemeine Stimmrecht, die Repräsentation nach der Kopfzahl, die active Wahlfähigkeit für die 19jährigen, Trennung und vollkommene Gleichstellung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt, des Regierungsrathes und des Obergerichtes zur Grundlage hatte. Doch ehe ich erzählen kann, was mir bei Gelegenheit der im März 1831 veranstalteten Volksabstimmung über diesen

Entwurf für eine Behandlung zu Theil wurde, muß ich noch zwei Vorfälle vom November und December 1830 berichten.

Am 25. November 1830 (also 3 Tage nach der Usterversammlung) richtete ich folgende Zuschrift an den Hochwohlgebornen H. G. Herrn Bürgermeister von Reinhard zu Handen des hohen Kleinen Rathes des eidgenössischen Standes Zürich:

Tit.

Der Unterzeichnete hat von Jugend auf die öffentlichen Geschäfte zum Ziel seiner Bestrebungen, zu seiner Freude und zum Berufe gemacht; er rechnet es sich zur Ehre, daß er vor 12 Jahren von Hochdieselben zu einer Ehrenstelle befördert und in einen Wirkungskreis versetzt wurde, wo er von seinen durch Fleiß erworbenen Kenntnissen und einigen natürlichen Gaben Gebrauch machen konnte, um Recht und Ordnung zu handhaben, fähige und rechtschaffene Männer zu geeigneten Aemtern zu empfehlen, und oftmals die Interessen und das richtig verstandene Wohl eines volkreichen Amtsbezirkes oder einzelner Theile oder Klassen desselben mit Wärme bei der hohen Regierung und ihren Commissionen zu vertreten. Es wird ihm für seine übrige Lebenszeit zur Beruhigung gereichen, daß er mit der längern Andauer seiner Amtsverrichtungen und in fortschreitendem Verhältnisse sich das Zutrauen des ihm anvertrauten Amtsbezirkes und je der Besten und Verständigsten erwerben konnte. Es ist daher auch weder Stoff zur Furcht noch Empfindung der Furcht, was ihn bewegt noch vier Monate vor Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer Sie Hochwohlgeborne,

Hochgeachtete Herren und Obern dringend um seine Entlassung von der Stelle eines Oberamtmannes zu Grüningen zu ersuchen. Sähe er die Möglichkeit, durch eigene vaterländische Kraft die verfassungsmäßige und gesetzliche Ordnung zu behaupten, so würde er einer der Ersten sein, dazu mit Thätigkeit, Muth und Nachdruck mitzuwirken, so wie er bereit gewesen wäre, eine gesetzlich geordnete Freiheit gegen das Ausland mit dem letzten Tropfen Blutes zu vertheidigen. Aber nunmehr, da die Anarchie täglich größere Fortschritte macht, da das Ansehen der höchsten Landesbehörde mißkannt ist, da derselben der veränderliche Wille der am wenigsten unterrichteten Klassen, wie solcher durch bekannte Mittel aufgeregt werden kann, entgegengesetzt, und die physische Gewalt zum Souverän erhoben wird; da die reiflich erwogenen Beschlüsse und Vorschläge der einsichtsvollsten Männer zu Stadt und Land durch die Umtriebe leidenschaftlicher, oberflächlich gebildeter und selbstsüchtiger Menschen vereitelt werden sollen, und vernünftige Vorstellungen mittelst Drohungen und Verläumdungen zurückgeschreckt werden, da man zwar von Errichtung einer neuen gesetzgebenden Behörde spricht, allein zugleich Gesetze ohne Prüfung oder Berathungen auf einseitige Vorträge hin von einer Landsgemeinde decretiren läßt, deren Beschaffenheit dem näher Berichteten die Unzweckmäßigkeit einer solchen Gesetzgebung für den Kanton Zürich am augenscheinlichsten beweist, und da endlich durch das Zusammentreffen von Umständen die Behörden sich in der bedauerlichen Lage befinden, diesem Allem passiv zusehen zu müssen, und ihre anvertraute Gewalt, welche

man dem Volke als eine uſurpirte darſtellt, zu Handhabung der Geſetze und Ordnung nicht mehr pflichtmäßig mit dem erforderlichen Anſehen verwenden zu können; kann der Unterzeichnete ſich nicht entſchließen, wie ein Strohmann eine Stelle ohne Autorität zu bekleiden. Er muß nach ſeiner Empfindung ſich von jeder Berührung mit dieſer Anarchie, welche die geſellſchaftliche Ordnung in unſerem Kanton und den Zuſammenhang der Eidgenoſſenſchaft ſelbſt zerſtört hat, losreißen, beruhigt durch die feſte aus der Erfahrung und Geſchichte geſchöpfte Ueberzeugung, daß die Vorſehung die Mittel finden werde, die bürgerliche Ordnung, ohne welche die Menſchheit nicht beſtehen kann, wieder herzuſtellen. Möge dieſes bald, möge es mit Erhaltung der ſchweizeriſchen National-Exiſtenz geſchehen. Möge die zahlreiche, mißleitete Volksklaſſe nicht ſpäterhin durch vierfach größere Auflagen und eine ſtrengere Regierungsform für den gewiſſenloſen Leichtſinn ihrer Anführer büſſen müſſen. Indem ich Hochdieſelben dringend bitte, mich mit Ende dieſes Jahres meiner Oberamtsſtelle zu entlaſſen, ſchließe ich mit der geziemenden Verſicherung ſchuldiger Hochachtung und Ergebenheit.

Zürich, den 25. November 1830.

sig. Hch. Eſcher,
Oberamtmann zu Grüningen.

Die Antwort lautet:

In einer unterm 25. d. M. verfaßten Zuſchrift richtet Herr Oberamtmann Eſcher zu Grüningen an den Kleinen Rath das Anſuchen, daß er mit Ende dieſes Jahres von ſeiner Stelle entlaſſen werden möchte. Er gründet dieſes

Gesuch auf die nach seiner Ueberzeugung eingetretene Unmöglichkeit das obrigkeitliche Ansehen in seinem Amtsbezirke ferner zu handhaben und auf die von ihm empfundene Nothwendigkeit sich von jeder Berührung mit der eingerissenen Anarchie, welche die gesetzliche Ordnung im Kanton zerstört habe, loszusagen. Mit innigem Bedauern hat der Kleine Rath dieses Schreiben und die darin enthaltene Schilderung des Zustandes, in welchem der dortige Amtsbezirk sich befindet, angehört und über die darin bezeichneten, wahrhaft betrübenden Erscheinungen theilt er vollkommen die in dem Schreiben ausgedrückten Empfindungen. Er hofft aber, daß die neuesten Beschlüsse des Großen Rathes auch in dortiger Gegend die Gemüther werden beruhiget und wohlgesinnten Männern die Mittel verschafft haben, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Unter diesen Umständen würde das Zurücktreten des ersten Vollziehungsbeamten des Amtsbezirkes die nachtheiligsten Folgen haben; es müßte ein solcher Schritt die Bande gesetzlicher Ordnung vollends lösen, während es gegenwärtig noch dem Herrn Oberamtmann im Zusammenwirken mit rechtlichen und zutrauenswürdigen Männern gelingen mag, manche Unordnung zu verhüten, und diejenigen, welche zu solchen geneigt sein möchten, im Zaune zu halten. Gleichwie die obern Behörden in ihrer Stellung pflichtgemäß ausharren müssen, bis eine neue Ordnung der Dinge eintritt, ebenso wird auch Herr Oberamtmann Escher, der Kleine Rath darf es zuversichtlich erwarten, seine Stelle vor Abfluß der gesetzlichen Amtsdauer nicht verlassen, sondern vielmehr zu

den vorzüglichen Verdiensten, die er sich um den seiner Obsorge anvertrauten Amtsbezirk erworben hat, noch ein neues dadurch hinzufügen, daß er gerade in dem gegenwärtigen kritischen Zeitpunkte in der ihm anvertrauten Stelle verbleibt. Dem Herrn Oberamtmann Escher wird diese Rückäußerung des Kleinen Rathes durch gegenwärtiges Erkenntniß zugefertigt.

Actum Montag, den 29. November 1830.

Coram Senatu.

Kanzlei des Standes Zürich.

sig. F. Meyer, 3. Staatsschreiber.

Ich sehe ein, daß diese Rüge verdient war, indem ich ab irato handelte, und der Pflicht nicht Rechnung trug; das officielle Lob, womit die Pille verzückert ist, verblendet mich nicht. Aber der billige Leser wird mir die Entschuldigung nicht verweigern, daß psychologisch der Schritt zu begreifen ist, und ich wußte, daß einzelne Mitglieder des Kleinen Rathes zu dem „pflichtgemäßen Ausharren" durch egoistische Motive bestimmt wurden.

Die zur Wahl ihrer Stellvertreter in den Großen Rath berufene Zunft Bärentschweil, zu welcher auch die Gemeinde Hittnau im Amtsbezirke Kyburg gehörte, hatte diese Wahl unter Leitung der Zunftvorsteher nicht vollbringen können, wegen vorgefallener Unregelmäßigkeiten und Wühlereien, und ich wurde vom Kleinen Rathe beauftragt, eine neue Wahlversammlung in der Kirche von Bärentschweil persönlich zu leiten. Von jeher hatten viele Bewohner von Bärentschweil sich vor den übrigen des Amtsbezirkes Grüningen durch ihren rohen und in mehrern

Hinsichten verdorbenen Charakter ausgezeichnet, wie sie auch äußerlich durch einen eigenthümlichen Typus kenntlich waren; in der Gemeinde Hittnau sah es nicht besser aus. Es ist hier nicht der Ort, die physischen und geschichtlichen Ursachen dieser Verwilderung zu erörtern. Ich verfügte mich an Ort und Stelle, und handhabte in der Kirche alle gesetzlichen Vorschriften zu regelmäßiger Vollziehung der Wahlhandlung mit Genauigkeit und Festigkeit; unter anderem ließ ich jedes Mal nach dem durch Glockengeläute gegebenen Zeichen die Thüren schließen, damit die Einsammlung und Verzeichnung der Stimmzeddel nicht durch unordentliches Zulaufen gestört und gefälscht werden könne. Dieses convenirte aber denjenigen nicht, welche auf Unordnung speculirten; sie hielten ihre Anhänger im Wirthshause zurück, und ließen ihnen, meist jungen Burschen, zu trinken geben, um dann in Masse die Oeffnung der Thüren zu erzwingen. Aber, da das Zeichen durch Geläute rechtzeitig gegeben war, so gestattete ich nicht, daß mitten in der Operation die Thüren geöffnet werden, ungeachtet auch von anwesenden Votanten große Lust gezeigt wurde, mich durch Drohungen oder Gewalt zu nöthigen, ihren draußen gebliebenen Parteigenossen den Eintritt zu gestatten. Da bei jenen kurzen Tagen die Dunkelheit einbrach, als Herr Rathsherr Hotz gewählt war, und von Seite der Unzufriedenen und Betrunkenen aller Unfug zu gewärtigen war, so schloß ich die Versammlung; über diesen Hergang liegen zwei Actenstücke vor mir:

A. Da sich aus einem Berichte des Herrn Oberamtmann Escher von Grüningen d. d. 13. hujus' und des

Herrn Rathsherr Hotz vom 14. dieß ergeben, daß die zur Wahl ihrer Stellvertreter in dem Großen Rathe nochmals versammelte Zunft Bärentschweil den Herrn Rathsherrn Hotz als solchen zuerst gewählt, dann aber wegen eingetretenen Wühlereien ihre Verhandlungen wieder nicht fortsetzen können, und sich aufgelöst, so haben UHHerrn gutbefunden, einstweilen keine neue Besammlung derselben zu veranstalten, sondern die weitern Wahlen dieser Zunft zu suspendiren, und jene beiden Berichte der Löbl. Commission des Innern in die Hand zu legen, in Gewärtigung dessen, was etwa in der Folge von derselben angetragen und zu verfügen gut erachtet werden möchte, wenn sich genügende Gewährleistung für künftig bessern Erfolg einer neuen Versammlung ergeben sollte. Dem Herrn Oberamtmann Escher wird hievon auch Kenntniß gegeben, und seine Bemühung für Leitung der Versammlung bestens verdankt.

Actum Dienstag, den 21. December 1830.

Coram Senatu.

Kanzlei des Standes Zürich.

sig. Hottinger.

B. Da sich aus einem Berichte des Herrn Oberamtmann Escher von Grüningen d. d. 13. v. M. und des Herrn Rathsherr Hotz vom 14. ejusd. ergeben, daß die zur Wahl ihrer Stellvertreter in dem Großen Rathe nochmals versammelte Zunft Bärentschweil den Herrn Rathsherrn Hotz als solchen zuerst gewählt, dann aber wegen eingetretener Wühlereien, bei welchen Friedensrichter Strehler von Hittnau sich an dem Herrn Oberamtmann vergriffen, ihre Verhandlungen wieder nicht fortsetzen können, und sich

aufgelöst, so hat die hohe Regierung unterm 21. v. M. beschlossen, einstweilen keine neue Versammlung derselben zu veranstalten, sondern die weitern Wahlen dieser Zunft zu suspendiren und jene beiden Berichte der Commission des Innern in die Hand zu legen, in Gewärtigung dessen u. s. w. (wie oben in A), demzufolge wird das Oberamt Grüningen eingeladen, allervorderst zu berichten, ob es seitdem von Friedensrichter Strehler auf die eine oder andere Weise Genugthuung erhalten, ferner welches die gegenwärtige Stimmung der Zunft Bärentschweil sei und endlich welche Vorkehrungen etwa nothwendig wären, wenn die hohe Regierung eine neue Wahl anordnen würde.

Zürich, den 5. Januar 1831.

Vor der Commission des Innern.

sig. C. v. Meyer, Secretair.

Ich erinnere mich nicht, daß eine neue Wahl stattfand, und glaube nicht, daß in meinem Berichte Friedensrichter Strehler genannt war, theils weil der Tumultuanten mehrere waren, und eine Mißhandlung mir nicht widerfuhr, indem ich durch meine Entschlossenheit imponirte, auch von rechtlichen Männern unterstützt wurde. Von erhaltener Genugthuung ist mir nichts erinnerlich, und an Satisfaction von einem solchen Demagogen gemeiner Art war mir nichts gelegen. Indeß wird dieser Vorfall auch dazu dienen, mein am 29. November eingegebenes Entlassungsgesuch zu entschuldigen.

Als der radicale Entwurf einer neuen Verfassung ausgearbeitet war, wurde von dem Großen Rathe beschlossen, daß er in allen Gemeinden dem Volke zur Abstimmung

vorgelegt werde. Was mir bei diesem Anlaße widerfuhr, darüber will ich am liebsten die vor mir liegenden Urkunden sprechen lassen. Der Hergang ist bezeichnend für den Geist der Versammlung und die Handlungsweise der leitenden Personen.

I. Ein versiegeltes Schreiben, adressirt

Sr. Wohlgeb. Herrn O.A. Escher in Grüningen.

Wohlgeborner Hochgeehrter Herr Oberamtmann.

Ich ersuche Sie anmit, sogleich nach Empfang dieses Schreibens und ohne allen Zeitverlust sich hieher nach Zürich zu begeben, da ich soeben von dem Großen Rathe den Auftrag erhalten habe, Sie unverweilt über einige Gegenstände zu vernehmen, deren Natur ich Ihnen mündlich des Nähern eröffnen werde. Schließlich versichere Sie meiner vollkommenen Hochschätzung.

Zürich, den 11. März 1831.

Der Präsident der Polizei-Commission
sig. S. Rahn des Rathes.

Da ich mir bewußt war, keine Handlung verschuldet zu haben, welche mir zum Verbrechen angerechnet werden könnte, oder geeignet sei den Großen Rath zu einem Beschlusse dieser Art zu veranlassen, aber die Leidenschaftlichkeit eines Theils der Versammlung kannte, so wurde ich von Ingrimm erfüllt, und hatte Eile so schnell mir möglich meinen Feinden entgegen zu treten. Ich mochte daher nicht zuwarten, bis meine Kalesche bereit gemacht und die Pferde gefüttert waren, sondern eilte stracks zu Fuß über die Forch und direct in die mir bekannte Wohnung des Herrn Rathsherrn Rahn, wo ich in drei Stunden (es

sind vier Wegstunden) ankam. Herr Rahn empfing mich mit Lachen und theilte mir mit, es habe sich ein Gerücht verbreitet, daß ich einen von mir verfaßten Entwurf einer Verfassung verbreite, worauf sich der Große Rath in Permanenz erklärte, und Herrn Kantonsrath Weiß auf Uster und Gegend abordnete, um Erkundigung einzuziehen, welcher aber mit dem Berichte zurückgekommen sei, daß das Gerücht unbegründet sei. Herr Rahn entließ mich mit der Einladung, mich am folgenden Morgen zur Aufnahme eines schriftlichen Verhörs einzufinden. Ich begab mich in die von mir in Zürich gemiethete Wohnung, wo ich meinen Schwager antraf, welcher den Alarm im Großen Rathe und die gegen mich gefaßten Beschlüsse erfahren hatte und meine Gattin und Kinder beruhigen wollte. Man kann sich denken, daß ich bei diesem Verhör eine bittere Beschwerde über den gegen mich ausgeübten Terrorismus in kräftigen Ausdrücken zu Protokoll gab. Es folgen nun die weitern Aktenstücke.

II. (12. März 1831.)

In Folge des gestern von dem Großen Rathe gefaßten Beschlusses in Bezug auf die (von wem?!) gefallenen Anzeigen wegen angeblicher Abfassung und Verbreitung eines selbstgemachten Verfassungsentwurfes durch Herrn Oberamtmann Escher in Grüningen wurde dem Kleinen Rathe heute vorgelegt einerseits ein schriftlicher Bericht des von der höchsten Behörde abgeordneten Herrn Amtsrichter und Kantonsrath Weiß d. d. 11. hujus, aus welchem sich ergibt, daß bei den von demselben in Fehraltorf (seiner Heimath) und Uster (woher die „An-

zeigen" gekommen waren) eingezogenen Erkundigungen keinerlei jenes vermuthete Factum bestätigende Anzeige oder Thatsachen zum Vorschein gekommen, anderseits eine vor dem T. Präsidio und einem Mitgliede der L. Polizei-Commission stattgefundene Einvernahme des Herrn Oberamtmann Escher, welche die offene Erklärung enthält, daß er weder einen solchen Entwurf verfaßt noch verbreitet, oder gar Unterschriften dafür gesammelt, und ihm auch nichts bekannt sei, was zu solchen irrigen Gerüchten Anlaß gegeben haben könnte. Nachdem nun UHHerrn daraus mit Vergnügen ersehen, daß sich die Angaben unstatthaft gezeigt haben, so erachten sie sich lediglich im Fall, ohne weitere Verfügungen die bemeldeten Akten dem Großen Rathe vorzulegen und dieser H. Behörde das Gutfindende gänzlich anheim zu stellen. Inzwischen hat der Kleine Rath keinen hinreichenden Grund für die von dem Herrn Oberamtmann verlangte Einstellung seiner Amtsverrichtungen finden können und daher erkannt, gegen denselben den Wunsch auszusprechen, daß er dieselben unausgesetzt fortsetze, ihm jedoch überlassend, sich nöthigenfalls für kurze Zeit der gesetzlichen Stellvertretung zu bedienen, womit jedoch der Herr Oberamtmann auf jeden Fall darauf aufmerksam gemacht wird, daß besonders im gegenwärtigen Augenblicke mehrere oberamtliche Verrichtungen obwalten, welche vorzügliche Sorgfalt erfordern.

Actum Samstags den 12. März 1834.

Coram Senatu. Kanzlei der Stadt Zürich.

sig. Hottinger.

III. Aus einem Berichte des Kleinen Rathes vom

19. d. M. und deſſen Beilagen hat der Große Rath mit Vergnügen die Ueberzeugung geſchöpft, daß das Gerücht, als ob Herr Oberamtmann Eſcher in Grüningen der Annahme der neuen Verfaſſung durch Verbreitung eines von ihm ſelbſt verfertigten Verfaſſungsentwurfes und Sammlung von Unterſchriften auf denſelben entgegengearbeitet, ſich bei genaueſter Nachforſchung als völlig ungegründet gezeigt habe. Der Große Rath hat daher beſchloſſen, es ſei dem Herrn Oberamtmann Eſcher von Seite dieſer höchſten Behörde ſelbſt die Erklärung zuzuſtellen, daß das Geſchehene für die Ehre des Herrn Eſcher, ſei es als Beamten oder als Bürgers, nicht die geringſte nachtheilige Wirkung haben ſolle. Dem Herrn Oberamtmann Eſcher wird demnach gegenwärtiger Beſchluß ſchriftlich zugefertigt.

Actum Samſtags den 26. März 1831.

Vor dem Großen Rathe, Kanzlei der Stadt Zürich:

Der erſte Stadtſchreiber:

sig. Hottinger.

Dieſen Aktenſtücken, welche für ſich ſelbſt reden, habe ich nur wenige Bemerkungen beizufügen:

1) Meine Erklärung, daß ich weder einen ſolchen Entwurf verfertigt, noch Unterſchriften geſammelt, iſt reine Wahrheit.

2) Wie iſt es gekommen, daß die Juriſten, deren mehrere im Großen Rathe ſaßen, zu ſolchen Maßregeln ſtimmten, ehe ſie hinreichende Gründe dazu hatten; huldigten ſie etwa der Theorie, daß gerade bei Anſchuldigung von Hochverrath oder andern ſchweren Staatsverbrechen der

bloße Verdacht oder anonyme Denunciationen eine Criminalprocedur rechtfertigen?

3) Gesetzt, das Gerücht hätte Grund gehabt, wie hätte man daraus ein Verbrechen herleiten können, etwa das Verbrechen des entfernten Versuches zum Umsturze einer noch nicht in Kraft getretenen Verfassung, welche erst noch der Abstimmung des Volkes unterlag? wie hätte man ein solches Beginnen mit der Preßfreiheit und der Volkssouveränität vereinigen können? war die Abstimmung nur illusorisch und sollte die Annahme durch Terrorismus erzielt werden? Zur Ehre des Herrn Dr. Hegetschweiler sei erwähnt, daß er einzig in jener „höchsten Behörde" diese Einwendungen machte. Am Heftigsten zeigte sich Herr Staatsrath Usteri, welcher der neuen Verfassung, in welcher ihm der Bürgermeisterstuhl bestimmt war, zu Gevatter gestanden hatte.

4) Wie ist es zu erklären, daß diese Art von Genugthuung mir vom Großen Rathe erst vierzehn Tage später zugestellt wurde? hat man etwa in dieser Zeit die „genauesten Nachforschungen" noch fortgesetzt, um das Geschehene zu rechtfertigen, oder war man in Verlegenheit? Ich füge noch bei, daß später gewisse Herren in Uster sich wiederholt bei mir entschuldigten und sich gewissermaßen selbst als Urheber des Gerüchtes bezeichneten. Die betreffende Familie hatte wegen einer merkantilischen Angelegenheit einen Nachtheil erfahren, den sie vielleicht aber ganz irrthümlich meinem Einflusse zuschrieb.

Man wird sich nicht wundern, wenn ich nach allem Vorgefallenen keine Lust hatte, die seit mehrern Wochen

unterbrochenen amtlichen Verrichtungen für den Rest meiner übrigen Amtsdauer wieder aufzunehmen. Darauf bezieht sich folgender Beschluß des Regierungsrathes:

„Nach Anhörung einer Zuschrift d. d. . . . hujus, durch welche Herr Oberamtmann Escher von Grüningen, dessen Amtsdauer mit Ende dieses Monats abläuft, das Ansuchen gestellt hat, daß ihm rücksichtlich der seit einiger Zeit stattgefundenen Unterbrechung seiner Amtsverrichtungen die Wiederübernahme derselben für die noch übrige kurze Zeit erlassen werden möchte, haben UHHerren kein Bedenken getragen, diesem Wunsche zu entsprechen und verordnet, daß für dieses Provisorium die gesetzliche Stellvertretung eintreten und demzufolge der Herr Amtsschreiber die Vollziehungsgeschäfte, der Herr Vice-Präsident des Gerichtes hingegen die Leitung der gerichtlichen übernehmen solle, wovon dem Herrn Amtsschreiber Keller und Herrn Vice-Präsident Weber Kenntniß gegeben wird. Das Ansuchen des Herrn Oberamtmann, die bisher beworbene Güterpacht erst mit Martini d. J. abtreten zu müssen, wird dem L. Finanzrathe zu angemessener Verfügung überwiesen.

Actum Dienstags den 12. April 1831.

Vor dem Regierungsrathe, Kanzlei der Stadt Zürich:

Der erste Stadtschreiber:

sig. Hottinger.

Es ist ein bekannter Satz, daß man diejenigen haßt, denen man Unrecht gethan hat, und daher wird man sich nicht verwundern, daß ich in der ersten Zeit nach Einführung der neuen Verfassung nicht berücksichtigt wurde; doch

ging es keine 3 Monate, ehe ich in einer Zeit zurückkehrender Ruhe und Mäßigung vom Großen Rathe zum Präsidenten des Criminalgerichtes gewählt wurde, was ich wohl am meisten dem Einflusse des Regierungsrathes Ludwig Meyer von Knonau, dem Staatsanwalte Herrn Ulrich und einem vom Gerechtigkeitssinne geleiteten, in amtlicher Stellung sich befindenden Manne aus der Gemeinde Egg, dem Herrn Boller, Kantonsrath, zu verdanken hatte, welchem mein Wirken als Oberamtmann bekannt war. Die vor mir liegende Ernennungsurkunde ist datirt vom 2. Juli 1831.

Die schlechten Menschen, welche jubelten, als ich mit meinem Mobiliar das Schloß Grüningen verließ, haben sämmtlich hart gebüßt und ich werde diese Blätter nicht mit ihren Namen besudeln.

Ich habe in jener Periode oft bedauert, daß Conrad Escher, zugenannt von der Linth, dem Kanton und der Eidgenossenschaft schon im Jahr 1823 durch den Tod entrissen wurde. Er hätte mit seiner rastlosen uneigennützigen Thätigkeit, gestützt auf das erworbene Ansehen, rechtzeitige Reformen, namentlich auch in der Gesetzgebung und Rechtspflege, befördert und in der durch die französische Juli-Revolution entzündeten Krisis, die gemäßigten Radikalen von Excessen abgehalten, die einsichtigen und wohldenkenden Conservativen zu genügenden Concessionen und zur Festigkeit ermahnt.

Ich schließe hiemit dieses Erste Bändchen, welches meine Erinnerungen bis zum Jahr 1830 enthält. In dem zweiten Bändchen werde ich, wenn mir Gott so lange

Gesundheit und Geisteskraft verleiht, die Erinnerungen aus der Periode der dreißiger Jahre, die Geschichte des 2. Septembers und Einiges über die spätern Wirren in der Eidgenossenschaft mittheilen, wobei ich annehmen darf, daß diese Darstellung an geschichtlichem und biographischem Interesse dem Inhalte dieses ersten Bändchens nicht nachstehen und über manche Ereignisse und Charaktere neues Licht verbreiten wird.

(Ende des Ersten Bändchens meiner Erinnerungen.)

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Erster Abschnitt. Meine Familie und Abstammung . 1

Zweiter Abschnitt. Erinnerungen und Eindrücke der Knabenjahre 18

Dritter Abschnitt. Die Wahl meines künftigen Berufes und Vorbereitung zu demselben. Aufenthalt in Neufchatel 45

Vierter Abschnitt. Die Reise nach Paris; mein Aufenthalt daselbst 87

Fünfter Abschnitt. Aufenthalt in Heidelberg . . . 110

Sechster Abschnitt. Meine amtlichen Functionen und Wahrnehmungen während der Jahre 1812 bis zur Juli-Revolution und ihre Rückwirkung auf die Schweiz. §. 1. 131

§. 2. 153

§. 3. Eidgenössische Kriegsgerichte im Jahr 1816 . 158

§. 4. Meine Ernennung und Wirksamkeit als Professor der Rechtswissenschaft am politischen Institut. 190

Siebenter Abschnitt. Meine amtlichen Functionen und meine Wahrnehmungen von meinem Amtsantritt als Oberamtmann 1819 bis zur Juli-Revolution . 194

§. 1. Das Institut der Oberamteien im Allgemeinen; meine Ernennung; die collegialischen Verhältnisse . 194

§. 2. Der Kirchensturz in Goßau 215

§. 3. Meine Verwaltung der Oberamtei im Allgemeinen 218

§. 4. Verwaltung der Oberamtei, Fortsetzung; die Strafrechtspflege 225

Seite.

§. 5. Meine Excursionen in die höhern Gebirge der Kantone Schwyz, Glarus, Bünden, St. Gallen . 245

§. 6. Die Entwürfe eines Strafgesetzbuches und einer Criminalprozeßordnung und die Prüfung derselben bei der Justiz-Commission 253

§. 7. Mein Antheil an der Untersuchung wegen Ermordung des Schultheiß Keller in Luzern . . . 260

§. 8. Die Veröffentlichung der Species facti und der urkundlichen Belege; die politischen und confessionellen Parteien in Luzern und die wahren Urheber und Anstifter der Verläumdungen 289

§. 9. Das Ende meiner zweiten Amtsdauer als Oberamtmann in Grüningen und meine Stellung zu der politischen Veränderung des Kantons Zürich . . . 310

Erinnerungen

seit mehr als sechszig Jahren

von

Dr. Heinrich Escher,
Professer der Staatswissenschaft an der Universität Zürich.

Zweites Bändchen.

Zürich,
Verlag der Schabelitz'schen Buchhandlung
(Cäsar Schmidt.)
1867.

Druck von Zürcher und Furrer.

Vorwort

zum II. Bändchen der Erinnerungen.

Ich habe in der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 339 Mittwoch 5. December 1866 eine Anzeige des I. Bändchens meiner Erinnerungen gelesen, welche zwar in mehreren Punkten von mir als billige Anerkennung zu verdanken ist, mir aber gleichwohl einige Bemerkungen abnöthigt. Allervorderst scheint mir die Zusammenstellung mit dem „Pamphlet" die Freiherren von Regensberg ganz ungegründet. Letzteres ist eine Tendenzschrift, aus politischen Bestrebungen einer Partei erzeugt und mit Persönlichkeiten gewürzt gegen jetzt functionirende Beamtete. Ueber den Werth oder Unwerth der Darstellungen des Pamphletisten und seiner Tendenzen überlassen wir Andern zu urtheilen. Aber Erinnerungen, welche auf mehr als 60 Jahre zurückgehen, sind hievon ganz verschieden. Die Gründe, welche mich zu der Veröffentlichung bestimmten, habe ich in dem Vorworte des 1. Bändchens angegeben und füge noch bei, daß ich bei meinem hohen Alter nicht zögern wollte, dieselben jetzt auszuarbeiten, wozu ich früher von

mehreren Seiten öfters aufgefordert worden war. Dort habe ich auch angegeben, warum ich manches über meine individuelle geistige Entwickelung habe einfließen lassen, theils um zu erklären, wie ich durch Eindrücke meiner Umgebungen zu einer gewissen Gesinnung und Geistesrichtung gekommen bin, theils weil solche Beobachtungen, die man an sich selbst macht, wenn sie aufrichtig mitgetheilt werden, die Wissenschaft der Psychologie fördern können. Die historischen Angaben sind nicht berechnet oder gewählt im Interesse dieser oder jener Partei oder Theorie; wohl aber können die verschiedenen Parteien daraus beliebige Nutzanwendungen ziehen, wie dieses II. Bändchen noch mehr zeigen wird. Dasselbe enthält vielleicht weniger Stellen, welche durch Humor diejenigen anziehen können, welche der Unterhaltung wegen lesen; doch dürfte auch diese Würze, wozu manche Ereignisse und Personen Stoff darboten, nicht fehlen, und die Rubriken der Abschnitte können dem Leser als Fingérzeige dienen. Dagegen enthält dieses Bändchen eine ziemliche Masse von Thatsachen und Charakterschilderungen, welche künftig dem Geschichtsforscher von Werth sein dürften. Sehr leicht nehme ich auf die Achsel die Rüge der Recensenten, daß die Erinnerungen formell nicht mit der gehörigen Sorgfalt ausgearbeitet seien, es seien öfter sprachliche Schnitzer und selbst grobe Böcke stehen geblieben. Zwar sind Beispiele nicht angeführt. Aber ich habe mir allerdings von der Zeit her, wo ich die täglich erscheinende Neue Zürcher-Zeitung neben amtlichen Functionen und wissenschaftlichen Arbeiten herausgab, eine

gewiſſe Nachläßigkeit angewöhnt, welche die ſorgfältige Correctur vernachläßigte und currente calamo manches verſchuldete. Die Erinnerungen mögen hin und wieder Spuren dieſer Redactionsweiſe verrathen, während dieß doch im Ganzen nicht der Fall iſt und mehrere meiner Werke eine fleißige Ausarbeitung beweiſen. Indeß mache ich aufmerkſam, daß ich die zahlreichen Urkunden, auf welche ich mich berufen habe, diplomatiſch genau mit allen ſprachlichen Mängeln aufnahm, welche einige derſelben zur Schau tragen. Uebrigens erlaubte ich mir nicht ſelten nach den Analogieen manche Worte ſelbſt zu bilden, aus einem Zeitwort ein Eigenſchaftswort, aus einem Hauptwort ein Zeitwort u. ſ. w., wenn das ſelbſtgeſchaffene Wort bezeichnend war; überdieß halte ich dafür, daß wir Schweizer das Recht haben, eigenthümliche Ausdrücke, welche durch hochdeutſche nicht erſetzt werden, zu gebrauchen, und vielleicht kann auch meine Sprachfertigkeit in fremden Zungen dieſe oder jene Neologismen verſchuldet haben. Kränkender für mich wäre der Vorwurf, welchen der Recenſent mit den Worten anzudeuten ſcheint: „der Band lieſt ſich leicht und gefällig, zumal wenn man nicht ſo befangen iſt, im Verſchweigen und Sagen unbedingt Alles für baare Münze zu nehmen; — wenn ich mich nicht in dem vollen Bewußtſein darüber hinwegſetzte, daß Lügen nicht meine Sache iſt, was Alle, welche meinen Charakter kennen, glauben werden, und wofür auch der Inhalt des Büchleins ſelbſt zeugt. Man kann ſich irren, wenn man ſich lediglich auf das Gedächtniß verläßt, man kann in Urtheilen ſich täuſchen;

aber wissentliche Unwahrheit soll mir mit Grund Niemand vorwerfen. Was das Verschweigen betrifft, so muß ich hier unterscheiden. Wenn ich Alles, dessen ich mich erinnerte, und was möglicher Weise diesen oder jenen Leser hätte interessiren oder amüsiren können, aufnehmen wollte, so hätte es mir an Raum gebrochen, wenn ich mich auf zwei Bändchen beschränken wollte; der Recensent hätte dann mit Recht das „Nebensächliche" tadeln können, und die Leser, welche nur das Wichtigere interessirt, wären degoutirt worden. Allein ich habe jenem Tadel noch zwei andere Einwürfe entgegenzusetzen. Derjenige, welchem das Studium der empirischen Psychologie und das Räthsel unseres Gedächtnisses nicht fremd ist, kennt die verschiedenen Arten des Gedächtnißvermögens, welche verschiedenen Menschen eigenthümlich sind, und die Capricen desselben, wie durch Krankheiten das Gedächtniß gewisser Gegenstände zerstört werden kann, während lebhafte Eindrücke, besonders wenn sie durch Ideenassociation unterstützt werden, sich klar erhalten, besonders auch wie die Eindrücke, welche das jugendliche Gedächtniß aufgenommen hat, sich oft besser erhalten, als spätere, die gleichsam in ein schon volles Gefäß oder verhärtete Organe oder Substanz eingeführt worden sind. So tauchen mir jetzt noch bisweilen manche dunkle Erinnerungen auf, wie verschwommene Bilder; aber ich würde mir nicht erlauben, sie in ein geschichtliches Werk aufzunehmen. Der andere Punkt bezieht sich auf absichtliches Verschweigen gewisser Handlungen, deren ich mich allerdings noch erinnere. Ich habe in dem I. Bändchen wiederholt bemerkt, ich wolle diese Blätter nicht beschmutzen

mit den Namen verächtlicher Subjecte, die nicht werth sind, daß sie in der Geschichte erscheinen. Aber es gibt auch würdigere Personen, die in meinen Memoiren theils genannt, theils angedeutet sind, über die ich Manches hätte angeben können, was entweder für sie persönlich oder gewissen Kreisen unangenehme Empfindungen erregt hätte. Hier habe ich mir dann, soweit es das höhere geschichtliche Interesse gestattete, Zurückhaltung zur Pflicht gemacht, besonders wenn die Betheiligten durch Verdienste oder gute Eigenschaften eine solche Behandlung verdienten. Endlich muß ich bemerken, daß es mir nicht in den Sinn kam, obgleich der Recensent zu viel Persönliches findet, in diese politischen Erinnerungen Confessions à la Jean-Jacques betreffend mich selbst oder die Chronique scandaleuse betreffend Andere aufzunehmen. Was meine Person betrifft, so habe ich den Leser mit der Erzählung meiner häuslichen Schicksale und Darstellung der Familienverhältnisse nicht behelligen wollen. In jüngeren Jahren habe ich mich nie für einen Heiligen ausgegeben und mich oft eher schlimmer gestellt als ich war, während die meisten das Gegentheil thun; besonders haben meine Witze, Histörchen u. s. w. bei den Splitterrichtern mir geschadet. Was Andere betrifft, so könnte ich wohl manches Unsaubere auftischen; aber ich halte es unter der Würde eines historischen Werkes und bemerke bloß, daß dabei gerade diejenigen am meisten compromittirt werden dürften, denen man ihren Nimbus nicht gerne verdunkeln ließe. Sapienti sat! Um jedoch den Vorwurf des „Verschweigens" einigermaßen zu sühnen, will ich nachträglich im XVI. Abschnitt

noch einige Erinnerungen beifügen, die vielleicht nicht ganz ohne historisches Interesse sind oder dem Leser einige Unterhaltung verschaffen können.

Der Recensent macht mir meine Abneigung gegen revolutionäre Bewegungen zum Vorwurf. Ich habe im I. Bändchen die Motive dieser Abneigung angegeben, das vieljährige Studium mehrerer hundert Bände der besten französischen Memoiren über die französische Revolution von 1789, welche die Excesse und Gräuel schildern, welche mit solchen Bewegungen und Zuständen allemal verbunden sind, und die Erfahrung, daß die Anarchie immer nur zum Despotismus führt, eine Erfahrung, welche auch seither sich wiederholt und in Deutschland wie in Frankreich bestätigt hat; auch Rückschritte in der Civilisation sind schon öfter eingetreten; gerade also weil mir der besonnene Fortschritt am Herzen liegt, hasse ich die Revolution und die Anarchie. Die Vergleichung dessen, was während der letzten zwei Jahrhunderte in Großbritannien auf dem Wege gesetzlicher Reformen und mit Achtung der Legalität erzielt worden ist, mit den Peripetien in Frankreich bestärkte mich in meiner Ansicht; ob jetzt in England die Revolution am Ende doch siegt und was dann folgen wird, muß die Zukunft lehren. In neuester Zeit ist in Frankreich Dunoyer, der klassische Theoretiker der Gewerbefreiheit, dahingekommen, in der Rückkehr zur Legitimität das verzweifelte Rettungsmittel zu suchen (Dunoyer, du second empire et d'une nouvelle restauration) und das Werk Quinets: La Révolution, 2 vol. 1865, kann in seinem Gesammteindruck die Warnung vor gewalt-

thätigem Umsturz nur unterstützen. Der Recensent wirft mir vor, daß ich selbst im Jahre 1814 einen Plan entwarf, den Kanton Zürich durch Annexionen zu vergrößern. Es waren damals alle Zustände der Schweiz in Frage gestellt, die Reaction drohte mit dem Schlimmsten, wobei das patrizische Bern sich an die Spitze stellte, und im Kanton Zürich war die Mediationsverfassung unterwühlt, eine Partei strebte nach der Restauration der ehemaligen Stadtherrschaft und des Zunftregimentes: unter diesen Umständen hielt ich es für besser, wenn Zürich ein Gegengewicht gegen Bern bilde, durch Gebietsvergrößerung sich der engherzigen Kantonalpolitik entledige und das Bürgerrecht allen denjenigen öffne, welche sich innerhalb der vier Kreuze (ban-lieue) niederlassen und die Notabeln der annexirten Landschaften in seine oberste Behörde aufnehme. Dieß hätte aber erzielt werden können, ohne sich in den Strudel anarchischer Bewegungen reißen zu lassen. Wer indeß gewaltsamen Umsturz wünscht, dem können wir es nicht wehren. Wer Wind säet, wird Sturm ernten.

Man würde mir aber Unrecht thun, aus dem Gesagten zu schließen, daß ich nicht in meinem hohen Alter von ganzem Herzen eine eingreifende Reform der Bundesverfassung wünsche, wofür eine Abhandlung, die vor einem Jahre geschrieben und deren Veröffentlichung nur durch zufällige Umstände bis jetzt verhindert wurde, den Beweis leisten könnte. Ich wünsche, daß ein oberster Gerichtshof errichtet werde, der selbst über seine Competenz entscheidet, daß dem Bunde größere Competenz in Hinsicht auf Gesetzgebung eingeräumt und auch das Militärwesen noch mehr

centralisirt werde. Aber ich möchte, daß eine solche Revision durch die gereifte Ueberzeugung auf legalem Wege angebahnt werde, mit entschiedener Verwerfung des Veto und Referendum in allen Bundesangelegenheiten. Wenn die gute Presse auf dieses Ziel hinarbeitet und die ochlokratischen oder kommunistischen Bestrebungen nach Verdienen abfertigt, so daß die rechtlichen Leute sich um so lieber anschließen, wenn die leitenden Staatsmänner Divergenzen in untergeordneten Angelegenheiten und Interessen dem höhern Zwecke unterordnen und jeden illegalen Versuch gewaltthätigen Vorgehens mit Energie unterdrücken, so zweifle ich nicht, daß das Ziel erreicht werde, da die Gründe solchen Fortschrittes, man mag die innern Zustände oder die Beziehungen zum Ausland in's Auge fassen, ebenso evident, ja dringend sind, als sie es für die Bundesverfassung von 1848 waren.

Nachtrag zum dritten Abschnitt der ersten Abtheilung.

Ich habe auf pag. 53 des ersten Bändchens eine Schuld kontrahirt, welche ich nun versuchen will zu lösen. Ich kündigte eine Charakteristik der beiden hervorragenden zürcherschen Staatsmänner Reinhard und Usteri an.

Reinhard hatte sowohl in seiner Physiognomie als in seinem Benehmen und seiner Redeweise etwas Einnehmendes, wenn ihm daran gelegen war, die Leute zu gewinnen. In der Zeit, wovon diese Memoiren handeln, hatte er körperlich etwas Würdevolles, was ohne Zweifel selbst auf den „Vermittler" Eindruck machte, welcher überdieß nicht ohne Grund glaubte, in Reinhard einen derjenigen Männer gefunden zu haben, welche durch Mäßigung und Besonnenheit die politische Aussöhnung und Fusion der schweizerischen Parteien bewerkstelligen würden, die seiner damaligen Politik zusagte. Vor der Revolution und Helvetik gehörte er unter die wenigen zürcherischen Staatsmänner, welche diesen Beruf als ausschließliche Angelegenheit betrachteten und an der industriellen Beschäftigung unbetheiligt waren. Als Landvogt von Baden hatte er Gelegenheit seine natürliche Klugheit und seine staatsmännische

Umsicht in reichem Maße anzuwenden und auszubilden; die Grafschaft Baden hatte in ihren verschiedenen Bezirken theils katholische, theils reformirte Einwohner, deren Rechte und Glaubensrichtungen geachtet werden mußten. Für gewisse Theile der Grafschaft war er den drei Orten Zürich, Bern und Glarus, für andere allen sogenannten VIII alten Orten verantwortlich. Als junkerlicher Jagdliebhaber und durch seine amtlichen Verrichtungen kam er in Verkehr mit vielen Leuten aus dem Bauernstande, welche er freundlich behandelte und sich besonders vertraulich gegen diejenigen benahm, die seine Leutseligkeit als Herablassung betrachteten. Er übte die Jagd als Vorbeugungsmittel gegen die Gicht bis in ein hohes Alter, was ihn zugleich gegen Hypochondrie schützte. Er hielt es für Staatsweisheit, durch sein Beispiel als Beamteter und Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten die Achtung des Volkes für die Dogmen als Grundlage der Moral zu bestärken; gleichwohl konnte er auch junge Leute, welche die Mißachtung gegen den Kirchenglauben aus Uebermuth kundgaben, wenn er berufen war sie vorzunehmen, mit großer Gelassenheit und Milde behandeln, wovon mir ein auffallendes Beispiel bekannt ist. Ich hatte, wie der Leser aus der ersten Abtheilung dieser Memoiren sich überzeugen wird, nicht immer mich seiner besondern Gunst zu erfreuen, muß aber bezeugen, daß ich mehrere Male bei solchen Gelegenheiten von ihm freundlich auf das Kanapee eingeladen und mit aller Gelassenheit behandelt wurde. Wenn er seine Bemerkungen gemacht hatte, vermied er eine Erwiederung abzuwarten und gab mir höflich das Geleite zur Thüre. Es wurde mir, als ich Ober-

amtmann war, von einem Quidam einst sarkastisch vorgeworfen, ich hätte Herrn v. Reinhard diese noble Manier abgelernt; aber man begreift, daß, wenn ich des Morgens um 8 Uhr in mein Audienzstübchen ging und auf der weiten Laube vor demselben bereits 30 oder mehr Personen erblickte, welche alle bis zur Mittagsstunde Verabschiedung wünschten, und denen fortwährend noch weiterer Zuzug folgte, es nicht möglich war, sich in weitläufige Unterhaltungen oder Repliken einzulassen. Doch ich kehre zur Charakteristik Reinhards zurück. Als Bonaparte als erster Konsul durch seine diplomatischen Agenten und seine Generale die revolutionäre Periode der Helvetik in eine den konservativen Interessen mehr zusagende Politik umwandelte, wurde Reinhard im Kanton Zürich als helvetischer Regierungsstatthalter in Aktivität gesetzt, was er sich gerne gefallen ließ, sowohl aus ökonomischen Rücksichten, da er nicht reich war, als um den konservativen Interessen nach Möglichkeit zu dienen; in dieser Stellung mußte er aber sich den noch geltenden Gesetzen der helvetischen Republik akkommodiren und mit den französischen Militärbefehlshabern sich auf guten Fuß setzen; unter diesen Umständen neigte sich seine angeborne Klugheit immer mehr zu derjenigen Schlauheit, welche ich in meinen Memoiren gezeichnet habe.

Paulus Usteri. Ich glaube seinen großen Verdiensten um Preßfreiheit, Legalität, Gewerbefreiheit und Fortschritt auf pag. 53 des ersten Bändchens gerecht geworden zu sein, womit noch zu verbinden ist, was ich in § 8 des siebenten Abschnittes über seinen Antheil an der Veröffentlichung der Species facti betreffend die angebliche

Ermordung des Schultheiß Keller mitgetheilt habe; auch hatte ich seiner Mitwirkung meine Ernennung zum Oberamtmann von Grüningen zu verdanken (7. Abschnitt, § 1, pag. 199). Groß ist auch das Verdienst, welches er sich durch Stiftung oder Förderung von schweizerischen Vereinen aller Art in doppelter Weise erworben hat; einmal durch die löblichen gemeinnützigen und fortschrittlichen Zwecke, welche die einzelnen Vereine verfolgten, dann aber in noch höherem Grade dadurch, daß diese schweizerischen Vereine Männer aus allen Kantonen in Verbindung und die Zusammengehörigkeit aller Schweizer zum Bewußtsein brachten und auf diese Weise dem durch die Restauration neu geweckten Kantönligeist entgegen wirkten und soviel möglich eine spätere mehr innige Gemeinschaft statt des kläglichen Föderalismus vorbereiteten, einen der wichtigsten Fortschritte, dessen Verwirklichung er aber nicht mehr erleben sollte. Allein diese großen Verdienste können mich nicht abhalten, auch die Schattenseiten und Schwächen seines Charakters freimüthig zu schildern. Es ist die Pflicht eines wahrheitsliebenden Geschichtschreibers, Personen und Ereignisse ungeschminkt zu schildern, soweit er dieses vermag, das suum cuique sine ira et studio walten zu lassen und zu zeigen, daß die allen Sterblichen angeborne menschliche Schwäche nichts Vollkommenes gestattet und daß man auch die Vorzüglichsten nicht blind verehren soll. Usteri verstand die Kunst, wenn diese von manchen Publizisten fortwährend häufig angewandte Manipulation den Namen einer Kunst verdient, eine sogenannte öffentliche Meinung zu machen, indem er öffentliche Blätter benutzte, als Echo seiner

eigenen Stimme, sei es daß er denselben Artikel wirklich einsandte, oder sie aufforderte, Chorus zu machen und keiner abweichenden Ansicht ihre Spalten zu öffnen; indem er diese Taktik nicht bloß zur Verbreitung allgemeiner Grundsätze oder Berichte, wie sie seinen Ansichten und Zwecken entsprachen, sondern auch auf einzelne Thatsachen, Beschlüsse und Personen anwendete, diente sie zuweilen zu ungerechter Verunglimpfung und Verurtheilung der Gegner oder Andersdenkender, oder zu parteiischen Empfehlungen oder Lobhudeleien. Ein Glück, daß Usteri in der Regel die gute Sache verfocht. Seine Helfer sicherte er sich theils durch Gegendienste, theils dadurch, daß er in den Zeiten, wo die Oeffentlichkeit von den Gewalthabern gehaßt und die Verwaltung und Statistik als Staatsgeheimnisse betrachtet wurden, seine amtliche Stellung benutzte, den Herausgebern politischer Blätter, Annalen, Archive Materialien zu liefern, welche diese ihren Lesern desto besser verwertheten, als man gierig die sogenannten Staatsgeheimnisse zu erfahren wünschte. Ganz uneigennützig handelte er in diesem Geschäfte nicht, wovon ich ein Beispiel aus eigener Erfahrung anführen könnte. Aber wahr ist ebenfalls, daß dieser Erwerb dazu verwendet wurde, seine reiche Bibliothek, deren Benutzung er durch Leihen interessanter Werke gerne Andern gestattete, zu vermehren, und auf jede Weise sein öffentliches Wirken zu erleichtern. Wer ihn persönlich gekannt hat, wird sich seiner eigenthümlichen Körperhaltung erinnern, die ein Katholik plastisch ausdrückte, indem er sagte, Usteri trage den Kopf, als hätte er auf den Achseln das heilige Sakrament. In der That konnte diese Haltung von Uebelwollenden als

aber wissentliche Unwahrheit soll mir mit Grund Niemand vorwerfen. Was das Verschweigen betrifft, so muß ich hier unterscheiden. Wenn ich Alles, dessen ich mich erinnerte, und was möglicher Weise diesen oder jenen Leser hätte interessiren oder amüsiren können, aufnehmen wollte, so hätte es mir an Raum gebrochen, wenn ich mich auf zwei Bändchen beschränken wollte; der Recensent hätte dann mit Recht das „Nebensächliche" tadeln können, und die Leser, welche nur das Wichtigere interessirt, wären degoutirt worden. Allein ich habe jenem Tadel noch zwei andere Einwürfe entgegenzusetzen. Derjenige, welchem das Studium der empirischen Psychologie und das Räthsel unseres Gedächtnisses nicht fremd ist, kennt die verschiedenen Arten des Gedächtnißvermögens, welche verschiedenen Menschen eigenthümlich sind, und die Capricen desselben, wie durch Krankheiten das Gedächtniß gewisser Gegenstände zerstört werden kann, während lebhafte Eindrücke, besonders wenn sie durch Ideenassociation unterstützt werden, sich klar erhalten, besonders auch wie die Eindrücke, welche das jugendliche Gedächtniß aufgenommen hat, sich oft besser erhalten, als spätere, die gleichsam in ein schon volles Gefäß oder verhärtete Organe oder Substanz eingeführt worden sind. So tauchen mir jetzt noch bisweilen manche dunkle Erinnerungen auf, wie verschwommene Bilder; aber ich würde mir nicht erlauben, sie in ein geschichtliches Werk aufzunehmen. Der andere Punkt bezieht sich auf absichtliches Verschweigen gewisser Handlungen, deren ich mich allerdings noch erinnere. Ich habe in dem I. Bändchen wiederholt bemerkt, ich wolle diese Blätter nicht beschmutzen

mit den Namen verächtlicher Subjecte, die nicht werth sind, daß sie in der Geschichte erscheinen. Aber es gibt auch würdigere Personen, die in meinen Memoiren theils genannt, theils angedeutet sind, über die ich Manches hätte angeben können, was entweder für sie persönlich oder gewissen Kreisen unangenehme Empfindungen erregt hätte. Hier habe ich mir dann, soweit es das höhere geschichtliche Interesse gestattete, Zurückhaltung zur Pflicht gemacht, besonders wenn die Betheiligten durch Verdienste oder gute Eigenschaften eine solche Behandlung verdienten. Endlich muß ich bemerken, daß es mir nicht in den Sinn kam, obgleich der Recensent zu viel Persönliches findet, in diese politischen Erinnerungen Confessions à la Jean-Jacques betreffend mich selbst oder die Chronique scandaleuse betreffend Andere aufzunehmen. Was meine Person betrifft, so habe ich den Leser mit der Erzählung meiner häuslichen Schicksale und Darstellung der Familienverhältnisse nicht behelligen wollen. In jüngeren Jahren habe ich mich nie für einen Heiligen ausgegeben und mich oft eher schlimmer gestellt als ich war, während die meisten das Gegentheil thun; besonders haben meine Witze, Histörchen u. s w. bei den Splitterrichtern mir geschadet. Was Andere betrifft, so könnte ich wohl manches Unsaubere auftischen; aber ich halte es unter der Würde eines historischen Werkes und bemerke bloß, daß dabei gerade diejenigen am meisten compromittirt werden dürften, denen man ihren Nimbus nicht gerne verdunkeln ließe. Sapienti sat! Um jedoch den Vorwurf des „Verschweigens" einigermaßen zu sühnen, will ich nachträglich im XVI. Abschnitt

noch einige Erinnerungen beifügen, die vielleicht nicht ganz ohne historisches Interesse sind oder dem Leser einige Unterhaltung verschaffen können.

Der Recensent macht mir meine Abneigung gegen revolutionäre Bewegungen zum Vorwurf. Ich habe im I. Bändchen die Motive dieser Abneigung angegeben, das vieljährige Studium mehrerer hundert Bände der besten französischen Memoiren über die französische Revolution von 1789, welche die Excesse und Gräuel schildern, welche mit solchen Bewegungen und Zuständen allemal verbunden sind, und die Erfahrung, daß die Anarchie immer nur zum Despotismus führt, eine Erfahrung, welche auch seither sich wiederholt und in Deutschland wie in Frankreich bestätigt hat; auch Rückschritte in der Civilisation sind schon öfter eingetreten; gerade also weil mir der besonnene Fortschritt am Herzen liegt, hasse ich die Revolution und die Anarchie. Die Vergleichung dessen, was während der letzten zwei Jahrhunderte in Großbritannien auf dem Wege gesetzlicher Reformen und mit Achtung der Legalität erzielt worden ist, mit den Peripetien in Frankreich bestärkte mich in meiner Ansicht; ob jetzt in England die Revolution am Ende doch siegt und was dann folgen wird, muß die Zukunft lehren. In neuester Zeit ist in Frankreich Dunoyer, der klassische Theoretiker der Gewerbefreiheit, dahingekommen, in der Rückkehr zur Legitimität das verzweifelte Rettungsmittel zu suchen (Dunoyer, du second empire et d'une nouvelle restauration) und das Werk Quinets: La Révolution, 2 vol. 1865, kann in seinem Gesammteindruck die Warnung vor gewalt-

thätigem Umsturz nur unterstützen. Der Recensent wirft mir vor, daß ich selbst im Jahre 1814 einen Plan entwarf, den Kanton Zürich durch Annexionen zu vergrößern. Es waren damals alle Zustände der Schweiz in Frage gestellt, die Reaction drohte mit dem Schlimmsten, wobei das patrizische Bern sich an die Spitze stellte, und im Kanton Zürich war die Mediationsverfassung unterwühlt, eine Partei strebte nach der Restauration der ehemaligen Stadtherrschaft und des Zunftregimentes: unter diesen Umständen hielt ich es für besser, wenn Zürich ein Gegengewicht gegen Bern bilde, durch Gebietsvergrößerung sich der engherzigen Kantonalpolitik entledige und das Bürgerrecht allen denjenigen öffne, welche sich innerhalb der vier Kreuze (ban-lieue) niederlassen und die Notabeln der annexirten Landschaften in seine oberste Behörde aufnehme. Dieß hätte aber erzielt werden können, ohne sich in den Strudel anarchischer Bewegungen reißen zu lassen. Wer indeß gewaltsamen Umsturz wünscht, dem können wir es nicht wehren. Wer Wind säet, wird Sturm ernten.

Man würde mir aber Unrecht thun, aus dem Gesagten zu schließen, daß ich nicht in meinem hohen Alter von ganzem Herzen eine eingreifende Reform der Bundesverfassung wünsche, wofür eine Abhandlung, die vor einem Jahre geschrieben und deren Veröffentlichung nur durch zufällige Umstände bis jetzt verhindert wurde, den Beweis leisten könnte. Ich wünsche, daß ein oberster Gerichtshof errichtet werde, der selbst über seine Competenz entscheidet, daß dem Bunde größere Competenz in Hinsicht auf Gesetzgebung eingeräumt und auch das Militärwesen noch mehr

centralisirt werde. Aber ich möchte, daß eine solche Revision durch die gereifte Ueberzeugung auf legalem Wege angebahnt werde, mit entschiedener Verwerfung des Veto und Referendum in allen Bundesangelegenheiten. Wenn die gute Presse auf dieses Ziel hinarbeitet und die ochlokratischen oder kommunistischen Bestrebungen nach Verdienen abfertigt, so daß die rechtlichen Leute sich um so lieber anschließen, wenn die leitenden Staatsmänner Divergenzen in untergeordneten Angelegenheiten und Interessen dem höhern Zwecke unterordnen und jeden illegalen Versuch gewaltthätigen Vorgehens mit Energie unterdrücken, so zweifle ich nicht, daß das Ziel erreicht werde, da die Gründe solchen Fortschrittes, man mag die innern Zustände oder die Beziehungen zum Ausland in's Auge fassen, ebenso evident, ja dringend sind, als sie es für die Bundesverfassung von 1848 waren.

Nachtrag zum dritten Abſchnitt der erſten Abtheilung.

Ich habe auf pag. 53 des erſten Bändchens eine Schuld kontrahirt, welche ich nun verſuchen will zu löſen. Ich kündigte eine Charakteriſtik der beiden hervorragenden zürcherſchen Staatsmänner Reinhard und Uſteri an.

Reinhard hatte ſowohl in ſeiner Phyſiognomie als in ſeinem Benehmen und ſeiner Redeweiſe etwas Einnehmendes, wenn ihm daran gelegen war, die Leute zu gewinnen. In der Zeit, wovon dieſe Memoiren handeln, hatte er körperlich etwas Würdevolles, was ohne Zweifel ſelbſt auf den „Vermittler“ Eindruck machte, welcher überdieß nicht ohne Grund glaubte, in Reinhard einen derjenigen Männer gefunden zu haben, welche durch Mäßigung und Beſonnenheit die politiſche Ausſöhnung und Fuſion der ſchweizeriſchen Parteien bewerkſtelligen würden, die ſeiner damaligen Politik zuſagte. Vor der Revolution und Helvetik gehörte er unter die wenigen zürcheriſchen Staatsmänner, welche dieſen Beruf als ausſchließliche Angelegenheit betrachteten und an der induſtriellen Beſchäftigung unbetheiligt waren. Als Landvogt von Baden hatte er Gelegenheit ſeine natürliche Klugheit und ſeine ſtaatsmänniſche

Umsicht in reichem Maße anzuwenden und auszubilden; die Grafschaft Baden hatte in ihren verschiedenen Bezirken theils katholische, theils reformirte Einwohner, deren Rechte und Glaubensrichtungen geachtet werden mußten. Für gewisse Theile der Grafschaft war er den drei Orten Zürich, Bern und Glarus, für andere allen sogenannten VIII alten Orten verantwortlich. Als junkerlicher Jagdliebhaber und durch seine amtlichen Verrichtungen kam er in Verkehr mit vielen Leuten aus dem Bauernstande, welche er freundlich behandelte und sich besonders vertraulich gegen diejenigen benahm, die seine Leutseligkeit als Herablassung betrachteten. Er übte die Jagd als Vorbeugungsmittel gegen die Gicht bis in ein hohes Alter, was ihn zugleich gegen Hypochondrie schützte. Er hielt es für Staatsweisheit, durch sein Beispiel als Beamteter und Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten die Achtung des Volkes für die Dogmen als Grundlage der Moral zu bestärken; gleichwohl konnte er auch junge Leute, welche die Mißachtung gegen den Kirchenglauben aus Uebermuth kundgaben, wenn er berufen war sie vorzunehmen, mit großer Gelassenheit und Milde behandeln, wovon mir ein auffallendes Beispiel bekannt ist. Ich hatte, wie der Leser aus der ersten Abtheilung dieser Memoiren sich überzeugen wird, nicht immer mich seiner besondern Gunst zu erfreuen, muß aber bezeugen, daß ich mehrere Male bei solchen Gelegenheiten von ihm freundlich auf das Kanapee eingeladen und mit aller Gelassenheit behandelt wurde. Wenn er seine Bemerkungen gemacht hatte, vermied er eine Erwiederung abzuwarten und gab mir höflich das Geleite zur Thüre. Es wurde mir, als ich Ober-

amtmann war, von einem Quidam einſt ſarkaſtiſch vorgeworfen, ich hätte Herrn v. Reinhard dieſe noble Manier abgelernt; aber man begreift, daß, wenn ich des Morgens um 8 Uhr in mein Audienzſtübchen ging und auf der weiten Laube vor demſelben bereits 30 oder mehr Perſonen erblickte, welche alle bis zur Mittagsſtunde Verabſchiedung wünſchten, und denen fortwährend noch weiterer Zuzug folgte, es nicht möglich war, ſich in weitläufige Unterhaltungen oder Repliken einzulaſſen. Doch ich kehre zur Charakteriſtik Reinhards zurück. Als Bonaparte als erſter Konſul durch ſeine diplomatiſchen Agenten und ſeine Generale die revolutionäre Periode der Helvetik in eine den konſervativen Intereſſen mehr zuſagende Politik umwandelte, wurde Reinhard im Kanton Zürich als helvetiſcher Regierungsſtatthalter in Aktivität geſetzt, was er ſich gerne gefallen ließ, ſowohl aus ökonomiſchen Rückſichten, da er nicht reich war, als um den konſervativen Intereſſen nach Möglichkeit zu dienen; in dieſer Stellung mußte er aber ſich den noch geltenden Geſetzen der helvetiſchen Republik akkommodiren und mit den franzöſiſchen Militärbefehlshabern ſich auf guten Fuß ſetzen; unter dieſen Umſtänden neigte ſich ſeine angeborne Klugheit immer mehr zu derjenigen Schlauheit, welche ich in meinen Memoiren gezeichnet habe.

Paulus Uſteri. Ich glaube ſeinen großen Verdienſten um Preßfreiheit, Legalität, Gewerbefreiheit und Fortſchritt auf pag. 53 des erſten Bändchens gerecht geworden zu ſein, womit noch zu verbinden iſt, was ich in § 8 des ſiebenten Abſchnittes über ſeinen Antheil an der Veröffentlichung der Species facti betreffend die angebliche

Ermordung des Schultheiß Keller mitgetheilt habe; auch hatte ich seiner Mitwirkung meine Ernennung zum Oberamtmann von Grüningen zu verdanken (7. Abschnitt, § 1, pag. 199). Groß ist auch das Verdienst, welches er sich durch Stiftung oder Förderung von schweizerischen Vereinen aller Art in doppelter Weise erworben hat; einmal durch die löblichen gemeinnützigen und fortschrittlichen Zwecke, welche die einzelnen Vereine verfolgten, dann aber in noch höherem Grade dadurch, daß diese schweizerischen Vereine Männer aus allen Kantonen in Verbindung und die Zusammengehörigkeit aller Schweizer zum Bewußtsein brachten und auf diese Weise dem durch die Restauration neu geweckten Kantönligeist entgegen wirkten und soviel möglich eine spätere mehr innige Gemeinschaft statt des kläglichen Föderalismus vorbereiteten, einen der wichtigsten Fortschritte, dessen Verwirklichung er aber nicht mehr erleben sollte. Allein diese großen Verdienste können mich nicht abhalten, auch die Schattenseiten und Schwächen seines Charakters freimüthig zu schildern. Es ist die Pflicht eines wahrheitsliebenden Geschichtschreibers, Personen und Ereignisse ungeschminkt zu schildern, soweit er dieses vermag, das suum cuique sine ira et studio walten zu lassen und zu zeigen, daß die allen Sterblichen angeborne menschliche Schwäche nichts Vollkommenes gestattet und daß man auch die Vorzüglichsten nicht blind verehren soll. Usteri verstand die Kunst, wenn diese von manchen Publizisten fortwährend häufig angewandte Manipulation den Namen einer Kunst verdient, eine sogenannte öffentliche Meinung zu machen, indem er öffentliche Blätter benutzte, als Echo seiner

eigenen Stimme, sei es daß er denselben Artikel wirklich einsandte, oder sie aufforderte, Chorus zu machen und keiner abweichenden Ansicht ihre Spalten zu öffnen; indem er diese Taktik nicht bloß zur Verbreitung allgemeiner Grundsätze oder Berichte, wie sie seinen Ansichten und Zwecken entsprachen, sondern auch auf einzelne Thatsachen, Beschlüsse und Personen anwendete, diente sie zuweilen zu ungerechter Verunglimpfung und Verurtheilung der Gegner oder Andersdenkender, oder zu parteiischen Empfehlungen oder Lobhudeleien. Ein Glück, daß Usteri in der Regel die gute Sache verfocht. Seine Helfer sicherte er sich theils durch Gegendienste, theils dadurch, daß er in den Zeiten, wo die Oeffentlichkeit von den Gewalthabern gehaßt und die Verwaltung und Statistik als Staatsgeheimnisse betrachtet wurden, seine amtliche Stellung benutzte, den Herausgebern politischer Blätter, Annalen, Archive Materialien zu liefern, welche diese ihren Lesern desto besser verwertheten, als man gierig die sogenannten Staatsgeheimnisse zu erfahren wünschte. Ganz uneigennützig handelte er in diesem Geschäfte nicht, wovon ich ein Beispiel aus eigener Erfahrung anführen könnte. Aber wahr ist ebenfalls, daß dieser Erwerb dazu verwendet wurde, seine reiche Bibliothek, deren Benutzung er durch Leihen interessanter Werke gerne Andern gestattete, zu vermehren, und auf jede Weise sein öffentliches Wirken zu erleichtern. Wer ihn persönlich gekannt hat, wird sich seiner eigenthümlichen Körperhaltung erinnern, die ein Katholik plastisch ausdrückte, indem er sagte, Usteri trage den Kopf, als hätte er auf den Achseln das heilige Sakrament. In der That konnte diese Haltung von Uebelwollenden als

Zeichen des Hochmuthes betrachtet werden. Aber es ist allervorderst richtig, daß dieser Kopf mit dem merkwürdig großen Vorderschädel eine seltene Größe und Ausbildung der Verstandesorgane indizirte, wovon der Besitzer ohne Zweifel das Bewußtsein hatte. Dann müssen wir nach unserer Gesinnung finden, daß bei Usteri reine Zwecke und nobles Streben häufig im Kampfe mit Schlendrian oder egoistischen Intriguen standen, so daß er allerdings sein Ich mit einer gewissen Verachtung dem Heere vieler Staatsmänner gegenüber stellte. Endlich war aber auch seine politische Theorie der Art, daß er keinen Widerspruch für rationell möglich, vielmehr seine Doktrin für apodiktische Gewißheit hielt. Er hatte sich als Uebersetzer sämmtlicher Staatsschriften und Reden des berühmten Abbé Sieyes als gläubiger Jünger desselben gezeigt und die Dogmen der konstituirenden Volkssouveränität und der Rechtsgleichheit Aller zu seinem Credo gemacht, welches jede der Wirklichkeit und der Verschiedenheit der Verhältnisse und Kulturzustände mehr Rechnung tragende Lehre von oben herab verwarf. Ich glaube, daß er aus diesem Grunde meinen Scepticismus und meinen Spott über den Contrat social ungünstig beurtheilte. Die Art, wie er im März 1831 gegen mich handelte (erstes Bändchen pag. 353) kann ich unmöglich loben, nicht bloß weil sie gegen mich ungerecht war, sondern weil sie seinen eigenen theoretischen Grundsätzen widersprach. Gerne will ich glauben, daß er sich dazu nicht durch persönlichen Ehrgeiz, Bürgermeister zu werden, hinreißen ließ, sondern fürchtete, es möchte durch verzögerte Rekonstituirung des Kantons Anarchie entstehen.

Aber ich kann mir die Vermuthung nicht versagen, daß in diesem Falle sich die Wahrheit geltend machte: „man haßt diejenigen, welchen man Unrecht gethan hat". Erst nach seinem am 9. April 1831 (Fedderſen pag. 72; Kasimir Pfyffer, Erinnerungen pag. 271) erfolgten Hinſchiede wurde mir wieder eine angemeſſene Stellung und Wirkſamkeit eröffnet. Seinen Tod betrachtet Fedderſen (Geſchichte der ſchweizeriſchen Regeneration) als die Wirkung übermäßiger Geiſtesanſtrengung. Allein da er im Februar 1768 geboren, alſo 63 Jahre alt und bei einer meiſt ſitzenden Lebensweiſe ſehr korpulent war, ſo hat ſein Tod nichts auffallendes, wenngleich die Aufregung, welche die Ereigniſſe bei ihm erzeugen mußten, mitgewirkt haben kann.

Abwehr. Ein Rezenſent des erſten Bändchens glaubt, in dem erſten Abſchnitte, welcher von meiner Familie und Abſtammung handelt, verrathe ſich ein ariſtokratiſcher Dünkel. Ich könnte vielleicht ſagen, es verdiene Anerkennung, wenn Männer, welche der Geburt nach der Ariſtokratie angehören, die Vorurtheile derſelben überwinden und das allgemeine Wohl den Standesintereſſen vorziehen. Aber ich glaube, daß meine Neigung zum Studium mittelalterlicher Verhältniſſe, als ein rein wiſſenſchaftliches Intereſſe, keinen Tadel verdient. Ueberdieß iſt die Tendenz jenes Abſchnittes im Gegentheil, der Sage von der Abſtammung unſerer Familie von einem uralten altadelichen Geſchlechte des Elſaßes entgegenzutreten, ſowie dann ferner zu zeigen, daß die ſämmtlichen ſehr zahlreichen Perſonen in oder aus Zürich,

welche den Namen unſerer Familie führen und in ſehr verſchiedenen ſozialen und ökonomiſchen Verhältniſſen leben, theilweiſe ſehr verkommen ſind, gleichwohl zur Deſcendenz eines und desſelben von Kaiſerſtuhl gekommenen und mit einer Hofſtatt der Fraumünſterabtei in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts belehnten Stammvaters gehören, was doch nicht als Beweis ariſtokratiſchen Stolzes gelten kann. Wenn derjenige Zweig, welchem ich angehöre, in dem Bürgermeiſter Heinrich Eſcher ſeinen nähern Aſcendenten ehrt, ſo hat letzterer deſſen als ächter Eidgenoſſe ſich würdig bewieſen und ſeine Deſcendenz durch eine Stiftung zum Danke verpflichtet.

Berichtigung

einer Angabe im erſten Bändchen, 7. Abſchnitt, § 9.

Das Deficit, deſſen pag. 325 gedacht iſt, betraf nicht den Direktorialfond, ſondern die Kaſſe der Salzverwaltung, welche unter der Direktion Finßlers ſtand. Im übrigen ändert dieſes an dem Geſagten nichts.

Kleine Erinnerungen
seit mehr als sechszig Jahren.

Zweite Abtheilung.
Die Ereigniſſe seit der Regeneration der Schweiz im Jahr 1831.

Erſter Abſchnitt.
Umſturz der Reſtaurationsverfaſſungen in den meiſten Kantonen und namentlich im Kanton Zürich.

§ 1.
Die Regeneration eine Reaktion gegen die Reſtauration von 1815, und die durch dieſes erzeugten und durch innere Nothwendigkeit beſtimmten allgemeinen Prinzipien.

Wir haben mit großer Befriedigung die Geſchichte der ſchweizeriſchen Regeneration von Fehdersen geleſen und theilen ſowohl die allgemeinen Urtheile als die praktiſche Tendenz dieſes Buches; es war keine leichte Arbeit, die in gewiſſen Beziehungen verwandten und doch nach den ſpeziellen Verhältniſſen wieder ſo verſchiedenen Entwickelungen in allen zweiundzwanzig Kantonen in ihren

wechselnden Phasen und zeitweisen Peripetien während zwei Decennien darzustellen; sicherlich müssen auch unsere Staatsmänner dem Verfasser Dank wissen, daß er zusammenstellt und wieder in Erinnerung bringt, was sich in dieser Zeit zugetragen hat und wie es bewirkt wurde. Auch ich als inaktiver Beobachter habe die Auffrischung mancher früherer Ereignisse mit Dank aus dem Werke geschöpft und vieles, was andere Kantone betrifft, hier zuerst näher erfahren. Wenn ich veranlaßt werde, über Einiges aus meinem Wissen Berichtigungen zu machen, so muß ich denken, es haben sich ähnliche Ungenauigkeiten hinsichtlich derjenigen Vorgänge, die ich nicht näher kenne, eingeschlichen, was bei dem großen Detail und der Unzuverlässigkeit eines Theils der Quellen, aus welchen der Verfasser schöpfen mußte, kaum zu vermeiden war.

Ich habe in § 9 des siebenten Abschnittes der ersten Abtheilung dieser Erinnerungen, pag. 322 ff., die in unserem Kanton Zürich bei einem großen Theile der Bevölkerung herrschende Unzufriedenheit und heimliche Erbitterung über die im Jahr 1816 bewirkte politische Veränderung dargestellt, die Einzelheiten angedeutet, wie dieser Zündstoff vermehrt und der unter der Asche glimmende Funke erhalten wurde, und erzählt, wie und durch welche Mittel die Rückwirkung der französischen Juli-Revolution auch bei uns den Umsturz des Bestehenden herbeiführte. Ich bin kein Verehrer der politischen Doktrin, welche Rousseau's Contrat social den europäischen Bevölkerungen mit seiner blendenden Dialektik als Evangelium verkündet hat, welche auch in neuerer Zeit in Deutschland der aller Hoch-

achtung würdige Rotteck adoptirt und ſeinen Geſinnungsgenoſſen beliebt hat; ich glaube, daß beſſere Garantieen des Fortſchrittes in Sittlichkeit, Wiſſenſchaft, Wohlſtand und Kunſt aus den nach Land und Leuten ſo verſchiedenen wirklichen Zuſtänden, Bedürfniſſen und Kulturſtufen ſich ermitteln laſſen, als die aus dem Credo des Grundvertrages als nothwendige Corollarien abgeleiteten Sätze der konſtituirenden unveräußerlichen Volksſouveränität, der abſtrakten Rechtsgleichheit, des allgemeinen Stimmrechtes und einer Volksvertretung nach der Kopfzahl. Aber wir müſſen anerkennen, daß unſere Regeneration im Jahr 1830/31 durch die innere Nothwendigkeit ſich auf dieſe Prinzipien ſtützen mußte. Man kann daher jenen heller ſehenden Staatsmännern, welche jene Poſtulate nicht aus innerer Ueberzeugung für die an ſich richtigen hielten, keinen Vorwurf daraus machen, wenn ſie dieſelben adoptirten, um auf dieſer Grundlage nach Umſtänden beſtmöglich aufzubauen. In den Jahren 1814 bis 1816 waren die von der Mediation 1803 ſanktionirten, wenn auch nach dem Vorbilde der napoleoniſchen Inſtitutionen zur Illuſion abgeſchwächten Grundſätze der politiſchen und bürgerlichen Freiheit und Rechtsgleichheit entweder durch Beihülfe fremder Waffengewalt auf brutale Weiſe als nichtig abrogirt und nach dem Prinzip der ſogenannten Legitimität die Herrſchaft der ehemaligen Patrizier über ihre Unterthanen reſtaurirt worden, oder man hatte, wie in Zürich, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Waadt, unter dem Drucke der großmächtlichen Diplomatie, wenn auch mit mehr oder weniger Mäßigung, die Grundſätze der Demokratie und Rechtsgleichheit abrogirt,

um entweder Vorrechte des Ortes und der Geburt wieder in's Leben zu rufen, oder eine büreaukratische Verwaltung konsolidirt unter dem Vorwande, daß dieses nothwendig sei, um dem monarchischen und wieder zur Legitimität restaurirten Europa kein Mißtrauen einzuflößen. Aber mit dem Volkswillen war diese schweizerische Restauration in Widerspruch und als aufgedrungen konnte sie in den Augen der unterdrückten Bevölkerungen unmöglich als rechtmäßig erscheinen. Sie war nicht durch eine geschichtliche Entwickelung und altes Herkommen gerechtfertigt und man konnte auch im Allgemeinen nicht mit Wahrheit behaupten, daß die Verwaltung wenigstens materiell für die Regierten wohlthätig sei. Als nun die Rückwirkung der französischen Juli-Revolution auch auf die Schweiz elektrisch wirkte, mußte der Wille und die Kraft des Volkes als die einzig vorhandene konstituirende Macht sich geltend machen und die Grundsätze, welche dieser entsprachen, die Demokratie, die politische Rechtsgleichheit, das allgemeine Stimmrecht zur Herrschaft gelangen und auch die materiellen Interessen des neuen Souveräns befriedigt werden. Wie hätte die Staatsweisheit, welche die konkreten Verhältnisse berücksichtigt und die Interessen der Gesammtheit und der künftigen Geschlechter, die geistigen Interessen höher hält als die materiellen Gelüste der Massen, die Staatsweisheit, welche Plato, Perikles, Cicero lehrten, die Gedanken eines Bodin, Filangieri, Bürke, Bentham, Guizot, Bülau, Stein, Gagern bei den souverän gewordenen Massen unserer schweizerischen Bevölkerungen Eingang finden, oder auch nur verstanden werden können? Auch muß zugegeben werden, daß

jene Lehren, wenn überhaupt, nur für bestimmte Zeiten, Völker, Kulturzustände passend sind und daß namentlich die französischen Doktrinäre eine willkürliche Staatsordnung predigten, welche für die Schweizer nichts Ansprechendes hatte; der Versuch, unserer Regeneration eine künstliche Organisation der öffentlichen Behörden oder beschränkte Wahlfähigkeit einzupfropfen, hätte die zum Gelingen nothwendige Unterstützung nicht erhalten, oder hat sich, wo er gemacht wurde, als unhaltbar gezeigt. Ob die Zukunft ermöglicht, durch Stärkung der Bundesbehörden und das Ansehen würdiger Magistrate der äußersten Demokratie Schranken zu setzen und die wahrhaft repräsentative Demokratie zu consolidiren, muß gewärtigt werden. Mittlerweile siegte die der großen Mehrheit zusagende Demokratie, welche durch die abstrakte Einfachheit und Leichtverständlichkeit ihrer Grundsätze blendete. Als Apostel derselben in der Schweiz kann man ganz besonders Dr. Troxler und Ludwig Snell betrachten, von welchen jener seine Leidenschaft zum Axiom erhob, der letztere seine Theorie an Troxlers Leidenschaft erglühen ließ, zwei durch Wahlverwandtschaft gleichsam zu einer Persönlichkeit verschmolzen. Ludwig Snell war zur Zeit, als die Bewegung im Kanton Zürich ausbrach, niedergelassen in Küßnacht und trichterte dort seine Lehre der konstituirenden unveräußerlichen Volkssouveränität und des allgemeinen Stimmrechts zum Theil auch Männern ein von anerkannter Rechtlichkeit, welche hinwieder auf ihre Umgebungen Einfluß übten.

Beinahe ebenso entschieden wurde mit dieser Lehre die Forderung der Trennung der Gewalten und der absoluten

Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der Regierungsbehörde verbunden. Diese Forderung hatte zur Grundlage mehrere verschiedene Ursachen, wodurch sie desto mehr Anhänger und Beförderer erhielt, welche von verschiedenen Standpunkten ausgingen und durch ungleiche Motive geleitet wurden. Die Apostel der abstrakten Staatslehre, wie Ludwig Snell u. A., mögen aus der Idee des Staats die Vernunftmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Trennung entwickelt haben, wobei ihnen jedoch immerhin die unübertreffliche Analyse des Aristoteles, der Esprit des Lois, und die von den französischen Parlamenten angestrebte Souveränität, sowie die ehemalige deutsche Reichsverfassung behülflich waren. Unser Volk in seiner Mehrzahl wurde durch mehrfache Momente bestimmt. Die Trennung der Administration (nach der gewöhnlichen Terminologie, der vollziehenden) und der richterlichen Gewalt war durch die Mediationsverfassung sanktionirt: das Obergericht stand dem Kleinen Rathe (der Regierung) selbstständig gegenüber; es war in Rechtssachen die letzte Instanz; in jedem Bezirke war ein Bezirksgericht mit seinem Präsidenten, bei welchem der Statthalter keine dirigirenden Funktionen hatte; auch der Gemeindammann war bloß ein Beamteter der Regierung; der Gemeinderath hatte seinen Präsidenten. Dieses änderte die Verfassung von 1816. Eine Abtheilung des Kleinen Rathes, die Justizkommission, prüfte und entschied die Beschwerden in Rechtssachen; ein vom Kleinen Rathe gewählter, diesem verantwortlicher Oberamtmann, vereinigte in sich das Präsidium des Amtsgerichtes und des Bezirksrathes (Oberwaisenamtes); der Vicepräsident des Amtsge-

richtes war nur zufälliger Substitut des Oberamtmanns. Diese Cumulation der sogenannten vollziehenden und der richterlichen Attribute durch Aufhebung der in der Mediationsperiode bestandenen Trennung war das Werk der Restauration, welche nicht aus dem Volkswillen hervorgegangen war. Es verstand sich also von selbst, daß das souveräne Volk die Cumulation der Restauration verwarf und die vorher bestandene Trennung wiederherstellte. Auch mochten Viele denken, daß die in zwei Theile gebrochene Staatsgewalt nicht gleichen Druck auf die Regierten üben könne, wie die ungetheilte, zumal die Vollziehungsbehörden und die Gerichte sich in vielen Fällen hemmen würden. Ebenso war es der Bevölkerung der Landschaft wichtig, daß nun jeder Bezirk, statt eines Oberamtmanns, welcher gewöhnlich aus den bevorrechteten Stadtbürgern gewählt wurde, zwei aus seiner Mitte gewählte Beamtete erhielt. Manche aspirirten auf diese Stellen und andere hofften, daß sie in gegebenen Fällen auf diese ihnen nahestehenden Beamten, welche vielleicht ihnen die Wahl zu verdanken hatten, und auf ihre Gunst rechnen könnten. Was nun die Motive betrifft, welche nicht aus der angedeuteten populären Gesinnung herzuleiten sind, so ist die Trennung der administrativen und der richterlichen Funktionen, wenn sie auf praktische Weise durchgeführt wird, allerdings eine der besten Garantien der individuellen Sicherheit, der Freiheit und des Eigenthums; nur muß doch immerhin eine Behörde sein, welche den leicht entstehenden Konflikten vorbeugen, oder dieselben erledigen kann, zwar niemals nach den Be-

ſtimmungen des Imperialismus, wodurch die Trennung zur bloßen Illuſion wird.

Mehrere unſerer jüngern tüchtigen und wiſſenſchaftlich gebildeten Männer, welche auf deutſchen Hochſchulen die Rechtswiſſenſchaft gründlich ſtudirt hatten, brachten von dort die Lehre von der nothwendigen Trennung der adminiſtrativen und der richterlichen Gewalt; auf den Univerſitäten Deutſchlands war dieſe Theorie auf die Grundſätze der allgemeinen Staatslehre und auf poſitive Geſetze gebaut; bei manchen Dozenten machte ſich die abſtrakte Theorie mehr oder weniger geltend als Grundlehre oder zur Beſtärkung des poſitiven Rechtes; dann wurde die mit Recht angegriffene Kabinetsjuſtiz in manchen Fällen auf eine ſo ſchändliche Weiſe geübt, daß ſie jedes Rechtsgefühl empören mußte. Endlich aber waren die noch immer für minder mächtige deutſche Territorien geltenden Reichsgeſetze eine poſitiv ſtaatsrechtliche Sanktion der geforderten Trennung; die ſogenannte Landeshoheit, welche nicht Souveränität war, konnte, wenn ſie ihre Befugniſſe der Polizeigewalt oder der Adminiſtration zu Verletzung erworbener Rechte mißbrauchte, vor den Reichsgerichten belangt werden. Bei uns konnte die geforderte Trennung allerdings auch ein Schutz gegen ultrademokratiſche Willkür und Parteilichkeit werden, wenn die Gerichte zweckmäßig organiſirt wurden und in dieſem Sinne kam der Vorſchlag zur Sprache, die 11 Bezirke auf etwa 5 zu reduziren und jeden derſelben mit einer kleinen Zahl rechtskundiger und angemeſſen beſoldeter Mitglieder zu beſtellen; aber dieſe Idee behagte den Volksmännern und den rechtsunkundigen Aſpiranten auf die zirka

55 Bezirksrichterstellen sowenig, daß man davon abstrahiren mußte. Ein Mann von ausgezeichneten Fähigkeiten, welcher durch seine Ueberlegenheit und seine Mittel großen Einfluß auf eine Anzahl anderer gebildeter junger Männer übte, Herr Dr. Keller, unterstützte durch sein Ansehen die Trennung und vollkommene Gleichstellung des Regierungsrathes und des Obergerichtes, da er durch sein Ansehen als einer der ersten Schüler Savigny's, durch seine Schriften und durch die als Mitglied des Amtsgerichtes bewiesene Tüchtigkeit sichere Aussicht hatte, Präsident des Obergerichtes zu werden; im Jahr 1832 drückte er sich in Freundeskreisen aus: Wenn es unumgänglich nothwendig sei, so wolle er in den Regierungsrath treten; aber ich bringe ein ungeheures Opfer, denn meine geistige Existenz, meine Wissenschaft, der ich mein Leben gewidmet, ist gefährdet; die Annahme der Wahl ist der Untergang meiner geistigen Einheit, meines Frohsinns und Gelingens in öffentlichen Geschäften."

Als im Dezember 1834 Kasimir Pfyffer sich beharrlich weigerte, an der Stelle seines hingeschiedenen Bruders Eduard, das Schultheißenamt in Luzern zu übernehmen, schrieb ihm Keller: „Daß Sie, geehrtester Herr! den Ruf in die Executivbehörde abgelehnt haben, freut mich unendlich. Sie haben hiedurch der Welt unzweideutig zu erkennen gegeben, welche Rolle die Justiz im Freistaate eigentlich inne hat und namentlich, daß denn doch am Administrations-Korpus nicht das ganze öffentliche Heil klebt, mit andern Worten, daß die Rechtspflege wenigstens gleich wesentlich ist." (Dr. Kasimir Pfyffer, Erinnerungen aus seinem

Leben, pag. 303.) Aus dieſen Aeußerungen erklärt ſich genügend, warum Keller im Jahr 1831 ſtrebte Präſident des Obergerichts zu werden, unter der Bedingung unbedingter Parität mit der Exekutivbehörde" und daß er dem Bürgermeiſter (Präſidenten des Regierungsrathes) wenigſtens gleich geſtellt ſein wollte. Ich erinnere mich, wie Keller, nach Konſtituirung der neuen Behörden, bei einer offiziellen Mahlzeit (ich glaube es war im alten Schützenhauſe) mit einem Selbſtgefühl, das mancher als Inſolenz hätte taxiren können, den Platz gegenüber dem Bürgermeiſter v. Wyß einnahm. Ich habe dieſes Alles hier angeführt, als Beweis, daß das Anſehen und der Einfluß Kellers in großem Maße mitwirkte, die Trennung der adminiſtrativen und der richterlichen Gewalt auch den liberalen Juriſten unſers Kantons zu empfehlen. Die einläßliche Erörterung dieſes für ſtaatliche Ordnung und Rechtsleben ſo wichtigen Thema's gehört nicht in dieſe „Erinnerungen". Aber es mag am Platze ſein zu zeigen, auf welche Weiſe Keller die Trennung auf die Spitze trieb, denn dieſer Theil der neuen Kantonsverfaſſung und Geſetzgebung iſt ſeiner Redaktion und der Unterſtützung ſeiner ſpeziellen Freunde und Bewunderer zu danken. Der leitende Gedanke iſt, daß jede Angelegenheit, wo ſtreitige Intereſſen in Frage kommen, eine adminiſtrative und eine rechtliche Seite hat, alſo in die Kompetenz der exekutiven und der gerichtlichen Behörden fällt, welche jede für ſich urtheilen und entſcheiden, und alſo auch die Akte der erſtern vor die Gerichte gezogen werden können, woraus nothwendig Kolliſionen entſtehen, wenn es beſtritten wird, ob die Kom-

petenz der einen oder der andern begründet sei, ob die Gerichte die Sache vor ihre Kognition ziehen können, oder ein endgültiger administrativer Akt vorliege; für solche Kollisionen sollte ein Konfliktverfahren eingeleitet werden, durch welches dieser absoluten Trennung die Krone aufgesetzt würde. Am 23. Brachmonat 1831 (einige Wochen nach Usteri's Tode) wurden vom Großen Rathe eine ganze Reihe von Gesetzen sanktionirt, welche die schon in der am 10. März vom Großen Rathe beschlossenen und am 23. März durch das Plebiszit sanktionirten Verfassung enthaltenen Bestimmungen betreffend die Trennung im Detail ausführten. Von diesen Gesetzen sind die besonders hier zu bemerkenden folgende: Das Gesetz über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache. Offizielle Sammlung des Gesetzes, tom. 1, pag. 239 ff. Dasselbe stellt sich die Aufgabe in Gemäßheit des Art. 10 der Staatsverfassung zwischen Streitigkeiten im Verwaltungsfache und den gewöhnlichen Zivilstreitigkeiten eine möglichst genaue Ausscheidung zu treffen, eine Aufgabe, welche wohl eben so schwierig ist, als die Quadratur des Zirkels, wie es die einzelnen Artikel des Gesetzes zeigen, die eher eine Verwickelung, als eine Ausscheidung sind. Das Gesetz über die Konflikte pag. 245 organisirt das Verfahren bei Konflikten auf Grundlage des § 67 der Verfassung, welcher lautet: Alle Konflikte zwischen der richterlichen und der vollziehenden Gewalt entscheidet eine für jeden einzelnen Fall zu bildende Kommission. Dieselbe wird so zusammengesetzt, daß der Regierungsrath und das Obergericht jedes zwei Mitglieder aus ihrer Mitte und drei Mitglieder des

Großen Rathes außer ihrer Mitte bezeichnen, worauf diese zehn Kommittirten zusammentreten und aus ihrer Mitte einen Präsidenten wählen. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen erlassen. Diese Ausgeburt eines überspannten Strebens nach Parität einmal angenommen, erscheinen die Bestimmungen des zitirten Gesetzes zweckmäßig, um das Verfahren zu organisiren. Aber die Erfahrung, welche der geniale Urheber bei dem ersten Konflikte machen mußte, fiel nicht zu seiner Zufriedenheit aus, was wir an seinem Orte berichten werden. Uebrigens verkennen wir gar nicht die mehrfachen, wahrhaft freisinnigen Reformen, welche wir den Gesetzen vom 23. Brachmonat 1831 zu verdanken haben, wie u. A. die Abschaffung der Peinlichkeit, die Regeln über den Beweis in Strafsachen, das Gesetz über die Bedingungen der Verhaftung und der Entlassung aus dem Verhaft. Auch die durch die Verfassung sanktionirte Organisation der Strafrechtspflege war im Ganzen ein Fortschritt gegen die frühere. Indeß blieb noch manches von dem alten Schlendrian zurück, wie z. B. die Maßregelung der Vertheidigung (s. Gesetz über die Strafrechtspflege § 83). Die indirekte Anregung zur Einleitung einer Untersuchung durch das Kriminalgericht und das Obergericht, wodurch diese ihre Unbefangenheit bei den richterlichen Funktionen preisgeben (§ 114).

In der Erhebung des Volkes in seiner Gesammtheit als konstituirende Macht zum Umsturz der Restaurationsverfassungen war dasselbe als Souverän aufgetreten und es war schwer, dasselbe zu vermögen, seine Souveränität als immanentes unveräußerliches Recht zu beschränken, mit

andern Worten, die konſtituirende Gewalt mußte das Recht haben, jeder Zeit die Verfaſſung wieder zu ändern und, wenn zur Berathung der Geſetze oder zur legislativen Einleitung neuer Verfaſſungsbeſtimmungen eine Verſammlung von Delegirten beſtellt wurde, ſo konnten dieſe nur als Mandatare des Volkes betrachtet werden, welchen der Souverän beliebig das Mandat entziehen konnte, um einen Verfaſſungsrath zu wählen, oder in der Geſammtheit über die Reviſion der Verfaſſung zu entſcheiden. Das nächſte, unmittelbare Reſultat des Umſturzes war alſo die reine Demokratie, welche die Begründung einer wahren Repräſentativ-Verfaſſung ausſchließt, in welcher das Volk nicht bloße Mandatare, ſondern Stellvertreter wählt und denſelben auf gewiſſe Zeit die Ausübung der Souveränität innerhalb der verfaſſungsmäßigen Schranken anvertraut. Allein die einſichtigen Freunde wahrer geſicherten Freiheit und des Fortſchrittes verkannten nicht, daß ein fortwährendes oder häufiges Rütteln an den Grundgeſetzen und Aendern derſelben alle Stabilität und Conſequenz unmöglich mache und daß die Maſſe des Volkes in ihrer Geſammtheit nur zu leicht durch Leidenſchaften oder Volksſchmeichler, Demagogen, zu verderblichen Beſchlüſſen verführt werden kann, überhaupt daß ein ſogenannter allgemeiner Wille bloß als Ideal gedacht werden kann, in der Wirklichkeit aber eine Mehrheit, nicht immer die Beſſern, entſcheidet, und nicht ſelten die individuellen Rechte der Minderheit und die perſönliche Sicherheit verletzt. Daher wurde geſtrebt durch verſchiedene Mittel der reinen Demokratie eine Repräſentativ-Verfaſſung zu ſubſtituiren. Das erſte,

durchaus rechtmäßige und ziemlich allgemein angewendete Mittel wurde darin gefunden, daß die Verfassung selbst unter Ansetzung verschiedener Termine die periodische Revision der Verfassung und das hiebei zu beobachtende Verfahren vorschrieb, womit dann etwa die Unzulässigkeit vor Ablauf der Revisionsfrist verbunden wurde. Dieses Mittel hat seither die Bundesverfassung von 1848 zur allgemeinen Vorschrift erhoben. Unsere Kantonsverfassung, welche am 23. März 1831 mit 40503 Stimmen gegen 1721 Verwerfende vom Volke angenommen wurde, hat diesen Modus in Titel VI, §§ 93 und 94 befolgt. Kühner ist § 1 des ersten Titels, welcher lautet: Der Kanton Zürich ist ein Freistaat mit repräsentativer Verfassung und als solcher ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft; die Souveränität beruht auf der Gesammtheit des Volkes; sie wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den Großen Rath als Stellvertreter des Volkes. — Die 40,000 Stimmen, welche die Verfassung annahmen, haben eben dadurch auch diese Proklamirung der Repräsentativ-Verfassung adoptirt. Aber der sogenannte Putsch vom 6. September 1839 hat gezeigt, daß diese Abdikation der reinen Demokratie keine Sicherheit gewährte, und eben dasselbe hat sich in mehreren anderen Kantonen ergeben. Nach der Theorie des Contrat social kann man für solche Insurrektionen den doppelten Grund anführen, daß ein souveräner Wille als solcher sich nicht selbst binden kann, und daß jedenfalls eine Generation die Rechte der nachwachsenden Geschlechter nicht vergeben kann. Nur eine hinreichende Macht vermag die wirkliche Repräsentativ-

Verfassung zu stützen. Ob nun die Bundesverfassung von 1848, welche auch für sich selbst dieses Mittel der geregelten Revision adoptirt hat, und der Bund diese Macht sei oder in den Fall kommen könne, hinsichtlich der Kantone „vollendete Thatsachen“ zu dulden und selbst auf revolutionärem Wege, sei es durch Ultramontane, oder Radikale gestürzt zu werden, wird die Zukunft lehren.

Zweiter Abschnitt.

Meine Ernennung als Präsident des Kriminalgerichtes und die Gründe, welche mich nöthigten, die Entlassung von diesem Amte zu verlangen. Die Brandstiftung in Aster. Keller's Vikasterialdespotismus.

§ 1.

Meine Ernennung als Präsident des Kriminalgerichtes.

Ich habe bereits im ersten Bändchen dieser Memoiren, pag. 355, meine Ernennung als Präsident des Kriminalgerichtes erwähnt. Sobald Männer, welche mir nicht übel wollten, ihren Einfluß geltend machen konnten, war diese Wahl aus mehrfachen Gründen gefordert. Von den Koryphäen unserer neu organisirten Rechtspflege und Gesetzgebung war Dr. Keller selbstverständlich weit über diese Stellung erhaben; er wollte als Souverän an der Spitze des Obergerichtes über sämmtliche Gerichte herrschen und hätte sich zu einer untergeordneten Stellung nicht hergegeben;

auch war er kein Kriminalist, sondern ein ausgezeichneter Zivilist und nahm von Strafsachen nur insofern Notiz, als die obergerichtliche Suprematie auch diese Begriffe und soweit die eifersüchtige Trennung von der Administration und Abwehr jedes Einflusses der Verwaltungsbehörden auf Rechtsstreitigkeiten dieses erforderte. Sein politischer Verbündeter Ulrich hatte sich dagegen allerdings mit strafrechtlichen Studien beschäftiget und wohl die Hauptsache bei der Redaktion der Gesetze vom 23. Brachmonat 1831 und den wesentlichen Reformen unserer Strafrechtspflege geleistet; aber er zog begreiflich die Stellung als Staatsanwalt vor, da diese Einfluß auf die Verrichtungen aller Gerichte in Strafsachen hatte, auch die Statthalter und Gemeindammänner zu seinen untergeordneten Agenten in Strafsachen machte und alle Privaten seiner Gewalt bloß gestellt waren. Auch mochte die Rolle des Staatsanwaltes in den öffentlichen Verhandlungen lockender sein, als die Funktionen eines Richters. Dagegen konnte ich es für ein Glück halten zu dieser Stelle berufen zu werden und ich darf wohl ohne Unbescheidenheit unter Verweisung auf das erste Bändchen sagen, daß eine lange Reihe theilweise sehr wichtiger praktischer Leistungen, während fünfzehn Jahren in verschiedenen Stellungen und legislativen Arbeiten, meine Verrichtungen als Professor am politischen Institut, meine Polemik auf Veranlassung der Keller'schen Prozedur und meine Bekanntschaft mit der Literatur der englischen und der französischen Rechtspflege mich zu dem mir zugedachten Amte befähigten. Ich glaube, daß die jüngern Juristen aus Keller's und Ulrich's Umgebungen zu denselben wenig

Luſt verſpürten; einer der tüchtigſten war zum Adjunkten des Kantonalverhörrichters deſignirt. Ich war in ökonomiſcher Hinſicht zufrieden, ein Amt zu erhalten, welches nach den Beſtimmungen der Verfaſſung und des Geſetzes immerhin ſehr ehrenvoll und würdig war.

§ 2.

Die Gründe, welche mich nöthigten, das Amt eines Kriminalgerichtspräſidenten aufzugeben. Mißgriffe der Redaktionen des Geſetzes über die Strafrechtspflege.

Es iſt hier nicht der Ort, die allgemeine Geſchichte der Kriminalprozedur auf dem Kontinente von der Zeit der gerichtlichen Zweikämpfe und der Gottesurtheile, die vernünftigeren Grundſätze des kanoniſchen Rechtes, welche aber das öffentliche Verfahren in ein geheimes verwandelten und der Mündlichkeit ſchriftliche Akten ſubſtituirten, ferner die Nachahmung der Inquiſition gegen Ketzer in andern Straffällen, und die barbariſchen Maximen des auf die ſogenannte Carolina gegründeten Verfahrens mit Tortur zu erzählen, noch weniger einen Kurs der Philoſophie des Strafrechtes einzuſchalten, Sachen, welche ein Theil unſerer Leſer ſchon längſt kennen, Andere nicht zu wiſſen verlangen.

Es genügt hier, zu ſagen, daß man noch nicht reif war, das wahre öffentliche Verfahren, ſei es vor Schwurgerichten oder vor gelehrten Richter-Kollegien anzunehmen, und die Stimme, welche der geniale Feuerbach für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Feuer erhoben hatte, in Deutſchland, wo unſere liberalen Juriſten ihre Bildung erhalten hatten, keinen Anklang fand. Allerdings war in

der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein bedeutender Fortschritt erfolgt, wozu die Schriften eines Beccaria und Voltaire den Anstoß gegeben hatten. In Deutschland hatten Männer, wie Stübel, Kleinschrod, Reibnitz, Wächter, Mittermaier gestrebt, die Barbarei zu bekämpfen, und ein besseres Verfahren mit deutscher Gründlichkeit geltend zu machen. Aber immer blieb man noch bei dem geheimen Verfahren in dem Zimmer eines Verhörrichters und dem Urtheilfällen auf Grundlage von schriftlichen Akten. In der Schweiz hatte die helvetische Gesetzgebung nach französischem Vorbilde einen accusateur public (öffentlichen Ankläger) und ein öffentliches Schlußverfahren gebracht; aber die Grundlage des Urtheils und dieses Schlußverfahrens waren schriftliche Akten. Die Verfassung von 1831 und das Gesetz über die Strafrechtspflege faßten nun zwei an sich höchst lobenswerthe Punkte in's Auge, welche aber aus Mangel gehöriger Umsicht und Voraussicht ihren Zweck verfehlten. Der eine Punkt beruhte in der Aufstellung eines besondern Kriminalgerichts für den ganzen Kanton, weil man mit Recht annahm, die Strafrechtspflege sei für die öffentliche Ruhe und Ordnung und für die individuelle Sicherheit noch wichtiger, als die bürgerliche Rechtspflege, und das Kriminalgericht müsse daher mit juristisch gebildeten Mitgliedern bestellt werden, welche Kenntnisse und allgemeine höhere Bildung besitzen, welche man bei den 55 durch das Volk gewählten Bezirksrichtern nicht voraussetzen könne. Nur Schade, daß solche Mitglieder des Kriminalgerichtes und die erforderlichen Ersatzmänner nicht sich fanden, da man diese Stellen zum Theil mit denjenigen besetzen

mußte, welche man für höhere Stellen nicht geeignet hielt und welchen dieſe Verſorgung als Abfindung für frühere Stellen willkommen war. Es iſt anzunehmen, man habe ſich mit dem Gedanken beruhiget, daß die bündigen Argumente eines einſichtsvollen und gründlich gebildeten Staatsanwaltes und ein tüchtiges Präſidium ein befriedigendes Reſultat verbürgen und nöthigen Falls das Obergericht das allfällig unrichtige remediren werde. Der zweite Punkt betrifft die Aufſtellung eines von dem Kriminalgericht getrennten, ſeiner Aufſicht unterworfenen, vom Großen Rathe auf den Vorſchlag des Kriminalgerichts beſtellten Verhöramtes. (Verfaſſung § 68.) Erwägt man, daß der Verhörrichter es iſt, von welchem zunächſt die Behandlung, nicht bloß der in Anklagezuſtand befindlichen, ſondern auch der bloß Verdächtigen abhängt und welcher die ſorgfältigen Vorſchriften des Geſetzes, welche nicht bloß die Peinlichkeit und jedes Mittel zu Erpreſſung von Geſtändniſſen, ſondern auch bloße Drohungen oder Beſchimpfung unterſagen, zu beachten hat; daß zweckmäßige, alle Suggeſtionen vermeidende Einvernahmen der Zeugen und die getreue Protokollirung ihrer Ausſagen von ihm abhängen, ſo wird man die von der Verfaſſung angeordnete Aufſicht als nothwendig erkennen, da die bloße Anweſenheit einer Urkundsperſon aus der Zahl der Nullen, § 22 des Geſetzes, und die geſetzlich dem Verhörſchreiber ertheilte Selbſtſtändigkeit, § 21, welche in der Wirklichkeit nicht zu erwarten iſt, nicht genügen können. Demnach aber war es ein richtiger, und von den deutſchen Kriminaliſten eingeſchärfter Grundſatz, daß der Verhörrichter nicht Theil nehmen dürfe an

den gerichtlichen Beſchlüſſen und der Urtheilsfällung, da ſich aus pſychologiſchen Gründen kaum hoffen läßt, daß er ganz unbefangen bleibe, ſondern zu beſorgen iſt, daß er durch die Ränke und das Läugnen des Inquiſiten gegen ihn eingenommen, mitunter aber auch aus Gefühl und Mitleid ſich verleiten laſſe, die objektive ſtrengjuriſtiſche Beurtheilung zu opfern, nicht zu gedenken, daß einem Richter, welcher nicht bloß die Unterſuchungsakten liefert, ſondern die Behörden noch durch perſönliche Erläuterungen unterſtützt und die Erheblichkeit der Beweiſe nach ſeinem Ermeſſen würdigt, eine Präponderänz gegeben würde, welche bedenklich wäre. Wollte man auch die verhörrichterlichen Funktionen nach einer Kehrordnung vertheilen und dabei den Grundſatz aufſtellen, daß ein Mitglied des Gerichtes, das die Unterſuchung geführt, bei allen über dieſes Geſchäft zu faſſenden Beſchlüſſen, ſowie bei dem Endurtheil ſich im Ausſtand befinde (Geſetz § 123) ſo iſt leicht vorauszuſehen, daß die gegenſeitige Aufſicht, welche die Verfaſſung (Art. 68) nothwendig findet, ſich in gegenſeitige Nachſicht verkehren würde. Deßwegen hat dann auch das Geſetz (lit. e) beſtimmt: „bei Verhinderung, oder überhäuften Geſchäften des Verhörrichters, kann das Kriminalgericht eines ſeiner Mitglieder in Zuzug eines Erſatzmannes zur Führung der Prozedur bezeichnen, doch ſoll dieſes wo möglich nur bei minder wichtigen Unterſuchungen geſchehen.“ Nach dieſem lag der Verfaſſung und dem Geſetze die Abſicht ferne, daß der Präſident des Kriminalgerichtes ſolle genöthigt werden, ſeine Funktionen als Präſident zu ſiſtiren, ſich der Aufſicht der Mitglieder zu unterwerfen, und anhal-

tend die wichtigsten Untersuchungen zu führen, ich durfte vertrauen, daß dieses nicht stattfinden werde. Wie es dennoch geschehen konnte, werde ich jetzt berichten.

Es scheint, daß die Redaktoren des Gesetzes über die Strafrechtspflege von den rechtlich sittlichen Zuständen der Bevölkerung des Kantons sich von einem idyllischen Optimismus täuschen ließen und annahmen, daß nicht ein Viertheil der Straffälle oder Untersuchungen, welche sich in der Wirklichkeit ergeben haben, vorkommen werde; oder es trifft sie der Vorwurf, daß sie bei der Bestimmung der Kompetenz des Kriminalgerichts (Gesetz über die Strafrechtspflege Tit. I., §§ 1, 4, 7—11) sich eines Mangels an Umsicht und Voraussicht schuldig gemacht haben, welche sich bei so klugen Männern kaum entschuldigen läßt und Folgen erzeugte, welche sie nicht berechneten. Hiezu mag sie das Streben verleitet haben, der Kompetenz der durch Volkswahlen der Bezirke bestellten Bezirksgerichte, deren verschiedene mit Grund geringes Vertrauen erweckten, alle irgend bedeutende Straffälle und Alles was subjektiv oder objektiv damit commun ist, zu entziehen und der Kompetenz des Kriminalgerichts, als erster Instanz und mithin dem Obergerichte als Appellationsinstanz zu reserviren. Bedauerlicher Weise mangelte immer noch ein Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, welches durch genauere Begriffs- und Strafbestimmungen als Grundlage hätte dienen können, aber erst unterm 24. Herbstmonat 1835 von dem Großen Rathe erlassen wurde. (Offiz. Samml. des Gesetzes, 4. Bd., 2. Heft.) Die Kompetenzbestimmungen des Gesetzes vom 23. Brachmonat 1831 beruhten daher lediglich einerseits auf einer

Aufzählung gewiſſer Arten von Verbrechen und Vergehen, denen zum Theil die genauere Begriffsbeſtimmung fehlte, anderſeits auf Angabe der zuläſſigen Strafarten für das Kriminalgericht ohne Feſtſetzung der Anwendung (§ 4). Gewiſſe minderwichtige Vergehen, welche aber häufiger als ſchwere Verbrechen vorkommen und beſſer den Bezirksgerichten überlaſſen blieben, wurden ſpeziell der kriminalgerichtlichen Kompetenz zugeſchieden, und es war nicht ſchwer, voraus zu ſehen, daß dadurch die Geſchäfte des Kriminalgerichtes und des Kantonalverhöramtes bedeutend vermehrt wurden (§ 1, lit. m—t, wenigſtens in gewiſſen Punkten), ferner beſtimmt das Geſetz (§ 7), daß auch ſolche Vergehen, welche an ſich in die Kompetenz der Bezirksgerichte fallen, gleichwohl ausnahmsweiſe dem Kriminalgerichte zu überweiſen ſeien, wenn das Bezirksgericht erachte, daß in dem gegebenen Falle eine ihre Kompetenz überſteigende Strafe nothwendig ſei, eine Cumulation, welche durch etwelche Erhöhung dieſer Strafkompetenz leicht zu vermeiden war. Ebenfalls unzweckmäßig erſcheinen die Beſtimmungen (§§ 10 und 11), daß auch die Gehülfen und Begünſtiger (alſo auch die nichtgewerbsmäßigen Hehler) und der Verſuch (alſo auch der ſogenannte entfernte Verſuch, bloße Vorbereitungshandlungen) von dem gleichen Gerichte zu beurtheilen ſeien, wie die Urheber und das vollendete Verbrechen. Zu ihrem Schrecken mußten die Redaktoren des Geſetzes vom 23. Brachmonat 1831 erfahren, daß durch dieſe Erweiterung der Kompetenz des Kriminalgerichtes dieſes mit einer Maſſe von Unterſuchungen überladen wurde, welche der eine Verhörrichter, welchen § 123 aufſtellt, und

welchem nur in minder wichtigen Fällen ein Mitglied des Kriminalgerichtes Aushülfe leisten soll, nicht bewältigen könne. Vor mir liegt der 11. Jahresbericht des Kriminalgerichtes des Kantons Zürich an die Justizkommission des Obergerichtes vom Jahr 1832, welcher zeigt, in welchem Schrecken erregenden Maße sich die Geschäfte des Kriminalgerichtes und des Verhöramtes angehäuft hatten. Der Sitzungen des Gerichtes waren 94. Die Anzahl der Prozeduren belief sich auf 310. Von diesen waren 69 vom Jahr 1831 auf 1832 übergetragen. Von den vom Staatsanwalt und den Bezirksgerichten überwiesenen wurden im Laufe des Jahres 1832 zu weiterer Untersuchung an das Kantonalverhöramt überwiesen 241. Von jenen sämmtlichen theils ältern übergetragenen theils neu an Hand genommenen Prozeduren wurden durch Urtheil beseitigt 179, in's Gerichtsarchiv niedergelegt 19, unbeendigt geblieben und auf das Jahr 1833 übergetragen wurden 112. Bei den durch Urtheil erledigten Prozeduren waren implizirt 278 Personen. In Untersuchungsverhaft befanden sich 156 Individuen. Es ist leicht zu erachten, daß unter diesen Umständen zur unabweisbaren Nothwendigkeit wurde dem einen Verhörrichter andauernde Hülfe zu verschaffen und auf höchst verdankenswerthe Weise hatte Herr Kriminalrichter v. Orelli einstweilen auf seine Funktionen als Richter verzichtet und bereits ein halbes Jahr als Adjunkt des Verhörrichters oder als Interimsverhörrichter, wozu er in jeder Hinsicht geeignet und befähigt war, sich angestrengt, um wo möglich die fernere Anhäufung zu verhüten und die Rückstände aufzuräumen; aber es zeigte

ſich, daß dieſe Hülfe nicht genügte und daß im Gegentheil die Rückſtände ſich immer mehrten. Das Obergericht befahl nun, indem es dem § 123 des Geſetzes über die Strafrechtspflege auf willkürliche Weiſe eine erzwungene Auslegung gab, daß das Kriminalgericht noch ein zweites Mitglied zu verhöramtlichen Funktionen beauftrage bis dem Uebelſtande abgeholfen ſei. (Beſchluß des Obergerichtes vom 7. März 1833.) Das Kriminalgericht rekurrirte dagegen, indem es ſehr triftige Gründe vorſchützte, welche aber vom Obergerichte durch weitern Beſchluß als nicht relevant verworfen wurden. Mittlerweile anerbot ſich ein Erſatzmann des Kriminalgerichtes, Hr. alt Statthalter v. Wyß, zu Führung von Unterſuchungen; und da dieſer gewiſſenhafte Mann nach ſeinen frühern Verrichtungen dazu vollkommen befähigt war, ſo genehmigte das Obergericht das Anerbieten desſelben, ſo daß nun alſo drei ſtändige Verhörrichter in Thätigkeit waren. (Beſchluß vom 16. März.) Allein dieſes alles brachte noch keineswegs den gewünſchten Erfolg. Das Obergericht verfügte durch Beſchluß vom 7. März in Berückſichtigung, daß der gegenwärtig ſtattfindenden auffallenden Anhäufung der noch unerledigten Prozeduren, um jeden Preis abgeholfen werden muß, das Kriminalgericht zu beauftragen, noch ein neues Mitglied aus ſeiner Mitte, den Präſidenten inbegriffen, dem Verhöramte zur Führung von Unterſuchungen für ſo lange beizuordnen, als ſolches die Anhäufung pendenter Unterſuchungen nothwendig macht. So war ich alſo namentlich als Adjunkt des Verhöramtes von meiner Stellung als Präſident des Gerichtes, welche mir der Große Rath übertragen

hatte, abgerufen, ungeachtet meine entschiedene Weigerung dem Obergerichte schriftlich vorlag, aber aus formellen Gründen nicht gewürdigt wurde. (Beschluß vom 16. März.) Diese Hartnäckigkeit, mit welcher mir die Funktionen des Verhörrichters aufgezwungen werden wollten, ist um so auffallender, als ich sofort am 9. meinen Entschluß angekündigt hatte, beim Großen Rathe das Gesuch um Entlassung einzureichen und am 11. März dasselbe wirklich dem Präsidenten des Großen Rathes eingereicht und hievon das Obergericht benachrichtigt hatte, welches in Berücksichtigung, daß in der fraglichen Zuschrift nichts enthalten ist, was eine neue Verfügung oder Aenderung des obergerichtlichen Beschlusses vom 7. dieß erforderlich machte, beschloß, diese Zuschrift lediglich ad acta zu legen, von diesem Beschlusse dem Hrn. Präsident Escher, mittelst Protokollauszuges Kenntniß zu geben. So wurde also die Willkür noch mit Hohn und Geringschätzung verbunden. Der Zwang sollte so lange möglich gegen mich geübt werden, denn durch Beschluß vom 9. März wurde meine Bitte mich für die kurze noch übrige Zeit bis zu meiner beim Großen Rathe nachgesuchten Entlassung mit außerordentlichen Geschäften zu verschonen, in Erwägung, daß jeder Beamte, so lange er seine Stelle wirklich bekleidet, die mit denselben verbundenen Verrichtungen zu erfüllen verpflichtet ist, abgewiesen und neuerdings erkannt, „sei Hr. Präsident Escher angewiesen sich dem obergerichtlichen Beschlusse vom 7. dieß zu unterziehen“. Nur Schade, daß nach Verfassung und Gesetz das mir Zugemuthete mit den mit meiner Stelle verbundenen Verrichtungen nicht vereinbar war.

Um mich von etwaigen Beschuldigungen des Undanks oder Eigensinnes zu entledigen und klar zu machen, daß jene Verfügungen des Obergerichtes vom 7., 9., 11. und 16., soweit sie mich betrafen und persönlich belasteten, ein wahrer Dikasterialdespotismus waren, sei mir erlaubt, eine Zuschrift an den Präsidenten des Großen Rathes vom 11. März anzuführen, in welcher die Gründe meines Entlassungsgesuches dargelegt sind: „Ich fand mich durch die seiner Zeit mir von der hohen Behörde übertragene Stelle eines Präsidenten des Kriminalgerichtes sehr geehrt und hätte mich gefreut, dieselbe ferner beibehalten zu können, wenn ich dabei mich auf diejenigen Leistungen hätte beschränken dürfen, wozu ich laut Verfassung und Gesetz verpflichtet bin. Außerordentliche Umstände scheinen ein Mehreres zu fordern, und da nun unter diesen Umständen die Beibehaltung zweier Stellen, welche zwar das Gesetz für vereinbar erklärt hat, unmöglich wird, so hoffe ich, es werde als uneigennützige Aufopferung gewürdiget werden, daß ich freiwillig resignire, um einem Andern Platz zu machen, welcher sich im Falle befindet, seine ganze Zeit ausschließlich der Kriminalpraxis zu widmen und je nach Gutfinden des h. Obergerichtes die Stellung eines Präsidenten des Kriminalgerichtes mit derjenigen eines Verhörrichters zu wechseln. Es sei mir erlaubt zu bemerken, daß ich geglaubt hätte, dem Großen Rathe selbst, von welchem ich die durch Verfassung bezeichnete Stellung erhalten habe, verantwortlich zu sein, wenn ich von irgend einer andern Behörde mich aus derselben hätte verdrängen lassen, und dieselbe ohne Krankheit, Abwesenheit, Ausstand u. drgl.

Jemand anderm übergeben hätte. Es sei mir ferner erlaubt, zu bemerken, daß, wenn ich zu verhöramtlichen Funktionen mich geeignet geglaubt hätte, ich mich von Anfang an für die Stelle eines Verhörrichters beworben hätte, welche besser besoldet ist, als diejenige des Präsidenten des Kriminalgerichtes. Endlich muß ich behaupten und Sie, Tit., werden sich selbst überzeugen, daß es sich nicht um eine kurze außerordentliche Anstrengung handelt, oder um Abhülfe eines vorübergehenden zufälligen Uebelstandes, sondern daß das Mißverhältniß zwischen den pendenten Geschäften und den Leistungen des Verhöramtes seinen bleibenden Grund in den Kompetenzbestimmungen hat und es sich mithin darum handelt, den Präsidenten des Kriminalgerichtes und ein anderes Mitglied desselben als permanente Verhörrichter zu verwenden und ihre Funktionen an Ersatzmänner zu übertragen. Diesem will ich gerne nicht im Wege stehen, sondern, wenn auch nicht ohne schmerzliche Empfindung, einem Andern Platz machen. Allein dagegen darf ich auch von der Gerechtigkeit und Billigkeit des Großen Rathes erwarten, daß mir meine Entlassung bei der nächst bevorstehenden Versammlung der hohen Behörde ertheilt und ich dadurch vor der Eröffnung des Kursus an der Hochschule in den Stand gesetzt werde, meine ganze Zeit dem Lehrfache zu widmen. Der h. Große Rath wird nicht verlangen, mich für kürzere oder längere Zeit zu außerordentlichen Funktionen anzuhalten, und dann in einem späteren Zeitpunkte, wo für mich die Gelegenheit zu anderer Beschäftigung vorüber ist, zu entlassen. Es bleibt mir nun übrig, die verfassungsmäßigen, gesetzlichen und faktischen Verhältnisse, in

welchen ich die Bestätigung meiner Ansicht über meine Stellung zu finden glaube, anzudeuten. Wenn § 66 der Verfassung dem h. Obergerichte das Recht der Aufsicht über die andern Gerichtsstellen eingeräumt hat, so kann diese Aufsicht nur darauf gerichtet sein, ob jene Stellen ihre Pflichten nach Verfassung und Gesetz erfüllen. Die Verfassung räumt jener Behörde nirgends ein Recht ein zu außerordentlichen Maßnahmen oder Gesetzeserläuterungen. (Siehe § 39, Nr. 5.) Die Verfassung drückt sich § 68 unbedingt aus: „Getrennt von dem Kriminalgericht besteht ein seiner Aufsicht unterworfenes Verhöramt, welches der Große Rath bestellt". Ob das Verhöramt aus ein, zwei, drei, vier oder mehr Individuen bestehen soll, ist nicht gesagt. Der § 123 des organischen Gesetzes über die Strafrechtspflege enthält etwelche Abweichung von jener verfassungsmäßigen Bestimmung, vermuthlich, weil man der Oekonomie zu lieb den Versuch machen wollte, sich mit einem einzelnen Verhörrichter zu behelfen. Auf die Verfassung und dieses Gesetz hin, wurde dem Unterzeichneten die Stelle eines Präsidenten des Kriminalgerichtes übertragen. Wenn dieses Gesetz, welches schon an sich etwelche Abweichung von dem Buchstaben des Gesetzes ist, in dem Sinne zu verstehen sein wird, der am natürlichsten aus den Worten desselben hervorgeht und von der Verfassung am wenigsten abweicht, so ist die Absicht desselben offenbar nicht, eines oder mehrere Mitglieder des Kriminalgerichtes aus ihrer Richterstellung zu verdrängen und permanent als Verhörrichter zu verwenden, oder alle Mitglieder theilweise fast immer mit verhöramtlichen Funktionen zu beauftragen,

damit ja die vier übrigen aus eigenem Interesse die inquisitorischen Fehler desjenigen, dessen Prozedur gerade vorliegt, in Hoffnung der Reciprocität nachsichtig gehen lassen. Offenbar stellte sich der Gesetzgeber vor, es werde genügen, wenn das Gericht einem seiner Mitglieder ausnahmsweise eine einzelne Untersuchung übertrage, welches aber wo möglich nur bei minder wichtigen Untersuchungen geschehen solle. Durfte dasjenige Mitglied, welches aus fünfen vom Großen Rathe zu den Präsidialverrichtungen bezeichnet worden war, erwarten, es werde vom Obergerichte aus dieser Stellung in die des Verhörrichters, welche es, wenn auch mit größerem Gehalte, nie verlangt hat, versetzt, und nach § 123 des Gesetzes zu minder wichtigen Untersuchungen bestimmt werden? Als im Juni v. J. dieser § 123 bereits in großem Umfange zur Anwendung kam und ein Mitglied des Kriminalgerichtes in Folge freiwilliger Uebernahme für längere Zeit zur Aushülfe des Verhöramtes bezeichnet war, nicht ohne Vorstellungen des Kriminalgerichtes über die Nachtheile einer solchen Maßregel, fand sich der Große Rath bewogen, die Sache durch Bestellung eines Adjunkten für das Verhöramt auf die Verfassung zurückzuführen. Bei der Berathung über die Besoldung des Adjunkten wurde als Grund für die niedrige Besoldung desselben ausgesprochen, daß zu erwarten stehe, derselbe werde nicht immer beschäftiget sein. Nun haben seit 28. Herbstmonat 1832 ununterbrochen zwei Verhörrichter mit angestrengter Thätigkeit gearbeitet. Es soll noch ein neues Mitglied, den Präsidenten inbegriffen, zu verhöramtlichen Funktionen

bezeichnet werden, so lange der Zustand der Anhäufung der Prozeduren fortdauern wird. Dieser Zustand, welcher nicht auf ein Mal, sondern durch successive und regelmäßige Accumulation, von Woche zu Woche, von Monat zu Monat, von Vierteljahr zu Vierteljahr entstanden ist, wird nicht vorübergehen. Ehe ein dritter und vierter Verhörrichter die hundert rückständigen Prozeduren aufgeräumt haben werden, wozu eine Frist von wenigstens 6 Monaten nothwendig sein dürfte, werden sich, wenn nicht die Kompetenzbestimmungen selbst verändert werden, in Folge der Weitläufigkeiten des schriftlichen Verfahrens unter den Händen der beiden andern Verhörrichter nach Maßgabe der bisherigen zweijährigen Erfahrung die Restanzen wieder auf 50—100 angehäuft haben. Dem Unterzeichneten, welcher im Vertrauen auf das oben Gesagte und auf § 148, Nr. 4 des Gesetzes, über das Unterrichtswesen ein außerordentliches Professorat übernommen hat, und nach der imperativen Form des obergerichtlichen Beschlusses vom 7. März, und Bestätigung desselben unterm 9. und 11. keine Hoffnung hat, daß seine Vorstellungen berücksichtigt werden, bleibt nichts anderes übrig, als inständig um ungesäumte Entlassung zu bitten. Die nähere Ausführung dieser Gründe hatte einzig zum Zwecke, zu zeigen, daß dieser Schritt nicht aus Wankelmuth und nicht ohne Nothwendigkeit, sondern vielmehr mit wahrem Schmerz über die Trennung von einer ehrenvollen Stelle, für deren Ertheilung er der h. Behörde nochmals dankt, geschehen ist. Es bleibt ihm einzig übrig die Versicherung vollkommenster Hochachtung und treuer Erge-

benheit an die bestehende Verfassung beizufügen. Zürich, 11. März 1833. (sig.) H. Escher, Präsident des Kriminalgerichtes.

Als Erläuterung zu dem Entlassungsgesuch bemerke ich, daß der Erziehungsrath, dessen Beschluß vor mir liegt, mir unterm 14. Januar 1832 in sehr ehrenvoller Weise das Professorat der Staatswirthschaft am politischen Institute übertragen hatte, und mir bei Errichtung der Hochschule ein außerordentliches Professorat ertheilt wurde.

Unterm 25. März 1833 erhielt ich vom Großen Rathe in ehrenvoller Anerkennung der geleisteten Dienste die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Kriminalgerichtspräsidenten mit Bezugnahme auf den von mir in neuester Zeit wieder ergriffenen Lehrberuf. Auffallend ist, wie es noch unterm 29. meinen Drängern gelang im Großen Rathe mich wieder als Ersatzmann an das Ober- und Kriminalgericht unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Aber diese Ueberrumpelung wurde bald zurückgeschlagen. Der Beschluß des Großen Rathes vom 15. April lautet: Es wurde dem Großen Rathe eine vom 4. d. Mts. datirte Eingabe des Herrn Heinrich Escher von Zürich vorgelegt, womit derselbe die unterm 29. v. Mts. auf ihn gefallene Wahl zum Ersatzmann bei dem Ober- und Kriminalgerichte aus den nämlichen Gründen ablehnt, welche ihn vor einiger Zeit bewogen hatten, die Entlassung von der Stelle eines Präsidenten des Kriminalgerichtes zu begehren. Diese Erklärung wurde von dem Großen Rathe, als hinlänglich begründet, angenommen ꝛc.

Man wird vielleicht glauben, es sei persönliche Gereizt-

heit gegen Herrn Dr. Keller, welche mich bestimme, ihm ausschließlich, hinsichtlich der oben erwähnten, mich verletzenden Beschlüsse Dikasterialdespotismus vorzuwerfen. Zur Rechtfertigung meiner Auffassung genügt schon die aus der Geschichte jener Periode bekannte notorische Herrschaft, welche Herr Keller nicht bloß im Obergerichte, sondern im Großen Rathe und in den wichtigsten innern und äußern Angelegenheiten des Kantons ausübte. Speziell im Obergerichte war seine Präponderanz entschieden; sie beruhte theils auf dem Ansehen, welches er als wirklich ausgezeichneter Jurist besaß, und welches sowohl auf andere wissenschaftlich gebildete Richter, als auf die bloßen Routiniers imponirend wirkte, theils auf der Macht, die er damals in unserm Kanton in Allem übte und in dem Gefühle der Nichtigkeit einiger Mitglieder. Finßler, ein Studiengenosse Keller's und sein gewesener Kollege im Amtsgericht war mir seit langem nicht grün, da ich bei verschiedener Gelegenheit seinem Ehrgeize in den Weg gekommen und seinen literarischen Ansprüchen nicht gehuldigt hatte. Einige gebildete Richter, ehrliche Männer, Radikale, verehrten ihn mit blindem Zutrauen und gingen mit ihm durch Dick und Dünn. Gottfried v. Meiß, mit dem ich von Heidelberg her befreundet war und der mir immer wohl wollte, besaß weder die Energie noch die Macht wirksam zu opponiren. Aber daß meine Enthüllungen der unüberlegten Kompetenzbestimmungen und der Verletzung von Verfassung und Gesetz tief einschnitten und mir bleibende Feindschaft zuzogen, kann man sich leicht denken und wird sich auch im Verfolg bei mehrern Veranlassungen zeigen.

Es mag hier am Platze sein, zu zeigen, was die geheime Untersuchung durch das Kantonalverhöramt für Prätensionen des zuerst gewählten ordentlichen Verhörrichters v. Meiß erzeugte, und wie sich die Inquisiten unter seinen Händen befanden; glücklicher Weise übernahm schon vor Ende des Jahres 1832 Herr Kriminalrichter v. Orelli, als Interimsverhörrichter, die wichtigen Untersuchungen, die er auf humane Weise führte. Es bestand eine sogenannte Zuchthaus-Kommission, d. h. eine Aufsichtsbehörde über die Zentralstrafanstalt (Zuchthaus), in welcher nicht nur Verurtheilte, sondern auch Angeschuldigte und bloß Verdächtige, welche noch nicht in Anklagezustand versetzt waren, detinirt wurden. Eine Sektion dieser Aufsichtsbehörde war verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Gefangenschaften zu besuchen und sich zu überzeugen, ob die Gefangenen und Verhafteten gehörig behandelt und die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden. Sie hielt es für ihre Pflicht diese Untersuchung auch auf die Zellen der in Untersuchungsverhaft befindlichen auszudehnen. Aber Herr Verhörrichter v. Meiß wollte das Sekret, dem diese unterworfen seien, in der Art behaupten, daß die Kommission seine Inquisiten und ihre Zellen nicht besuchen dürften. Am 25. Jenner 1833 richtete er an das Kriminalgericht eine Zuschrift, worin er sich beschwerte, daß am 24. von der Zuchthauskommission ein Beschluß gefaßt worden sei, nach welchem deren Mitgliedern gestattet sein soll, auch die Inquisiten zu besuchen, jedoch nur im Einverständniß mit dem Kantonalverhöramt, welcher Beschluß mit der vom Kriminalgericht einmüthig gefaßten Verordnung, daß sich

heit gegen Herrn Dr. Keller, welche mich bestimme, ihm ausschließlich, hinsichtlich der oben erwähnten, mich verletzenden Beschlüsse Dikasterialdespotismus vorzuwerfen. Zur Rechtfertigung meiner Auffassung genügt schon die aus der Geschichte jener Periode bekannte notorische Herrschaft, welche Herr Keller nicht bloß im Obergerichte, sondern im Großen Rathe und in den wichtigsten innern und äußern Angelegenheiten des Kantons ausübte. Speziell im Obergerichte war seine Präponderanz entschieden; sie beruhte theils auf dem Ansehen, welches er als wirklich ausgezeichneter Jurist besaß, und welches sowohl auf andere wissenschaftlich gebildete Richter, als auf die bloßen Routiniers imponirend wirkte, theils auf der Macht, die er damals in unserm Kanton in Allem übte und in dem Gefühle der Nichtigkeit einiger Mitglieder. Finßler, ein Studiengenosse Keller's und sein gewesener Kollege im Amtsgericht war mir seit langem nicht grün, da ich bei verschiedener Gelegenheit seinem Ehrgeize in den Weg gekommen und seinen literarischen Ansprüchen nicht gehuldigt hatte. Einige gebildete Richter, ehrliche Männer, Radikale, verehrten ihn mit blindem Zutrauen und gingen mit ihm durch Dick und Dünn. Gottfried v. Meiß, mit dem ich von Heidelberg her befreundet war und der mir immer wohl wollte, besaß weder die Energie noch die Macht wirksam zu opponiren. Aber daß meine Enthüllungen der unüberlegten Kompetenzbestimmungen und der Verletzung von Verfassung und Gesetz tief einschnitten und mir bleibende Feindschaft zuzogen, kann man sich leicht denken und wird sich auch im Verfolg bei mehrern Veranlassungen zeigen.

Es mag hier am Platze sein, zu zeigen, was die geheime Untersuchung durch das Kantonalverhöramt für Prätensionen des zuerst gewählten ordentlichen Verhörrichters v. Meiß erzeugte, und wie sich die Inquisiten unter seinen Händen befanden; glücklicher Weise übernahm schon vor Ende des Jahres 1832 Herr Kriminalrichter v. Orelli, als Interimsverhörrichter, die wichtigen Untersuchungen, die er auf humane Weise führte. Es bestand eine sogenannte Zuchthaus-Kommission, d. h. eine Aufsichtsbehörde über die Zentralstrafanstalt (Zuchthaus), in welcher nicht nur Verurtheilte, sondern auch Angeschuldigte und bloß Verdächtige, welche noch nicht in Anklagezustand versetzt waren, detinirt wurden. Eine Sektion dieser Aufsichtsbehörde war verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Gefangenschaften zu besuchen und sich zu überzeugen, ob die Gefangenen und Verhafteten gehörig behandelt und die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden. Sie hielt es für ihre Pflicht diese Untersuchung auch auf die Zellen der in Untersuchungsverhaft befindlichen auszudehnen. Aber Herr Verhörrichter v. Meiß wollte das Sekret, dem diese unterworfen seien, in der Art behaupten, daß die Kommission seine Inquisiten und ihre Zellen nicht besuchen dürften. Am 25. Jenner 1833 richtete er an das Kriminalgericht eine Zuschrift, worin er sich beschwerte, daß am 24. von der Zuchthauskommission ein Beschluß gefaßt worden sei, nach welchem deren Mitgliedern gestattet sein soll, auch die Inquisiten zu besuchen, jedoch nur im Einverständniß mit dem Kantonalverhöramt, welcher Beschluß mit der vom Kriminalgericht einmüthig gefaßten Verordnung, daß sich

die Besuche der Mitglieder der Zuchthauskommission nicht auf die Gefangenen im Untersuchungsverhaft befindlichen, ausdehnen sollen, in Widerspruch stehen. Das Kriminalgericht in Berücksichtigung: 1) daß aus dem Recht und der Pflicht der Zuchthauskommission, die Zuchtanstalt im Ganzen zu beaufsichtigen, zu folgen scheint, daß diese Aufsicht auch auf die Gefangenschaften der im Untersuchungsverhaft Befindlichen sich erstrecke, in soweit solches für die Zwecke der Aufsichtsbehörde erforderlich und dadurch die Stellung der gerichtlichen Behörden, unter deren Aufsicht die Gefangenen selbst stehen, berücksichtiget ist; 2) daß nun hiefür durch den gleichen Beschluß der Zuchthauskommission vom 24. dieß hinreichend gesorgt ist, indem derselbe ausdrücklich bestimmt, daß die Besuche bei den Gefangenen nur im Einverständniß mit dem Verhöramt stattfinden dürfen, beschloß unterm 29. Januar 1833, durch Stichentscheid: 1) seien die Akten dem Hrn. Verhörrichter v. Meiß unter Verdankung der empfangenen Mittheilung zurückzusenden; 2) beruhige sich das Kriminalgericht mit dem Beschlusse der Zuchthauskommission vom 24. dieß in der Erwartung, daß auf genaue Erfüllung desselben geachtet werde; indessen bleibe dem Kantonalverhöramt überlassen, gegen diese Verabscheidung an das hohe Obergericht zu rekurriren. — Der Beschluß der Zuchthauskommission war zunächst veranlaßt, durch die am 21., Abends, vorgefallene angebliche Selbsterdrosselung eines Grimm von Kemten, welcher sich wegen der Brandstiftung in Uster im Untersuchungsverhaft befand.

Am 6. Februar beschwerte sich Herr v. Meiß beim

Kriminalgerichte, daß Herr Kriminalgerichtspräsident Escher in Nr. 9 der „Neuen Zürcher-Zeitung", vom 30., durch Kundmachung des Vorfalls, seine Befugniß als Präsident des Gerichtes überschritten und ihn noch überdieß in dem betreffenden Artikel verdächtiget habe. Das Kriminalgericht gab dieser Beschwerde keine Folge, woraus ich wohl schließen darf, daß in jenem Artikel, den ich nicht vor mir habe, eine „Verdächtigung" nicht enthalten war; daß aber ein solches jedenfalls bedauerliches Ereigniß, wovon das Kriminalgericht amtliche Kenntniß erhielt, in einem zivilisirten Staate, wo Preßfreiheit besteht, als Thatsache mitgetheilt werden darf, versteht sich wohl von selbst. Gedanken sind zollfrei, besonders in einer Demokratie, und die vom Herrn Verhörrichter gewünschte Geheimhaltung spricht nicht zu seinen Gunsten. In allem Diesem spiegelt sich wieder jenes Streben, die Befugnisse der richterlichen und der administrativen Behörden eifersüchtig abzugränzen; es zeigt aber zugleich, was man von dieser geheimen Untersuchung halten kann. Fataler Weise war Herr v. Meiß kein liberaler Kriminalist; er hatte seine gut besoldete Stelle als eine Abfindung oder Entschädigung für frühere bekleidete Aemter und mit Rücksicht auf seinen Vater, Herrn alt Rathsherr Meiß, erhalten, welcher bei der Regeneration aus mehrfachen Gründen auf die Seite geschoben wurde.

Dieser ganze Paragraph wird manche Leser überzeugen, daß die Institutionen, wie sie unser Kanton in der ersten Periode der Regeneration erhielt, keineswegs so musterhaft waren, wie sie von Einigen aus politischer Befreundung, von Andern aus Mangel genauer Kenntniß gepriesen worden

sind, und daß Herr Dr. Keller zwar allerdings einen energischen Willen, hellen Verstand und ausgezeichnete juristische Kenntnisse besonders im Fache des Zivilrechtes besaß, dabei aber ebenso gewaltthätig als energisch war, Anderer Ansichten einer gewissenhaften Prüfung nicht unterwarf, vielmehr seine Mißgriffe um jeden Preis zu verdecken suchte und sich leicht über Verfassung und Gesetze hinwegsetzte. Ich begreife, daß Kasimir Pfyffer (in seinen Erinnerungen) den ausgezeichneten Juristen hochschätzt und in gewissen Beziehungen eine Verwandtschaft mit Keller anspricht; allein dieser Mann (einer der nobelsten und charakterfestesten Patrioten der Eidgenossenschaft) thut sich selber Unrecht, wenn er die Vergleichung mit dem boshaften und geldgierigen Gebahren Keller's an sich kommen läßt. Wir werden im Verfolge bei mehreren Vorfällen Gelegenheit erhalten, dieses klar zu machen. Hier ist der Ort, noch Einiges beizufügen, was Keller's Leitung der bürgerlichen Rechtspflege, als Präsident des Obergerichtes, betrifft. Seine Urtheile waren bündig; er drückte in den Erwägungen kurz und klar die Momente aus, worauf der Entscheid sich gründete. In materieller Hinsicht folgte er theils dem römischen Rechte, wie es auf Grundlage des sogenannten prätorischen Edikts die Ulpian und andere Klassiker auf rationelle Weise entwickelt hatten, theils aber auch einem abstrakten Rechte, wie er es a priori in seinem Kopfe gestaltete; und indem er auf die herkömmlichen auf Gewohnheit und Bedürfniß gegründeten Rechtsbegriffe unsers Volkes keine Rücksicht nahm, gab er nicht selten gewaltigen Anstoß. Anders sein Kollege Finßler; dieser hatte das sogenannte

deutsche Privatrecht zu seinem Lieblingsstudium gemacht und achtete daher die vielen Gewohnheitsrechte, die in den verschiedenen Oertlichkeiten sich aus germanischen und feudalen Sitten gestaltet hatten, brachte aber mitunter eine gewisse Verwirrung in dieselben, da er sie in das Prokrustes-Bett seiner germanischen Theorie zwängen wollte. Die Form seiner Urtheile war sehr unerquicklich. Nach der Weise mancher deutscher Gerichte begnügte er sich nicht in den Erwägungsgründen das Entscheidende auszudrücken, sondern erging sich in den Zweifelsgründen und deren Widerlegung, und man mußte dieselben oft wiederholt lesen, ehe man aus seinen obgleich und dennoch klug werden konnte. Ich weiß nicht, welcher der andern Juristen diese Finßler'schen Erwägungsgründe mit dem Spitznamen Bandwürmer getauft hatte.

§ 2.

Die Brandstiftung in Uster.

Wir können hier im Allgemeinen auf den zwar kurzen Abschnitt verweisen, wo Fedderſen (Geschichte der schweiz. Regeneration, pag. 141 ff.) diesen Vorfall bespricht, doch müssen wir seine Erzählung mit einigen Betrachtungen und Ergänzungen begleiten. Allervorderst widerspricht er nicht, daß das Memorial von Uster eben auch durch Verheißungen, welche nicht erfüllt werden konnten, den Beifall einer zahlreichen Klasse der Volksversammlung gewonnen habe, und diese von Nothstand gedrückten Leute, durch die Täuschung jener Verheißungen erbittert wurden. Er fügt bei, die liberale

Presse habe alles Mögliche gethan, um die Unzulässigkeit jener Begehren in's Licht zu setzen. Allein hier heißt es: ventre affamé n'a point d'oraille; und wie konnte die Presse wirken, auf Menschen, von denen die wenigsten lesen konnten, viel weniger nationalökonomische Räsonnements über Gewerbsfreiheit begriffen, dieses zur Entschuldigung der Masse der zur Brandstiftung zusammengeströmten Kellenländer. Sehr gegründet ist das Lob, welches den heldenmüthigen Anstrengungen des Herrn Fierz gespendet wird, eines Mannes, welcher bei allen Gelegenheiten sich als furchtlos bewährt hat, und immer von redlichen guten Absichten geleitet wurde. Dagegen haben diejenigen, welche „an der Spitze" der Hauptschaaren des „patriotischen Vereines", wie Feddersen sich ausdrückt, über die Brandstifter herfielen, sich mit Rohheit benommen. Nicht davon zu sprechen, daß dieselben formell zu ihren Verhaftungen keine Berechtigung oder Vollmacht besaßen, ist es Thatsache, daß ohne nähere Prüfung von ihnen festgenommen wurde, wer ihnen in die Hände fiel, und daß die Gefangenen auf rohe Weise behandelt und nach Zürich gebracht wurden. Sie wurden, mit Stricken an Händen und Füßen geknebelt, auf Leiterwagen gepackt und weggeführt, was bei ihrer Ankunft in Zürich bei manchen Zuschauern Aergerniß erweckte. Ich habe die von Feddersen angeführte, von Keller „nach den Akten bearbeitete Darstellung", nie zu Gesichte bekommen und weiß nicht, welches Honorar sich derselbe dadurch verschafft hat. Aber das weiß ich, unter Berufung auf die im vorhergehenden Paragraphen gegebene Charakteristik jener Verhöre und Protokolle, daß dieselben an sich nicht

unbedingtes Vertrauen verdienen, zumal keine Geständnisse erfolgten, mag auch die „Bearbeitung“ der Zeugnisse und Inzichten noch so geschickt gewesen sein. Ferner halte ich nicht für richtig, daß die Schreckensthat, wie Fedderſen meint, „nicht sowohl aus dem ruchlosen Willen Einzelner, als aus den Vorurtheilen und Wahnbegriffen von Tausenden hervorging“. In diesem Falle mußten die verhängten Ketten- und Zuchthausstrafen als zu hart erscheinen, wenn man nicht der Abschreckungstheorie eine ungebührliche Berechtigung zuschreibt. Besser wäre gewesen, wenn die Regierung, die ja durch dunkle Gerüchte von bösen Anschlägen gewarnt war, Präventivmaßregeln getroffen hätte. Allein man wollte nicht auf solche Weise der erneuerten Usterfeier einen widerwärtigen Anstrich geben. Da ich zu jener Zeit als Präsident des Kriminalgerichtes die Einsicht der Akten hatte, so ist mir erinnerlich, daß von mehreren Zeugen angegeben wurde, es haben zwei wohlgekleidete Individuen, ein älterer und ein jüngerer, die Schaaren der Brandstifter ermuntert, indem sie zwar sich hinter der Front hielten und ich glaubte, aus den Signalements derselben, zwei Subjekte von Grüningen zu erkennen, welche hinwieder nicht unwahrscheinlich noch weiter her inspirirt wurden. Auch hätte jener Schneider Grmm von Kemten, welcher in seinem Gefängnisse erdrosselt gefunden wurde, nach seinen Verhältnissen zu gewissen vornehmen Personen der reaktionären Partei, vielleicht Auskunft geben können. Daß diese armen hungrigen Weber, sobald sie von einer Schaar kräftiger Männer angegriffen wurden, keinen Widerstand leisteten, sondern feige sich ergaben oder das Hasenpanier ergriffen,

ist nicht auffallend. Eine Mehrzahl derselben waren Angehörige, theils der ärmsten Reviere der Gemeinde Bauma, theils der noch ärmern Gemeinde Sternenberg, oder der Gemeinde Fischenthal, und ihre Verhöre bezeichneten sie oft als junge Menschen von 19 oder 20 Jahren, verheirathet, Vater von ein, zwei oder drei Kindern. Nach diesem ist es kein Wunder, wenn diese Leute von der Reaktion, als leicht verführbare Werkzeuge angestiftet werden konnten. Ich war froh, daß ich in Folge meiner Entlassung als Präsident des Kriminalgerichtes nicht zur Urtheilsfällung berufen war.

Dritter Abschnitt.

Meine Ernennung als Mitglied des Regierungsrathes. Veranlassung. Charakteristik des Collegiums.

§ 1.

Meine Ernennung als Mitglied des Regierungsrathes; Veranlassung.

Die Regeneration in den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn, Freiburg, Aargau, Waadt, Thurgau, St. Gallen hatte, wie jede Revolution in allen diesen Kantonen, eine größere oder kleinere Zahl Mißvergnügter, und zu einer Reaktion mehr oder weniger Geneigter zurückgelassen, welche hofften, unter Mitwirkung der fremden Diplomatie wieder in den Besitz der Gewalt und ihrer Vorrechte oder

bureaukratiſchen Nutzungen zu gelangen; auch war die Umſturzparthei hie und da zu weit gegangen. Wir verweiſen im Allgemeinen auf die Geſchichte der Regeneration von Fedderſen. Daher waren anderſeits die Leiter und Anhänger der neuen Ordnungen, und diejenigen, welche ſich im Falle einer wirklichen Reaction bedroht fanden, bedacht, ſich durch eine geeignete Organiſation ſicher zu ſtellen. Es bildeten ſich zu dieſem Zwecke ſogenannte Schutzvereine, zuerſt in Luzern und dann wurde auf ein Einladungsſchreiben von Caſimir Pfyffer zu einer Verſammlung nach Langenthal am 25. Sept. 1831 eine Verbündung von einzelnen Schutzvereinen unter der Leitung eines dirigirenden Comités beſchloſſen, welches die Organiſation der Schutzvereine in den einzelnen Kantonen und ihre Solidarität zum Zwecke hatte. Ich folge hier der geſchichtlichen Darſtellung des am beſten unterrichteten Caſimir Pfyffer (Erinnerungen pag. 280 ff). Im Kanton Zürich, von wo der Staatsrath Eduard Sulzer bei der Verſammlung in Langenthal erſchienen war, ſtanden an der Spitze Wilhelm Füßli und neben ihm L. Snell und Dr. Geßner. Etwa 1200 der demokratiſchen Richtung angehörende Männer hatten unter dem Vorſitze des Alt-Amtsrichters Wilhelm Füßli am 28. Februar 1832 in Baſſerſtorf den Zürcheriſchen Filialverein des langenthaliſchen Schutzvereins errichtet. Allein am erſten März gebot der Regierungsrath jenem Vorſtande, mit der Conſtituirung des Vereins inne zu halten, bis der große Rath über Geſtattung oder Nichtgeſtattung ſolcher Vereine ſich ausgeſprochen. In der Sitzung vom 9. März wurde der Geſetzesentwurf, welcher die Grün-

dung von Vereinen verbieten sollte, von der Mehrheit des großen Rathes nach zweitägiger Berathung verworfen. Dieses war vorauszusehen, da die Leiter der Versammlung in Wasserstorf theils die unbedingten Handlanger Kellers, theils Anhänger L. Snells und seiner Theorien waren. Die beiden Bürgermeister v. Muralt und v. Wyß und mit ihnen sechs andere Regierungsräthe verlangten und erhielten sofort ihre Entlassung. An ihre Stelle wurden gewählt Melchior Hirzel (bisher, wenn ich nicht irre, Sekretär des Rathes des Innern, früher Oberamtmann in Knonau) und Heß, bisheriger Oberrichter. Hier ist Fedderſen in einen Irrthum verfallen, indem er pag. 119 mit großer Befriedigung anführt, Melchior Hirzel sei ein Bürger vom Lande gewesen; Hirzel war der Sohn eines Stadtzürchers, eines der sechs bevorrechteten Fürsprechen, von denen aber nur drei eine Praxis hatten, welche daher sehr gut rendirte. Der Irrthum Fedderſens mag daher rühren, daß Hirzel früher ein Paar Jahre Oberamtmann in Knonau war.

Vom theoretischen Standtpunkte konnte man allerdings gegen die Zulässigkeit solcher Vereine sehr erhebliche Bedenken aufstellen. Man könnte sagen, die Verfassung habe die Preßfreiheit, die Glaubensfreiheit, das Petitionsrecht gewährleistet, aber nicht das Recht politische Vereine zu stiften, was doch nahe gelegen wäre, wenn man dieses gewollt hätte; vielmehr scheine § 6 dieselben auszuschließen. Auch seien solche besondere Vereine dem Wesen einer Demokratie entgegen, wo die Rechtsgleichheit und das allgemeine Stimmrecht stattfinde und die einzelnen Wahlkreise

und Gemeinden als die gesetzlichen Vereine organisirt seien. Solche besondere politische Vereine seien nur geignet, den Partheigeist und das Faktionswesen zu nähren, die gesetzliche Ordnung und die konstituirten Behörden zu bedrohen, was denn auch im September 1839 die liberale Parthei erfahren mußte. Endlich konnte angeführt werden, daß solche verbündete Schutzvereine einer Mehrzahl von Kantonen dem noch immer in Kraft bestehenden Bundesvertrage vom 7. August 1815 zuwider sei, welcher Art. 4 ausdrücklich bestimme, welche Maßregeln eintreten sollen, wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen. Allein diese theoretischen Bedenken wurden überwogen durch genügende Anzeichen einer von mehreren Seiten drohenden Reaction.

Man war in einiger Verlegenheit, die sechs weiter vakanten Stellen im Regierungsrathe mit Männern von Bildung und Geschäftskenntniß zu besetzen; ich wurde dazu ersehen, eine dieser Stellen auszufüllen. Dr. Keller, unter dessen präponderirendem Einfluß dieses Alles geschah, mochte wenig Neigung haben zu dieser Berufung, da ich als Präsident des Criminalgerichtes seinen Zorn gereizt hatte und meine Selbstständigkeit ihm wenig zusagte; aber da andere Männer von Gewicht im großen Rathe und im Regierungsrathe für mich gestimmt waren, so konnte er mich nicht ausschließen und mag gedacht haben, daß er als Präsident des großen Rathes auch außerhalb der Regierung das eigentliche Ruder führe. Fedderſen pag. 119. Nur war er auf diese Weise ohne alle Verantwortlichkeit, da diese auf denjenigen ruhte, welche die Regierung bildeten.

Ich werde auf dieſes Verhältniß weiterhin zurückkommen. An dem Tage, wo ich vom großen Rathe als Mitglied des Regierungsrathes gewählt wurde, kam Hr. Staatsrath L. Meyer von Knonau zu mir und brachte mir die erſte Kunde, indem er mich ermahnte, die Wahl anzunehmen. Er hatte mir ſchon bei mehreren Gelegenheiten Beweiſe von Wohlwollen gegeben und er war es vielleicht, welcher mich in Vorſchlag gebracht hatte. Er ſchien zu beſorgen, daß ich aus Scheu vor den Ausgetretenen die Wahl nicht annehmen würde, wozu ich aber keinen Grund hatte. Vielleicht auch mochte er erwarten, daß ich im Regierungsrathe vereint mit mehreren Mitgliedern den ultra-radikalen Tendenzen entgegenwirken werde, was allerdings der Fall war. Meine Ernennungsurkunde iſt datirt vom 19. Dezember 1833, womit die Einladung verbunden war, mich am nächſten Morgen um halb 9 Uhr zur Beeidigung einzufinden, welchem Ruf ich Folge leiſtete.

§ 2.

Charakteriſtik der Mitglieder des Regierungsrathes.

Dieſe Charakteriſtik wird ſich in ihrem vollen Umfange am beſten ergeben aus den Handlungen der Einzelnen bei den wichtigſten Gelegenheiten, welche ich nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen darſtellen werde. Hier handelt es ſich nur um eine Schilderung der Perſönlichkeiten im Allgemeinen, von welchem mehrere der bedeutendſten mir von frühern Jahren her genau bekannt waren.

Melchior Hirzel, in vielen Beziehungen der be-

deutendſte Gegner Kellers, beſaß eine gründliche Bildung, die er weſentlich dem deutſchen Philoſophen Fries verdankte, bei welchem er einige Zeit als Hausgenoſſe und Schüler lebte. Aus dieſer Schule brachte Hirzel den Sinn und Eifer für Wahrheit und Recht und eine idealiſtiſche Geiſtesrichtung. Aber da er in ſeiner frühern Jugend den Unterricht ſowohl in den alten als in den modernen Sprachen entbehrt hatte, ſo war er ſtolz, ſich einzig der deutſchen Sprache zu widmen, was die Folge hatte, daß er als ſtrenger Puriſt alle Titel und techniſchen Ausdrücke, welche nicht deutſchen Urſprungs waren, zu verdrängen ſuchte, und daß ihm die franzöſiſche und engliſche Litteratur zu ſeinem großen Nachtheil unbekannt blieb. Er war ein Gemüthsmenſch in hohem Grade, was in ſeinem Temperamente und ſeiner Conſtitution lag, human, aber inſoweit herrſchſüchtig, daß er mit Excluſivität ſeine Ideen durchzuſetzen und ſoviel möglich Alles denſelben zu unterordnen ſuchte. Er war um ſo raſtloſer in ſeiner legislativen und adminiſtrativen Thätigkeit, da er in Folge ſeiner mangelhaften und einſeitigen Schulbildung weder Geſchmack noch Befähigung zu anhaltenden Studien oder ſchriftſtelleriſchen Arbeiten hatte; aber er war ein thätiger Beförderer aller neuen Schöpfungen und gemeinnützigen Anſtalten und Reformen; er wirkte nach Kräften mit zu den wichtigſten Staatsbauten, namentlich eines neuen ſtattlichen Poſtgebäudes an bequemer Lage, eines neuen geräumigen Spitals mit Abſonderungshaus, anatomiſchem Theater, Leichenhaus, Verbeſſerung des ſog. Zuchthauſes, zu Anlegung neuer Straßen u. ſ. w., indem er ſolches Schaf-

sen für die wahre Poesie erklärte. Die Romantik war ihm zuwider, da sie an die feudalen und mittelalterlichen Zustände erinnerte und weil ihm die klassischen Werke fremder Litteratur verschlossen waren. Einzig den Gesang liebte er und ließ gerne in jüngern Jahren seine Tenorstimme erschallen. Vater Nägeli war ihm besonders lieb und er begünstigte dessen nicht immer ganz uneigennützige Unternehmungen auf Kosten der öffentlichen Unterrichtsanstalten. Er war Landesvater in einem prägnanten Sinne, da ihm seine physische Constitution versagte Familienvater zu sein. Durch eine vortheilhafte Heirath war er in den Besitz eines anständigen Vermögens gekommen, was ihm in seiner Stellung als Bürgermeister sehr zu statten kam. Seine Gattin, eine wackere Hausfrau, war ihm innig ergeben und unterstützte ihn in der Führung der Oekonomie.

Erst nachdem Vorstehendes niedergeschrieben war, ist mir im Brockhausischen Conversations-Lexikon von 1839 der Artikel Conrad Melchior Hirzel in die Hände gefallen; derselbe ist sehr günstig für Hirzel und war für mich der Aufschluß über die mir früher nicht bekannte Jugendbildung und Erziehung desselben. Nicht unbeachtet ist zu lassen, daß er 1807 in seinem 14. Jahre in die Erziehungsanstalt zu Gottstatt unweit Biel kam, wo noch später vorzugsweise religiöses Gefühl gepflegt wurde; von da machte er kurze Besuche auf dem Gymnasium zu Stuttgart und Lausanne und entschloß sich hierauf, den geistlichen Stand zu wählen, ließ sich aber doch durch Freunde seines verstorbenen Vaters, welcher Advokat ge-

weſen, bewegen, 1811—1813 in Heidelberg nebſt Philoſophie unter Fries auch die Rechte zu ſtudiren. Dieſer Gang ſeiner Entwicklung wirft Licht auf ſeine ſpätere Geiſtesrichtung. Der Artikel des Biographen verdient auch hinſichtlich des Spätern geleſen zu werden, wenn gleich die Schilderung einſeitig iſt. Mein Motto iſt, immer Verdienſte wie Fehler und Schwächen ungeſchminkt darzuſtellen und Thatſachen ſprechen zu laſſen.

Jakob Heß, welcher ebenfalls mit einer Gattin, die ihm bedeutendes Vermögen zugebracht, in kinderloſer Ehe lebte, ließ ſich zuweilen verlauten, es exiſtiren lebendige Zeugen, welche beweiſen, daß die eheliche Kinderloſigkeit nicht ſeine Schuld ſei; allein ich glaube, daß ſeine Eitelkeit von ſchlauen Perſonen, die auf ſeinen Beutel ſpekulirten, getäuſcht worden. Er war der Sohn eines unſerer privilegirten Metzger, welcher aber ſeine Wanderungen um Vieh zu kaufen benutzte eine reiche Zahl landſchaftlicher Skizzen zu entwerfen, die er zu Hauſe als Oelgemälde ausarbeitete, welche ihm durch die Poeſie, welche ſie aushauchen und durch ihr liebliches Colorit und Laubwerk einen Namen als eines unſerer bedeutendſten Landſchaftsmaler gemacht haben. Es zeugt für den Sinn des Sohnes, daß er ſpäter, wo er ein reicher Mann geworden, von dieſen Skizzen und Gemälden, welche in andere Hände gekommen waren, wieder zuſammenkaufte, ſo viel er konnte, und ich freute mich jedesmal, wenn mir der Saal, worin ſich dieſe Gallerie befand, als Wartzimmer angewieſen wurde. Seine Mutter, eine geborne Wegmann, ebenfalls aus einer Metzgerfamilie, war eine geſcheidte Frau, welche über die Sorge

für Aeufnung des Vermögens nicht vernachläſſigte. Da ſie Wittwe geworden, ſo verehelichte ſie ſich in zweiter Ehe mit dem bremiſchen Theologen Stolz, welcher die Schriften des neuen Teſtamentes auf ziemlich willkürliche Weiſe verdeutſcht und zu Gunſten des Rationalismus ausgelegt hatte. Ich glaube nicht, daß er Einfluß auf die Erziehung ſeines Stiefſohnes hatte; aber er brachte mit ſich zwei Töchter, ziemlich lebhafte Dinger, welche ungeachtet ihrer unterſetzten Statur, kein unangenehmes Aeußeres hatten. Ich erwähne ſie, da ich eine Anecdote zu erzählen habe, welche den Leſer auf Koſten meiner Naivität beluſtigen wird. Ich kam nach meiner Rückkehr von Heidelberg, wo ich mit Heß bekannt geworden, nicht ſelten in ſein Haus und hatte Gelegenheit, die beiden Fräulein Stolz etwa zu ſehen, wann ich nach Herrn Heß fragte. Da fiel mir ein, es möchte nicht unpaſſend ſein, wenn ich nach damaliger Zürcherſitte eine derſelben in ein Conzert einlade, und brachte mein Geſuch bei der Frau Stiefmamma an, welche mich fragte, welche der beiden ich ins Conzert führen wolle. Darauf nun war ich nicht gefaßt und ich wußte nicht einmal ihre Taufnamen; aus dem Conzert iſt, ſo viel ich mich erinnere, nichts geworden. Da während der Helvetik und der Mediationsperiode die Gymnaſialſtudien beinahe gar nicht beſucht waren und die Geſinnungstüchtigkeit mehr galt als wiſſenſchaftliche Bildung, ſo hielt die Mama für klüger, ihren Sohn dem Handelsſtande zu widmen und nachdem ſie dafür geſorgt, daß er die franzöſiſche Sprache erlernte, brachte ſie ihn als Lehrling in ein Handelshaus am Bodenſee, wo er

als Musterreuter ausgesendet wurde. Dieses kann aber nicht lange gedauert haben; denn als die immer gewaltsamer werdende Napoleonische Herrschaft sie erwarten ließ, es möchte eines Morgens im Moniteur zu lesen sein, die Schweiz sei Frankreich einverleibt, so machte die kluge Mutter einen anderen Plan. Nach den französischen Gesetzen waren diejenigen, welche die Universitätsstudien absolvirt hatten, frei von der Conscription und da es zu damaliger Zeit vielleicht 5 — 6000 Fr. kosten konnte, einen Remplaçant zu finden, so war es eine nicht üble Speculation, diese Summe lieber auf Universitätsstudien zu verwenden, wobei sie als gute Mutter nicht fürchten mußte, daß ihr Sohn als Kanonenfutter verwendet, nach Polen oder Spanien geschleppt werde, um entweder auf dem Schlachtfelde zu verbluten, oder als Krüppel zurückzukehren. Es ist Heß selbst, welcher mir in Heidelberg dieses eröffnete. Gleichwohl studierte er fleißig, obgleich seine Pandektenhefte, welche er mir später gutmüthig in Zürich mittheilte, hinlänglich bewiesen, daß sein Latein, wovon er die ersten Anfänge im untern Gymnasium mag gelernt haben, übel bestellt war.

Heß hatte viele treffliche Eigenschaften. Er war gutmüthig und ich muß bezeugen, daß er gegen mich auf der Universität und nach meiner Rückkehr sich als wahrer Freund bewiesen hat; viele Andere sind seinem Wohlwollen und seiner auf verschiedene Weise erhaltenen Hülfe in dieser oder jener Art zum Dank verpflichtet worden. Er besaß große Talente um mit Leichtigkeit Wissenschaftliches, Politisches und Legislatives zu begreifen, und Ueberspann-

tes, Einſeitiges nach Gebühr zu würdigen. Seine Privatökonomie verwaltete er mit Klugheit, ohne in Knauſerei zu verfallen; viel weniger war er ein Wucherer wie Dr. Keller. Wenn er in ſeiner Stellung als Bürgermeiſter oder für eigene Rechnung Tafel hielt, ſo war im beſten Geſchmacke und mit ausnehmendem Takt das Feinſte bereitet und das Ganze geordnet. Er hatte bald gelernt mit Diplomaten oder hochgeſtellten Eidgenoſſen ſich gehörig zu benehmen. Dieſe Eigenſchaften und das Anlehnen an Dr. Keller erhoben ihn auf den Bürgermeiſterſtuhl und verſchafften ihm ehrenvolle Stellung in den eidgenöſſiſchen Angelegenheiten. Aber der Kern ſeines Weſens war Eitelkeit, verbunden mit Mangel an Charakterfeſtigkeit; indem er ſuchte auch Beifall bei Männern entgegengeſetzter Anſichten zu erwerben, erwies er ſich nicht ſelten als falſch. Zu den gemeinnützigen Unternehmungen in öffentlichen Hoch- und Straßenbauten und zur Stiftung der Hochſchule wirkte er mit und die finanziellen Intereſſen des Staates wahrte er gewiſſenhaft, ſoweit der Mangel an Feſtigkeit oder vermeinte Klugheit ihn nicht verleitete mitunter durch die Finger zu ſehen. Drei meiner Kollegen im Regierungsrathe brauche ich hier nicht weiter zu charakteriſiren, da dieſes ſchon in frühern Abſchnitten geſchehen iſt.

Hr. Staatsrath Ludwig Meyer von Knonau. S. 1. Bdch. V. Abſchnitt pag. 116 ff. VII. Abſchnitt § 4. pag. 241. 2. Bdch. III. Abſchnitt § 1. Seine Geſinnungen drückt er in einer Art von Teſtament aus, welches 1841 erſchienen iſt unter dem Titel: Abſchieds-

worte an meine theuern Kantonsbürger von Ludwig Meyer von Knonau, alt Staatsrath. Zürich, Verlag von Meyer und Zeller. 16 S. 8°. Es geht aus dem Ganzen hervor, daß sein beständiges Streben war zu vermitteln, zu versöhnen, dem Bösen Widerstand zu leisten und daß sein von vielen ungerecht beurtheiltes Eintreten in die September-Regierung, von welcher er sich bald lossagte, eben auch nur diesem Motiv zuzuschreiben ist. Seine Verdienste um vaterländische Geschichtschreibung sind bekannt. Ich habe meine persönlichen Verpflichtungen gegen diesen rechtschaffenen weisen Mann nicht geläugnet. Dr. Keller trieb unter seinen Genossen Spott über ihn.

Ich müßte mir Vorwürfe machen, wenn ich die Eigenschaften und Verdienste dieses Staatsmannes und Geschichtsschreibers nicht noch genauer darstellte. Ludwig Meyer war ein reicher Mann, beobachtete aber immer große Sparsamkeit, da sein Motto war: sui prodigus, alieni cupidus. Er hatte von seinem Vater bedeutendes Vermögen ererbt nebst der Gerichtsherrlichkeit über Weiningen und Geroldsweil, die er aber ohne reactionäre Hintergedanken opferte, nur benutzte er diesen Umstand, um bei verschiedenen Gelegenheiten sich bei den Diplomaten der monarchischen Regierungen zu legitimiren. Seine Gattin, eine geborne Lavater, welche ihm früh durch den Tod entrissen wurde, hinterließ ihm ebenfalls bedeutendes Vermögen. Bei solchen Mitteln, wozu noch seine Besoldung und der Ertrag seiner litterarischen Arbeiten kam, lebte er als Wittwer in einem unansehnlichen Häuschen einer Seitengasse, die vom Rennweg nach dem Lindenhof führte. Neben

seinem Audienzzimmer, oben an der schmalen Treppe, war an der Wand der „Schwinggelhof“ angebracht, eine Karikatur etwa 1 Fuß im Gevierte, so daß Jeder, welcher etwas merken konnte, leicht verstand, daß hier für das „Scharinggeln“, d. h. Komplimente, Kratzfüße u. s. w. der Ort nicht sei. Das Mobiliar war weder modern noch elegant. Ich hatte Gelegenheit, wiederholt mit ihm Reisen in Amtsgeschäften zu machen, ein Mal nach Feuerthalen, wegen der Anstände mit Schaffhausen über die Rheinschifffahrt, was ich unter einer eigenen Rubrik näher anführen werde, ein andermal nach Rapperschweil, um mit Herrn Landammann Baumgartner eine Vereinbarung über gewisse Jurisdictionsverhältnisse in jener Gegend zu treffen. Bei diesem Anlaß machte ich eine seltsame Erfahrung. Junker Meyer sah sich vom grauen Staar bedroht und um diesem Verluste des Sehorgans muthvoll entgegenzublicken, übte er sich durch sorgfältige Betastung der Gegenstände und Ausmessung der Distanzen und den Dienst von Vorlesern den Mangel der Sehkraft zu ersetzen: es war damit auch eine gewisse Schlauheit verbunden, indem er gewisse Leute glauben ließ, daß er weniger sehe, als wirklich der Fall war. Indessen bekämpfte er das Uebel durch Beobachtung strenger Diät und Verzicht auf geistige Getränke, so daß er später wieder geheilt war. Als ich nun in einem Gasthofe zu Rapperschweil mit ihm ein gemeinsames Schlafzimmer angewiesen erhielt, störte mich ein seltsames Geräusch. Es war Junker Staatsrath Meyer, welcher sich im Finstern auf seinem Bette aufgerichtet hatte und ganz im Dunkeln den Bart mit sei-

nem Rasirmesser abkratzte. Er wollte sein Kinn nicht den ekelhaften Händen mancher Rasirer hinhalten. Mir begegnete am andern Tage das Gegentheil; um mit Herrn Baumgartner und den Assistenten unserer Konferenz mit Anstand zur Mittagstafel in den Speisesaal gehen zu dürfen, bestellte ich einen Barbier und stahl mich bei Seite um mich rasiren zu lassen. Mein Junker Staatsrath, welchem mein Verschwinden auffallend oder gar verdächtig vorkam, suchte mich hastig auf, wurde aber beruhigt, als er mich eingeseift antraf. Als sein Sohn, der fleißige Gelehrte und um die Statistik der Schweiz verdiente Gerold Meyer von Knonau die Stelle eines Staatsarchivars erhielt, verließ der Vater sein Häuschen im Rennweg und zog mit dem Sohn in dessen Amtswohnung im Fraumünsterhof, in der Nähe des Archivs, welches auch für ihn eine Fundgrube war. Man könnte sich wundern, daß er während der dreißiger Jahre nie unter denjenigen compagnirte, welche auf den Tagsatzungen oder Conferenzen perorirten oder intriguirten; aber dieß erklärt sich einfach daraus, daß er eben kein Intrigant und kein leidenschaftlicher Parteimann war. Aber wenn man die Summe alles Guten, was er in anspruchsloser Weise beförderte, und des Bösen, was er verhinderte oder milderte, ins Auge faßt, so verdient sein edelmüthiger und wahrhaft liberaler Sinn einen Platz in der Geschichte besser als Manche, welche sich überall vordrängten und durch ihre Leidenschaften viel Unheil stifteten.

Hr. Regierungsrath Fierz. 1. Bdch. VI. Abschnitt. § 3. pag. 170 ff. Die Angelegenheit, welche diesen am meisten beschäftigte, war die Demolition der städ-

tiſchen Fortifikation und die Liquidation der daherigen Koſten. Als die Demokraten der Landſchaft durch Terrorismus die Stadt beſiegt hatten, beſchloß der neue große Rath eine allfällige Schilderhebung der Stadtbürger durch Schleifung der Feſtungswerke, Pforten, Zugbrücken unmöglich zu machen; man ſtrich die Vortheile heraus, welche der Stadt ſelbſt aus der Erweiterung erwachſen ſollten. Herr Fierz, einer der eifrigſten Jünger Ludwig Snells, übernahm das Werk und betrieb es mit großer Thätigkeit. Die Koſten ſollten durch die Verwerthung des diſponibel werdenden Schanzenterrains gedeckt werden und es lag Herrn Fierz viel daran, daß die Liquidation, deren Verantwortlichkeit auf ihm laſtete, günſtig ausfalle. Mir iſt das Reſultat der Schlußrechnung nicht bekannt; ich glaube aber wirklich, daß die Bilanz nicht ungünſtig ausfiel, und heutzutage freut ſich Jedermann der für die Entwicklung der Stadt nothwendigen Operation. Auch betreffend die beiden Sulzer von Winterthur, Eduard Sulzer und Melchior Sulzer, habe ich hier dem, was im 1. Bdch. VII. Abſchnitt. § 9. pag. 328, f. geſagt iſt, nur weniges beizufügen. Allervorderſt iſt es irrig, wie ich im Verfolg durch Thatſachen beweiſen werde, wenn Fedderſen pag. 295 und pag. 301 vorauszuſetzen ſcheint, daß die beiden Sulzer am 6. September erſt zu den Gegnern der geſtürzten Ordnung übergingen: ſie ſtanden vielmehr ſchon frühe mit der Glaubenspartei in gutem Einverſtändniß und ſuchten dieſes nur zu verbergen, weil ſie des Erfolges nicht ſicher waren. Mit andern Worten, ſie handelten an der Regierung, deren Mitglieder ſie waren, als Verräther. Eduard Sulzer,

deſſen Beruf zum Finanzmann ich pag. 336 angedeutet habe, war ein Plusmacher und verrieth bei ſeinen Entwürfen betreffend Münzvalvation u. dgl. ſolche Flüchtigkeit, daß er auf meine Bemerkungen ſehr bald ſich zu Modifikationen bereit erklärte. Melchior Sulzer proſtituirte ſich durch ſeinen Cynismus. Gewöhnlich erſchien er in den Sitzungen einige oder mehrere Stunden zu ſpät, lehnte ſich dann ſtehend über ſeinen Stuhl um ſobald möglich mitten in eine Diskuſſion, der er nicht von Anfang an beigewohnt hatte, mit ſeiner Redefertigkeit einzufallen, was ihm mitunter die Zurechtweiſung des präſidirenden Bürgermeiſters zuzog. Ich machte mir einmal den Spaß vor ſeinem Eintreten ſeinen Armſtuhl zu verkehren, was die Anweſenden nicht unlieb hatten, mir aber ſeinen Haß zuzog. Ein ſeltſames Paar Hausgenoſſen waren Sulzer und der ſittlich untadelhafte Regierungsrath Hüni, welcher in Heidelberg mathematiſche und techniſche Studien mit Fleiß dem juriſtiſchen Fache verbunden hatte. Hüni, mein guter Bekannter und Freund von Heidelberg her, war frei von aller Uebereilung und Bedenklichkeiten nur zu geneigt; aber mit ſeinem Hausgenoſſen Sulzer ſympathiſirte er in einer gewiſſen Eiferſucht gegen die Stadt Zürich, welche ihn zum Gegner aller Bauten machte, die etwas zur Verſchönerung derſelben beitragen konnten; ein Plan, welcher mehr koſten würde, war ihm angenehmer, wenn nur die Verſchönerung wegblieb. Ich werde hiernach eine unterhaltende Anecdote erzählen, wenn ich noch von Herrn Bürgi zu ſprechen habe. Seine Rechtlichkeit und Uneigennützigkeit ſind unzweifelhaft. Seine Klugheit bewährte ſich, als er bei der

wachsenden Gährung 1839, welche ihm nicht verborgen blieb, eine technische Reise nach Irland antrat und nach seiner Rückkehr sich von der Politik gänzlich lossagte, um sich einem Erziehungsinstitute in Horgen zu widmen.

Hinsichtlich des Herrn Regierungsrath Weiß, gewesenen Amtsrichters und im März 1831 Mitglied des Kantons- oder Verfassungsrathes, habe ich pag. 350 ff. einen Hergang berichtet, welcher seiner Unbefangenheit und Wahrheitsliebe Ehre macht.

Herr Staatsrath Hegetschweiler leistete besonders als kenntnißreicher Arzt wesentliche Dienste; als die Cholera in den ersten Jahren auch uns zu bedrohen schien, veranstaltete er alle damals zu Gebote stehenden Vorkehren und Einrichtungen, um dieser Seuche nach Möglichkeit zu wehren. Es wurde damals im Bezirk Andelfingen ein Sängerfest gefeiert, in Folge dessen plötzlich eine bedeutende Zahl Personen, welche in der Festhütte Speisen genossen hatten, gefährlich erkrankten. Einige starben. Es entstand nun in der aufgeregten Zeit der Verdacht, es habe von Böswilligen eine Vergiftung stattgefunden; Hegetschweiler ermittelte durch genaue Untersuchung, daß in den Kisten, in welchen man zum Voraus Schinken, Würste u. dgl. bereitgehalten, sich das sog. Wurstgift entwickelt habe, was zur richtigen Behandlung der Kranken führte und eine unglückliche Inquisition gegen Schuldlose vereitelte; sonst habe ich sein Wesen im 1. Bdch. pag. 331 f. geschildert und bemerkt, wie er das Volk zur Mäßigung ermahnte und pag. 353 einen andern mich persönlich betreffenden Zug erwähnt, welcher ihm zur Ehre ge-

reicht. Wie er später verstimmt wurde und seine Grundsätze durch seine Handlungen verläugnete und daß auch Er, wie die beiden Sulzer, zur Zeit der Glaubensbewegung Verrath übte, werde ich an seinem Orte näher darstellen. Eines seiner Verdienste ist die Stiftung des botanischen Gartens auf ehemaligem Schanzenterrain, welcher unter seiner Aufsicht und durch tüchtige Obergärtner trefflich gedieh und für die höhern Lehranstalten benützt wird, aber auch dem großen Publikum viel Genuß gewährt und von gebildeten Reisenden besucht wird.

Mein Platz war der zweitunterste auf der linken Seite, mein Nachbar rechts Kaspar Hirzel, links auf dem untersten Platze Herr Regierungsrath Bürgi. Dieser hatte in der Jugend keinen andern Unterricht genossen, als wie man ihn damals (in der Restaurationsperiode) in einer Dorfschule erhielt; aber er besaß einen thätigen, lebhaften Geist, welcher leicht auffaßte und benutzte später die Gelegenheiten, seine Kenntnisse durch Lecture und Umgang zu erweitern. Man kann ihm nicht bloß Talent, sondern Genie zuschreiben. Seine Thätigkeit war ausgezeichnet in praktischer Hinsicht. Er war mit Hüni, Fierz und Kaspar Hirzel Mitglied der Commission für das Bauwesen, welches die Hoch- und Straßenbauten begriff. Hier wollte man oft bemerken, daß er sich durch Nebenrücksichten leiten ließ; aber ich glaube, daß er sich manche Gefälligkeiten für Privatinteressen und Begünstigungen meist nicht aus Habsucht zu Schulden kommen ließ, sondern um in politischer Hinsicht seinen Einfluß und seine Anhänger zu verstärken. Er lehnte sich an Keller und Heß, und schloß sich an ihre gesellschaftlichen Kreise

an; dabei aber war er ein Radikaler, welcher den Einfluß der Stadt Zürich immer mehr zu beschränken suchte und die Repräsentation nach der Kopfzahl aufs schärfste geltend machte. Am liebsten hätte er die ehemaligen Schlösser der Landvögte und der Oberamtmänner ganz zerstört; da aber dieses nicht anging, so suchte er dieselben durch Veränderungen zu denaturiren und durch Verkäufe in Privateigenthum zu verwandeln. Von dem Schlosse Grüningen, welches ein Viereck gebildet hatte und einen Hof einschloß, ließ er nichts stehen, als die vor nicht vielen Jahren erbauten modernen Wohnzimmer, welche er dem Pfarrer als Wohnung bestimmte. In Fragen der äußern Politik war er später einige Male mit mir einverstanden, wenn es galt, im Widerspruch mit den Furchtsamen, den Drohungen des Auslandes die Stirne zu bieten, wie ich an seinem Orte näher angeben werde. Durch verschiedene Veränderungen der Straße und Fahrbahn zwischen dem Rathhause und der neuerbauten Münsterbrücke war es nothwendig geworden, vor der Treppe des Rathhauses das Straßenpflaster tiefer zu legen, was selbstverständlich die entsprechenden Aenderungen der Treppe und des anstoßenden Trottoirs erheischte, was zunächst in die Competenz des Herrn Regierungsrath Hüni fiel, welcher aber bei seiner schwerfälligen Weise und Bedenklichkeit längere Zeit die Sache versäumte und nun gar noch, wie er beinahe alljährlich pflegte, in der besten Jahreszeit sich einen Urlaub zu einer Reise erbat. Kaum war Hüni abgereist, so machte sich sein Kollege Bürgi an die Sache und jener hatte das Vergnügen, bei seiner Rückkehr die veränderte Treppe und Trottoirs zu erblicken, nicht ohne

heimliche Schadenfreude der andern Regierungsglieder. Er wurde von dem Staatskassier Steffen, dem gewesenen Usterredner, beschuldigt, daß er durch Mißbrauch einer unvorsichtig ausgestellten Anweisung ein Quartal seiner Besoldung doppelt eingestrichen und auf solche Weise 300 Fr. a. W. unterschlagen habe; es kam darüber zu einem Prozesse vor dem Bezirksgerichte, welches aber die Sache nicht ins Klare brachte. Die Redlichkeit Steffens war seit langem erprobt; aber er konnte sich irren. Ich hielt Bürgi einer solchen Schlechtigkeit nicht fähig, weil er früher mit seines Vaters Brudersohn, dem sog. kleinen oder jungen Bürgi, einen heftigen Streit hatte, in welchem sie gegenseitig sich leidenschaftliche Vorwürfe machten, der kleine Bürgi aber, welcher in der Oberamtskanzlei Grüningen gearbeitet hatte, und den ich von daher als einen schlechten, verwegenen Menschen kannte, nicht im Stande war, seinem gehaßten Vetter etwas dieser Art vorzuwerfen; aber später, nachdem ich ihn wiederholt als kecken Lügner erfahren, mußte ich meine Meinung ändern und glauben, mein Herr Kollega links habe der Versuchung nicht widerstehen können, die Fr. 300 doppelt einzustreichen. Ohne bedeutendes Vermögen machte er Depensen, welche ihn oft in Verlegenheit setzen mußten. Er mischte sich, wie schon bemerkt, in die Gesellschaften reicher Herren, kleidete sich proper und elegant und mußte bei manchen Anlässen, wo er mit figurirte, Ehrenausgaben machen.

Ein respectabler Mann war mein Nachbar rechter Hand, Kaspar Hirzel, der Sohn eines der redlichsten Mitglieder der 1831 gestürzten Regierung, welcher die

ihm aufgehalste Censur der öffentlichen Blätter so freisinnig übte, daß er deshalb von Reinhard bitter angelassen wurde. Der Vater war Besitzer einer Hammerschmiede und ließ den Sohn auf der Bergbau-Akademie Freiberg in Sachsen studiren. Man fand ihn für geeignet, auch für unsern Kanton in diesem Specialfache des Bergbaues gute Dienste zu leisten. Die technischen Wissenschaften, auf welche sich der Unterricht in Freiberg ausdehnte, befähigten ihn überdieß auch im Bau- und Straßenwesen treffliche Dienste zu leisten, da er seinen Kollegen Weiß, Fierz und Bürgi wissenschaftlich überlegen war. Aber da er durch seine Geradheit den Gefälligkeitstendenzen und Parteirücksichten dieser Herren oft unbequem war, so wurde im Regierungsrathe ein Anzug gemacht, um die Ausführung der Straßenprojekte einer neuen Distribution zu unterwerfen, wobei Hirzel ein ganz untergeordneter Wirkungskreis angewiesen wurde. Da ihn dieses unverkennbar schmerzte, so drückte ich ihm mein aufrichtiges Bedauern aus, der Sache wegen und weil ich den wackern Mann achtete. Er antwortete etwas ominös: „es wird offenbar auch wieder anders kommen.“ Dieses trug sich zwar erst später zu und Hirzel war ohne Zweifel unterrichtet von den vielfachen Symptomen der steigenden Unzufriedenheit des Volkes; aber ich habe die feste Ueberzeugung, daß er nicht etwa, wie die beiden Sulzer und Hegetschweiler, mit den Anstiftern des Septemberputsches komplottirte oder Verrath übte. Nur bemerkte ich, wenn Beschlüsse im Regierungsrathe gefaßt wurden, die ihm mißfielen, daß er stumm blieb und scheinbar sich mit seinen Papieren beschäftigte.

Er mochte denken, daß die bestgemeinten Einwendungen kein Gehör finden: quos Jupiter vult perdere amentat. Aber er blieb ferne von der September-Regierung und zog sich in seine Privatthätigkeit zurück. Herr Oberstlt. Benz, welchen Hr. Dr. Keller als seinen Privatsekretär in die juristischen Fächer eingeführt hatte, gleichwohl aber nach seiner Weise nun heruntermachte, hat für das Volksbedürfniß im Rechtsfach Bedeutendes geleistet und als Bataillonskommandant für seine Mannschaft väterliche Fürsorge bewiesen und hätte sicher in allen Fällen sein Leben für schweizerische Freiheit eingesetzt. Eines der bedeutendsten Mitglieder des Regierungsrathes war Hr. Zehnder, welcher besonders für zweckmäßige Organisation der Armenpflege sich große Verdienste erwarb.

Aus einem wichtigen Protokoll vom 24. Juni 1834, welches im IV. Abschnitt § 2 erwähnt wird, habe ich mir vergegenwärtigt, daß damals (24 Juni 1834) folgende Mitglieder des Regierungsrathes waren:

Herr Regierungsrath Brändlin, aus einer angesehenen Familie von Stäfa, welcher seine Stelle mit Würde und ruhiger Mäßigung bekleidete; aber da er vermuthlich für solche Geschäfte keine besondere Neigung verspürte, so wurde er durch seine Familienverhältnisse und zur Besorgung seiner Oekonomie nach Kurzem bestimmt, seine Entlassung einzugeben. Er war jedenfalls längst vor der „Straußengeschichte“ nicht mehr im Regierungsrathe und hat keine Schuld an den Mißgriffen, welche im Kanton Unzufriedenheit erregten. Er war ein guter Freund von Hrn. Staatsrath Meyer von Knonau.

Ich glaube, an seiner Stelle sei Herr Oberst Hauser erwählt worden; aus einer angesehenen Familie in Wädenschweil war er vermuthlich vor der Regeneration zum Hauptmann bei der Infanterie avancirt und rückte dann im Anfang der dreißiger Jahre zum Rang eines Brigade-Oberst vor. Er zeigte sich gemäßiget, sprach viel vom militärischen Point d'honneur und strebte nach Einführung einer eidgenössischen Uniform. An die Stelle der hellblauen Zürcherischen Kantonaluniform schlug er vor, die Uniform der alten französischen Kaiser-Garde zu adoptiren, was er wirklich durchsetzte. Seine stattliche Postur und die goldenen Epauletten erwarben ihm als Wittwer eine zweite Gattin, die ihm bedeutendes Vermögen zubrachte. Seine Familienverhältnisse nöthigten ihn, sich vom öffentlichen Dienste zurückzuziehen. Auch ihn trifft in Hinsicht der Septembergeschichte keinerlei Vorwurf. In seine Rechtlichkeit setze ich keinen Zweifel.

In dem schon erwähnten Protokoll vom 24. Juni 1834 ist auch ein Herr Regierungsrath Pfenninger als anwesend bezeichnet; ich kann nicht glauben, daß derselbe identisch sei mit dem Herrn Kaspar Pfenninger, helvetischem Regierungsstatthalter und Rathsherr in der Restaurationsperiode; er mußte im Jahr 1834 wenigstens 70 Jahr alt gewesen sein. Ich glaube vielmehr, daß er ein Neffe desselben war. Eine thätige Rolle kann er im Regierungsrathe nicht gespielt haben, da ich ohne jenes Protokoll mich seiner gar nicht erinnert hätte. Zur Zeit der Septembergeschichte saß er nicht mehr im Regierungsrathe.

In dem mehrgedachten Protokoll iſt auch Herr Regierungsrath Huber genannt, ein durchaus rechtlicher und gemäßigter Mann, deſſen ich mich jetzt wieder ganz gut erinnern kann. Von Dielſtorf oder der Umgegend, Sohn eines vermöglichen Vaters, hatte Herr Staatsrath Meyer von Knonau ſich für ſeine Erziehung und Bildung intereſſirt und zum Beſuche des politiſchen Inſtitutes vorbereitet, vermuthlich auch als Mitglied des Regierungsrathes vorgeſchlagen. Ein Genie war Huber nicht. Eine vortheilhafte Heirath und Familienverhältniſſe riefen ihn von der politiſchen Bahn ab, längſt vor der Septembergeſchichte.

Herr Regierungsrath Keller von Glattfelden wurde im Straßenweſen beſchäftigt; ſein Verhältniß zu einer Perſon aus der Gegend des Türlerſee's, deren erſter Gatte auf räthſelhafte Weiſe verſchwunden war, brachte ihn in Mißkredit und man nannte nach ihr die unzweckmäßig angelegte Straße über den Albis die Regeli-Straße (ſie hieß Regula). Sie zog mit ihm als Frau nach Zürich. Nach dem 6. September ſuchte er aus ſeiner heimatlichen Gegend eine Truppe zu ſammeln, welche gegen Zürich ziehen und die Septemberregierung verjagen ſollte, ſo daß man in Zürich wirklich einige Vertheidigungsanſtalten machte.

Nun muß ich ſchließlich auch noch meiner Wenigkeit gedenken. Ich wurde unterm 24. Dezember 1833 vom Regierungsrathe zu einem Mitgliede des Raths des Innern gewählt, unterm 28. Dezember 1833 zu einem Mitglied der Zuchthauskommiſſion und unter gleichem Datum zu einem Mitgliede des Geſetzgebungsrathes und zugleich mit

das Präsidium übertragen, von welchem Hr. Amtsbürgermeister Heß auf sein Ersuchen entlassen worden. Ich wollte einige Male versuchen, diese letztere Stellung durch Entwerfung von Gesetzgebungsvorschlägen oder Geschäftsordnung zu erfüllen, mußte aber erfahren, daß mich Hr. Bürgermeister Hirzel auf die Ehre des bloßen Titels beschränkte, bald weil meine Vorschläge ihm nicht convenirten, theils weil er wußte, daß die Initiative in allen wichtigen Sachen Herrn Dr. Keller vorbehalten werde und er daher unnützen Kampf verhüten wollte. Immerhin hatte ich Kraft dieses Titels die Aufsicht über die Kanzlei und freie Benutzung des Archivs, welche mir später sehr zu statten kam, wie ich im Verfolg berichten werde. Unterm 9. April 1834 wurde ich nach der damaligen Uebergangverfassung vom großen Rath als eines der 11 durch den großen Rath selbst zu wählenden Mitglieder dieser Behörde aus der zünftigen Bürgerschaft der Stadt Zürich gewählt, an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Hr. Leonhard von Muralt. Am 24. November 1834 wurde ich vom Rathe des Innern zum Mitgliede der Gewerbssection erwählt und diese Wahl vom Regierungsrathe bestätigt. Unterm 31. März 1835 wurde ich vom großen Rathe durch Erneuerungswahl als Regierungsrath bestätigt. Ich war nun hinreichend beschäftigt, da ich mir angelegen sein ließ, die Pflichten als außerordentlicher Professor an der Hochschule gehörig zu erfüllen und mir überdieß die Redaction der N. Z. Z. übertragen wurde, nachdem der deutsche Flüchtling Kombst davon abgetreten war, die ich ni fallor von 1831 bis 1837 besorgte.

Zu meiner Charakteristik betreffend meine Denkungsweise und frühern Leistungen in öffentlichen Angelegenheiten und staatswissenschaftlichen Schriften beziehe ich mich auf den Inhalt des ersten Bändchens und die in demselben erwähnten, von mir herausgegebenen Druckschriften. Dieses Verzeichniß erlaube ich mir hier noch mit der Anführung einiger anderer schriftstellerischer Arbeiten zu ergänzen, welche der Leser als Maßstab meiner Befähigung und Zeugniß meiner Gesinnungen in legislativen und andern politischen Fragen betrachten mag. Demjenigen was im 1. Bändchen VII. Abschnitt § 6 über die Entwürfe eines Strafgesetzbuches und einer Criminalprozeßordnung gesagt ist, habe ich beizufügen, daß die in Folge der Anträge von Herrn Staatsrath Finsler umgearbeiteten wesentliche Reformen enthaltenden Entwürfe im Jahr 1829 in 2 Bänden als Manuscript für die Mitglieder des kleinen Rathes in einer beschränkten Zahl von Exemplaren gedruckt wurden; Finslers Sturz und die politischen Ereignisse verhinderten, daß weiterer Gebrauch davon gemacht wurde. Aber da immerhin eine Zahl Exemplare sich in verschiedenen Bibliotheken vorfinden, so darf ich mich darauf berufen, daß hinsichtlich des Verfahrens manche liberale Bestimmungen darin enthalten sind, welche von den Faiseurs im Jahr 1831 nicht gehörig benutzt, jedenfalls nicht übertroffen wurden. In diesem Geiste ist auch ein Artikel geschrieben über die peinlichen Verhöre im Criminalverfahren mancher Schweizerkantone, welcher in der Zeitschrift Helvetia 1826 IV. Heft aufgenommen wurde. Im Jahr 1833 gab ich heraus den „Versuch über die Zweck-

mäßigkeit und Möglichkeit der Wiederherſtellung der Volksgerichte in der Schweiz." Dieſes Schriftchen wurde hervorgerufen durch den Keller'ſchen Dikaſterialdeſpotismus, welchen ich im 11. Abſchnitt dieſes Bändchens § 2 gezeichnet habe. Man würde ſich aber ſehr irren, wenn man aus dem Titel ſchließen würde, es ſei darin die Apologie unſerer dermaligen Bezirks- und Kreisgerichte enthalten, da das Weſen und der Organismus jener Volksgerichte, wie ich ſie wiederherzuſtellen wünſchte, gar ſehr von unſerem dermaligen Lokalgerichte abweicht. Vielleicht könnten auch jetzt noch einige jener Ideen mit den Erörterungen über die Civiljury nicht ohne Nutzanwendung verknüpft werden. Ich machte als Mitglied des Geſetzgebungsrathes und des Rathes des Innern den Entwurf eines Geſetzes betreffend das Verfahren bei Rekurſen, in Verwaltungsſachen und bei Verwaltungsſtreitigkeiten, welcher 1833 bei Fried. Schultheß in 24 Quartſeiten gedruckt wurde und 79 §§ enthielt; aber es wurde in dieſen Entwurf, den ich mir noch jetzt zur Ehre anrechne, niemals eingetreten; als Hinderniſſe traten die politiſchen Wirren und Kämpfe ein, welche einer ruhigen und gründlichen Prüfung ſolcher Arbeiten nicht günſtig waren; aber auch Herr Bürgermeiſter Hirzel zeigte ſich nicht dazu geneigt, theils weil der Entwurf Beſtimmungen enthielt, die ſeiner Neigung zur Willkür nicht zuſagten, theils weil er wußte daß im großen Rathe Keller und ſein Anhang einen Geſetzesentwurf, der nicht von ihrer Seite ausging, verwerfen würden.

Daß ich nicht zufrieden war, den Titel eines Präſi-

denten des Gesetzgebungsrathes als eine Sinecure zu besitzen, bewies ich durch den Entwurf eines Gesetzes über das Notariatswesen dem Regierungsrathe eingegeben 19. Jenner 1838. Aber es sammelten sich damals schon die Wolken, welche in unserm Kanton den Septemberputsch herbeiführten, und den Ultrademokraten nach Bürgi's Art war es für den Augenblick gelungen, durch Exclusivität alle diejenigen aus dem großen Rathe auszuschließen, welche nicht ihresgleichen waren, wodurch sie aber ihren eigenen Sturz beschleunigten. In eine frühere Zeit fällt die geschichtliche Darstellung und rechtliche Erörterung des zwischen den Ständen Zürich und Schaffhausen obwaltenden Streites über die Rheinschifffahrt, welche 1835 bei Orell Füßli u. Comp. gedruckt und den Mitgliedern des Regierungsrathes vertheilt wurde. Ich behandelte diese Angelegenheit im Einverständniß mit Junker Staatsrath Ludwig Meyer von Knonau; es waren in dieser Schrift theils die Unbegründetheit der Schaffhausen'schen Monopolanmaßungen nachgewiesen, theils der Gewerbsfreiheit das Wort geredet. Aber Herr Bürgermeister Hirzel war im Interesse seiner politischen Zwecke dieser Auffassung abgeneigt und zeigte sich über die Veröffentlichung durch den Druck erbost, ein Müsterchen, daß auch er mitunter zum Despotismus geneigt war. Endlich will ich mit Resipiscenz bekennen, daß das Vademecum für Katholiken von Bruder Thomas Ikonoklastes. Utopia 1991 (welches in Leipzig gedruckt, aber in der Schweiz verbreitet wurde) von mir herrührt, hoffend, daß mir vergeben werde, wie dem Laurentius Valla, Justus Febronius u. A. mehr. Der

beißende Inhalt dieſes Büchleins, wovon vielleicht wenig Exemplare noch exiſtiren, könnte den fanatiſchen Gegnern der Curie beweiſen, daß ich auch kein Freund derſelben bin oder war und mich der Waffe des Spottes bediente um ihrem Treiben entgegenzuwirken.

Auch als Profeſſor an der hieſigen Hochſchule war ich nicht unthätig; da es bisher immer ſchwer war bei der geringen Frequenz ſtaatswiſſenſchaftliche Collegien zu Stande zu bringen, ſo las ich über Criminalrecht, Criminalprozeß, Hermeneutik und andere juriſtiſche Fächer, da wir zu jener Zeit noch nicht mit einer Schaar deutſcher Juriſten geſegnet waren, wie es ſeither der Fall geworden iſt.

In der Neuen Zürcher Zeitung, welche ich redigirte, finden ſich verſchiedene wiſſenſchaftliche Erörterungen über Fragen der Nationalökonomie und Recenſionen ſolcher Werke.

Von meinen Kollegen in der ſog. ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät, namentlich Exleben, Geib und Blunſchli, wurde ich mit Geringſchätzung behandelt, fand aber Gelegenheit mir dafür reichliche Genugthuung zu verſchaffen. Bluntſchli, welcher auch ſpäter als unbefugter Beiſitzer des Bezirksgerichtes Zürich in meinem Preßprozeſſe gegen den Vorort Bern ſich feindſelig erwies und dafür vom Obergerichte gehörig qualificirt wurde, entblödete ſich nicht mir vorzurücken, da ich nicht Doctor utriusque juris ſei, ſo habe ich bei Doctor-Promotionen gar kein Stimmrecht. Wo er ſelbſt zum Doctor creirt wurde, iſt mir unbekannt; aber das iſt mir bekannt, daß es keine Pro-

motionen bei der Fakultät der Zürcherischen Hochschule geben konnte, ehe die Hochschule und die Fakultät constituirt wurden, mithin dieser Titel bei der Constituirung nicht wesentlich war, wenn ein Kandidat seine Befähigung bewiesen hatte; nun glaube ich, der Leser werde zugeben, wie es auch vom Erziehungsrathe anerkannt wurde, daß ich theils als Docent am frühern politischen Institut, theils durch legislative und litterarische Arbeiten meine Befähigung hinreichend bewährt habe, und mein zwar erst nachher (1840) erschienenes Werk, unter dem Titel „die Lehre vom strafbaren Betruge", hat in Deutschland große Anerkennung gefunden. Man beurtheile hienach, ob Bluntschli's Ausfall gegen mich, wegen des mangelnden Doctortitels, nobel oder eine übermüthige Beleidigung war. Man wird sich daher nicht wundern, wenn bei Abfassung des Rechtsgutachtens über die vom Bezirksgerichte Zürich erstinstanzlich bejahend entschiedene Rechtsfrage: „Ist die Regierung des Standes Aargau zu Anerkennung der Eigenthumsrechte des Gotteshauses Einsiedeln an das Kloster Fahr und dessen Kapitalien, Güter und Gefälle und zur Wiedereinsetzung des Gotteshauses in seine Jahrhunderte lang ausgeübten Verwaltungsrechte richterlich anzuhalten oder nicht?" mein Votum gar nicht in Betracht kam.

Da ich aber dachte, man könnte im Kanton Aargau und der liberalen Schweiz mir als Mitglied unserer Fakultät Antheil an diesem klosterfreundlichen und die Rechte des Staates in seinen Beziehungen zur (Römischen) Kirche

beißende Inhalt dieſes Büchleins, wovon vielleicht wenig Exemplare noch exiſtiren, könnte den fanatiſchen Gegnern der Curie beweiſen, daß ich auch kein Freund derſelben bin oder war und mich der Waffe des Spottes bediente um ihrem Treiben entgegenzuwirken.

Auch als Profeſſor an der hieſigen Hochſchule war ich nicht unthätig; da es bisher immer ſchwer war bei der geringen Frequenz ſtaatswiſſenſchaftliche Collegien zu Stande zu bringen, ſo las ich über Criminalrecht, Criminalprozeß, Hermeneutik und andere juriſtiſche Fächer, da wir zu jener Zeit noch nicht mit einer Schaar deutſcher Juriſten geſegnet waren, wie es ſeither der Fall geworden iſt.

In der Neuen Zürcher Zeitung, welche ich redigirte, finden ſich verſchiedene wiſſenſchaftliche Erörterungen über Fragen der Nationalökonomie und Recenſionen ſolcher Werke.

Von meinen Kollegen in der ſog. ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät, namentlich Erxleben, Geib und Blunſchli, wurde ich mit Geringſchätzung behandelt, fand aber Gelegenheit mir dafür reichliche Genugthuung zu verſchaffen. Bluntſchli, welcher auch ſpäter als unbefugter Beiſitzer des Bezirksgerichtes Zürich in meinem Preßprozeſſe gegen den Vorort Bern ſich feindſelig erwies und dafür vom Obergerichte gehörig qualificirt wurde, entblödete ſich nicht mir vorzurücken, da ich nicht Doctor ustriusque juris ſei, ſo habe ich bei Doctor-Promotionen gar kein Stimmrecht. Wo er ſelbſt zum Doctor creirt wurde, iſt mir unbekannt; aber das iſt mir bekannt, daß es keine Pro-

motionen bei der Fakultät der Zürcherischen Hochschule geben konnte, ehe die Hochschule und die Fakultät constituirt wurden, mithin dieser Titel bei der Constituirung nicht wesentlich war, wenn ein Kandidat seine Befähigung bewiesen hatte; nun glaube ich, der Leser werde zugeben, wie es auch vom Erziehungsrathe anerkannt wurde, daß ich theils als Docent am frühern politischen Institut, theils durch legislative und litterarische Arbeiten meine Befähigung hinreichend bewährt habe, und mein zwar erst nachher (1840) erschienenes Werk, unter dem Titel „die Lehre vom strafbaren Betruge", hat in Deutschland große Anerkennung gefunden. Man beurtheile hienach, ob Bluntschli's Ausfall gegen mich, wegen des mangelnden Doctortitels, nobel oder eine übermüthige Beleidigung war. Man wird sich daher nicht wundern, wenn bei Abfassung des Rechtsgutachtens über die vom Bezirksgerichte Zürich erstinstanzlich bejahend entschiedene Rechtsfrage: „Ist die Regierung des Standes Aargau zu Anerkennung der Eigenthumsrechte des Gotteshauses Einsiedeln an das Kloster Fahr und dessen Kapitalien, Güter und Gefälle und zur Wiedereinsetzung des Gotteshauses in seine Jahrhunderte lang ausgeübten Verwaltungsrechte richterlich anzuhalten oder nicht?" mein Votum gar nicht in Betracht kam.

Da ich aber dachte, man könnte im Kanton Aargau und der liberalen Schweiz mir als Mitglied unserer Fakultät Antheil an diesem klosterfreundlichen und die Rechte des Staates in seinen Beziehungen zur (Römischen) Kirche

mißkennenden Gutachten zuſchreiben, ſo überſandte ich an Hrn. Landammann Dorer in Aarau im Manuſcript eine zwar nur 12 Oktavſeiten im Drucke füllende Kritik des Rechtsgutachtens der Juriſten-Fakultät Zürich in der Streitſache des Gotteshauſes Einſiedeln im Kt. Schwyz gegen die Regierung des Standes Aargau. In dieſer Kritik, deren Empfang Herr Dorer mir unterm 2. November 1838 mit dem Ausdruck großer Freude beſcheinigte, war auf beißende Weiſe gezeigt, wie unrichtig in geſchichtlicher Hinſicht das Rechtsgutachten der Fakultät ſei und wie ſehr es den wahren Grundſätzen des Staatsrechtes widerſpreche und die Souveränität der Kantone verletze. Der Druck dieſer Kritik, welche ganz kurz war und weſentlich nur meinen Proteſt gegen jede Zuſtimmung enthielt, wurde von der Regierung von Aargau ungeſäumt veranſtaltet. Vor mir liegt die Zuſchrift von Landammann und Kl. Rath des Kt. Aargau an Hr. Hch. Eſcher, Regierungsrath in Zürich d. d. 5. November 1838, unterzeichnet Landammann Dorer, Staatsſchreiber Ringier, welches den veranſtalteten Druck der Kritik meldet und beifügt: „Wir möchten Sie nun aber bitten, wenn ein ſolcher Wunſch bei Ihren ſonſtigen vielen und wichtigen Geſchäften nicht unbeſcheiden iſt, mit gefälliger wie immer möglicher Beförderung Ihrer Kritik ein hiemit ausdrücklich erbetenes Rechtsgutachten erfolgen zu laſſen.“ ... Dieſem Begehren entſprechend, verfaßte ich das Rechtsgutachten in der Streitſache des Gotteshauſes Einſiedeln im Kt. Schwyz gegen die Regierung

des Standes Aargau von H. Escher, Regierungsrath in Zürich. — Eine Zuschrift von Landammann und Kleinem Rath des Kt. Aargau d. d. 3. Dezember 1838 berichtet: „Mit ihren verehrten Zuschriften vom 8. und 13. November legte unser Präsidium uns das vollständige Manuscript eines an Ihre Kritik des Fahr'schen Fakultätsgutachtens sich anschließenden Gegengutachtens vor, welcher verdienstvollen Arbeit Sie Ihre ausgezeichneten wissenschaftlichen Kenntnisse und Talente mit Beiseitesetzung anderer wichtiger Geschäfte in rastloser Thätigkeit zu widmen die Güte hatten. Wir trugen sofort für den Druck dieses werthen Gutachtens Sorge und haben hiefür „den möglichsten Fleiß empfohlen" (folgt der Ausdruck der Dankbarkeit in Worten und durch Remuneration.) Ich würde mich scheuen, diese schmeichelhaften Zeugnisse der Aargauischen Regierung hier aufzunehmen, wäre es nicht als Abfertigung der geringschätzigen Behandlung von Seite Bluntschli's und der Fakultät. Ich wünsche, daß diejenigen meiner Leser, welchen diese Memoiren nicht mißfallen und welche für tieferes Studium solcher Fragen Neigung und Zeit haben, mein Rechtsgutachten, von welchem sich hier in Zürich (ich erhielt unterm 10. Dezember 12 Freiexemplare), im Kanton Aargau und anderwärts noch Exemplare vorfinden müssen, durchblättern. Sie werden sich dann überzeugen, daß die klosterfreundlichen Fakultätsherren mich in den Stand setzten, mir Genugthuung für ihre übermüthige Behandlung zu verschaffen. Sie werden finden, daß mein Gutachten dasjenige der Fakultät als ein elendes, unlogisches, geschichtlich unbegründetes und allen

liberalen Grundsätzen des Staatsrechtes und der Souveränität der Kantone Hohn sprechendes darstellt; sie werden sich ferner überzeugen, daß ich die von den freisinnigen Staatsmännern der Eidgenossenschaft verfochtenen Grundsätze betreffend die Rechte des Staates in seinen Beziehungen zur Kirche und die Säkularisation der Klöster, wie sie in den sog. Badener Conferenzartikeln punktirt und von Eduard Pfyffer, Seminardirektor Augustus Keller, von Ludwig Snell selbst, von dem damaligen Baumgartner, Kasimir Pfyffer, Regierungsrath Waller, Fetzer, Dorer u. A. verfochten wurden, vom wissenschaftlichen Standpunkt aufs Entscheidenste vertheidigte.

Vierter Abschnitt.

Meine amtliche Thätigkeit als Mitglied des Regierungsrathes.

§ 1.

Ich habe schon im § 2 des vorhergehenden III. Abschn. erwähnt, daß ich nach meiner Wahl als Regierungsrath successiv zum Mitgliede des Rathes des Innern, des Gesetzgebungsrathes, der Zuchthauskommission und beim Rathe des Innern zum Mitglied der Gewerbssection ernannt wurde. Nicht blos im Plenum des Regierungsrathes, sondern auch als Mitglied des besagten Regierungscollegiums suchte ich meine Pflichten nach Kräften zu erfüllen, indem ich den Sitzungen fleißig beiwohnte. Besonders

war der Geschäftskreis des Rathes des Innern ein sehr umfangreicher und mannigfaltiger. Er erforderte nicht nur fleißiges Aktenstudium, nicht selten die Anhörung mündlicher Vorträge oder Berichterstattung, sondern zuweilen auch Localbesichtigungen, verbunden mit Parteiverhandlungen; aber es ist nicht der Ort und nicht meine Aufgabe die Bestimmungen der Verfassung, der Gesetze, der Geschäftsordnung des Regierungsrathes oder des Rathes des Innern darzustellen, welche in der offiziellen Gesetzessammlung enthalten sind. Ebenso wenig könnte ich, wenn auch der Raum dazu vorhanden wäre, über die einzelnen Verwaltungsstreitigkeiten oder Rekurssachen, die mich beschäftigten und über meine Theilnahme an ihrer Berathung oder Entscheidung mich im Detail einlassen, weil mein Gedächtniß dieses Detail nicht mehr gegenwärtig hat. Ich beschränke mich auf zwei Punkte von Bedeutung. Der erste betrifft den Gegensatz der Ansichten über die Verhältnisse von sog. Gerechtigkeiten zu den Gemeindsgütern. Eine Partei nämlich suchte die bisher den sog. Gerechtigkeiten und Corporationen zugeflossenen Nutzungen und Vortheile weiter als unbestreitbare Rechte zu behaupten. Es ist klar, daß nach dem Gesetze über Streitigkeiten im Verwaltungsfache solche Fälle der Competenz der Gerichte anheimfallen konnten. Aber in manchen Gemeinden bildeten die sog. Gerechtigkeitsbesitzer oder Genossen die Mehrheit und daher konnten keine Gemeindsbeschlüsse gefaßt werden, um den Entscheid bei den Gerichten anhängig zu machen. Es war diese Angelegenheit darum von großer Bedeutung, weil die Collision der beiden Interessen in sehr vielen Gemein-

den ſtattfand und weil meiſt die Gerechtigkeitsbeſitzer durch ihr Vermögen und Anſehen die einflußreichſte Klaſſe der Bürger waren, deren Ergebenheit für die Regierungsglieder wichtig war; aber diejenige Klaſſe der Bürger, welche ihren Eifer für die Gemeindsintereſſen vorſchützten, war eine Stütze für diejenigen in und außer dem Regierungsrathe, welche aufrichtig oder für demagogiſche Zwecke die Anſprüche und Tendenzen jener Klaſſe unterſtützte. Dadurch erzeugte ſich wieder ein Gegenſatz bei den Oberbehörden. Da Jene, welche die Forderungen der Gerechtigkeitsbeſitzer zu ſchützen ſuchten, allfällige Gemeindsbeſchlüſſe im Sinne der Gegenparthei aus formellen Gründen für nichtig erklärten, oder die Vollmacht zu Anhebung eines nach ihrer Behauptung ungerechten Prozeſſes verweigerten, während die Gegner umgekehrt ſagten, wenn die Gerechtigkeitsbeſitzer die Mehrheit repräſentiren, ſo ſeien ſie als betheiligt zu betrachten und es müſſe der Minderheit im Intereſſe der Gemeinde der Rechtsweg geöffnet werden. Dieſes erzeugte in und außer dem Regierungsrathe manchen heftigen Streit. Bürgermeiſter Hirzel, als Präſident des Rathes des Innern, nahm gewöhnlich die Partei der liberal-konſervativen Gerechtigkeitsbeſitzer, in Verbindung mit Hrn. Regierungsrath Hotz, welcher mit Vielen derſelben verwandt oder befreundet war. Die Wahrheit iſt, daß die Verhältniſſe, welche in den beiden Richtungen geltend gemacht wurden, nach den Urkunden und den Beweiſen über Beſitz in den verſchiedenen Gemeinden nicht gleichartig waren, nicht die gleiche rechtliche Natur hatten. In einigen Gemeinden waren die Gerechtigkeiten

nach den Urkunden oder unverdenklichem Beſitz wahre Eigenthumsobjekte geworden, welche verkauft oder als Pfande verſchrieben werden konnten und bei Erbtheilungen angerechnet wurden; meiſtens waren ſie urſprünglich an der Zahl 12 oder 24, wurden aber in Halbe-, Viertels- oder Achtelsgerechtigkeiten zerlegt. In einigen zeigte es ſich, daß die Gerechtigkeitsbeſitzer die Rechtsnachfolger der ältern Bürgerfamilien waren, welchen die Beſitzloſen oder von anderwärts in die Gemeinde Gezogenen und zum Behufe der polizeilichen Ordnung, der Seelſorge u. ſ. w. zwar von der Landesregierung als Bürger zugetheilt worden, aber ohne Berechtigung zur Benützung des Corporationsgutes, Allmend oder Wald, außer etwa zum Leſen dürren Holzes u. drgl. Für diejenigen, welche auch nur einige Kenntniß der mittelalterlichen Zuſtände haben, wäre es überflüſſig, zu bemerken, daß jene damals nicht „Bürger“ genannt wurden, ſondern verſchiedentlich Hofjünger, Huber, Schuppiſſer u. ſ. w. und meiſtens noch in ſehr gedrückten Beziehungen als Hörige einer Herrſchaft lebten. In andern Gemeinden dagegen konnte man beweiſen, daß die Nutzungen erſt in neuerer Zeit etwa als Entſchädigung für Fuhrleiſtungen bei dem Frohnen oder für ihre Beiträge zu Gemeindsanſtalten zugeſtanden, aber je nach Umſtänden beſtimmt wurden. Ich ließ mich in jedem einzelnen Falle durch dieſe Verſchiedenheit beſtimmen: doch ergab ſich, daß diejenigen, wo die Gerechtigkeiten auf gültigen Titeln oder unvordenklichem Beſitze beruhten und längſt als wahres Eigenthum betrachtet wurden, die Mehrzahl bildeten und nur eine revolutionäre oder

communiſtiſche Tendenz der Anfechtung zum Grunde lag. Indeß hatte ſich eine Schule unſerer Juriſten gebildet, welche dieſe Anſprüche mittelſt gewiſſer Gemeinplätze unterſtützten; auch hinter dieſen ſteckte die Autorität Dr. Kellers und wer dieſe Theorie kritiſirte, zog ſich die Ungunſt dieſer Herren zu. Man kann ſich leicht denken, daß die Prozeſſe von den Gerichten unter dem von Keller geſchulten Obergericht und durch die Beredſamkeit der Anwälte, der Herren Furrer, Surber u. A., ſoviel thunlich zu Gunſten der Gemeinden entſchieden und die „Gerechtigkeiten", wenn ihre rechtliche Exiſtenz nicht geläugnet werden konnte, für bloße Servituten erklärt wurden, woraus ſich die Loskäuflichkeit derſelben und Beſchränkung in der Ausübung von ſelbſt ergab. Man darf aber dem Eigenthumsſtreit zwiſchen den Beſitzern und den Nichtbeſitzern ſog. Gerechtigkeiten in ländlichen Gemeinden, welcher ſich auf die Benutzung von Allmenden, Rietern oder Wald bezog, nicht verwechſeln mit zwei ihrem Weſen nach davon durchaus verſchiedenen lobenswerthen, obgleich hin und wieder zu Anſtänden führenden Operationen. Die erſte betrifft die Ausſcheidung und Separation der verſchiedenen Arten von Gemeindgütern, namentlich des Gemeindgutes im engern Sinne, welches zur Beſtreitung adminiſtrativer und polizeilicher Ausgaben und Bedürfniſſe beſtimmt iſt, das Kirchengutes, Armengutes und des oder der in der Gemeinde begriffenen Schulfonds. Die beſſere Ordnung des Rechnungsweſens und das Intereſſe der verſchiedenen Zwecke, für welche dieſe Güter beſtimmt waren, forderte dieſe Ausſcheidung, welche von Herrn Bürgermeiſter Hirzel in Uebereins

ſtimmung mit andern Mitgliedern des Regierungsrathes und des Rathes des Innern angeſtrebt wurde; die Einleitung ſollte von den Bezirksräthen gemacht werden, ging aber durch die Schwierigkeiten der Sache nur langſam von Statten; die andere Aufgabe, welche bis auf die neueſte Zeit an manchen Orten großen Widerſtand erfahren hat, betrifft die Ausſcheidung des Nutzungsgutes der Bürger nicht als Gerechtigkeitsbeſitzer, ſondern als Univerſitas und perſönliche Berechtigung der Bürger von den Gütern, welche für öffentliche Zwecke dienen ſollen. Dieſer Gegenſtand iſt trefflich beleuchtet in einem am 28. Februar 1862 im Großrathsſaale in Zürich gehaltenen und durch den Druck veröffentlichten Akademiſchen Vortrag von Profeſſor Rüttimann, welcher mit den Zuſätzen und Beweisſtellen 77 Druckſeiten füllt. Insbeſondere iſt nachgewieſen, was übrigens längſt den Geſchichtskennern klar geworden, daß in frühern Jahrhunderten Zürich zu Verſtärkung ſeiner Wehrkraft neue Bürger, welche nur einen elenden Schuppen als Wohnung erwarben, ſehr willig ins Bürgerrecht aufnahm, und erſt dieſe Aufnahmen erſchwerte, als die Stadt durch die Gunſt der Zeitläufe zu einer anſehnlichen Herrſchaft gelangt war, und daß in Folge deſſen auch bloße „Hinterſeßen“ nicht gern geduldet wurden, die Stadtbürger aber für ſich die ausſchließliche Benutzung aller öffentlichen Anſtalten und Fonds in Anſpruch nahmen, wenn gleich dieſe von der Bürgerſchaft nicht geſtiftet und ihrer Stiftung nach nicht an das Bürgerrecht geknüpft, ſondern ihrer Natur nach für öffentliche Zwecke gewidmet waren, ein Vorgang, welcher noch an vielen

andern Orten der Schweiz analog ſtattgefunden hat. Indem wir den Grundſätzen Herrn Rüttimanns im Allgemeinen beiſtimmen, müſſen wir die rechtliche Verbindlichkeit und die reſolutive Wirkung von Bedingungen anerkennen, welche großmüthigen Schenkungen oder Stiftungen neuerer Zeit zu Gunſten einer Familie oder einer Bürgerſchaft beigefügt ſind. Die Nichtbeachtung derſelben würde begreiflich Andere von ſolchen Legaten oder Schenkungen abhalten.

Endlich hat mit dem Streite über Gemeindgut und Gerechtigkeit gar nichts gemein, was in neueſter Zeit Verfaſſungen, Geſetze oder Beſchlüſſe über Errichtung von Einwohnergemeinden und deren Verhältniß zu den Bürgergemeinden feſtgeſetzt haben. Die Fortſchritts-Beſtrebungen der letzten Jahrzehnte haben großartige Bauten und Einrichtungen aller Art hervorgerufen, welche den ſämmtlichen Einwohnern nützen, aber deren immenſe Koſten aus den bloßen Gemeindgütern und den Steuern der Bürger nicht gedeckt werden könnten. Es iſt daher nothwendig, daß alle Einwohner, auch wenn ſie nicht Bürger ſind, zu Beiträgen verpflichtet werden, aber auch das Stimmrecht und Aufſichtsrecht ſowohl über die polizeiliche Verwaltung als über die bezüglichen Rechnungen erhalten.

§ 2.

Ein Konflikt.

Es iſt bereits im erſten Abſchnitte dieſes Bändchens, § 1, pag. 19, erinnert worden, wie die §§ 10 u. 67 der Verfaſſung und die Geſetze vom 23. Brachmonat 1831 über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache und über die

Konflikte die Trennung der administrativen und der richterlichen Kompetenz von Dr. Keller mit Subtilität auf die Spitze getrieben, und Anlaß zu vielfältigen Reibungen und Konflikten gegeben war, und wie bei eintretenden Konflikten eine für jeden einzelnen Fall zu bildende Kommission entscheiden sollte, denn einer der bestehenden Behörden konnte die Kompetenz zur Beurtheilung aller Konflikte nicht zugetheilt werden, weil dieß gegen den Grundsatz der Trennung gerichtet gewesen wäre. Das Gesetz kam zur Anwendung im Jahr 1836 auf folgende Weise: Ein hübsches, in Enge an der Hauptstraße nach dem linken Seeufer liegendes Heimwesen war den minderjährigen Erben eines frühern Besitzers zugefallen. Ein spekulativer Nachbar fand nun, es könnte seinem Vortheil angemessen sein, dieses vortheilhaft gelegene Heimwesen an sich zu bringen, und kaufte es von dem Gemeindrathe, als erstinstanzlicher Waisenbehörde. Da aber die Verwaltung von Vogtgut, insbesondere die Veräußerung von Liegenschaften, von der Ratifikation der oberwaisenamtlichen Behörde abhängig war, so konnte der Verkauf nicht als perfekt betrachtet werden, und es verwendeten sich Freunde der verwaisten Familie, um die Ratifikation durch den Rath des Innern abzuwenden, welche auch wirklich verweigert wurde. Aber der Käufer behauptete, daß der Kauf vom Gemeindrathe unbedingt gut geheißen und die Einmischung des Raths des Innern unbefugt sei; das Bezirksgericht theilte diese Ansicht. Allein der Regierungsrath konnte nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach seiner Geschäftsordnung, sowie nach derjenigen für den Rath des Innern, welche die obervormundschaft-

liche Aufſicht über die Waiſengüter dieſer Behörde zutheilt, nicht umhin, dieſelbe in Behauptung der von ihr vindizirten Ratifikationsbefugniß zu unterſtützen, während Dr. Keller, als Präſident des Obergerichtes, dieſe beſtritt und die erworbenen Rechte des Käufers als unbedingt behauptete. So mußte denn nun eben für den einzelnen Fall die in § 67 der Verfaſſung bezeichnete Kommiſſion gebildet und das im Geſetz vom 23. Brachmonat 1831 vorgezeichnete Verfahren eingeleitet werden, und ſiehe, der Entſcheid der Kommiſſion fiel aus zu Gunſten der Adminiſtrativbehörde. Dieſes Reſultat war um ſo mehr demüthigend für Dr. Keller, als auch die öffentliche Meinung den Entſcheid billigte. An dieſem Handel hatte ich mich, als Mitglied des Rathes des Innern, in Verbindung mit Melchior Hirzel und Regierungsrath Hotz lebhaft betheiligt und auch die „N. Z.-Ztg." dazu benutzt, auf die geſpannte öffentliche Meinung einzuwirken, was mir einen Preßprozeß zuzog, worüber man die Broſchüre nachſehen mag, welche ich herausgab unter dem Titel: „Beitrag zur Statiſtik der Preßjuſtiz im Kt. Zürich, 1836."

§ 3.

Aufnahme eines Inventariums über das Vermögen des Kloſters Rheinau.

Daß der Regierungsrath von Zürich, welcher von den Bürgermeiſtern von Muralt und von Wyß präſidirt wurde, die Klöſter wie bisher gewähren ließ, brauchen wir nicht zu ſagen: er wurde zu dieſem beſtimmt durch verſchiedene Motive. Dieſe Herren glaubten bona fide, daß

die Klöster in der Schweiz durch den Bundesvertrag von 1816 in ihrem bisherigen Besitzstande anerkannt und durch den Wiener-Kongreß von den Großmächten garantirt seien. Mit dem Kloster Einsiedeln, welches im Kanton Zürich bedeutende Liegenschaften, Gefälle und Collaturen besaß, war das alte Zürich in sehr freundlichem Vernehmen gestanden: der Abt war Ehrenbürger der Stadt und bekannte Zürcher, welche in Einsiedeln sich beim Abte präsentirten, wurden immer gastlich aufgenommen. In Hinsicht auf Wettingen und Rheinau scheute man sich, die ebenfalls garantirten Rechte der katholischen Gemeinden Dietikon und Rheinau zu verletzen. Das Klosterwesen, als ein Zug der sogen. Romantik, hatte die Sympathie unserer Konservativen, welche den Klosterstürmern anderer, namentlich katholischer oder paritätischer Kantone, persönlich abhold waren. In den klerikalen Einflüssen erblickte man eine Kraft, welche unter Umständen auch auf dem politischen Gebiete eine Contre-Revolution begünstigen konnte.

Aber auffallen könnte es, daß nach dem Siege des Wasserstorfer-Schutzvereins, der Partei Keller, Wilhelm Füßli, Fierz, Ulrich, und als die konservativen Elemente ausgetreten waren, nunmehr der Regierungsrath von Zürich Anstand nahm, der Vollziehung der Badener-Konferenz-Artikel, so weit sie auch die Verwaltung der Klostergüter und nach Umständen Säkularisation derselben betraf, beizupflichten und nicht vielmehr durch sein Beispiel die Behörden anderer Kantone zu ermuthigen; namentlich wäre von dem revolutionären Eduard Sulzer als Finanzmann dieses zu erwarten gewesen. Allein das Räthsel dieses

Zauderns und Schwankens ist leicht zu lösen. Ich erinnere, daß Hegetschweiler, wie oben gesagt ist, auch mit dem Kloster Einsiedeln gut stand, was man auf verschiedene Weise erklären kann. Eduard Sulzer legte nachher ein Geständniß ab, welches seine persönlichen Motive deutlich verrieth. Auch bei dem für radikal gehaltenen Regierungsrathe in Zürich war das traditionelle Bestreben herrschend, die Politik der Mäßigung und Vermittlung auf die Fahne zu schreiben.

Der Abt zu Rheinau, Schaller, war Bruder eines bei den Liberalen geachteten Staatsmannes in Freiburg, welchen man durch die Begünstigung des Abtes berücksichtigte. Endlich war der Pater Großkeller des Klosters ein gewandter Diplomat, welcher bei seinen Besuchen in Zürich die Paniers mit Flaschen des ausgesuchten, im sog. Korb (einem Rebberg des Klosters) wachsenden Tokayer-Weines, wenn nicht anders, als überzeugende Beweismittel benutzte. Aber als die von der Badener-Konferenz am 20. Januar 1834 vereinbarten Bestimmungen in den meisten der repräsentirten Kantone, wenigstens faktisch, geltend gemacht wurden, als die Unruhen, welche 1835 von den Agenten der Kurie und des ultramontanen Klerus angestiftet worden, die Aufhebung der Klöster Wettingen, Muri, des Kapuzinerklosters in Baden, der Frauenklöster Hermetschweil und Fahr nach sich gezogen hatten, als im Kanton Thurgau 1835 der Antrag Bomhausers auf Aufhebung aller Klöster erheblich erklärt, das Kloster Paradies wirklich aufgehoben, die übrigen Klöster beschränkt, im Kanton St. Gallen Pfäffers durch Beschluß des Großen Rathes 1837 unter Staatsverwaltung gesetzt und 1838 säkularisirt wurde, durfte

Zürich, wenn es nicht entschieden die Parthei der Kurie und der Klöster ergreifen wollte, auch nicht unterlassen, einen Schritt zu thun; der Regierungsrath entschloß sich daher, eine Kommission nach Rheinau abzuordnen, welche ein genaues Inventar über das Vermögen des Klosters aufzunehmen hätte, damit auf Grundlage desselben über die Verwaltung verfügt, die fernere Aufnahme von Novizen untersagt und allfällig die Mönche pensionirt werden können. Der Regierungsrath beliebte, zu dieser Inventirung den Hrn. Regierungsrath Hotz und meine Wenigkeit zu beauftragen, vermuthlich, weil andere Herren aus verschiedenen Gründen sich der Vollziehung dieses mühsamen und in gewissen Hinsichten etwas peinlichen Auftrages nicht gerne unterzogen hätten. Wir reisten also glücklich ab, und da der Abt und Konvent gegen den Beschluß eine Protestation eingelegt hatten, so wurde Herr Staatsrath Melchior Sulzer kommittirt, um uns bei dem Konvente einzuführen und Namens der Regierung mit Nachdruck die geistlichen Herren zu ermahnen, in ihrem eigenen Interesse sich zu fügen und uns keine Hindernisse in den Weg zu legen. Dieses erfüllte er in einem wahrhaft imperialistischen Styl und wir wurden sämmtlich von den Herren des Konvents gastfreundlich zu der wohl besetzten Tafel eingeladen. Auch benahmen sich während der ganzen Zeit unserer Anwesenheit der Abt und die Konventualen mit Höflichkeit; der Pater Großkeller bestrebte sich sogar, unsere Freundschaft zu gewinnen. Ich bestrebte mich ebenfalls, durch Höflichkeit und Delikatesse die peinlichen Gefühle der Klosterherren möglichst zu schonen, während mein Herr Kollege dieses

für unpaſſend achtete und in ſeiner Handlungsweiſe einen gewiſſen rohen Haß gegen alle Mönche empfinden ließ. Da die Bevölkerung des kleinen Städtchens oder Fleckens Rheinau in der Mehrzahl reformirt war, ſo fiel es nicht ſchwer, unter Beihülfe der Laienbrüder und Knechte des Kloſters, die Aufnahme eines vollſtändigen Inventariums zu bewerkſtelligen. Mein Herr Kollege ließ die zum Handel beſtimmten Weinvorräthe in den großen Fäſſern abſtechen und taxiren; zu ſeiner Ehre muß ich bemerken, daß er nicht karg einen ſchönen Vorrath guter und geringer Weine für den Konſum der Herren Konventualen, ihrer Ehrengäſte und ihres Dienſtperſonals frei ließ. Ich beluſtigte mich mit ihm, die rieſenartigen Mutterſchweine des Gotteshauſes zu bewundern, welche ſich cum dignitate aufrichteten und in gravitätiſch ſitzender Stellung beinahe die Höhe eines Rindes erreichten. Es verſteht ſich, daß die Zugpferde und das Rindvieh, welches ſich in den Lehn- und Pachthöfen vorfand, nicht außer Acht gelaſſen wurden. Es ergab ſich, daß dieſe Pachthöfe um geringe Pachtzinſe an katholiſche Familien vergeben waren, welche den Herren Konventualen beſondere Dienſte geleiſtet hatten oder noch leiſteten. Die Güter waren ſchlecht bebaut, hatten aber auch eine dünne Ackerkruſte, welche zur Unterlage nichts als Geſchiebe hatte, welches der Rhein früher zuſchwemmte. Der Holzbeſtand war meiſt Tannenwald, von geringem Schlage, wie in dieſer Gegend meiſt der Fall war. Ich widmete meine Aufmerkſamkeit beſonders den Merkwürdigkeiten des Kloſters: die Kirche mit ihren ſchönen Thürmen enthielt keine bedeutenden Kunſtwerke; niedlich war die kleine, mit

Muſchelwerk moſaikartig verzierte Kapelle an der Spitze der von den Krümmungen des Rheins gebildeten Halbinſel. Aber vorzüglich intereſſant war für mich die Bibliothek und die Kunſt-Sammlung. Der Mönch, welcher die Funktionen des Bibliothekars verſah, erwies ſich ſehr gefällig, uns alles vorzuweiſen, aber begreiflich hätte die Zeit nicht erlaubt einen Katalog anzufertigen, und Herr Hotz achtete dieſe Gegenſtände für untergeordnet in Vergleichung mit den Weinfäſſern und Mutterſchweinen. Es iſt bekannt, daß das Gotteshaus einſt eine an Handſchriften reiche Bibliothek und noch in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts gelehrte Kapitulare und Archivare beſaß, welche verdienſtvolle literariſche Arbeiten hinterließen, wovon nur der kleinere Theil im Druck erſchien; ob dieſe Manuſkripte noch vorhanden waren, kann ich nicht angeben. Seit der Revolution beſchäftigten ſich die Mönche wenig mehr mit ſolchen pedantiſchen Beſchäftigungen, um in dieſer Periode von Wirren und Beſorgniſſen ſich der Sorge für leiblichen Komfort und klerikalen Gaukeleien oder Umtrieben zu widmen. Unſer Bibliothekar ſchien eine löbliche Ausnahme zu machen. Ich nahm bei der kurz zugemeſſenen Zeit Notiz von einigen Gegenſtänden, welche ich gewünſcht hätte, für die Bibliothek unſerer Hochſchule und kantonalen Sammlungen zu ſichern. Ich kann mich nicht ohne Bedauern, daß dieſe Wünſche vereitelt wurden, einiger Gegenſtände erinnern. In Duodezformat war ein Bändchen kalligraſphiſch beſchriebener und in den Rubriken und Anfangsbuchſtaben der Kapitel mit zierlichen Miniaturgemälden vom ſchönſten Kolorit verzierter Blätter vom ſchönſten weißen.

Pergament. Ich muß bekennen, daß ich mich nicht erinnere, ob ein Brevier oder das Neue Teſtament den Inhalt bildete; ich beſaß nicht die nöthigen archäologiſchen Kenntniſſe, um das Alter oder die Herkunft dieſes Manuſcriptes zu beurtheilen und noch weniger könnte ich angeben, ob es ein Palimpſeſt war und ob vielleicht durch Zerſtörung der niedlichen Miniaturen ein Fragment von Gajus oder Aehnliches hätte zum Vorſchein gebracht werden können. Von hohem Kunſtwerthe erſchien mir ein Schnitzwerk von Elfenbein, ca. 1½ Fuß Höhe, welches die Kreuz-Abnahme vorſtellte und das ich bewunderte, obgleich ich früher in Paris viele ſchöne Bilder geſehen hatte. Bemerkenswerth war eine in einem großen Karton enthaltene, ſehr reiche Sammlung von Karrikaturen aller Art, welche größtentheils auf Politik und politiſche Männer Bezug hatten; indeſſen befanden ſich darunter auch Stücke, welche hätten glauben laſſen können, daß Priapus der Schutzpatron des Kloſters ſei. Auch Sammlungen von Kupferſtichen zur Beleuchtung der Kunſtgeſchichte waren vorhanden. Es verlautete, daß ein großer Theil dieſer Gegenſtände, welche leicht verkäuflich waren, bald nach unſerer Abreiſe in die Hände guter Freunde in Schaffhauſen geliefert wurden. Der Abt erlaubte ſich, Beliebiges, als zu ſeinem Peculium gehörig, zu reklamiren und darüber zu diſponiren, wozu er doch kein Recht hatte. Hinſichtlich der Kloſterbibliothek wußte ich bis vor Kurzem nicht, was aus derſelben überhaupt geworden war. Zunächſt ſchlug Eduard Sulzer die Hand über die Verwaltung des Kloſters Rheinau, wie ich weiter unten berichten werde. Die ſpätere September-Regierung hatte in ihrer mißlichen Stellung

keine Zeit, ſolchen Dingen ihre Aufmerkſamkeit zu widmen, wenn ſie auch nicht ohnehin mit den klerikalen Tendenzen befreundet geweſen wäre. Am wenigſten kann man Bluntſchli zutrauen, daß er für die Intereſſen unſerer wiſſenſchaftlichen Anſtalten geſorgt hätte. Ob oder wie die nach dem Sturz der September-Regierung an's Ruder gelangten Staatsmänner in dieſer Sache etwas gethan oder geſorgt haben, iſt mir unbekannt. Jene Zeit war ſo unruhig, daß wohl kaum an Solches gedacht wurde und Manche, in deren Stellung es zunächſt gelegen wäre, hatten den Sinn und die erforderlichen Kenntniſſe nicht dafür. Inzwiſchen iſt dieſe reiche Bibliothek in den letzten Jahren unter Leitung des Herrn Profeſſor Dr. Fritzſche hieher gebracht und mit der Kantonalbibliothek vereinigt worden.

Ich orientirte mich auch beinebens hinſichtlich der dem Großherzogthum Baden gegenüber beſtehenden Grenzmarche, theils weil wir mit Behutſamkeit die jenſeitigen Kloſtergüter beaugenſcheinigen mußten, theils im politiſchen Intereſſe. Es ergab ſich, daß die nach Jeſtetten führende Brücke bis an das jenſeitige Ufer zum Kanton Zürich gehörte. Dann machte ich auch meine auf die vorgeſchichtlichen Zeiten gerichteten Betrachtungen über die Veränderungen in der Beſchaffenheit des Landes in unſern Gegenden. Da ich, ſo wie Herr Hotz, mich überzeugt hatte, daß in den Flächen, auf welchen ſich die Pachthöfe des Kloſters befanden, das Geſchiebe und Gerölle, welches der Fluß aus obern Schweizergegenden und dem Hochgebirge herabflößt, beinahe überall in dichten Schichten den Grund bilde, und da meines Wiſſens kein römiſcher oder

griechiſcher Geſchichtſchreiber, Geograph oder Poet den Rheinfall erwähnt, welcher in neuern Zeiten als eines der intereſſanteſten Schauſpiele von Fremden und Einheimiſchen bewundert worden iſt und ſicher auch damals nicht unbeachtet geblieben wäre, ſo gewann ich die Ueberzeugung, daß bis zum Ende der Römerherrſchaft der Felſen, welcher jetzt durch mehrere Lücken dem wogenden Strom einen brauſenden Abfluß geſtattet, einen feſten Damm von einem Ufer zum andern gebildet habe, wodurch der Rhein ſeinen Ausweg durch die Flächen unterhalb ſuchen mußte, worauf auch die noch jetzt beſtehenden Krümmungen des Fluſſes hindeuten. Ich vermuthe daher, daß erſt in den finſterſten Perioden des Mittelalters, zur Zeit des Einbruches von Allemannen und Hunnen, jener Damm endlich durch die Gewalt des aufgeſtauten Waſſers durchbrochen wurde und nach Entſtehung des Rheinfalls die Fläche theilweiſe wieder trocken wurde. Aber ich kann nicht umhin, hier noch eine weitere Vermuthung von umfaſſender Bedeutung anzuknüpfen, die ich indeſſen nur als Vermuthung aufſtelle. Es iſt bekannt, daß die in neuern Zeiten entdeckten und mit Sorgfalt und Scharfſinn kommentirten Pfahlbauten ſich unter dem Niveau des jetzigen Terrains befinden, woraus zu ſchließen iſt, daß dasſelbe während einer Reihe von Jahrhunderten ſich allmälig erhöht habe. Dafür zeugen auch zwei Thatſachen, die früher, als ich Oberamtmann in Grüningen war, zu meiner Kenntniß kamen: Es wurde in dem Torfriede bei Robenhauſen, zwiſchen dem Greifen- und Pfäffikerſee, beim Torfgraben in der Tiefe von etwa 8 Fuß ein großer kupferner Keſſel ausgegraben, in welchem mehrere zinnene

Gefäſſe, je eines in dem andern, eingeſchloſſen waren. Die Finder machten hievon geziemende Anzeige, doch ohne zu bemerken, ob nicht etwa in den zinnernen Schüſſeln ſich Münzen oder Aehnliches befunden. Der zuſammengenietete Keſſel und die Schüſſeln wurden in das Schloß gebracht und, nachdem ich von dem Funde Anzeige an die Behörde in Zürich gemacht, wurden jene als Alterthümer dorthin gebracht; es hieß, ſie ſeien als Gefäſſe erklärt worden, welche ein römiſches Feldlager zurückgelaſſen haben müſſe. Die andere Thatſache iſt die Entdeckung von Gräbern in einem Steinbruche zwiſchen Grüningen und Goßau. Ueber die Gräber hatte ſich eine mehrere Fuß mächtige Schicht von lockerem Sandſtein gebildet. Nach Beſchaffenheit der vorgefundenen eiſernen Waffen, Dolche, Pfeilſpitzen, mögen hier eindringende Allemanen begraben worden ſein. Dieſe Erhöhung der Oberfläche wurde nicht durch vulkaniſche Ereigniſſe bewirkt, ſondern muß während des Verlaufs von Jahrhunderten durch das Wuchern von Kräutern und Mooſen, von Winden herbeigeführtem Flugſande und ähnliche Urſachen entſtanden ſein. Aber ich kann mir nicht verſagen, im Gegenſatz zu dieſen Erhöhungen eine Vermuthung zu wagen, auf die ich oft als Oberamtmann von Grüningen durch den Ueberblick der ganzen Gegend geführt wurde und für die ich glaubte eine neue Beſtätigung in Rheinau oder bei der Reiſe nach Feuerthalen (wegen der Rheinſchifffahrtanſtände) gefunden zu haben. Es iſt bekannt, daß man annimmt, es haben ſich früher in unſern Gebirgsgegenden in manchen Querthälern Waſſerbecken vorgefunden, welche in Folge eines Durchbruches Abfluß gefunden und entweder

griechiſcher Geſchichtſchreiber, Geograph oder Poet den Rheinfall erwähnt, welcher in neuern Zeiten als eines der intereſſanteſten Schauſpiele von Fremden und Einheimiſchen bewundert worden iſt und ſicher auch damals nicht unbeachtet geblieben wäre, ſo gewann ich die Ueberzeugung, daß bis zum Ende der Römerherrſchaft der Felſen, welcher jetzt durch mehrere Lücken dem wogenden Strom einen brauſenden Abfluß geſtattet, einen feſten Damm von einem Ufer zum andern gebildet habe, wodurch der Rhein ſeinen Ausweg durch die Flächen unterhalb ſuchen mußte, worauf auch die noch jetzt beſtehenden Krümmungen des Fluſſes hindeuten. Ich vermuthe daher, daß erſt in den finſterſten Perioden des Mittelalters, zur Zeit des Einbruches von Allemannen und Hunnen, jener Damm endlich durch die Gewalt des aufgeſtauten Waſſers durchbrochen wurde und nach Entſtehung des Rheinfalls die Fläche theilweiſe wieder trocken wurde. Aber ich kann nicht umhin, hier noch eine weitere Vermuthung von umfaſſender Bedeutung anzuknüpfen, die ich indeſſen nur als Vermuthung aufſtelle. Es iſt bekannt, daß die in neuern Zeiten entdeckten und mit Sorgfalt und Scharfſinn kommentirten Pfahlbauten ſich unter dem Niveau des jetzigen Terrains befinden, woraus zu ſchließen iſt, daß daſſelbe während einer Reihe von Jahrhunderten ſich allmälig erhöht habe. Dafür zeugen auch zwei Thatſachen, die früher, als ich Oberamtmann in Grüningen war, zu meiner Kenntniß kamen: Es wurde in dem Torfriede bei Robenhauſen, zwiſchen dem Greifen- und Pfäffikerſee, beim Torfgraben in der Tiefe von etwa 8 Fuß ein großer kupferner Keſſel ausgegraben, in welchem mehrere zinnene

Gefäſſe, je eines in dem andern, eingeſchloſſen waren. Die Finder machten hievon geziemende Anzeige, doch ohne zu bemerken, ob nicht etwa in den zinnernen Schüſſeln ſich Münzen oder Aehnliches befunden. Der zuſammengenietete Keſſel und die Schüſſeln wurden in das Schloß gebracht und, nachdem ich von dem Funde Anzeige an die Behörde in Zürich gemacht, wurden jene als Alterthümer dorthin gebracht; es hieß, ſie ſeien als Gefäſſe erklärt worden, welche ein römiſches Feldlager zurückgelaſſen haben müſſe. Die andere Thatſache iſt die Entdeckung von Gräbern in einem Steinbruche zwiſchen Grüningen und Goßau. Ueber die Gräber hatte ſich eine mehrere Fuß mächtige Schicht von lockerem Sandſtein gebildet. Nach Beſchaffenheit der vorgefundenen eiſernen Waffen, Dolche, Pfeilſpitzen, mögen hier eindringende Allemanen begraben worden ſein. Dieſe Erhöhung der Oberfläche wurde nicht durch vulkaniſche Ereigniſſe bewirkt, ſondern muß während des Verlaufs von Jahrhunderten durch das Wuchern von Kräutern und Mooſen, von Winden herbeigeführtem Flugſande und ähnliche Urſachen entſtanden ſein. Aber ich kann mir nicht verſagen, im Gegenſatz zu dieſen Erhöhungen eine Vermuthung zu wagen, auf die ich oft als Oberamtmann von Grüningen durch den Ueberblick der ganzen Gegend geführt wurde und für die ich glaubte eine neue Beſtätigung in Rheinau oder bei der Reiſe nach Feuerthalen (wegen der Rheinſchifffahrtanſtände) gefunden zu haben. Es iſt bekannt, daß man annimmt, es haben ſich früher in unſern Gebirgsgegenden in manchen Querthälern Waſſerbecken vorgefunden, welche in Folge eines Durchbruches Abfluß gefunden und entweder

ganz verschwunden oder auf einen kleinern Umfang begrenzt wurden. Es ist keine neue Hypothese und der Augenschein möchte auch den Laien überzeugen, daß früher der Rigi (Regina montium) eine rings von See umflossene Insel war und erst später durch bessern Abfluß der Flüsse mit dem Thale von Lowerz verbunden wurde. Nun habe ich vermuthet, ehe die Felswand zwischen Fläsch beim Luzienstieg und Sargans durchbrochen war, haben die Gewässer, welche aus Graubünden herabfließen, sich in den Wallenstadtersee ergießen oder vielmehr das ganze Thal von Sargans, besonders beim Schmelzen des Schnees oder anhaltenden Regenströmen, in einen See verwandeln müssen. Zwar nur im Kleinen muß etwas Aehnliches der Fall gewesen sein, ehe die vom Töß stock und Wald herfließende Jona sich bei Rüti den Abfluß verschaffen und ihren Weg in den Zürchersee oberhalb Rapperschweil finden konnte. Diese Wasser müssen die Flächen zwischen Tann bei Dürnten und den Seen unterhalb Wetzikon bedeckt haben und die ganze auch von der Allmannskette her verstärkte Wassermasse wird mit den Glattgegenden zusammengehangen sein. Wenn nun in jenen vorhistorischen Zeiten, die ich hier immer im Auge habe, auch der Felsendamm zu Baden zwischen der jetzigen Schloßruine und der Lägern noch nicht durchbrochen war, so mag man nach einem Blick auf die Landkarte sich eine Vorstellung machen, wie viel des jetzt trockenen Landes in dieser weiten Gegend früher See oder Sumpf gewesen sei. Ich glaube nun, während meines Aufenthaltes in der Gegend des Rheinfalls, eine Wahrnehmung gemacht zu haben, welche mich in der Vermu-

thung bestärkte, daß ehemals der Wasserspiegel in unserer Gegend bedeutend höher gewesen sei. Gegenüber dem Schlosse Laufen ist eine nicht unbedeutende ziemlich steil ansteigende Anhöhe, auf welcher sich am Abhange gegen den Rhein, etwa 200 Fuß über dem jetzigen Wasserspiegel, eine kleine Häusergruppe befindet, deren Einwohner sich seit unvordenklichen Zeiten mit der Schifffahrt und dem Lachsfang ernährten. Dieser Weiler heißt Nohl, wovon die Etymologie nicht unwahrscheinlich *Ναυλις* (Naulis), d. h. Schiffländе, Schiffstation ist. Warum hätten diese Leute nicht ihren Wohnsitz vortheilhafter am Gestade des Flusses gewählt, wenn der Wasserspiegel früher nicht bis in die Nähe ihrer Wohnungen gereicht hätte? Und dieses scheint bestätigt dadurch, daß (wenigstens zur Zeit meiner Wahrnehmungen) der Landesfußweg von Nohl zu beiden Seiten in gleicher Höhe fortläuft. Woher die Aventuriers kamen, welche hier in pelasgischer Sprache eine Schiffstation etablirten, darüber lasse ich Gelehrten die Conjecturen. Bekannt ist, daß auch in uralten Zeiten das Suchen nach Edelmetallen, Bernstein u. drgl. und die Handels- oder Tauschgeschäfte Griechen und andere Völker weit leiteten. Ueber den vorstehenden philosophischen Spekulationen hätte ich beinahe ein Incidens vergessen, welches sich bei der Vollziehung unsers Auftrages begeben hat. Nicht ein unbedeutender Theil der Güter und Gefälle des Klosters Rheinau war zu Mammern im Kanton Thurgau gelegen, wo in dem Schloßgebäude zwei rheinauische Konventualen, der eine als Statthalter, der andere als Pfarrer zu wohnen pflegten. Wir glaubten uns verpflichtet, auch dorthin uns

ganz verschwunden oder auf einen kleinern Umfang begrenzt wurden. Es ist keine neue Hypothese und der Augenschein möchte auch den Laien überzeugen, daß früher der Rigi (Regina montium) eine rings von See umflossene Insel war und erst später durch bessern Abfluß der Flüsse mit dem Thale von Lowerz verbunden wurde. Nun habe ich vermuthet, ehe die Felswand zwischen Fläsch beim Luziensteig und Sargans durchbrochen war, haben die Gewässer, welche aus Graubünden herabfließen, sich in den Wallenstadtersee ergießen oder vielmehr das ganze Thal von Sargans, besonders beim Schmelzen des Schnees oder anhaltenden Regenströmen, in einen See verwandeln müssen. Zwar nur im Kleinen muß etwas Aehnliches der Fall gewesen sein, ehe die vom Töß stock und Wald herfließende Jona sich bei Rüti den Abfluß verschaffen und ihren Weg in den Zürchersee oberhalb Rapperschweil finden konnte. Diese Wasser müssen die Flächen zwischen Tann bei Dürnten und den Seen unterhalb Wetzikon bedeckt haben und die ganze auch von der Allmannskette her verstärkte Wassermasse wird mit den Glattgegenden zusammengehangen sein. Wenn nun in jenen vorhistorischen Zeiten, die ich hier immer im Auge habe, auch der Felsendamm zu Baden zwischen der jetzigen Schloßruine und der Lägern noch nicht durchbrochen war, so mag man nach einem Blick auf die Landkarte sich eine Vorstellung machen, wie viel des jetzt trockenen Landes in dieser weiten Gegend früher See oder Sumpf gewesen sei. Ich glaube nun, während meines Aufenthaltes in der Gegend des Rheinfalls, eine Wahrnehmung gemacht zu haben, welche mich in der Vermu-

thung bestärkte, daß ehemals der Wasserspiegel in unserer Gegend bedeutend höher gewesen sei. Gegenüber dem Schlosse Laufen ist eine nicht unbedeutende ziemlich steil ansteigende Anhöhe, auf welcher sich am Abhange gegen den Rhein, etwa 200 Fuß über dem jetzigen Wasserspiegel, eine kleine Häusergruppe befindet, deren Einwohner sich seit unvordenklichen Zeiten mit der Schifffahrt und dem Lachsfang ernährten. Dieser Weiler heißt Nohl, wovon die Etymologie nicht unwahrscheinlich *Ναυλις* (Naulis), d. h. Schiffländе, Schiffstation ist. Warum hätten diese Leute nicht ihren Wohnsitz vortheilhafter am Gestade des Flusses gewählt, wenn der Wasserspiegel früher nicht bis in die Nähe ihrer Wohnungen gereicht hätte? Und dieses scheint bestätigt dadurch, daß (wenigstens zur Zeit meiner Wahrnehmungen) der Landesfußweg von Nohl zu beiden Seiten in gleicher Höhe fortläuft. Woher die Aventuriers kamen, welche hier in pelasgischer Sprache eine Schiffstation etablirten, darüber lasse ich Gelehrten die Conjecturen. Bekannt ist, daß auch in uralten Zeiten das Suchen nach Edelmetallen, Bernstein u. drgl. und die Handels- oder Tauschgeschäfte Griechen und andere Völker weit leiteten. Ueber den vorstehenden philosophischen Spekulationen hätte ich beinahe ein Incidens vergessen, welches sich bei der Vollziehung unsers Auftrages begeben hat. Nicht ein unbedeutender Theil der Güter und Gefälle des Klosters Rheinau war zu Mammern im Kanton Thurgau gelegen, wo in dem Schloßgebäude zwei rheinauische Konventualen, der eine als Statthalter, der andere als Pfarrer zu wohnen pflegten. Wir glaubten uns verpflichtet, auch dorthin uns

zu verfügen, um unſer Inventarium vollſtändig aufzunehmen, hielten aber für klug, unſer Vorhaben geheim zu halten und die Reiſe am frühen Morgen in unſerm Wagen anzutreten, damit nicht von Rheinau dorthin berichtet und Manches bei Seite geſchafft würde. Es befand ſich damals nur der Statthalter in Mammern, ein junger feuriger Mönch; es empfing uns eine vorgebliche Köchin, eine von Anſehen nicht unebene junge und wohlgekleidete Perſon, welche ſagte, ſie wolle uns bei dem Herrn Statthalter anmelden; als Wartzimmer wies ſie uns das Schlafzimmer des Herrn Statthalters an, in welchem ſich das noch warme Bett und in demſelben die Nachtmütze und die Jacke der Köchin befand, was mich und meinen Kollegen überzeugte, wie der fromme Herr ſein Keuſchheitsgelübde erfüllte. Nachdem wir auch hier den ganzen Tag fleißig unſerer Arbeit und der Beſichtigung der Grundſtücke und Wälder gewidmet, beſchloſſen wir, unſer Nachtquartier in Konſtanz zu nehmen, wo ich zum erſten Male bei herrlichem Wetter und hellem Himmel den Bodenſee erblickte und mit Neugierde das alte Gebäude beſichtigte, in welchem die Väter des Konzils und die Verurtheiler des Huß und Hieronymus von Prag ihre Sitzungen hielten.

Doch es iſt Zeit, daß ich mit meinem Kollegen, Herrn Hotz, von Rheinau Abſchied nehme und nach Zürich zurückkehre, wo aber die Reſultate unſerer Inventirung und unſere Anträge nicht die Aufnahme fanden, auf die wir glaubten hoffen zu dürfen. Niemand wird denken, daß ich für meine Perſon irgend Luſt gehabt hätte, mich perſönlich mit der Verwaltung der Rheinauer-Oekonomie zu befaſſen,

wenn mir auch die Miſſion nicht unangenehm war. Aber ich hätte mich weder auf längere Zeit ohne widerwärtige Reibungen mit den Konventualen vertragen können, noch war ich geneigt, meine Thätigkeit als Profeſſor und Publiziſt einer Adminiſtration aufzuopfern, wozu ich die nöthige Befähigung mir nicht zugetraut hätte. Ich glaube auch nicht, daß Herr Regierungsrath Hotz auf die Stelle des Adminiſtrators aſpirirte. Aber wir merkten bald, daß der Wind ſich gedreht hatte. Herr Staatsrath Eduard Sulzer ſcheute ſich nicht zu ſagen, er habe immer die Beſorgung der Oekonomie von Rheinau als ſein Sondergut betrachtet. Die Motive, welche ſo lange die maßgebenden Mitglieder des Regierungsrathes abgehalten hatten, einen Schritt in dieſer Sache zu thun, hatten wieder ihre frühere hemmende Kraft gewonnen und waren ohne Zweifel in der Zwiſchenzeit durch die Thätigkeit des Pater Großkeller, welcher, wie wir vernahmen, noch vor unſerer Rückkehr in Zürich geweſen war und Beſuche gemacht hatte, und der Patrone des Abts und der Klöſter noch mehr verſtärkt worden. Herr Bürgermeiſter Hirzel nahm unſere Berichte, Tabellen und Anträge in das Portefeuille, um ſie dort ſchlafen zu laſſen. Als die Sache zur Befriedigung aller Intereſſenten abgekartet war, wurde ein Regulativ beſchloſſen, welches die Konventualen zufrieden ſtellte und die Adminiſtration dem Herrn Staatsrath, welcher dieſelbe als ſein Sondergut betrachtete, übergab und welcher gewußt haben wird, den beliebten „Korbwein“ mit Andern zu theilen. Er ſandte als Delegirten, welcher dort ſtationirte und die Gefälle und andere Intraden bezog, einen Untergeordneten, welcher ihm

verantwortlich war. So endigte dieſes Poſſenſpiel. Herr Hotz und ich ſahen uns, nachdem wir in guten Treuen gearbeitet, getäuſcht.

Vierter Abſchnitt.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

§ 1.

Einleitung.

Als Einleitung, zum beſſern Verſtändniß der folgenden auf eigene Wiſſenſchaft und Theilnahme gegründeten geſchichtlichen Darſtellung, verweiſe ich auf folgende Abſchnitte bei Fedderſen (Geſchichte der ſchweizer. Regeneration) in möglichſter Abkürzung und mit einigen Bemerkungen, welche der Zuſammenhang mit den folgenden Paragraphen dieſes Abſchnittes erfordert.

1. Die von der vorörtlichen Behörde in Bern auf den 23. Dezember 1831 einberufene außerordentliche Tagſatzung, pag. 50 ff., erklärte, daß es jedem eidgenöſſiſchen Stande kraft ſeiner Souveränität freiſtehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfaſſung vorzunehmen, ſobald dieſelben dem Bundesvertrage nicht zuwider ſeien, und zugleich Maßregeln beſchloß, um nöthigenfalls die Selbſtſtändigkeit und Neutralität der Schweiz mit Kraft zu vertheidigen.

Da dieſe Neutralitätserklärung von den nordiſchen Mächten mehr oder wenig ſpitzig beantwortet wurde und der franzöſiſche Miniſter des Auswärtigen, Sebaſtiani, der Schweiz ſeine Hülfe zuſicherte, worunter ſich die Abſicht verſteckte, die Schweiz zu okkupiren, ſo erklärte der nunmehrige Bundespräſident Amrhyn in Luzern dem franzöſiſchen Geſchäftsträger, daß man den Beweis fortdauernden Wohlwollens für die Schweiz mit Dank annehme, aber jeden Angriff auf ihr neutrales Gebiet, woher er auch immer kommen möge, abzuwehren entſchloſſen ſei, da jede wirklich geleiſtete Hülfe eine Verletzung der Neutralität nach ſich ziehen müſſe. Die gefürchteten Kriegswolken verzogen ſich, weil einerſeits die Revolution in Polen Rußland lähmte und anderſeits die Julidynaſtie in ihrem dynaſtiſchen Intereſſe eine eigennützige Friedenspolitik entwickelte. (Fedderſen, pag. 59—64.)

2. Fremde Interventionsgelüſte, die ſich im Jahre 1832 kund gaben, aber bei der einmüthigen feſten Haltung der Schweiz ſich wieder in Nichts auflösten, wobei Frankreich durch ſeine zweideutige Politik der Schweiz eine feſte Stütze entzog, indem es offiziell die H. Allianz unterſtützte aber unter der Hand die feſte Haltung der Schweiz ermuthigte und eben dadurch neuerdings Hoffnungen erweckte, welche ihr Verlegenheiten zuzogen. (Fedderſen, pag. 124—128.)

3. Die Polen und eine erſte fremde Note. Die vorörtliche Leitung war mit dem Jahre 1833 auf Zürich übergegangen. Da rückten am 9. April eine Schaar polniſcher Flüchtlinge bei Saignelégier im Leberberge in die Schweiz ein. Das Korps, 380 Mann ſtark, wenn auch

in bürgerlicher Kleidung, war militärisch organisirt, mit Säbeln bewaffnet, unter Führung der Obersten Oborski und Antonini, und hatte am 7. Abends Besançon verlassen, ohne von den französischen Behörden am Zuge verhindert zu werden. Vor ihrem Abmarsche erhielten sie 15,000 Frkn., welche nach den einen Angaben von der Pariser-Propaganda gesandt waren; nach der Behauptung eines französischen Blattes wäre es eine Kollekte von Polen gewesen, die General Dwerniki übersandt habe. Kleinere Haufen Dwerniker folgten, so daß die Zahl auf nahezu 500 wuchs. Der Aufbruch stand in Verbindung mit revolutionären Verschwörungen und Schilderhebungen in Deutschland. Jene polnische Schaar hatte die Bestimmung gehabt, durch die Schweiz nach dem südlichen Deutschland zu rücken, um der erwarteten Revolution als Sukkurs zu dienen. In Frankreich waren sie durch Schmälerung der Subsidien und strengere Polizeiaufsicht zum Fortgehen veranlaßt worden. Einer der politischen Chefs derselben eilte nach Zürich, um bei der Tagsatzung um das schweizerische Asyl nachzusuchen. Die Regierung von Bern wandte sich an den Vorort, damit der Uebertritt als eidgenössische Angelegenheit behandelt werde. Der Vorort erklärte, die Erledigung der Sache gehöre in das Gebiet der Kantone, die Aufnahme eines solchen förmlich organisirten Korps gefährde die innere Sicherheit und die Neutralität der Schweiz, Bern möge daher dafür sorgen, daß die polnischen Flüchtlinge wieder über die Grenze geführt werden. Den gleichen Standpunkt nahm die Tagsatzung ein. Aber von französischer Seite weigerte man sich, die Polen wieder aufzunehmen und diese

sträubten sich, um die Erlaubniß zur Rückkehr zu bitten. Da andere Kantone keine Lust hatten, sich den Flüchtlingen zu öffnen, so fiel auf Bern allein die Last und der Vorwurf des Einverständnisses mit dem projektirten Durchzug, da man die Fremdlinge (d. h. ein militärisch organisirtes und bewaffnetes Korps!!) nicht mit Bajonetten zurückgewiesen hatte. Für die Konservativen war es ausgemachte Sache, daß sie gerufene Hülfstruppen der schweizerischen Nationalpartei, der Radikalen, waren. Auch liberale Staatsmänner richteten harte Anklagen gegen die Bernerpatrioten, welche laut ihre Sympathieen für die Vertriebenen der heldenmüthigen Nation zu erkennen gaben. Am 15. Mai kam von Frankfurt eine Note, worin der deutsche Bund das Recht in Anspruch nahm, „von den Nachbarstaaten, mit welchen er in freundschaftlichen Verhältnissen stehe, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden sich nicht Heerde der Verschwörung bilden", widrigenfalls er zu seiner Sicherstellung „unvermeidliche Maßregeln" treffen werde. Unterdessen that der Vorort alles Mögliche, um die französische Regierung zu bewegen, die Polen wieder aufzunehmen. Allein hier zeigte man sich bloß geneigt, für Fortschaffung der Flüchtlinge nach England oder Amerika, jedoch nicht über französisches Gebiet, mit Subsidien an die Hand zu gehen. Der Große Rath des Kantons Bern beschloß, die Staatsunterstützung bloß noch bis zum 15. Juli fortdauern zu lassen. (Fedderſen, pag. 148, ff.) (Wir können nicht umhin zu bemerken, daß der Verfasser in dieser Angelegenheit seine Parteinahme für die Sympathie-Politik der schweizerischen Radikalen an den Tag legt.) (Der Savoyer-

zug, pag. 192—200.) Unterhandlungen mit dem deutschen Bunde zu Fortschaffung der Flüchtlinge den Rhein hinunter führten zu keinem Ziel. Die Polen wollten sich nicht in jedes beliebige Land spediren lassen und in Bern weigerte man sich, ihnen Zwang anzulegen. Eine Zeit lang verlängerte die Berner-Regierung die Staatsunterstützung auf liberale Weise. Gegen Ende des Jahres indeß forderte sie die Polen ernstlicher auf, von der unterdessen unter gewissen Bedingungen gestatteten Rückkehr nach Frankreich Gebrauch zu machen. Ein Theil willigte jetzt ein, ein anderer Theil ließ sich zu keiner Bittschrift an die französische Regierung bewegen. So blieben noch gegen 200 Polen. Unterdessen sammelte sich in der Schweiz eine größere Anzahl von Flüchtlingen aus andern Ländern, aus Italien und Deutschland. (Zusätze des Verfassers dieser Memoiren: Schon früher war das am 18. Oktober gefeierte Wartburgsfest und die hierauf gegen mehrere Theilnehmer eingeleiteten Untersuchungen Veranlassung, daß Follen und Oken sich in die Schweiz flüchteten, wo sie indeß sich wissenschaftlichen Bestrebungen widmeten, aber immerhin durch ihre Druckschriften die deutschen Gewalthaber reizten. Auch die Gebrüder Snell kamen um jene Zeit in die Schweiz. Zwar soll L. Snell nach der Versicherung eines Freundes sich zuerst in England und Belgien aufgehalten haben. Jedenfalls trat er mit den gegen die Nachbarstaaten konspirirenden Flüchtlingen in keine Gemeinschaft, indem er sich mehr der Beförderung radikaler Theorieen in der Schweiz selbst widmete. Sartorius zog sich ganz auf das wissenschaftliche Gebiet zurück. Später langten in Folge des

Hambacherfeſtes, welches am 27. Mai 1832 begangen wurde und als eine revolutionäre Demonſtration gegen die beſtehende Ordnung und die Regierungen Deutſchlands betrachtet wurde und daher kräftige Repreſſiv-Maßregeln zur Folge hatte und ungefähr ein Jahr ſpäter, in Folge des Frankfurter Attentats, 3. April 1833, zahlreiche Flüge von Flüchtlingen an, welche nach ihren Antecedentien von den deutſchen Regierungen als gefährliche und zu neuen Unternehmungen geneigte Feinde betrachtet werden durften, deren Aufenthalt in der Schweiz und auf der Grenze ihnen nicht gleichgültig ſein konnte.) „Das Gros dieſer Flüchtlinge," fährt Fedderſen fort, „blieb ſo zu ſagen auf dem revolutionären Piket, indem es immer Hoffnungen auf neue Erhebungen nährte und zu dem Ende ſchlagfertig ſtand. Die verſchiedenen Nationalitäten traten in nähere Verbindung und ſchmiedeten gemeinſame Pläne." (Auch beim Hambacherfeſte hatten ſich Polen eingefunden und beim Frankfurter Attentat waren ebenfalls Polen betheiligt.) In der Schweiz ſelbſt, wo man in der Zeit der aufgeregten Parteikämpfe von den allgemeinen Freiheits-Ideen mit ergriffen war und im Abſolutismus auch einen eigenen Feind ſah, ermuthigte man von patriotiſcher Seite (d. h. von Seite der Radikalen oder Nationalen) durch offene Sympathieen, ohne die Neutralität ſtrenge abzuwägen, (die eigenen Worte Fedderſens, worin liegt, daß diejenigen, welche die Neutralität der Schweiz zu wahren ſuchten, dieſe Kundgebungen der „Patrioten" mißbilligen mußten). Im Anfang des Jahres 1834 fiel ein Hauptaugenmerk auf das Königreich Sardinien, wo eine

Insurrektion am eheſten Erfolg zu verſprechen ſchien. Durch einen Einfall in Savoyen hoffte man die Flamme zum Ausbruche zu bringen. Die Seele der Unternehmung war Mazzini, Flüchtling ſchon ſeit 1831 (welcher hier ſehr geprieſen wird). Für die militäriſche Leitung war einer der Chefs in der polniſchen Revolution, General Romarino, gewonnen. In der Nacht vom 31. Jan. auf den 1. Febr. 1834 ſollte der Einbruch auf ſardiniſches Gebiet erfolgen und hier die Fahne der Revolution aufgepflanzt werden. Die Anſtalten zum Abmarſche machten ſich faſt offenkundig. Der Anſammlung der Flüchtlinge wurden wenig Hinderniſſe in den Weg gelegt. Die Polen konnten ruhig aus dem Kanton Bern fortgehen. Die Regierung machte erſt hinterher Anzeige an den Vorort und die Genferbehörde. Von Zürich kam eine Schaar deutſcher Flüchtlinge und Studenten und zog durch Bern unter den lauten Begrüßungen einer Volksmenge (folgt nun die bekannte Geſchichte des Einfalls in Savoyen, der Begünſtigung durch die Radikalen in den Kantonen Waadt und Genf, des ſchmählichen Ausgangs, des zweideutigen oder verrätheriſchen Verhaltens des Generals Romarino, welcher ſeinen Lohn, 40,000 Frkn., vorher eingeſtrichen hatte und von ſeinen Leuten deſertirte). Die ganze Kolonne mußte unverrichteter Dinge auf Genfergebiet zurückkehren. Hier hatten jetzt die Behörden den ſchwierigſten Stand. Auch nach dem Scheitern der Unternehmung zeigte die Bevölkerung eine ſtürmiſche Theilnahme und widerſetzte ſich den Maßregeln zu Gefangenhaltung und Fortführung der Leute. Die geſammte Miliz mußte aufgeboten, Genf wie in Kriegs-

zustand versetzt werden, bis es gelang, die gestörte Ordnung wieder herzustellen. Die fremde Mannschaft wurde hierauf in's Innere der Schweiz gebracht.... So lief der ganze Streich kläglich ab und erhielt einen abenteuerlichen Charakter.... Bei dem theilweisen Vorschub, den das Unternehmen durch die Sympathieen in der schweizerischen Bevölkerung (d. h. bei einem Theile) und die Unthätigkeit einzelner Behörden erhalten hatte, wurde die Schweiz eines schweren Neutralitätsbruches angeklagt und als revolutionärer Heerd dargestellt, der die Ruhe aller Staaten bedrohe. (Wir schalten hier ein, daß die von Zürich gekommenen Studenten, unter welchen sich die Söhne des Staatsraths Hegetschweiler befunden haben sollen, nachdem sie in Bern fêtirt worden, gemüthlich den Marsch weiter fortsetzten, vermuthlich um als Nachtrab zu dienen, so daß sie rechtzeitig in Lausanne anlangten, als die Geschichte vorüber war. Ein in Zürich als vornehmer Herr lebender Italiener, Ugoni, mir als wissenschaftlich sehr gebildet, werth, entschuldigte seine bei dem Einfall betheiligten Landsleute, welche beim Fliehen nicht die Hintersten waren, indem er sagte, daß dieselben, an allen Komfort gewöhnt, durch den frostigen Bivouak ganz entkräftet waren. Wir kümmern uns nicht um die räthselhaften Verhältnisse der Pariser-Propaganda oder Carbonari zur französischen Regierung und zu dem jungen Europa, indem wir hier einzig die immerhin auffallende Thatsache verzeichnen, daß im Dezember 1833 und im Januar 1834 vor dem Savoyerzug Summen in gemünztem Gold und Silber über die französische Grenze kamen [nach Angabe der Journale

870,000 Frkn.] und daß der französische Gesandte Rumigny sich doppelzüngig benahm, da er selbst unter dem Einfluße zweier streitenden Tendenzen bei der französischen Regierung stand); über das Verhältniß der hohen Universal-Venta in Paris zum jungen Europa und dessen Sectionen findet man einige Andeutungen bei Fedderſen pag. 229 ff. Nachdem bereits am 20. Februar eine konfidentielle Mittheilung von Oesterreich vorangegangen war, öffnete das benachbarte Baden den Reigen förmlicher Begehren, Sardinien folgte, dann kam erst die Hauptladung derber Noten vom deutschen Bundestag, von Oesterreich, Bayern, Würtemberg, wiederholt von Baden, vom Königreich beider Sizilien, von Preußen, Rußland. Fast alle diese Noten verlangten nicht nur die Entfernung aller bei dem Attentat wirklich betheiligten fremden, sondern aller Flüchtlinge, „welche auf directe oder indirecte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken.“ Zum Theil richteten sie sich auch gegen die freie Presse. Zwangsmaßregeln wurden in Aussicht gestellt, beim ersten Anklopfen hatte sich der Vorort beeilt, durch Kreisschreiben die Stände aufzufordern, alle diejenigen Flüchtlinge, die an dem Savoyerzug wirklich thätigen Antheil genommen, des fernern Asyles in der Schweiz verlustig zu erklären und von dem schweizerischen Gebiete zu entfernen. Ebenso war er bemüht, die Hindernisse zu beseitigen, welche der Entfernung der Polen im Wege standen. Die meisten Kantone erklärten sich einverstanden und machten mit den Ausweisungen den Anfang. Nur einzelne wollten unter den Theilnehmern Unterschiede machen; Bern erklärte die ange-

tragenen Maßregeln seien weder ausführbar, noch der Würde und Ehre eines freien Volkes angemessen. In neuen Noten, Ende April, verlangten die absolutistischen Höfe wiederholt, daß nicht nur alle bei dem Savoyerzug Betheiligten, sondern überhaupt alle Flüchtlinge weggewiesen wurden," „die das in der Schweiz bewilligte Asyl zu Umtrieben mißbrauchen, die auf Störung der Ruhe und Ordnung in den benachbarten Staaten berechnet seien." Sardinien verlangte nun auch noch Bestrafung der einzelnen Schweizerbürger, die am Zuge Theil genommen hatten. Die Drohungen wurden schärfer: wenn dem Begehr nicht bis Ende Mai entsprochen werde, sehe man sich im Falle, Vorsichtsmaßregeln eintreten zu lassen und den Verkehr mit der Schweiz allen Vorsichtsmaßregeln zu unterwerfen, welche die Sicherheit erfordern. Mit Paßplackereien wurde der Anfang gemacht.

Dadurch stieg die Besorgniß der vorörtlichen Behörden. An der Spitze stand damals der Bürgermeister Melchior Hirzel, ein humaner Staatsmann, voll Eifer für das Wohl und die Bildung des Volkes, aber in diplomatischen Verwickelungen leicht außer Fassung zu bringen. Auch in der öffentlichen Meinung trat ein merklicher Rückschlag ein. Die Sympathieen für die Flüchtlinge verwandelten sich jetzt in lautes Geschrei gegen die fremden Ruhestörer, Furchtsame fanden plötzlich alles Unrecht auf Seite der Schweiz und wollten mit der Duldung der Flüchtlinge kurzen Prozeß machen. „Nur das kräftigere Nationalgefühl" (d. h., die sog. Nationalen, die Radikalen) sträubte sich gegen eine Politik, die

in erniedrigende Schwäche auszuarten drohte. Der Hauptanstoß schien zwar beseitiget, als nach längerem Widerstand der große Rath von Bern den Beschluß faßte, daß alle politischen Flüchtlinge, welche am Savoyerzug persönlichen und thätigen Antheil genommen, unverzüglich weggewiesen werden sollten. Aber den Mächten lag daran, für alle Zukunft Garantieen zu erhalten und die Schweiz wieder unter die Bevormundung der Heiligen Allianz herabzudrücken (nach der Auffassung der „Nationalen"). Dieser feindlichen Haltung gegenüber bot das zweideutige Wohlwollen Frankreichs nur eine trügerische Stütze (liegt nicht hierin das Geständniß, daß der Muth und die Renommage der Nationalen sich auf diese trügerische Stütze verließ?)" In der Verwirrung ließ sich die vorörtliche Diplomatie auf einen schlüpfrigen Boden locken" (es wird nun die Abordnung von vorörtlich accreditirten Magistraten, Staatsrath Laharpe von Waadt und Syndik Rigaud von Genf, nach Chambery in Savoyen, wohin sich der König von Sardinien begeben hatte, und die nach alter Etikette vollbrachte Kniebeugung erzählt, wodurch nur erreicht wurde, daß Sardinien nicht auf Bestrafung der Schweizerischen Theilnehmer am Savoyerzug bestand.) Eine dritte Notenladung von Oesterreich, Bayern, Würtemberg und Baden, denen sich auch Sardinien wieder anschloß, forderte ungesäumte und vollständige Befriedigung der Nachbarstaaten durch Entfernung nicht bloß der am Einfall in Savoyen Betheiligten, sondern auch der notorisch zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten, mittelbar oder unmittelbar wirkenden annoch zu bezeichnenden Individuen; nur das von der

Eidgenoſſenſchaft auszuſprechende Verdammungsurtheil über das Attentat des letzten Februars und Zuſicherung gegen ähnliche Verſuche Vorkehrungen zu treffen, könne die Wirkung der angekündigten, überall vorbereiteten und augenblicklich ins Werk zu ſetzenden Schutzmaßregeln aufhalten, die keineswegs aus feindſeligen Abſichten gegen die Schweiz, ſondern einzig im Intereſſe geſetzlicher Vertheidigung der Nachbarſtaaten ergriffen ſeien."

Um dieſe Zeit war die Ausweiſung der wirklichen Theilnehmer am Savoyer-Attentat überall angeordnet, wenn auch nicht mit gleich unnachſichtlicher Strenge durchgeführt. Der Tagſatzung lag es ob, die gebührenden Antworten auf die Noten zu ertheilen. Aber die Vertreter der Mächte wollten dem Vorort keine Bedenkzeit laſſen, ſondern drängten auf unverzüglichen Beſcheid, Truppenbewegungen an der Grenze mußten dazu dienen, einzuſchüchtern. Die angedrohte Sperre verſetzte beſonders die induſtrielle öſtliche Schweiz in faſt paniſchen Schrecken. (Ei! Ei! dieſe Induſtriellen wollten nicht ihre Etabliſſements dem Jungen Europa zu lieb dem Ruin ausſetzen und ihren Arbeitern den Verdienſt entziehen um neue Attentate der Flüchtlinge zu unterſtützen; es gab am Ufer des Zürichſees ſolche „Induſtrielle.") „So ließ ſich der Vorort in der Höchſten Noth (Sic.) eine Antwort abpreſſen, 24. Juni, in welcher jedes kräftigere Wort zu Wahrung der ſchweizeriſchen Selbſtändigkeit geſtrichen war und die Zuſicherung gegeben wurde, daß dem einem jeden ſelbſtändigen Staate unzweifelhaft zuſtehenden Rechte, Flüchtlinge, die ſich ruhig verhal-

ten, aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche welche das Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu versuchen. Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze werde die Schweiz auch in der Zukunft solche Flüchtlinge von ihrem Gebiete wegweisen und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten.

„Vergebens, fährt Fedderſen fort, hatte im Zürcher großen Rathe eine Opposition — Dr. Keller an der Spitze — darauf gedrungen, wenigstens hinzuzusetzen, daß den schweizerischen Behörden das Recht vorbehalten bleibe, in einzelnen Fällen zu entscheiden, ob der Mißbrauch vorhanden sei oder nicht ... Schon vor ihrer Erlassung an die Diplomaten war die Antwort dem badischen Gesandten vorgelegt und dieser fand sie genügend. Auch die Vertreter der andern Mächte erklärten sich jetzt befriedigt. Die bereits eingetretenen Verkehrsbeschränkungen wurden aufgehoben. Die vorörtliche Antwortsnote war in der Herzensangst abgenöthigt; das Asylrecht schwankte und fremden Proscriptionslisten schien Thür und Thor geöffnet. Das schweizerische Unabhängigkeitsgefühl mußte sich verletzt finden. Während des eidgenössischen Freischießens in Zürich sprach eine Volksversammlung ihren lauten Unwillen über die Preisgebung aus und erließ eine Adresse an die Tagsatzung. Indeß fand das Benehmen des Vororts bei der Mehrheit der Tagsatzung unbedingte Genehmigung. Doch behielten sich mehrere Stände bestimmt vor, selbständig zu prüfen und zu entscheiden, ob Flüchtlinge sich des Asyls unwürdig gemacht hätten oder nicht. Auch einigte

man sich zu keinem Conclusum über die Vollziehung. Am beredtesten trat Dr. Kasimir Pfyffer für eine würdigere Haltung in die Schranken. Bern und Luzern gaben eine ausdrückliche Verwahrung zu Protokoll. „Da die Tagsatzung nicht geruht habe, die Würde und Ehre der Eidgenossenschaft gegen die in den Noten der fremden Mächte enthaltenen kränkenden Ausdrücke und Zumuthungen in Schutz zu nehmen, so wollen wenigstens die genannten Stände ihre Ehre und Würde bestens verwahrt wissen." Die Mehrheit dachte in einer Konferenz Anfangs daran, die Verwahrung ganz aus dem Protokoll zu entfernen; dann suchte sie Bern und Luzern zur freiwilligen Zurücknahme zu bestimmen. Am Ende beschloß die Mehrheit einen Haufen einzelner Gegenerklärungen, die von Bern und Luzern noch einmal eine Erklärung, welche ihre Verwahrung bestätigte. (Wir haben diese Vorgänge in der Tagsatzung vom 22., 24. u. 29. Juli aufgenommen, weil sie sich auf die vorörtlichen Noten vom 24. Juni beziehen, deren Geschichte und meine persönliche Betheiligung dabei ich nun in folgenden Paragraphen berichten werde.

§ 2.

Die Erwiderung des Vorortes Zürich vom 24. Juni 1834 auf die Noten der fremden Mächte. (Siehe die politischen Annalen der Vororte Zürich und Bern während der Jahre 1834, 1835 u. 1836. Aus authentischen Quellen gezogen von H. Escher, Mitglied des Zürcherischen Regierungsrathes. Zürich. 1838. I. Band 1. Buch und die Vorrede.)

Am 22. und 23. Juni beschäftigte sich der vorörtliche Staatsrath wiederholt mit dem Entwurf einer Erwiderung auf die letzten Noten. Allzuängstliches Streben die Ehre

und Selbſtändigkeit der Schweiz, welche in den Noten ausdrücklich anerkannt war, zu verwahren, Rückſicht auf Popularität, Mißtrauen gegen Ueberliſtung, welches ſich mit dem Mangel an Erfahrung paart, machten dieſe Arbeit ſehr ſchwierig. Die Regierungen von Luzern, Aargau, St. Gallen, Genf hatten über die höhnenden Paßbeſchränkungen der neueſten Zeit bittere Beſchwerde geführt und den Vorort zu nachdruckſamen Schritten aufgefordert. Endlich am 24. Abends wurde der Entwurf gutgeheißen, wie er des folgenden Tages dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt wurde. Allein während der Nacht hatte ein noch engerer Staatsrath, beſtehend aus dem Herrn Amtsbürgermeiſter Hirzel und dem Herrn Kanzler ganz allein, eine veränderte Faſſung gut gefunden, was des Erſteren Kollegen, Herrn Bürgermeiſter Heß, als in der Sitzung des Regierungsrathes dieſe veränderte Auflage angekündigt wurde, kränken mußte; Heß war ohnehin ergriffen durch den geringen Erfolg der Deputation nach Chambéry und die ihm von radicaler Seite über ſeine Zuſtimmung und Mitwirkung zu der Kniebeugung gemachten Vorwürfe. Am 24. Vormittags erhob ſich in der Sitzung des Regierungsrathes das Bedenken, gerade jetzt, da der große Rath verſammelt war, ein ſo wichtiges Aktenſtück im Namen des Vorortes und der Eidgenoſſenſchaft der Welt einzuhändigen, ehe jene höchſte Kantonalbehörde, welche über die Flüchtlingsangelegenheit auf die Tagſatzung inſtruiren ſollte, ſich über den Antrag des Regierungsrathes ausgeſprochen hätte. Dieſes Bedenken mußte um ſo mehr eintreten, als die Sitzung des großen Rathes Montags

23. Juni von dem Präsidenten, Herrn Staatsanwalt Ulrich, mit einer Rede eröffnet worden, die sich im Geiste der Regierungen von Bern und Luzern sehr stark gegen die Zumuthungen der Mächte und gegen die Neigung zum Nachgeben aussprach. Zwar nahm Hr. Ulrich im Lauf der Berathungen Veranlassung zu erklären, daß er in seiner Eröffnungsrede nur seine individuelle Ansicht ausgedrückt und sich nicht angemaßt habe, die Ansichten des großen Rathes proklamiren zu wollen. Dieses verstand sich von selbst, da der Präsident des großen Rathes nach der Verfassung unsers Kantons lediglich die Geschäftsleitung zu besorgen hat, und die Vergleichung einer allfälligen Eröffnungsrede mit einer Rede vom Thron bei der Eröffnung der Kammern in einer konstitutionellen Monarchie wäre lächerlich. Entweder muß man auf diese Manifestation Hrn. Ulrichs den Satz anwenden, „wessen das Herz voll ist, davon fließt der Mund über" oder annehmen, er habe geglaubt, die Autorität, welche er früher als treuer Streitgenosse Keller's geübt, werde in dieser wichtigen Berathung einen entscheidenden Einfluß üben, worin er sich aber täuschte, da die Stimmung der Mehrheit gegen ihn war. Der Regierungsrath trat am Vormittag des 24. Juni zwar in die Berathung der vom Staatsrathe entworfenen Antwortsnote, doch mit dem Vorbehalte, es solle dieselbe nur in dem Falle wirklich abgehen, wenn der große Rath sich für die von dem Regierungsrathe angetragene Instruktion betreffend die fremden Flüchtlinge in seiner Mehrheit heute ausgesprochen haben werde. Aber Herr Bürgermeister Heß gab die schriftliche Erklärung zu

und Selbſtändigkeit der Schweiz, welche in den Noten ausdrücklich anerkannt war, zu verwahren, Rückſicht auf Popularität, Mißtrauen gegen Ueberliſtung, welches ſich mit dem Mangel an Erfahrung paart, machten dieſe Arbeit ſehr ſchwierig. Die Regierungen von Luzern, Aargau, St. Gallen, Genf hatten über die höhnenden Paßbeſchränkungen der neueſten Zeit bittere Beſchwerde geführt und den Vorort zu nachdruckſamen Schritten aufgefordert. Endlich am 24. Abends wurde der Entwurf gutgeheißen, wie er des folgenden Tages dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt wurde. Allein während der Nacht hatte ein noch engerer Staatsrath, beſtehend aus dem Herrn Amtsbürgermeiſter Hirzel und dem Herrn Kanzler ganz allein, eine veränderte Faſſung gut gefunden, was des Erſteren Kollegen, Herrn Bürgermeiſter Heß, als in der Sitzung des Regierungsrathes dieſe veränderte Auflage angekündigt wurde, kränken mußte; Heß war ohnehin ergriffen durch den geringen Erfolg der Deputation nach Chambéry und die ihm von radicaler Seite über ſeine Zuſtimmung und Mitwirkung zu der Kniebeugung gemachten Vorwürfe. Am 24. Vormittags erhob ſich in der Sitzung des Regierungsrathes das Bedenken, gerade jetzt, da der große Rath verſammelt war, ein ſo wichtiges Aktenſtück im Namen des Vorortes und der Eidgenoſſenſchaft der Welt einzuhändigen, ehe jene höchſte Kantonalbehörde, welche über die Flüchtlingsangelegenheit auf die Tagſatzung inſtruiren ſollte, ſich über den Antrag des Regierungsrathes ausgeſprochen hätte. Dieſes Bedenken mußte um ſo mehr eintreten, als die Sitzung des großen Rathes Montags

23. Juni von dem Präsidenten, Herrn Staatsanwalt Ulrich, mit einer Rede eröffnet worden, die sich im Geiste der Regierungen von Bern und Luzern sehr stark gegen die Zumuthungen der Mächte und gegen die Neigung zum Nachgeben aussprach. Zwar nahm Hr. Ulrich im Lauf der Berathungen Veranlassung zu erklären, daß er in seiner Eröffnungsrede nur seine individuelle Ansicht ausgedrückt und sich nicht angemaßt habe, die Ansichten des großen Rathes proklamiren zu wollen. Dieses verstand sich von selbst, da der Präsident des großen Rathes nach der Verfassung unsers Kantons lediglich die Geschäftsleitung zu besorgen hat, und die Vergleichung einer allfälligen Eröffnungsrede mit einer Rede vom Thron bei der Eröffnung der Kammern in einer konstitutionellen Monarchie wäre lächerlich. Entweder muß man auf diese Manifestation Hrn. Ulrichs den Satz anwenden, „wessen das Herz voll ist, davon fließt der Mund über" oder annehmen, er habe geglaubt, die Autorität, welche er früher als treuer Streitgenosse Keller's geübt, werde in dieser wichtigen Berathung einen entscheidenden Einfluß üben, worin er sich aber täuschte, da die Stimmung der Mehrheit gegen ihn war. Der Regierungsrath trat am Vormittag des 24. Juni zwar in die Berathung der vom Staatsrathe entworfenen Antwortsnote, doch mit dem Vorbehalte, es solle dieselbe nur in dem Falle wirklich abgehen, wenn der große Rath sich *für* die von dem Regierungsrathe angetragene Instruktion betreffend die fremden Flüchtlinge in seiner Mehrheit *heute* ausgesprochen haben werde. Aber Herr Bürgermeister *Heß* gab die schriftliche Erklärung zu

Protokoll, „daß in möglichſt höflicher Sprache, aber ebenſo beſtimmt und unumwunden, den fremden Geſandten auf ihre neueſten diplomatiſchen Mittheilungen betreffend den Zug nach Savoyen und die Garantieen gegen Beunruhigung von Flüchtlingen, die das Aſyl zu Störung der Ruhe benachbarter Staaten mißbrauchen, geantwortet werde: der Vorort ſei, bei der Nähe des Zuſammentrittes der ordentlichen Tagſatzung, nicht mehr befugt eine definitive Antwort zu geben und beziehe ſich daher einſtweilen vornehmlich auf die früher ertheilten Antworten vom 18. März und 17. Mai und werde die erhaltenen Mittheilungen zu beförderlicher Behandlung der Tagſatzung vorlegen. Zürich den 24. Juni 1834, Heß, Bürgermeiſter.“

Mit großer Lebhaftigkeit und gegenſeitiger Bitterkeit wurde die Berathung des großen Rathes bis am ſpäten Abend fortgeſetzt, ohne daß ſie zum Schluſſe und zur Abſtimmung führte. Aber das Reſultat war nicht mehr zweifelhaft: eine zahlreiche und aufgeregte Mehrheit hatte ſich im Sinne des Antrages ausgeſprochen. Der Amtsbürgermeiſter hatte während des Nachmittags eine Sitzung des Regierungsrathes am Schluſſe der Berathung des großen Rathes anſagen laſſen, welche aber, da jene Berathung erſt nach 8 Uhr auf den nächſten Morgen vertagt wurde, nicht früher ſtattfinden konnte und bei angezündeten Lichtern eröffnet wurde. In dieſer Sitzung, welche von den Diſſentirenden mit dem Namen einer nächtlichen Sitzung beſchenkt wurde, und welcher die Herren Bürgermeiſter Hirzel und die Regierungsräthe Hegetſchweiler, Meyer von Knonau, Pfenninger, Ed. Sulzer, Hüny, Melchior

Sulzer, Keller, Huber, Fierz, Bürgi, Hotz, Bründli, Escher, 14 Mitglieder, beiwohnten, wurde der Einwendung, daß vom großen Rathe noch nicht abgestimmt sei, von Herrn Amtsbürgermeister mit folgenden Bemerkungen begegnet: „Die Gesinnung des großen Rathes sei nach der angehörten Discussion nicht mehr zweifelhaft; dabei müsse er die Anzeige machen, daß der königlich Sardinische Gesandte, Baron v. Bignet, im Namen seiner Kollegen im Laufe dieses Tages bei ihm eine Audienz verlangt und eröffnet habe, so gerne die Herren Gesandten eine längere Frist zur Beantwortung ihrer Noten gestatten würden, so seien ihre Instruktionen so bestimmt, daß sie dringend um schleunige Beantwortung nachsuchen müssen; zugleich habe derselbe den lebhaften Wunsch ausgesprochen, daß doch in der Beantwortung Alles vermieden werde, was zu neuen Kontestationen Veranlassung geben und den guten Eindruck einer unumwundenen und aufrichtigen Anerkennung des näher bezeichneten völkerrechtlichen Grundsatzes schwächen könnte." Diesem Begehren Rechnung tragend entschloß sich der Regierungsrath zu nochmaliger Abänderung des am Morgen beliebten Antwortentwurfes.

An diesen Berathungen und Beschlüssen hat der Verfasser dieser Erinnerungen Theil genommen, als Mitglied des vorörtlichen Regierungsrathes und des großen Rathes, da er, wie schon oben angeführt ist, am 19. April 1834 durch indirecte Wahl als Mitglied des großen Rathes für die Stadt Zürich gewählt wurde. Er darf versichern, daß er für seine Person der vorörtlichen Antwortsnote keineswegs in der Herzensangst, wie Feddersen sich

ausdrückt, zustimmte, da er in anderen Fragen früher wie später bewiesen hat, daß er die Politik der Feigheit nicht kenne. Möglich ist, daß die Besorgnisse Hirzels nach seiner weibischen Natur mit einer Herzensangst verbunden waren, welche freilich auch mitunter verwirrt und die Geängstigten zu Schwachheiten verleitet. Aber es läßt sich nicht bestreiten, daß die Alternative „Krieg oder Frieden" nahe gerückt war, und daß die Sperre und der Krieg die liberalen Interessen aufs Spiel gesetzt und den Anhang der Reactionärs in der Schweiz verstärkt haben würden. Mich bestimmte vielmehr die Einsicht, daß das Völkerrecht seinem Wesen nach ein friedliches Nebeneinanderbestehen der Staaten bedinge, daß ein Freistaat, welcher seine republikanischen Formen den Eigenthümlichkeiten des Landes, dem Nationalcharakter und einer geschichtlichen Entwicklung verdankt, wenn er die Anerkennung von Seite monarchischer Staaten und ihrer Regierungen verlangt, seinerseits dieselben ebenfalls anerkennen und nicht gestatten muß, daß von seinem Gebiete aus ihre Ruhe beständig bedroht werde, daß von diesem Standpunkte aus eine Permission zu indirekter Ruhestörung nicht zulässig sei. Ich bekenne ferner offen, daß mir schon früher das Treiben der Polnischen Emigration, die Aufführung der Einzelnen, der gegenseitige wüthende Haß ihrer Parteien unter sich, die Adelsherrschaft und die Selbstverschuldung ihrer verlorenen Selbstständigkeit wenig Sympathie eingeflößt hatte und dieses auch hinsichtlich der deutschen Umstürzler in mehreren Beziehungen der Fall war. Es war daher nicht aus Herzensangst, daß ich Hirzeln zustimmte, und die von

Fedderſen angeführte, in der ordentlichen Tagſatzung Namens der Stände Bern und Luzern eingelegte Verwahrung beweist, daß die Beſorgniſſe Hirzels ſich erfüllt hätten, wenn nicht die in Ausſicht geſtellten Coercitivmaßregeln der Mächte durch die vorörtliche Antwortsnote vermieden worden wären. Mit würdiger Beredtſamkeit führte er aus, daß ein heldenmüthiger Widerſtand des Schweizervolkes nur in dem Falle zu erwarten ſei, wenn Alle überzeugt ſeien, daß es ſich um Vertheidigung einer gerechten Sache und der eigenen Exiſtenz handle. Dabei verfiel er freilich auch in Plattheiten, welche der parlamentariſchen Würde nicht angemeſſen waren. Indem er darauf deutete, daß die Renommiſten ſich durch die heimlichen Inſtigationen der „Bettern“ (Couſins, Carbonari — in Frankreich) verleiten laſſen, rief er gemüthlich aus: „aber wer ſoll uns aus dem Dr.. ziehen, wenn ſie uns hineingebracht haben?!“ Auch erzählte man ſich von ihm ein Stücklein, wodurch er ſeine Würde in hohem Grade compromittirt und ſeine Unwiſſenheit im diplomatiſchen Verkehr verrathen hätte, wenn die Geſchichte wahr iſt: Als ein Kabinetskourier mit einer Ladung Noten in Zürich angelangt ſei und um die Gelegenheit habe fragen laſſen, ſeine Depeſchen zu überreichen, ſei Hirzel perſönlich in den Gaſthof zum Schwert hingeeilt, um die Noten in Empfang zu nehmen. Auch kann man ihn nicht ganz von dem Vorwurfe freiſprechen, daß er ſeinen Kollegen Hrn. Bürgermeiſter Heß durch die mit dem Kanzler allein verabredete Umarbeitung der projectirten Antwortsnote beleidigte. Auch liegt die Vermuthung nahe, daß die vorgeblich vom Sardiniſchen

Gesandten im Laufe des 24. verlangte Audienz vielmehr in der vorhergehenden Nacht stattfand und bei dieser Conferenz die eigenmächtige Redactionsveränderung zu Stande kam. Die von Hirzel in dieser Angelegenheit eingeschlagene Politik unterstützte ich in der von mir redigirten N. Z-Ztg. und muß die Partei der Renommisten und Radicalen und die indirekten Ruhestörer empfindlich getroffen haben, da sich gegen mich wie gegen Hirzel bei Gelegenheit des Eidgenössischen Schützenfestes und in einem Conventikel der Extremen in der Wirthschaft auf der Platte, (Gemeinde Fluntern) bedrohliche Aeußerungen und Anschläge kund geben. Die Doppelzüngigkeit oder Charakterlosigkeit des Bürgermeister Heß mußte ich erfahren, als er mich, nachdem er sich mit dem österreichischen Gesandten Bombelles ins Einvernehmen gesetzt hatte, zu einer Polemik in der N. Z-Ztg. ermunterte und kurz nachher, als ihn die Radikalen in die Kur genommen, die Verketzerung meines Blattes begünstigte.

Die Ursache der erbitterten Kämpfe, welche am 24. Juni 1834 im großen Rathe des Kt. Zürichs stattfanden, liegt in den verwickelten Bestimmungen der Verfassung, betreffend die Competenz in internationalen Verhandlungen. Es war sonst die currente Doctrin auch der entschieden freisinnigen Staatsrechtslehrer, daß die Besorgung der Verhandlungen mit auswärtigen Staaten und die Leitung der Beziehungen zu solchen, namentlich das Recht Staatsverträge abzuschließen, selbst das Recht des Krieges und der Friedensschlüsse, also auch solcher Verträge, wodurch eine iminente Kriegsgefahr abgewendet werden soll,

in der Competenz der Regierung liege und nach der Natur der Sache der vollziehenden Gewalt vorbehalten werden müſſe. Wir citiren hier nur kurz: Benjamin Constant, Principes de politique Chap. 13. Cours de politique tome I. pag. 221. f. Rottek, Lehrbuch des allgem. Staatsrechts. Conſtitutionslehre III. Abſchnitt von den Rechten des Monarchen in der landſtändiſchen oder Repräſentativverfaſſung § 80. In Amerika (V. St.) wurde vorgeſchlagen dem Congreß das Recht vorzubehalten to make peace und dennoch wurde dieſe proposition unanimously rejected upon the plain ground that the power more properly belonged to the treatymaking power, the experience of Congress under the confederation of the difficulties attendant upon the resting the treatymaking power in a large legislative body was too deeply felt to justify the hazard of another experiment. Story Commentaries on the Constitution of the U. St. B. 3. Chap. 21. § 1168. Bekanntlich liegt jetzt dieſe Befugniß in der Hand des Präſidenten, welcher auch die Miniſter ernennt, die ſeine Agenten ſind. Die Bundesverfaſſung d. Schweiz. Eidgenoſſenſchaft v. 1848 enthält folgende Beſtimmungen: Art. 8. Dem Bund allein ſteht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen, Bündniſſe und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Auslande abzuſchließen. Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Geſchäfte zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfaſſung in die Competenz des Bundes

Gesandten im Laufe des 24. verlangte Audienz vielmehr in der vorhergehenden Nacht stattfand und bei dieser Conferenz die eigenmächtige Redactionsveränderung zu Stande kam. Die von Hirzel in dieser Angelegenheit eingeschlagene Politik unterstützte ich in der von mir redigirten N. Z-Ztg. und muß die Partei der Renommisten und Radicalen und die indirekten Ruhestörer empfindlich getroffen haben, da sich gegen mich wie gegen Hirzel bei Gelegenheit des Eidgenössischen Schützenfestes und in einem Conventikel der Extremen in der Wirthschaft auf der Platte, (Gemeinde Fluntern) bedrohliche Aeußerungen und Anschläge kund geben. Die Doppelzüngigkeit oder Charakterlosigkeit des Bürgermeister Heß mußte ich erfahren, als er mich, nachdem er sich mit dem österreichischen Gesandten Bombelles ins Einvernehmen gesetzt hatte, zu einer Polemik in der N. Z-Ztg. ermunterte und kurz nachher, als ihn die Radikalen in die Kur genommen, die Verketzerung meines Blattes begünstigte.

Die Ursache der erbitterten Kämpfe, welche am 24. Juni 1834 im großen Rathe des Kt. Zürichs stattfanden, liegt in den verwickelten Bestimmungen der Verfassung, betreffend die Competenz in internationalen Verhandlungen. Es war sonst die currente Doctrin auch der entschieden freisinnigen Staatsrechtslehrer, daß die Besorgung der Verhandlungen mit auswärtigen Staaten und die Leitung der Beziehungen zu solchen, namentlich das Recht Staatsverträge abzuschließen, selbst das Recht des Krieges und der Friedensschlüsse, also auch solcher Verträge, wodurch eine iminente Kriegsgefahr abgewendet werden soll,

in der Competenz der Regierung liege und nach der Natur der Sache der vollziehenden Gewalt vorbehalten werden müſſe. Wir citiren hier nur kurz: Benjamin Constant, Principes de politique Chap. 13. Cours de politique tome I. pag. 221. f. Rottek, Lehrbuch des allgem. Staatsrechts. Conſtitutionslehre III. Abſchnitt von den Rechten des Monarchen in der landſtändiſchen oder Repräſentativverfaſſung § 80. In Amerika (V. St.) wurde vorgeſchlagen dem Congreß das Recht vorzubehalten to make peace und dennoch wurde dieſe proposition unanimously rejected upon the plain ground that the power more properly belonged to the treatymaking power, the experience of Congress under the confederation of the difficulties attendant upon the resting the treatymaking power in a large legislative body was too deeply felt to justify the hazard of another experiment. Story Commentaries on the Constitution of the U. St. B. 3. Chap. 21. § 1168. Bekanntlich liegt jetzt dieſe Befugniß in der Hand des Präſidenten, welcher auch die Miniſter ernennt, die ſeine Agenten ſind. Die Bundesverfaſſung d. Schweiz. Eidgenoſſenſchaft v. 1848 enthält folgende Beſtimmungen: Art. 8. Dem Bund allein ſteht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen, Bündniſſe und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Auslande abzuſchließen. Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Geſchäfte zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfaſſung in die Competenz des Bundes

gehören und nicht einer anderen Bundesbehörde zubeschieden sind. — Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesonders folgende: 4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen. 5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande. 6) Maßregeln für die äußere Sicherheit für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse. — Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht. Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten: ... 6) ... Er ernennt Kommissionen für Sendungen im Innern oder nach Außen ... 8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt. 9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz. — Es ist wohl nicht schwer aus dem Zusammenhang dieser Artikel den Beweis zu führen, daß die Art. 8 Art. 73 und 74 zunächst nur das Verhältniß des Bundes zu den Kantonen bestimmen und dem Bunde die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten ausschließlich reserviren, daß zwar Art. 73 und 74 den beiden Räthen als Repräsentanten des Bundes auch die „Behandlung" der auswärtigen Angelegenheiten im Allgemeinen zu-

ſchreiben, daß aber die wirkliche Beſorgung derſelben, die Wahrung der Intereſſen der Eidgenoſſenſchaft, die Wachſamkeit für die äußere Sicherheit, für die Neutralität der Schweiz dem Bundesrathe obliegt, welcher allerdings den beiden Räthen darüber Rechenſchaft ablegt, ihren ausgeſprochenen Willen berückſichtigt, ſoweit nicht ſeine nähere Kenntniß der Verhältniſſe oder Dringlichkeit ihm etwas anderes zur Pflicht machen. Aber ſo weit war die Staatsweisheit unſerer radikalen Häupter im Jahr 1831 und 1834 nicht fortgeſchritten. Namentlich in unſerem Kanton wollte Dr. Keller und ſeine Partei zwar directe die geſammte Rechtspflege in ihre Gewalt bringen, und die Adminiſtration auf ein Minimum der Befugniſſe reduziren. Zugleich aber wollte ſie durch den großen Rath auch die höchſte Staatsgewalt ausüben und den Regierungsrath in Hinſicht der internationalen Verhältniſſe, der Sorge für die Selbſtändigkeit und Neutralität der Schweiz unter ihre Vormundſchaft nehmen und ohne Verantwortlichkeit regieren, während die vorörtliche Behörde, der Regierungsrath, die Reſponſabilität auf ſeinen Schultern hatte. Daher in der Verfaſſung eine Reihe von Beſtimmungen, welche in ſich einen unlösbaren Conflikt enthalten. Verfaſſung des Eidgen. Standes Zürich. 1831. § 43: Der große Rath führt die Stimmen des Kantons in allen Eidgenöſſiſchen Angelegenheiten. Er entſcheidet über die Frage der Zuſammenberufung außerordentlicher Tagſatzungen, er wählt die Geſandten auf die ordentlichen und au-

ßerordentlichen Tagsatzungen, ertheilt denselben die erforderlichen Aufträge im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigende Vereinbarung der eidgenössischen Kantone und läßt sich über ihre Verrichtungen Bericht erstatten. Er schließt mit andern Ständen der Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten Verträge und Verkommnisse, soweit die Cantonal- und Bundesverfassung es gestattet (worüber natürlich nur er selbst urtheilt); § 57: dem Regierungsrath . . . liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die auswärtigen und innern Angelegenheiten; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; — er bestellt die für das Regierungswesen erforderlichen Collegien insbesondere einen Staatsrath **für die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten.** Die beiden Bürgermeister sind von Amts wegen Mitglieder des Staatsrathes.

§ 41. Der große Rath... erläßt an den Regierungsrath und an das Obergericht Mahnungen für die Zukunft oder setzt die Mitglieder dieser Behörden vor dem großen Rath in Anklagezustände. Der große Rath aber, welcher nach Art 38 die höchste Gewalt ausübt, ist Niemandem rechtlich verantwortlich. So ist also die Maschine kunstgerecht organisirt, mit welcher Herr Dr. Keller und seine Partei ohne Responsabilität die Besorgung und Entscheidung der auswärtigen Angelegenheiten an sich ziehen konnten, während die vorörtlichen Behörden (der Staatsrath und Regie-

rungsrath) die Verantwortlichkeit auf ihren Schultern hatten, zugleich aber durch jene Partei im Namen des großen Rathes unter Vormundschaft gesetzt werden sollten.

Wir sind überzeugt, daß manche Mitglieder, welche mit Dr. Keller und der Minderheit des Großen Rathes gegen die Antwortsnote des vorörtlichen Staatsrathes stimmten, hierin aus innerster Ueberzeugung handelten, insbesondere Hr. Staatsanwalt Ulrich, dessen Wesen ein gewisser Trotz in Allem war und welcher schon in Berlin mit der Regierungsgewalt in Zerwürfniß gekommen war, in Zürich aber mit Ludwig Snell intime Freundschaft schloß. Ebenso unterstützten Wilhelm Füßli und einige andere unserer radicalen Juristen Dr. Keller, indem sie blind seiner Autorität folgten und die Theorie der Schweizerischen Unabhängigkeit und der erlaubten indirecten Ruhestörung in redlichem Glauben adoptirten. Ueberdieß mochten die bekannten Gesinnungen Kasimir Pfyffers und der Berner Nationalen sie bestärken; nicht zu bezweifeln ist indessen, daß dieser ganze Bund durch geheime Aufmunterung von Seite der französischen Doctrinäre und das doppelzüngige Benehmen des französischen Gesandten Rumigny in seinem Treiben ermuthiget wurde. Aber Alle diese folgten nicht reiner Ueberzeugung, mit Ausnahme Kasimir Pfyffer's, eines der wenigen charakterfesten Schweizerischen Staatsmänner, welcher gleiche politische Grundsätze längst vor der Juli-Revolution in Wort und Schrift mit Ernst und Eifer vertheidigt hatte und durch seine mit Besonnenheit gepaarte Konsequenz und muthvolle Festigkeit als ein Held unter den Baumgartner,

Siegwart, Heß u. ſ. w. erſcheint. Man weiß wie die Partei der Burgdorfer Schnelle den berüchtigten Auftritt im Steinhölzli am 27. Juli 1834 zuerſt auf ſophiſtiſche Weiſe entſchuldigte, aber am 2. März 1835 im großen Rathe die ehrlichen und aufrichtigen Nationalen mit Schimpfreden überſchüttete und durch ihre Mehrheit eine Politik einſchlug, welche in Verfolgung der Flüchtlinge Alles was der Vorort Zürich und die Mehrheit der Tagſatzung im Juni und Juli 1834 beſchloſſen hatte, überbot, und in ihrer Wuth ſoweit ging den als Profeſſor berufenen Ludwig Snell zu entſetzen, zu verhaften und aus Mangel an Beweiſen aus dem Kanton Bern zu verbannen, ungeachtet er im Kanton Zürich eingebürgert war. Herrn Dr. Keller können wir das Zeugniß nicht geben, daß er aus Ueberzeugung die Sache vertheidigte, für welche er ſeine Partei und ſeine Anhänger und Bewunderer in den Kampf führte. Wir müſſen nach vielfacher Beobachtung das Urtheil fällen, daß ihm von jeher Wärm des Gemüthes und innige republikaniſche Geſinnung abging, ein Urtheil, welches Fedderſen pag. 285 anführt, und welches ſchon dadurch beſtärkt wird, daß er noch 1837 (alſo vor dem September-Putſch) als Vertreter des ſtrengen Repraſentativſyſtems und einer ſcharfen Rechtsdoctrin eine Scheu vor dem Ueberfluthen der Demokratie hegte, und endlich nach dem Fall des September-Syſtems aller Arten der Demokratie überdrüſſig wurde und deshalb gerne einen Ruf als Profeſſor nach Berlin annahm (Fedderſen pag. 285 u. 415). In Zürich affichirte er ſeinen Radicalismus erſt als er durch die

Regeneration 1831 Aussicht hatte seinen Ehrgeiz als Präsident des Obergerichtes zu befriedigen. Wir glauben nicht, daß er aus dem Obergerichte austrat, weil er die Wahl Bluntschli's nicht durchsetzen konnte, wie Fedderſen meint; wohl eher weil er 1837 bei den directen Wahlen übergangen wurde. Er nannte Bluntſchli „den schmutzgeborenen Sohn des Vaters der Lichter", weil Bluntſchli's Vater eine Kerzenfabrik besaß. Gewiß war ihm Bluntſchli nicht wegen seiner phyſiologiſchen Studien über Staat und Kirche, welche erst später erschienen, zuwider, sondern auch durch seine juristische Doctrin, welche in mehreren Punkten mit derjenigen Keller's ganz im Widerspruche war. Aergern mochte ihn allerdings nebst seiner Ausschließung bei den directen Wahlen, daß bei den Erneuerungswahlen ein Paar Individuen ins Obergericht gewählt wurden, welche keine juristische Bildung besaßen und für solche Stellen wenig geeignet waren. Was Fedderſen anführt, es sei auch Keller's Privatcharakter in der öffentlichen Meinung herabgesetzt worden, so wollen wir bei der Geschichte des 6. Septembers auf diesen Punkt zurückkommen. Hier fügen wir bloß noch bei, daß es zur Befriedigung seiner angebornen Bosheit diente, wenn er bei der Discussion im großen Rathe über die vorörtliche Antwortsnote vom Polster der hochtönenden Phrasen von Wahrung der Würde und Ehre der Eidgenossenschaft unter dem Applaus seiner Bewunderer und Satelliten die Gegner, welche nur die Interessen ihres Vaterlandes und die Erhaltung des Friedens im Auge hatten, mit Hohn überschütten konnte, und Bürgermeister

Hirzel entgegnete wohl nicht ohne Grund, daß gewisse Leute auf wohlfeile Weise sich mit einem Nimbus der Hochherzigkeit zu schmücken suchen, aber im Innern selbst froh seien, daß die ernsten Gefahren durch die verhöhnten Gegner abgewendet werden. Gegen mich persönlich fanden in Folge der Aufreizungen mehrfache bedrohende Demonstrationen statt; beim Durchmarsch einer starken Kolonne von radicalen Schützen durch die Stadt, auf dem Schützenplatze selbst, wohin ich meine junge lebensfrohe Gattin begleiten mußte, deren Gegenwart mich hinderte, auf die insolenten Neckereien gebührend zu antworten. Daß Schlimmeres von den Conventikeln fremder Flüchtlinge zu besorgen war, wird man nach der freilich erst später (November 1835) vollbrachten Ermordung Lessing's glauben können. Wenn ich allerdings gewiß kein Spion war, so hatte ich dagegen im Regierungsrath angetragen gegen die angedrohten Angriffe vom Schützenfeste die kräftigsten Repressivmittel bereit zu halten.

§ 3.

Ein Anhang. Der Hörner- und Klauenstreit im Kanton Schwyz.

Ehe ich zu der Berichterstattung über spätere ernstliche Verwickelungen mit den fremden Mächten übergehe, will ich hier als Intermezzo eines Ereignisses im Innern der Schweiz erwähnen, weil mir dasselbe einige persönliche Wahrnehmungen in Erinnerung bringt. Der Vorfall bezieht sich auf den Hörner- und Klauenstreit im Kt. Schwyz, dessen Geschichte im Allgemeinen Fedderſen pag. 257 ff. gut dargestellt hat. Da die ordentliche Tag-

ſatzung zum Behuf einer legalen und friedlichen Erledigung des Streites beſchloſſen hatte, es ſolle unter Aufſicht von fünf eidgenöſſiſchen Repräſentanten, an deren Spitze Bürgermeiſter Heß geſtellt war, eine neue Landsgemeinde abgehalten werden, welche auf den 22. Juli 1838 auf den gewohnten Platz beim rothen Thurm einberufen wurde, ſo war man in Zürich auf den Verlauf und die Folgen ſehr geſpannt und eine Anzahl von Männern, welche mit beſonderem Intereſſe des Ausgangs warteten, Staatsanwalt Ulrich, Staatsrath Meyer von Knonau, meine Wenigkeit begaben ſich ſchon am Abend vorher nach Richtersweil um den Ereigniſſen näher zu ſein; auch mehrere Jüngere fanden ſich ein, mehr wie es ſchien, um den Jux zu gewärtigen und im Gaſthof ſich zu amüſiren. Ich machte mich am frühen Morgen auf den Weg um rechtzeitig auf dem Landsgemeinde-Platz zu ſein; an der Schindellegi, wo ich ein Frühſtück einnahm, ſah ich, wie die Bevölkerung der March und der Höfe ernſt, in dichten Maſſen vorbeizog; in den Umgebungen des Landsgemeinde-Platzes war bei meiner Ankunft weder Speiſe noch Trank zu finden, ſei es daß die große Zahl der Angekommenen die Vorräthe bereits conſumirt hatte, oder daß eine Anordnung weislich hiefür geſorgt hatte, und ſo mußten die Fryen Männer nüchtern bei naſſer Witterung ſich zur Abſtimmung vorbereiten. Der Kreis war durch einen feſten Doppelhag, wie zur Trennung wilder Thiere, in zwei Hälften geſchieden; auf der Bühne befanden ſich die eidgenöſſiſchen Repräſentanten; den einen Halbkreis nahmen die Hörner ein, welche ſiegesgewiß in dichten Kolonnen aus

dem innern Schwyz herangezogen waren, den andern Halbkreis füllten die Klauenmänner. Ich nahm als Zuschauer meinen Sitz auf dem Rasen an dem oberhalb befindlichen Hügel, wo sich andere Nichtstimmberechtigte von Nahe und Ferne und Jugend beiderlei Geschlechtes ebenfalls gesammelt hatten. Das Mehr durch Erheben der Hände schien sogleich zu Gunsten der Hornmänner auszufallen; allein die eidgenössischen Repräsentanten wollten sich die möglichste Gewißheit verschaffen: ein zweites und ein drittes Mehr wurden aufgenommen, ohne daß sich die Stimmen änderten. Die eidgenössischen Bevollmächtigten ordneten nun im Einverständniß mit den kantonalen Behörden eine förmliche Zählung der Stimmenden an, welche zwei und eine halbe Stunde dauerte. Das Ergebniß war, daß auf der rechten Seite 4478 „Landleute" für den Kandidaten der Hornparthei, auf der linken Seite 4000 für denjenigen der Klauen gestimmt hatten. Als die Klauen ihre Sache verloren hatten, begab sich die Mehrzahl auf den Heimweg; Abyberg konnte nun ohne Widerspruch als Landammann in den Sessel gehoben werden. Aber auch die Hornmänner zerstreuten sich größtentheils eiligst: denn man hatte die 4478 Stimmen nur aufbringen können, indem man aus dem hintersten Muottathal vom Yberg und den Alpen auch die meisten Hirten und Sennen herbeigerufen, welche nun, um das Vieh und die Hüttengeschäfte zu besorgen, eiligst nach ihren Alpen zurückkehrten. Ich säumte mich nicht länger, sondern stieg weiter den Hügel hinauf und suchte schnellen Schrittes den Rückweg über den Katzenstrick; dort waren von den Behör-

den des Bezirkes Einſiedeln Wachtpoſten aufgeſtellt, da man ſich gegen Ueberrumplung von Seite der Hornpartei ſichern wollte. Von da wandte ich mich nach der Schindellegi und fand an einem Abhange Herrn Staatsrath Meyer von Knonau, welcher auf einem Baumſtamme an der Straße ſitzend auf Kunde des Ausgangs harrte, die er von mir zu allererſt erhielt, und dann begaben wir uns beide nach Richterſchweil und Zürich.

Fünfter Abſchnitt.

Neue Verwickelungen mit den fremden Mächten.

§ 1.

Der Wahl'ſche Handel.

(Siehe Fedderſen pag. 224 ff.)

Frankreich, d. h. die franzöſiſche Regierung, machte im Jahr 1835 eine Angelegenheit der Gebrüder Wahl, zweier franzöſiſcher Israeliten, welche im Kt. Baſelland eine Grundbeſitzung erworben hatten, aber denen vom dortigen Regierungsrath unter Berufung auf die in Kraft beſtehenden Landesgeſetze die Niederlaſſung verweigert wurde, zum Gegenſtand einer diplomatiſchen Intervention, ſtatt vorerſt wenigſtens die Gebrüder Wahl anzuweiſen, eine Entſchädigungsklage bei den Gerichten des des Kt. Baſelland anhängig zu machen und erſt bei allfälliger Rechtsverweigerung diplomatiſch einzuſchreiten. Nachdem der Landrath erklärt hatte auf ſeinem Beſchluſſe

zu beharren, erfolgte französischer Seits eine Ordonnanz, welche gegen Baselland die drückendsten und kränkendsten Repressalien verfügte und durch die hiedurch daselbst erregte Erbitterung zu Feindseligkeiten führen konnte. Der Vorort Bern, statt eine Verwendung, wofür sich stichhaltige Gründe vorbringen ließen, wenigstens zu versuchen, blieb ruhiger Zuschauer und brachte endlich eine Uebereinkunft zu Stande, in Folge welcher den Gebrüdern Wahl eine Entschädigung von 25000 Fr. bezahlt und die drückenden Grenzmaßregeln endlich am 28. Juli 1836 aufgehoben wurden. Siehe meine polit. Annalen der Vororte Bern und Zürich. Bd. II. pag. 160. ff.

§ 2.

Das Fremden-Conclusum, die angedrohte hermetische Sperre und der Conseilhandel. (Siehe Fedderſen pag. 227 ff. pag. 240 ff., meine polit. Annalen der Vororte Zürich und Bern. Band II. pag. 323.

Es kann nicht widersprochen werden, daß die durch eine vorörtliche Antwortsnote vom 24. Juni 1834 den fremden Mächten von der Mehrheit der Stände gegebenen Zusicherungen in mehreren Kantonen nur sehr lässig erfüllt wurden, daß mehrere der gefährlichsten Flüchtlinge nach ihrer Ausweisung wieder zurückkehren oder aus einem Kanton in einen andern übersiedeln konnten, durch die neue Ankunft mehrerer Anderer verstärkt wurden, besonders auch aus Frankreich, wo die republikanisch Gesinnten gegen die Willkürherrschaft Louis Philipps erbittert waren und widerholte Mordversuche gegen den König stattfanden;

auch ließen ſich dieſe Flüchtlinge nicht abhalten, ihre Verbindungen feſtzuhalten und fortwährend die Ruhe der Nachbarſtaaten durch die Preſſe, Verbindungen, Emiſſäre zu gefährden. Dieſes konnte nicht verfehlen, neue Remonſtrationen und Drohungen von Seite der fremden Regierungen zuzuziehen, wobei ſich Frankreich an die Spitze ſtellte und der franzöſiſche Miniſter Thiers durch den Geſandten Herzog von Montebello mit einem blocus hermétique drohen ließ, wenn man den Räthen und Begehren Frankreichs nicht Gehör gebe. Die Tagſatzung unter dem Präſidium des berniſchen Tſcharner berieth in Angſt und Nöthen. Der zweite Geſandte von Zürich, Hegetſchweiler, ſchrieb an ſeine Regierung: „So viel iſt gewiß, wenn ein Blokus eintritt, ſo werden wir innerhalb eines Monats in den Kantonen Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau Bürgerkrieg haben und in Folge deſſen Intervention und als weitere Folge ariſtokratiſche Geſtaltung des Gemeinweſens in den Kantonen.“ Doch bewieſen einige Geſandte mehr Feſtigkeit und nach mehrfachen geheimen Konferenzen kam nach dem Mehrheitsantrage der Kommiſſion unterm 11. Auguſt eine Schlußnahme zu Stande, welche zwar dem Präfectenbefehl des franzöſiſchen Miniſters und des übermüthigen Herzogs nicht in allem nachkam, aber den Stempel äußeren Druckes trug, einige Schärfungen der vorörtlichen Befugniſſe enthielt und an das einſt ſo verrufene Concluſum von 1823 erinnerte. Inzwiſchen hatte die zunehmende Erniedrigung des Vororts Bern und das ſchnöde Auftreten der franzöſiſchen Diplomatie, vor dem ſich ſelbſt viele liberale Staats-

männer beugten, die öffentliche Meinung in der Schweiz aufgeregt. Im Kt. St. Gallen, dessen Gesandter Baumgartner durch den Uebermuth Montebello's persönlich beleidigt worden, tagten in Flawyl am 7. August 8—10000 Männer und beschlossen eine Adresse, worin dem Vororte und der Mehrheit der Tagsatzung die „ernste Entrüstung" über das unschweizerische Handeln ausgesprochen und beide aufgefordert wurden, die Unabhängigkeit und Freiheit des Vaterlandes würdiger zu wahren und ausgesprochen war, daß die Tagsatzung bei dem jetzigen Bestande des Bundes sich nicht in die Fremdenpolizei der Kantone einzumischen habe. Auf dem Schützenfelde in Wiedikon bei Zürich fanden sich, so erzählt Fedderſen pag. 236, gegen 20,000 Männer zusammen: Auf die Frage, ob man den fremden Uebermuth eines fremden Botschafters dulden wolle, erscholl ein tausendfaches Nein, auf die weitere Frage, ob man entschlossen sei, jeder Anmaßung, jedem Interventionsversuche des Auslandes mit Aufopferung von Gut und Blut zu begegnen, ein ebenso lautes Ja. Ich hatte mich als Regierungsrath mit dem leitenden Comité, welches sich in der Nähe des Platzes versammelt hatte, dahin begeben und muß der etwas pomphaften Darstellung Fedderſens verschiedene kritische Ausstellungen entgegensetzen, fürs erste beruhte die Berechnung der Kopfzahl auf einer von Regierungsrath Bürgi vorgenommenen Schatzung, welcher mit Schritten das von der versammelten Volksmenge besetzte Areal ausmaß und darnach die Zahl berechnete, indem er aber eine größere Dichtigkeit der Versammlung annahm, als die wirkliche.

Zweitens wurden alle Anwesenden in Anschlag genommen, obgleich vielleicht die größere Hälfte blos aus neugierigen, wenn nicht feindseligen Zuschauern, Schülern u. A. m. bestand, so daß ich glaube, es seien kaum mehr als höchstens 4—5000 wirkliche active durch die Parthei zusammengerufene Theilnehmer gewesen. Die Versammlung wurde haranguirt von dem radikalen Seminardirektor Scherr, und es ist wahr, daß seine mit gellender Stimme an die Versammlung gerichteten Fragen in seinem Sinne, mit lautem Nein und Ja beantwortet wurden. Aber wer wird im Ernste glauben, daß diejenigen, welche hier durch ihren Zuruf ihren Heldenmuth äußerten, bei wirklich eingetretenem Falle bereit gewesen wären, ihr Gut und Blut für die Sache zu opfern? manche hätten wohl kein Gut zu opfern gehabt, andere sich als unfähig zum Waffendienst entschuldigt. Dieß meine Ansicht über die Bedeutung solcher Volksversammlungen, deren ich mehrere zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Wahr ist allerdings, was Fedderſen beifügt, daß der Schwung der Versammlung durch die Bedenken der Leiter gehemmt und einer der populärsten Redner, Henne, sich gehindert sah, seine Anträge in Anregung zu bringen. Ich sah diesen Mann, welcher meines Wissens sich fortwährend als charakterfester und aufrichtiger, wenn auch einseitiger Verfechter des Fortschrittes bewährt hat, in das Zimmer eintreten, wo sich die Leiter, Bürgermeister Heß u. A. m., versammelt hatten, wie ihn diese bei Seite nahmen und ihm ihre Willensmeinung bedeuteten. Zur Charakteristik Dr. Keller's erwähne ich noch, daß auf seinen Antrag die Adresse von Fla-

wohl von den Akten wegerkannt werde, da ihre Sprache eine Beschimpfung für die Tagsatzung sei; über die andern Adressen erging einfach Tagesordnung. Diese Thatsache dient wohl auch zur Bestätigung dessen, was ich im IV. Abschnitt § 2 gegen das Ende über die Aufrichtigkeit des Keller'schen Patriotismus gesagt habe.

Einen schlimmen Dienst erwies Dr. Keller der Eidgenossenschaft, durch seinen von Fedderſen pag. 240 als ein „Meisterstück von juristischer Schärfe, klarer Beweisführung und unerschrockener Consequenz" gepriesenen Bericht betreffend die Angelegenheiten des französischen Spions Conſeil, in welchem die unläugbaren Intriguen der hohen französischen Polizei auf taktlose Weise dargestellt und von dem Standpunkte eines Criminalisten gewürdigt wurden, nicht ohne den König Louis Philipp, von welchem jene Intriguen inspirirt waren, persönlich aufs Empfindlichste zu reizen; noch taktloser aber war die Veröffentlichung des Berichtes durch den Druck (die entlarvte Diplomatie oder Bericht und Antrag der von der Tagsatzung niedergesetzten Kommission betreffend die Angelegenheit Conseil. Zürich bei Orell Füßli u. Comp.) Durch diese Veröffentlichung verschaffte sich Keller ohne Zweifel einen hübschen Gewinn und dieses mochte seiner Habsucht genügen ohne sich um die Folgen zu bekümmern. Die Tagsatzung hingegen sah sich durch die ernsten Drohungen Frankreichs dahin gebracht, ihren Beschluß vom 9. August nicht zu vollziehen und den ganzen Streit einem Irrthum oder Mißverständniß zuzuschreiben und zu erklären, die Tagsatzung habe weder die französische Regierung

noch ihren Gesandten beleidigen wollen. Immerhin blieb die Drohung der hermetischen Sperre im Andenken und entfremdete Frankreich auf lange die Zuneigung der Schweizer und die aufgedeckten Intriguen setzten die französische Regierung herab in den Augen der eigenen Nation und in der öffentlichen Meinung Europas. Dies war aber ihre eigene Schuld und nicht ein Verdienst der taktlosen juristischen Behandlung Kellers und seiner Spekulation durch die Veröffentlichung. —

Sechster Abschnitt.

Der Louis Napoleon-Handel.

Fedderſen pag. 264 — 275. Kaſimir Pfyffer's Erinnerungen. Rede im großen Rathe von Luzern 18. Sept. 1838 pag. 105 — 111.

Nachdem vom Wahlschen Handel und vom Conseil-Handel gesprochen, würde man sich mit Recht wundern, wenn ich des Louis Napoleon-Handels, wie Fedderſen diese Angelegenheit nennt, gar nicht erwähnen würde. Zwar kann ich darüber aus meinem persönlichen Wissen nur wenige Nebenumstände berichten, welche nicht die Hauptperson, um die sich die Sache dreht, betreffen, sondern lediglich charakterisiren, was auf Veranlassung oder bezüglich dieses „Handels“ sich im Regierungsrathe des Kts. Zürich zugetragen hat, und die Stimmung, welche in unserm Kanton herrschte. Aber Louis Napoleon hat seither

als Kaiſer (Empereur) der Franzoſen eine ſo hohe Bedeutung in Frankreich und in Europa eingenommen und dieſe Angelegenheit hatte für die Schweiz eine ſolche bedrohliche Bedeutung, daß ich für angemeſſen halte, demſelben einen eigenen Abſchnitt zu widmen. Ich bemerke allervorderſt, daß ich nie die Ehre gehabt habe mit Louis Napoleon auch in der Zeit, wo er ſich als militäriſcher Zögling in der Schweiz befand oder ſich als Thurgauiſcher Bürger gerirte, perſönlich in irgend eine Beziehung zu kommen und auch als er gelegentlich eines Schützenfeſtes 1834 nach Zürich kam, denſelben wiſſentlich nicht geſehen habe. Dieſes nur zur Bezeichnung der Motive, die mein Benehmen in dieſer Sache beſtimmten. Ich darf hier nicht bekannte und von Fedderſen berichtete frühere Schickſale Louis Napoleons, ſeine erſte Anſiedelung im Thurgau, ſeinen Kurs in der Militärſchule zu Thun als Zögling Dufours, den mißlungenen Handſtreich in Straßburg (20. Oktober 1836) wiederholen. Ich hebe an mit ſeiner Rückkehr nach Arenenberg 1838 und der Ertheilung des Bürgerrechts in der Gemeinde Salenſtein, welche ſeine Freigebigkeiten damit belohnen wollte und des thurgauiſchen Kantonsbürgerrechts durch die Kantonsregierung, welches aber auf ſeinen Wunſch in der Urkunde als bloßes Ehrenbürgerrecht qualificirt wurde, was man während der Kriſe 1838 den übrigen Eidgenoſſen nicht mittheilte. Als er aus Amerika, wohin die Regierung Louis Philipps ihn nach dem Streich in Straßburg hatte ſchaffen laſſen, zurückgekehrt war, wurde von Frankreich ſeine Ausweiſung verlangt, weil er von Arenenberg aus als

fortwährender Verſchwörer, der ſich an die Spitze von Frankreich ſchwingen wolle, durch Umtriebe und Veröffentlichung von Flugſchriften die öffentliche Ruhe und die beſtehende Regierung gefährde. Die zuerſt durch vertrauliche Schritte beim Vorort verlangte Ausweiſung wurde von Seite Thurgaus entſchieden zurückgewieſen. Hierauf richtete die Regierung Louis-Philipps eine Note an den Vorort Luzern, welche das beſtimmte Verlangen enthielt, daß Louis Bonaparte angehalten werde, das Gebiet der Schweiz zu verlaſſen: die Schweiz werde nicht erlauben, daß er ſich gleichzeitig als ihren Bürger und als Prätendenten auf den franzöſiſchen Thron gerire, daß er ſich jedesmal für einen Franzoſen ausgebe, wenn er die Hoffnung hege, ſein Vaterland zu Gunſten ſeiner Entwürfe aufzuwiegeln und für einen Bürger von Thurgau, wenn die Regierung ſeines Vaterlandes die Wiederholung ſolcher verbrecheriſcher Unternehmungen zu verhindern ſuche. Es zeigte ſich jetzt die Entrüſtung, welche bei dem Wahlſchen Handel und dem Conſeilhandel das brutale Auftreten der franzöſiſchen Diplomaten in der Schweiz zurückgelaſſen hatte: man fragte ob die Schweiz nun franzöſiſche Provinz ſei, die jeder Forderung entſprechen müſſe. Die vorherrſchende Meinung war, daß, wenn auch der Prinz ſich als Franzoſe anſehe und ſeine künftige Miſſion in ſeiner alten Heimat ſuche, ſein Bürgerrecht im Thurgau damit nicht verwirkt ſei; jedenfalls habe die Schweiz keinen Grund, ihm das Aſyl zu verweigern. Seit ſeiner Rückkehr aus Amerika lagen keine Handlungen vor, durch die er ſich in der Schweiz vergangen hatte. Bloße Abſichten und Hoff-

als Kaiser (Empereur) der Franzosen eine so hohe Bedeutung in Frankreich und in Europa eingenommen und diese Angelegenheit hatte für die Schweiz eine solche bedrohliche Bedeutung, daß ich für angemessen halte, demselben einen eigenen Abschnitt zu widmen. Ich bemerke allervorderst, daß ich nie die Ehre gehabt habe mit Louis Napoleon auch in der Zeit, wo er sich als militärischer Zögling in der Schweiz befand oder sich als Thurgauischer Bürger gerirte, persönlich in irgend eine Beziehung zu kommen und auch als er gelegentlich eines Schützenfestes 1834 nach Zürich kam, denselben wissentlich nicht gesehen habe. Dieses nur zur Bezeichnung der Motive, die mein Benehmen in dieser Sache bestimmten. Ich darf hier nicht bekannte und von Fedderſen berichtete frühere Schicksale Louis Napoleons, seine erste Ansiedelung im Thurgau, seinen Kurs in der Militärschule zu Thun als Zögling Dufours, den mißlungenen Handstreich in Straßburg (20. Oktober 1836) wiederholen. Ich hebe an mit seiner Rückkehr nach Arenenberg 1838 und der Ertheilung des Bürgerrechts in der Gemeinde Salenstein, welche seine Freigebigkeiten damit belohnen wollte und des thurgauischen Kantonsbürgerrechts durch die Kantonsregierung, welches aber auf seinen Wunsch in der Urkunde als bloßes Ehrenbürgerrecht qualificirt wurde, was man während der Krise 1838 den übrigen Eidgenossen nicht mittheilte. Als er aus Amerika, wohin die Regierung Louis Philipps ihn nach dem Streich in Straßburg hatte schaffen lassen, zurückgekehrt war, wurde von Frankreich seine Ausweisung verlangt, weil er von Arenenberg aus als

fortwährender Verſchwörer, der ſich an die Spitze von Frankreich ſchwingen wolle, durch Umtriebe und Veröffentlichung von Flugſchriften die öffentliche Ruhe und die beſtehende Regierung gefährde. Die zuerſt durch vertrauliche Schritte beim Vorort verlangte Ausweiſung wurde von Seite Thurgaus entſchieden zurückgewieſen. Hierauf richtete die Regierung Louis-Philipps eine Note an den Vorort Luzern, welche das beſtimmte Verlangen enthielt, daß Louis Bonaparte angehalten werde, das Gebiet der Schweiz zu verlaſſen: die Schweiz werde nicht erlauben, daß er ſich gleichzeitig als ihren Bürger und als Prätendenten auf den franzöſiſchen Thron gerire, daß er ſich jedesmal für einen Franzoſen ausgebe, wenn er die Hoffnung hege, ſein Vaterland zu Gunſten ſeiner Entwürfe aufzuwiegeln und für einen Bürger von Thurgau, wenn die Regierung ſeines Vaterlandes die Wiederholung ſolcher verbrecheriſcher Unternehmungen zu verhindern ſuche. Es zeigte ſich jetzt die Entrüſtung, welche bei dem Wahlſchen Handel und dem Conſeilhandel das brutale Auftreten der franzöſiſchen Diplomaten in der Schweiz zurückgelaſſen hatte: man fragte ob die Schweiz nun franzöſiſche Provinz ſei, die jeder Forderung entſprechen müſſe. Die vorherrſchende Meinung war, daß, wenn auch der Prinz ſich als Franzoſe anſehe und ſeine künftige Miſſion in ſeiner alten Heimat ſuche, ſein Bürgerrecht im Thurgau damit nicht verwirkt ſei; jedenfalls habe die Schweiz keinen Grund, ihm das Aſyl zu verweigern. Seit ſeiner Rückkehr aus Amerika lagen keine Handlungen vor, durch die er ſich in der Schweiz vergangen hatte. Bloße Abſichten und Hoff-

nungen hatte die Tagsatzung in einer frühern Antwortsnote des Bestimmtesten erklärt, werde die Schweiz nie und nimmer bestrafen. Mehr als einmal boten schweizerische Kantone den Mitgliedern gefallener Dynastieen eine Zufluchtsstätte, ohne daß diese ihre Ansprüche aufgaben. Auch Louis-Philipp hatte einst als Schulmeister in Graubünden Schutz und Gastfreundschaft genossen. Als die Note vor die Tagsatzung gebracht wurde, (6. August) erklärte der Vertreter von Thurgau, Dr. Kern, daß der Prinz Bürger Thurgau's sei, wie ein anderer; ein französisches Bürgerrecht habe er nicht. Von Ausweisung könne keine Rede sein, wenn sich die Schweiz nicht zur französischen Provinz erniedrigen wolle. Von den andern Ständen traten die Gesandten von Waadt und Genf energisch gegen das Begehren auf; der Erstere (Monnard) erklärte, daß seine Instruction ihm erlaube d'aller jusqu'à la guerre. Die Mehrheit der Tagsatzung beschloß, vor einer positiven Weigerung erst bei der Regierung von Thurgau anzufragen, ob der Prinz wirklicher Bürger des Kantons und die vorgeworfenen Umtriebe in Arenenberg konstatirt seien. Eine Commission von 7 Mitgliedern sollte das Weitere begutachten. Die Regierung Louis Philipps, erzürnt über die gefallenen Voten, nahm den Beschluß bereits als Abschlag an. In einer neuen Note hieß es: Frankreich sei es sich selber schuldig, nicht länger zu dulden, daß die Schweiz durch ihre Nachsicht die Umtriebe von Arenenberg gutheiße. „Erklären sie dem Vorort", lautete der Auftrag an den Herzog von Montebello „daß im Falle die Schweiz die Ausweisung verweigert,

Sie den Befehl haben, ihre Päſſe ſogleich zu verlangen, daß Frankreich ſtark durch die Gerechtigkeit ſeines Verlangens alle Mittel, über welche es verfügt, anwenden wird, um von der Schweiz Genugthuung zu erhalten.“ — Dieſe Erklärung wurde von den Geſandten von Preußen, Oeſterreich und Baden unterſtützt. Der große Rath von Thurgau gab die erſte Antwort, indem er die Ausweiſung des Prinzen einhellig auf das Beſtimmteſte verweigerte. Louis Napoleon habe das Bürgerrecht von Thurgau erhalten und angenommen. Im Fall von Umtrieben ſtehe es den Behörden von Thurgau allein zu ſie auf geſetzlichem und konſtitutionellem Weg zu verfolgen und zu beſtrafen. Der Prinz ſelbſt hatte vorher in einem Schreiben erklärt, daß er ſeit dem Verbannungsdekret gegen ſeine Familie geſetzlich keine Heimat mehr gehabt habe, bis er ins Bürgerrecht von Thurgau aufgenommen worden ſei; in Frankreich habe man ihn für bürgerlich todt erklärt. Nur wenn es gelte, ihn zu verfolgen, erkenne die franzöſiſche Regierung ihn als Franzoſen. Sein feſter Wille ſei, ſich in Thurgau ruhig zu verhalten und Alles zu vermeiden, was den freundlichen Beziehungen Frankreichs mit der Schweiz nachtheilig ſein könne.

Auf der Tagſatzung ſtritt jetzt die Furcht vor dem drohenden Bruche mit Frankreich mit den Forderungen der Selbſtſtändigkeit. Wer zur Nachſicht geneigt war, legte das Gewicht auf die formelle Gültigkeit des Bürgerrechts, die Verfaſſung von Thurgau ſchrieb vor, daß der Ausländer, um Kantonsbürger werden zu können, auf ſein fremdes Bürgerrecht verzichtet haben müſſe. Die Siebener

Kommiſſion ſpaltete ſich. Die Mehrheit (Heß von Zürich, Schindler von Glarus, Burkhard von Baſel, Kohler von Bern) verlangten von dem Prinzen die förmliche Erklärung, daß er auf ſeine Eigenſchaft als Franzoſe verzichte. Tagſatzungspräſident Kopp von Luzern wollte das Bürgerrecht als nichtig erklären, im übrigen das Verlangen auf Ausweiſung vor die Thurgauiſchen Gerichte bringen und nöthigenfalls den Schutz der garantirenden Mächte für die Selbſtändigkeit der Schweiz anrufen (eine ſeltſame Combination). Monnard und Rigaud ſahen das Bürgerrecht unbedingt als gültig an, beantragten Abweiſung jeder exceptionellen Maßregel und forderten zu den nöthigen Vorkehrungen auf um die Schweiz in Vertheidigungszuſtand zu ſetzen. Die Tagſatzung glaubte ſich erſt durch Inſtruktionen neuen Rath holen zu müſſen und vertagte ſich unterm 3. September bis zum 1. Oktober. Die Einſchüchterungsverſuche des Herzogs von Montebello waren ohne Erfolg. Gegen den Staatsrath Schaller in Freiburg äußerte er: „Vous voulez la guerre, eh bien! vous l'aurez. Nous commencerons par cette Genève dont le verbe est si haut, et ensuite en quinze jours vous êtes écrasés.“ Aber die Stimme der Nation äußerte ſich überwiegend im Sinne von Monnard und Rigaud. Es handle ſich nicht um eine Perſönlichkeit ſondern um ein Princip, von deſſen Aufrechthaltung die Selbſtändigkeit der Schweiz abhange. Ein Verzicht könne demjenigen nicht auferlegt werden, der für immer aus ſeinem Vaterlande verbannt ſei; nach den Geſetzen Frankreichs verliere dort jeder ſeine Eigenſchaft als Bür-

ger, der in einem andern Lande naturalisirt sei. Auch als Fremder habe der Prinz die Zuflucht in der Schweiz nicht verwirkt, da kein Mißbrauch des Asyls nachgewiesen werden könne. Die Eidgenossenschaft sei nicht so schwach daß ihr Widerstand nicht Achtung gebieten könne. Müsse sie auch am Ende der Uebermacht weichen, so sei doch die Ehre nicht verloren. Von Genf erging eine feurige Adresse, Dufour an der Spitze, an den großen Rath von Thurgau, um diesem für seine muthige Haltung zu danken: gleichzeitig fieng man an, sich in Kriegsbereitschaft zu setzen. In Zürich sprachen zahlreiche Adressen von Offizieren ihre Bereitwilligkeit aus, mit ihrem Blut für das gute Recht der Schweiz einzustehen. In Langenthal versammelten sich auf einen Aufruf des Nationalvereins an 6000 Bürger, drangen auf Instruktionen im Sinne von Monnard und Rigaud, und beschlossen Organisation von Freicorps. Wer dagegen dem Krieg ausweichen wollte, fand den plausiblen Vorwand: einem Kronprätendenten zu lieb werde sich die Schweiz doch nicht in die äußerste Gefahr stürzen wollen; der Prinz sei nicht mehr werth, als so viele andere unruhige Flüchtlinge, mit denen man kurzen Prozeß gemacht habe; wer sich nicht einzig als Schweizer bekennen möge, verdiene auch keinen Schutz.

Von den Kantonen ging Aargau in der ersten energischen Instruktion im Sinne von Rigaud und Monnard voran. In Bern trug die Mehrheit des Regierungsrathes auf Ablehnung des französischen Begehrens an. Im großen Rathe (24. September) unterlag die Burgdorferpartei mit 104 gegen 106 Stimmen.

Vergebens beſchworen die Gebrüder Schnell die Behörde, dem ſo billigen und völkerrechtlich begründeten Begehren des benachbarten Königs zu entſprechen. Sei es aus Trotz, ſei es, weil ſie ſich für unentbehrlich hielten, erklärten ſie den Austritt aus allen öffentlichen Stellen. Mit 118 gegen 11 Stimmen wurde die Entlaſſung angenommen. Mit Neuhaus kam jetzt ein Charakter zur Geltung, der von der nationalen Würde höhere Begriffe hatte. Schon inſtruirten 9 ½ Kantone im Sinne des Antrags von Rigaud und Monnard. — Aargau, Bern, Luzern, Thurgau, Solothurn, St. Gallen, Genf, Waadt, Wallis, Baſelland und Appenzell A. Rh. Noch ſchwankte Zürich, mit Glarus und Schaffhauſen. In Zürich trug der Regierungsrath darauf an, daß von dem Prinzen eine beſtimmte Erklärung gefordert werde, ob er auf das franzöſiſche Bürgerrecht verzichte.

Die Pariſer Regierungsorgane kündigten mit lauten Worten einen Feldzug gegen die Schweiz an. Tag für Tag hörte man von Rüſtungen und Truppenzuſammenziehungen. Gegen die Grenze ſammelte ſich ein Heer von 27000 Mann. In Paris muſterte der König ſelbſt die Truppen, die ſich in Marſch ſetzen ſollten. Der zum Oberbefehlshaber ernannte General Aymard kündigte in einem Tagesbefehl vom 25. September den Zug gegen die Eidgenoſſenſchaft mit den Worten an: „Bald werden unſere turbulenten Nachbarn einſehen, daß es beſſer geweſen wäre, Frankreich zu entſprechen, als mit Deklamationen und Beleidigungen zu antworten.“ Die Truppen wurden der Grenze immer näher

geschoben, die Landschaft Gex bereits mit einigen Bataillonen besetzt.

Ohne Maßnahmen des Vorortes abzuwarten eilten die Kantone sich in Vertheidigungszustand zu setzen. In der Genferbevölkerung regte sich die eifrigste Hingebung. Jung und Alt arbeitete an den Schanzen um unter Anordnung von Dufour und Massé die Stadt zu befestigen; die gesammte Miliz stand zur Gegenwehr bereit; aus der jungen Mannschaft, die noch nicht dienstpflichtig war, bildete sich ein Freicorps, les enfants de Genève. In Zeit von 10 Tagen wurden 100 Feuerschlünde auf die Wälle gestellt. In Waadt setzte die Regierung alle Milizen an 16000 Mann auf den Kriegsfuß; an 2000 Mann wurden sofort an die Grenze vorgeschoben. In Bern, Freiburg, Aargau, St. Gallen fieng man an, von sich aus zu waffnen. Eine Anzahl Berner Offiziere, die früher den Eid verweigert hatten, stellten sich jetzt dem Militärcommando zur Verfügung. Nur der Vorort schaute passiv zu, ohne etwas anzuordnen.

Da wandelten einige Zeilen plötzlich den Stand der Frage um. In einem Schreiben an die Thurgauerregierung, welches bereits am 22. September in deren Hände gelangte, kündigte der Prinz selbst den Entschluß an, die Schweiz in keine Verlegenheit zu stürzen und sich freiwillig zu entfernen.“ „Die Schweiz, sagte er, hat seit einem Monat durch ihre kräftigen Protestationen und Beschlüsse gezeigt, daß sie bereit wäre, ihre Pflicht als unabhängige Nation zu erfüllen. Ich werde meine Pflicht zu thun

wiſſen und der Stimme der Ehre treu bleiben. Da die franzöſiſche Regierung erklärte, daß die Weigerung der Tagſatzung ihrer Forderung nachzukommen, das Zeichen zu einem Brande ſein würde, der Unheil über die Schweiz bringen könnte, ſo bleibt mir nichts übrig, als mich aus einem Lande zu entfernen, wo meine Gegenwart durch höchſt ungerechte Forderungen der Vorwand wäre, großes Unglück anzurichten.“ Es dürfte nicht ſchwer ſein zu errathen, durch welche Motive der Klugheit und durch welche Einwirkungen der Prinz zu dieſem Entſchluſſe beſtimmt wurde. Seine beſten Freunde und diejenigen, welche ſich am entſchloſſenſten gezeigt hatten, möchten wohl Antheil daran gehabt haben und die Räthe Englands, welches ihm eine Zuflucht öffnete, werden vermuthlich von Einfluß geweſen ſein. Es konnte noch zweifelhaft bleiben, ob dieſe freiwillige Entfernung ohne Ausweiſung und ohne Verzicht die franzöſiſche Regierung befriedigen werde. Dagegen iſt wohl nicht zweifelhaft, daß das vom 22. September datirte Schreiben manchen der erſten Magiſtrate in mehreren Kantonen vertraulich zur Kenntniß gebracht war. In Zürich verſammelte ſich der große Rath noch in höchſter Spannung am 27. September, um bei dicht gedrängter Tribüne zu verhandeln. Auf die Mittheilung des Entſchluſſes fiel ein Alp von der Bruſt. Ohne weitere Diskuſſion wurde die Inſtruktion beſchloſſen: Zürich erachte die Angelegenheit durch die Entfernung von Louis Napoleon aus der Eidgenoſſenſchaft als beſeitigt.

Unterdeß trat die Tagſatzung am 1. Oktober wieder zuſammen. Man war darüber einig, daß die freiwillige

Entfernung des Prinzen genügen müsse. In der Antwort an die französische Regierung wurde das peinliche Erstaunen ausgedrückt, das ihr die feindlichen Maßregeln vor der endlichen Schlußnahme der Tagsatzung verursacht hätte. Es wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die frühern Beziehungen guter Nachbarschaft und gegenseitiger Zuneigung wider hergestellt werden möchten. Die Mehrheit der Tagsatzung vermied ängstlich, jeden schärfern Ton anzuschlagen um einem schnellen Frieden nichts in den Weg zu legen. Mit allem Eifer wurde Sorge getragen, daß die Pässe für den Prinzen nach England in Ordnung kamen und die Entfernung sich verwirklichen konnte. Erst hinterher setzte man sich in kriegerische Position und ergriff Maßregeln zur Landesvertheidigung. (Wir folgen hier der Erzählung und den Worten Fedderſens.) Die französische Regierung schien mit den Gegenbefehlen zu zögern. (Vielleicht glaubte sie, daß die erbitterte Bevölkerung der Grenzkantone gegen den Willen der Tagsatzung etwas unternehmen und sich mit den Mißvergnügten in Frankreich vereinigen könnte.) Endlich kam eine Note vom 12. Oktober, worin die französische Regierung sich vollständig befriedigt erklärte, und ihre Beweggründe und Absichten bei den früher ergriffenen Maßregeln rechtfertigte, unter Zusicherung steter Bereitwilligkeit der Schweiz Beweise ihres Wohlwollens zu geben, in der Zuversicht, daß auch von ihrer Seite jeder Grund zu Beschwerden vermieden werde. Das auf der Westgränze gebildete Observationskorps wurde aufgelöst. General Aymard mußte „aus Gesundheitsrücksichten“

seine Entlassung nehmen, Montebello wurde nach Neapel zu einem „höhern Gesandschaftsposten“ befördert. Mittlerweile hatte die Bundesbehörde auf der Gränze von Genf bis Basel zwei Korps, die aber keinen gemeinsamen Oberbefehlshaber hatten, aufgestellt, zusammen ca. 10,000 Mann. Andere Truppen wurden aufs Piket gestellt. Willig marschirten die Bataillone von Bern, Zürich, Solothurn u. s. w. an die Gränze (konnten natürlich bald wieder entlassen werden). Es ist außer Zweifel, daß die französische Regierung während der feindseligen Stellung gegenüber der Schweiz bange war, daß die bereits gegen das Julikönigthum sehr aufgeregte Bevölkerung im eigenen Lande bei dem Ausbruche eines höchst unpopulären Krieges gegen die Schweiz die Gelegenheit zu einem Aufstand ergreifen könnte und daher froh war, daß der Friede hergestellt war.

Dieser Darstellung, welche wesentlich aus Feddersens Geschichte entlehnt ist, habe ich aus meinem persönlichen Wissen nur einige untergeordnete Umstände beizufügen. Ich beginne mit einer Beichte dessen, was mich selbst betrifft. Ich gestehe, daß ich jetzt bei ruhiger Prüfung finden muß, daß das Verlangen der Regierung Ludwig Philipps nach den Grundsätzen des Völkerrechts hinlänglich begründet war und die Einwendungen der Opponenten theils auf überspannten Begriffen, was die Würde und Selbständigkeit der Schweiz fordere, beruhten, theils mehr den Charakter advokatenmäßiger Rabulisterei und Mißtrauens hatten, abgesehen von den Täuschungen, die man sich von Seite Thurgaus gegen die Eidgenossen er-

laubte. Was auf mich einwirkte, war der Unwille über das Benehmen der französischen Diplomatie und des Herzogs von Montebello im Wahlschen Handel und im Conseilhandel, auch hatte ich aus den Angriffen des bessern Theils der französischen Opposition eine Abneigung gegen den Bürgerkönig mit dem Birnengesicht und dem Regenschirm, seine pensée immuable, welche die Charte vérité zu einer Täuschung machte, seine Habsucht und die Corruption gefaßt. Ich glaube, daß diese Eindrücke und der Unwille über das Treiben der Burgdorfer Parthei auch bei Männern wie Monnard, Rigaud, Neuhaus und Gleichgesinnten in anderen Kantonen maßgebend waren. Aber bei mir waltete noch eine andere Triebfeder. Ich hatte mich überzeugt, daß trotz allen Spottes mancher Leute, welche unsere Milizen gering schätzten, der Kern der Schweizernation wirklich zur Tapferkeit geboren war, und dieses früher vielfach bewährt habe und weiter bewähren werde, wenn die Mannschaft vom heimatlichen Küchenheerde weggebracht und tüchtig geführt wird. Den kriegerischen Heldenmuth hielt ich und halte ihn noch jetzt für den Pfleger der edelsten Gefühle. In diesem Sinne hatte ich oft mit Sehnsucht gewünscht, es möchte die Gelegenheit eintreten, daß ein Heer von 80,000 Schweizern für eine nationale Sache, gleichviel welche, unter guter Führung zum Kampfe komme. Ich sage ca. 80,000 Mann, da ich eine Armee von dieser Stärke, gut ausgerüstet und disciplinirt, begünstigt durch die Beschaffenheit unseres Landes und der Grenzen für genügend halte und auf die großen Zahlen, Reserven, Freicorps, Landsturm

nur geringen Werth setze, da ich sie nur zur Ergänzung und zu untergeordneten Verrichtungen in Anschlag bringe. Ich dachte, daß das Schlachtfeld die aufrichtige Verbrüderung der Eidgenossen ohne Unterschied der Stände oder Geburt bewirken werde, da jeder Gelegenheit hätte, sich nach seinem Heldenmuth, Talent, Charakter geltend zu machen, und die Nothwendigkeit der militärischen Subordination werde eine heilsame Rückwirkung auch auf das politische und bürgerliche Leben zur Folge haben. Aus allen diesen Gründen war ich gegen diejenigen, welche den Frieden um jeden Preis erkaufen wollten.

Zu diesen Leuten, welche der Vorschrift huldigten: Haltet den Frieden mit Jedermann! gehörte vor Allen unser Bürgermeister Hirzel. Es lag dieß wohl zum Theil in seiner physischen Constitution, welche nicht sehr kräftig war, theils hatte er sich gefallen in der Rolle, welche er im Juni 1834 gespielt hatte, wo er durch eine vorörtliche Antwortsnote von der Eidgenossenschaft ernste Gefahren abgewendet hatte und die Billigung der großen Mehrheit in unserm Kanton und in andern dafür erntete. Er mochte glauben, dieses sei der richtige Pfad in allen Fällen und nach dem oben Gesagten möchte ich auch für den vorliegenden Spezielfall seine Ansicht nicht ganz verwerfen; aber dießmal war die entgegengesetzte Ansicht bei vielen Eidgenossen herrschend geworden. In der Periode nun zwischen dem 3. September, wo sich die Tagsatzung bis zum 1. Oktober vertagte, Genf und Waadt sich wacker rüsteten, und dem 22. September, wo die beglückende Erklärung des Prinzen Napolen für die Eingeweihten die Kriegsbesorg-

niſſe entfernte, predigte Herr Bürgermeiſter Hirzel im Regierungsrathe die Nothwendigkeit, den Frieden durch Nachgiebigkeit gegen die Forderung der franzöſiſchen Regierung zu ſichern. Einſt ſtieg er mit triumphirender Miene, als hätte er eine Siegesbotſchaft zu verkündigen, von ſeiner sella curulis herab, um den nächſten Kollegen links und rechts die Papiere mitzutheilen, welche ſeine Argumente unterſtützten: es waren dieß deutſche Blätter, welche ſagten, daß gleichzeitig mit dem Einrücken einer franzöſiſchen Armee in die weſtliche Schweiz auch öſterreichiſche und Bundestruppen Teſſin und andere Theile der Schweiz okkupiren würden. Dieß war allerdings nicht unglaubwürdig, da die Geſandten von Preußen, Oeſterreich und Baden die franzöſiſche Note, welche als Ultimatum gelten konnte, unterſtützt hatten. Daneben produzirte Hirzel ein Privatſchreiben, welches der Oberſt Planta von Reichenau aus Mailand geſchrieben hatte, über die Kriegsrüſtungen Oeſterreichs in der Lombardei, mit väterlichen Ermahnungen zur Nachgiebigkeit. Die meiſten Mitglieder des Regierungsrathes waren über dieſe Communikation mehr oder weniger betroffen und ſchienen den Ermahnungen Hirzels Gehör zu ſchenken; als nun die Reihe zu ſprechen an mich kam, erklärte ich mit Lächeln, daß alle dieſe Piecen auf mich gerade den entgegengeſetzten Eindruck machten und ſetzte dem erſtaunten Herrn Amtsbürgermeiſter folgende Gründe entgegen. Die Artikel der offiziellen oder offiziöſen deutſchen Blätter beweiſen, daß Oeſterreich und die deutſchen Regierungen auf keinen Fall Frankreich allein beliebig in der Schweiz Poſto

nur geringen Werth setze, da ich sie nur zur Ergänzung und zu untergeordneten Verrichtungen in Anschlag bringe. Ich dachte, daß das Schlachtfeld die aufrichtige Verbrüderung der Eidgenossen ohne Unterschied der Stände oder Geburt bewirken werde, da jeder Gelegenheit hätte, sich nach seinem Heldenmuth, Talent, Charakter geltend zu machen, und die Nothwendigkeit der militärischen Subordination werde eine heilsame Rückwirkung auch auf das politische und bürgerliche Leben zur Folge haben. Aus allen diesen Gründen war ich gegen diejenigen, welche den Frieden um jeden Preis erkaufen wollten.

Zu diesen Leuten, welche der Vorschrift huldigten: Haltet den Frieden mit Jedermann! gehörte vor Allen unser Bürgermeister Hirzel. Es lag dieß wohl zum Theil in seiner physischen Constitution, welche nicht sehr kräftig war, theils hatte er sich gefallen in der Rolle, welche er im Juni 1834 gespielt hatte, wo er durch eine vordrtliche Antwortsnote von der Eidgenossenschaft ernste Gefahren abgewendet hatte und die Billigung der großen Mehrheit in unserm Kanton und in andern dafür erntete. Er mochte glauben, dieses sei der richtige Pfad in allen Fällen und nach dem oben Gesagten möchte ich auch für den vorliegenden Spezielfall seine Ansicht nicht ganz verwerfen; aber dießmal war die entgegengesetzte Ansicht bei vielen Eidgenossen herrschend geworden. In der Periode nun zwischen dem 3. September, wo sich die Tagsatzung bis zum 1. Oktober vertagte, Genf und Waadt sich wacker rüsteten, und dem 22. September, wo die beglückende Erklärung des Prinzen Napolen für die Eingeweihten die Kriegsbesorg-

niſſe entfernte, predigte Herr Bürgermeiſter Hirzel im Regierungsrathe die Nothwendigkeit, den Frieden durch Nachgiebigkeit gegen die Forderung der franzöſiſchen Regierung zu ſichern. Einſt ſtieg er mit triumphirender Miene, als hätte er eine Siegesbotſchaft zu verkündigen, von ſeiner sella curulis herab, um den nächſten Kollegen links und rechts die Papiere mitzutheilen, welche ſeine Argumente unterſtützten: es waren dieß deutſche Blätter, welche ſagten, daß gleichzeitig mit dem Einrücken einer franzöſiſchen Armee in die weſtliche Schweiz auch öſterreichiſche und Bundestruppen Teſſin und andere Theile der Schweiz okkupiren würden. Dieß war allerdings nicht unglaubwürdig, da die Geſandten von Preußen, Oeſterreich und Baden die franzöſiſche Note, welche als Ultimatum gelten konnte, unterſtützt hatten. Daneben produzirte Hirzel ein Privatſchreiben, welches der Oberſt Planta von Reichenau aus Mailand geſchrieben hatte, über die Kriegsrüſtungen Oeſterreichs in der Lombardei, mit väterlichen Ermahnungen zur Nachgiebigkeit. Die meiſten Mitglieder des Regierungsrathes waren über dieſe Communikation mehr oder weniger betroffen und ſchienen den Ermahnungen Hirzels Gehör zu ſchenken; als nun die Reihe zu ſprechen an mich kam, erklärte ich mit Lächeln, daß alle dieſe Piecen auf mich gerade den entgegengeſetzten Eindruck machten und ſetzte dem erſtaunten Herrn Amtsbürgermeiſter folgende Gründe entgegen. Die Artikel der offiziellen oder offiziöſen deutſchen Blätter beweiſen, daß Oeſterreich und die deutſchen Regierungen auf keinen Fall Frankreich allein beliebig in der Schweiz Poſto

faſſen laſſen würden, ſondern ihrerſeits auch entgegenrücken würden, was wohl eher die franzöſiſche Regierung zur Vermittlung ſtimmen werde. Dieſe Auffaſſung gründete ſich darauf, daß früher, als die Politik Frankreichs ſtrebte, die Schweiz und Belgien als Satelliten der weſtmächtlichen Quadrupelallienz zu gewinnen, ein offiziöſer Artikel in der Augsb. Allgem. Zeitung erklärte, die Schweiz ſtehe unter dem Schutz aller Mächte, und ehe Preußen und Oeſterreich zugeben würden, daß Frankreich ſich das alleinige Protectorat anmaße, müßten zuerſt franzöſiſche Armeen in Wien und Berlin ſtehen. Auf die Privatmittheilung Planta's lege ich wenig Gewicht. Ich wußte, daß er als Offizier in Holland die Fortuna gehabt, eine Geſchlechtsverwandte welche ein Vermögen von mehreren Millionen beſaß, zu ehelichen und aus dieſem Gelde das Schloß Reichenau gekauft und renovirt hatte. Da ich aber dieſen Herrn auf der Univerſität Heidelberg kennen gelernt habe, ſo könne ich auf ſeine Beurtheilungskraft und ſeine Anſichten kein Gewicht legen. Dieſe Aeußerungen ſchwächten bei mehreren Mitgliedern des Regierungsrathes den Eindruck der Friedenspredigt Hirzels und gefielen beſonders meinem Nachbar Bürgi. Dieſer war auf dem Schützenfeſte in Wiedikon im Juli 1834 mit Louis Napoleon, welcher dort flott wirte und mit ſeinen Goldſtücken um ſich warf. Die Spottvögel behaupteten ſogar, Herr Bürgi habe dem Prinzen das Bürgerrecht in Oberſtraß, der Gemeinde, wo Herr Bürgi wohnte, verſchafft.

In meiner kriegeriſchen Stimmung begleitete ich einſt

aus der Sitzung des Regierungsrathes Herrn Bürgermeister Heß, welcher immer eine schwankende Haltung in dieser Sache bewies, zu dessen Wohnung, welche auch an meinem Wege lag; ich äußerte nun meine Meinung: wenn es dazu komme, daß man den Degen ziehe, müsse man die Scheide wegwerfen und rücksichtslos alle Mittel anwenden, um Ludwig Philipp mit Beistand der Franzosen selbst aufs äußerste zu bekämpfen, wozu ich die Mittel auseinandersetzte. Bei der Hausthüre seiner Wohnung angelangt verabschiedete er mich mit den Worten: „Du bist — wahnsinnig", indem er sich eines gröbern, wirklich beleidigenden Zürcherausdruckes bediente. Ich dagegen wußte nun, was ich von seiner, mitunter vorgespiegelten, Festigkeit zu halten hatte.

Als ich etwas später einmal Herrn Regierungsrath Zehnder, welcher sich früher im Sinne von Monnard und Rigaud äußerte, nach Hause begleitete, und auch diesem meine kriegerischen Gedanken entwickelte, sagte er: „es wird nicht soweit kommen". Ohne Zweifel gehörte er zu den Eingeweihten, welche bereits Kunde von dem Schreiben Louis Napoleons hatten. Als unser Zürchercontingent spät genug an die Grenze dirigirt wurde, und in Eid genommen war, erheiterte man die Mannschaft ebenfalls durch die Versicherung, es sei gewiß, daß es nicht zum Aeußersten kommen werde, was sich ebenfalls auf die Wissenschaft von dem Schreiben Louis Napoleons gründete. Es hat daher nicht gar viel zu bedeuten, wenn die Bataillone von Bern, Zürich u. s. w. willig an die Gränze marschirten, wie sich Fedderſen ausdrückt.

Siebenter Abſchnitt.

Die Klage des Regierungsrathes des Kantons Bern gegen Herrn Regierungsrath Eſcher in Zürich wegen angeblicher Beſchimpfung und Verläumdung durch einen in die Neue Zürcher-Zeitung vom 22. Juli 1836 aufgenommenen Artikel und der Gang der deßhalb bei den Gerichten des Kantons Zürich eingetretenen Unterſuchung und endliche Erledigung der Sache.

Da dieſer Abſchnitt eine Angelegenheit betrifft, in welcher ich perſönlich zunächſt betheiligt war, ſo werde ich mich möglichſter Kürze befleißen und muß daher für diejenigen Leſer, welche ſich bewogen finden möchten, ſich davon ausführlich zu unterrichten, verweiſen:

1. Auf die Druckſchrift: Akten betreffend die Klage des Regierungsrathes des Kantons Bern gegen Herrn Regierungsrath Eſcher in Zürich, wegen angeblicher Beſchimpfung und Verläumdung durch einen in die Neue Zürcher-Zeitung aufgenommenen Artikel nebſt einer Abhandlung über Erhaltung der verfaſſungsmäßigen Preßfreiheit. Zürich bei J. C. Wirz-Widmer 1837. In dieſer Druckſchrift findet man nach dem erſtinſtanzlichen condemnirenden Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich d. d. 24. Juni 1837 pag. 1—14 meine Vertheidigung am Schranken des Obergerichtes, 31. Auguſt 1837 pag. 12—78. Das Erkenntniß des Obergerichtes d. d. 31. Auguſt 1837, durch welches das Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich aufgehoben und die Akten zur Vervollſtändigung und Ausfällung eines neuen Urtheils an das Bezirksgericht Zürich zurückgewieſen werden pag. 79—91.

Die Abhandlung „Stimmen über Preßfreiheit“ füllt pag. 92 — 120.

2. Auf die von mir herausgegebenen Politiſchen Annalen der eidgenöſſiſchen Vororte Zürich und Bern, während der Jahre 1834, 1835 und 1836, aus authentiſchen Quellen gezogen, von H Eſcher, Mitglied des zürch. Regierungsrathes. Zürich, Druck und Verlag von Orell Füßli und Comp. 1838. (2 ſtarke Bände, 518 u. 620 Stn. als VI. u. VII. Band der im gleichen Verlag erſchienenen Schweizer Annalen ſeit dem Julius 1830.

§ 1.

Die vom Regierungsrathe des Kts. Bern unterm 18. Oktober 1836 gegen mich beim Bezirksgerichte Zürich anhängig gemachte Klage wegen Verläumdung und Beſchimpfung durch einen Aufſatz in Nr. 88 der Neuen Zürcher-Zeitung d. d. 22. Juli 1836 und das condemnirende Urtheil des Bezirksgerichtes.

Der betreffende Artikel wurde mir als damaligem Redactor der N. Z.-Ztg. unter der Aufſchrift Bern nebſt einem Haufen von Zeitungsblättern aus der Offizin der Verlagshandlung Orell Füßli und Comp. zugeſendet; da auf demſelben außen angemerkt war preſſant, ſo behielt ich ihn im Drange vieler anderer Geſchäfte nur ſo viel Zeit in meinen Händen als ich nöthig hatte um ihn durchzuſehen und nach dem Verlangen des Schreibers Hrn. Dr. L. Snell, welcher um Verſchwiegenheit bat, mit Berückſichtigung dieſes Wunſches, aber immerhin als Corre-

ſpondenzartikel zu geſtalten und wieder in die Offizin der Verlagshandlung zurückzuſenden. Der Brief des Hrn. Snell, mit welchem ich ſonſt durchaus in keinen Bezie. hungen ſtand, war mit keinem Poſtſtempel verſehen und muß durch Einſchluß der Verlagshandlung zugeſtellt worden ſein. Nachdem ich daher mit meiner Oppoſition gegen die Anhandnahme der Klage vom Obergerichte abgewieſen wor= den, nannte ich als Verfaſſer des Artikels Hrn. Snell in der Ueberzeugung, er werde Gründe genug anführen können, um ſich gegen die Anſchuldigung von Verläumdung und Beſchimpfung ſiegreich zu vertheidigen. Aber es ſtan= den einer ſolchen Klage gegen Hrn. Snell ſelbſt gewich= tige Bedenken entgegen, da er vielmehr Gründe gehabt hätte, ſeinerſeits über die größten Illegalitäten und Ge= walttätigkeiten der klagenden Regierung gegen ſeine Per= ſon zu klagen. Man hielt daher wohl für klüger einen Dritten zum Verfaſſer des Artikels, welchen er nicht ver= faßt hatte, zu ſtempeln und dafür verantwortlich zu machen, daß nun gerade meine Perſon als Opfer auserſehen wurde, erklärt ſich aus verſchiedenen Gründen. Wenn ich auch nach richtigen Begriffen nicht als Verfaſſer des Korreſpon= denzartikels bezeichnet werden konnte, ſo hatte ich durch eine Reihe von Leitartikeln in der N. Z. Ztg. mir längſt das Mißbelieben der Tſcharner=Schnellſchen Parthei in Bern zugezogen, welche nun hoffen konnte, bei dieſer Gelegenheit ihr Müthchen zu kühlen. Dann aber kamen noch perſönliche Motive mehrerer Herren hinzu, welche von früher her über mich erbost waren. Meine Veröffentlichungen, betreffend den Prozeß wegen angeblicher Ermordung des Schultheiß

Keller in Luzern, hatten den eidgenössischen Kanzler Am Rhyn gewaltig kompromittirt; derselbe war auch in der neuesten Zeit der Vertraute der durch den Herzog von Montebello bei Tscharner bewirkten Einschüchterungen, indem er den nächtlichen Konferenzen beiwohnte und hatte auch in dieser Hinsicht Stoff zur Rache gegen die N. Z.-Ztg., welche die Schwachheit des Tscharner vielfach tadelte. Im Bezirksgerichte Zürich saß der nachherige Obergerichtspräsident Hr. Finsler. Dieser, ein Spezialfreund Am-Rhyns, hatte gewünscht, bei der unter Sidlers Vorsitz constituirten Verhör-Commission die Funktionen des Verhörrichters zu übernehmen, die mir übertragen wurden, ohne daß ich mich dafür beworben hatte. Noch könnten einige andere Motive seiner Empfindlichkeit gegen mich angeführt werden. Endlich wurde als Ersatzmann für ein Mitglied des Bezirksgerichtes, welches wegen seiner Verwandtschaft mit mir in Ausstand kam, Herr Professor Dr. Bluntschli gewählt, dessen beleidigendes Benehmen gegen mich in der Fakultät der Rechts- und Staatswissenschaften in einem der obigen Abschnitte geschildert ist; er war auch ein politischer und literarischer Hasser meiner Ansichten und Thätigkeit. Er hätte Gründe der Delikatesse gehabt, sich zu rekusiren, nahm aber seine Berufung mit Vergnügen an, ungeachtet seine Anwesenheit und Mitwirkung vom Obergerichte als gesetzwidrig erklärt worden ist, da er als ordentlicher Professor nach dem Gesetz über das Unterrichtswesen die Stelle eines Bezirksrichters nicht einnehmen durfte. Aber seine Beiziehung lag wohl von Anfang in der Absicht des Präsidenten; der Herr Gerichts-

ſchreiber Rahn, ein Strenggläubiger und zur reaktionären Partei gehörig, hat ſeine conſultative Stimme jedenfalls nicht zu meinen Gunſten erhoben: daß jedenfalls ein ſtrenges Strafurtheil meiner warte, konnte man vorausſehen, da das Bezirksgericht früher ſogar beſchloſſen hatte, die Sache von der Hand zu weiſen, weil das Verbrechen ſo groß ſei, daß ſeine Strafcompetenz nicht ausreiche, um eine angemeſſene Strafe zu verfügen, und der Fall ſich zur Ueberweiſung an das Kriminalgericht eigne, was freilich vom Obergerichte zurückgewieſen wurde. Die Vorfrage war natürlich, ob ich als Verfaſſer des inkriminirten Artikels zu betrachten ſei. Die Verlagshandlung der N. Z.-Ztg, ſei es um pekuniäre Nachtheile von ſich ab und auf mich zu wälzen, ſei es, weil einer der Geſellſchafter politiſch mir abhold war, ließ durch dieſen erklären, jener Aufſatz ſei ihr durch die Hand des Herrn Regierungsrath Eſcher zugegangen. Ich habe oben nach der Wahrheit erklärt, daß gerade umgekehrt der Brie des Herrn Dr. Snell mir aus der Offizin zugeſendet, von mir nur kurze Zeit in Händen behalten und ſodann der Inhalt mit Weglaſſung deſſen, was den Schreiber entgegen ſeinem Willen ſogleich hätte kenntlich machen müſſen, aber immerhin mit deſſen eigenſten Worten und als Korreſpondenzartikel der Verlagshandlung, retournirt wurde. Wie fing man es nun an, um mich als Verfaſſer zu ſtempeln, und mich für den Inhalt verantwortlich zu machen? Das Bezirksgericht ſagt in der dritten Erwägung ſeines Urtheils, daß es ſich von ſelbſt verſtehe, daß die Verantwortlichkeit des Arti-

kels gänzlich mir obliege. Allerdings glaubte ich, daß es beim Bezirksgericht von vorneherein und vor der Verhandlung ausgemacht war, daß die Verantwortlichkeit gänzlich mir aufzuhalsen sei; aber die rechtliche Begründung dieser Verantwortlichkeit war bedingt durch den Nachweis, daß ich der Verfasser des Artikels sei; nun ging aber aus den Akten mit Gewißheit hervor, daß alle Worte, welche das Gericht als Verläumdung oder als Beschimpfung für strafbar erklärte, in dem Briefe des Herrn Snell enthalten waren, daß es sein Wille und Absicht war, daß diese Schilderung und die Herabrufung des Grimms der Nation durch Aufnahme in die N. Z.-Ztg. verbreitet werden sollten, daß er einzig zu diesem Zwecke seinen Brief mir durch die Offizin der Verlagshandlung zukommen ließ, der ich sonst mit ihm in keiner Beziehung stand, viel weniger eine vertrauliche Korrespondenz unterhielt, daß er sich in dem Artikel, wie er aufgenommen wurde, ausdrückte: „Der Zustand von Bern ist in Zürich nur halb bekannt", daß ich mit Ausnahme der als Begleitschreiben und Incitativ (Captatio benevolentiae) dienenden Einleitung und Schlusses gar nichts wegließ, als was nach dem Wunsche der Verschwiegenheit weggelassen werden mußte, indem es den Verfasser sogleich verrathen haben würde, und was, ohne im mindesten den Sinn oder Zusammenhang des übrigen zu ändern oder zu entstellen, weggelassen werden konnte; daß Hr. L. Snell durch die Notirung pressant die sofortige Veröffentlichung dringend verlangte und mir keine längere Prüfung gestattete: Das Bezirksgericht hat

im faktiſchen Theile ſeines Urtheils lit. 7 aufgenommen, es ſeien von mir einige Uebergangsworte hineingeſetzt; ich habe dieſes beſtimmt widerſprochen und der Beweis dafür iſt nicht hergeſtellt, eher das Gegentheil. Geſetzt aber, ſo wäre ich dadurch nur verantwortlich geworden, wenn in dieſen Uebergangsworten ſelbſt eine Verläumdung oder Beſchimpfung lag, oder wenn durch dieſelbe das wörtlich aus dem Briefe Hrn. Snells Copirte ſich als ſolche geſtaltet hätte, was nicht nachgewieſen und nicht wahr iſt. Ich hatte in meinen Verhören ſelbſt aufmerkſam gemacht, daß ich zur Orientirung des unkundigen Leſers die Anmerkung beigefügt, was ein *maréchal de logis de la gendarmerie* ſei, damit ſich Niemand darunter einen maréchal de camp oder einen maréchal de France denke.

Um mich nicht bloß der Beſchimpfung, ſondern der Verläumdung ſchuldig zu erklären, ſtützte ſich das Bezirksgericht Erwäg. 8. darauf, daß ich nicht den Beweis der Wahrheit anerboten, ſondern mich bloß darauf berufen, daß ich bei den Verhältniſſen des Hrn. Snell Veranlaſſung gehabt, ſeine Angabe für richtig zu halten, daß aber hiefür nicht die Wahrſcheinlichkeit, welche § 192 des Strafgeſetzbuches fordert, erbracht ſei. Dieſe Verhältniſſe des Herrn Dr. Snell liegen einerſeits in ſeinem mehrjährigen Aufenthalte in Bern und ſeinen dortigen Verbindungen, welche ihn in den Stand ſetzten, ſich über dortige Zuſtände und Ereigniſſe genau zu unterrichten, anderſeits in der ehrenvollen Stellung, die er im Kanton Zürich während mehrerer Jahre und bis zu ſeiner

Berufung als Professor in Bern eingenommen hatte. Möchte aber dem sein, wie ihm wolle, so werden nach dem Strafgesetzbuch § 186 zum Begriff der Verläumdung drei Bedingungen erfordert: 1) Daß Jemandem Handlungen oder Thatsachen, die für strafbar erklärt sind, oder dem Thäter seinen guten Ruf entziehen könnten, zur Last gelegt werden, 2) daß solche Zulagen erdichtet, d. h. falsch seien, 3) daß eine solche Andichtung mit dem Bewußtsein der Falschheit geschehe. Nun sind in den eingeklagten Stellen keine dem klagenden Regierungsrathe von Bern zugelegten Thatsachen enthalten; dennoch glaube ich genügende Wahrscheinlichkeitsgründe angeführt zu haben, daß ich die Behauptungen oder Urtheile, die in dem Artikel enthalten sind, nach den Verhältnissen des Herrn Dr. L. Snell für richtig halten könnte. Daß es eine Verläumdung aus Fahrlässigkeit gebe, ist wohl von Kriminalisten noch nie behauptet worden. Wenn ich nun unterlassen hätte, mich ungeachtet der pressanten Aufforderung des Hrn. Snell erst noch genauer (wo?) zu erkundigen, so wäre dieses Fahrlässigkeit, aber nicht dolus gewesen.

Ich hatte die Citation vom Bezirksgerichte auf den 24. Juni erst Donnerstags 22. in der Sitzung des Regierungsrathes erhalten; auch der 23. war nicht frei von Geschäften. Es wäre mir daher nicht möglich gewesen, die Akten einzusehen, mich zu einer Vertheidigung vorzubereiten oder einen andern Vertheidiger zu bestellen. Ich schloß daher und habe dem versammelten Bezirksgerichte an den Schranken bei Eröffnung der Verhandlung gesagt, „ich

sei nach dieser kurzen Vorladung überzeugt, daß der Richter ebenfalls meine Nicht-Straffälligkeit annehme, oder die Sache als höchst geringfügig betrachte, und daß ich nicht nöthig erachte, zu meiner Vertheidigung ein Wort vorzubringen, weil die in Strafsachen geltende Untersuchungsmaxime den Richter verpflichtet, von Amtswegen aus den Akten und Gesetzen alles zu entnehmen und zu berücksichtigen, was zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereicht." — Gegen was hätte ich mich vertheidigen sollen? In denjenigen Strafsachen, die vor dem Bezirksgerichte verhandelt werden, tritt auch am Tage der Endbeurtheilung kein öffentlicher Ankläger auf; dem Angeklagten wird keine Angeklageacte mitgetheilt. Herr Fürsprech Klauser, als Bevollmächtigter des Klägers, hatte zwar bei Einreichung der Klage die Stellen in dem fraglichen Artikel, gegen die hauptsächlich die Klage gerichtet sei, ausgehoben, aber am Tage der Beurtheilung erklärte er am Schranken des Gerichtes, daß er an seinem Orte nicht nöthig finde, den Akten eine weitere Bemerkung beizufügen." Da das Bezirksgericht mich durch einen Beschluß vom 13. Mai dem Kriminalgericht hatte überweisen wollen, was vom Obergerichte für nicht statthaft befunden worden, so konnte ich nicht anders, als ein verdammendes hartes Urtheil erwarten. Gleichwohl hat mich das Urtheil, welches mich zu einer Geldbuße von 400 Fr. und 3 Monaten Gefängniß verurtheilte, sehr überrascht, weil es in seiner auffallenden Begründung fast noch mehr als durch die Strafe mein innerstes Gefühl von Wahrheit und Recht, mein Fassungsvermögen verletzte und weil

man mit demjenigen, was man moraliſch für unmöglich hält, ſich nie vertraut macht, ſelbſt wenn man es nach den Conjunkturen vorher berechnen kann. Als ich das Urtheil angehört hatte, ſtand mir der Verſtand ſtill. Ich verbeugte mich vor meinen Richtern und ging, mit welchen Gefühlen überlaſſe ich Jedem zu denken, halb träumend halb lachend von hinnen, wie ich es in meiner Vertheidigung vor Obergericht geſagt habe. Der Herr Gerichtsſchreiber Rahn las mir das Urtheil vor in einem Tone, welcher entweder ſein Mitleiden mit dem armen Sünder oder ſeinen Abſcheu gegen den Freidenker ausdrückte. Daß ich ſofort nach Eröffnung des Urtheils die Appellation verlangte, welche mir nicht verweigert werden konnte, verſteht ſich. —

§ 2.

Meine Vertheidigung am Schranken des h. Obergerichtes am 31. Auguſt 1837 und Auszug aus dem Polizeiprotokoll des Obergerichtes des Standes Zürich, d. d. 31. Auguſt 1837.

Ich kann die Vertheidigung, welche 67 Druckſeiten einnimmt, hier nicht aufnehmen, weil nicht Raum dazu iſt; aber ich verhehle nicht, daß ich noch jetzt nicht ohne etwelches Selbſtgefühl dieſelben durchblättere und glaube, diejenigen Leſer, welche als Juriſten oder im geſchichtlichen Intereſſe, dieſelbe zur Hand nehmen, werden ſie nicht ohne Befriedigung leſen, und in derſelben die ſchlagende Widerlegung der abſurden Sophismen und Widerſprüche, den Schwung der Beredſamkeit eines gekränkten Rechtgefühles und beißenden Humor finden, welche den Kläger und den

erſtinſtanzlichen Richter niederſchmettern, und die vielfachen Geſetzesverletzungen nachweiſen, deren ſich das Bezirksgericht in formeller und materieller Hinſicht ſchuldig gemacht hat. Ich hatte in meiner Vertheidigung angetragen, daß des Bezirksgerichtes Urtheil kaſſirt und das Geſchäft an ein anderes Gericht zur Beurtheilung überwieſen werde, zumal das Bezirksgericht bereits ſeine Befangenheit in dieſer Sache dadurch an den Tag gelegt, daß es die Unterſuchung ſogar dem Kriminalgericht überweiſen wollte. Das Obergericht fand (Erwäg. 6), daß für die von dem Inculpaten verlangte Ueberweiſung des Geſchäftes an ein anderes Bezirksgericht nicht zureichende Gründe vorliegen, indem die frühere Ueberweiſung von Seite des Bezirksgerichtes an das Krimminalgericht keineswegs zu der Annahme berechtige, daß das Bezirksgericht ſich in einer Lage befinde, welche ihm unmöglich mache, in dieſem Geſchäfte mit der von ihm mit Recht zu erwartenden Unbefangenheit zu handeln. Wohl aber wurde das Urtheil aufgehoben und die Akten an das Bezirksgericht Zürich zurückgewieſen mit dem Auftrage, die Unterſuchung im Sinne der Erwägungen fortzuſetzen und ſodann ein neues Urtheil auszufällen. Die Erwägungen 1—3 deduciren, daß das Urtheil als nichtig erſcheine, weil ein Mangel in der gehörigen Beſetzung des Gerichtes von Amtswegen zu berückſichtigen iſt und Hr. Dr. Bluntſchli nach § 184 No. 4 des Geſetzes betreffend das Unterrichtsweſen und § 51 des organ. Geſ. über das Gerichtsweſen nicht zu den Funktionen eines Erſatzmannes befähigt war; in materieller Hinſicht da der von

dem Angeschuldigten heute (31. August) angetragenr Beweis für die Richtigkeit des betreffenden Zeitungsartikels von wesentlichem Einfluß auf den endlichen Entscheid sein kann (Erwäg. 4) und die Stellung des Regierungsrathes von Bern zu der vorörtlichen Behörde, sowie der Umstand ob Ersterer identisch sei mit der letztern, nicht ersichtlich ist, (Erwäg. 5). Ich verlangte nun eine Frist um den anerbotenen Beweis für die Richtigkeit des Inhalts des Zeitungsartikels anzutreten und auszuführen. Hiebei kam mir nun meine Stellung als Präsident des Gesetzgebungsrathes (Section des Regierungsrathes) zu statten, weil ich vermöge dieser amtlichen Stellung Zutritt zu den amtlichen Protokollen über die vorörtlichen Verhandlungen des Jahres 1834 und den Berichten unserer Tagsatzungsgesandten in Bern und allen Protokollen der hiesigen Behörden hatte, welche auf die betreffenden Ereignisse Licht werfen konnten. Die Frucht meiner Studien über diese Quellen und der Zusammenstellung ist nun enthalten in den oben citirten Politischen Annalen der eidgenössischen Vororte Zürich und Bern, welche in 2 Bänden nicht weniger als 1140 Oktavseiten füllen und der Oeffentlichkeit übergeben wurden. Da die Authentizität der Quellen, aus welchen ich die Annalen geschöpft hatte, und die Uebereinstimmung meiner Darstellung mit den in großer Zahl wörtlich angeführten Aktenstücken nicht angefochten werden konnte, nach diesem aber der von mir anerbotene Beweis der Wahrheit erbracht war, mithin von Verläumdung keine Rede sein konnte, was übrigens der Staatsanwalt schon am 31. August 1837 anerkannt hatte, und da in meiner Vertheidigung am

Schranken des Obergerichtes die anderen Fehler der Klage und des Urtheils in ihrer Absurdität bloß gelegt waren, so fand sich der Regierungsrath des Kt. Bern bewogen, endlich mit Schreiben vom 25. Juli 1838 zu erklären, daß er von der Klage abstehe und zwar lediglich gestützt darauf, daß der Beweis der Wahrheit zugelassen worden sei. So hatten diejenigen, welche in Bern zu der Klage angestiftet hatten, nichts anderes erzweckt, als daß ihre Handlungen nach authentischen Quellen ausführlich dargestellt wurden in einem Werke, welches ich mich nicht scheue, als Geschichtswerk zu bezeichnen, und welches hoffentlich als bleibendes Denkmal in denjenigen schweizerischen Bibliotheken wird aufbewahrt bleiben, welche die Quellen schweizerischer Geschichte sammeln. Aber diese politischen Annalen haben noch eine weit höhere Bedeutung, da sie durch die darin enthaltenen Dokumente lehren, welches die Stellung der Eidgenossenschaft im Europäischen Staatensystem ist und welche völkerrechtliche Pflichten sie, ohne ihrer Selbständigkeit und Würde Etwas zu vergeben, gegen die Nachbarstaaten zu beobachten hat.

§ 3.

Definitive Erledigung des Prozesses.

In Folge der Abstandserklärung des klagenden Regierungsrathes von Bern, welche am 25. Juli 1838 erfolgt war, glaubte ich hinlänglich fundirt zu sein, zu einer Entschädigungsklage, wegen vielfach verursachter Zeitversäumnisse, Erscheinung vor einem nicht gehörig besetzten

Gerichte, Rückweisung an das Bezirksgericht Zürich zur Vervollständigung und Ausfällung eines neuen Urtheils, endlich zeitraubender Sammlung und Redaktion der Annalen zur Führung des mir gestatteten Beweises. Das Bezirksgericht Zürich erkannte unterm 14. November 1838. „Hr. Escher sei mit seinem Entschädigungsbegehren abgewiesen und habe die über diesem Punkt erlaufenen Kosten zu tragen, sei die von Herrn Escher geforderte Entschädigung für sein vergebliches Erscheinen vor Gericht am 31. Oktober 1838 mit der am 14. November gesprochenen Entschädigung zu compensiren. In Folge meiner Berufung an das Obergericht, wurde von diesem unterm 7. Januar 1839

in Erwägung

1) daß vorerst der fragliche Fall, da es sich um Verletzung der Amtsehre handelt, unter diejenigen gehört, welche nach § 14 des Gesetzes über die Strafrechtspflege von Amtswegen untersucht und bestraft werden sollen, sobald von Seite des Beleidigten die Denunziation bei den Vollziehungsbehörden geschehen ist;

2) daß nun in Ermanglung positiver Gesetze hinsichtlich der Verpflichtung zum Schadenersatze von Seite des Denunzianten gegenüber dem Angeschuldigten die allgemeinen Grundsätze über den Ersatz eines außervertraglichen Schadens zur Anwendung kommen müssen, ein solcher aber nur aus einer widerrechtlichen Handlung, mithin (was ganz mit unserer Praxis übereinstimmt) mit Bezug auf Denunziationen der fraglichen Art nur dann stattfindet, wenn dieselben auf eine böswillige oder leichtsinnige,

muthwillige Weise erhoben wurden, oder im Verlaufe des Prozesses dem Denunzianten Handlungen zu schulden kommen, welche dem Angeschuldigten unnütze Kosten, Mühe oder Weitläufigkeiten verursacht haben;

3) daß nun zwar bei Anhebung der Denunziation dem Regierungsrathe des Kt. Bern weder böser Wille noch Leichtsinn zum Vorwurf gemacht werden kann (?) hingegen demselben zur Last fällt, daß er, nachdem bereits am 31. August 1837 der obergerichtliche Rückweisungsbeschluß, wonach Hr. Escher zum Beweis der Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsachen zugelassen worden war, erfolgt ist, erst mit Schreiben vom 25. Juli 1838 also beinahe nach Verfluß eines Jahres und zwar lediglich gestützt darauf, daß der Einrede der Wahrheit zugelassen worden sei, erklärt hat, von dem Prozesse abzustehen;

4) daß daher, da die Abstandserklärung sogleich nach dem Erlaß des fraglichen Obergerichtlichen Urtheils hätte geschehen sollen, das Entschädigungsbegehren auf die seit derselben dem Herrn Escher verursachten Kosten und Weitläufigkeiten gerechtfertigt, das geforderte Quantitativ aber als übersetzt erscheint (?) und desnahen das richterliche Ermessen einzutreten hat:

Durch Stimmenmehrheit gefunden,

es sei die Berufung des Klägers zum Theil begründet, und hierauf

erkennt habe:

1) habe der Beklagte (die Regierung von Bern) den Kläger mit 60 Fr. (a. W.) zu entschädigen.

2) haben beide Parteien die über den Entschädigungspunkt erlaufenen erst- und zweitinstanzlichen Prozeßkosten zu gleichen Theilen zu tragen.

3) Mittheilung.

Actum, Montags den 7. Januar 1839.

Im Namen des Obergerichtes unterzeichnet
der erste Präsident:
(L. S.) Meiß.
der Unterschreiber, in dessen Abwesenheit
der Substitut:
Pestalozzi.

Berechnung der zweitinstanzlichen Prozeßkosten:

(Specific.)

Zusammen Fr. 17. 8 Bz.
Für jede Partei beträgt die Hälfte Fr. 8. 9 Bz.
Den Betrag empfangen
Zürich. den 21. Januar 1839.
Der Registrator des Obergerichtes:
Ulrich.

Und nun kein Wort weiter über diesen mich persönlich betreffenden Handel, der zwar auch ein allgemeines Interesse darbietet. Der Leser mag sich selbst einen Commentar hinzusetzen, oder aus den angegebenen Quellen nähere Information suchen.

Achter Abschnitt.

Der 6. September 1839.

§ 1.

Die Stimmung der verschiedenen Klassen im Kanton Zürich vor der Berufung des Dr. Strauß als Professor der Hochschule.

Bekannt ist, daß die Berufung des Dr. Strauß als Professor der theologischen Fakultät an der Hochschule Zürich den Feinden der Regierung und der bestehenden Ordnung im Kanton ein willkommenes Mittel darbot, durch aufgeregte Volksmassen die Regierung zu stürzen und ihren Gegnern die Gewalt in die Hände zu spielen; auch wird es keine Weitläufigkeiten erfordern um zu beweisen, daß die Anstifter und Leiter der Bewegung keineswegs durch die Religionsgefahr, welche sie dem unwissenden Theile des Volkes vorspiegelten, bestimmt wurden, sondern aus andern Motiven schändlich heuchelten, um selbstische Zwecke zu erreichen. Aber die Bewegung unter dem fanatisirten Theile der Bevölkerung würde nicht so heftig und so gewaltig geworden sein, ohne Unzufriedenheit vieler Klassen und Individuen, durch welche Zündstoff sich schon vorher angehäuft hatte, welcher den Fanatikern zahlreiche Hülfstruppen auch von solchen zuführte, welche hinsichtlich der vorgespiegelten Religionsgefahr gleichgültig waren. Dieses hat Fedderſen, Geschichte der Schweiz. Regeneration, in dem Abschnitt, die Zürcher Septem-

ber-Reaction pag. 279 ff. im Ganzen recht gut auseinander gesetzt, ungeachtet er nicht ganz unbefangen ist.

„Nirgends" sagt er pag. 281 ff. „entwickelte sich seit dem Umschwung vor 1830 eine so reiche und schöpferische Thätigkeit als im Kt. Zürich. Mit der letzten Revision der Verfassung, welche die Kopfzahl als einzige Grundlage der Repräsentation sanctionirte und das 1831 der Stadt Zürich eingeräumte Vorrecht aufhob, war die Scheidewand zwischen Stadt und Land vollständig gefallen und die Rechtsgleichheit durchgeführt." Aber er kann nicht verhehlen, daßdiese s. g. „Rechtsgleichheit" auf ochlokratische Weise ausgebeutet wurde. Weit entfernt, daß in den Landzünften liberale und für das Wohl des Ganzen besorgte Männer gewählt wurden, „fühlten herrschlustige Demokraten sich durch die überwiegende Intelligenz gedrückt." Das Schulwesen, rühmt Fedderſen, kam zu einer vorher nicht gekannten Höhe. Nicht nur wurden die obern Lehranstalten mit einer Hochschule als Schlußstein erweitert (wozu das Stiftungsvermögen des ehemaligen Karolinum den ersten Fond hergeben mußte, nicht ohne daß sich die Eifersucht der „herrschlustigen Demokraten, welche überwiegende Intelligenz drückte, dagegen sträubte"), vor Allem richtete sich die Sorge auch auf Entwicklung des eigentlichen Volksschulwesens. Mit Gründung eines Seminars, Anstellung von vielen neuen Lehrern (zum Theil aus den fremden Flüchtlingen), Erhöhung der Besoldungen, Entwerfung zweckmäßiger Lehrmittel, Aeufnung des Schulfonds in den Dorfgemeinden u. s. w. geschahen mächtige Schritte vorwärts. Während der Staat früher für das

Primarſchulweſen faſt nichts beitrug, erſchienen jetzt jährlich bei 132,000 Fr. zu dieſem Zwecke auf dem Budget.“ „Die Schule nahm einen hohen Aufſchwung (pag. 283). Durch das neue Syſtem des Volksunterrichtes galt es die heranwachſende Generation nicht bloß mit praktiſcher Kenntniß zu verſehen, ſondern ſie auch zum Selbſtdenken und Selbſturtheilen zu leiten, ſie innerlich frei zu machen. Hier war reges Leben, geiſtiger Fortſchritt. Anders verhielt es ſich mit der Kirche. Dieſe befand ſich faſt in verknöchertem Zuſtand und beharrte auf ihren alten Satzungen, über eine gewiſſe Grenze hinaus ſollte der menſchliche Geiſt aufhören zu denken und ſich der Autorität des Buchſtabens unterwerfen. So kam die Geiſtlichkeit in einen ſcharfen Gegenſatz zu der Schule und dem ganzen geiſtigen Ringen der Zeit. Ihre Stellung wurde um ſo feindlicher als ſie ihren bisherigen Einfluß in den Gemeinden ſchwinden ſah. Früher war es der Pfarrer, bei dem auch in weltlichen Dingen Bürger und Beamte ſich Rath zu holen pflegten; jetzt hörte dieſe Einwirkung auf Behörden und Parteien auf. Der Schulmeiſter war ſo zu ſagen der Diener des Pfarrers. Jetzt konnte ſich der Lehrerſtand freier und unabhängiger bewegen. Der Drang nach Emancipation von der Kirche nahm in dem Grade zu, als dieſe den Schulreformen widerſtrebte und den alten Druck auf die geiſtige Entwickelung aufrecht zu halten ſuchte. Die Geiſtlichkeit ging um ſo eher Hand in Hand mit der ariſtokratiſchen Oppoſition in der Stadt, als die meiſten Landpfarrer Stadtbürger waren.“ Dieſes alles iſt im Ganzen wahr; aber wir müſſen auch die Kehrſeite betrach-

ten. Fedderſen kann dieſelbe nicht verhehlen, aber er ſucht ſie zu übertünchen. Schon im Jahr 1836 brach im Wehnthal ein förmlicher Aufſtand gegen die Einführung eines Leſebuches aus, es mußten Truppen aufgeboten werden. „Die Regierung verhinderte durch Kraftentwicklung, daß die Bewegung ſich weiter verbreitete.“ Aber dieſe Thatſache beweist, daß die Neuerungen entweder an ſich den Geſinnungen der Bevölkerung zuwider waren oder nicht mit der nöthigen Umſicht ins Werk geſetzt wurden. Allmählig, fährt Fedderſen fort, wurde das Seminar in Küßnacht die Zielſcheibe aller geiſtlichen und ariſtokratiſchen Angriffe. An der Spitze dieſer jungen Anſtalt zur Bildung von Lehrern ſtand der Direktor Scherr, eine ſeltene pädagogiſche Kraft von raſtloſer Thätigkeit, voll von energiſchem Eifer für die Bildung des Volkes, wie Wenige wußte er ſeine Zöglinge an ſich zu feſſeln und die Lehrer mit Hingebung für ihren Beruf zu erfüllen. Der Kirche gegenüber vertrat er die freie Stellung der Schule mit allem Nachdruck. Was er in kurzer Zeit leiſtete, wenn auch mit einzelnen Schroffheiten oder Ueberhebungen war außerordentlich. Auf ſeine Wirkſamkeit fiel daher der ganze Haß der Oppoſition.“ Aber möchte er nicht dieſen Haß ſich großentheils ſelbſt zugezogen haben durch dieſe Schroffheiten und Ueberhebungen, welche eben ſeiner Stellung wegen als Seminardirektor deſto anſtößiger und gegen manche Perſonen beleidigender waren, und iſt nicht bei der Herrſchaft („Feſſelung“), die er über ſeine Zöglinge ausübte, anzunehmen, daß auch dieſe in ihren Schulgemeinden ſich

Schroffheiten gegen Pfarrer und Beamte und abstoßende Ueberhebungen zu Schulden kommen ließen, was nothwendig erbittern und den Haß gegen den Seminardirektor verstärken mußte? Er wurde, sagt Fedderſen, als Schultyrann und Schulpapſt hingeſtellt, deſſen Herrſchaft geſtürzt werden müſſe. Dem aus der Anſtalt hervorgegangenen Lehrerſtand warf man Dünkel und Anmaßung vor" (wohl nicht ohne Grund wegen ihrer Schroffheiten und Ueberhebungen; dieſe mußten den gründlich Gebildeten um ſo widerlicher erſcheinen, als die den jungen Herren Schullehrern auf der Geſchwindbleiche eingetrichterten Kenntniſſe oberflächlich waren) „Spaltungen im Erziehungsrath und Meinungsverſchiedenheit unter den Behörden des Schulweſens ſelbſt gaben den Angriffen Nahrung. Melchior Hirzel, ſonſt der wärmſte und verdienteſte Schulfreund und Präſident des Erziehungsrathes ließ ſich durch die Anklagen irre machen." (Fedderſen gibt ja ſelbſt zu, daß die Anklagen betreffend Schroffheit und Ueberhebung nicht aus der Luft gegriffen waren; der Aufſtand im Wehnthal hatte ihm gezeigt, daß man Anſtoß dieſer Art vermeiden müſſe, Scherr war ein gemüthloſer Menſch, ſuchte nur die intellectuellen Kräfte ſeiner Zöglinge und durch dieſe der Schüler zu entwickeln und pflanzte ſeinen Zöglingen Geringſchätzung der poſitiven Religion und der Geiſtlichen ein, während Hirzel damals die Nährung religiöſen Sinnes als Stütze der Sittlichkeit für nothwendig hielt und den Glauben als bedingt durch die Autorität der h. Bücher und der Geiſtlichkeit betrachtete.) Hirzel ſuchte bei Erweiterung des Seminars (alſo

bei ganz schicklicher Gelegenheit) die Stellung des Direktors zu schwächen, während Scherr auf der pädagogischen Einheit der Anstalt bestand (d. h. sich als Schulpapst auch dem Erziehungsrath und dessen Präsidenten gegenüber behaupten und keine Mitarbeiter im Seminar dulden wollte, welche den Schroffheiten und den kirchenfeindlichen Tendenzen entgegenwirken könnten)." Die Zwistigkeiten darüber wurden persönlich und leidenschaftlich, und da sie durch den großen Rath entschieden werden mußten, erbitterten sie nicht nur die beiden liberalen Parteien, die sich eine Zeit lang als Hirzelianer und Scherrianer gegenüberstanden, sondern ihr beidseitiges Ansehen litt auch beim Volk." Dieß alles ist geschichtlich wahr, wie ich mich noch lebhaft erinnere, obgleich ich selbst auf keine Weise bei diesen Zwistigkeiten betheiligt war und mich nie mit pädagogischen Angelegenheiten befassen mochte. Aber noch ein anderer Umstand kam hinzu, welcher ebenfalls Manche über die neue Schulordnung mißvergnügt machte. „Eigennützige Fabrikanten, sagt Fedderſen, sträubten sich gegen die neue Schulordnung, durch welche der unmäßige Gebrauch der Jugend in den Fabriken beschränkt wurde." Das Gesetz verbot theils ganz die Beschäftigung in den Fabriken den allzu jungen Kindern, theils die zu lange Arbeitszeit, welche den Kindern physisch nachtheilig ist und dieselben für die Schulstunden abstumpft. Aber nicht die Fabrikanten selbst waren es, welche allein sich gegen solche Beschränkungen sträubten, sondern auch dürftige Eltern klagten, wenn man ihnen den Verdienst der Kinder entzog. Die Fabrikanten waren immerhin Leute, welche

großen Einfluß beſaßen und deren Unzufriedenheit nicht gering anzuſchlagen war. Aber auch der Schulzwang, abgeſehen von den Fabriken, gab Stoff zu vielem Mißvergnügen. Nirgends iſt derſelbe wohl mit ſolcher Strenge wie im Kt. Zürich gehandhabt worden. Es gab in den gebirgigen Gegenden iſolirte Wohnungen, wo die rauhe Witterung, beſonders im Winter, den Kindern den Beſuch der Schule faſt unmöglich machte; auch wo dieſes nicht in gleich hohem Grade der Fall war, waren dürftige Eltern oft außer Stand, ihre Kinder mit anſtändiger und warmer Kleidung zu verſehen und zu beſchuhen; aber die Strafen, welche Abſenzen nach ſich zogen, die den Schulbehörden nicht genügend entſchuldigt ſchienen, trafen die dürftigen Eltern noch härter.

„Auch das Militärweſen, rühmt Fedderſen pag. 281, hob ſich durch Abſchaffung des Wachtkamaſchendienſtes, Handhabung einer ſtrengern Disciplin, beſſere Inſtruction und Ausſtattung der Truppen.“ Die Abſchaffung des Wachtdienſtes war ganz gut; was Fedderſen unter Kamaſchendienſt überhaupt verſteht, laſſen wir dahingeſtellt. Die ſtrengere Disciplin war ebenfalls zweckmäßig. Aber der berufene Oberinſtruktor Oberſtl. Sulzberger, indem er wirklich die Inſtruktion ſehr gut leitete, erlaubte ſich bisweilen gegen die Söhne reicher Herren am See gewiſſe beleidigende Ausfälle, welche tiefen Groll erzeugten, um ſo mehr als kein Geheimniß war, daß Sulzberger in geſchlechtlicher Hinſicht unſittlich war, und für ſeine Depenſen wiederholt dem Staatsärar Zumuthungen machte.

Fedderſen führt ferner an, daß Gewerbsleute, die von den alten Privilegien Vortheil zogen, über die freie Concurrenz klagten. Wir finden, daß die gewährte größere Gewerbsfreiheit volkswirthſchaftlich ein Fortſchritt war; aber es darf nicht verhehlt werden, daß manche, welche ihre Privilegien mit bedeutenden Koſten erworben hatten, und dieſelben als jura quaesita betrachteten, durch die neuen Geſetze hart betroffen wurden.

Ferner darf nicht vergeſſen werden, daß man am 22. November 1830 auf der Bühne zu Uſter durch manche Verheißungen, Erwartungen ermuntert hatte, die dann eben nicht erfüllt werden konnten: und ſelbſt die kommuniſtiſchen Ideen und Gelüſte ließen ſich verſpüren. Fedderſen vergißt nicht anzuführen pag. 283, daß die weitläufigen und tiefeingreifenden Prozeſſe um Korporationsgüter, die wir in einem vorhergehenden Abſchnitte der Erinnerungen geſchildert haben, „Groll hinterließen.“ Die großen Bauten und neuen Inſtitutionen, wozu das Budget die Mittel liefern mußte, erheiſchten neue Steuern, an die man früher nicht gewöhnt war, und Klagen über ungleiche Verlegung erhöhte die Unzufriedenheit; es gab Gemeinden, welche durch ihre falſchen Deklarationen ihre Steuerpflicht auf ein Minimum herunter brachten und die Laſt auf andere Theile des Kantons wälzten. Zuweilen klagten einzelne, daß ſie in Vergleichung mit andern zu ſtark belaſtet werden. Durch ein Forſtgeſetz kamen die Waldungen unter beſſere Aufſicht und Verwaltung (Fedderſen pag. 282). Sehr wahr, aber damit war denjenigen nicht gedient, welche früher von Mißbräuchen Vor-

theil zogen, auch iſt nicht zu läugnen, daß die Forſtbeamten mitunter etwas zu bureaukratiſch verfuhren. Endlich gab es viele Unzufriedene, wie es vor der Regeneration auch der Fall war, welche aus verwerflichen egoiſtiſchen Motiven grollten, der Eine, weil er einen Prozeß verloren hatte oder beſtraft wurde, der Andere, weil nicht er, ſondern ein anderer gewählt war, oder eine Salzwage u. dgl. erhalten hatte. Nicht verſchweigen kann ich aber, daß auch mehrere der Hochgeſtellten auf verſchiedene Weiſe Aerger und Ekel erregten. Dr. Keller war nach und nach wegen ſeiner Habſucht, ſeines Wuchers und ſeiner Sittenloſigkeit im ganzen Kanton verſchrieen worden. Wenn er auch bei der ſchiedsrichterlichen Vermögensausſcheidung zwiſchen Baſelſtadt und Baſelland von den 66000 Fr. (a. W.) als Obmann nur ſeinen Löwentheil erhalten haben mag (vrgl. Fedderſen pag. 174), ſo war dieſes in anderthalb Jahren ein erkleclicher Nebenverdienſt für den Obergerichtspräſidenten. Auch ging die Sage, er habe ſich erboten, den Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuches anzufertigen, aber dafür ein Honorar bedingen wollen, welches man den Behörden nicht hätte antragen dürfen, und dieſes ſoll eines der Motive geweſen ſein, die ihn beſtimmten, ſeine Entlaſſung aus dem Obergerichte zu verlangen, in der Abſicht ſeine Zeit beſſer zu verwerthen. Er kündigte nun an, daß er bereit ſei, in Rechtsangelegenheiten Conſultationen und Gutachten zu ertheilen, und allerdings zog ſein Ruf und die Hoffnung, daß ſeine Gutachten bei den Gerichten entſcheiden werden, anfangs Viele herbei, welche dafür hohe Preiſe bezahlten. Es iſt mir

unter meinen Papieren ein ſatiriſches Manuſcript in die Hände gefallen, welches aus jener Zeit ſtammt; es wurde zwar dem Drucke nicht übergeben, mag aber hier Platz finden, weil es zur Erläuterung des Geſagten dient, auf Thatſachen gegründet iſt und zeigt, welche Urtheile über die Habſucht Kellers gefällt wurden; es lautet ſ. M.:

„Wie ſich einer gegen Viele vertheidigt. Ein Geſicht, das dem auswärtigen Leſer apokalyptiſch ſcheinen, dem hieſigen Leſer aber deſto glaubhafter vorkommen wird."

„Höret Ihr, die ihr Mücken ſeiget und Zwetſchgenſteine verſchlucket. Es begab ſich im Lande Chiruz, daß drei Jünglinge heimkehrten aus der Fremde und ſprachen: ſetzet uns zu Richtern über alles Volk, denn wir haben 7 Jahre im Lande der Braminen das Geſetzbuch Menu ſtudiret! Da ſprachen die Einwohner von Chiruz; was ſoll uns das Geſetzbuch Menu? Es iſt ein weitläufiges Geſetzbuch, deſſen Sprache wir nicht verſtehen und noch dazu ſind wir berichtet, es enthalte viel läſtige Zeremonien, viel dumme Geſetze und viel Widerſprüche und unleſerliche Stellen, ſo daß jene nach ihrem Gefallen aus dieſem Geſetzbuch verdammen würden und losſprechen nach Gunſt oder Ungunſt. Wir wollen nicht dieſes Geſetzbuch und ſeine Prieſter. Jene aber ließen nicht ab und ſprachen: liebe Freunde, laßt uns gewähren! Da ſie aber ſahen, daß die Einwohner ihnen die oberſten Richterſtühle nicht verleihen mochten, ſo ſprachen ſie traurig: liebe Freunde, ſo erwählet uns doch als Cadis über eine Stadt, damit unſere Weisheit leuchte und

Verſtand dieſes Mannes ihn nicht bewahrt vor ſo viel Uebermuth? und wieder andere ſprachen: wenn dieſer Mann großen Verſtand ererbte, ſo hat er auch große Bosheit ererbt; Bosheit aber verwirrt den Verſtand." — So lautet das Manuſcript.

Als Beweis der Unſittlichkeit Kellers berief man ſich darauf, daß am Wolfbach nahe bei Zürich eine Wirthſchaft etablirt wurde, welche im Publikum „das Kaffé Oberrichter" genannt wurde und in welchem mehrere hübſche Dirnen Aufnahme fanden. Herr Keller war hier, begleitet von einigen ſeiner Freunde aus dem Obergericht, woher jener Spitzname. Da aber dieſe Herren allein die Ausgaben und den Verdienſt der Wirthſchaft nicht hinreichend deckten, auch die Wirthſchaft eine öffentliche war, ſo wurde ſie noch frequentirt von verſchiedenen Klaſſen, welche Geld brachten, worunter es auch ſehr verwegene Menſchen, Italiener, Flüchtlinge u. ſ. w. gab, und, wenn die „Fräulein" gerade von der Keller'ſchen Geſellſchaft in Beſchlag genommen waren, ſo drängten ſolche ſich in das Zimmer derſelben, ſo daß es zu bedenklichen Auftritten kam. Dieſes war ſtadt- und landkundig. Daneben erzählt man ſich, Hr. Keller habe eine Tanzgelegenheit in einer Wirthſchaft beſucht, und an dem einen Arm ſeine Gattin, am andern eine Kellnerin eingeführt. Ich bin weit entfernt als Rigoriſt den Splitterrichter oder Heuchler zu machen; aber es müſſen von Männern, die ſo hoch geſtellt ſind, gewiſſe Gränzen des Anſtandes beobachtet werden. Viel Haß zog er ſich zu durch Bevorzugung von Fremden und Hintanſetzung von Kantonsbürgern bei Beſetzung von

Lehrstühlen an der Hochschule und gewissen öffentlichen Aemtern. Vor 1831 waren unsere höhern Lehranstalten eine Versorgung für Einheimische, namentlich Stadtbürger, und die Lehrstühle wurden oft mit sehr mittelmäßigen Subjecten besetzt. Daß nun die Bevorzugung der Einheimischen wegfiel und lediglich die wissenschaftliche Fähigkeit ins Auge gefaßt wurde, war sehr zweckmäßig und diente zur Hebung der Anstalt; aber Keller sprach sich wiederholt aus, daß bei der Konkurrenz der fremde Bewerber eben als solcher vorgezogen werden solle, da sein Verlangen, bei uns angestellt zu werden, ihn dazu berechtige, und es begegnete mehrmals, daß die Kantonsbürger, welche vollkommen befähigt waren, auf schnöde Weise hintangesetzt wurden und dann vom Auslande ehrenvolle Rufe erhielten. Die Gründe, warum Keller, Ulrich und ihr Anhang so verfuhren, waren mehrfach. Die Fremden waren mehr von ihnen abhängig, da sie keine andern Stützen hatten; dann empfahl sie oft ihre politisch-revolutionäre Gesinnung mehr als die Wissenschaft. Bei manchen wirkte frühere persönliche Bekanntschaft oder Empfehlungen von guten Bekannten. Daß aber ein solches Verfahren bei Vielen gerechten Unwillen erregte, ist begreiflich.

Herr Staatsanwalt Ulrich verletzte den Anstand noch weit mehr; er prahlte sogar, daß er den Besuch eigentlicher Prostituirten in seiner Wohnung annehme, machte sich ein Vergnügen daraus, solchen Personen am hellen Tage durch die Straßen der Stadt nachzuziehen, auf cynische Weise in der etymologischen Bedeutung des Wortes: An einem Sonntag Morgen wanderte er, vom

„Kaffé Oberrichter“ her, wo ſeine Geſellſchaft die Nacht zugebracht hatte, während des Geläutes, welches die Kirchgänger zum Gottesdienſte rief, mitten durch die Schaaren derſelben über die ſog. obere Brücke (jetzt Münſterbrücke) mit offenen Hoſen, ob in Folge Rauſches oder abſichtlich, um den „Frömmlern“ Aerger zu machen. Das Factum wurde allgemein bekannt und auch in entfernten Bezirken mit Abſcheu erzählt. Daneben war er bei vorwiegender Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit in ſeinen amtlichen Funktionen wegen ſeiner barſchen Manieren, die ſeine angeborene Gutmüthigkeit übel kleideten, unbeliebt.

Den Hrn. Regierungsrath Bürgi habe ich in einem frühern Abſchnitte dieſes Bändchens genügend charakteriſirt und habe hier nur beizufügen, daß er ſich immer hochmüthiger geberdete und mehr erlaubte, nachdem in Folge der Verfaſſungsreviſion im Jahr 1837 der große Rath in ſeinem Sinne erneuert war.

Wir glauben nun gezeigt zu haben, daß ſchon vor der „Straußengeſchichte“ im Kanton Zürich die Zahl der Mißvergnügten nicht gering war, auch „war das Band zwiſchen den liberalen Tonangebern und dem Volke locker geworden ſeit der großen Wiedikoner-Verſammlung, wo dem Ausdruck der Volksgeſinnung von oben herab Zwang angelegt wurde.“ (Fedderſen pag. 285.) „Als Hauptgegner der freien Bundesconſtituirung (welche viele aufrichtig Liberale als eine nationale Lebensfrage betrachteten) ſah man die ſog. „„Autoritäten““ oder liberalen Herren in den kantonalen Seſſeln an“, pag. 204.

So war der Boden unterwühlt durch Mißvergnügen,

und die Bereitwilligkeit des Volkes, die Regierung bei eintretender Gefahr zu vertheidigen, erkaltet. Doch hätten wohl diejenigen, welche den gewaltsamen Angriff anstifteten, auf dieses verzweifelte Mittel verzichtet, wenn die Radikalen bei den Erneuerungswahlen in Folge der Verfassungsrevision 1837 nicht ganz exclusiv verfahren wären und eingewilligt hätten auch einige der sog. „Konservativen" in den großen Rath und die Regierung zu wählen. Gerade die angesehensten und einsichtigsten dieser Partei wußten zu gut, daß es schwer ist, die finstern Mächte des Fanatismus und der Anarchie, wenn man sie heraufgerufen hat, wieder zu bannen; auch war das Wagniß nicht gering, da der Angriff fehlschlagen konnte, und in diesem Falle die Strafe des Hochverrathes ihrer wartete. Ein Versuch in diesem Sinne wurde vermittelt durch Bürgermeister Heß, welchen das Ueberfluthen der Ochlokratie und das demagogische Gebahren der Herren Bürgi und seiner Genossen anekelte, und ich glaube, daß die Herren Regierungsräthe Ed. Sulzer und Hegetschweiler einen Compromiß dieser Art wünschten. Aber diese Räthe wurden zurückgewiesen; weit entfernt, daß man Männer, welche die höhere Bildung und den Besitz repräsentiren konnten, durch die Landzünfte hätte wählen lassen, wurden die dem großen Rathe vorbehaltenen indirekten Wahlen nur dazu benützt, um den Sieg der ochlokratischen Partei noch zu verstärken durch Wahlen in diesem Sinne, und ich glaube, daß schon damals die Herren Heß, Ed. Sulzer, Hegetschweiler mißmuthig waren und gewärtigten, wie sich die Dinge weiter entwickeln würden, wozu nun „die Straußen-

geſchichte“ eine gewünſchte Gelegenheit darbot. Dagegen glaube ich nicht und habe keine Spur, daß Hr. Staatsrath L. Meyer von Knonau ſich in dieſem Compromißverſuche betheiligte, da er wohl nicht ohne Grund die perſönliche Feindſchaft und Rachſucht einiger dieſer Herren ſcheute, welche ihm nicht verzeihen konnten, daß er im Jahr 1834 nicht mit aus dem Regierungsrathe trat ſondern vielmehr dazu beitrug, daß die Behörde trotz des Austrittes der acht Herren wieder ordentlich beſtellt wurde, und weil er überdieß wußte, daß ſie bei aller ſcheinbaren Mäßigung immer ſtreben würden, ihre frühern Maximen wieder geltend zu machen. —

§ 2.

Die Berufung des Dr. Strauß als Profeſſor an die theologiſche Fakultät der Hochſchule Zürich und die gegen dieſe Berufung angeſtiftete Aufregung.

Im Allgemeinen kann ich die Darſtellung, wie ſie bei Fedderſen pag. 286 ff. gegeben iſt, beſtätigen; ich werde manche charakteriſtiſchen Vorgänge, beſonders im Schooße des Regierungsrathes, beifügen und gewiſſenhaft auch mein eigenes Verhalten in dieſer Sache angeben, wie man es immer beurtheilen mag. Vorerſt iſt richtig, was Fedderſen ſagt, daß der Bürgermeiſter Hirzel noch im Jahr 1836 ſich mit dem Gedanken Strauß bei der Beſetzung eines Lehrſtuhls für die Kirchengeſchichte und Dogmatik zu berufen, nicht befreunden konnte, aber als im Jahr 1839 derſelbe Lehrſtuhl wieder erledigt war, jetzt durch perſönliche Bekanntſchaft mit dem Gelehrten für

die Berufung ganz gewonnen war. Dieß gab nachher bei der steigenden Aufregung den Feinden von Hirzel und Strauß Stoff zu einer häßlichen Karrikatur, welche die weibsartige Natur Hirzels auf schändliche Weise versinnlichte. Ich finde in dieser Wandelung nur ein Beispiel mehr, wie Hirzel seine jeweilige Stimmung zum Gesetz auch für andere erheben wollte. Ich glaube, daß Hirzel einsah, daß der starre Buchstabenglaube, das Dogma der göttlichen Inspiration der Bücher des Neuen Testamentes, wie sie von einem Concilium durch Mehrheit der Stimmen und unter der Herrschaft des Terrorismus erst dreihundert Jahre nach Christi Geburt unter manchen andern Evangelien ausgewählt und für kanonisch erklärt wurden, und die den Neu-Platonikern entlehnte Heilige Dreifaltigkeit sich rationell nicht mehr behaupten lasse, und in seinem natürlich religiösen Sinn, welcher durch seine Erziehung bestärkt worden, das Bedürfniß fühlte, seinem Glauben an die Unsterblichkeit und Vergeltung eine neue Grundlage zu gewinnen, wobei die Persönlichkeit und Beredtsamkeit des Gelehrten und der in seine Doctrin verflochtene Mysticismus auf das empfängliche Gemüth des Adepten einwirkten. Im Erziehungsrathe waren 7 Stimmen für und 7 gegen die Berufung von Strauß. Hirzel als Präsident des Erziehungsrathes entschied für die Berufung, weßhalb die Verantwortlichkeit ihm aufgebürdet, und er von da an die Zielscheibe der wüthendsten Angriffe wurde. Hier muß ich mich nun gegen eine Verwechslung verwahren, welche dem Unkundigen leicht zu meinem Nachtheil begegnen könnte. Fedderſen pag. 286 nennt unter den sieben Mitgliedern

des Erziehungsrathes, welche gegen die Berufung stimmten, auch einen Escher. Ich bemerke daher, daß nicht meine Wenigkeit dieser Erziehungsrath Escher und daß ich überhaupt nie Mitglied des Erziehungsrathes gewesen bin. Dieser Herr Erziehungsrath Escher war im ehemaligen Carolinum als Professor der Geschichte mein Lehrer, also mindestens zehn Jahre älter, ein sehr gebildeter und gelehrter Mann, frei von Köhlerglauben und Fanatismus, und stimmte gewiß nur aus ehrenvollen Motiven gegen die Berufung, wahrscheinlich weil er voraussah, was die Schwärmerei Hirzels für Folgen haben werde. Seine Werke über Gegenstände vaterländischer Geschichte sind noch jetzt geachtet. Er ist ebenfalls nicht zu verwechseln mit demjenigen Herrn Escher, gewesen. Oberamtmann in Wädensweil, und einem, der im Jahr 1834 aus dem Regierungsrathe getreten, welcher dann nach dem 6. September in den reactionären Regierungsrath eintrat und gründliche Bildung nicht besaß. Der Antistes Füßli, welcher am 31. Januar 1839 die Motion vor den großen Rath brachte, durch ein Gesetz dem Kirchenrath Einfluß auf die Wahl der theologischen Professoren zu geben (Fehdersen pag. 287) war einer der herrschsüchtigsten Geistlichen, gewiß im Innern ohne religiöse Ueberzeugung und nichts weniger als sittlich rein. Auf mich hat seine Physiognomie und sein Gebahren einen abstoßenden Eindruck gemacht. Die Motive seines Sekundanten, des Herrn Professor Alexander Schweizer, Pfarrer am Großmünster, welcher jedenfalls kein Fanatiker war, will ich nicht würdigen. Dr. Bluntschli war ehrgeizig, herrschsüchtig und gewinn-

süchtig; er besaß bedeutende Talente und sein Ehrgeiz spornte ihn, dieselben zu fleißigen Studien zu verwenden und in dieser Periode fühlte er einen Drang zu politischer Herrschaft zu gelangen, wozu er, wenn nicht die bestehende Regierung gestürzt wurde, wenig Aussicht hatte. Bluntschli ist durch seine zahlreichen literarischen Produkte, durch seine wissenschaftliche und politische Thätigkeit in München und Karlsruhe zu bekannt, als daß es passend wäre, hier über seinen Charakter und sein Wesen weitläufig zu sein. Ich habe an mehreren Stellen dieses II. Bändchens der Erinnerungen einige Züge zur Charakteristik des Mannes geliefert. Er hatte, um in Zürich zu einem Mitglied des großen Rathes gewählt zu werden, sich zum Verfechter der Autonomie der Gemeinde und der ausschließlichen Bürgernutzungen aufgeworfen, durch religiöse Motive war er sicher nicht geleitet. Der Antrag, welcher ein Eingriff in die Competenz des Regierungsrathes war, wurde mit 93 gegen 49 Stimmen verworfen und so gelangte die vom Erziehungsrath durch Stichentscheid beschlossene Berufung von Strauß zur Bestätigung an den Regierungsrath. Die Leser, wenn sie das I. Bändchen dieser Erinnerungen durchblättert haben, werden begreifen, daß ich im Regierungsrathe meine Zustimmung zur Berufung von Strauß gerne gab, indem ich annahm, es handle sich nur um die Berufung eines Professors an die Hochschule, welcher seine Forschungen und Spekulationen vor Jünglingen entwickele, welche durch Gymnasialstudien vorbereitet seien, und wo auch die Doctrin der Orthodoxen in gleicher Fakultät vertreten sei, ohne directe Einwirkung auf die unwissenden

Klassen des Volkes. Zu meinem Befremden aber mußte ich wahrnehmen, daß Hirzel die Ansicht hatte, Strauß sei berufen, allem Volk ein neues Evangelium von den Dächern zu predigen, wovon die Folge nur sein konnte, daß die Einen sich über diese Ketzerei empören, die andern, wenn man ihnen den bisherigen Glauben raube, das Kind mit dem Bade ausschütten und in krassen Materialismus versinkend an etwas Uebersinnliches, an Unsterblichkeit, Vergeltung, an Alles, was den Leidenden trösten kann, nicht mehr glauben. Als die Berufung von Strauß durch den Regierungsrath bestätigt war, wurde nun die Agitation der politischen und kirchlichen Gegner begonnen, wie sie von Fedderſen pag. 287 richtig erzählt wird, und die von ihm beschriebenen Mittel angewendet; erfolglos blieben die Anstrengungen der freisinnigen Partei, welche pag. 288 angeführt werden, durch eine Proklamation der Regierung, durch die Presse der Aufreizung entgegenzuwirken; es ereignete sich, was allemal, wenn erst die Massen aufgereizt sind, daß die Versuche abzumahnen nur den entgegengesetzten Erfolg haben. Als die Proklamation der Regierung in den Kirchen verlesen wurde, lief an vielen Orten das Volk davon, ohne sie anhören zu wollen. Ein Aufruf von Hirzel wird mit Recht von Fedderſen unglücklich in der Form genannt. Schon die Ueberschrift „an meine Mitmenschen“ wurde übel gedeutet, da er nicht „zu Mitchristen“ sprechen wolle und der Inhalt zeigte, daß es allerdings um eine Kirchenreform und Vernichtung der sog. orthodoxen Kirche zu thun sei. Ich gestehe nun, mag der Leser es beurtheilen wie er will, daß ich entgegen

den Anträgen, welche gegen die Glaubenscomité's der Kirchgemeinden, Bezirke und des Centralcomité's einschreiten wollte, opponirte, indem ich erklärte, da der Regierungsrath in seinem jetzigen Bestand aus der vom großen Rathe anerkannten Vereinsfreiheit, wie sie von Wilhelm Füßli in einer Versammlung zu Basserstorf 1834 proklamirt worden war, um Schutzvereine zu bilden, hervorgegangen sei, es uns nicht anstehe, diese Freiheit, Vereine zu bilden und zu constituiren, nun selbst zu verletzen, so lange nicht durch Handlungen Gesetze und Verfassung verletzt seien, und man nur mit Adressen, Petitionen auftrete. Auch opponirte ich, als von Staatsanwalt Ulrich vorgeschlagen wurde, einige der Häupter und Mitglieder des Centralcomités zu verhaften und criminaliter gegen sie zu verfahren, indem ich der Ansicht war, daß hiefür nicht genügende Gründe vorliegen. Ich muß zwar gestehen, daß ich jetzt finde, es hätten sich allerdings Aeußerungen und Schritte der Betreffenden anführen lassen, welche vom bloß kriminalrechtlichen Standpunkt wenigstens eine Untersuchung hätten rechtfertigen können, und nach der vermuthlichen Absicht von Ulrich und Keller die Flucht oder Intimidation der Betreffenden bewirkt hätten; allein es ist jedenfalls gewiß, daß Keller und Ulrich sich täuschten, wenn sie einen guten Erfolg von solchen Intimidationsmaßregeln erwarteten, welche den Ausbruch der Insurrection nur beschleunigt hätten, da das Centralcomité sich auf etwa 40,000 Unterschriften stützte und seine Maßregeln ergriffen hatte, daß es schnell dieselbe organisiren konnte. Wir verweisen den Leser auf die

Geschichtserzählung von Fedderſen pag. 290 wie der Regierungsrath ſucceſſiv beſtimmt wurde dem Erziehungsrath die Verſchiebung der wirklichen Einberufung von Strauß zu befehlen und am 5. März eine Proklamation erließ, worin er verkündigte, daß er beim Erziehungsrath darauf dringe, den Strauß in Ruheſtand zu verſetzen und am 18. März den großen Rath außerordentlich zuſammenberief, welcher mit 139 gegen 38 Stimmen beſchloß, daß Strauß mit einer jährlichen Penſion von 1000 Fr. in Ruheſtand verſetzt werden ſollte. Ich erinnere mich, wie ich an jenem Nachmittag, um mich zu zerſtreuen, einen Spaziergang in der Gegend von Fluntern machte; es war ein ſchöner Frühlingstag und hell ſchien die Sonne; mir aber kam Alles blaß vor, da ich mir nicht verbergen konnte, was bevorſtehe; eine Schaar junger Bauernſöhne zog jubelnd an mir vorbei und rief mir höhnend zu: „Je gelehrter, deſto verkehrter!“

Wenn ich im Regierungsrathe zum Einlenken ſtimmte, ſo glaube ich mich damit zu rechtfertigen, daß ich an den Thorheiten Hirzels, welche die Aufregung hervorgerufen, nicht Schuld war, und wenn auch Männer, wie Troxler und Nägeli (ſonſt intimer Freund von Hirzel) gegen die eingreifende Kritik auf kirchlichem Gebiete auftraten (Fedderſen pag. 288), ſo durfte man denken, daß die Abſichten Hirzels nicht Billigung verdienen. Dafür ſprachen auch die Namen der Erziehungsräthe Meyer und Hüny, welche im Erziehungsrathe gegen die Berufung ſtimmten. Ferdinand Meyer, der jüngſte Sohn Herrn Oberſt Meyers, meines mütterlichen Oheims und Vor-

fahren im Oberamt Grüningen, eine körperlich zarte Natur von idealer Geistesrichtung hatte, wie Melchior Hirzel, schon vor der Regeneration sich eifrig für die Hebung des Volksschulwesens verwendet, aber nach der Regeneration wendete er sich ab von dem Treiben der Radikalen und von den Tendenzen des Seminardirektors Scherr, auch in dieser Hinsicht übereinstimmend mit M. Hirzel; ob er nun im Sinne von Nägeli und Troxler gegen die Berufung stimmte oder aus Besorgniß der nachher eingetretenen Aufregung, weil er im Erziehungsrathe die thörichten Absichten Hirzels erfuhr, weiß ich nicht, da wir der nahen Verwandtschaft ungeachtet einander ganz entfremdet waren; aber, da ich seinen Charakter kannte, so bin ich von der Reinheit seiner Motive überzeugt. Mit Hüny verhielt es sich etwas anders. Seit der Motion des Antistes Füßli im großen Rathe am 31. Januar verlautete vielfach, daß im Kanton große Aufregung und eine bedrohliche Stimmung herrsche. Im Februar begleitete ich eines Sonntags meine Gattin, die von Rüti (bei Rapperschweil) gebürtig war, auf einer Schlittenparthie an „die Brach", Gemeinde Bubikon, wo sie ein Rendezvous mit ihrer, in jener Gegend wohnenden Schwester hatte. Während in dem Gasthof „zur Brach" munter gewalzt wurde, unterhielt ich mich längere Zeit mit manchen Herren der ganzen Umgegend, welche mir nicht nur keine Besorgnisse einflößten, sondern die Berufung von Strauß eher zu billigen schienen. Nach meiner Rückkunft theilte ich dieses meinem Kollegen, Herrn Regierungsrath Hüny, dessen Besorgnisse ich kannte, mit, indem ich sagte,

Geschichtserzählung von Fedderſen pag. 290 wie der Regierungsrath ſucceſſiv beſtimmt wurde dem Erziehungsrath die Verſchiebung der wirklichen Einberufung von Strauß zu befehlen und am 5. März eine Proklamation erließ, worin er verkündigte, daß er beim Erziehungsrath darauf dringe, den Strauß in Ruheſtand zu verſetzen und am 18. März den großen Rath außerordentlich zuſammenberief, welcher mit 139 gegen 38 Stimmen beſchloß, daß Strauß mit einer jährlichen Penſion von 1000 Fr. in Ruheſtand verſetzt werden ſollte. Ich erinnere mich, wie ich an jenem Nachmittag, um mich zu zerſtreuen, einen Spaziergang in der Gegend von Fluntern machte; es war ein ſchöner Frühlingstag und hell ſchien die Sonne; mir aber kam Alles blaß vor, da ich mir nicht verbergen konnte, was bevorſtehe; eine Schaar junger Bauernſöhne zog jubelnd an mir vorbei und rief mir höhnend zu: „Je gelehrter, deſto verkehrter!“

Wenn ich im Regierungsrathe zum Einlenken ſtimmte, ſo glaube ich mich damit zu rechtfertigen, daß ich an den Thorheiten Hirzels, welche die Aufregung hervorgerufen, nicht Schuld war, und wenn auch Männer, wie Troxler und Nägeli (ſonſt intimer Freund von Hirzel) gegen die eingreifende Kritik auf kirchlichem Gebiete auftraten (Fedderſen pag. 288), ſo durfte man denken, daß die Abſichten Hirzels nicht Billigung verdienen. Dafür ſprachen auch die Namen der Erziehungsräthe Meyer und Hüny, welche im Erziehungsrathe gegen die Berufung ſtimmten. Ferdinand Meyer, der jüngſte Sohn Herrn Oberſt Meyers, meines mütterlichen Oheims und Vor-

fahren im Oberamt Grüningen, eine körperlich zarte Natur von idealer Geistesrichtung hatte, wie Melchior Hirzel, schon vor der Regeneration sich eifrig für die Hebung des Volksschulwesens verwendet, aber nach der Regeneration wendete er sich ab von dem Treiben der Radikalen und von den Tendenzen des Seminardirektors Scherr, auch in dieser Hinsicht übereinstimmend mit M. Hirzel; ob er nun im Sinne von Nägeli und Troxler gegen die Berufung stimmte oder aus Besorgniß der nachher eingetretenen Aufregung, weil er im Erziehungsrathe die thörichten Absichten Hirzels erfuhr, weiß ich nicht, da wir der nahen Verwandtschaft ungeachtet einander ganz entfremdet waren; aber, da ich seinen Charakter kannte, so bin ich von der Reinheit seiner Motive überzeugt. Mit Hüny verhielt es sich etwas anders. Seit der Motion des Antistes Füßli im großen Rathe am 31. Januar verlautete vielfach, daß im Kanton große Aufregung und eine bedrohliche Stimmung herrsche. Im Februar begleitete ich eines Sonntags meine Gattin, die von Rüti (bei Rapperschweil) gebürtig war, auf einer Schlittenparthie an „die Brach", Gemeinde Bubikon, wo sie ein Rendezvous mit ihrer, in jener Gegend wohnenden Schwester hatte. Während in dem Gasthof „zur Brach" munter gewalzt wurde, unterhielt ich mich längere Zeit mit manchen Herren der ganzen Umgegend, welche mir nicht nur keine Besorgnisse einflößten, sondern die Berufung von Strauß eher zu billigen schienen. Nach meiner Rückkunft theilte ich dieses meinem Kollegen, Herrn Regierungsrath Hüny, dessen Besorgnisse ich kannte, mit, indem ich sagte,

es stehe denn doch nicht so gefährlich, wie er meine und jene Herren an der Brach haben sich ganz wohl gesinnt gezeigt, worauf mir Hüny erwiederte: nicht diejenigen, welche sich auf den Tanzplätzen belustigen, werden entscheiden, es sind „die Stillen im Lande", welche in ihren warmen Stuben zusammensitzen, unter welchen sich der Umsturz vorbereitet. Er hatte Gelegenheit, dieses durch seinen Bruder in Horgen und andere Bekannte daselbst mit Gewißheit zu erfahren. Die Bewegung nahm, wie Fedderſen pag. 289 berichtet, den Anfang am linken Seeufer und verbreitete sich von Richterschweil und Wädenschweil weiter, auch in die Gegend von Horgen und Hirzel, wo bei allen Gelegenheiten anarchische Bewegungen eine entzündliche Bevölkerung fanden und wo auch dieses Mal sehr verschiedene Gründe des Mißvergnügens theils religiöser, theils ganz anderer egoistischer Art sich mit einander verbündeten. Dieses wußte Freund Hüny, der nichts weniger als fanatisch oder strenggläubig war, und da er die Folgen richtig kalkulirte, beschloß er den Stürmen aus Weg zu gehen, indem er, wie ich in einem frühern Abschnitte berichtet habe, sich vom Regierungsrathe Urlaub erbat, um zum Zwecke technischer Studien eine Reise nach Großbrittanien zu machen. Welches die Motive der übrigen 3 Mitglieder des Erziehungsrathes waren, welche gegen die Berufung von Strauß stimmten, Sulzer, Weiß, Bleuler, ist mir unbekannt, da ich nicht einmal bestimmt weiß, welche Personnen es waren.

Aber ehe ich zur Geschichte der Katastrophe schreite, muß ich eine Scene erzählen, die lächerlich ist, aber

doch Licht wirft auf den Charakter M. Hirzels und ſein ſpäteres deſperates Verhalten. Ich glaube, es war nach dem Großrathsbeſchluß vom 18. März, welcher die Penſionirung von Strauß decretirte, als der wackere Herr Oberſt Fierz im Regierungsrathe den Vorſchlag machte, es ſollte der geſammte Regierungsrath, wenn er den Willen des ſouveränen Volkes entſchieden gegen ſich habe, freiwillig abtreten; dadurch könne man ſchlimme Auftritte vermeiden und werde die Mehrzahl am eheſten wieder zur Beſinnung kommen. Darauf replizirte Hirzel: „Das wäre unſern Feinden eine gemähte Wieſe, eben dieſes wünſchen ſie; aber das wollen wir nicht thun. Im Gegentheil, wir wollen ihnen die Stühle nicht abtreten, ſondern uns daran feſt binden.“ Mit dieſen Worten zog er ſein weißes Nastuch aus der Taſche und befeſtigte damit eines ſeiner langen Beine am Stuhl: es ſchien aus ſeiner Miene zu ſchließen, daß er ſelbſt das Lächerliche dieſer Geſticulation einſah; aber mit ernſter Stimme fügte er bei: „Herr Fierz hat gut ſagen, er kann als begüterter Mann ſich wieder in ſeiner Heimatsgemeinde Küßnacht der Landwirthſchaft widmen; aber was ſoll ich dann anfangen, da ich weder einen Gütergewerb noch eine Fabrik beſitze?“!!

Um jene Zeit berief Hirzel in ſeine Wohnung mehrere Regierungsräthe, darunter meine Wenigkeit, Herrn Regierungsrath Hotz und wie ich glaube noch ein oder zwei andere. Er forderte uns nun zu einer beſtimmten Erklärung auf, ob wir uns verpflichten wollen, ihn im Regierungsrathe hinſichtlich der Feſthaltung an Strauß

und in den Maßregeln, welche dieſes nöthig machen könnte, unter allen Umſtänden zu unterſtützen, damit er wiſſe, woran er ſei und ſich danach richten könne; denn man habe ihm mitgetheilt, er würde vor der Antiſtraußiſchen Parthei Gnade finden, wenn er rechtzeitig zu derſelben ſchwenken wolle. Ich glaube, daß ſein Vetter, der Pfarrer B. Hirzel in Pfäffikon, ihn zu überreden geſucht hatte und daß M. Hirzel die Sache überlegte. Ich erklärte für meine Perſon, es ſei mein Grundſatz ſelbſtändig bei jeder Berathung mich für dasjenige zu entſcheiden, was je nach den waltenden Umſtänden als zweckmäßig erſcheine und werde mich auf die geforderte Weiſe nicht binden. Danach wurde ich von dieſer Seite als ſuſpect betrachtet. In ganz entgegengeſetzter Weiſe wurde ich an einem andern Orte, nämlich in der Wohnung des Herrn Staatsrath Ed. Sulzer, bearbeitet. Dieſer rief ebenfalls mehrere ſeiner Kollegen zu ſich, dort traf ich Herrn Gujer, den Redner von Uſter (22. November 1830) an, welcher, wie Fedderſen pag. 291 ſagt, jetzt für den alten Glauben in die Schranken trat, und mich nebſt den andern Eingeladenen in dieſer vertraulichen Beſprechung zu beſtimmen ſuchte, mich für die ſchöne Bewegung zu entſcheiden. Ich wollte meinerſeits den Herrn Gujer belehren, daß hinter der Bewegung ſich eine reactionäre ariſtokratiſche Tendenz verſtecke, welche den Endzweck habe, die Demokratie um die 1831 errungene Freiheit zu betrügen und die Gewalt in die Hände der Vorrechtler zu ſpielen: Herr Gujer beharrte auf ſeinem Anſinnen, indem er ſagte, wenn der Zweck, den Strauß, Scherr und ihre Verbündeten zu be-

seitigen, erreicht sei, so werde man die Mittel schon finden, allfällige Zwecke, die zum Nachtheil der Rechtsgleichheit gereichen könnten, zu vereiteln. Nach diesen Erörterungen wurde das bei Sulzer versammelte Comité ohne Resultat entlassen. Aber es liegt in diesem Vorgang der Beweis, daß Eduard Sulzer schon vor der Katastrophe mit dem Glaubenscomite einverstanden war und als Verräther an dem Regierungsrathe handelte. Von Gujer hin ich überzeugt, daß er im Herzen keinen Scrupel religiöser Art hatte, sondern durch andere egoistische Beweggründe zu seinem Benehmen bestimmt wurde. Natürlich kam ich nun auch bei dieser Partei in Bann.

§ 3.

Der Sturm naht heran; die Häupter der Insurrection, Schwanken und Mißgriffe der Regierung, Verrath.

Ich beziehe mich wiederum im Wesentlichen auf die Darstellung bei Fedderſen pag. 292 ff., muß mich aber gegen seine einseitige Auffassung zu Gunsten des Seminardirektor Scherr und den Reformbestrebungen Hirzels verwahren und will die Ergänzungen und Berichtigungen beifügen, die ich aus eigener Erinnerung schöpfen kann.

Thatsache ist, daß Bürgermeister Heß, welcher die damals in Zürich versammelte Tagsatzung zu präsidiren hatte, den Regierungsrath eines Morgens früh am 23. August vor der Sitzung der Tagsatzung zusammenrief und den Antrag stellte, eine energische Proklamation und an die Statthalter der Bezirke entsprechende Aufträge zu er-

laſſen, was er mit kräftigen Ermahnungen begleitete. Man wird ſich wundern, wie Heß, der am 6. September von der ſiegenden Partei ſich als Bürgermeiſter wählen ließ und ſchon vorher ihrer Gunſt verſichert war, dieſen Schritt thun konnte. Man könnte denken, er habe eine machiavelliſtiſche Schlauheit befolgt, um den Regierungsrath in eine Falle zu locken und die Kataſtrophe durch Aufreizung zu beſchleunigen; aber ich ſpreche ihn aus voller Ueberzeugung von ſolcher Argliſt frei. Es war dieſe Erſcheinung und ſein Antrag nur eines der vielen Beiſpiele ſeiner charakterloſen Schwäche und Inkonſequenz. Obgleich ihm die immer mehr ſteigende Gährung bekannt war, ſo ließ ſich doch mit Sicherheit der Ausgang nicht berechnen und Heß war durch Dr. Keller zu dieſem Schritte beſtimmt worden. Keller, obgleich ſelbſt mißvergnügt, weil er in Folge der Verfaſſungsreviſion von den Ultrademokraten hintangeſetzt war, konnte doch nach ſeinen Antecedentien, ſowie auch nach ſeiner ganzen Sinnesart, ſich mit den Glaubenseiferern unmöglich ausſöhnen und wäre auch von denſelben mit Abſcheu zurückgeſtoßen worden; da er ſich perſönlich bedroht wußte, ſo hielt er als Mitglied des Erziehungsrathes an der Berufung von Strauß feſt und wollte, wie der Staatsanwalt Ulrich, durch entſchiedene Maßregeln die Gährung dämpfen; Heß, von früher gewohnt, Kellers Ueberlegenheit zu fürchten, ſeinen Räthen zu gehorchen und den Radikalen zu ſpielen, konnte es um ſo weniger verſagen, ihm auch jetzt zu gehorchen und mochte dieß um ſo weniger als er auch von Mitgliedern der Tagſatzung aus den Ständen des Siebener-Concordats Aeußerungen in gleichem

Sinne hörte. Seine Anträge wurden vom Regierungsrathe gutgeheißen und die entsprechende Proklamation und Aufträge erlassen. Ich suchte abzurathen, indem ich voraus sagte, was sich auch sofort durch den Erfolg erwahrte, dieß heiße nur Oel ins Feuer gießen, worauf mir Herr Regierungsrath Zehnder mit einer ärztlichen Vergleichung replicirte: er wolle lieber an einem hitzigen Fieber sterben, als an schleichender Auszehrung. Meine Voraussagung bewährte sich sehr schnell als richtig. Von dem Centralcomité wurde auf den 2. September eine Volksversammlung nach Kloten, als einen gelegenen Mittelpunkt für alle Bezirke, zusammen berufen, wo trotz dem Regen, der in Strömen fiel, sich eine Volksmenge von ca. 10—12000 Köpfen sammelte. Es wurde eine Adresse an die Regierung beschlossen, mit der „ehrerbietigen Bitte", daß die Behörde ihren Beschluß vom 23. für grundlos erklären, die vom Staatsanwalt eingeleitete Untersuchung aufhebe und die Staatsanwaltschaft selbst wegen Verletzung der Verfassung zur Rechenschaft gezogen werde. Fedderſen sagt pag. 295: Die Freisinnigen verzweifelten daran, daß die Regierung selbst zu ihrem Schutze handeln werde; sie beriethen daher über die Mittel eines freiwilligen Widerstandes; eine größere Versammlung sollte Beschlüsse fassen noch war indeß nichts organisirt. — Ich kann davon etwas Genaueres erzählen. Allerdings machten einige Männer der radikalen Partei das Anerbieten ein Korps von Freiwilligen zum Schutze der Regierung zu bilden; Herr Regierungsrath Bürgi veranstaltete nun, daß im sog. Café littéraire eine Adresse aufgelegt werde, in welche

diejenigen ſich einſchreiben ſollten, welche bereitwillig ſeien zum Schutze der Regierung die Waffen zu ergreifen, und durch ſeine Aufforderung wurden diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, welche ſich nicht ſuſpect machen wollten, genöthigt, mit dem Beiſpiel voranzugehen und ſich einzuſchreiben. Ich bequemte mich auch dazu, ungeachtet ich es lächerlich fand, daß Mitglieder des Regierungsrathes ſich als Freiwillige zum Schutze desſelben einſchreiben ſollten. Ich fragte am zweitfolgenden Tage im Regierungsrathe meinen Herrn Kollegen, wie es ſtehe um die Zahl der eingeſchriebenen Freiwilligen, worauf er mich verſicherte: bis jetzt haben ſich etwa 800 eingeſchrieben, aber es melden ſich immer noch mehrere. Am Abend des gleichen Tages fragte ich im Café den Artillerieoberſtl. von Orelli, einen wackeren und der Regierung feſt ergebenen Mann, neben welchem ich zu ſitzen kam, wie hoch ſich die Zahl der Eingeſchriebenen belaufe, worauf er mir ſagte: es mögen nahe an 200 ſein, ein Müſterchen von Herrn Bürgi's Wahrheitsliebe. Ich füge ein Anderes bei: eines Tages kam expreß von Wetzikon — einer der aufgeregteſten Gemeinden — ein gewiſſer Weber, der eine Wirthſchaft „im Feld" bewarb und als einer der entſchiedenſten Radikalen bekannt war, auf die Laube vor dem Sitzungsſaale des Regierungsrathes und rief Herrn Bürgi hinaus, dem er Mittheilungen machen wollte; ich paſſirte zufällig die Laube, und ſchloß ſogleich aus ihren Mienen, daß die Berichte, welche Weber hergebracht, nicht ſehr erfreulich ſeien; als Bürgi an ſeinen Platz im Regierungsrathe zurückgekehrt war, fragte ich ihn, wie es in Wetzikon ſtehe, worauf er mir

erwiederte, es stehe dort sehr gut. Aber ich vernahm bald nachher, daß gerade das Gegentheil der Fall sei.

Um jene Zeit fanden in den Gemeinden Erneuerungswahlen der Gemeindsbeamteten statt, welche unter obwaltenden Umständen nicht zum Vortheil der Radikalen oder der gemäßigten Freisinnigen ausfallen konnten; so in den Gemeinden Wald und Wetzikon; aber die radikalen Minderheiten fochten die Gültigkeit der Wahlen aus formellen Gründen auf chikanöse Weise an; als in einer Sitzung des Regierungsrathes darüber entschieden wurde, wurden die angefochtenen Wahlen aus formellen Gründen kassirt, ungeachtet es nach den Akten für den Unbefangenen oben auflag, daß die Anfechtung unbegründet war. Ich verfocht die Gültigkeit der Wahlen und als sie von der Mehrheit für ungültig erklärt wurden, sagte ich: „Ihr werdet sehen, wenn der Sturm losbricht, daß die gesammte Mannschaft dieser beiden Gemeinden, (deren jede eine Bevölkerung von ca. 4000 Seelen hatte) in Masse dabei sein wird aus Erbitterung über diese Parteilichkeit; und es geschah auch am 6. September. Mit mir stimmte einzig Herr Regierungsrath Krauer, früher Bezirksstatthalter in Regensberg, ein entschieden freisinniger und energischer, aber rechtlicher Mann, welcher erst kurz vorher in den Regierungsrath gewählt war, ich glaube an die Stelle des Herrn Regierungsrath Schinz, wenn ich nicht irre bei der theilweisen Erneuerung; wenigstens war Herr Schinz, dessen ich früher wiederholt erwähnt habe, am 6. September nicht mehr Mitglied des Regierungsrathes. Es ist richtig, daß Herr Regierungsrath Weiß von Fehraltorf

als Präsident des Kriegsrathes eine energischere Thätigkeit zu entwickeln suchte. Fedderſen pag. 297, aber mit der „Lähmung“ ſeiner Thätigkeit, worauf Fedderſen hindeutet, verhält es ſich folgendermaßen. Man wollte eine Kompagnie Dragoner und ein Bataillon Infanterie in die Kaſerne einberufen; da die Dragoner in der Regel der wohlhabenden Klaſſe angehören, ſo ſtellte man ſich vor, daß ſie ſich einer Bewegung, die zu Plünderung führen könnte, widerſetzen würden; das Bataillon Infanterie wählte man aus dem ſog. Weinlande, wo die Gährung weniger herrſchte. Aber die einberufenen Dragoner forderten trotzig, daß man ſie nach der Inſpektion ſofort entlaſſe, was geſchehen mußte. Bei der in der Kaſerne befindlichen Infanterie gab ſich eine ſolche Meuterei kund, daß Herr Regierungsrath Weiß, als Präſident des Kriegsrathes, in der Sitzung des Regierungsrathes ſelbſt mit Betrübniß die in der Kaſerne vorgefallenen Auftritte erzählte und mit der Erklärung ſchloß: „es ſei beſſer, wenn die Leute heute noch als erſt morgen entlaſſen werden. Ob die Leute ſchon beim Einrücken für das Glaubenskomité gewonnen waren, oder erſt in Zürich aufgehetzt wurden, iſt mir unbekannt. Aber der unbefangene Leſer wird zugeben, daß die Rathloſigkeit der Regierung ihren Grund nicht in dem Einfluß der verrätheriſchen Mitglieder hatte, ſondern eine wahre Hilfloſigkeit war.

Ich will mir nun erlauben mit Freimüthigkeit mein Urtheil über die Leiter der Inſurrection auszuſprechen. Der engere Ausſchuß des Centralcomité beſtand aus Hürlimann-Landis, Dr. Rahn-Eſcher, Bleuler-

Zeller, mit Fürsprech Spöndli als Actuar. (Fedderſen pag. 289).

Ich glaube, daß Hürlimann-Landis religiös geängſtigt war; dieß erkläre ich mir aus dem Mangel wiſſenſchaftlicher Bildung und gewiſſen Beziehungen zu Alex. Schweizer; richtig iſt aber auch, daß er in merkantiliſcher Beziehung von Zürich beeinflußt war. Aber es war eine ſchlaue Berechnung, daß man gerade dieſen Mann, welcher kein Stadtbürger war, und als Fabrikant bedeutenden Einfluß in ſeiner Gegend beſaß, vorgeſchoben hat. Herr Rahn-Eſcher (deſſen Gattin nicht mit mir verwandt war) — ein praktizirender Arzt iſt der Bruder des Herrn Rahn, welcher in meinem Prozeſſe gegen den Regierungsrath von Bern als Gerichtsſchreiber mir das erſtinſtanzliche Urtheil mit ſo rührender Stimme und andächtiger Miene verkündigte. Der Letztere iſt längſt geſtorben. Aber ich glaube, daß ſein Bruder, ein wiſſenſchaftlich ſehr gebildeter Arzt, die ſalbungsvolle Ueberzeugung ſeines Bruders nicht theilte, ſondern durch andere Motive beſtimmt wurde; konnten ja Männer, wie Troxler, Nägeli, Ferdinand Meier über das Treiben Scherr's, die Thorheiten Hirzels und das wüſte Gebahren Anderer empört werden. Aber man begreift, daß Stadtbürger als ſolche nicht ohne Grund ſich verletzt fühlen konnten, wie man den Stadtbürgern von Seite der Partei Bürgi und Genoſſen jetzt das Privilegium gewähren wollte, von allem öffentlichen Einfluſſe excludirt zu ſein und die geſuchte Transaction ſchnöde zurückwies; es war nicht im Geiſte wahrer Staatsweisheit, daß man die Bürger der größten Gemeinde des Kantons,

in welcher Besitz und Intelligenz am stärksten repräsentirt waren, welche allein etwa ein Viertheil der Staatsausgaben durch Steuern und Abgaben bestreiten mußte, des Sitzes der Regierung, gleichsam als Unterthanen behandelte; so erkläre ich mir im Wesentlichen das Benehmen des Herrn Dr. Rahn. Dieses Räsonnement kann auch die Handlungsweise Spöndli's größtentheils erklären; aber nach meinem Charakter kann ich nicht begreifen, wie ein gebildeter Mann es über sich bringen kann, sich zur Fraternität mit den rohesten Leuten, namentlich aber einzelner ganz schlechter Subjecte zu erniedrigen. Daß Spöndli im Innern durch keine religiösen Gefühle oder Besorgnisse bestimmt wurde, hätte ich geglaubt, wenn ich nicht manche Jahre nachher, als ich Anwalt war, in einer vertraulichen Unterredung mit ihm auf einem Spaziergang in Uster, wo wir beide auf gerichtliche Audienz harrten, aus seinem Munde die Worte vernommen hätte: „Der Mensch müsse, wenn er zur innern Ruhe gelangen solle, wiedergeboren werden.“ Ich spreche ihn daher frei von dem Vorwurf der Heuchelei.

Was den Pfarrer von Pfäffikon, Bernhard Hirzel, den Hauptchef des eigentlichen bewaffneten Aufruhrs, betrifft, so halte ich das Urtheil Fedderſens pag. 296 für zu günstig; allerdings war er wie Fedd. sagt „ein vertrauter Freund Bluntſchlis, der politiſchen Seele der Bewegung, und hegte wie dieſer einen tiefen Groll gegen die herrſchende Staatsrichtung.“ Aber wie es Bluntſchli darum zu thun war, seinen ihn verzehrenden persönlichen Ehrgeiz zu befriedigen, so strebte

B. Hirzel darnach durch den Sturz der „radikalen Tyrannei“ die frühere Herrschaft der Dorfpfaffen zu restauriren. Er mochte es nicht ertragen, daß er nicht in der großen Gemeinde Pfäffikon Alles beherrschen konnte. Fedderſen bemerkt, daß B. Hirzel persönlich sich freiern religiösen Ansichten zuneigte. „So weihte er sich zum Streiter des Herrn“, d. h. als vertrauter Freund von Bluntschli, der politischen Seele der Bewegung, und um die herrschende Staatsrichtung zu stürzen, welche die Tyrannei der Dorfpfaffen bewältigt hatte. „Mehrere Stunden lang überlegte er allein vor Gott die Lage der Dinge.“ Wer ist Zeuge von dieser Verzückung? oder hatte er etwa einige Bethörte absichtlich als Zeugen plazirt? Indessen offenbarte ihm „der Herr“, zu dessen Streiter er sich geweiht hatte: „Daß wer den ersten Streich thut, Meister bleibt, befiehl Leib und Seele den **.“ Dann erzählt Fedderſen die von B. H. veranstalteten Maßregeln und die lügenhaften Vorgebungen, welche nun verbreitet wurden, um die, auf das Sturmleuten, welches er befohlen hatte, herbeiströmenden Schaaren noch mehr aufzustacheln. Wir werden diesem „Streiter des Herrn“, welcher durch sein schamloses Treiben mit Weibspersonen seine fromme Denkungsart bewiesen hatte, im folgenden Paragraphen wieder begegnen. Was das Mitglied des engern Ausschusses Bleuler-Zeller betrifft, so bin ich geneigt, an die Aufrichtigkeit seines Fanatismus zu glauben. Er hatte die Gymnasialbildung genossen, aber sein Geist war beschränkt. In der großen Kirchgemeinde Neumünster, welche die drei politischen Gemeinden

Riesbach, Hottingen und Hirslanden inbegriff, war er wegen seines Reichthums und seiner Schulbildung angesehen und durch sein leidenschaftliches Wesen geeignet, in dieser dem Regierungssitze nahen Gegend, welche auch dem Kellenlande den Durchpaß sicherte, der Insurrection Vorschub zu leisten. Auch er war, wie Hürlimann-Landis, mehr vorgeschoben, um so schlauer, weil auch er ein Nicht-Stadtbürger war. Wie bei Andern, mögen auch bei ihm andere Motive, z. B. Rivalitäten in der Gemeinde, seiner Religiösität mehr Nachdruck verliehen haben.

Daß die beiden Sulzer im Regierungsrathe, Eduard und Melchior, als Verräther handelten, geht schon aus früher Gesagtem hervor, ich füge jetzt bei, daß auch der Staatsrath Hegetschweiler ein solcher war. Es ist nachher bekannt geworden, daß er vor dem 6. September sich in einem Hause im Seefeld, dessen Eigenthümer, wenn ich nicht irre, ein gewisser Stauber war, sonst ein unbedeutender Mensch, aber reich und ganz dem Comité ergeben, sich zu nächtlichen Konferenzen mit dem engern Ausschusse einfand. Seine persönliche Eitelkeit war durch Verschiedenes verletzt worden und ich glaube, daß ihn auch nicht am wenigsten reizte, daß ich in den „politischen Annalen der Vororte Zürich und Bern" seine Berichte und sein schwankendes Benehmen bloß stellte und schon im I. Bändchen dieser Memoiren habe ich sein Bestreben geschildert, Allen Alles zu sein und gleichzeitig bei Klöstern und Karbonari einen Stein im Brette zu haben.

§ 4.

Die Katastrophe; bewaffneter Aufstand; die Regierung gesprengt; durch die Insurrektion eine neue Regierung aufgestellt.

Man sehe bei Fedderſen pag. 296, wie der Pfarrer B. Hirzel in Pfäffikon am 5. September Sturm läuten ließ, um bewaffnet auf Zürich zu ziehen, und auch in den benachbarten Dörfern auf den Wink der Geistlichen die Sturmglocken ertönten, und Hirzel reitende Boten an den See und nach Zürich sandte, um die Brüder von dem Aufbruch in Kenntniß zu setzen, und wie sich der Zug aus dem Berglande hinab wie eine Lawine auf die Straße nach der Stadt Zürich wälzte. Es ist ganz richtig, wie ich nachher von zuverlässigen Leuten vernahm, daß Alle, welche nicht mißhandelt werden wollten, fliehen oder mitziehen mußten, unter den Gepreßten befanden sich Männer, deren Charakter und Antecedentien dafür bürgen, daß sie nur mit dem größten Widerwillen sich dem Zuge anreihen ließen. In Dübendorf (eine Stunde von Zürich, war der Zug etwa 4—5000 Mann stark. Hier kam ein Schreiben von Rahn-Escher, welches von dem weitern Vorrücken abmahnte; aber die Masse ließ sich nicht mehr zurückhalten. Pfarrer Hirzel, vermuthlich weil er sich zu stark kompromittirt glaubte oder als vertrauter Freund von Bluntschli, beschloß vorwärts zu gehen. Gegen Tagesanbruch gelangte der Zug auf die Höhe von Oberstraß; jetzt mußten die Führer in Zürich alles aufbieten, um die Empörung, welche nicht mehr in Abrede gestellt werden konnte, zum Ziele zu führen. Hürlimann-Landis, Prä-

ſident des Centralcomités erließ einen neuen Aufruf zum Sturmläuten am See. Von allem Dieſem erfuhr ich am 5. nichts. Aber die Regierungsräthe Weiß und Bürgi als Mitglieder des Kriegsrathes und Polizeirathes mußten es zeitig erfahren haben und ihnen lag es ob, die geeigneten Gegenmaßregeln anzuordnen; ob ſie keine Mittel dazu beſaßen oder den Kopf verloren hatten, kann ich nicht ſagen. Ich für meine Perſon hatte mich zu Hauſe auf dem Hirſchengraben zur Ruhe begeben; denn ich konnte nach allem ſchon Vorgefallenen gewärtigen, daß in kurzer Zeit der Sturm losbrechen werde; aber man hatte mich in keine jener Behörden gewählt und die Radikalen betrachteten mich als ſuſpect. Ich mußte daher eine paſſive Rolle ſpielen und begnügte mich in den Sitzungen des Regierungsrathes gewiſſenhaft nach beſter Ueberzeugung meine Anſichten auszuſprechen. Bei dem Herannahen der äußerſten Kriſis kam in der Tagſatzung, welche in Zürich verſammelt war, die Sache wiederholt zur Sprache; die Gründe dafür waren mehrfach und dringend. Nicht bloß dem Kanton, ſondern der ganzen Bundesleitung drohte Anarchie. Zürich ſelbſt ſtand im Konkordat der ſieben regenerirten Stände, die ſich zum gegenſeitigen Schutz der Verfaſſung und der verfaſſungsmäßigen Behörden verpflichtet hatten. Daher früher ſchon vertrauliche Anfragen an die Regierung von Zürich, welche aber ablehnend beantwortet wurden. Es ſtimmten gegen das Anerbieten auch ſolche, welche auf keine Weiſe den Umſturz wünſchten; aber man konnte mit Grund beſorgen, daß eine Bedrohung mit Truppen anderer Kantone das Selbſtgefühl der

Bevölkerung aufs tiefste verletzen und auch solche, welche der Bewegung fremd geblieben, zur Vertheidigung der kantonalen Selbständigkeit anspornen könnte. Auch schien es der 1830 proklamirten Volkssouveränität zu widerstreiten, gegen den beharrlich von der großen Mehrheit ausgesprochenen Willen eine Regierung, welche nun einmal das Zutrauen verloren hatte, mit Gewalt, zumal durch Intervention, zu vertheidigen, und im Widerspruch mit frühern Beschlüssen der Tagsatzung, welche gegenüber den versuchten Einwirkungen der fremden Diplomatie es für das unbestreitbare Recht der Kantone erklärt hatten, die 1816 aufgedrungenen Verfassungen zu ändern und die bereits in dieser Richtung eingetretenen vollendeten Thatsachen zu sanktioniren. Am 5. September gelangte an die Regierung von Zürich eine gemeinsame Zuschrift der Gesandten der Konkordatskantone, worin diese um beförderlichen Aufschluß über den Stand der bedrohlichen Bewegungen und über zulängliche Kraft und Wirksamkeit der Regierung baten. Die Antwort wurde auf den folgenden Tag verschoben und die Behörde ging ohne Entschluß auseinander. Was am 6. September geschah, ist bekannt und wird meine weitere Erzählung berichten. Von keiner Seite in Kenntniß gesetzt, nicht ahnend, was der Pfarrer in Pfäffikon unternommen hatte, legte ich mich zu Bette. Um Mitternacht hörte ich mehrere Male Geräusch, welches in mir die Vermuthung erzeugte, man klettere zu meiner Wohnung im ersten Stocke hinauf um zu erfahren, ob ich mich in meinem Schlaf- und Arbeitszimmer be-

ſident des Centralcomités erließ einen neuen Aufruf zum Sturmläuten am See. Von allem Dieſem erfuhr ich am 5. nichts. Aber die Regierungsräthe Weiß und Bürgi als Mitglieder des Kriegsrathes und Polizeirathes mußten es zeitig erfahren haben und ihnen lag es ob, die geeigneten Gegenmaßregeln anzuordnen; ob ſie keine Mittel dazu beſaßen oder den Kopf verloren hatten, kann ich nicht ſagen. Ich für meine Perſon hatte mich zu Hauſe auf dem Hirſchengraben zur Ruhe begeben; denn ich konnte nach allem ſchon Vorgefallenen gewärtigen, daß in kurzer Zeit der Sturm losbrechen werde; aber man hatte mich in keine jener Behörden gewählt und die Radikalen betrachteten mich als ſuſpect. Ich mußte daher eine paſſive Rolle ſpielen und begnügte mich in den Sitzungen des Regierungsrathes gewiſſenhaft nach beſter Ueberzeugung meine Anſichten auszuſprechen. Bei dem Herannahen der äußerſten Kriſis kam in der Tagſatzung, welche in Zürich verſammelt war, die Sache wiederholt zur Sprache; die Gründe dafür waren mehrfach und dringend. Nicht bloß dem Kanton, ſondern der ganzen Bundesleitung drohte Anarchie. Zürich ſelbſt ſtand im Konkordat der ſieben regenerirten Stände, die ſich zum gegenſeitigen Schutz der Verfaſſung und der verfaſſungsmäßigen Behörden verpflichtet hatten. Daher früher ſchon vertrauliche Anfragen an die Regierung von Zürich, welche aber ablehnend beantwortet wurden. Es ſtimmten gegen das Anerbieten auch ſolche, welche auf keine Weiſe den Umſturz wünſchten; aber man konnte mit Grund beſorgen, daß eine Bedrohung mit Truppen anderer Kantone das Selbſtgefühl der

Bevölkerung aufs tiefſte verletzen und auch ſolche, welche der Bewegung fremd geblieben, zur Vertheidigung der kantonalen Selbſtändigkeit anſpornen könnte. Auch ſchien es der 1830 proklamirten Volksſouveränität zu widerſtreiten, gegen den beharrlich von der großen Mehrheit ausgeſprochenen Willen eine Regierung, welche nun einmal das Zutrauen verloren hatte, mit Gewalt, zumal durch Intervention, zu vertheidigen, und im Widerſpruch mit frühern Beſchlüſſen der Tagſatzung, welche gegenüber den verſuchten Einwirkungen der fremden Diplomatie es für das unbeſtreitbare Recht der Kantone erklärt hatten, die 1816 aufgedrungenen Verfaſſungen zu ändern und die bereits in dieſer Richtung eingetretenen vollendeten Thatſachen zu ſanktioniren. Am 5. September gelangte an die Regierung von Zürich eine gemeinſame Zuſchrift der Geſandten der Konkordatskantone, worin dieſe um beförderlichen Aufſchluß über den Stand der bedrohlichen Bewegungen und über zulängliche Kraft und Wirkſamkeit der Regierung baten. Die Antwort wurde auf den folgenden Tag verſchoben und die Behörde ging ohne Entſchluß auseinander. Was am 6. September geſchah, iſt bekannt und wird meine weitere Erzählung berichten. Von keiner Seite in Kenntniß geſetzt, nicht ahnend, was der Pfarrer in Pfäffikon unternommen hatte, legte ich mich zu Bette. Um Mitternacht hörte ich mehrere Male Geräuſch, welches in mir die Vermuthung erzeugte, man klettere zu meiner Wohnung im erſten Stocke hinauf um zu erfahren, ob ich mich in meinem Schlaf- und Arbeitszimmer be-

finde, und in dieſem Falle, ob ich allein und in Ruhe ſei, was man leicht beobachten konnte, da ich ſeit mehr als 30 Jahren gewohnt war, die ganze Nacht ein Oel-Lämpchen brennen zu laſſen. Ich wußte nicht, was eine ſolche Recognoſcirung zu bedeuten hatte. Nichts Gutes ahnend, auf das Schlimmſte gefaßt, eilte ich aus meinem Zimmer zu dem Schlafzimmer meiner Gattin, welches ſich am entgegengeſetzten Ende des ſchmalen Corridors befand, da ſie ein Windelkind zu pflegen hatte. Ich wollte ſie auf Jegliches vorbereiten und beruhigen, indem ich ſagte: ſie ſolle, was immer begegnen möge, nicht erſchrecken. Wenn ich auch etwa weggeführt würde, ſo ſolle ſie denken, es werden ſich einflußreiche Leute meiner annehmen. Ich ſagte dieſes mehr zu ihrer Beruhigung, indem ich nur unbeſtimmt dachte, daß Verwandte von Anſehen oder andere Männer, die meinen Charakter billigten, ſich etwa für mich verwenden werden. Indeß fiel nichts derartiges vor. Etwa um 4 Uhr Morgens wurde bei mir geſchellt; als ich hinausſchaute, rief ein Regierungsweibel hinauf, ich ſei aufgefordert, mich ſchnell auf die obere Etage der Hauptwache zu begeben, wo der Regierungsrath ſich beſammle. Ich mußte ſchließen, daß etwas Außerordentliches im Anzug ſei und kleidete mich ſchnell an, um durch das Niederdorf an den angezeigten Ort zu eilen. Auf der Straße kein Gewühl; ich traf auf dem ganzen Wege Niemand an. Die Männer waren auf den Sammelplatz der Bürgerwache geeilt, welche gebildet war zum Schutz der Sicherheit von Perſonen und Eigenthum; dagegen war die einſame Straße beleuchtet durch die ausgehängten Laternen der Eigenthü-

mer oder Miethsleute, wie zu jener Zeit für Zeiten von Kriegsgefahr verordnet war. Angekommen in dem für Sitzungen des Regierungsrathes ungewohnten Local im obern Stock der Hauptwache vernahm ich, daß in Oberstraß eine große bewaffnete Volksmasse eine drohende Stellung eingenommen. Die Regierung willigte ein, der Bürgerwache die verlangten Waffen aus dem Zeughause verabfolgen zu lassen. Feddersen tadelt dieses als einen Akt der Schwäche und Unklugheit. Es ist wahr, daß vorauszusehen war, die Bürgerwache würde bei einem Conflikt sich eher mit den Aufständischen verbinden; denn welche Ursachen bei der Bürgerschaft der Stadt Zürich eine nicht unbegründete Unzufriedenheit erzeugt hatten, ist oben gesagt. Auch waren es wesentlich die für die Bewegung günstig gesinnten Mitglieder des Regierungsrathes, Heß, Hegetschweiler, die Sulzer, welche für diese Ausgabe der Waffen stimmten. Aber der einsichtige Leser wird jetzt bei ruhiger Erwägung finden, daß der Beschluß an sich nicht unzweckmäßig war. Wenn auch die Regierung nicht erwarten konnte, daß die Bürgerwache für sie Partei ergreife, was dieselbe durch Anlegung weißer Armbinden symbolisch erklärte, so war immerhin eine organisirte Truppe mehr oder weniger wohlhabender und gebildeter ansässiger Leute eine Garantie, daß sie allfällige Versuche der Plünderung oder Excesse, welche von den anrückenden mit Flinten, Sensen, Mistgabeln, Knitteln bewaffneten Proletariern und „Streitern des Herrn“ zu besorgen waren, nicht gestatten werde; auch hat diese Bürgerwache dieses durch die That bewiesen. Der andere Beschluß des Regierungs-

rathes war, zwei Deputirte, Hegetschweiler und Melchior Sulzer, welche sich hiezu anerboten, an den Landsturm abzuschicken, um nach dem Zweck und Vorhaben der Leute zu fragen. Man wußte zwar, daß diese Herren mit dem Comité in gutem Vernehmen standen und wurde auch darnach bedient. Fedderſen sagt, Pfarrer Hirzel habe diesen Deputirten erklärt, man verlange in möglichst kurzer Zeit bestimmte Erklärung, daß der Regierungsrath weder jetzt noch in Zukunft bei innern Angelegenheiten fremde Hülfe in Anspruch nehmen wolle und Lossagung vom Siebenerkonkordat. Mir ist nicht erinnerlich, daß dem Regierungsrath ein solches Begehren eröffnet oder darauf Antwort ertheilt wurde. Dagegen ist mir bestimmt erinnerlich, daß Hegetschweiler vorgab, man habe unter den Insurgenten keine Chefs oder Befehlshaber unterscheiden können; der Landsturm bestehe aus Leuten, welche sich aus eigenem Antrieb zusammengeschaart haben; dieses auffallende Vorgeben hatte den Zweck, wie immer das Blatt sich wenden möchte, keine Grundlage darzubieten, um gewisse Personen als Anstifter und Rädelsführer zur Strafe zu ziehen. Da man jeden Augenblick das Eindringen dieser Schaaren ohne Führer gewärtigen mußte und der erste Anprall auf die Hauptwache zu gewärtigen war, so wurde beschlossen, dieses zuerst exponirte Lokal zu verlassen. Die Frage wurde nun discutirt, welches andere Lokal zu den weitern Berathungen bezogen werden solle. Bürgermeister Hirzel drang darauf, der Regierungsrath solle sich in das sog. „Venetianische Zeughaus“ verfügen. Was er dazu für Beweggründe oder Absichten hatte, ist mir noch jetzt ein

Räthſel; aber nach andern tollen Vorſchlägen, die er früher gemacht hatte: das eine Mal ſich als conſtituirte Regie-gierung auf das Gebiet des Kantons Thurgau zu flüchten, um von dort aus zu operiren, das andere Mal ſich auf dem Raſzerfeld, jenſeits des Rheines, feſtzuſetzen — traute ich ihm auch an jenem Tage deſperate Entſchlüſſe zu; da in dem Erdgeſchoß des „Venetianiſchen Zeughauſes“ ſich Pulver-Vorräthe befanden, ſo dachte ich, er könnte die Abſicht haben, in der Verzweifelung ſich nebſt ſeinen Kollegen in die Luft zu ſprengen, oder durch eine derartige Demonſtration den Aufſtändiſchen Furcht einzuflößen; als Hausvater fühlte ich keine Luſt, ſeiner Thorheiten wegen, die es ſo weit gebracht hatten, einen Luftſprung zu machen. Vielleicht indeß fand er dieſen Poſten zur Vertheidigung vorzüglich geeignet, da die engen Zugänge der ſchmalen Straße auf beiden Seiten mit geringer Mannſchaft gegen Angriffe von der untern und obern Brücke her leicht vertheidigt werden konnten; aber er ſprach ſich darüber nicht aus. Wenn ſein Zweck war, in jenem Lokal die des Einverſtändniſſes mit dem Glaubens-Comité verdächtigen Kollegen als Geißeln zu bewahren und ihnen die Kommunikation mit den Aufſtändiſchen abzuſchneiden, ſo hätten dieſe ſich in Acht genommen, nicht in eine ſolche Falle zu gehen und plauſible Vorwände gefunden, ſich nicht in jenem Lokal einzufinden. Möglich iſt aber, daß der ziemlich ſelbſtiſche Bürgermeiſter Hirzel zur Wahl desſelben dadurch beſtimmt wurde, weil er von dort im ſchlimmſten Falle unbemerkt ſich auf Nebenwegen vorerſt nach ſeiner nicht entfernten Wohnung beim Rennwegthor und von da in ver-

schiedenen Richtungen weiter flüchten konnte. Wie dem sei, ich widersprach, indem ich sagte, es sei der Regierung unwürdig, sich in einem solchen Winkel zu verbergen; möge kommen, was da wolle, so sollen wir jedem Schicksal kaltblütig trotzend, in unserm zu jener Zeit ordentlichen Sitzungssaal in dem Neuen Postgebäude die Berathungen fortsetzen. Man hatte nämlich einige Zeit vorher das Sitzungszimmer auf dem Rathhause verlassen, weil bauliche Reparaturen gemacht werden sollten, vielleicht auch weil man bereits die Erfahrung hatte, daß bei den Sitzungen des großen Rathes dort stürmisches Andringen der Massen nicht leicht abzuwehren war. Der Beschluß, sich im Postgebäude zu versammeln, wurde gefaßt; welche Gründe von andern Mitgliedern angeführt wurden, erinnere ich mich nicht. Es graute mir, als ich beim Weggehen von der Hauptwache in der Morgendämmerung die geringe Mannschaft erblickte, welche zum Schutz der Regierung und des Zeughauses verwendet werden konnte, nämlich die Zöglinge der Militärschule, 200 Mann, worunter 30 Dragoner, die Infanterie unter dem Commando des Oberinstruktor Sulzberger, die Dragoner unter Major Bruno Uebel. Diese Truppe wurde unter dem Oberkommando von Oberst Hirzel auf dem Münsterplatze concentrirt. Herr Oberst Hirzel war früher in fremden Diensten gestanden, ein geschulter Militär und Fachmann, aber ohne positiven Verrath wenig begeistert für die bestehende Ordnung und die Radikalen. Die Landstürmer hatten sich nach der Rückkehr der Regierungsdeputirten Hegetschweiler und Melchior Sulzer in Oberstraß nicht mehr aufhalten

lassen, sondern rückten in zwei Colonnen, die eine von der untern Brücke unter B. Hirzel, die andere unter Rahn-Escher vor, auf den Sitzungsort der Regierung und das Zeughaus; am Münsterhof angelangt, wurden dieselben von Oberst Hirzel und Bruno Uebel aufgefordert, sich zurückzuziehen, der Münsterhof müsse frei bleiben. Man sehe bei Fedderſen, wie Pfarrer Hirzel auf dem Münsterhof seinen Leuten Befehl ertheilte zu schießen, worauf ein Gefecht entstand, welches nach etwa zehn Minuten damit endigte, daß die Landstürmer, die auf ernstlichen Widerstand gar nicht gerechnet hatten und 13 Todte oder tödtlich Verwundete zurückließen, sich in wilder Flucht retirirten, Bengel und andere Kampfwerkzeuge von sich werfend. Ich schaute dem Kampfe vom Balkon des Postgebäudes zu und sah, wie Hegetſchweiler mit dem schriftlichen Befehl von Bürgermeister Heß an die Truppen, das Feuer einzustellen, auf die Poststraße eilte und von einem Dragoner mit einem Pistolenschusse niedergestreckt wurde. Der Schuß hatte ihm die Hirnschale zerschmettert; man brachte ihn in das Postgebäude zurück, wo er in einem untern Raum auf eine Strohmatratze gebettet wurde. Ich weiß mich allerdings deutlich zu erinnern, daß kurz vorher Eduard Sulzer rief: „jetzt die Kanonen heraus“, betrachtete dieß aber nicht als Verstellung, sondern als einen Spott, den ich auf meine Person bezog. Die Landstürmer eilten im Schrecken bis an die Oberstraß, wo sie von Hrn. Spöndli beschworen wurden, aus ihren Schlupfwinkeln wieder hervorzukommen. Während des Kampfes wurde auch in Neumünster und dann weiter in

den Seegemeinden gestürmt. Schon vor dem Gefecht waren die Regierungsräthe Weiß und Bürgi unsichtbar geworden und ich vermuthete, daß sie als Mitglieder des Kriegsrathes Verstärkungen für die Regierungstruppen sammeln und jeden Augenblick auf dem Kampfplatz erscheinen werden; aber ich irrte mich gewaltig. Herr Weiß hatte gewußt, sich zu seinem Schwager Steinfels, der am untern Hirschengraben, nahe bei meiner Wohnung sein Etablissement hatte, zu flüchten, wo er sich verborgen hielt, bis er ohne Gefahr nach Fehraltorf gelangen konnte. Hr. Bürgi soll sich unter das Dachgebälke des Postgebäudes verkrochen haben, von wo ihm später durch befreundete Postangestellte fortgeholfen wurde. Da jetzt von Neumünster und von beiden Seeufern und der Albisgegend mehr oder minder gut bewaffnete Schaaren heranzogen, so konnten die noch anwesenden Mitglieder des Regierungsrathes nicht mehr anders, als nach den Anträgen von Heß in aller Eile die Preis gegebenen Truppen abzudanken, damit sie den Verfolgungen sich entziehen konnten, und die Sitzung einstweilen aufzuheben, um sie Nachmittags, wenn es etwas ruhiger wäre, wieder aufzunehmen und das Weitere zu berathen. Staatsschreiber Hottinger drängte zu dieser Vertagung indem er sagte: „aber jetzt, meine Herren, ist es Zeit, daß Sie sich in Sicherheit begeben, denn ich weiß bestimmt, daß jetzt vom See her große Massen im Anzug sind und ich besorge, daß Ihnen Schlimmes begegnen könnte.“ Er wollte uns nun Anleitung geben, wie wir in den hintern Räumen des Erdgeschosses durch Fenster

in die sog. Kappelerstraße gelangen und von dort den weitern Ausweg suchen könnten. Ich für meine Person verschmähte dieses und verlangte, daß man mir das große Portal öffne; von da begab ich mich auf den Münsterhof, wo ich dichten Schaaren begegnete, welche eben erst aus der Gegend von Grüningen eintrafen, mich erkannten und mich beschworen, darauf zu wirken, daß dem Blutvergießen Einhalt gethan werde. Ich versicherte sie, der Kampf sei beendigt und eilte, nach Hause zu kommen, um meine Gattin zu beruhigen und mich zu restauriren. Als ich heim kam, wollte die gute Frau, die am frühen Morgen unter Thränen mich scheiden sah, gar keine Furcht an sich kommen lassen. Man sehe bei Fedderſen pag. 300 f. wie im Stadthaus sich unter dem Schutze des Stadtpräsidenten Oberst Ziegler und der von ihm befehligten Bürgerwache eine provisorische Regierung „als ergänzter eidgenössischer Staatsrath" selbst proklamirte, unter Präsidium von Bürgermeister Heß, und in ihrer Proklamation die alte Regierung als aufgelöst erklärte. Während noch immer neue Schaarrn vom See und andern Seiten zu Tausenden in die Stadt einrückten, wo in öffentlichen Lokalen für deren Bewirthung gesorgt wurde, patrouillirte die Bürgerwache, um Excesse zu verhüten und für Sicherstellung der öffentlichen Kassen zu sorgen; ich erinnere mich, daß eine solche Patrouille durch die Poststraße marschirte und ein gewisser Nüscheler, der mich auf dem Balkon des Postgebäudes erblickte, auf mich anschlug; aber der Offizier, welcher zufällig ein Vetter von mir war, wendete mit dem Säbel das Gewehr ab. Bereits vorher

hatte das Kommando der Bürgerwache zwei Scharfschützen auf den Balkon zu beiden Seiten placirt und ich studirte, was dieses wohl zu bedeuten habe. Zu Hause angekommen, erblickte ich in dem Hofe vor der Wohnung eine Schildwache, angeblich zur Sicherstellung des Archivs des dort im Erdgeschoß wohnenden Hrn. Stadtammann Grob; das Corps de Garde mit einem Posten war etwa 50 Schritte entfernt und ich glaube, daß Schutz meiner Wenigkeit dieser Mannschaft auch anbefohlen war. Ich hatte also wohl recht, oben zu sagen, daß die Bürgerwache eine durch die Umstände gebotene Institution war und durch ihre Wirksamkeit manches Schlimme verhinderte. Noch mehr wird dieses aus Folgendem hervorgehen. Es ist leider nur zu wahr, daß von anderer Seite gesucht wurde, die fanatischen Landstürmer zu Excessen aufzureizen. Zum grausenhaften Schauspiel wurden in der Predigerkirche die Todten mit ihren klaffenden Wunden und blutbedeckten Kleidern ausgestellt; der Diakon Pestalozzi, ein Geistlicher, welcher durch seine geistige Beschränktheit [Vorsicht] seines Standes wenig würdig war, suchte durch seine Reden die Herbeigerufenen zur Wuth zu entflammen. An verschiedenen Orten machte die aufgereizte Menge wirklich Anstalten zu Brandstiftung und Mord, welche aber durch die städtischen Behörden verhindert wurden. Ueber die Vorgänge der nächstfolgenden Tage verweise ich lediglich auf Fedderſen pag. 301 ff., da ich in diesen Memoiren nur dasjenige erzähle, was ich aus meinen persönlichen Erinnerungen berichten oder vervollständigen kann. Die Landsgemeinde am andern Tage auf

den Hauptplätzen der Stadt und die von Hürlimann-Landis abgehaltene Rede betrachte ich als die in schmeichelhafter Weise vollzogene Abdankung des souveränen Volkes, welchem man sagte, daß die gerechte Sache gesiegt habe und das angefangene Werk vollendet werden solle. Noch blieb ein Theil der Glaubensarmee in der Stadt zurück, um neben der Bürgerwache den Dienst zum Schutze der neuen Regierung zu versehen und allfällige Versuche der Radikalen zurückzuweisen. Da ich mich nicht scheute, mich fortwährend in den Straßen zu bewegen, so erinnere ich mich der Aufzüge dieser Mannschaften und ihrer Herren Offiziere auf den Wachtposten und vor denselben. Aber die Regierung, welche Feddersen in seiner Befangenheit nur als eine städtische Aristokratie betrachtet, sehnte sich darnach diese Miliz abdanken zu können und eine regelmäßige Truppe in Dienst zu berufen. Die Reihe kam zuerst an das Auszügerbataillon Brunner, dessen Kommandant, als Liberaler bekannt, wegen Malversationen in Untersuchung gezogen war; aber die auf dem Münsterhof versammelte Truppe, welche ihm anhänglich war, forderte, daß der Oberst an ihre Spitze gestellt werde; ich befand mich als Zuschauer in der Nähe und ließ einige Aeußerungen entfallen, welche die Reklamationen der Mannschaft rechtfertigten. Ein Mouchard, welcher vermuthlich bestellt war, mich zu beobachten, hinterbrachte diese Aeußerungen dem in der Nähe befindlichen Herrn Spöndli, welcher herankam und mir bedeutete, ich solle mich solchen Benehmens entmüßigen, da er sonst genöthigt wäre, mich in Gewahrsam nehmen zu lassen. Ich versäumte nicht,

seinem Rathe zu folgen und mich in meine Wohnung zu begeben.

Wegen des Lobes, welches Fedderſen nochmals pag. 303 dem Dr. Bluntſchli ertheilt, beziehe ich mich neuerdings auf das ſchon früher Geſagte. Ich weiß, daß dieſer ehrgeizige, ſich ſelbſt überhebende Mann, eine Art politiſchen Charakters iſt, welcher durch ſein Treiben im Großherzogthum Baden manche Liberale geblendet hat. Aber es iſt unrichtig, daß er in ſeinen Rechtsideen Keller, ſeinem Lehrer, nahe ſtand. Als einſichtsvoller Staatsmann ſuchte er allerdings die rohen und zerſtörenden Elemente, die er mit heraufbeſchworen, zu bewältigen; aber wenn der Vorwurf, die ſtädtiſche Ariſtokratie, d. h. die vorherrſchende Gewalt der Stadtbürger wieder herzuſtellen, Jemanden trifft, ſo iſt es gewiß Bluntſchli.

Mehrere von den liberalen Führern, wie Dr. Keller, Staatsanwalt Ulrich, Furrer ꝛc. hatten ſich nach Baden (im Kt. Aargau) geflüchtet, ſagt Fedderſen pag. 300. Man erzählte ſich in Zürich, Keller habe, als er ſich mit ſeinen Freunden an die Tafel geſetzt, ſein gewohntes Hohngelächter erſchallen laſſen und ſich über das Vorgefallene beluſtigt.

Ein Opfer der Volkswuth wäre gewiß Oberſt Sulzberger, welcher die Zöglinge der Militärſchule am 6. September zum Widerſtande anfeuerte und die Glaubensmänner in die Flucht ſchlug, geworden, wenn er ſich nicht hätte flüchten können. Aber er war nach ſeinem Aeußern ſo allgemein bekannt, daß die Flucht höchſt ſchwierig war; er ließ ſich daher gefallen, als Frauenzimmer

verkleidet, in einem Cabriolet aus der Stadt geführt zu werden. Die um ihr Schlachtopfer betrogene Partei legte ihm dieſes als einen Beweis weibiſcher Feigheit aus.

Schluß.

Durch die Kataſtrophe des 6. Septembers war meine politiſche Laufbahn geſchloſſen; denn als hinwieder die Septemberregierung zu Fall kam, worüber ich im folgenden Abſchnitt Einiges zu bemerken habe, war ich nicht die Perſon, die geeignet war, von den Radikalen auf den Seſſel gehoben zu werden; es war eine politiſche Nothwendigkeit, die geſtürzte Partei durch eine entgegengeſetzte Partei zu bekämpfen. Ein Mann, welcher ſeine perſönliche Selbſtändigkeit behauptete und von einem höhern Standpunkt und gemäßigten Grundſätzen ausging, gehörte nicht zu den ihrigen, und ich hätte mich nicht hergegeben den Radikalen zu hofiren und mit ihnen durch Dick und Dünn zu gehen. Da ich als Familienvater trachten mußte, das verlorene Einkommen durch einen andern Erwerb zu erſetzen, ſo entſchloß ich mich daher, die Advokatur zu betreiben. In Würdigung meiner notoriſchen Befähigung wurde mir das Examen und das dreijährige Stadium in der zweiten Klaſſe der Advokaten erlaſſen. Ich hatte auch einen ordentlichen Erwerb in dieſem Berufe, ungeachtet ich mich nicht erniedrigt hätte, wiſſentlich eine ungerechte Sache zu verfechten; es gibt bekanntlich ſo viele Controverſen im Rechte und die Beweiſe für die factiſchen Verhältniſſe, welche in der Mehrzahl der Prozeſſe das entſcheidende

Moment bilden, sind häufig so unklar, daß zwei Anwälte häufig mit gleich gutem Gewissen die streitenden Parteien verfechten können. Gleichwohl gestehe ich, daß die Ausübung der Advokatur, wozu ich in meinem 51. Altersjahre genöthigt wurde, mir höchst unangenehm war. Um genügende Praxis zu bekommen und nicht verpfuschte Prozesse vor der Appellations-Instanz zu verfechten, mußte man vor den Bezirksgerichten auftreten, was für einen alternden Mann mit bedeutenden Strapatzen verbunden war und die regelmäßige Diät, an die ich der Gesundheit wegen mich gewöhnt hatte, störte. Auch war es empfindlich, zuweilen mit der gerechtesten Sache zu unterliegen, was dann begreiflich die meisten Parteien dem Anwalte zur Last legten. Auch lehrte die Erfahrung, daß nicht selten, besonders beim Obergerichte das von dem Referenten ausgearbeitete Urtheil gefällt war, ehe die Parteien pro forma zur Verhandlung gerufen wurden. Dies und einiges Andere, worüber ich mich nicht verbreiten will und in einigen Beziehungen seither besser wurde, bestimmten mich vor mehreren Jahren, dem Berufe zu entsagen, was durch amtliche Bekanntmachung geschah. Ich bekleidete fortwährend die Stelle eines außerordentlichen Professors an der staatswissenschaftlichen Fakultät unserer Hochschule, weil nach dem frühern Gesetze ein ordentliches Professorat mit einer Stelle im Regierungsrathe, den Gerichten oder mit der Advokatur nicht cumulirt werden durfte. Aber auch dieses gab Herrn Bluntschli Gelegenheit zu einem Versuche, seinen gegen mich genährten Haß zu befriedigen. Er forderte mich nämlich auf, meine Entlassung als Professor einzu-

geben, da ich, dieſe Stelle als eine Sinecure zu betrachten ſcheine. Man begreift, daß die vor dem 6. September herrſchende Gährung und Unruhen und die nach demſelben waltenden Leidenſchaften mich hinderten Collegien am ſchwarzen Brette anzukündigen da überhaupt eine Störung an der Hochſchule eingetreten war. Er hatte als Kandidaten an meiner Stelle einen Herrn H. Hottinger, den Sohn des verrätheriſchen Staatsſchreiber Hottinger, vorgeſchlagen, einen Menſchen von ſehr mittelmäßiger Begabung und Kenntniſſen. Zum Verdruſſe Beider beſtritt ich aufs Entſchiedenſte, daß ich das Profeſſorat als eine Sinecure betrachte und habe auch ſeither fortwährend Kollegien geleſen. Ich glaube auch durch mehrere ſeither herausgegebene ſtrengwiſſenſchaftliche Werke über juriſtiſche und ſtaatswiſſenſchaftliche Fächer, z. B. mein Buch über Betrug und Fälſchung und mein Handbuch der praktiſchen Politik, als Profeſſor mich nicht übel fortwährend legitimirt zu haben. Auch als Rechtsconſulent wurde ich von fremden Rechtsbedürftigen und deren Anwälten mit ehrenvollem Zutrquen in Anſpruch genommen, wie z. B. 1853 in den Erbſtreiten zwiſchen Clotilde de Marcillac in Paris und C. Auguſt Keller auf Arenenberg, deſſen ich noch in einem ſpätern Abſchnitte gedenken werde. Weder der 6. September noch Herr Profeſſor Bluntſchli haben mich vernichten können und ich habe durch literariſche Beſchäftigung Nahrung für meinen Geiſt und ökonomiſche Hilfe gefunden. Haec hactenus! —

Neunter Abſchnitt.

Der zweite Freiſchaaren-Zug im Kanton Luzern.

Während meiner Praxis als Advokat im Kanton Zürich blieb ich zwar entfernt von allen Verſammlungen und Demonſtrationen der allmälig wieder erſtarkenden liberalen Partei; denn einerſeits waren ſolche Bewegungen von jeher nicht in meinem Sinne, anderſeits ſtellten ſich Männer an die Spitze, welche eher radical waren und die mir gram waren wegen meines Verhaltens in der Straußengeſchichte, das ſie nicht begreifen konnten ohne Verdacht unlauterer Motive. Aber perſönlich nahm ich fortwährend den wärmſten Antheil an dem Kampfe der unterdrückten und verfolgten Partei im Kanton Luzern. Da es kein Geheimniß war, daß nach dem Mißlingen des erſten Verſuches (Fedderſen pag. 379. ff.) am 8. Oktober 1844 die Jeſuiten-Partei übermüthig gemacht, durch ihren Sieg eine noch größere Verfolgungsſucht und Unterdrückung gegen alle Suſpecten ausübte und eben dadurch den Entſchluß eines zweiten Freiſchaarenzuges hervorrief, welcher außer dem Kanton auf dem Gebiete der angrenzenden Kantone Bern und Aargau ſich vorbereitete und durch die Connivenz der Behörden ermuthigt wurde und auf den Beiſtand und die Theilnahme Freiwilliger ſowohl aus dieſen zwei angrenzenden als anderen Kantonen, insbeſondere von Baſelland, zählte, ſo konnte ich zur Zeit, wo nach den Gerüchten die Action bevorſtand, dem Triebe nicht widerſtehen, mich auf den Schauplatz zu begeben, aus Intereſſe für die Sache und nach meiner alten Gewohnheit, der-

gleichen kriegerische Actionen in der Nähe zu beobachten. Ich theilte mein Vorhaben dem Fürsprech Furrer mit, da ich mich neben ihm im Arbeitszimmer der Advokaten befand. Herr Furrer, der nachmalige Bundespräsident, war von der Lage der Dinge gut unterrichtet. Er für seine Person, als steter Beobachter der Legalität, war zwar dem Zwecke und gehofften Gelingen des Unternehmens nicht abgeneigt, hätte aber niemals sich offen dafür erklärt und war auch individuell nicht kriegerischer Art. Er bemerkte mir nur etwas zurückhaltend, jedenfalls sei jetzt die letzte Stunde, wo die Sache möglich sei. Es bezog sich dies darauf, daß er unterrichtet war, die Regierungen von Bern und Luzern würden in den nächsten Tagen durch die Tagsatzung und die Einwirkung der fremden Diplomatie, welche dieses Treiben als Anarchie bezeichnete (Tagsatzungs-Beschluß vom 20. März) genöthigt sein, wirksame Maßregeln zu Verhinderung des Freischaarenzuges zu ergreifen. Es war Vormittag 29. März 1845 als er dieses gegen mich äußerte. Ich bestellte mir sofort ein Cabriolet, um mich nach Zofingen zu begeben, welches als Operationsbasis und Hauptquartier der Freischaaren bezeichnet war, und sah mich auch dort angekommen in meiner Erwartung nicht getäuscht und traf Alles in voller Bewegung. Es war ein herrlicher Frühlingstag, und die Sonne leuchtete freundlich und machte dem aufmerksamen Beobachter möglich, Alles wahrzunehmen. Ich verweise auf die Erzählung bei Fedderſen pag. 402 ff. und füge nur bei, was ich selbst wahrnahm und woran ich als nicht gleichgültiger Zuschauer Theil nahm. Nicht ganz richtig ist seine Angabe,

Neunter Abschnitt.

Der zweite Freischaaren-Zug im Kanton Luzern.

Während meiner Praxis als Advokat im Kanton Zürich blieb ich zwar entfernt von allen Versammlungen und Demonstrationen der allmälig wieder erstarkenden liberalen Partei; denn einerseits waren solche Bewegungen von jeher nicht in meinem Sinne, anderseits stellten sich Männer an die Spitze, welche eher radical waren und die mir gram waren wegen meines Verhaltens in der Straußengeschichte, das sie nicht begreifen konnten ohne Verdacht unlauterer Motive. Aber persönlich nahm ich fortwährend den wärmsten Antheil an dem Kampfe der unterdrückten und verfolgten Partei im Kanton Luzern. Da es kein Geheimniß war, daß nach dem Mißlingen des ersten Versuches (Fedderſen pag. 379. ff.) am 8. Oktober 1844 die Jesuiten-Partei übermüthig gemacht, durch ihren Sieg eine noch größere Verfolgungssucht und Unterdrückung gegen alle Suspecten ausübte und eben dadurch den Entschluß eines zweiten Freischaarenzuges hervorrief, welcher außer dem Kanton auf dem Gebiete der angrenzenden Kantone Bern und Aargau sich vorbereitete und durch die Connivenz der Behörden ermuthigt wurde und auf den Beistand und die Theilnahme Freiwilliger sowohl aus diesen zwei angrenzenden als anderen Kantonen, insbesondere von Baselland, zählte, so konnte ich zur Zeit, wo nach den Gerüchten die Action bevorstand, dem Triebe nicht widerstehen, mich auf den Schauplatz zu begeben, aus Interesse für die Sache und nach meiner alten Gewohnheit, der-

gleichen kriegerische Actionen in der Nähe zu beobachten. Ich theilte mein Vorhaben dem Fürsprech Furrer mit, da ich mich neben ihm im Arbeitszimmer der Advokaten befand. Herr Furrer, der nachmalige Bundespräsident, war von der Lage der Dinge gut unterrichtet. Er für seine Person, als steter Beobachter der Legalität, war zwar dem Zwecke und gehofften Gelingen des Unternehmens nicht abgeneigt, hätte aber niemals sich offen dafür erklärt und war auch individuell nicht kriegerischer Art. Er bemerkte mir nur etwas zurückhaltend, jedenfalls sei jetzt die letzte Stunde, wo die Sache möglich sei. Es bezog sich dies darauf, daß er unterrichtet war, die Regierungen von Bern und Luzern würden in den nächsten Tagen durch die Tagsatzung und die Einwirkung der fremden Diplomatie, welche dieses Treiben als Anarchie bezeichnete (Tagsatzungs-Beschluß vom 20. März) genöthigt sein, wirksame Maßregeln zu Verhinderung des Freischaarenzuges zu ergreifen. Es war Vormittag 29. März 1845 als er dieses gegen mich äußerte. Ich bestellte mir sofort ein Cabriolet, um mich nach Zofingen zu begeben, welches als Operationsbasis und Hauptquartier der Freischaaren bezeichnet war, und sah mich auch dort angekommen in meiner Erwartung nicht getäuscht und traf Alles in voller Bewegung. Es war ein herrlicher Frühlingstag, und die Sonne leuchtete freundlich und machte dem aufmerksamen Beobachter möglich, Alles wahrzunehmen. Ich verweise auf die Erzählung bei Fedderſen pag. 402 ff. und füge nur bei, was ich selbst wahrnahm und woran ich als nicht gleichgültiger Zuschauer Theil nahm. Nicht ganz richtig ist seine Angabe,

es seien vier Geschütze aus der unbewachten Festung Aarburg weggenommen worden. Ich sah dem Possenspiel zu; die Feste war nicht ganz unbewacht, aber —. wohl absichtlich — nicht gehörig vertheidigt. Ein Detachement Freiwilliger, ich glaube von Safenweil und Umgegend, zog gegen Aarburg, einige Flintenschüsse wurden gewechselt, und im Sonnenschein erglänzten die Gewehre der Abtheilung, welche im Triumph die erbeuteten vier Geschütze herunterbrachten. Allerdings wurden von Gemeinden im Ober-Aargau den Theilnehmern Taggelder entrichtet, aber die auf solche Weise geworbene Truppe war keineswegs für die Sache begeistert und in militärischer Hinsicht wenig tüchtig. Ich kann dem Urtheil Feddersens, der Operationsplan sei strategisch scharfsinnig gewesen, (pag. 412) nicht beistimmen, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird. Eben weil das Unternehmen illegal war und nur durch absichtlichen Mangel jeder Polizei ermöglicht wurde, konnten auch die Freischaarenhäupter nicht hindern, daß ihr Treiben und ihre Vorbereitungen vorweg ausgekundschaftet und den Feinden berichtet wurden. Schaaren katholischer Weiber, angeblich von dem Solothurnischen Wallfahrtsort Mariastein zurückkehrend, passirten die Aargauisch-Luzernerische Grenze, nachdem sie alles hatten auskundschaften können; leicht möglich ist, daß unter dem Costum von Wallfahrerinnen Mannspersonen diese Spionage verrichteten. Schon vor Anbruch der Nacht war es wie ausgetrommelt, zu welcher Stunde die Sammlung und der Einmarsch in den Kanton Luzern stattfinden sollte.

Feddersen pag. 404 gibt die Zahl der Luzerner

Flüchtlinge, welche auf Aargauer Boden übergetreten waren und jetzt die Avantgarde bilden sollten, auf 1200—1500 Mann an, darunter eine ganze Scharfschützencompagnie, die ihrem Hauptmann gefolgt war. Diese zeigte allerdings Entschlossenheit; aber die Infanterie flößte mir wenig Zutrauen ein. Ich sah, wie man zwei Bataillone organisirte; aber man konnte es den Leuten wohl ansehen, daß sie wohl hauptsächlich ausgewandert waren, um sich dem Militärdienst zu entziehen und sich jetzt gegen ihren Wunsch die Flinten — ob gute oder schlechte — in den Arm drücken ließen. Auch schienen mir die Cadres wenig tüchtig. Zeitlich langte aus Basellandschaft der sog. General Buser an, hoch zu Pferde, ein stattlicher Mann; ihm ritten zur Seite zwei Söhne. Er ließ sich aufs Pferd eine Flasche Wein reichen und rückte sofort mit seiner muthigen Mannschaft vorwärts, um die eigentliche Vorhut zu bilden. Ich streifte auf der Grenze und hörte einzelne Schüsse, wahrscheinlich Signale, welche die feindlichen Posten abfeuerten. Sehr wahr sagt Fedderſen pag. 412: „Dem Freischaarenheer fehlte es an Unterordnung (Subordination), gehöriger Verpflegung und einheitlichem Zusammenhang. Der Marsch konnte nicht so regelmäßig vor sich gehen, als auf dem Papier vorgesehen war. Alles hing von einigen wenigen Stunden ab.“ Wo ist nun der strategische Scharfsinn zu finden? Ist nicht bei solchen anarchischen Unternehmungen alles Dieses unvermeidlich? Als die Nacht angebrochen war, wanderte ich noch eine Weile gedankenvoll auf der Straße und hörte, wie in einer Wirthschaft, in welcher sich Freischärler einquartiert hatten,

die melancholische Weise geblasen wurde: „heute Lust und Freude genossen, morgen durch die Brust geschossen.“ Traurige Prophezeihung dachte ich nachher. Ich mußte endlich die Herberge suchen, um die wenigen Stunden bis zu dem angekündigten Vormarsch der Freischaaren mich zu erfrischen und auszuruhen. Ich nahm mein Quartier in dem Hauptgasthofe, wo ein Comité der höchsten Häupter berathschlagte. Ich kannte die Herren nicht, weiß nicht ob sie mich kannten; ich war ohne Adresse und Empfehlung. Gleichwohl ließen sie mich zu ohne Mißtrauen oder Vorsicht. Ich gab meinen Senf auch dazu, indem ich sagte, man sollte einstweilen nur bis Sursee und Willisau vorrücken, dort eine feste Stellung einnehmen und der Mannschaft einige Ruhe gönnen; denn die Meisten waren schon am 30. März den ganzen Tag auf den Beinen gewesen und hatten sich ohne Ruhe gegen Mitternacht gesammelt; bereits seien die Milizen von Bern und Aargau aufgeboten, ostensibel um den Freischaarenzug zu hindern, würden aber sobald im Kanton Luzern zwei Parteien im Kampfe einander gegenüberstehen, zur Intervention bestimmt werden. Aber nein, so sollte es nicht sein. Diese erschöpften Leute sollten auch am folgenden Tage unaufhaltsam vorrücken, um noch gegen Abend zeitlich Luzern zu erreichen. Ich war froh, daß ich mich auf einem Feldbette zur Ruhe begeben konnte und ließ in Gottesnamen die Führer und die Mannschaft ihren Marsch antreten. Auf fiel mir aber ein Individuum, als Scharfschützenoffizier equipirt, welcher, erklärte, er gehe jetzt nicht mit, die Nacht sei keines Menschen Freund, er werde noch mit den andern zeitig genug auf Luzern kom-

nem. Was dieser war und was aus ihm wurde kann ich nicht sagen, für den weitern Hergang muß ich auf Feddersen verweisen, da ich der Expedition nicht folgte, sondern eilte nach Zürich zurückzukehren, dem Freund Furrer und Andern das Wahrgenommene zu berichten und voll Hoffnung eines glücklichen Erfolgs. Ich harrte am Morgen noch auf Nachrichten von kriegerischen Ereignissen, doch umsonst. Aber schon in Lenzburg vernahm ich, daß man vom dortigen Schlosse Berichte erhalten habe, welche darauf schließen ließen, daß das Unternehmen möchte gescheitert sein. Bald nach meiner Rückkehr nach Zürich kamen dann traurige Berichte von dem gänzlichen Mißlingen. Es wurde dann erzählt, wie gewisse Individuen aus dem Kanton Zürich, die es sich nicht hatten wehren lassen nach Zofingen zu ziehen und unterwegs bramarbisirt hatten, sich auf dem Gütsch (bei Luzern) tapfer gehalten, aber erschossen worden seien. Später aber stellte sich heraus, daß dieselben sich hatten gefangen nehmen lassen und mit den mehreren Hunderten eingesperrt seien. Da es keine bedeutende Personen waren, so wurde ihren Freunden nicht schwer, ihren die Freiheit zu verschaffen mittelst eines Trinkgeldes. Hier verweise ich auf die höchst interessanten Mittheilungen von Kasimir Pfyffer (Erinnerungen pag. 351 ff.)

Zehnter Abschnitt.

Sturz des Septembersystems in Zürich.

Feddersen pag. 347 ff. pag. 412 ff., hat im Allgemeinen ganz richtig entwickelt, aus welchen innern

Gründen dieſes Syſtem ſich im Kanton Zürich nicht lange behaupten konnte, ſondern ſehr bald verfallen und nach kurzer Zeit völlig untergehen mußte und daß die Kataſtrophe des zweiten Freiſchaarenzuges, welche den Häuptern unſrer Reaction neue Zuverſicht einflößte, gerade deswegen ihren Fall beſchleunigen mußte, weil die Begünſtigung der Jeſuiten- und Kloſterpartei doch von der Mehrheit unſrer reformirten Bevölkerung verabſcheut wurde. Ich kann das, was Fedderſen ſehr gut geſagt hat, nicht beſſer ſagen und halte namentlich den Umſtand, daß die vor dem 6. September beſtandenen Bezirks- und Gemeindsbehörden nicht verändert wurden und die kräftige Vertheidigung der Volksſchule, für zwei Hauptmomente. Ehe ich die wenigen Beobachtungen, welche ich Gelegenheit hatte zu machen, angebe, muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Feddersen, wenn er mit Einzelheiten vollſtändig bekannt geweſen wäre, hätte erwähnen ſollen, daß man nach dem Siege der Glaubenspartei genöthigt war, in den Regierungsrath und das Obergericht ein Paar Individuen aufzunehmen, deren ihre Kollegen ſelbſt ſich ſchämen mußten und welche die Zielſcheibe beißender Angriffe in der Preſſe und der öffentlichen Meinung wurden. Dann muß ich abermals ſeiner Befangenheit widerſprechen, welche nochmals Dr. Bluntſchli unter den „Männern von Einſicht und Beſonnenheit“ aufzählt pag. 347, während er doch ſelbſt pag. 414 erwähnt, „daß die ſchlagfertige, marktſchreieriſche Publiziſtik der Gebrüder Rohner, welche um dieſe Zeit in Zürich eine Art Meſſias-Rolle ſpielten und eine neue Wiſſenſchaft der Welt in ihren abenteuer-

lichen Köpfen trugen, den Septemberhäuptern zu Hülfe kam, und daß Dr. Bluntschli als gläubiger Jünger dem neuen Evangelium folgte und seinen Ruf als nüchterner Staatsmann auf bedenkliche Weise bloß stellte, in seinen psychologischen Studien über Staat und Kirche."

Dagegen wäre Hr. Fürsprech Pestalozzi, welcher vorher sich nicht in öffentliche Angelegenheiten eingemischt hatte, und von keinem Ehrgeize beseelt war, außer der bloßen Erwähnung seines Namens pag. 349 einer nähern Charakteristik würdig gewesen. Dieser Ehrenmann wurde lediglich durch sein unverdorbenes Gemüth, hellen Verstand, Unwillen über den heuchlerischen Volksbetrug bestimmt, an der Volksversammlung von Schwamendingen 22. August 1844 nicht ohne einige Wagniß als einer der Leiter aufzutreten. Ob an dieser Versammlung 15—20000 Männer Theil nahmen, weiß ich nicht, bezweifle es aber, da solche Angaben immer übertrieben werden und gewöhnlich die bloß Neugierigen, welche den Haufen vermehren, mit zu den Theilnehmern gerechnet werden. Dagegen glaube ich mich zu erinnern, daß gleichzeitig eine andere Versammlung zu gleichem Zwecke in Weiningen veranstaltet war und beide sich in Verbindung setzten, so daß sie sich gegenseitig gegen brutale Gewalt hätten vertheidigen können. Aber den Tag von Unterstraß (pag. 415) beobachtete ich ganz aus der Nähe; es war etwas Feierliches, als die Zuzüger aus vielen und entfernten Gegenden, alle wohlgekleidet, meist jüngere Leute, unter besonnenen Führern in musterhafter

Haltung unter ihren Fahnen heranzogen und auf einer großen Wiese sich um die Bühne zusammenschaarten; auch hier, glaube ich, strömten außer den eigentlichen Theilnehmern noch viele hinzu, ich glaube mich zu erinnern, daß mit Furrer und Weiß von Fehraltorf, auch Herr Dr. Alfred Escher auf der Bühne erschien; Weiß gab eine Philippika gegen die Jesuitenpartei zum Besten, indem er rhetorisch versicherte, es werde die hier ertönende Volksstimme an den „Marmorwänden von Rom und Wien widerhallen.“ Aber Thatsache ist es, daß diese Versammlung, wobei nichts Ungesetzliches vorfiel, aber in nächster Nähe des Regierungssitzes auf die damalige Regierung einen imponirenden Eindruck machte. Um die nämliche Zeit hatte der Chef der Zürchermiliz Herr Oberst Ziegler, eine Musterung in der Gegend von Dübendorf veranstaltet, die er nach seiner Liebhaberei mit einem kleinen Manöver schloß. Ich war immer Liebhaber von solchen Schauspielen und eilte daher auf dem kürzesten Wege auf den Schauplatz und schaute mit Vergnügen den Operationen zu, welche sich von Wangen gegen Dübendorf und den nördlichen Abhang des Zürichberges bewegten und mit Erstürmung eines Meierhofs endigten. Indeß schon während der Action und als die Verpflegung angeordnet wurde, gaben sich verdächtige Symptome kund, Murren über die Verpflegung, besonders aber die Nichtablieferung der nicht verschossenen Patronen: die Leute hatten wenige Schüsse gefeuert und ein Kistchen Ergänzungsmunition kam gar nicht zur Stelle. Bei der Abdankung ermahnte Herr Ziegler, wie es bei solchen Anlässen gebräuchlich war,

auf dem Rückweg sich alles Schießens zu enthalten; aber kaum war die Entlassung erfolgt, so begann die aufgelöste Mannschaft in der Nähe Herrn Zieglers ein ununterbrochenes Rottenfeuer um ihm zu beweisen, daß man seinem Befehl trotze. Herr Ziegler ritt mit seinen Adjutanten und dem Bataillonskommandanten von dannen und wird sich ohne Zweifel der Meuterei erinnert haben, die sich im Jahr 1830 bei dem von ihm als Kommandant in Uster gemusterten Bataillon kundgab, worauf bald die Volksversammlung in Uster folgte. Ich zog mich auf dem kürzesten Fußpfade schnell über den Berg nach Zürich zurück. Ich halte diesen Vorfall, dessen Fedderſen nicht erwähnt, für nicht die unbedeutendste Ursache der am 1. April 1845, nach den vom großen Rathe getroffenen Erneuerungswahlen von vier liberalen Mitgliedern in den Regierungsrath statt der im Austritt befindlichen conservativen, von Bluntſchli und Bürgermeiſter Mouſſon genommenen Entlassung. Diese decisive Aenderung in der Zusammensetzung des Regierungsrathes prägte sich ostensibel darin aus, daß jetzt Herr Furrer (nachheriger Bundesrath) an die Stelle von Mousson zum Bürgermeister gewählt wurde. Die Charakteristik dieses mir aus der Zeit seiner Advokatenpraxis genau bekannten ungeachtet gewisser Schwachheiten um das Wohl seines Kantons und der Eidgenossenschaft hochverdienten Mannes siehe bei Fedderſen pag. 416. Daß er auch im Politischen als gründlicher Jurist, soweit es die thatsächlichen Verhältnisse irgend gestatteten strebte auf gesetzlichem Wege und wenigstens in legaler Form zu handeln, gereicht ihm, in meinen Augen nur zur Ehre; seine

Haltung unter ihren Fahnen heranzogen und auf einer großen Wiese sich um die Bühne zusammenschaarten; auch hier, glaube ich, strömten außer den eigentlichen Theilnehmern noch viele hinzu, ich glaube mich zu erinnern, daß mit Furrer und Weiß von Fehraltorf, auch Herr Dr. Alfred Escher auf der Bühne erschien; Weiß gab eine Philippika gegen die Jesuitenpartei zum Besten, indem er rhetorisch versicherte, es werde die hier ertönende Volksstimme an den „Marmorwänden von Rom und Wien widerhallen." Aber Thatsache ist es, daß diese Versammlung, wobei nichts Ungesetzliches vorfiel, aber in nächster Nähe des Regierungssitzes auf die damalige Regierung einen imponirenden Eindruck machte. Um die nämliche Zeit hatte der Chef der Zürchermiliz Herr Oberst Ziegler, eine Musterung in der Gegend von Dübendorf veranstaltet, die er nach seiner Liebhaberei mit einem kleinen Manöver schloß. Ich war immer Liebhaber von solchen Schauspielen und eilte daher auf dem kürzesten Wege auf den Schauplatz und schaute mit Vergnügen den Operationen zu, welche sich von Wangen gegen Dübendorf und den nördlichen Abhang des Zürichberges bewegten und mit Erstürmung eines Meierhofs endigten. Indeß schon während der Action und als die Verpflegung angeordnet wurde, gaben sich verdächtige Symptome kund, Murren über die Verpflegung, besonders aber die Nichtablieferung der nicht verschossenen Patronen: die Leute hatten wenige Schüsse gefeuert und ein Kistchen Ergänzungsmunition kam gar nicht zur Stelle. Bei der Abdankung ermahnte Herr Ziegler, wie es bei solchen Anlässen gebräuchlich war,

auf dem Rückweg sich alles Schießens zu enthalten; aber kaum war die Entlassung erfolgt, so begann die aufgelöste Mannschaft in der Nähe Herrn Zieglers ein ununterbrochenes Rottenfeuer um ihm zu beweisen, daß man seinem Befehl trotze. Herr Ziegler ritt mit seinen Adjutanten und dem Bataillonskommandanten von dannen und wird sich ohne Zweifel der Meuterei erinnert haben, die sich im Jahr 1830 bei dem von ihm als Kommandant in Uster gemusterten Bataillon kundgab, worauf bald die Volksversammlung in Uster folgte. Ich zog mich auf dem kürzesten Fußpfade schnell über den Berg nach Zürich zurück. Ich halte diesen Vorfall, dessen Fedderſen nicht erwähnt, für nicht die unbedeutendste Ursache der am 1. April 1845, nach den vom großen Rathe getroffenen Erneuerungswahlen von vier liberalen Mitgliedern in den Regierungsrath statt der im Austritt befindlichen conservativen, von Bluntſchli und Bürgermeiſter Mouſſon genommenen Entlassung. Diese decisive Aenderung in der Zusammensetzung des Regierungsrathes prägte sich ostensibel darin aus, daß jetzt Herr Furrer (nachheriger Bundesrath) an die Stelle von Mouſſon zum Bürgermeister gewählt wurde. Die Charakteristik dieses mir aus der Zeit seiner Advokatenpraxis genau bekannten ungeachtet gewisser Schwachheiten um das Wohl seines Kantons und der Eidgenossenschaft hochverdienten Mannes siehe bei Fedderſen pag. 416. Daß er auch im Politischen als gründlicher Jurist, soweit es die thatsächlichen Verhältnisse irgend gestatteten strebte auf gesetzlichem Wege und wenigstens in legaler Form zu handeln, gereicht ihm, in meinen Augen nur zur Ehre; seine

Staatsklugheit hat sich eben dadurch bewährt, daß er in der Bekämpfung des Sonderbundes und der Jesuitenfrage nichts überstürzen, sondern mit richtiger Berechnung den Nachzüglerkantonen Zeit lassen wollte, sich der entschiedenen Mehrheit anzuschließen, wie er sich äußerte, um dann mit der Mehrheit der Stände desto mehr Energie zu beweisen.

Eilfter Abschnitt.

Der Aufstand im Grossherzogthum Baden; Flucht der Insurgenten und des Rumpfparlaments in die Schweiz 1848.

Die Geschichte der Rückwirkungen der französischen Februar-Revolution auf Deutschland gehört nicht in meine Erinnerungen; ich könnte darüber nur Reflexionen, aber keine neuen Thatsachen oder Umstände liefern und halte mich auch, als entfernt vom Schauplatze und mit den wirklichen Verhältnissen und Persönlichkeiten zu wenig bekannt, nicht für befähigt, eine solche Geschichte zu schreiben. Es sind darüber von sehr verschiedenen Standpunkten, Auffassungen, Interessen eine Unzahl Darstellungen und Mittheilungen von sehr ungleichem Gehalte vorhanden, aber erst einer späten Zukunft möchte es vorbehalten sein, diese Geschichte, eines der wichtigsten Momente in der menschheitlichen Entwickelung, objectiv, vollständig, ohne Leidenschaft und unparteiisch darzustellen. Ich habe nur

zu erzählen, was mir persönlich bekannt ist über die Berufung der Schweiz und unsers Kantons zu der Katastrophe, mit welcher die Bestrebungen der deutschen Liberalen und Radikalen aller Klassen und Arten, das deutsche Parlament, der Reichstag, das Rumpfparlament und der Aufstand im Großherzogthum Baden ein klägliches Ende nahmen, die nördliche Gränze der Schweiz einer nicht unbedeutenden Gefahr aussetzte und unsern Kanton (Zürich) mit einer Masse von Flüchtlingen beschenkte. Die frühern Ereignisse in Frankfurt, Berlin, Sachsen, Würtemberg, Wien, die parlamentarischen Kämpfe, die Barrikaden in Berlin und Wien, die Insurrection in Ungarn, die Studentenherrschaft in Wien, die rettende That, die Reichsregentschaft des Erzherzog Johann, die Belagerung Wiens, den Reichstag von Kremsier und seine Auflösung setze ich als bekannt voraus. Als die absolutistischen Kabinete die Strafe ihrer Abneigung gegen alle Reformen, ihrer Schwäche, Bureaukratie und Geringschätzung der freiheitlichen Bestrebungen bezahlt hatten und zum Spotte geworden waren, erhoben sie sich wieder mit neuer Kraft und es kam nun die Reihe an die unpraktischen und revolutionären Bestrebungen derjenigen Liberalen, welche geglaubt hatten, für Deutschland eine neue politische Welt zu gestalten, und der Radikalen, welche die Anarchie und Meuterei als die Hebel ihrer Politik benutzen wollten. Der Reichstag in Frankfurt wurde in seiner usurpirten konstituirenden Gewalt von den Regierungen zum Gefühl der Ohnmacht gebracht und wegen seiner Hartnäckigkeit bedroht; die Bessern und Gemäßigten trennten sich von

den Desperaten, deren Absichten sie mißbilligten, und zogen sich zurück, die Erfolglosigkeit ihrer Bestrebungen erkennend; die Rabiaten, welche man als das Rumpfparlament bezeichnet hat, glaubten in Würtemberg einen Stützpunkt zu finden, wurden aber nach kurzer Zeit von dem Ministerium genöthigt, sich von Stuttgart zu entfernen und hatten dann keine andere Wahl, als im Großherzogthum Baden, wo die Revolution in vollen Flammen ausgebrochen war, eine Zuflucht zu suchen. Ich setze hier immer voraus, daß dem Leser die republikanischen Erhebungen in der baierischen Pfalz 28. April bis 1. Mai, und in Baden 13. Mai 1848 nnd die Meuterei der badischen Truppen, die Flucht des Großherzogs aus Karlsruhe, die Einsetzung einer Regierung am 14. Mai, an deren Spitze Brentano, Goegg und Andere sich stellten, die würtembergische Volksversammlung zu Reutlingen am Pfingstmontag, die Verhaftung Ficklers in Stuttgart, die Uebernahme des Kommando der meuterischen badischen Truppen durch Sigel, die Berufung des polnischen Generals Mieroslawski und anderer Polen von Seite der Revolutionären, dann die Operation der zu Unterdrückung des Aufstandes herbeieilenden preußischen und anderer Bundestruppen vom 12.—14. Juni, die Treffen zu Waghäusel am 21., bei Durlach am 25., die Flucht der revolutionären Regierung aus Karlsruhe nach Rastatt, das Vorrücken des Prinzen Karl Friedrich von Preußen und des General Gröben nach der Murglinie bereits kennen, oder muß diejenigen, welche die Einzelheiten dieses interessanten Kampfes nicht kennen, auf die bezüglichen Darstellungen verweisen. Von

der Murglinie ſetzte die revolutionäre Armee, beſtehend aus meuteriſchen Truppen und Freiſchaaren, die Flucht nach der Schweizergränze fort; ungefähr 10,000 Mann traten auf das Schweizergebiet über, wo ſie entwaffnet wurden. Von den Führern waren bei dieſen Truppen außer den Notabilitäten des Rumpfparlamentes Willig, Sigel, Blenker und deſſen Frau u. A. m. Das Schauſpiel der Entwaffnung und die Aufnahme der badiſchen Truppen, welche bei Eglisau den Rhein paſſirten und den Empfang des Rumpfparlamentes kann ich im Detail beſchreiben. Fortwährend erhielt man in Zürich, wo man auf den Ausgang des Kampfes, welcher einige Zeit ſchien für ganz Mitteldeutſchland den Sieg der Republik herbeizuführen, äußerſt geſpannt; als dann die preußiſchen Truppen vordrangen und die unterliegenden Revolutionstruppen auf dem Rückzuge ſich der Schweizergränze näherten, trat die Nothwendigkeit ein, durch eidgenöſſiſche Truppen das Schweizergebiet bei Verfolgung der badiſchen Freiheitsarmee durch die Preußen zu ſchützen, zumal die Schweiz ſich nicht ganz gegen den Vorwurf rechtfertigen konnte, daß ſie den Aufſtand einigermaßen begünſtigt habe, theils weil mehrere der Häupter von ihrem Gebiete aus gekommen waren und unter den Freiſchaaren ſich eine befand, welche ſich die deutſche Legion aus der Schweiz nannte, etwa 600 Köpfe zählte und großentheils aus Abenteurern beſtand, welche früher unter einer franzöſiſchen Fremdenlegion geſtanden hatten. Aber es hatten auch noch einige andere ſich verleiten laſſen, an dem Kriege Theil zu nehmen. Als man in Zürich vernahm,

daß die Gefahr unmittelbar unſere Gränze bei Eglisau bedrohe, konnte ich auch dieſes Mal dem Gelüſte nicht widerſtehen, mich an Ort und Stelle zu begeben, indem ich den Weg zu Fuß über Bülach nahm; um je nach dem, was ich unterwegs erführe, Poſto zu faſſen oder jede beliebige Richtung einzuſchlagen. Vorwärts Bülach war auf einer die Straße nach Eglisau beſtreichenden Anhöhe, eine Batterie unſerer zürcheriſchen Artillerie placirt; da es hier hieß, die Infanterie befinde ſich in der Gegend von Eglisau, ſo ging ich dahin und ſah, wie Hr. Oberſt Benz den Wachtdienſt jenſeis der Brücke ſorgfältig angeordnet hatte und überdieß die Mannſchaft unterrichtete, wie ſie bei einem Angriffe das Terrain benutzen ſollten. Immer vorwärts dringend kam ich in einen Wald, in welchem die badiſchen Truppen ſich befinden ſollten und wurde dort Zeuge eines traurigen Schauſpiels; zürcheriſche Offiziere hatten nicht ohne Mühe dieſe Soldaten und ihre Führer beſtimmt, die Waffen abzuliefern, welche in Wagen verpackt wurden. Es befand ſich bei den Badiſchen in weißer Blouſe ein älterer Mann, Kantonsangehöriger, gegen welchen jene die Hoffnung äußerten, man werde ihnen die Waffen wieder zurückgeben, worauf der Mann, den ich nicht kenne, mit Achſelzucken antwortete. Ich eilte jetzt nach der Brücke zurück, und ſah dort, wie bald nachher eine Zahl der Mitglieder des Rumpfparlamentes vorbeipaſſirte, um ſich weiter nach Zürich zu begeben; unſer Poſten trat bei ihrer Ankunft ins Gewehr und erwies denſelben die militäriſchen Ehren. Bald kam eine Maſſe badiſcher Soldaten und Freiſchaarenmänner, und mit denſelben Häupter und Führer, für

welche die nöthigen Erfrischungen im Freien bereit gehalten wurden; unter den Chefs bemerkte ich den Germain Metternich, dessen Benehmen und Aeußerungen mich ärgerten. Nachdem diese Mannschaft zur Internirung weiter geschoben war, betrachtete ich auf diesseitiger Höhe den prächtigen Train von zahlreichen Kanonen, welche die badischen Artilleristen wacker den Preußen entzogen und bis hieher mit sich geführt hatten. Es war ein langer Zug, welcher das Défilé jenseits hinab und diesseits bei Seglingen hinaufkam. Dieser Train wurde an jenem Tage nicht auf Zürich dirigirt, sondern in dem Walde, welcher das Bülacherhard heißt, nahe an der Landstraße im Gesträuche versteckt; die badischen Artilleristen bivouakirten im Walde. In der Ungewißheit, was etwa die nachrückenden Preußen beabsichtigen möchten, hatte man offenbar den Willen, nöthigenfalls sich mit dieser Artillerie zu verbinden, um einen etwaigen Angriff zurückzutreiben. Später wurden diese Pièces und Zubehör in dem Hofe des zürcherischen Zeughauses verwahrt, bis nach längern Unterhandlungen die Aushingabe erfolgte. Die Masse der Flüchtlinge wurde in mehrere Kantone vertheilt und internirt; was unserm Kanton zukam, wurde der größere Theil in hiesiger Kaserne untergebracht, eine Abtheilung übernahm die Stadt Winterthur, wo sich besondere Sympathieen kund gegeben hatten. Die Häupter des Aufstandes und Mitglieder des Rumpfparlamentes trafen an den Abenden zusammen in dem weiten Garten einer berühmten und eleganten Bierwirthschaft, genannt im Schanzenberg, wo sich auch andere Gesellschaft aus

den höhern Ständen einfand. Hier konnte man hören, wie diese Herren im Asyl ebenso uneinig waren, als früher; einer schob die Schuld des Mißlingens ihrer Erhebung auf den andern und wir Zürcher, liberale oder industrielle, ärgerten oder belustigten uns über diese Zwietracht und babylonische Verwirrung. Ich will nicht umständlicher angeben, wie wir allmälig dieser Gäste entledigt wurden. Manche, welche arbeiten wollten oder zu höhern Thätigkeiten befähigt waren, widmeten sich einem Berufe, welcher ihnen das Auskommen sicherte. Diejenigen, welche im Müßiggang sich dem Muthwillen ergaben, wurden durch den Entzug der Subsistenzmittel genöthigt, sich in Baden vor den Gerichten zu stellen.

Die Preußen hatten nicht, wie man besorgen konnte, die badische Freiheitsarmee auf dem Fuße und auf Schweizergebiet verfolgt; es genügte dem Prinzen vor der Hand, daß dieses Heer, welches sich in der Pfalz und im Badischen tapfer geschlagen, nunmehr aufgelöst war und das badische Gebiet geräumt hatte. Es ist, um dieses sehr begreiflich zu finden, nicht nöthig, sich auf die Klugheitsregel zu beziehen, dem fliehenden Feinde eine goldene Brücke zu bauen, da sonst eher die Kriegswissenschaft vorschreibt, den geschlagenen Feind unverweilt, unaufhaltsam zu verfolgen und gänzlich zu vernichten. Aber die Preußen und ihre Hülfstruppen waren in den vorhergegangenen Treffen tüchtig mitgenommen, durch forcirte Märsche und Entbehrungen erschöpft, so daß man ihnen einige Ruhe gönnen mußte und der kommandirende Prinz mochte es bedenklich finden, die Schweiz zu provoziren; es war rück-

wärts noch Vieles zu thun. Noch war die Festung Rastatt durch eine starke Abtheilung der meuterischen Truppen vertheidigt und die Anwesenheit der Bundestruppen war nothwendig, um das vernichtete Ansehen der Großherzoglichen Regierung wieder herzustellen und die revolutionäre Aufregung zu unterdrücken. Aber bald nachher, als die ermatteten Truppen wieder kampfbereit und die Reste der Insurrection in der Pfalz und im Badischen vernichtet waren, erfolgte zwar nicht ein Angriff auf das Schweizergebiet, aber die Preußen dehnten ihre Linie längs der Gränze aus und rückten bis an den badischen Seekreis vor, so daß die Eidgenossenschaft nöthig fand, auch ihrerseits die Gränze zu bewachen. Dieses veranlaßte mich aus gewohnter Neugier und bei herrlicher Witterung eine Recognoscirung vorzunehmen. In Schaffhausen beobachtete ich von der Terrasse des sog. Unnoth (Munitio, eine römische Konstruktion), wie unsere Stabs- und Artillerieoffiziere sich orientirten, um danach ihre Dispositionen zu treffen. Nachdem ich bis zur Demarkationslinie vorgegangen war, verfügte ich mich, um mein Nachtquartier zu nehmen, nach Stein und wagte dort auf unbesetztem Terrain bis auf die äußerste Gränze zu patrouilliren, doch ohne etwas von Bedeutung wahrzunehmen. Am folgenden Tage verfügte ich mich bis Dießenhofen, wo die Brücke beidseitig scharf bewacht war; im Städtchen war eine Kompagnie Scharfschützen von Schwyz kantonnirt. Ich kehrte nun wieder nach Zürich und meinen Geschäften zurück, vernahm aber später, daß wegen Feststellung der Gränzlinie am Flusse sich einige Anstände ergeben hat-

ten, welche indeß durch Parlamentäre erledigt wurden, so daß aus dem badischen Aufstand für die Schweizerische Eidgenossenschaft keine nachtheiligen Folgen erwachsen sind.

Zwölfter Abschnitt.

Die neue Phönixperiode der Staatswissenschaft von Heinrich Escher. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schulthess 1848.
(2 Lieferungen, 88 SS. und 124 SS.)

Ich glaube man dürfte mir nicht verübeln oder als lächerliche Eitelkeit deuten, wenn ich mir erlaubte in meinen Erinnerungen die Herausgabe einer Brochüre zu erwähnen, welche drei Monate nach der französischen Februar-Revolution über die Ursachen und die muthmaßlichen Folgen derselben von hohem wissenschaftlichem Standpunkte ernste Reflexionen von praktischer Bedeutung enthielt und bestimmt war, auf ernste Männer oder Jünglinge zu wirken: Aber nach erneuerter genauer Prüfung scheue ich mich nicht zu erklären, daß ich noch jetzt die in derselben ausgesprochenen Betrachtungen für richtig halte und mir etwas darauf zu gute thue, mitten in der Erschütterung der politischen Welt und der gesellschaftlichen Ordnung von objectivem Standpunkte die Bedeutung der Katastrophe, ihre Ursachen und die nothwendigen Bestrebungen kühn ausgesprochen zu haben. Diese Grundsätze und Urtheile sind von den gründlichsten Publizisten und den weisesten Staatsmännern

vielfach bekräftiget worden und ich habe sie auch später in meinem Handbuche der praktischen Politik festgehalten. Aber ich begreife sehr wohl, daß sie nicht im Geschmacke der Parteien und ihrer Führer waren. Ich erlaube mir das Vorwort der ersten Lieferung aufzunehmen, welches im Allgemeinen die Anregung und die Hauptgesichtspunkte angibt und an sich nicht ohne Interesse sein dürfte.

Vorwort.

Die lebendige Staatswissenschaft jeder Zeit ist das Bewußtsein der wirklichen politischen Zustände, wie sie entweder in äußern Gestalten thatsächlich vorhanden waren oder durch die Bedürfnisse und Gefühle der Völker gefordert wurden. Bloße Reminiscenzen Einzelner, welche in der Vergangenheit schwärmen, haben weder politischen noch wissenschaftlichen Werth; Theorien, welche die Bedürfnisse und wirkliche Zustände mißkennen, oder dieselben übertreiben und entstellen, sind Mißgeburten einer Afterweisheit, welche aber die Ordnung und den Frieden der rechtmäßigen Hauskinder zeitweise stören können. Nicht zu verwechseln mit diesen sind die Seherblicke hochbegabter Geister, die nicht verkünden was ist, sondern in späterer Zukunft werden soll.

Daß die Februar-Revolution eine tiefe Kluft befestigt hat zwischen den frühern politischen Zuständen und denjenigen, welche sich aus derselben entwickeln, wer wird es leugnen! wem liegt dieß nicht vor Augen! Es ist nicht eine der viel beliebten Phrasen, wenn behauptet wird, daß

dieſe Revolution in dieſer Beziehung einzig daſteht. Wohl mag die Sitzung des Ballſpiels (jeu de Paume) für Frankreich eine ähnliche Aera geweſen ſein. Aber ſie war doch nur die Wiederholung der Erklärungen der amerikaniſchen Verſammlungen, die dem Unabhängigkeitskrieg vorhergingen, und wirkte auf das übrige Europa nur mittelbar und ſehr allmälig ein, während das neueſte Ereigniß in weniger als drei Monaten die politiſchen Einrichtungen Frankreichs, Oeſterreichs, Geſammtdeutſchlands, Italiens, die Stellung der verſchiedenen Großmächte im Verhältniß zu einander, die Beziehungen zwiſchen Kirche und Staat, nicht bloß die Staatsformen, ſondern die bürgerliche Geſellſchaft und ſelbſt dir Familie entweder umgewandelt oder vernichtet oder erſchüttert, und die Flammen der Empörung nicht bloß in den Provinzen, ſondern mitten im Herzen des Inſelſtaates, in Hibernien und Indien, hervorgerufen hat; dieſe Revolution iſt nicht ein welthiſtoriſches Ereigniß, ſondern ein Weltereigniß.

Sollte daraus nicht für die Staatswiſſenſchaft eine Kataſtrophe gefolgt ſein, eine neue Phönixperiode beginnen? Eiſenhart in ſeiner genialen Philoſophie des Staates entwickelte den ganzen bisherigen und zukünftigen Verlauf der Geſchichte der Menſchheit nach vier großen Phönixperioden oder Weltaltern jedes zu 1500 Jahren, wovon zwei vor und zwei nach Chriſti Geburt fallen. Wir befinden uns nach dieſer Hypotheſe im vierten oder letzten Weltalter, welches er das ökonomiſche nennt. Jede dieſer Perioden zerfiele wieder in vier kleinere Phönixperioden von je 375 Jahren; unſer Zeitalter wäre

das erſte oder kritiſche des ökonomiſchen Weltalters; die drei folgenden oder organiſchen Perioden beginnen mit dem Jahre 1875. Bis dahin alſo ein Zuſtand, wo das Dogma, das eine organiſche Periode conſtituirt hatte, erſchöpft iſt. In ihrem Laufe vermißt die Menſchheit eine Beſtimmung; Erziehung und Geſetzgebung ſind ungewiß über ihren Zweck und ſtellen ſich unabläſſig dar als ein Widerſpruch mit den Sitten und Bedürfniſſen der Geſellſchaft; die öffentlichen Gewalten haben nicht mehr das Anſehen einer reellen geſellſchaftlichen Hierarchie; die kritiſchen Epochen ſind irreligiöſe. So die St. Simoniſten. Mag die Idee der vier Weltalter der Kritik des Geſchichtforſchers ſeltſam erſcheinen, ſo wird er geſtehen müſſen: though this be madness, yet there is method in't. Wo ſind nun die Theorien vom chriſtlich-germaniſchen Staate? was ſteht feſt vom ſog. geſchichtlichen Rechte? welchen Werth behalten die vielen gelehrten Bände, welche von denſelben handeln? wer wird künftig einen Theil ſeines Lebens dem Studium desſelben widmen? wie ſteht es um das Anſehen der franzöſiſch-deutſchen Doctrin, vom konſtitutionellen Staate und um das Zweikammerſyſtem von Benjamin Conſtant, Lanjuinais, Royer-Collard bis zu Welker, Krug und Pölitz? wer wird noch von Legitimität, von Legalität träumen, oder auf die angeſtammte Treue der Völker Syſteme bauen, Reformen, Conzeſſionen als Mittel bezeichnen, Revolutionen, ungemeſſene Forderungen zu verhüten, nach demjenigen was Pius IX. und dem König von Preußen widerfahren iſt, und da überall Verſammlungen über die künftigen Staatsordnungen zu

Rathe ſitzen, welche dem Boden der Revolution entſproſſen auf revolutionäre Weiſe fortſchreiten? Iſt dieſes nicht der Beweis, daß Legitimität, ungeheuchelte Achtung vor Legalität, Mannstreue längſt aus den Gemüthern der Völker entſchwunden waren und daher nicht mehr in Harmonie mit der gegenwärtigen Weltlage ſind? Wem die Schuld? Keinem oder Allen oder vielmehr der Natur der Dinge, der Naturnothwendigkeit, welche alle lebendigen Formen von vorneherein dem Tode, dem auflöſenden Alter geweiht hat, welche nichts Beharrliches im Strom der äußern Erſcheinungen duldet. Aber ſind etwa die Theorien des Contrat social, des Individualismus, der allgemeinen Stimmberechtigung ſtehen geblieben im Orkane und an die Stelle jener Begriffe und Syſteme getreten? haben wir nicht geſehen, daß republikaniſche Minderheiten offen ihren Willen als den geltenden der Mehrheit diktiren wollten? ſind nicht die Maſſen aufgeſtanden, um eine Herrſchaft zu begründen, die zwar nicht beſtehen mag, weil ſie wider ſich ſelbſt iſt und die Rechte des Individuums vernichtet? Und hat ſich nicht durch das Weltereigniß bewährt, daß die Volksſouveränität, d. h. die Demokratie unausweichlich zur Herrſchaft der Maſſen hinführt, wenn auch hin und wieder durch günſtige Localverhältniſſe dieſe natur-nothwendige Entwickelung aufgehalten, in der Form gemildert wird, oder eine gewiſſe Ariſtokratie unter dem Namen der Demokratie ſich behauptet? Während die einen die wahre Volksſouveränität als eine Täuſchung betrachten, viele zwar, indem ſie vor dem Idol die Kniee biegen, fordern die Maſſen die Verläugnung jeder individuellen

Rechte, auf deren Voraussetzung der Rechtsstaat beruht. Das neue Schiboleth der Massen selbst, der Communismus, d. h. Vernichtung der Familie, des Eigenthums, der Sittlichkeit, der persönlichen Freiheit und Sicherheit, des Kredites, der Industrie, aller vernünftigen Wirthschaft, wie sollte dieß als Princip oder Inbegriff einer neuen Staatswissenschaft betrachtet werden können, so lange das Goldkörnchen der Wahrheit, welches zum Grunde liegen mag, nicht von der Hülle des Unrathes gereinigt ist? Hat nicht längst ein Weiser gesagt, daß nicht einmal eine Gesellschaft von Räubern bestehen kann, wenn sie nicht wenigstens unter sich das Recht anerkennt? Rein zu Asche geworden sind alle diese Blätter der frühern Staatswissenschaft; welcher Phönix wird aus derselben entstehen? Die künftigen Geschlechter werden Zeugen dieser Wiedergeburt sein; wir können nur versuchen, uns zu orientiren, wie der Alpenbewohner, welcher bei seiner Heimkehr die Stätte des früher wirthlichen Thales mit Schutt und Trümmern bedeckt findet; wir können prüfen, welche negative Resultate sich ergeben, wenn die Illusionen entschwinden, welche praktische Sätze sich aus der Verzichtleistung auf alle frühern Systeme entwickeln lassen. Dieser Gedanke ist nicht von der Verzweiflung der Trostlosigkeit eingegeben: der Verfasser hat in den ersten Tagen der Februar-Revolution die Bedeutung derselben erkannt und lachend begrüßt als die Enthüllung der längst vorhandenen Zustände, als die Zerstörung der entgegengesetztesten Illusionen, als das Zusammenbrechen eines morschen Gebäudes, als den nothwendigen Uebergang zu neuem Leben

und zur Verjüngung der ſtaatlichen Einrichtungen. Unter Revolutionen und im Kriege aufgewachſen, hat er längſt den Wunſch gehegt und nicht verhehlt, daß den ekelhaften und unhaltbaren Zuſtänden durch eine Radikal-Revolution ein Ende gemacht, der ungeſchminkten Wahrheit die Bahn gebrochen und durch Kampf und Krieg das Lebendige vom Todten ausgeſchieden, Ordnung, Willenskraft, gegenſeitige Achtung männlicher Tugenden hergeſtellt werde. Aehnliche Weltlagen ſind ſchon da geweſen. Wenn zur Zeit der Völkerwanderung Völker ſich auf Völker ſtürzten und um Gebiete oder ſachliche Güter kämpften, ſo haben ſich jetzt verſchiedene Völker in denſelben Gebieten gegen einander erhoben um die entfeſſelte Naturkraft gegen einander zu verſuchen. Als unter dem Namen der Armagnaken und Burgunder in Frankreich Ariſtokratie und Demokratie kämpfte, als „die Hallen“ die äußerſte Demokratie zur vorübergehenden Herrſchaft brachten und die Jacquerin den Schaaren der jetztzeitigen Proletarier nur die Nachahmung übrig ließen, hatte England an Sir John Oldcaſtle ſeinen Louis Blanc und der Bierbrauer Artwell zu Gent, welcher fragte, ob denn etwa die Edelleute von der Mutter Gottes und den Heiligen abſtammen, war in genauer Verbindung mit den damaligen Sansculotten zu Paris, an deren Spitze bald Maillard bald Marcel ſtanden. Forſchen wir in den Geſchichtswerken, welche uns das Ende des XVI. Jahrhunderts hinterlaſſen hat, ſo überzeugen wir uns, daß der gleiche Geiſt, welcher die Bauernaufſtände in Deutſchland hervorrief, ſich auch unter den Hugenotten des ſüdlichen Frankreichs regte, dann im Mönchs-

gewand der Liga überall Anarchie predigte, daß noch später die österreichische Monarchie durch Aufstände in allen Provinzen in ihren Grundfesten erschüttert schien, während Spinola mit Noth in den Niederlanden unter meuterischen Söldnerbanden die Subordination zu erhalten suchte. Die Vorfahren derjenigen, welche auf ihre pergamentenen Rechte pochen, die ritterlichen Normannen in Apulien, die Söhne Tancreds von Hauteville, Wilhelm Eisenarm, Robert Guiscard, vor ihnen die Dänen in England, die Gefährten Chlodwigs, Alarichs und Theodorichs beriefen sich auf Gott und ihr gutes Schwert und wollten nimmer anerkennen, daß Feiglinge ein Recht hätten, Gebiete oder Ländereien die ihrigen zu nennen, welche sie zu vertheidigen weder Muth noch Kraft hätten. Und in einer Zeit, als das Kraftgefühl sich hatte die Herrschaft der Meinungen, der Begriffe von Rechten und Verpflichtungen als Zaum anlegen lassen, wurden durch die Streitigkeiten Friedrich des Rothbärtigen mit den Lombarden und Friedrichs II., welchem man das Büchlein „von den drei Betrügern“ (de tribus impostoribus) zuschrieb, mit Innocenz IV. alle Vorstellungen von moralischen Pflichten und Banden verwirrt. Ungeachtet aller dieser wiederholten Zerstörungen im Reiche des auf sittliche Begriffe gebauten Staates ist die Menschheit selbst nicht untergegangen. Wissenschaft, Künste haben sich nicht nur erhalten, sondern Fortschritte gemacht, und wir zweifeln nicht, es wird dieses auch nach der Februar-Revolution der Fall sein. Der Verfasser hat seit langem die Ueberzeugung gewonnen, daß die wirthschaftlichen Zustände

eines Volkes und der Völker überhaupt mit ihren politiſchen und moraliſchen Zuſtänden in genaueſtem Zuſammenhange ſtehen, daß eine ſtete Wechſelwirkung zwiſchen beiden ſtattfindet, da ſie der Leib und die Seele des Staats-Organismus ſind; es konnte daher die Februar-Revolution gerade deßwegen zur Niedergeſchlagenheit ſtimmen, weil in Folge derſelben plötzlich ſo viele Werthe in öffentlichen und Privatkreditpapieren jeder Art vernichtet, die vorhandenen Kapitale in Fabrikaten, Fabriken u. ſ. w. um 50 % entwerthet und die productive Thätigkeit überall geſtört wurde. Allein der Verfaſſer fand bald den Grund, auch in dieſer Hinſicht beruhiget zu ſein, ſoweit es ſich um das große Ganze und um die Zukunft handelt. Der Grund dieſer Beruhigung liegt in einer Wahrheit, welche bei frühern Gelegenheiten längſt erkannt wurde, die man aber unter dem betäubenden Eindrucke der nächſten Gegenwart, des Jammers der Einzelnen und des Krachens eines zuſammenbrechenden Oekonomie-Syſtems wieder vergißt. Eine Hauptlehre der Phyſiokraten, aus welcher dieſe freilich einſeitige Folgerungen herleiteten, iſt an ſich ganz wahr, nämlich, daß aller wahre Reichthum, derjenige, worauf der Wohlſtand beruht, welcher nicht bloß durch die Addition von Tauſchwerthen herausgerechnet wird, einzig der der Urproduktion, d. h. der Gewinnung der Viktualien und Stoffe, der landwirthſchaftlichen Thätigkeit im weiern Sinne des Wortes, d. h. dem Zuſammenwirken der an Grund und Boden gebundenen Naturkräfte und Arbeit zu verdanken iſt. Beſonders iſt dieſer Satz wahr, wenn er entweder auf den geſchloſſenen Handelsſtaat, eine iſolirte

Insel, oder auf die civilisirte Menschheit als Gesammtheit bezogen wird. Nun werden durch die großen Handelskrisen und Staatsbankerotte oder ähnliche Revolutionen in der Weltwirthschaft die produktiven Kräfte in der Natur, die landwirthschaftliche Güte der Grundstücke, der befruchtende Einfluß der Sonnenwärme, des Lichtes, der Atmosphäre, die Zahl der Güterarbeiter und ihre Tüchtigkeit nicht verändert, nicht vernichtet; selbst die sog. Kapitale, d. h. die Vorräthe sachlicher Güter, welche zum Betrieb der Landwirthschaft benutzt werden, bleiben in ihrer Masse und Tauglichkeit gleich ungeachtet der Veränderung in den Geldpreisen. Die Krisis oder Katastrophe trifft nur die Ansprüche und Verhältnisse der Einzelnen, die Vertheilung, den numerischen Preis der Güter. Wenn eine Milliarde Staatsschulden durch einen Bankerott vernichtet werden, so verlieren die Staatsgläubiger, vielleicht mehrere Tausende und ihre Familien; ein Papierkrösus verarmt vielleicht bis auf ein oder zwei Milliönchen. Allein die Güterbesitzer und Güterarbeiter, welche durch Steuern den Zins der Milliarde aufbringen mußten, werden gerade um eine Milliarde bereichert. Die Kreditwerthe, diese fictiven Kapitale und die sie repräsentirenden Zeichen vermehren die Masse der Circulationsmittel und erhöhen eben deßwegen den Nominalpreis aller Dinge; die Vernichtung derselben muß die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Allein der Güterbesitzer, dessen Landgut im Preise von 10,000 Thalern auf 5000 herabsinkt, weil der Preis seiner Produkte um 50 % gefallen ist, bleibt gerade so reich als vorher, unter der Voraussetzung, daß auch er seine Bedürfnisse, die

er nicht selbst produzirt, um die Hälfte wohlfeiler kauft. Eine solche Krisis kann daher als eine Liquidation betrachtet werden, wobei die Menschheit im Ganzen nicht verliert, wenn auch einzelne Individuen und Klassen dieselbe hart empfinden, auch die Gesammtwirthschaft manche vorübergehende Störung erleidet, welche aber durch die Vortheile einer Liquidation, die wiedergewonnene Klarheit und Festigkeit der Verhältnisse, die gestürzte Schwindelei wieder aufgewogen werden.

Aus diesen Gründen hält der Verfasser sich befähigt, mit ruhigem Gemüthe und ungetrübtem Blicke etwas beizutragen zu der einstweiligen Orientirung unter den Trümmern der bisherigen Staatswissenschaft. Die Anspielung auf die Phönixperioden der Weltgeschichte soll nicht eine Andeutung sein, daß er sich anmaßt, dem hohen Fluge solcher Philosophen zu folgen und die Geschichte der Weltalter der Staatsgeschichte a priori zu construiren. Sein Zweck ist praktisch, er hält sich an die Thatsachen und urtheilt über dieselben nach den einfachen Lehren des gesunden Menschenverstandes.

Ich war versucht, diesem Vorworte die Rubriken der einzelnen Kapitel zur Uebersicht des Inhaltes beizufügen und einige der wichtigsten Hauptsätze anzugeben. Allein ich bin davon abgegangen, da die Rubriken nicht bestimmt genug sind, um den Inhalt gehörig auszudrücken und leicht irrige Vermuthungen hätten veranlassen können. Sätze aus dem Zusammenhange gerissen, entbehren der nöthigen Begründung und werden in ihrer abstrakten Form

leicht mißverstanden. Wenn der Leser aus dem Vorworte den Geist des Büchleins errathen kann und sich dadurch angezogen findet, dasselbe einzusehen, so wird er, auch wenn er in manchen Punkten eine abweichende Ansicht hat, die wenigen Blätter nicht unbefriedigt aus der Hand legen. In meinem schon erwähnten Handbuche der praktischen Politik sind die gleichen Ideen festgehalten und es gereicht mir zur Beruhigung, daß ausgezeichnete Staatsgelehrte und Staatsmänner, wie z. B. Eötvös, Frantz in verschiedenen seiner Schriften, Dufau, Cournault, Bülau, in wichtigen Punkten die nämlichen Grundsätze verfechten.

Dreizehnter Abschnitt.

Der Sonderbund und seine Auflösung.

Der Verfasser dieser Memoiren befindet sich nicht im Falle, über diesen verhängnißvollen Abschnitt der neuen schweizerischen Geschichte aus eigener Wissenschaft Bedeutendes mitzutheilen, da er sich während dieser Zeit in keiner Stellung befand, die ihm möglich gemacht hätte, auf irgend eine Weise in die Entwickelung dieser Ereignisse, die zu heilsamer Bundesreform geführt haben, einzuwirken. Wenn er dessenungeachtet dem Sonderbund einen Abschnitt widmet, so geschieht es nur, damit der Leser nicht eine Lücke finde oder absichtliches Verschweigen vermuthe, und um einige zufällige Wahrnehmungen zu notiren.

Im Allgemeinen verweise ich auf Fedderſen, welcher die Geschichte des Sonderbundes und seines Kampfes und

Unterganges pag. 438 ff., 463 ff., 466 ff., 472 ff., 479 ff., 487 ff., 496 ff., 534 ff., 539—567 in mehr als 120 Oktavseiten aktenmäßig und klar darstellt. Der Leser dieser Memoiren wird sich aber vorstellen, daß der Verfasser, gewohnt, seit mehr als dreißig Jahren die regste Theilnahme an allen vaterländischen Ereignissen zu empfinden und besonders auch kriegerische Bewegungen zu beobachten, auch während dieser Zeit ein aufmerksamer Beobachter war.

Allervorderst muß er die Bemerkung von Fedderſen bestätigen, daß in den Reihen der eidgenössischen Armee nicht eine kampflustige Begeisterung herrschte (pag. 497), wenigstens in den östlichen Kantonen. Im Kanton Zürich mögen die Zöglinge der freien Volksschule am eifrigsten gewesen sein; die Beeidigung der aufgebotenen Milizen zeigte eine Stimmung, welche mehr ernst als kriegerisch war, und es fehlte nicht an Böswilligen unter den Zuschauern, welche der Mannschaft Perfides zuflüsterten; aber solche Aufwiegler wurden sofort zurückgescheucht. Der Verfasser dieser Memoiren wurde von einem Offizier der Reserve, Sohn eines wohlhabenden Vaters in der Gemeinde Goßau, auf's dringendste ersucht, ihm den Urlaub auszuwirken, wies ihn aber natürlich ab, da die kritischen Umstände solche Begünstigungen nicht gestatteten und er nach seiner Stellung zu solchen Sollicitationen nicht berufen war. Nicht wenig belustigte mich die Abfahrt bei der Wasserschanze (dem sog. „Bauschänzli") beim Stadthaus von zwei mit Landwehr vollbeladenen großen Nauen, bestimmt, in Wädenschweil oder Richterschweil eine Art von Reserve zu bilden; diese Leute, wahrscheinlich Kellenländer, stimmten, als wären sie

schon Kinder des Todes, Psalmen an, was an die Zeiten des Straußenhandels erinnerte, zwar dießmal nicht aufregend, sondern in kläglichem Tone. Die Erzählung Fedderſen's pag. 521 verräth deutlich, daß am Rothenberg die von dem Diviſionskommandanten Ziegler geführten Truppen ſich nicht ſehr tapfer zeigten und nach anfänglichem Zurückweichen zum Vorrücken nur dadurch beſtimmt werden konnten, daß der vom Pferde geſtiegene Ziegler und ſein Adjutant ſelbſt Gewehre ergriffen und vorangingen. Auch erzählte man in Zürich das Gefecht bei Lunnern (F. pag. 507) nicht zum Vortheil der Infanterie, welche nach der Sage das Haſenpanier ergriffen hätte und dem wackern Scheller überließ, mit ſeiner Batterie dem Feinde den Uebergang zu wehren, und ebenſo war das Schickſal eines Zürcher Detachements, welches in Kleindietweil ſich überrumpeln ließ, wenig ehrenvoll. Fedderſen pag. 489 berichtet von den Meutereien der in den Bezirken Alt-Toggenburg, Sargans und Seebezirk aufgebotenen Milizen, welche indeß mit Gewalt zum Gehorſam gebracht wurden. Ich füge bei, daß deſſenungeachtet eines dieſer Bataillone hartnäckig ſo ſtörriſch blieb, daß man nicht für rathſam hielt, dasſelbe gegen die Sonderbündler zu verwenden, ſondern dasſelbe beſtrafte, indem man es beſtändig hinter der Linie der Activarmee durch mühſame Hin- und Hermärſche und ſchlechte Quartiere zu einer Art Strafdienſt anhielt; ich ſah einmal dieſes Bataillon, als es hinter der Kaſerne in Zürich aufgeſtellt war. Wer Ueberzeugungstreue ehrt, konnte dieſen Leuten Theilnahme nicht verweigern. Die Mannſchaft war ſchön, Waffen, Uniform blank und

proper. Fedderſen pag. 505 bezeichnet ſelbſt die Affäre vom 17. November bei Airolo und Faido, wo die Teſſinertruppen in wilder Flucht unaufhaltſam vierzehn Stunden lang gegen Bellinzona hinab liefen und Hut, Degen und Epauletten des Diviſionskommandanten Luvini verloren gingen, als eine ſchimpfliche.

Die Sache des Sonderbundes hatte für Alle, welche nicht gehörig unterrichtet waren, ſondern glaubten, derſelbe ſei rein defenſiv, oder überhaupt den Frieden um jeden Preis vorgezogen hätten, eine Seite, welche den Eifer für Bewältigung desſelben lähmen konnte. Warum ſollten die Sonderbundskantone nicht ebenſogut berechtigt ſein, eine Verbindung zu ſchließen, um ſich gegen Angriffe zu ſchützen, als diejenigen, welche das Siebnerkonkordat geſchloſſen hatten. Solche Angriffe aber waren um ſo mehr zu beſorgen, als der Freiſchaarenzug dieſes bewieſen hatte und Ochſenbein, welcher bei jener anarchiſchen Bewegung ein Kommando geführt hatte, ſich jetzt in einer hohen Stellung befand. Mochten die konfeſſionellen Verhältniſſe in jenen Kantonen den Proteſtanten mißfällig ſein, ſo mußte es jedem Stande überlaſſen bleiben, dieſelben nach ſeiner Souveränität zu regeln. Und wenn unverkennbar die Mehrheit der Stände jetzt mit Entſchiedenheit eine Bundesreform anſtrebte, nun aber vom bloß juriſtiſchen Standpunkte aus ſcheinen konnte, daß, wenn der 1816 von 22 ſouveränen Kantonen abgeſchloſſene Bundesvertrag von der Mehrheit aufgelöst werde, dieſe kein Recht habe, die diſſentirenden Stände zum Eintritt in einen neuen Bund zu nöthigen und auf einen Theil ihrer Souveränitätsrechte zu Gunſten der

Bundesgewalt zu verzichten. Endlich verlautete, daß die auswärtigen großen Mächte als Garanten des bestehenden Bundesvertrages eine gewaltsame Aenderung desselben nicht zugeben würden. Aber die genauere Kenntniß des Sachverhaltes und die ernstlichen Gefahren, welche aus den Planen des Sonderbundes und der damit in Verbindung stehenden drohenden Haltung der Diplomatie für die Selbstständigkeit und die Integrität der Schweiz vorausgesehen werden konnten, mußten jene vulgären Anschauungen überwiegen und waren so einleuchtend, daß auch diejenigen Kantone und Männer, welche Anfangs Bedenken trugen, an den Vollziehungs-Beschlüssen und Maßregeln Theil zu nehmen, sich den höheren Rücksichten auf das Wohl und die Selbstständigkeit des Vaterlandes unterordneten. Seit den zwanziger Jahren hatte die Kurie und die Nunziatur mit Schlauheit unabläßig darauf hingearbeitet, die Bisthümer der Schweiz in bloße Suffragane des Papstes zu verwandeln und die Regierungen der katholischen und paritätischen Kantone auch derjenigen Rechte in kirchlichen Sachen zu berauben, welche die Eidgenossen vor der Reformation mit Festigkeit behauptet und ausgeübt hatten (Felix Balthasar „de Helvetiorum Juribus circa sacra oder historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen". — Dr. Ludw. Snell's dokumentirte pragmatische Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen, sowie der progressiven Usurpation der römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830. Sursee 1833). Der Orden der Jesuiten hatte seit seiner Wiederherstellung des vollständigsten bewahrheitet,

was ihm längst in Frankreich und Portugal vorgeworfen wurde, planmäßige Unterdrückung alles geistigen Fortschrittes und individueller Selbstständigkeit und staatsgefährliche Tendenzen. In der Schweiz hatte er nach seinem Eindringen in Luzern und Freiburg gearbeitet, den konfessionellen Haß zu schüren, in der Eidgenossenschaft Zwietracht zu stiften und die Intoleranz zu predigen. Auch war der Beweis vorhanden, daß der Sonderbund durchaus nicht die bloße Defensive beabsichtigte, sondern sich anmaßte, auch in denjenigen katholischen oder paritätischen Kantonen, welche seit 1830 die Verwaltung, Reform, Säkularisation von Klöstern beschlossen und vollzogen hatten, die Rücknahme dieser auf die Kantonalsouveränität gestützten Maßnahmen zu erzwingen, also sich offensiv in die Angelegenheit dieser Kantone einzumischen. Die seit mehreren Jahren ununterbrochenen Wirren, Unruhen, Verfolgungen hatten immer mehr Eidgenossen zu der Ueberzeugung gebracht, daß es dringlich geboten sei, den Bundesvertrag von 1816 zu reformiren und dem Bunde die Rechte einzuräumen, welche unerläßlich waren, um jene Wirren zu beseitigen und im Interesse der Eidgenossenschaft den oft erneuerten Interventionsgelüsten und Drohungen der fremden Diplomatie mit Festigkeit entgegen zu treten. Anspielungen auf den sog. borromäischen Bund, die man sich sonderbündischer Seits erlaubt hatte, erinnerten an die traurigsten Zeiten konfessioneller Entzweiung und das hochverrätherische Nachwerben um fremden Beistand füllte das Maß. So kam es endlich dahin, daß eine Mehrheit der Kantone zu Vollziehung der Beschlüsse sich bildete, welche die Auflösung

des Sonderbundes und die Ausweisung des Jesuitenordens forderten.

Es stünde mir nicht an, in diesen Memoiren, welche nur meine, auf eigene Wahrnehmungen fußenden „Erinnerungen“ zu berichten haben, zu erwähnen, wie sich die Krisis bildete, und die beiderseitigen militärischen Dispositionen und Operationen zu erzählen, was der Leser bei Feddersen in den oben citirten Abschnitten finden wird. Ich beschränke mich darauf, einige Beobachtungen über die nach Unterwerfung Freiburgs gegen den Kanton Luzern angeordneten decisiven militärischen Maßregeln hier kurz anzugeben, indem ich an die Erzählung von Casimir Pfyffer, Erinnerungen pag. 388 ff., anknüpfe. Pfyffer war von dem Chef des eidgen. Generalstabes in Kenntniß gesetzt, daß er als Großrichter eines eidgen. Kriegsgerichts in Dienst zu treten und als solcher in das Standquartier Zürich einzurücken habe und am 11. November (1847) meldete ihm der Auditor, daß bereits Straffälle anhängig seien. Freitags 12. November verreiste er von Freiburg im Breisgau, wohin er sich auf einer Vergnügungsreise von Baden-Baden eingefunden, mit der Post nach Zürich, wo er am folgenden Tage ankam. Am 23. November am Morgen hörte man Kanonendonner, der ununterbrochen fortdauerte, woraus man schließen konnte: nun sei die Affäre gegen Luzern zu angegangen. Pfyffer begleitete an diesem Tage einen Freund von Zürich nach Rapperswil. „Dem ganzen See entlang stand die Einwohnerschaft — nämlich Greise, Weiber und Kinder, denn die Männer waren meistens im

Dienst, da der Kanton Zürich von seinen 18 Bataillonen 17 ins Feld gestellt hatte, überdieß in allen Dörfern Bürgerwachen errichtet waren — auf der Straße und horchte auf den Donner des Geschützes. Ueberall wurden wir angehalten und sollten Neuigkeiten berichten. Wir mußten erklären, daß wir nicht mehr als die Fragenden wußten, nämlich, daß der Kanonendonner zeige, es müsse im Kt. Luzern angegangen sein. Rapperschweil war wie ausgestorben, die Leute hatten sich auf die Höhe begeben, um von da hinunterzuschauen." Aus dieser Erzählung kann man sich eine Vorstellung machen von der fieberhaften Spannung, welche sich aller nicht im Dienste Befindlichen bemächtigt hatte, und mit welcher man auf den Gang der Ereignisse harrte. Es lag nun nicht in meiner Art, bei einem solchen Zustande gleichgültig zu sein; aber mit den politischen Motiven vereinigte sich bei mir auch der Drang, militärische Ereignisse soviel möglich in der Nähe zu beobachten. Der geneigte Leser wird sich selbst abstrahiren, daß ich vom Militärdienst exemt war, 1) wegen meines Alters (geb. April 1789), 2) vermöge des Gesetzes über das Unterrichtswesen als Professor an der Hochschule. Ich füge noch bei: Kurzsichtigkeit in hohem Grade und meine persönlichen Verhältnisse als Vater minderjähriger Kinder. Da man nun in Zürich nach allen umlaufenden Gerüchten und den militärischen Dispositionen schließen konnte, daß nach der Kapitulation von Zug nunmehr der Entscheidungskampf gegen Luzern und die drei Urkantone bevorstehe, so begab ich mich am 22. November auf die Höhe des Albis, wo man von

verschiedenen Punkten die Vorgänge beobachten und in dem Gasthofe ein gutes Standquartier finden konnte. In Zürich hatten während dieser Krisis die gewöhnlichen Gerichtsgeschäfte und die Vorlesungen an der Hochschule Unterbrechung gelitten, so daß ich frei war, mich anderswohin zu begeben. Ich füge hier die Bemerkung hinzu, daß in Zürich jedenfalls hinlänglich dafür gesorgt war, auf alle Fälle reactionäre Gelüste nieder zu halten. Oberst Orelli, den ich schon früher erwähnt habe, hatte dort das Commando über einen bedeutenden Eidgen. Reservepark und die Inspection über unsere kantonalen Depots von Waffen und Munition; unter seinem unmittelbaren Kommando standen eine Kompagnie Sappeurs und eine Kompagnie Pontonniers, Zürchertruppen, auserwählte schöne Mannschaft, welche, da man sie anderwärts nicht bedurfte, eine Art von Garde oder Besatzung bildeten. Als ich auf dem Albis angekommen war, erblickte ich schon von weitem die Batterie Zeller, welche vorher, wenn ich nicht irre, am rechten Seeufer postirt war, und nun gegen die Luzernergränze dirigirt wurde, ein neues Anzeichen, daß man hier eine imposante Macht concentriren wolle, bei dem herrlichen Sonnenschein sah ich schon von weitem, wie diese gutbespannte und mit allem Zubehör wohl ausgerüstete Batterie von Zürich her auf der steilen Straße im Zickzack heranzog und dann ohne Aufenthalt jenseits die gefährliche Straße hinab ihren Marsch fortsetzte. Ich traf im Gasthause einen guten Bekannten, den wie mich rege Theilnahme und Neugierde von Zürich hinaufgeführt hatte, den Kantonsprokurator Schoch, welcher ebenfalls aus meh-

reren gesetzlichen Gründen dienstfrei war. Er gehörte zu den Radikalen; doch hielt ihn seine natürliche Gutmüthigkeit ab, leidenschaftlich oder intolerant zu sein, und wir waren in der Advokaturpraxis immer gut mit einander gestanden, zumal er von längern Zeiten wußte, daß ich zu den aufrichtigen Altliberalen gehörte (ja nicht zu verwechseln mit den heuchlerischen Liberal-Conservativen) und in gewissen Punkten sogar ziemlich radical war. Wir blieben beide bis am Abend des 23. November auf der Station Albis und theilten ein gemeinschaftliches Schlafzimmer. Nach eingebrochener Dunkelheit am Abend des 23. sahen wir, wie unten auf der Ebene ein langer Artilleriezug unter Beleuchtung vieler sog. Windlichter sich in westlicher Richtung bewegte; aber wie groß die Entfernung vom Albis war, ließ sich bei dunkler Nacht nicht beurtheilen; es war ein schönes Schauspiel und zeigte, daß jedenfalls gegen die Reuß hin grobes Geschütz concentrirt wurde, wie man auch aus der Aufzählung der eidgenössischen Batterien bei Fedderſen pag. 523 ff. bestätigt findet. Begreiflich säumte ich nicht am frühesten Morgen bei der ersten Dämmerung meine Ruhestätte zu verlassen. Im Gastzimmer ließ ich mir eine Tasse Kaffee auftragen, als von der Reuß herauf ein Ordonnanzoffizier in stattlicher Uniform eintrat; es war ein Basler, aus einer der reichsten Familien, welcher sehr verlegen war, als er mich erblickte, wegen gewisser Vorgänge aus dem Anfang der Zwanziger Jahre; er säumte sich nicht lange und setzte seinen Weg nach Zürich fort, wohin er vermuthlich eine Ordre an die dort stationirte Baslerartillerie zu überbringen hatte;

vermuthlich hielt ſich dieſer Feigling glücklich, durch dieſe Miſſion mit der Theilnahme am Kampfe verſchont zu bleiben. Es dauerte am Morgen nicht lange, bis wir den Kanonendonner von der Reuß her vernahmen; aber in unſerer Nähe ſelbſt fiel etwas vor, was ſtutzig machte und unheimlich war. Zwei Punkte der Anhöhen oberhalb des Gaſthauſes waren geeignet, den Gang der Operationen, ſoweit es in die Ferne möglich war, zu beobachten, der eine auf weſtlicher Seite, der andere öſtlich bei der ſog. Hochwache. Ich weiß mich nun nicht mehr beſtimmt zu erinnern, auf welcher Seite ich mich befand, ob allein oder in Geſellſchaft des Hrn. Schoch, als es ziemlich in der Nähe lebhaft zu knallen anfing, ungefähr wie wenn von der Baarburg her ein Kleingewehrfeuer an der Straße von Hauſen nach dem Schnabel am Albis vordränge. Das Echo ließ dieſes Rottenfeuer viel näher vermuthen, als es wirklich war, und unmöglich war nicht, daß von dem Kanton Schwyz her eine Diverſion auf dieſen ſchwach beſetzten Punkt unternommen wurde. Nach Beſetzung des eidgenöſſiſch geſinnten Städtchens Zug konnten ſich die Bundestruppen in jener Gegend nicht weiter ausdehnen, da eine nach Walchwyl und St. Adrian vorgeſchobene Abtheilung in ihrer linken Flanke bedroht geweſen wäre und weil man aus ſtrategiſchen Rückſichten die verfügbaren Truppen gegen die Reuß hin concentrieren wollte. Alſo war nicht wunderbar, daß wir Schwyzertruppen ganz in unſerer Nähe hatten. Allein dieſe Panik zeigte ſich ganz ungegründet; vielmehr ſcheint es, daß die Schüſſe vom eidgen. Kammando veranſtaltet wurden, um

einen Theil der Schwyzertruppen auf solche Weise zu beschäftigen. Da man gegen Abend beurtheilen konnte, daß die eidgen. Divisionen zu beiden Seiten der Reuß bis in die Nähe von Luzern vorgedrungen waren, so verfügte ich mich auf den Rückweg nach Zürich, hörte aber unterwegs noch fortdauernd Kanonendonner, was über die Möglichkeit des definitiven Resultates Zweifel erregen konnte. Volle Gewißheit der Einnahme von Luzern durch die eidgen. Truppen erhielt man in Zürich erst Donnerstags 25. November, als am Morgen um 4 Uhr die Luzernerpost von Luzern, seit mehreren Wochen zum ersten Male, wieder in Zürich einfuhr und den dort sich in einem Gasthof aufhaltenden luzernerischen Flüchtlingen die frohe Botschaft verkündete. (Kasimir Pfyffer, Erinnerungen pag. 390.) Man konnte auch nach der Einnahme von Freiburg noch besorgen, daß der Sonderbund der Eidgenossenschaft bedeutende Gefahren bringen könne. Bei Feddersen findet man angegeben, wie derselbe durch widerstreitende Ansichten in den Rathschlägen der Häupter die Benutzung günstiger Verhältnisse und Sympathie in anderen Kantonen verscherzte und der Obergeneral Salis-Soglio, welcher als Protestant sich in einer schiefen Stellung befand, sich auf stricte Beobachtung einer unklugen Defensive beschränkte. Indeß bezeugt auch Feddersen, daß Salis-Soglio selbst persönlich und die sonderbündischen Milizen, namentlich die in den Kanton Luzern eingerückten Schwyzertruppen, Infanterie, Artillerie, Scharfschützen viel Bravour bewiesen, was uns immerhin Befriedigung gewähren soll, doppelt, weil es immerhin Schwei-

zer waren, und weil der Sieg desto ehrenvoller ist. Nur ein Mann (wenn er verdient, Mann zu heißen), welcher nach seiner Prahlerei und seiner hohen amtlichen Stellung sich hätte durch Unerschrockenheit und Energie auszeichnen sollen, Abyberg, hat sich durch seine Feigheit gebrandmarkt, indem er lieber in Arth dem Kampf in guter Sicherheit (weit vom Geschütz) zusah und auch das leicht zu vertheidigende Défilé über den Schutt zwischen dem Rigi und Roßberg und beim Lowerzersee ohne einen Schuß Preis gab. Man durfte sich aber dessen schon versehen, nach andern Proben von Prahlerei und Feigheit, welche Abyberg schon früher gegeben hatte (als Sarnergeneral in Küßnacht 1833. Fedderſen pag. 161, pag. 257 ff.) Ich hatte einmal, während meiner Praxis als Advokat, Gelegenheit, diesen hochmüthigen Demagogen von Angesicht zu Angesicht zu schauen. Es hielt sich in Richterschweil ein gewisser Schreiber auf (wenn ich nicht irre von Schmerikon oder dorther stammend), ein Mann von rastloser Thätigkeit und spekulativen Talenten, bei dem es aber zeitweise rappelte. Ich hatte ihm in einer mißlichen Criminalprozedur wesentliche Dienste geleistet. Dieser Mann nun war auch in den angränzenden Gegenden des Kantons Schwyz mit seinen Interessen vielfach verflochten, da er Handel mit Brod, Mehl und Anderem trieb, hatte aber durch seine Konkurrenz sich Gegner zugezogen, welche ihm diesen Verkehr zu verwehren suchten. Er bat mich, ihn nach Schwyz zu begleiten, wo er seine Beschwerden beim Landammann Abyberg anbringen wolle; da Schreiber mich praenumerando für diese Assi-

stenz reichlich honorirte, so schlug ich seine Bitte nicht ab; in Schwyz wurden wir von dem Herrn Landammann gnädig angehört, aber an eine andere Magistratsperson gewiesen, in deren Geschäftskreis diese Sache gehöre, worauf ich die Sache bei dieser anhängig machte und mit Schreiber zurückkehrte. Die mit allerlei bedauerlichen Schwierigkeiten begleitete Rekonstituirung der Sonderbundskantone, wobei manche Gewaltmaßregel nicht zu vermeiden war, gehört nicht in meine Erinnerungen; nur hatte ich Gelegenheit, als ich in Familienangelegenheiten nach Avenches reisen mußte und dort zum Vergnügen in meinem Cabriolet einen Abstecher nach Freiburg machte, in dem Gebäude des ehemaligen Jesuitenpensionates noch die deutlichen Spuren der von der rohen Wuth waadtländischer Milizen verübten Verwüstungen zu sehen. Es war dieses Gebäude zur Zeit als herrenloses Gut betrachtet und vielleicht wurde von den jesuitisch gesinnten Klassen der Bevölkerung dieser Gräuel der heidnischen Verwüstung absichtlich unverändert gelassen. Zertrümmerte Geräthschaften, Thüren, zerstreute Blätter zerrissener Kirchenbücher und anderes lag herum. Merkwürdig waren indeß die von meinem Cicerone mir gewiesenen Einrichtungen, die Schlafzimmer der Pensionäre, die Säle, in welchen der Unterricht ertheilt wurde, der Speisesaal u. s. w., alles zweckmäßig geordnet für die große Zahl von Zöglingen aus den reichsten Familien Frankreichs und anderer katholischer Länder, und es ist begreiflich, daß manche gar nicht zelotische Freiburger bedauerten, daß die Einnahmen, welche ihnen die Bestreitung ihrer Bedürfnisse und der zeit-

weilige Aufenthalt ihrer Verwandten verschafft hatten, wegfielen. —

Vierzehnter Abschnitt.

Die Bundesrevision und die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848.

Diese gehören insofern nicht in meine Erinnerungen, als ich mich nicht in einer Stellung befand, wo ich irgendwie thätig dazu mitwirken konnte; ich verweise daher auf die Geschichte von Fedderſen, Blumers Handbuch I. und II. Bd. 1863 und 1864, und Ullmers staatsrechtliche Praxis I. Bd. 1862, II. Bd. 1866. Meine Erinnerungen können sich daher nur auf zwei Punkte beziehen, nämlich die thatsächlichen Verhältnisse, welche auf die Annahme der Bundesverfassung und die Bestimmungen derselben einwirkten, und mein Urtheil über deren Werth, wie ich es zu jener Zeit aussprach. Denn die Fragen, welche die Gegenwart bewegen und die Ziele einer allfälligen neuen Revision, eben weil sie der Gegenwart angehören, können nicht in die Erinnerungen aufgenommen werden.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so ist bekannt, daß diese Bundesverfassung eine Transaction ist zwischen denjenigen Kantonen und Staatsmännern, welche dem Bunde gegenüber den Kantonen größere Befugnisse einräumen wollten, und denjenigen, welche strebten, soviel Souveränität als möglich für die Kantone zu retten und dem Bunde nur eine sehr beschränkte Kompetenz einzuräumen. Zu den ersteren gehörten selbstverständlich die meisten Kantone des ehemaligen

Sonderbundes, in welchen nicht durch die Reconstituirung eine liberale Regierung sich gebildet hatte; diese hätten am liebsten den Bundesvertrag von 1816 aufrecht erhalten; aber auch in andern Kantonen und bei manchen aufrichtig Liberalen wirkte die Erinnerung an die Helvetik mit ihrem kostbaren Haushalt und die Abhängigkeit der „Einen und untheilbaren Republik" von Frankreich lähmend ein. Der weise Staatsrath L. Meyer von Knonau, gegen den ich meine Hinneigung zu einer einheitlichen Verfassung geäußert hatte, bemerkte mir warnend, eine solche Centralgewalt sei wie eine Kurbel, welche unter Umständen leicht in die Hände auswärtiger Machthaber fallen könnte, nach deren Melodieen dann die Schweiz tanzen müßte. Aber auch hievon abgesehen, kann nicht geläugnet werden, daß die Verschiedenheit der volkswirthschaftlichen Verhältnisse, des Klima, der Sitten und die Stammesverschiedenheit eine Gleichförmigkeit der Gesetzgebung zu jener Zeit unthunlich machten, und Viele besorgten, die Interessen und Bedürfnisse und Gewohnheiten der Minderheit könnten durch die Mehrheit im Bunde unterdrückt und ihnen neue Gesetze und Institutionen aufgedrungen werden, in die sie sich nicht zurechtfinden könnten; auch sträubten sich die Bevölkerungen derjenigen Kantone, wo bisher das Volk in Landsgemeinden seine Souveränität zur Schau getragen hatte und der Einzelne sich etwas einbildete als Mitglied der souveränen Behörde. Die Freunde einer kräftigen Bundesverfassung mußten daher froh sein, daß die Bundesverfassung, wie wir sie besitzen, die zu ihrer Sanction erforderliche Mehrheit erlangte. Einer der größten Uebel-

stände liegt freilich in dem Repräsentationsverhältniß der sog. kleinen Kantone im Ständerath; denn es scheint vom theoretischen Standpunkt ein arger Verstoß gegen die Rechtsgleichheit, wenn ungefähr ein Fünftheil der gesammten schweizerischen Bevölkerung beinahe eine gleiche Zahl von Repräsentanten in dem Ständerath hat, wie die übrigen vier Fünftheile, so daß sie, wie es bei der Verschiedenheit der localen Interessen und jeweiligen Gesinnungen leicht möglich ist, nur noch wenige andere gewinnen dürfen, um wenigstens im Ständerath dem Willen der Minderheit die Möglichkeit zu gewähren, dem Willen der weitaus größeren Mehrheit der Eidgenossen hemmend entgegen zu treten. Die Minderheit der Bevölkerung kann mittelst dieses Privilegiums den zeitgemäßen Fortschritt hindern, die internationalen Verkehre und bezüglichen Staatsverträge unmöglich machen und aus Kurzsichtigkeit oder Leidenschaft das Wohl Aller erheblich benachtheiligen. Man muß hier ganz verschiedene Fragen, die an sich nichts mit einander gemein haben, aus einander halten. Wir halten es für gut, daß das Zweikammersystem in die Verfassung aufgenommen ist; hier ist nicht der Ort, die jedem Staatsgelehrten bekannten Gründe dafür aus einander zu setzen. Aber etwas Anderes ist es, wenn eine der beiden Kammern aus Elementen zusammengesetzt ist, welche ihrer Natur nach dem Nationalinteresse eher hemmend entgegen treten; aber wir müssen auf das oben Gesagte zurückkommen. Nur um diesen Preis konnte die allseitige Zustimmung zu der Bundesverfassung erlangt werden. Und bei ruhiger Betrachtung werden wir diesem Uebelstand nicht ein übergroßes Gewicht beilegen!

Sonderbundes, in welchen nicht durch die Reconſtituirung eine liberale Regierung ſich gebildet hatte; dieſe hätten am liebſten den Bundesvertrag von 1816 aufrecht erhalten; aber auch in andern Kantonen und bei manchen aufrichtig Liberalen wirkte die Erinnerung an die Helvetik mit ihrem koſtbaren Haushalt und die Abhängigkeit der „Einen und untheilbaren Republik“ von Frankreich lähmend ein. Der weiſe Staatsrath L. Meyer von Knonau, gegen den ich meine Hinneigung zu einer einheitlichen Verfaſſung geäußert hatte, bemerkte mir warnend, eine ſolche Centralgewalt ſei wie eine Kurbel, welche unter Umſtänden leicht in die Hände auswärtiger Machthaber fallen könnte, nach deren Melodieen dann die Schweiz tanzen müßte. Aber auch hievon abgeſehen, kann nicht geläugnet werden, daß die Verſchiedenheit der volkswirthſchaftlichen Verhältniſſe, des Klima, der Sitten und die Stammesverſchiedenheit eine Gleichförmigkeit der Geſetzgebung zu jener Zeit unthunlich machten, und Viele beſorgten, die Intereſſen und Bedürfniſſe und Gewohnheiten der Minderheit könnten durch die Mehrheit im Bunde unterdrückt und ihnen neue Geſetze und Inſtitutionen aufgedrungen werden, in die ſie ſich nicht zurechtfinden könnten; auch ſträubten ſich die Bevölkerungen derjenigen Kantone, wo bisher das Volk in Landsgemeinden ſeine Souveränität zur Schau getragen hatte und der Einzelne ſich etwas einbildete als Mitglied der ſouveränen Behörde. Die Freunde einer kräftigen Bundesverfaſſung mußten daher froh ſein, daß die Bundesverfaſſung, wie wir ſie beſitzen, die zu ihrer Sanction erforderliche Mehrheit erlangte. Einer der größten Uebel-

ſtände liegt freilich in dem Repräſentationsverhältniß der ſog. kleinen Kantone im Ständerath; denn es ſcheint vom theoretiſchen Standpunkt ein arger Verſtoß gegen die Rechtsgleichheit, wenn ungefähr ein Fünftheil der geſammten ſchweizeriſchen Bevölkerung beinahe eine gleiche Zahl von Repräſentanten in dem Ständerath hat, wie die übrigen vier Fünftheile, ſo daß ſie, wie es bei der Verſchiedenheit der localen Intereſſen und jeweiligen Geſinnungen leicht möglich iſt, nur noch wenige andere gewinnen dürfen, um wenigſtens im Ständerath dem Willen der Minderheit die Möglichkeit zu gewähren, dem Willen der weitaus größeren Mehrheit der Eidgenoſſen hemmend entgegen zu treten. Die Minderheit der Bevölkerung kann mittelſt dieſes Privilegiums den zeitgemäßen Fortſchritt hindern, die internationalen Verkehre und bezüglichen Staatsverträge unmöglich machen und aus Kurzſichtigkeit oder Leidenſchaft das Wohl Aller erheblich benachtheiligen. Man muß hier ganz verſchiedene Fragen, die an ſich nichts mit einander gemein haben, aus einander halten. Wir halten es für gut, daß das Zweikammerſyſtem in die Verfaſſung aufgenommen iſt; hier iſt nicht der Ort, die jedem Staatsgelehrten bekannten Gründe dafür aus einander zu ſetzen. Aber etwas Anderes iſt es, wenn eine der beiden Kammern aus Elementen zuſammengeſetzt iſt, welche ihrer Natur nach dem Nationalintereſſe eher hemmend entgegen treten; aber wir müſſen auf das oben Geſagte zurückkommen. Nur um dieſen Preis konnte die allſeitige Zuſtimmung zu der Bundesverfaſſung erlangt werden. Und bei ruhiger Betrachtung werden wir dieſem Uebelſtand nicht ein übergroßes Gewicht beilegen.

Allervorderſt ſagt Art. 79 der Bundesverfaſſung: Die Mitglieder beider Räthe ſtimmen ohne Inſtruktionen; alſo ſind auch die Mitglieder des Ständerathes dem Urtheil der öffentlichen Meinung, der freien Preſſe, der Belehrung durch die Diskuſſion, dem Gewichte des Nationalrathes unterworfen, und ſie werden ſich hüten, durch rückſichtsloſes Feſthalten von vermeinten Lokalintereſſen und Verhinderung deſſen, was das Geſammtwohl fordert, eben dieſes ihren Ständen ſo theure Repräſentationsverhältniß einer Aenderuug auszuſetzen. Zweitens aber kommt der Satz zur Anwendung, daß das Geſammtwohl eben nur in der Ausgleichung der Sonderintereſſen beſteht, und in neuerer Zeit haben ausgezeichnete engliſche und amerikaniſche Publiziſten ihren Scharfſinn verwendet, um Syſteme zu empfehlen, wodurch auch die Minderheiten ihre Vertreter erhalten ſollen (Minorities and Majorities, their relative rights by Garth Marshall. — A treatise on the elections of representatives parlamentary and municipal. — Mr. Hares Reformbill simplified and explained by Henry Fawcettes, 1860. — Mill Considerations on representative government.). Niemals aber darf der Eigenwille einer Minderheit bei Lebensfragen, wo der innere Friede, die Selbſtſtändigkeit oder Sicherheit der Schweiz, die großen Intereſſen der Geſammtheit auf dem Spiele ſtehen, hemmend oder vielmehr feindlich entgegentreten; dieſes hat denn auch die Mehrheit energiſch bewieſen in den Beſchlüſſen betreffend die Ausweiſung des Ordens der Jeſuiten und die Klöſterfrage; ſie wird dieſe raison d'état, wenn irgend der Fall eintreten ſollte, auch künftig geltend machen.

Was mein Urtheil betrifft, welches ich in jener Periode über die Vortheile und Mängel unserer Bundesverfassung kundgab, insofern dem Leser etwas daran liegt, dasselbe zu kennen, so habe ich dasselbe in meinem Handbuche der praktischen Politik in der Vergleichung der schweizerischen und der nordamerikanischen Bundesverfassung zu erkennen gegeben II. Band, IX. und X. Buch. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß diese zwei Bücher im Jahr 1863 von rein wissenschaftlichem Standpunkte aus niedergeschrieben wurden und mit den Tendenzen der Gegenwart durchaus nicht in Verbindung stehen, weßhalb ich mir erlaubt habe, dieselben hier in meinen Erinnerungen anzuführen.

Dagegen kann ich als Zürcher eine Erinnerung, welche bis jetzt nur schmerzliche Eindrücke erzeugt hat, nicht unterdrücken; sie betrifft die vereitelte Hoffnung für Zürich, eine Eidgenössische Hochschule zu erlangen. Mir hätte geschienen, es wäre zweckmäßig, wenn man nach dem Beispiel der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Stadt im Mittelpunkte der Schweiz mit einem zugehörigen Territorium als Sitz der Bundesbehörde gewählt und diese auf solche Weise dem beherrschenden Einfluß irgend eines der auf dieses spekulirenden drei Kantone entzogen hätte. Allein dieses beliebte nicht und jeder der frühern Vororte, Bern, Zürich und Luzern schmeichelte sich mit der Hoffnung, den Vorzug zu erlangen. Es war indessen nicht schwer vorauszusehen, daß Bern, ziemlich im Mittelpunkte der Schweiz, die französische Schweiz mit der deutschen verknüpfend und von Langem her das Standquartier der Diplomaten, bei dieser Konkurrenz obsiegen werde; Zürich

tröstete sich nun mit der Hoffnung, wenigstens der Sitz einer eidgenössischen Hochschule zu werden. Man sehe bei Blumer, Handbuch. Im I. Bd. Kap. V. § 12 findet man, wie es kam, daß, ungeachtet einer gründlichen Kommissionalbefürwortung für Errichtung einer eidgenössischen Hochschule pag. 431—434, dennoch einstweilen diese auf unbestimmte Zeit verschoben wurde und Zürich als Abfindung zum Sitze des eidgenössischen Polytechnikums gewählt wurde, dessen Organisation und Verhältniß zur Bundesbehörde genau angegeben ist, wobei jedoch Zürich sich zu großen finanziellen Opfern entschließen mußte. (Blumer pag. 435—443, Bundesgef. vom 7. Februar 1854.) Indeß schließt er mit der Weissagung: „in neuester Zeit sei die noch nicht verwirklichte Idee einer eidgenössischen Universität abermals zur Sprache gekommen und sie wird ohne Zweifel, eben weil es eine wahre und große Idee ist, immer und immer wieder angeregt werden, bis sie einmal ins Leben treten kann" (mit Mehrerem). Wir beziehen uns auf das in dem Handbuch der praktischen Politik II. Bd. pag. 386 ff. Gesagte. Die Verwirklichung dürfte um so leichter zu bewerkstelligen sein, als die Regierung von Zürich den Sitz der (kantonalen) Hochschule in eine Abtheilung des für das Polytechnikum errichteten Gebäudes verlegt und der eidgenössische Schulrath seine Bereitwilligkeit bethätigt hat, eine Zusammenwirkung beider Anstalten möglichst zu erleichtern. Es kann nicht geläugnet werden, daß in den jüngsten Zeiten die äußern Conjuncturen der Verwirklichung der „großen und wahren Idee" hinderlich gewesen sind; immer besteht noch

in der westlichen Schweiz die Furcht vor einer sog. Germanisirung, welche allerdings durch die Anmaßungen gewisser deutscher Professoren bestärkt wurde; auch haben eine Mehrzahl von Ständen rühmliche Anstrengungen gemacht, ihre Kantonalanstalten (Universitäten, Akademien, Gymnasien) mit bedeutenden pekuniären Subventionen auf eine Stufe zu heben, welche die Errichtung einer eidgenössischen Universität als entbehrlich erscheinen läßt. In unserm eigenen Kanton haben sich feindliche Tendenzen mehrfacher Art entgegengestellt. Eine gewisse Eifersucht und die konfessionellen Bedenken erschweren die Sache noch mehr. Einige Andeutungen, wie diese Schwierigkeiten zu besiegen sein dürften, haben wir in der citirten Stelle des Handbuches gewagt. Wir fügen hier einen kleinen Aufsatz bei, welcher (nebst einer Reihe anderer) bereits vor einem Jahre in den Beilagen der Augsburger Allgemeinen Zeitung hätte erscheinen sollen, aber wegen der damaligen Tendenz jenes Blattes und dem Privilegium eines gewissen Korrespondenten (fremder Herkunft) zurückgewiesen wurde. Mit Beziehung auf die oben citirte Stelle des Handbuches der praktischen Politik, fährt der Aufsatz fort, finden wir uns nur zu einigen Bemerkungen veranlaßt durch das, was im Laufe dieses Sommers (1865) beim eidgenössischen Schützenfest in Schaffhausen öffentlich darüber geredet wurde, und durch die Rede des Herrn Professor Lazarus von Bern bei der Jubelfeier der Wiener Universität und die hiedurch geweckte Polemik. Wir wissen wohl, daß die eidgenössischen Schützenfeste zwei ganz verschiedene Elemente

begreifen, welche nichts mit einander gemein haben, als daß das eine die Veranlassung und Gelegenheit zum andern gibt. Es kommen daher die zahlreichen Schützen und Schützenliebhaber aus allen Kantonen der Schweiz, von welchen manche ein Gewerbe daraus machen und durch ihre Kunst während einer Reihe von Jahren an Prämien und Gaben, Pretiosen und klingender Münze ansehnliche Summen zusammengebracht haben, die andern sich in der Kunst üben wollen, in der Hoffnung, mit den älteren und Kunstschützen zu rivalisiren und wenigstens ihre Auslagen und Reisekosten zu decken. Es ist im Interesse der Vaterlandsvertheidigung und des Respekts Fremder für unsere Schützen erfreulich, daß diese eidgenössischen großartigen Schützenfeste nebst den kantonalen Schießen und denjenigen, welche Schützenvereine veranstalten, diese für unser Wehrwesen so wichtige Kunst erhalten, aufmuntern und offen an den Tag legen, wie bedeutend die Zahl unserer Schützen ist. Indeß können wir aus Abneigung gegen Uebertreibung nicht umhin, zu bemerken, daß uns die Wichtigkeit, mit welcher öffentliche Blätter — vielleicht mitunter aus Mangel andern Stoffes — die Ereignisse dieser Schießen Tag für Tag ausposaunen, zuweilen beinahe kindisch scheint, und daß vielleicht manche der renommirtesten Kunstschützen zu denen gehören, welche behaupten, man müsse im Kriege die Scharfschützen sparen wie Gold, dürfe sie nicht exponiren und müsse ihnen immer sichere, gedeckte Aufstellung anweisen. Diese Schützen, welche des Schießens und des Gewinnes wegen kommen, bekümmern sich meistens wenig um alles Andere, was um sie her vor-

geht, um die schwungvollen Reden, die begeisterten Kundgebungen u. s. w. Was sich aber seit den dreißiger Jahren an diese Schießübungen geknüpft, intensiv und extensiv überschwenglich gestaltet hat, ist allbekannt. Sie wurden benutzt zu politischen Demonstrationen, weil man dachte, daß das Einziehen der Schützen in zahlreichen Kolonnen, die Masse derselben, die aufgepflanzten Banner, das beständige Knattern der Büchsen, den politischen Reden, wofür eine Bühne errichtet wurde, den gehörigen Relief gebe, um beabsichtigte Neuerungen zu unterstützen, die Gegner zu terrorisiren und dem Auslande zu imponiren, oder wenigstens die Schweiz als einen Gegenstand der Bewunderung darzustellen; an den Tischen wurden Toaste abgefeuert, freilich sehr ungleichen Gehaltes; Energumenen stiegen auf die Tische, um ihre Nichtigkeit auf den Scheffel zu stellen. Neben manchen trefflichen und wohl überlegten Reden und Toasten achtungswerther Männer klapperte, brauste anderes, was nur bei sympathisirenden Fremden oder jungen Leuten Beifall finden konnte. Mit diesen beiden Elementen der Schützenfeste verband sich aber noch allerlei Treiben, wozu die Spekulation von Wirthen und Krämern anlockte. Viele kamen, um gute Freunde zu treffen oder Freundschaften anzuknüpfen, endlich solche, welche in dem Gewühle sich erlustigen und die Gelegenheit benutzen wollten, wozu Dirnen sich darboten. Ohne daher der Satyre, welche über Zungendrescherei, Spekulation, wüste Gelage sich ergoß, Recht zu geben, müssen wir doch bemerken, daß man nicht zu viel Gewicht auf Alles legen darf, was der Champagner bei diesen Festen inspirirt, sondern sichten und nur dasjenige beachten

muß, was von gewichtigen Männern gesprochen wird und innern Gehalt besitzt.

Als am 3. Juli ungefähr 50 Mann Deutsche unter Führung der Herren Mittermeier und Grün zum Schützenfeste in Schaffhausen einzogen und letzterer die Sympathie des deutschen Volkes mit den freiheitlichen Bestrebungen der Schweizer proklamirte, erwiderte Hr. Professor Pfaff als Präsident des Empfangskomité in schwungvoller Rede, daß der Besuch schweizerischer Feste geeignet sei, den Deutschen frische Kraft und Muth einzuflößen, und der Schweizer an dem unerschöpflichen Borne deutscher Kunst und Wissenschaft sich entflamme und erleuchte. Am 7., 8., 9. Juli ließen sich mehrere Stimmen hervorragender Männer aus verschiedenen Kantonen vernehmen, welche, indem sie die Schützen und übrigen Besucher des Festes und der Festhütte als „die Schweizerische Landsgemeinde" salutirten und behaupteten, das „jubelnde Mehr" habe sich für Bundesrevision, Veto u. s. w. ausgesprochen, das Wesen des Schweizervolkes und seinen Geist als einen ganz eigenthümlichen schilderten und indirekt aber sehr verständlich gegen eine intellectuelle Annexion an das Deutschthum protestirten, indem sie die Vielsprachigkeit durch Reden und Toaste in italiänischer und romanischer Zunge und im Schweizerdialect darstellten, die hohen Schneefirnen als den Vereinigungspunkt aller Stämme leuchten ließen und die Lage des Landes in der Mitte mehrerer großer Nationen und Staaten betonten.

Aber einen förmlichen, zum Theil mit Erbitterung gefochtenen Kampf über die Frage, ob die schweizerischen Hochschulen einen speziell schweizerischen Charakter haben sollen, wie dieser zu verstehen sei, oder ob sie als deutsche Universitäten zu betrachten seien, hat eine Rede hervorgerufen, welche bei der Feier des Jubiläums der Wiener-Universität Herr Professor Lazarus von Bern gehalten hat, indem er das Letztere behauptete und daß der deutsche Genius zerrissen in der Politik doch Eins sei im Gebiet der Wissenschaft. Solche Aeußerungen müssen die Ansicht der französischen Schweizer bestärken, welche in den Hochschulen von Bern, Basel, Zürich Anstalten erblicken, durch deren Besuch ihre Jünglinge germanisirt werden sollen und wo von ihren Akademien und der französischen oder waadtländischen Litteratur mit Geringschätzung geurtheilt und gesprochen werde. Es kleben zur Zeit an den schweizerischen Hochschulen ohnehin manche Uebelstände, welche besorgte Eltern abschrecken können, die wissenschaftliche Bildung und die Sittlichkeit ihrer Söhne denselben anzuvertrauen; man wird uns gerne erlassen, dieselben näher zu bezeichnen. Wir nehmen Zürich nicht aus und bemerken nur, daß Basel bei der geringsten Frequenz eine pietistische Luft athmet, welche aber die Gelegenheit zu Ausschweifungen nicht ausschließt. Wir stellen, um schiefe Deutung des folgenden zu verhüten, einige Sätze voran, die man kaum bestreiten wird. Es gibt keine speziell schweizerische Wissenschaft, aber ebenso wenig eine deutsche. Die Wissenschaft in der strictes

Bedeutung des Wortes, Mathematik, Mechanik und ihre Annexa (Baukunst in Bauten jeder Art), Naturkunde, Chemie, die Arzneiwissenschaft im weitesten Sinne, Anthropologie, Astronomie, Geologie, die Forschungen über die Urgeschichte des Menschengeschlechtes und die Racen desselben, über die Verwandtschaft der Sprachen u. s. w. gehören nicht als etwas Eigenthümliches dem deutschen Volke; sie gehören der Gesammtheit der Kulturvölker, von den Egyptern und Hellenen bis auf die Gegenwart, oder vielmehr denjenigen begabten Männern, welche dieselben fortschreitend pflegten, nicht den Völkern. Die deutsche Nation, seit sie durch das Christenthum civilisirt worden ist, hat stets eine bedeutende Zahl solcher Männer in ihrem Schooße erzeugt; aber diese wissen am besten, welche Geistesverwandte, Genossen auch die andern Völker aufzuweisen haben. Es ist Gewinn für jeden Staat, namentlich die kleine Schweiz, wenn sie das Glück hat, Männer dieser Art, es seien Deutsche, Franzosen, Britten, Italiener, für ihre wissenschaftlichen Anstalten zu gewinnen; aber es ist eine ekelhafte Deutschthümelei, welche wir ferne halten sollen, wenn Pedanten der sog. „deutschen Wissenschaft“ einen Vorrang vindiziren und von der Litteratur anderer Völker mit Geringschätzung sprechen. Dieses erinnert uns an den Fuchs, welchem die Trauben zu sauer waren. Wahr ists, daß die handwerksmäßige Buchmacherei und die typographische Industrie nirgend anderswo so viel „macht“, in dem Artikel der sog. philosophischen Spekulation, des „formalen (leeren) Denkens“, der Negation aller Wahrheit. Auf einen tiefen Denker, wie Kant,

Fichte, wie viele philosophische Proletarier! „Wenn die Könige bau'n, haben die Kärner zu thun". Uns ist die künstlerische Ordnung des Stoffes, die Lucidität, die sichere Grundlage, die praktische Richtung der Franzosen, Britten mehr werth als jenes Geschnatter, welches sich für Philosophie ausgiebt und jungen Leuten die Köpfe wüst macht oder verdreht.

Die Vielsprachigkeit der Schweizervolkes, der gegründete Anspruch auf Rechtsgleichheit und Geltung aller Stämme, gebietet, daß eine Hochschule, welche eine Schweizerische sein will, bei der Wahl ihrer Docenten weder ausschließlich noch vorzugsweise ihr Augenmerk auf Deutsche richte, sondern strebe sich durch ausgezeichnete Männer der verschiedenen Sprachen, namentlich aus der westlichen Schweiz und aus Frankreich, zu bereichern, und wir wünschten, daß ein wahrhaft gebildeter Schweizerstudent sich die Fertigkeit beider Sprachen aneigne, und daß beide sich in freundschaftlichem Commerce gewisser Maßen als verschwisterte Muttersprachen hören lassen. Von gewissen Seiten hat man verlangt, daß gestrebt werde, die Lehrstühle mehr als bisher mit gebornen Schweizern zu besetzen; wir dagegen wünschen nur, daß der Einfluß deutscher Docenten minorum gentium nicht parteische Hintansetzung der Schweizer erzeuge. Es gibt nichts Erbärmlicheres, als wenn man akademische Lehrstühle als bloße Pfründen und Versorgungsanstalten für Bürgerssöhne betrachtet; wir erinnern uns des erbärmlichen Zustandes des ehemaligen Carolinum, welches im 18. Jahrhundert eine solche Ver-

sorgungsanstalt geworden war. Es ist gesagt worden, daß die Schweiz, wie sie tüchtige Docenten von Deutschland erhält, hinwieder ausgezeichnete und berühmte Gelehrte deutschen Universitäten zuschicke, welche für das Vaterland verloren seien, weil in der Schweiz ihre Wirksamkeit nicht lohnend sei, theils wegen geringer Frequenz, theils wegen karger Belohnung, und aus diesem Grunde finden auch deutsche Docenten, wenn sie bei uns sich einen Namen erworben, sich bereit, wieder anderwärts eine besser lohnende Stellung anzunehmen. Allerdings sollte die Schweiz, wenn sie eidgenössische Hochschulen in Aufnahme bringen will, die für diesen Zweck erforderlichen Opfer bringen, und wir sehen nicht ein, warum für diese das Zusammenwirken der Kantone und des Bundes weniger gerechtfertiget wäre, als die Ausgaben für andere Zwecke. Aber man darf nicht vergessen, daß junge Männer, welche hiezu die Mittel besitzen, immer auch ausländische Anstalten, vorzüglich in großen Städten, als den Schluß ihrer Studien betrachten werden; sie wollen nicht diese jugendliche Periode ganz im eigenen Lande, wo sie nachher leben werden, verbringen, sondern wandern, um etwas von der Welt zu sehen und alles dasjenige zu benutzen, wozu die Heimat keine Gelegenheit darbietet. Es ist nicht richtig, daß ausgezeichnete deutsche Lehrer nur kurze Zeit, wie Zugvögel, bei uns verweilen, um möglichst bald etwas Lohnenderes zu finden. Besitzen wir doch in Zürich am Polytechnikum sowohl als an der Hochschule solcher verdienstvoller Männer eine bedeutende Zahl, welche sich in ihrem bleibenden Aufenthalt durch Vortheile und Genüsse ande-

rer Art (Naturschönheit, Alpenluft, politische Freiheit) für die finanzielle Einbuße entschädigt finden. Hinsichtlich der Schweizer, welche auf auswärtigen Lehrstühlen angestellt sind, dürfte ein näheres Eingehen auf die Veranlassung und die Motive zu der Entdeckung führen, daß die meisten durch ganz zufällige Verhältnisse, vielleicht durch momentane Mißstimmung über Hintansetzung oder bureaukratische Behandlung durch beschränkte Personen, oder durch Geldgier und Eitelkeit, ins Ausland geführt wurden. An einigen ist nicht viel verloren.

Ueber die Methode des Unterrichts auf einer schweizerischen Hochschule sind Verlangen geäußert worden, welche sich selbst widersprachen. Man möchte die akademische Freiheit des Lehrens und Lernens vereinigen mit gewissen Vorschriften über Repetitorien, peripatetischen Unterricht mit Conversation zwischen Docenten und Studenten u. drgl. Wir unsererseits legen überhaupt auf die akademische Freiheit der Studenten deutscher Hochschulen keinen Werth und würden mehr Disciplin, um den Fleiß und das Nachdenken und regelmäßige Studien zu erzwecken, für Gewinn halten; aber beinahe possierlich will uns vorkommen, daß die Herren Professoren der staatswissenschaftlichen Fakultät, um das Praktische mit der Theorie zu verknüpfen, ihre Studenten in die Gerichtssäale und auf die Tribüne berathender Versammlungen führen sollen, als ob die Studenten nicht selbst den Weg dahin zu finden wüßten. Besser gefällt uns der Vorschlag, die Studenten aus den Akten gutgeführter Civilprozesse Referate ausarbeiten zu lassen, oder sie zur Lösung geeigneter juristischer

sorgungsanstalt geworden war. Es ist gesagt worden, daß die Schweiz, wie sie tüchtige Docenten von Deutschland erhält, hinwieder ausgezeichnete und berühmte Gelehrte deutschen Universitäten zuschicke, welche für das Vaterland verloren seien, weil in der Schweiz ihre Wirksamkeit nicht lohnend sei, theils wegen geringer Frequenz, theils wegen karger Belohnung, und aus diesem Grunde finden auch deutsche Docenten, wenn sie bei uns sich einen Namen erworben, sich bereit, wieder anderwärts eine besser lohnende Stellung anzunehmen. Allerdings sollte die Schweiz, wenn sie eidgenössische Hochschulen in Aufnahme bringen will, die für diesen Zweck erforderlichen Opfer bringen, und wir sehen nicht ein, warum für diese das Zusammenwirken der Kantone und des Bundes weniger gerechtfertiget wäre, als die Ausgaben für andere Zwecke. Aber man darf nicht vergessen, daß junge Männer, welche hiezu die Mittel besitzen, immer auch ausländische Anstalten, vorzüglich in großen Städten, als den Schluß ihrer Studien betrachten werden; sie wollen nicht diese jugendliche Periode ganz im eigenen Lande, wo sie nachher leben werden, verbringen, sondern wandern, um etwas von der Welt zu sehen und alles dasjenige zu benutzen, wozu die Heimat keine Gelegenheit darbietet. Es ist nicht richtig, daß ausgezeichnete deutsche Lehrer nur kurze Zeit, wie Zugvögel, bei uns verweilen, um möglichst bald etwas Lohnenderes zu finden. Besitzen wir doch in Zürich am Polytechnikum sowohl als an der Hochschule solcher verdienstvoller Männer eine bedeutende Zahl, welche sich in ihrem bleibenden Aufenthalt durch Vortheile und Genüsse ande-

rer Art (Naturschönheit, Alpenluft, politische Freiheit) für die finanzielle Einbuße entschädigt finden. Hinsichtlich der Schweizer, welche auf auswärtigen Lehrstühlen angestellt sind, dürfte ein näheres Eingehen auf die Veranlassung und die Motive zu der Entdeckung führen, daß die meisten durch ganz zufällige Verhältnisse, vielleicht durch momentane Mißstimmung über Hintansetzung oder bureaukratische Behandlung durch beschränkte Personen, oder durch Geldgier und Eitelkeit, ins Ausland geführt wurden. An einigen ist nicht viel verloren.

Ueber die Methode des Unterrichts auf einer schweizerischen Hochschule sind Verlangen geäußert worden, welche sich selbst widersprachen. Man möchte die akademische Freiheit des Lehrens und Lernens vereinigen mit gewissen Vorschriften über Repetitorien, peripatetischen Unterricht mit Conversation zwischen Docenten und Studenten u. drgl. Wir unsererseits legen überhaupt auf die akademische Freiheit der Studenten deutscher Hochschulen keinen Werth und würden mehr Disciplin, um den Fleiß und das Nachdenken und regelmäßige Studien zu erzwecken, für Gewinn halten; aber beinahe possierlich will uns vorkommen, daß die Herren Professoren der staatswissenschaftlichen Fakultät, um das Praktische mit der Theorie zu verknüpfen, ihre Studenten in die Gerichtssäale und auf die Tribüne berathender Versammlungen führen sollen, als ob die Studenten nicht selbst den Weg dahin zu finden wüßten. Besser gefällt uns der Vorschlag, die Studenten aus den Akten gutgeführter Civilprozesse Referate ausarbeiten zu lassen, oder sie zur Lösung geeigneter juristischer

und legislativer Fragen anzuspornen, ein Zweck, der nicht bloß durch die Preise erster Klasse, sondern auch durch mäßige Prämien und durch Bundes- oder Kantonal-Gesetze zu erreichen wäre, welche das Doctordiplom oder das Laureat als Requisit zur Ausübung der Advokatur oder zu Bekleidung gewisser Aemter bezeichnen würden. Aehnliches könnte auch im Gebiete der Nationalökonomie und der andern Staatswissenschaften zur Anwendung kommen. Dagegen würden wir die Collegien über alle verrostete Rechtsgeschichten, welche allen praktischen Werth verloren haben, oder über Formen und Subtilitäten des Verfahrens, welche in der Schweiz keine Geltung haben, ausmerzen, und dem französischen Rechte mit Rücksicht auf die Westschweiz mehr einräumen. Eine nationale schweizerische Rechtswissenschaft werden wir niemals bekommen, so lange nicht die Bundesrevision dieselbe durch schweizerische Gesetzbücher, freie Ausübung der Praxis im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft und einen obersten Gerichtshof ins Leben ruft.

Soweit die Abhandlung, welche zu Anfang des letztverflossenen Jahres (1865) hätte veröffentlicht werden sollen; aber um nachzuweisen, daß eine eidgenössische Hochschule weder durch die Rivalität anderer schweizerischer Lehranstalten noch durch die confessionellen Verhältnisse unmöglich gemacht sei, verweisen wir auf die in uns. Handbuch d. prakt. Politik II. Bd. IX. B. pag. 386 ff. enthaltenen Bemerkungen und Vorschläge:

„Der Gegensatz der deutschen und der romanischen Bevölkerung, der Confessionen und die Rivalität derjeni-

gen Kantone, welche im Besitz kantonaler Hochschulen oder Akademieen sind, erschweren die Verwirklichung; aber, von einem höhern Standpunkte betrachtet, liegen eben in jenen Gegensätzen selbst wichtige Gründe für die Stiftung einer eidgenössischen Universität. Wie die Schweiz für den Völkerverkehr ein vermittelndes Land ist, so ist für die Schweiz eine Anstalt wichtig, wo sich deutsche und französische Wissenschaft und Litteratur vereinigen, ausgleichen, durchdringen, wo die Blüthe der Jugend, die Jünglinge, welche bestimmt sind, die geistigen und politischen Führer der Nation zu werden, verbrüdern und beider Idiome mächtig ihre Studien gemeinschaftlich pflegen. Die eidgen. Hochschule darf sich nicht hochmüthig der polytechnischen Schule gegenüber stellen oder gar einbildisch auf dieselbe herabblicken: sie darf sich aber auch nicht dem specifisch-germanistischen Wesen hingeben, sondern muß die Wissenschaft als kosmopolitisches Gemeingut unter der Pflege ausgezeichneter Männer deutscher und französischer Zunge zu verbreiten und ihre Fortschritte zu befördern streben. Wenn dabei der besondere Geist einer Nationalität walten darf, so ist es einzig der schweizerische Nationalgeist. Wenn in dieser Weise gehandelt wird, so wird die Besorgniß der westlichen Kantone wegen Germanisirung verschwinden. Was den konfessionellen Gegensatz betrifft, so verkennen wir nicht die Schwierigkeit, welche in diesem liegt; doch glauben wir, daß dieselbe zu überwinden sei, wenn man ernstlich den Willen hat. Sie bezieht sich auf die theologische Fakultät; denn die Techniker, die Mediziner, Juristen der katholischen Kantone werden auch jetzt

nicht abgehalten, ihre Bildung auf der eidgenössischen polytechnischen Schule und auf den Universitäten protestantischer Kantone oder Staaten zu suchen. Was nun die Theologen oder künftigen Kleriker der katholischen Kirche betrifft, so dürfte möglich sein, der katholischen Kirche Garantieen zu geben, welche den Besuch der eidgenössischen Hochschule in einer protestantischen Stadt gestatten würden. Freilich müßte man die Idee einer (gemeinsamen) katholisch-protestantischen theologischen Fakultät (contradictio in adjecto) fallen lassen und sich klar machen, daß zwei getrennte theologische Fakultäten gestiftet werden müßten, deren Studenten aber — soweit es von der katholischen Aufsichtsbehörde gestattet würde — gemeinschaftlich philosophische Collegien oder Vorlesungen über andere Zweige der Wissenschaft (Anatomie, Botanik, Archäologie, Staatsrecht u. s. w.) besuchen könnten. Die zürcherische Hochschule, welche wir zunächst im Auge haben, ist eben so wenig protestantisch als das Polytechnikum, da bei Besetzung der Lehrstühle auf die Confession keine Rücksicht genommen wird; auch ist Zürich keine exclusiv protestantische Stadt, da sie eine katholische Gemeinde und eine bedeutende Zahl katholischer Bürger und Einwohner hat. Die Garantieen wären zu finden in dem Vorschlagsrechte des Episkopats zu Besetzung der Lehrstühle, in einem Convicte, wozu freilich die katholischen Kantone die Mittel verschaffen müßten, und in der kirchlichen Aufsicht des Episkopats und der katholischen Fakultät über Lehrer, Doctrin und Schüler. Endlich zweifeln wir nicht, daß Zürich als Gegenleistung sich zu Erbauung eines würdigen Tempels für den katholischen Cultus verpflichten würde. (Es versteht

sich von selbst, daß der eidgenössische Schulrath völlig freie Hand haben müßte, die Lehrstühle der philosophischen Fakultät zu besetzen.

Was die Rivalität der Kantonalanstalten betrifft, so ließe sich ein Modus finden, wie dieselben unter gewissen Bedingungen der eidgenössischen Hochschule aggregirt werden könnten durch Gleichstellung der Professoren und Studirenden hinsichtlich des Ranges, der Maturitätsprüfungen, der zu ertheilenden Grade, Preisaufgaben u. s. w., so daß die Migration von solchen Kantonalanstalten an die eidgenössische Hochschule erleichtert wäre, Alles unter Aufsicht und Leitung des eidgenössischen Schulrathes. Den betreffenden Kantonen bliebe überlassen, ihre Spezialschulen oder Universitäten wegen geringer Frequenz aufzulösen und aus den dadurch disponibel werdenden Hülfsquellen ihre vorbereitenden Lyceen und Industrieschulen besser zu dotiren.

Soweit unsere Ansicht über die Möglichkeit einer eidgenössischen Hochschule. Gerne unterdrücke ich den Schluß, indem ich hoffe, daß die gerügte vermeint demokratische Tendenz nicht mehr vorwalte, sondern der bessern Einsicht gewichen sei.

Vorstehende etwas ausführliche Erörterung betreffend eine eidgenössische Hochschule knüpft sich insofern an meine Erinnerungen, als die frühere Verwerfung einer solchen Institution mich schmerzlich berührte, nicht in persönlichem Interesse, sondern um der Sache willen und aus den von Blumer trefflich entwickelten Gründen für die Verwirklichung dieser Idee.

Fünfzehnter Abſchnitt.

Rechtsgutachten in Sachen des Herrn Karl Auguſt Keller, Beſitzer des Arenenbergs, April 1851.

C. A. Keller aus Glonſa im Königreich Sachſen verließ ſein Heimatland ums Jahr 1833, beſchäftigte ſich in Paris mit Muſikunterricht und lernte dort die Wittwe Roſaline Huet de Froberville kennen, welche aus ihrer erſten Ehe mit Louis Alexandre de Cruzy de Marcillac eine Tochter hatte, Namens Clotilde de Marcillac. Keller und jene Wittwe verehelichten ſich am 22. Juni 1837 und zogen auf das von ihnen erkaufte Landgut Bied bei Colombier im Kanton Neuenburg. Ein Bericht der Pariſer Polizei vom 31. Januar 1851 ſagt: il donnait alors des leçons, avait de nombreux élèves et possédait un mobilier d'une valeur de 3 à 4000 francs; und eine Julie Duchemin, welche vor und während der Keller'ſchen Ehe Kammerjungfer der Frau Keller war, hat in ihrem Zeugniß deponirt: j'ai vu M. Keller venir chez Mad. veuve de Marcillac sept ou huit mois avant qu'il ne l'épousât. Il donnait des leçons de piano et allait jouer dans les soirées. Je ne crois pas qu'il eut alors beaucoup d'économies; je lui ai entendu dire que Marquis de Brossard lui avait fait perdre de l'argent. Il avait un mobilier assez beau pour un homme seul. Ein M. Baloche, welcher bei Keller's Verehelichung als Heiratszeuge zugegen war, deponirt folgendermaßen: que, si le surnommé eut possédé 40,000 francs, il n'eut probablement pas

épousé la veuve de Marcillac beaucoup plus âgée que lui. Keller war bei der Verehelichung 29 Jahre, die Wittwe Marcillac 49 Jahre alt. Die Julie Duchemin sagt: elle ne faisait pas beaucoup de dépenses pour sa toilette, elle était très-économe, mais elle a dépensé beaucoup d'argent pour réparer la propriété du Bied. Zur Charakteristik der beiden Eheleute entheben wir der von C. Widmer 1853 veröffentlichten Beleuchtung des (nach dem Tode der Ehefrau Keller entstandenen) Erbstreites zwischen Clotilde de Marcillac und C. A. Keller, aus welcher wir auch obige Data geschöpft haben, noch folgende: die Frau Keller hatte neben andern Geschwistern ihre den 13. Mai 1809 gestorbene Mutter Madame de Froberville beerbt, ordnete am 7. Juni 1815 die gerichtliche Gütertrennung an; der Ehemann starb am 26. Dezember 1824; sie besaß während ihres Wittwenstandes und vor Abschluß der Ehe mit Keller bewiesener Maßen 169,072 Franken Vermögen; während der Ehe mit Keller ererbte sie von ihrem Vater 92,433 Fr., vom Bruder 102,172 Fr. Ihr ganzes Vermögen betrug also 363,605 Fr. Gerade im Anfang der Ehe wurde das angekaufte Landgut Bied im Kanton Neuenburg mit 57,500 Fr. baar bezahlt und der Kaufpreis für den Arenenberg war bis 29. März 1844 vollständig ausbezahlt, während Bied erst 1846—1848 für 74,235 Fr. veräußert wurde. Zwar hat Keller später behauptet, daß ein Theil des Kaufpreises für Arenenberg aus dem von ihm zugebrachten Vermögen bezahlt sei; aber dieser Behauptung steht entgegen, 1) daß, während der Arenenberg

im September 1843 gekauft wurde, Keller im Juli 1837 (also bald nach seiner Verehelichung) seine Frau um 6000 Fr. und um 9000 Fr. angeht, also damals kein Vermögen (außer seinem Mobiliar) besaß, 2) eine Reihe von schriftlichen Belegen, welche die Frau Keller als Käuferin und Eigenthümerin von Bied und Arenenberg bezeichnen. Sie schreibt am 15. September 1843 an ihre Tochter: Je sais que tes tantes ne t'ont point parlé de **ma** nouvelle acquisition en Thurgovie; **j'ai** acheté le château d'Arenenberg, . . . **je** l'ai acheté tout meublé et contenant beaucoup d'objets d'art; **j'ai** fait une excellente affaire. Mr. Keller y est depuis trois mois, je vais l'aller rejoindre ces jours-ci . . . si je pourrai m'y accoutumer alors **je** vendrai le Bied que j'aime cependant beaucoup. Den 2. Juli 1844 schreibt sie an ebendieselbe: **Je** possède encore le Bied et Arenenberg et par-dessus le marché le grand Napoléon (ein Bild in Gobelin) que je te recommande, si tu trouves un amateur. Unterm 14. September 1843 schreibt sie an den Generaldirektor in Paris: Ayant fait l'acquisition du château d'Arenenberg, ainsi que des objets d'art qu'il renferme, je viens vous demander quelle marche il y aurait à suivre pour amener à Paris un tableau des Gobelins représentant l'empereur Napoléon. Eine Quittung vom 29. März 1844 lautet: Je soussigné, notaire à Paris, reconnais avoir reçu de Madame Keller pour le compte de Monsieur le prince Louis Napoléon la somme de dix-neuf mille francs pour les porter à son compte de caisse. Der

Kauf datirt vom 1. Juli 1843. Der Leser wird im Verfolge sehen, daß ich nicht einer vorgefaßten Meinung zu lieb, sondern zum Zeugniß der Wahrheit, diese Data anführe, welche nicht eben in Uebereinstimmung mit meinem Rechtsgutachten sind. Aber diese Geschichte hat ihre interessante Seite in der Beziehung, daß der Kauf von Arenenberg stattgefunden hat, nachdem Louis Napoleon im September 1838 sich aus der Schweiz entfernt hatte.

Die Ehefrau Keller starb am 31. October 1848 in Konstanz; es ist begreiflich, daß die Tochter Clotilde de Marcillac au Pensionnat des Dames de la Congregation de Notre-Dame Chanoinesses de Saint-Augustin, rue de Sèvres à Paris oder deren Berather sich an die Behörde im Thurgau wendete, um das ihr zukommende mütterliche Erbe anzusprechen; aber diesem Begehren widersetzte sich Hr. Keller, gestützt auf ein unterm 14. Dezember 1841 vor einem Notar zu Neuchatel errichtetes gegenseitiges Testament, in welchem die Frau Keller nomme, crée et institue pour son seul et unique héritier de tous les biens qui pourront lui appartenir à l'heure de son décès en quoi qu'ils puissent consister et où qu'ils se trouvent situés sans aucune réserve ni exception son très-cher et bien aimé mari Monsieur Charles-Auguste Keller. Ihre Tochter Clotilde findet sie ab mit einem Legat: a déclaré que venant à mourir la première elle **donne** à Mademoiselle Clotilde de Marcillac ... sa très-chère fille, une somme de trente mille francs une fois pour toutes et sans autre. Bei Errichtung dieses Testamentes war die Frau Keller von Niemandem verbeiständet.

Herr Widmer als Mandator der Tochter Clotilde de Marcillac erhob nun, substituirt von deren Anwalt, Hrn. Rougier, im October 1849 eine Klage auf formelle und materielle Ungültigkeit des Testamentes, und da Hr. Keller suchte, den Vermögensbestand in seinem Interesse als gering darzustellen, so wurde eine Vervollständigung des Inventariums begehrt und von Keller dazu die Einwilligung ertheilt. Es muß zugegeben werden, daß Keller bei dieser Vervollständigung sich nicht mit voller Offenheit benahm, sondern glaubte, ihm liege nicht ob, der Gegnerschaft alle Bestandtheile der Erbmasse zu manifestiren, und sogar einen Pfandbrief im Betrage von 60,000 Fr., welcher als abbezahlt in seine Hände zurückgekommen war, als vollgültig anmeldete; auch noch eine Klage auf Erpressung wurde von Hrn. Widmer seiner auf Betrug und Unterschlagung gerichteten Denunziation beigefügt. Unterm 20. October 1850 wurde in Folge dieser Denunziation von der Kriminalkommission des Kts. Thurgau ein Strafverfahren eingeleitet, am 22. Hr. Keller vom Verhöramt in Arenenberg überrascht und einvernommen, nach Frauenfeld in Verhaft abgeführt, unterm 13. November von der Kriminalkommission Spezialuntersuchung verhängt, am 26. März auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Kriminalprozedur von der Kriminalkommission spruchreif erklärt und dem Kriminalgerichte erster Instanz zur Beurtheilung überwiesen. Unter diesen Umständen erhielt ich von dem Vertheidiger Hrn. Kellers, Hrn. Prokurator Merkle in Ermatingen, die Acten mit dem Gesuche, ein Rechtsgutachten abzufassen über die Frage: „Ist Hr. K. A. Keller,

Besitzer des Arenenbergs, Kts. Thurgau, nach den mitgetheilten Acten schuldig des Verbrechens des Betrugs, der Unterschlagung, der Erpressung?“ Muthmaßlich wendete Hr. Merkle sich an mich, weil er glaubte, die in meinem Buche über Betrug und Fälschung entwickelten Ansichten, welche in der Juristenwelt eine gewisse Autorität erlangt hatten, seien für Hrn. Keller günstig, und wirklich kam ich von jenen Grundsätzen ausgehend zu einem dem Angeklagten günstigen Resultate; aber ich muß bei nochmaliger Prüfung des Falles selbst gestehen, daß ich mir einige Sophistereien zu Schulden kommen ließ, wesentliche Thatsachen, welche das Benehmen Hrn. Kellers gravirten, außer Acht ließ und Grundsätze geltend machte, welche in ihrer Unbedingtheit von den thurgauischen Gerichten nicht anerkannt waren. Ich will hier nicht das gedruckt vor mir liegende Rechtsgutachten, 32 Seiten 8°, unterzeichnet 22. April 1851, ausschreiben; es ist voll arger Druckfehler, da es in Eile Hrn. Merkle zugesendet wurde. In seiner Zuschrift, dat. Ermatingen 1. Mai, bescheinigt er den Empfang des Manuscripts und übersendet mir ein Exemplar der gleichen Tages aus der Druckerei erhaltenen Abdrücke, was den Vorwurf nicht gehöriger Korrektur von mir abwendet. Er fügt bei: „Ich verspreche mir davon für ein günstiges Urtheil des Kriminalgerichts guten Erfolg. Die Tagfahrt ist auf den 8., 9. und 10. Mai festgesetzt. . . . Das Gutachten werde ich den Mitgliedern des Gerichtes am Schlusse der Verhandlungen des zweiten Tages zur Einsicht vor der Tags darauf stattfindenden Urtheilsfällung einhändigen. . . .“

Am 10. Mai: „Sie empfangen hiemit die Anzeige, daß das Kriminalgericht erkannt hat, es sei Keller des entfernten Versuches des Betruges in einem Betrage von über 400 Fr. schuldig, der Unterschlagung der Dose und des Diamantringes verdächtig und zu 1 Jahr und 10 Monaten Gefängniß mit Abrechnung von 4 Monaten Untersuchungsverhaft, also zu 1½ Jahr Gefängniß, verurtheilt. Gegen angemessene Kaution könne er einstweilen entlassen werden." Unterm 29. Mai schreibt er aus Ermatingen: „... Hr. Keller hat nicht appellirt, weil zu klar war, daß beim Obergerichte, worin auch die Mitglieder der Kriminalkommission sitzen, kein besseres, wohl aber leicht möglicher Weise ein schlimmeres, selbst über den Antrag des öffentlichen Anklägers hinausgehendes Urtheil, im Falle die Regierung dann auch appellirt hätte, zu erwarten war. Hr. Keller, welcher gegen Kaution von 6000 fl. einstweilen freigelassen wurde, ist heute aufgefordert worden, sich zur Strafantretung zu stellen, und wird morgen persönlich um Verlängerung des Urlaubes einkommen und endlich mit Resignation die Strafzeit erstehen müssen. Der Zivilprozeß hat bereits begonnen. Die Damnifikatin behauptet, in erster Linie die Nullität des Testamentes ꝛc. ꝛc."

Wir überlassen dem Leser selbst, die Betrachtungen anzustellen, zu welchen das Obige mancherlei Stoff darbietet. Hr. Widmer hat mit großem Scharfsinn und gründlicher juristischer Deduction, mit einem reichen Apparat von Citaten die vielen Rechtsfragen, wozu der Fall Stoff darbietet, im Interesse seiner Partei erörtert. Ein Befinden

von Kaſimir Pfyffer D. J. U., verfaßt in Luzern den 15. Februar 1853, iſt in mehreren Punkten günſtiger für den Beklagten Keller, doch mit Conceſſionen zum Vortheil der Klägerin.

Ich beſchränke mich darauf, noch einige Thatſachen anzuführen, welche für die Beurtheilung dieſes Handels nicht ohne Intereſſe ſind. Der Beklagte Keller hat ſich unter Anderem auf die unbeſtrittene Thatſache berufen, daß ſeine Gattin 1831 von ihrem Vater ein Geſchenk von 19,166 Fr. erhielt, welches, wie Keller ſagt, nichts als eine nothwendige Unterſtützung zu ſtandesmäßigem Leben und Erfüllung eingegangener Verpflichtungen war, woraus zu ſchließen, daß das dem Hrn. Keller zugebrachte Vermögen nicht ſo bedeutend war, wie man den thurgauiſchen Behörden vorgemalt habe. Auch habe ſie nicht alles Vermögen dem Beklagten zugebracht, ſondern Vermögenstheile im Betrage von wenigſtens 35,000 Fr. zu ihrer perſönlichen Verwaltung zurückbehalten, was er mit Spezialitäten belegt. Die 19jährige Roſaline Huet de Froberville ſei mit dem 40jährigen Marquis Pierre Louis Alexandre de Cruzy de Marcillac verheirathet worden, einem harten Manne, welcher beim Eindringen der Alliirten in Frankreich einer der erſten die Herrſchaft der Bourbons proklamirte und 1816 das erſte Kriegsgericht in Paris präſidirte, und während der Revolution fortwährend eine verwegene Rolle ſpielte: die Ehe ſei eine unglückliche und die Frau argen Brutalitäten ausgeſetzt geweſen. Die Tochter Clotilde ſei ihrer Mutter ganz entfremdet durch die fortwährende Trennung, die Erziehung im Penſionnat und die

genoſſene ſittliche und religiöſe Bildung, die eine ganz jeſuitiſche geweſen. Dieſe Momente können allerdings wahrſcheinlich machen, daß das in Neufchatel errichtete Teſtament nicht von Keller erſchlichen oder erpreßt worden, ſondern daß ſeine Gattin nicht den Willen hatte, ihrer Tochter einen größeren Vermögenstheil zu verſchaffen. Ich kümmerte mich fortan nicht weiter um dieſe Angelegenheit, da mir die Handlungsweiſe des Keller nicht gefiel, und ſo bin ich außer Stand anzugeben, wie der Civilprozeß erledigt wurde und wie Arenenberg wieder in den Beſitz Louis Napoleons gekommen iſt.

Sechszehnter Abſchnitt.

Miscellaneen.

§ 1.

Das radicale Genf, Carteret, Niederer.

Da es meine Abſicht war, meinem Sohne zweiter Ehe, Eugen, eine vollendete Bildung zu verſchaffen, damit er als Rechtsgelehrter und Staatsmann auf eine ehrenvolle Stellung in der Eidgenoſſenſchaft Anſpruch machen könne, ſo ließ ich ihn im April 1849 (er war damals 18 Jahre alt) nach Genf gehen, um dort ſich völlig der franzöſiſchen Sprache mächtig zu machen und die Vorleſungen der dortigen Akademie über Rechtswiſſenſchaft zu beſuchen. Denn ich ging von der Anſicht aus, daß

ein Schweizer, um zu jeder öffentlichen Wirksamkeit befähigt zu sein, der französischen Sprache völlig mächtig sein müsse, um sich darin correct ausdrücken und geläufig reden zu können. Zwar hatte ich bereits in Zürich, so viel möglich, auf dieses Ziel gearbeitet, sowohl durch meinen persönlichen Unterricht, als durch die Collegien im Gymnasium und durch systematische Vorlegung französischer Bücher aus dem Gebiete der Litteratur und der Staatswissenschaften. Allein dieses genügte mir nicht: ich wußte, daß zu dem angegebenen Zwecke nothwendig ist, daß ein junger Mensch in dem Alter, wo das Sprachorgan noch biegsam, das Gehör und das Gedächtniß in jugendlicher Frische sind, in einem französischen Lande längere Zeit in eine gebildete Familie aufgenommen werde, wo er kein Deutsch, wohl aber ein correctes Französisch von männlichen und weiblichen Zungen, im Tone häuslichen Verkehrs und in wissenschaftlichen Vorträgen hört. Es war meine Absicht, die später ausgeführt wurde, meinen Sohn zu gleichem Zwecke auch nach Paris gehen zu lassen. In Genf langte er an am 19. April 1849, wurde aufgenommen in der Familie des Kanzlers Viridet und blieb dort bis Juli 1850. In der That war dieser Aufenthalt ganz meinem Wunsche entsprechend. Der Kanzler war ein wissenschaftlich sehr gebildeter und gesetzter Mann, von beiläufig 50 Jahren, seine Gattin hatte in ihrer Jugend zu Paris, im Umgange mit Personen der höhern Gesellschaft sich den besten Accent und brillanten Conversationston angeeignet. Ein jüngerer Bruder Viridet beschäftigte sich mit Handel, lebte aber in gleicher Haushal-

tung. Kinder waren keine da. Die akademischen Vorträge und der Umgang mit Studenten dienten auch zu meinem Zwecke und häufige Spaziergänge in der Gegend gaben Gelegenheit, sich mit Leuten aller Klassen zu unterreden. Als ich meinen Sohn nach Hause holte und an seine Stelle eine Tochter hinführte, hatte ich Gelegenheit, den berühmten Volksredner Carteret als Tischgenossen zu treffen. Dieser Mann interessirte mich in hohem Grade. Die Rolle eines Volksredners war für ihn eine psychologische Nothwendigkeit, weil seine politische Gesinnung und die physische Anlage (Stimme, Lebendigkeit der Action) ihn dazu drängten; aber sein Geist war über diese gelegentlichen Exhibitionen erhaben, was ihn dann veranlaßte, im Spiel Zerstreuung und Anregung zu suchen. Seine staatsmännische Einsicht erkannte ich aus Folgendem. Ich hatte geäußert, die Schweiz hätte es in ihrer Macht gehabt, im Jahr 1848, als sich das sog. Rumpfparlament von Frankfurt nach Stuttgart begeben hatte, Baden und die Pfalz in vollem Aufstand begriffen und die Bevölkerung der südwestlichen deutschen Staaten geneigt war, sich demselben anzuschließen, durch offene Parteinahme die Republick in Süddeutschland zu stiften; Carteret erwiederte, auch er habe einen Augenblick diesem Gedanken Raum gegeben, aber als die Bundesbehörde eine ansehnliche Truppenzahl in Dienst berufen, da sei es schon zu spät gewesen und es sei ein Glück für die Eidgenossenschaft, daß sie die Neutralität proklamirt habe.

Während meines damaligen Aufenthaltes in Genf verschaffte mir Herr Kanzler Viridet das Vergnügen, in sei-

ner Gesellschaft den Berg Salève zu besteigen, von wo man eine der schönsten Aussichten auf die Gebirge Savoyens, den prachtvollen Genfersee, die mit Städten und Weinbergen geschmückten Gestade der Waadt und rückwärts die finstern Abhänge, welche die Schweiz von Frankreich trennen, überblickt. Wir gelangten zu Wagen über Carouge, Veyrier, Annemasse bis an den Fuß des Berges, dessen oberste Kuppe sich 3600′ über das Meer erhebt. Es war ein herrlicher Sonntag, herrlich glänzten die Firnen und der See, trefflich schmeckten die herbeigeschafften Erfrischungen. Auf einem rauhen Steinblock waren von Mönchen der Trappe die Worte eingegraben: nasci, pati, mori, die ich schweigend betrachtete und mir tief einprägte. Es fiel mir auf, wie die vornehmen Genfer ihre Villa's in der Nähe Genfs mit 10′ hohen Mauern isolirten, damit kein bürgerliches Auge eindringe. Während dieses Aufenthaltes hatte ich auch Gelegenheit Herrn Niederer zu sehen, welcher sich mit mir über Politik unterhielt und äußerte, das Pays de Gex gehöre naturgemäß zum Gebiete der Schweiz, und der Bund müsse streben, die Grenze auszudehnen bis zu dem Punkte, wo die Rhone und das westliche Gebirge sich beinahe zusammenschließen. Vor der Hand sind wir freilich weit entfernt, dieses zu erlangen, da uns sogar das Chablais vorenthalten wird. Aber es spricht sich in jener Aeußerung der helle Blick und die thatkräftige Gesinnung aus, welche vielleicht unter Umständen sich geltend machen dürften.

Die Veranlassung meiner Unterredung mit Hrn. Niederer entstand aus einem Familienverhältniß, welches ich

tung. Kinder waren keine da. Die akademischen Vorträge und der Umgang mit Studenten dienten auch zu meinem Zwecke und häufige Spaziergänge in der Gegend gaben Gelegenheit, sich mit Leuten aller Klassen zu unterreden. Als ich meinen Sohn nach Hause holte und an seine Stelle eine Tochter hinführte, hatte ich Gelegenheit, den berühmten Volksredner Carteret als Tischgenossen zu treffen. Dieser Mann interessirte mich in hohem Grade. Die Rolle eines Volksredners war für ihn eine psychologische Nothwendigkeit, weil seine politische Gesinnung und die physische Anlage (Stimme, Lebendigkeit der Action) ihn dazu drängten; aber sein Geist war über diese gelegentlichen Exhibitionen erhaben, was ihn dann veranlaßte, im Spiel Zerstreuung und Anregung zu suchen. Seine staatsmännische Einsicht erkannte ich aus Folgendem. Ich hatte geäußert, die Schweiz hätte es in ihrer Macht gehabt, im Jahr 1848, als sich das sog. Rumpfparlament von Frankfurt nach Stuttgart begeben hatte, Baden und die Pfalz in vollem Aufstand begriffen und die Bevölkerung der südwestlichen deutschen Staaten geneigt war, sich demselben anzuschließen, durch offene Parteinahme die Republick in Süddeutschland zu stiften; Carteret erwiederte, auch er habe einen Augenblick diesem Gedanken Raum gegeben, aber als die Bundesbehörde eine ansehnliche Truppenzahl in Dienst berufen, da sei es schon zu spät gewesen und es sei ein Glück für die Eidgenossenschaft, daß sie die Neutralität proklamirt habe.

Während meines damaligen Aufenthaltes in Genf verschaffte mir Herr Kanzler Viridet das Vergnügen, in sei-

ner Gesellschaft den Berg Salève zu besteigen, von wo man eine der schönsten Aussichten auf die Gebirge Savoyens, den prachtvollen Genfersee, die mit Städten und Weinbergen geschmückten Gestade der Waadt und rückwärts die finstern Abhänge, welche die Schweiz von Frankreich trennen, überblickt. Wir gelangten zu Wagen über Carouge, Veyrier, Annemasse bis an den Fuß des Berges, dessen oberste Kuppe sich 3600′ über das Meer erhebt. Es war ein herrlicher Sonntag, herrlich glänzten die Firnen und der See, trefflich schmeckten die herbeigeschafften Erfrischungen. Auf einem rauhen Steinblock waren von Mönchen der Trappe die Worte eingegraben: nasci, pati, mori, die ich schweigend betrachtete und mir tief einprägte. Es fiel mir auf, wie die vornehmen Genfer ihre Villa's in der Nähe Genfs mit 10′ hohen Mauern isolirten, damit kein bürgerliches Auge eindringe. Während dieses Aufenthaltes hatte ich auch Gelegenheit Herrn Niederer zu sehen, welcher sich mit mir über Politik unterhielt und äußerte, das Pays de Gex gehöre naturgemäß zum Gebiete der Schweiz, und der Bund müsse streben, die Grenze auszudehnen bis zu dem Punkte, wo die Rhone und das westliche Gebirge sich beinahe zusammenschließen. Vor der Hand sind wir freilich weit entfernt, dieses zu erlangen, da uns sogar das Chablais vorenthalten wird. Aber es spricht sich in jener Aeußerung der helle Blick und die thatkräftige Gesinnung aus, welche vielleicht unter Umständen sich geltend machen dürften.

Die Veranlassung meiner Unterredung mit Hrn. Niederer entstand aus einem Familienverhältniß, welches ich

nicht berühren würde, wenn es nicht politische Bedeutung hätte. Ich hatte aus erster Ehe eine Tochter, Henriette Escher, geb. im Jahr 1820, welche nach dem 1828 erfolgten Hinschiede ihrer sel. Mutter in die Familie meines Schwagers aufgenommen, und, nachdem sie hiesige Schulen besucht hatte, in die Erziehungsanstalt des Hrn. Niederer in Genf gebracht wurde, da bekannt war, daß derselbe Erzieherinnen ausbilde, welche von da aus und durch seine Verbindungen sehr vortheilhafte Anstellungen finden, namentlich am Petersburgerhofe oder bei dem Statthalter der südlichen Provinzen am schwarzen Meer. Da es Henrietten an Talenten nicht gebrach, womit sie einen sehr decidirten Charakter verband, so wurde nun wirklich gesucht, auch für sie eine derartige Anstellung zu finden; allein sie konnte sich zu einer Anstellung in Rußland nicht entschließen und ich kann nicht verhehlen, daß ich ihre Abneigung aus mehreren Gründen bestärkte. Man hielt nun für das nächste, durch Verwendung einer Dame von Manchester, welche die Wittwe eines verstorbenen Hrn. Escher war, ihr dort — in Manchester — eine Stelle auszumitteln, was denn auch wirklich erzweckt wurde. Aber sie wurde bald ihres dortigen Aufenthaltes überdrüssig und fand eine vortheilhafte Anstellung bei einem großen Industriellen, welcher eine großartige, mit mechanischen Vorrichtungen betriebene Brauerei, mehrere Dampfschiffe u. A. m. besaß. Als die Kinder theils aufgewachsen, theils ein Sohn in spanisch Galizien über eine Felsenwand gestürzt war, mußte meine Tochter sich um eine anderweitige Anstellung umsehen; sie zog eine selbstständige Existenz vor,

indem ſie vom einen Ende Londons bis zum andern Lectionen gab, welche ſehr gut bezahlt wurden; ſie hatte ſich mit der Familie Janſa zu gemeinſchaftlicher Haushaltung verbunden; dieſer Janſa, früher Direktor der k. k. Hofkapelle, hatte rathſam gefunden, nach der Wiener-Revolution ſich mit ſeiner Gattin nach England in Sicherheit zu begeben. Meine Tochter beſuchte mich etwa alle 3—4 Jahre und ein Mal ſchien ſie nicht ungeneigt ſich in Zürich niederzulaſſen, um in Verbindung mit einer Frau Bodmer-Schultheß ein Penſionat zu errichten; allein die Conditionen convenirten nicht und meine Tochter, bereits an engliſche Sitten und Lebensweiſe gewöhnt und nach engliſcher Weiſe trachtend, ſich eine ökonomiſche Exiſtenz zu ſichern, kehrte nach England zurück, von wo ſie mich noch einmal beſuchte. Seit jener Zeit (1857) iſt ſie mir nun ganz entfremdet. Als ich zum zweiten Male Wittwer wurde, wurde von vielen Leuten erwartet, ſie werde heimkehren und die väterliche Haushaltung beſorgen; allein daß es nicht geſchah, kann ich ihr nicht verargen, da ſie eben damals ſich in einer höchſt vortheilhaften und ehrenvollen Stellung befand. Sie war nämlich Erzieherin der mutterhalb verwaisten Kinder von Sir Romilly, Master of the Rolls; die in ihrer Blüthe verſtorbene Mutter hatte ſelbſt früher von meiner Tochter wiſſenſchaftlichen Unterricht erhalten und vor ihrem Tode den Wunſch geäußert, daß Henriette zur Erziehung der Kinder berufen werde. Ich konnte ihr alſo nicht verdenken, daß ſie nicht heimkam, da ſie hätte ſagen können, man habe ihrer, ſo lange die Stiefmutter gelebt, nicht begehrt. Seit mehre-

ren Jahren habe ich von ihr nichts weiter als einmal einen höflichen Abſagebrief erhalten. Ich vernahm, daß ſie in die Geſellſchaft der Mazzini, Orſini, Koſſuth gerathen, und ſie wußte, daß mir dieſe Leute und ihr Treiben höchſt verhaßt war; ich habe Vermuthungen, daß ſie ſogar gemeinſchaftlich mit Madame Janſa Miſſionen nach Ungarn übernommen, und ich glaubte einmal ſogar, ſie in Zürich erblickt zu haben. Dieſes ſind die Momente, welche mir von politiſcher Bedeutung geſchienen haben und deren wegen einzig ich meiner Tochter, veranlaßt durch meine Unterredung mit Niederer, erwähnt habe. Von meinen Erinnerungen iſt dieſes eine der ſchmerzlichen. Ob die angeführten politiſchen Verbindungen oder welche anderen Verhältniſſe der Grund dieſer Entfremdung waren, weiß ich freilich nicht mit Gewißheit.

§ 2.

Heidelberg, Bangerow, Dr. Keller in Berlin, Venedig.

Ich habe geſagt, es ſei meine Abſicht geweſen, meinem Sohn Eugen die Mittel und Gelegenheit zu gewähren, welche ihm ſpäter gegründeten Anſpruch auf jede öffentliche Stellung im Vaterland verſchaffen könnten und zu dieſem Zwecke ihn auch nach Paris zu ſchicken, wo er die franzöſiſche Sprache auch für öffentliche Vorträge ſich vollends aneignen würde. Aber vorher glaubte ich ihm auch auf deutſchen Univerſitäten das gründliche Studium der Rechtswiſſenſchaft zur Aufgabe machen zu ſollen. Er

verreiste nach Heidelberg auf Ostern 1851 und verbrachte dort zwei Semester, indem er hauptsächlich die Pandekten bei Bangerow hörte; ich erlaube mir aus seinen Briefen Einiges zu entheben, was in mehrern Beziehungen nicht unwerth scheint, in diese Erinnerungen aufgenommen zu werden. Unterm 23. Oktober 1851 schreibt er: „Was meine Kollegien anbetrifft, so habe ich solche freilich gegenwärtig völlig genug: 18 Stunden (oder eigentlich schon jetzt mehr) bei Bangerow, 8 St. französisches Civilrecht bei Renaud, 5 St. Politik bei Mohl. Auf diese Weise und indem ich ziemlich fleißig bei andern Docenten (Mittermaier, Zöpfl, Henke u. s. w.) hospitire, wird mir die Zeit von 10 Uhr Morgens an bis 7 Uhr Abends fast ganz ausgefüllt, nämlich 10 bis 12 3/4 Bangerow, bis 2 Uhr Mittagessen (im Museum, wo gegenwärtig etwa 80 Privatdocenten und Studenten — 12 Schweizer — zu Mittag essen) 2 bis 3 Bangerow, 4 bis 5 Renaud, 6 bis 7 Mohl. Daß ich da nicht mehr gar zu viele Zeit übrig habe für Privatstudium ergiebt sich leicht. Es ist übrigens merkwürdig, wie anziehend und interessant Bangerow seine Pandekten zu machen weiß, während jeder andere Pandektist seine Zuhörer innert zwei Stunden fast todt macht, spürt man bei jenem während der Vorlesung nichts von Ermüdung. Erst des Abends merkt man, daß man am Tage mit dem Kopf doch tüchtig gearbeitet haben muß. Dafür nimmt aber auch Bangerow allen andern Docenten die Zuhörer weg; seine Zuhörerzahl wird sich gegenwärtig wohl auf 300 belaufen. Bereits war das größte Auditorium nicht mehr groß ge-

nug, um diese Zuhörerzahl zu fassen, sondern eine Zwischenwand mußte weggebrochen werden, um ein nebenstehendes kleines Auditorium mit dem großen zu vereinigen. Und vielleicht wird auch das nicht genügen, sondern die Aula wird ihre geräumigen Hallen den Zuhörern Vangerows öffnen müssen. Den großen Werth, den Vangerow für Heidelberg hat, weiß jeder Einwohner; alles dreht sich hier um die Pandekten und bereits begnügt man sich nicht mehr mit Pandektenpapier, sondern schon ist auch in verschiedenen Laden Pandektenbrod zu kaufen — freilich hat zwar auch Vangerow seine Fehler; namentlich scheint er mir manchmal Stellen des C. J. höchst gezwungen auszulegen. Allein gerade diese Fehler haben ihren Werth, indem sie anregen zu selbstständigem Forschen. Im Museum habe ich mich nunmehr abonnirt; die Bibliothek enthält ca. 4500 Bände. Gegenwärtig habe ich aus derselben den Cours de Littérature von Villemain. Ich glaube aus derselben auch Cormenin, livre des orateurs zu erhalten, den ich in Genf vergebens gesucht hatte; allein leider hat dieses Werk in jüngster Zeit mit einem Studiosus das Weite gesucht ... Nun zu meinen Bekannten. Solche sind vor Allen sämmtliche hier anwesende Schweizer, etwa 30 an der Zahl, Namens Homberger, Blum, Rothpletz, Ziegler, Luchini, König, Gmür, Leuenberger, v. Sinner, v. Erber, v. Erlach, v. Wattenwyl, Rosenburger, Bischof, Perrin (von Payerne), Flars, (?) von Genf u. s. w., besonders suche ich mich an die beiden Welschen anzuschließen, die ich aber nur selten

(gewöhnlich nur bei Tiſche und des Abends) ſehe. . . . Beim Eſſen ſind meine Nachbarn auf der einen Seite ein Schweizer, Namens Perrin, auf der andern .. ein Grieche, der ſchon längere Zeit in Heidelberg ſtudirt. — Wir Schweizer haben eine Geſellſchaft gegründet, die wöchentlich zwei Mal des Abends zuſammenkommt. —

Aus einem ſpätern Briefe vom 5. Februar entlehne ich zuerſt eine Stelle, welche ganz die Eindrücke mir wieder in Erinnerung bringt, welche die Naturſchönheiten, die Ruine des Schloſſes und die romantiſchen Umgebungen ſ. Z. auf mich gemacht hatten: „Allerdings hatten wir vor einigen Wochen (alſo im Jenner) mehrere der herrlichſten Tage, wo man den ganzen Tag auf der Terraſſe des Schloſſes oder auf dem Rieſenſtein hätte zubringen mögen. Das ſchönſte Schauſpiel iſt hier Sonnenuntergang, der ſo ganz verſchieden iſt mit unſerm in der Schweiz. Allerdings ſind die Berge, der Platz, hinter denen die Sonne untergeht, nieder. Aber dieſe ganze ausgedehnte Ebene, aus der in weiter Ferne ein Streifen des Rheines hervorglitzert, von den letzten Strahlen der Abendſonne beleuchtet, macht einen unbeſchreiblich tiefen Eindruck auf jedes für Naturſchönheiten empfindſame Herz. Am eheſten ließe ſich der Anblick des Limmatthales vom Zürichberg aus damit vergleichen. Ein noch eigenthümlicheres Schauſpiel aber bildet die Schloßruine zur Zeit des Vollmondes. Vor einiger Zeit bin ich mit mehreren Freunden Abends 11 Uhr beim prächtigſten Vollmondſchein in den Schloßgarten hinaufgegangen. Die innern Räume des Schloſſes waren zwar geſchloſſen; aber davon

was sie verbargen, konnte schon der enge Gang, der zum untern Thor führt, einen Begriff geben. Tiefe Stille herrschte weit herum und nur aus der Ferne tönte das Rauschen des Neckar herauf. Auch die Schloßmauern standen kalt und schaurig da und spotteten der Anstrengungen des Mondes, der mit seinem fahlen Scheine die dichten Epheuranken zu durchdringen wußte, und begierig schien, in diese öden Steinmassen Leben zu bringen. Die seltsamsten Zeichnungen bildeten sich auf der Mauer hinter dem Epheu, das diese Ruine in üppigster Fülle umzieht."

Ueber den Fortgang seiner Studien meldet Eugen Folgendes, was wohl auch der Aufnahme nicht unwerth ist: „Meine Studien sind gegenwärtig folgende. Mein Hauptstudium sind natürlich immer die Pandekten, denen ich täglich 4 Stunden bei Vangerow und außerdem wohl eine gleiche Anzahl von Stunden zu Hause widme. Daneben habe ich nun auch wieder das französische Recht zur Hand genommen. Ich studire dasselbe in Zacharia's französischem Civilrecht. Um mir dasselbe recht einzuprägen und zugleich dieses Studium der Erlernung des römischen Rechtes dienstbar zu machen, notire ich mir die wichtigsten Unterschiede, die mir je in der betreffenden Lehre zwischen dem römischen Rechte und dem französischen auffallen. Hiedurch werde ich auf manches erst aufmerksam gemacht, das mir sonst entgangen wäre." (Diese Vergleichung durch eigene Thätigkeit darf gewiß auch jetzt Studirenden zur Nachahmung empfohlen werden.) Nach einigen Studien über die Verhandlungen betreffend die Schweiz im Jahre 1814 und die Bundesacte von 1815 führt er dann aus den Memoiren des Freiherrn

von Wolzogen (?) einen Bericht an den Bundestag an, wie die Schweiz gegen einen Angriff des eben von der Insel Elba zurückgekehrten Kaisers Napoleon zu schützen sei. Dieser Bericht verdient noch heutzutage in militärischer Hinsicht alle Aufmerksamkeit und beweist übrigens, daß die h. Allianz den gefürchteten Feldherrn beinahe schon wieder vor den Thoren von Wien und Berlin zu sehen besorgte. Die Päße des Jura will der Berichterstatter nicht vertheidigen, weil in denselben die Armee die großen Seen von Neuenburg und Genf und gefährliche Defileen im Rücken hätte, sondern die Schweizer-Armee von 30,000 Mann (damals war sie nicht stärker) soll ihre erste Stellung in der Gegend von Echallens nehmen: als Waffenplätze seien Bern und Zürich zu wählen. Auch Genf sei zu beseßen, weil sonst die Straße am linken Ufer preisgegeben und dadurch das Wallis, resp. der Simplonpaß, bedroht wäre. In Echallens werde die Communication mit Italien über den Simplon gesichert. Die zweite Position sollte sein zwischen dem Thuner- und dem Bielersee und hiedurch der Gotthardpaß gedeckt werden. Sollte auch diese Position verloren gehen, so hätte sich die Armee hinter die Linth und Limmat zurückzuziehen, wodurch immerhin noch die Communication mit der italienischen Armee über den Splügen aufrecht erhalten bliebe. Für alle Nothfälle sei in der Gegend von Schaffhausen ein österreichisches Heer von 50,000 Mann aufzustellen, das im Fall glücklicher Ereignisse in der Schweiz in die Gegend von Basel, sonst aber nach Zürich vorzurücken und hier vereint mit der schweizerischen Armee wo möglich die Offensive wieder zu

ergreifen hätte.“ — Intereſſiren mag wohl folgende Notiz: „Neulich habe ich die Bekanntſchaft mit einem Sohne des Pariſer Profeſſor Laboulaye gemacht, der hier ſtudirt oder vielmehr ſtudiren ſoll; denn es iſt halt ein junger Franzoſe, dem es um Alles eher als um's Studiren iſt.“

In dieſem Schreiben hatte mein Sohn den Studienplan entworfen für ein drittes Semeſter, das er in Heidelberg zubringen würde; allein es ſcheint, was ich ihm nicht verargen kann, daß er einſtweilen das trockene juriſtiſche Studium, welches er auch ſchon zu Hauſe und gewiſſermaßen in Genf betrieben, ſatt hatte; es ſcheint, daß er nun von einem Trieb erfüllt wurde, zu reiſen, und auf die Idee gekommen oder gebracht worden, daß die Geſchichte der ſchönen Künſte und der Beſuch von Gemäldegallerien zu einer vollkommenen Bildung auch nothwendig ſei. In dieſer Abſicht erbat er ſich jetzt die Einwilligung, für das folgende Trimeſter die Univerſität Berlin zu beziehen, womit er eine hübſche Reiſe auf dem Rhein im Dampfſchiff von Mannheim bis Düſſeldorf verknüpfte; ich empfahl ihm, die übrige Reiſe quer über Land von Düſſeldorf auf Berlin ohne weitern Aufenthalt fortzuſetzen. Ich laſſe ihn dieſe Reiſe, welche nicht zu meinen Erinnerungen gehört, zurücklegen und bemerke nur, daß aus den Studien in Berlin nicht viel wurde, da er erſt am 8. April 1852 von Heidelberg verreiste und bereits Anfangs Auguſt ſich in Dresden befand, um die dortige Gemäldegallerie u. ſ. f. zu beſuchen, und unterm 10. bis 20. gl. M. behufs ſeiner Heimreiſe in Wien, Trieſt und Mailand mittelſt erhaltenen Kreditbriefes die benöthigten Gelder erhob. Während ſeines dreimonatlichen Aufenthaltes

in Berlin wird die Beſichtigung der Merkwürdigkeiten in der Reſidenz und deren Umgebungen (Potsdam, Sansſouci u. ſ. w.) ziemlich Zeit in Anſpruch genommen haben; auffallender Weiſe kann ich unter meinen Papieren keine Correſpondenz aus Berlin auffinden, aber ich erinnere mich beſtimmt, daß er in einem ſeiner Briefe erzählte, wie er gewünſcht habe, die brillante Cavalcade und Suite des nach Berlin gekommenen Kaiſers Nikolaus in der Nähe zu ſchauen, daß aber die Wolken aufgeworfenen Sandes und Staubes den Blicken der Zuſchauer alle deutlichen Wahrnehmungen unmöglich machten. In jener Zeit der Aufregung, wegen der Rüſtungen der h. Allianz gegen die Februarrevolution und die proviſoriſche Regierung des revolutionären Frankreichs kann der Fleiß der Studirenden nicht groß geweſen ſein. Aber die bevorſtehende Reiſe nach Berlin veranlaßte meinen Sohn, mir noch aus Heidelberg unterm 31. März 1852 betreffend den in Berlin docirenden Hrn. Dr. Keller Folgendes zu ſchreiben, was ſich genau an meine frühern Mittheilungen über dieſe Perſönlichkeit und auf meine eigenen Beziehungen zu demſelben anſchließt und daher in ſtrictem Sinne ſich zur Erwähnung in meinen Erinnerungen eignet: . . . „Daß Du eine Empfehlung an Keller von (Fürſprech) Klauſer (welcher für Keller Einzug von Geldern u. ſ. f. beſorgte) nicht gerne angenommen hätteſt, begreife ich wohl, obgleich ich mit einer ſolchen eher bei ihm hätte auftreten dürfen, als wenn ich, ohne Kollegien bei ihm zu hören, mich bloß durch einen andern Studenten bei ihm einführen laſſe. Jedenfalls muß ich ihm ein Mal einen Beſuch machen, indem man in Zürich nicht begreifen könnte, wie ich vier

Monate in Berlin habe sein können, ohne Keller zu sehen. Ueber dessen Benehmen gegen die Schweizer in Berlin habe ich indessen ganz verschiedenartige Nachrichten erhalten. Nach den Einen wäre er gegen dieselben ungemein freundlich, nach den Andern hingegen würde er sie allerdings Höflichkeits halber bisweilen einladen, ihnen seine Bibliothek zum freien Gebrauche stellen u. dgl., wenn sie dann aber wirklich hievon Gebrauch machten, dieselben sehr kalt und zurückstoßend behandeln. Wie ich diese Nachrichten vereinbaren soll, weiß ich nicht recht: möglich ist, daß er die Einen so, die Andern anders behandelt; möglich aber auch, daß jene Nachrichten von solchen ausgehen, die nur kurze Zeit in Berlin zubrachten, die letztern hingegen von solchen, die längere Zeit in Berlin zubrachten und daher Gelegenheit hatten, zu erfahren, ob es Keller mit seinen Einladungen wirklich Ernst sei. (Gut errathen!) Sehr leicht ließe sich übrigens ein zurückhaltendes Benehmen Kellers gegen die Schweizer im Allgemeinen nach seinem ganzen Charakter und seiner frühern politischen Laufbahn begreifen. Uebrigens soll er es auch in Preußen so ziemlich mit allen Parteien gleich sehr verdorben haben, wie namentlich die in der letzten Zeit vom Kladderadatsch gegen ihn gerichteten Angriffe beweisen." (Die „Kellerwechsel" Kellers geben den Berlinern Stoff zu einem Calambour.)

Ich konnte nicht recht begreifen, warum mein Sohn die Rückreise über Dresden, Prag, Wien, Triest, Venedig, Mailand beinahe mit der Eilfertigkeit eines Courriers in drei Wochen vollbrachte, indem ich geglaubt hatte, er würde sich in dem geschichtlich so interessanten Prag umsehen,

in dem gemüthlichen Wien verweilen, auch etwa einen Abstecher nach Preßburg, Raab und Ofen machen. Auch in Venedig scheint er einzig dem „Armenischen Collegium“ und dessen typographischer Thätigkeit seine Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. Dieß ist indeß seine Sache.

§ 3.

Eugens Aufenthalt in Paris und Korrespondenz von dort.

Ende Augusts wieder zu Hause angekommen, verreiste mein Sohn am 24. October 1852 über Basel und Straßburg nach Paris. Dort besuchte er die Collegien in der Rechtsschule, um sich einen Begriff von den Vorträgen der Professoren und dem Gebahren der Studenten zu machen, die verschiedenen Theater, die öffentlichen Gerichtsverhandlungen, und es leuchtet von selbst ein, daß dieses Alles für Erreichung des Zweckes der möglichsten Ausbildung im französischen mündlichen Vortrag und Styl von großem Nutzen war; er machte auch Ausflüge nach Versailles, St. Denis, St. Cloud, und trat die Rückreise am 25. Juni 1853 an, also nach einem Aufenthalt von acht Monaten, welcher genügte, um auch alle Sehenswürdigkeiten zu besuchen. Aus einem Briefe vom 21. März 1853 enthebe ich einige Notizen, welche nicht ohne politisches Interesse sind.

„Heute morgens verfügte ich mich bei Zeiten in das alte Gebäude, in welchem das Kriegsgericht seine Sitzungen hält, da vergangene Woche mehrere Zeitungen angekündigt hatten, der vermuthliche Mörder des Erzbischofes

von Paris, werde von demselben beurtheilt werden; allein als ich ankam, hieß es, heute sei gar kein Kriegsgericht, die betreffende Affaire sei um einige Tage verschoben. Oesterreich scheint einstweilen keine Lust zu haben, weiter zu gehen, vermuthlich bewogen, durch die wieder ernstlich werdende Verwicklung der Türkischen Angelegenheiten. Daß unser Volk und die Bundesversammlung (falls sie einberufen werden sollte) keine Lust zeigen wird, nach dem Wunsche der Genfer und anderer Radikalen Oesterreich anzugreifen, dessen glaube ich sicher sein zu können. — Gestern fand auf dem Carousel eine Truppen-Revue statt; im innern Raum waren 3 Infanterieregimenter aufgestellt, außerhalb des Gitters 2 Regimenter Artillerie, 1 Regiment Uhlanen und 2 Regimenter Küraſſiere. Diese Truppen werden sämmtlich bei dem nächstens wieder, nach altem Gebrauch in der ganzen Monarchie stattfindenden Garnisonswechsel, Paris und Versailles verlassen. Nachdem die Kaiserin mit Gefolge auf dem mit scharlachrothem Teppich verzierten Balcon des Pavillon de l'Horloge herausgetreten, stellte sich ihr Gemahl an die Spitze eines sehr zahlreichen glänzenden Generalstabes, mit welchem er dann unter lautem Vivatrufen der Truppen die sechs hinter einander aufgestellten Linien entlang sprengte. Nachher fand (nach den Zeitungen, denn ich sah hievon nichts) Vertheilung von Kreuzen und Orden statt. Zum Schlusse defilirte die Infanterie im Schnellschritt, die Artillerie und Cavalerie im Trabe, sämmtlich in trefflichster Ordnung. Nach etwas mehr als zwei Stunden hatte der weite Platz wieder seine gewöhnliche Physiognomie angenommen."

Ich füge noch bei, daß mein Sohn Eugen während seines Aufenthaltes in Paris durch die Freigebigkeit seines Oheims, meines Schwagers, Reisegeld erhielt, um einen Besuch von einigen Wochen in England zu machen, was er in Gesellschaft eines Vetters, Hr. Arthur Escher, Med., über die Pfingstzeit ausführte, indem er auch dort nicht versäumte, soviel möglich den Sitzungen der Gerichtshöfe beizuwohnen; allein die Zeit war zu kurz und anderweitige Beschäftigungen in dieser Weltstadt zu vielfach, als daß er für das Gerichtswesen viel hätte profitiren können.

§ 4.

Eine Anekdote aus dem Jahr 1813.

Ich kann mich nicht enthalten, hier noch ein seltsames Erlebniß nachträglich mitzutheilen, welches eigentlich aus der frühern Periode datirt, von welcher das 1. Bändchen handelt, aber eine seltsame Erscheinung betrifft, welche manchem jungen Mann als Warnung und als Motiv zur Umsicht dienen kann, zugleich aber ein Beispiel ist, wie gewisse frappante Vorfälle sich im Gedächtniß erhalten können, während die damit verknüpften Umstände aus demselben entschwunden sind. Es war um Weihnacht 1813, als bereits die Kunde von der Völkerschlacht bei Leipzig, dem Rückzug der französischen Armee nach Hanau und dem Abfall der Rheinbundstaaten auf die Einwohner und Behörden der Schweiz einen theils aufregenden, theils beängstigenden Eindruck

gemacht hatte. Ich für meine Person war voll Freude über die Aussicht, daß die von Napoleon während mehreren Jahren über ganz Europa geschwungene Geisel der Militärdespotie, welche auch auf die Schweiz gedrückt hatte, endlich seinen Händen entwunden werden sollte. In Heidelberg hatte ich Bekanntschaft gemacht mit mehrern Mitgliedern des Tugendbundes und war der Ansicht, daß auch die Schweiz sich an dem Befreiungskriege betheiligen sollte. Da ich zu jener Zeit unverheiratet war und keine Verbindung hatte, welche mich hätte zu Hause beschäftigen können, so wollte ich während den Gerichtsferien mir eine Zerstreuung machen durch eine Reise nach Basel, wo ich mir vorstellte, irgend welche näheren Nachrichten über die militärischen Ereignisse zu erhalten. Aber wie ich diese Reise machte, wo ich in Basel meine Einkehr nahm, wie ich den Rückweg antrat, dieses Alles ist mir wie aus dem Gedächtniß entschwunden. Nur weiß ich, daß ich meine sog. kleine Uniform trug, welche große Aehnlichkeit mit der Oesterreichischen hatte, weißlich grauer Frack mit Schwalbenschwanz, hellblauer Kragen, dito Hosen und meine von Heidelberg gebrachte Mütze, blau mit silberner Garnirung, so daß ein Fremder mich leicht für einen österreichischen Offizier oder Kundschafter ansehen konnte. Ich erinnere mich auch daß ich bei schöner kalter oder trockener Witterung den Weg über den Bözberg zu Fuß machte, um mir dadurch gesunde Bewegung zu machen. Da kommt auf einmal hinter mir hergefahren, auf einem Bauernschlitten, den ein Bauer regirte, eine seltsame Figur, ein Individuum von brauner Gesichtsfarbe, scharfen Zügen, welchem der

Bauer einen Kittel und Hut geliehen hatte, um ihn vor Kälte zu schützen; pfeilschnell ging ihre Reise und ich glaube, man lud mich ein, auch noch Platz zu nehmen, was ich ablehnte. Als ich zu Baden in einem Gasthof der Stadt einkehrte, war das räthselhafte Individuum auch dort, aber von seinem entlehnten Accoutrement entkleidet, in einer schwarzen Soutane. Ich begrüßte den Herrn, welcher ein gebrochenes Französisch sprach und bald die Gelegenheit ergriff, Worte des glühendsten Hasses gegen Napoleon auszustoßen. Ich vermuthete nach seinem Accent, daß er ein Spanier, aus der Kriegsgefangenschaft in Besançon entwichen, und durch katholische Geistliche nach der Schweiz instradirt sei; ich verschaffte ihm Gelegenheit, mit mir nach Zürich zu fahren, wo ich ihm einen Gasthof anwies und auf seine Angabe, er sei im Kloster Einsiedeln recommandirt, einen Kutscher bestellte, welcher ihn dorthin bringen sollte. Ich machte dem Hrn. General Ziegler, bei welchem ich gut angeschrieben und welcher auch Mitglied des Polizeirathes war, Anzeige von dieser interessanten Rencontre; aber Hr. Ziegler bedeutete mich, man müsse hinsichtlich solcher unbekannter Individuen höchst vorsichtig sein. Des andern Tages kam der Kutscher sehr aufgebracht zurück, indem er behauptete, er sei durch mich angeführt worden. Er habe zu Einsiedeln in der Herberge lange Zeit gewartet, da der Unbekannte versprochen, bald wieder zurückzukehren und ihn zu befriedigen; als er endlich sich im Kloster erkundigt, sei ihm zur Antwort geworden, es sei allerdings ein Individuum, wie er beschreibe, erschienen und hätte dem Läuter einen Gruß von einem

gemacht hatte. Ich für meine Person war voll Freude über die Aussicht, daß die von Napoleon während mehreren Jahren über ganz Europa geschwungene Geisel der Militärdespotie, welche auch auf die Schweiz gedrückt hatte, endlich seinen Händen entwunden werden sollte. In Heidelberg hatte ich Bekanntschaft gemacht mit mehrern Mitgliedern des Tugendbundes und war der Ansicht, daß auch die Schweiz sich an dem Befreiungskriege betheiligen sollte. Da ich zu jener Zeit unverheiratet war und keine Verbindung hatte, welche mich hätte zu Hause beschäftigen können, so wollte ich während den Gerichtsferien mir eine Zerstreuung machen durch eine Reise nach Basel, wo ich mir vorstellte, irgend welche näheren Nachrichten über die militärischen Ereignisse zu erhalten. Aber wie ich diese Reise machte, wo ich in Basel meine Einkehr nahm, wie ich den Rückweg antrat, dieses Alles ist mir wie aus dem Gedächtniß entschwunden. Nur weiß ich, daß ich meine sog. kleine Uniform trug, welche große Aehnlichkeit mit der Oesterreichischen hatte, weißlich grauer Frack mit Schwalbenschwanz, hellblauer Kragen, dito Hosen und meine von Heidelberg gebrachte Mütze, blau mit silberner Garnirung, so daß ein Fremder mich leicht für einen österreichischen Offizier oder Kundschafter ansehen konnte. Ich erinnere mich auch daß ich bei schöner kalter oder trockener Witterung den Weg über den Bözberg zu Fuß machte, um mir dadurch gesunde Bewegung zu machen. Da kommt auf einmal hinter mir hergefahren, auf einem Bauernschlitten, den ein Bauer regirte, eine seltsame Figur, ein Individuum von brauner Gesichtsfarbe, scharfen Zügen, welchem der

Bauer einen Kittel und Hut geliehen hatte, um ihn vor Kälte zu schützen; pfeilschnell ging ihre Reise und ich glaube, man lud mich ein, auch noch Platz zu nehmen, was ich ablehnte. Als ich zu Baden in einem Gasthof der Stadt einkehrte, war das räthselhafte Individuum auch dort, aber von seinem entlehnten Accoutrement entkleidet, in einer schwarzen Soutane. Ich begrüßte den Herrn, welcher ein gebrochenes Französisch sprach und bald die Gelegenheit ergriff, Worte des glühendsten Hasses gegen Napoleon auszustoßen. Ich vermuthete nach seinem Accent, daß er ein Spanier, aus der Kriegsgefangenschaft in Besançon entwichen, und durch katholische Geistliche nach der Schweiz instradirt sei; ich verschaffte ihm Gelegenheit, mit mir nach Zürich zu fahren, wo ich ihm einen Gasthof anwies und auf seine Angabe, er sei im Kloster Einsiedeln recommandirt, einen Kutscher bestellte, welcher ihn dorthin bringen sollte. Ich machte dem Hrn. General Ziegler, bei welchem ich gut angeschrieben und welcher auch Mitglied des Polizeirathes war, Anzeige von dieser interessanten Rencontre; aber Hr. Ziegler bedeutete mich, man müsse hinsichtlich solcher unbekannter Individuen höchst vorsichtig sein. Des andern Tages kam der Kutscher sehr aufgebracht zurück, indem er behauptete, er sei durch mich angeführt worden. Er habe zu Einsiedeln in der Herberge lange Zeit gewartet, da der Unbekannte versprochen, bald wieder zurückzukehren und ihn zu befriedigen; als er endlich sich im Kloster erkundigt, sei ihm zur Antwort geworden, es sei allerdings ein Individuum, wie er beschreibe, erschienen und hätte dem Läuter einen Gruß von einem

Bekannten in Straßburg ausgerichtet, ſich aber wieder entfernt, unbekannt wohin. Ich bin nie in's Klare gekommen, ob der quidam wirklich ein katholiſcher Prieſter ſpaniſcher Nation war und von den Conventualen in Einſiedeln nur aus Vorſicht verläugnet wurde, damit man das Kloſter nicht als einen reactionären Herd denuncire, oder ob derſelbe ein franzöſiſcher Spion war, welcher mich als vermeinten öſterreichiſchen Offizier ausforſchen ſollte, nachdem vielleicht meine Erſcheinung in Baſel den franzöſiſchen Beobachtern verrathen worden. Jedenfalls war die mißtrauiſche Aeußerung Herrn General Zieglers gerechtfertigt. — Ich bemerke nochmals, daß ich dieſe Anekdote aus meinen frühern Zeiten weſentlich anführte, weil ſie meine Bemerkung über die Zufälligkeiten des Gedächtniſſes und der Erinnerungen beſtätigt. Ganz klar iſt vor mir die Figur, welche auf dem Bözberg in einem kleinen Bauernſchlitten an mir vorüber flog, und ebenſo meine Ueberraſchung, als ich den ſeltſamen quidam in einem Gaſthofe zu Baden wieder traf, wie er in einem Corridor auf einem Stuhle ſich den Bart abnehmen ließ. Aber ganz unklar iſt mir die Bezeichnung des Gaſthofes. Dieß führt mich darauf, im Fernern anzugeben, daß mir der Ortsſinn ſo gänzlich mangelte, daß ich auch in kleinen Ortſchaften längere Zeit brauchte, um mich zu orientiren; Herrſchaft der Angewöhnung war es freilich, daß ich bei einem Wechſel der Wohnung ſehr oft mich zu der früheren verfügte und erſt dort meinen Irrthum gewahr wurde; aber ſelbſt in einem und demſelben Gebäude, wenn es von einiger Ausdehnung war, hatte ich längere Zeit nöthig, ehe ich mich zurechtfinden konnte. Dieſe

Fehler der physischen Constitution meines Gedächtnisses mögen dem Leser erklären, warum er in meinen Erinnerungen manches nicht findet, was er wissen möchte, abgesehen von den anderweitigen oben angegebenen Gründen gewisser Reticenzen. —

Schluß des zweiten Bändchens meiner Erinnerungen.

Nicht in den Rahmen meiner Erinnerungen darf ich aufnehmen, was meine politischen Ansichten, Wünsche, Vermuthungen betrifft, was für die Eidgenossenschaft Aufgabe der Zukunft sei, welche Revision der Bundesverfassung für das Wohl derselben ersprießlich sei, wie diese anzustreben, nicht meine Ansichten und Grundsätze über Gegenstände der Gesetzgebung, noch weniger die Ansichten über die höchsten Räthsel des menschlichen Geistes und sein Verhältniß zum Urquell alles Seins und Lichtes, welche das Ergebniß vieljährigen Studiums und Nachdenkens und vieler schlafloser Nachtstunden sind. Vielleicht daß später verschiedene in meinem Pulte bereitliegende Monographien über solche Gegenstände denjenigen Lesern, welche es interessiren mag, dargeboten werden. Ich nehme daher von dem Leser Abschied, mit ruhigem Bewußtsein, mag das Urtheil ausfallen wie es immer will, da ich mich durch Menschenfurcht oder Haschen nach Gunst nie habe bestimmen lassen. Das wird der Leser wenigstens aus dem ganzen Zusammen-

hang dieſer Erinnerungen entnommen haben, daß ich in den mehr als dreißig Jahren einer wechſelvollen öffentlichen Wirkſamkeit mich weder als Wetterfahne oder als Renegat gleich einem Baumgartner, Heß, Siegwart u. ſ. w. benommen, viel weniger jemals als Verräther handelte an denjenigen, welchen ich Treue geſchworen, ſondern wie ein Kommandant den mir anvertrauten Poſten getreu bewahrte, ſelbſt dann, wenn ich die Handlungsweiſe und das Benehmen meiner Obern oder meiner Kollegen mißbilligte, und ſo kam es denn, wie mir ein weltkluger Mann vorhielt: „ich befinde mich alle Mal bei denen, welche unterliegen“.

Wenn dieſe Erinnerungen durchaus nicht eine Tendenzſchrift ſind, noch ſein ſollten, ſo hoffe ich doch durch die Veröffentlichung derſelben nicht bloß einen Beitrag zur ungeſchminkten Darſtellung der geſchichtlichen Wahrheit zu hinterlaſſen, ſondern denjenigen, welche ſich durch beſſere Motive als Befriedigung des perſönlichen Ehrgeizes oder ſchnöde Gewinnſucht leiten laſſen, den thatſächlichen Stoff zu praktiſcher Nutzanwendung gegeben zu haben.

Nachschrift.

Ich finde mich durch die neuesten Erscheinungen veranlaßt, bezüglich einer Bundesrevision meine frühere Ansicht betreffend den Jesuitenorden, wie sie in einem die Bundesrevision behandelnden Aufsatz ausgesprochen ist, zu widerrufen. Mein Ideal ist die freie Kirche im freien Staate; aber ich muß anerkennen, daß dieser Grundsatz, wie er in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika adoptirt ist, dort durch die ganz eigenthümlichen Verhältnisse geboten war und durch die eigenthümlichen Verhältnisse unschädlich gemacht wird. Meine frühere Ansicht wurde durch das treffliche Werk von Hello, du régime constitutionnel, lit. III de la liberté réligieuse, und das neuere des belgischen Gelehrten Laurent, l'église et l'état, 2 vols. in-8°, zu genauerer Prüfung veranlaßt, ob nicht die staatliche Organisation und die politische und bürgerliche Freiheit durch die unbedingte Freiheit der Kirche, insbesondere der römisch-katholischen Kirche, gefährdet sei. Ich halte noch jetzt dafür, daß die angeborne Freiheit der Menschen und die Rechtsgleichheit auch den eifrigen Gläubigen römisch-katholischer Confession nicht verkümmert werden dürfen, und daß die Ausschließung der Geistlichen vom politischen Bürger-

recht sich vor jenen höhern Principien nicht rechtfertigen lasse. Aber ich glaubte consequenter Weise auch die absolute Ausschließung des Jesuitenordens und der einzelnen Jesuiten als ein seiner Zeit nothwendiges Gelegenheitsgesetz betrachten zu sollen, welches aber nunmehr die consolidirten Bundesverhältnisse und der wahre Liberalismus beseitigen sollte, da ja der Orden eben auch eine zur Organisation der römisch-katholischen Kirche gehörige Institution und die Mitglieder des Ordens als Menschen und zumal als geborne Schweizer nicht proscribirt werden können. Mir war längst bekannt, was seit mehreren Jahrhunderten besonders von den Parlamenten und Provinzialständen dem Orden vorgeworfen wurde, die lettres provinciales von Pascal, La Chalotais Compte rendu des constitutions des Jésuites, das Attentat Joh. Chatels auf Heinrich IV. und Ravaillacs Ermordung desselben, welche der Anstiftung der Jesuiten zugeschrieben wurden. Aber ich hielt dafür, daß diese Excesse nur durch den damaligen Zeitgeist, welcher sich in Allem kund gab, eingegeben und möglich waren; und daß die Vorwürfe, welche man dem Orden in andern Hinsichten macht, theils nur individuelle Verbrechen betreffen, theils mit gleichem Rechte auch gegen die Gegner der Jesuiten retorquirt werden können. Mariana hat in seinem Buche de rege et regis institutione Grundsätze vorgetragen, welche auch das protestantische Büchlein vindiciae contra tyrannos proklamirt, nämlich die Rechtmäßigkeit des Tyrannenmordes, zu welcher auch Alfieri in seiner Schrift von der Tyrannei sich bekennt. Aber gerade Mariana hat die Methode des Unterrichtes, wie er von dem Orden

ertheilt wird, scharf gerügt und seine Abhandlung de ponderibus et mensuris würde noch jetzt einem Staatswirthschaftslehrer nicht zur Unehre gereichen. Auch läßt sich nicht läugnen, daß andere Jesuiten, z. B. Petavius im Rationarium temporum den gründlichen wissenschaftlichen Forschungen wesentliche Dienste geleistet haben, und man sollte denken, daß begabte Subjecte in ihren Schulen nicht verdummt werden, da Descartes, l'Abbé de St. Pierre, Diderot und Voltaire aus demselben hervorgegangen sind (Barni, histoire des idées morales et politiques pag. 53). Man kann noch beifügen, daß bei der Aufhebung des Ordens durch Pombal, Choiseuil und Madame Pompadour unsaubere Motive mitwirkten und daß man nicht befürchten dürfe, daß in der Gegenwart bei den fortgeschrittenen wissenschaftlichen Kenntnissen, den Mitteln, welche die freie Presse der geistigen Freiheit darbietet und dem über alle Welttheile sich ausdehnenden Verkehr irgend ein Orden im Stande sei, der Intoleranz und der Verfinsterung den Sieg zu verschaffen. Allein dessen ungeachtet gestehe ich nun offen, daß die Rücknahme der Tagsatzungsbeschlüsse von 1845, welche das Einschreiten des Bundes gegen die Jesuiten proklamirten und des Art. 68, welcher sagt: der Orden der Jesuiten und die ihm affilirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, nicht stattfinden darf, allervorderst wegen der Art und Weise, wie der Orden sich in die Schweiz eingedrängt hat und der von ihm seither bewiesenen staatsgefährlichen Tendenz und hochverräthischen Umtriebe und weil eine solche Rücknahme bei den Liberalen und Radicalen Mißtrauen und Ent-

muthigung erzeugen, die Jesuiten aber ermuthigen würde, ihre unterbrochenen Umtriebe in noch ärgerem Grade und im Einverständniß mit der sich über ganz Europa ausdehnenden Propaganda wieder zu erneuern.

Dabei sind aber wesentlich zwei Punkte festzuhalten und klar auszusprechen, 1) daß nicht dem Papst oder der Curie als Repräsentant der römisch-katholischen Kirche irgend welche eigene Rechte in der Schweiz zustehen, sondern daß dieses Rechte der römisch-katholischen Schweizer sind und diesen jederzeit freisteht, sich von der römisch-katholischen Kirche zu trennen und über ihre kirchlichen Angelegenheiten und Güter zu verfügen, wie sie es für ihr Wohl angemessen erachten; 2) daß der Nuntius der Eidgenossenschaft gegenüber nur der diplomatische Agent des Souveräns des Kirchenstaates und keinerlei kirchliche Jurisdiction in der Schweiz auszuüben befugt ist, und daß, wenn er sich der diplomatischen Agenten durch Herkommen zugestandenen Exterritorialität durch völkerrechtswidrige Handlungen unwürdig macht, die Bundesbehörde befugt ist, wenn sie nicht strenger verfahren will, ihm wenigstens seine Päße zu geben, und nach Gutfinden entweder keinen ständigen Repräsentanten als Nachfolger aufzunehmen, oder jedenfalls nur eine persona grata.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Nachtrag zum dritten Abschnitt der ersten Abtheilung . 1

Meine Erinnerungen seit mehr als sechszig Jahren. Zweite Abtheilung. Die Ereignisse seit der Regeneration der Schweiz im Jahre 1831.

Erster Abschnitt. Umsturz der Restaurationsverfassungen in den meisten Kantonen und namentlich im Kanton Zürich 9

Zweiter Abschnitt. Meine Ernennung als Präsident des Kriminalgerichtes und die Gründe, welche mich nöthigten, die Entlassung von diesem Amte zu verlangen. Die Brandstiftung in Uster. Keller's Dikasterialdespotismus.

§ 1. Meine Ernennung als Präsident des Kriminalgerichtes 23

§ 2. Die Gründe, welche mich nöthigten, das Amt eines Kriminalgerichtspräsidenten aufzugeben. Mißgriffe der Redaktionen des Gesetzes über die Strafrechtspflege 25

§ 3. Die Brandstiftung in Uster 45

Dritter Abschnitt. Meine Ernennung als Mitglied des Regierungsrathes. Veranlassung. Charakteristik des Collegiums.

§ 1. Meine Ernennung als Mitglied des Regierungsrathes; Veranlassung 48

§ 2. Charakteristik der Mitglieder des Regierungsrathes 52

Seite.

Vierter Abschnitt. Meine amtliche Thätigkeit als Mitglied des Regierungsrathes. § 1 80
§ 2. Ein Konflikt 86
§ 3. Aufnahme eines Inventariums über das Vermögen des Klosters Rheinau 88

Vierter Abschnitt. Die auswärtigen Angelegenheiten.
§ 1. Einleitung 102
§ 2. Die Erwiderung des Vorortes Zürich vom 24. Juni 1834 auf die Noten der fremden Mächte . . 115
§ 3. Ein Anhang. Der Hörner- und Klauenstreit im Kanton Schwyz 130

Fünfter Abschnitt. Neue Verwicklungen mit den fremden Mächten.
§ 1. Der Wahl'sche Handel 133
§ 2. Das Fremden-Concluſum, die angedrohte hermetische Sperre und der Conseilhandel 134

Sechster Abschnitt. Der Louis Napoleon-Handel . . 139

Siebenter Abschnitt. Die Klage des Regierungsrathes des Kantons Bern gegen Herrn Regierungsrath Escher in Zürich wegen angeblicher Beschimpfung und Verläumdung durch einen in die Neue Zürcher-Zeitung vom 22. Juli 1836 aufgenommenen Artikel und der Gang der deßhalb bei den Gerichten des Kantons Zürich eingetretenen Untersuchung und endliche Erledigung der Sache 156
§ 1. Die vom Regierungsrathe des Kts. Bern unterm 18. Oktober 1836 gegen mich beim Bezirksgerichte Zürich anhängig gemachte Klage wegen Verläumdung und Beschimpfung durch einen Aufsatz in Nr. 88 der Neuen Zürcher-Zeitung d. d. 22. Juli 1836 und das condemnirende Urtheil des Bezirksgerichtes . . . 157
§ 2. Meine Vertheidigung am Schranken des h. Obergerichtes am 31. August 1837 und Auszug aus dem

Seite.

Polizeiprotokoll des Obergerichtes des Standes Zürich d. d 31. August 1837 165
§ 3. Definitive Erledigung des Prozesses 168
Achter Abschnitt. Der 6. September 1839.
§ 1. Die Stimmung der verschiedenen Klassen im Kanton Zürich vor der Berufung des Dr. Strauß als Professor der Hochschule 172
§ 2. Die Berufung des Dr. Strauß als Professor an die theologische Fakultät der Hochschule Zürich und die gegen diese Berufung angestiftete Aufregung . . . 188
§ 3. Der Sturm naht heran; die Häupter der Insurrection, Schwanken und Mißgriffe der Regierung, Verrath 199
§ 4. Die Katastrophe; bewaffneter Aufstand; die Regierung gesprengt; durch die Insurrection eine neue Regierung aufgestellt 209
Schluß 223
Neunter Abschnitt. Der zweite Freischaaren-Zug im Kanton Luzern 226
Zehnter Abschnitt. Sturz des Septembersystems in Zürich 231
Eilfter Abschnitt. Der Aufstand im Großherzogthum Baden; Flucht der Insurgenten und des Rumpfparlaments in die Schweiz 1848 236
Zwölfter Abschnitt. Die neue Phönixperiode der Staatswissenschaft von Heinrich Escher. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1848 244
Vorwort 245
Dreizehnter Abschnitt. Der Sonderbund und seine Auflösung 255
Vierzehnter Abschnitt. Die Bundesrevision und die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 . . 269
Fünfzehnter Abschnitt. Rechtsgutachten in Sachen des Herrn Karl August Keller, Besitzer des Arenenbergs, April 1851 288

Seite.

Vierter Abschnitt. Meine amtliche Thätigkeit als Mitglied des Regierungsrathes. § 1 80
§ 2. Ein Konflikt 86
§ 3. Aufnahme eines Inventariums über das Vermögen des Klosters Rheinau 88

Vierter Abschnitt. Die auswärtigen Angelegenheiten.
§ 1. Einleitung 102
§ 2. Die Erwiderung des Vorortes Zürich vom 24. Juni 1834 auf die Noten der fremden Mächte . . 115
§ 3. Ein Anhang. Der Hörner- und Klauenstreit im Kanton Schwyz 130

Fünfter Abschnitt. Neue Verwicklungen mit den fremden Mächten.
§ 1. Der Wahl'sche Handel 133
§ 2. Das Fremden-Concluſum, die angedrohte hermetische Sperre und der Conseilhandel 134

Sechster Abschnitt. Der Louis Napoleon-Handel . . 139

Siebenter Abschnitt. Die Klage des Regierungsrathes des Kantons Bern gegen Herrn Regierungsrath Escher in Zürich wegen angeblicher Beschimpfung und Verläumdung durch einen in die Neue Zürcher-Zeitung vom 22. Juli 1836 aufgenommenen Artikel und der Gang der deßhalb bei den Gerichten des Kantons Zürich eingetretenen Untersuchung und endliche Erledigung der Sache 156
§ 1. Die vom Regierungsrathe des Kts. Bern unterm 18. Oktober 1836 gegen mich beim Bezirksgerichte Zürich anhängig gemachte Klage wegen Verläumdung und Beschimpfung durch einen Aufsatz in Nr. 88 der Neuen Zürcher-Zeitung d. d. 22. Juli 1836 und das condemnirende Urtheil des Bezirksgerichtes . . . 157
§ 2. Meine Vertheidigung am Schranken des h. Obergerichtes am 31. August 1837 und Auszug aus dem

Seite.

Polizeiprotokoll des Obergerichtes des Standes Zürich d. d 31. August 1837 165

§ 3. Definitive Erledigung des Prozesses 168

Achter Abschnitt. Der 6. September 1839.

§ 1. Die Stimmung der verschiedenen Klassen im Kanton Zürich vor der Berufung des Dr. Strauß als Professor der Hochschule 172

§ 2. Die Berufung des Dr. Strauß als Professor an die theologische Fakultät der Hochschule Zürich und die gegen diese Berufung angestiftete Aufregung . . . 188

§ 3. Der Sturm naht heran; die Häupter der Insurrection, Schwanken und Mißgriffe der Regierung, Verrath 199

§ 4. Die Katastrophe; bewaffneter Aufstand; die Regierung gesprengt; durch die Insurrection eine neue Regierung aufgestellt 209

Schluß 223

Neunter Abschnitt. Der zweite Freischaaren-Zug im Kanton Luzern 226

Zehnter Abschnitt. Sturz des Septembersystems in Zürich 231

Eilfter Abschnitt. Der Aufstand im Großherzogthum Baden; Flucht der Insurgenten und des Rumpfparlaments in die Schweiz 1848 236

Zwölfter Abschnitt. Die neue Phönixperiode der Staatswissenschaft von Heinrich Escher. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1848 244

Vorwort 245

Dreizehnter Abschnitt. Der Sonderbund und seine Auflösung 255

Vierzehnter Abschnitt. Die Bundesrevision und die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 . . 269

Fünfzehnter Abschnitt. Rechtsgutachten in Sachen des Herrn Karl August Keller, Besitzer des Arenenbergs, April 1851 288

Sechszehnter Abſchnitt. Miscellaneen.
§ 1. Das radicale Genf, Carteret, Niederer . . . 296
§ 2. Heidelberg, Vangerow, Dr. Keller in Berlin, Venedig 302
§ 3. Eugens Aufenthalt in Paris und Korreſpondenz von dort 311
§ 4. Eine Anekdote aus dem Jahr 1813 313
Schluß des zweiten Bändchens meiner Erinnerungen . . 317
Nachſchrift 319

Druckfehler.

Seite 45 Zeile 16 von oben lies „§ 3“ ſtatt „§ 2“.
„ 102 iſt aus Verſehen „Vierter Abſchnitt“ wiederholt.

This book should be returned
the Library on or before the last d
stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.